

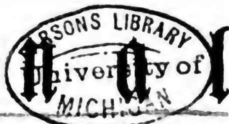
10010

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.



Herausgegeben

von

einer Gesellschaft von Gelehrten.

1837.

I.

58ster Jahrgang. 1ster Band.

1s — 6s Monatsstück.

Hamburg,
auf allen Postämtern.
1837.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

58ster Jahrgang. 1ster Band.

1837. 1s Stück. Januar.

I.

Jahresbericht 1836.

Wie der Einzelne von Zeit zu Zeit des Rückblicks und des Urtheils über den verflossenen Lebenslauf bedarf, so führt es die Ordnung mit sich, in den geschichtlichen Zeitabschnitten auf die Vergangenheit zurückzublicken, damit man sich dieselbe zu Nutze mache und mit weniger ungewissem Auge der Zukunft entgegensehen möge.

Es ist indeß hiebei unerläßlich, zugleich ein Ziel zu erkennen, dem der Begebenheiten verworrener Pfad uns zuführen soll. Es bleibt die Kenntniß von den durchkreuzenden Wegen unsicher, so lange wir nicht inne geworden, wohin sie schließlich ihre Richtung nehmen.

Wir haben daher eine stete Rücksicht auf den innern Gehalt der Geschichte zu nehmen und uns zu bemühen, dieselbe mehr und mehr aus dem Dunkel heraustreten zu lassen, in welches der äußeren Thatsachen Wechsel sie hüllt.

Wir fühlen uns hier angewiesen, bei der allgemein anschaulichen Frage stehen zu bleiben: inwiefern sich

unter den Menschen ein Zustand ausbilde, welcher sowohl den Einzelnen die Erfüllung ihrer Bestimmung gewährt oder doch erleichtert, als auch das Ganze in seinen geschiedenen und verbundenen größeren Bestandtheilen zusammenhält und ferner gestaltet.

In die geheimnißvollen Tiefen des Werdens und des Lebens der Gesammtmenschheit einzudringen, überlassen wir dem Geschichtforscher; wir begnügen uns damit, auf die Lichtpunkte hinzuweisen, die Jedem im allgemeinen Umrisse bemerkbar sind.

In jener hervorgehobenen Rücksicht, der größten, die der gemeine Verstand faßt, können wir nun nicht anders als mit Dank auf die Gaben zurückblicken, welche das verflossene Jahr mit sich brachte.

Der im vorhergehenden Jahre so wesentlich bedrohte Friede ist für das Ganze und die größeren Theile nicht allein erhalten worden, sondern es hat ein anerkennungswerthes Bestreben vorgewaltet, die Keime des Unfriedens zu bestätigen, so daß wir mit größerer Beruhigung der Zukunft entgegengehen, als wenn das Ungewitter sich nur verzogen hätte und in den Elementrn annoch drohete.

Die vereinzelten Erscheinungen feindlich aufgeregter Kräfte diesseits und jenseits der Meere sind zwar sehr betrübend, und, in Spanien namentlich, schaudererregend. Dennoch tragen sie den Charakter nur partieller Crisen an sich, bei denen ein guter Ausgang doch noch gehofft werden darf. Abgesehen von diesen Crisen hat sich ein ruhiger Entwickelungsgang aller Hauptinteressen der Menschheit hervorgethan, welchen wir in seinen einzelnen Zweigen etwas näher beleuchten müssen.

Der geistige Verkehr in den Nationen und unter ihnen ist ruhig zunehmend und nirgends auffallend gehemmt. Kein Land giebt es fast, von denen, die im Umfange der Civilisation zu den vorgeschrittenen ge-

gehören, welches nicht die Wirkung intellectueller Anregung an sich erfahren und in der Wechselwirkung mit andern genährt hätte. Geistige Entwickelung ist vorherrschendes Princip. Schon durch die gesteigerten Forderungen, die hinsichtlich aller Leistungen des Geistes gemacht werden, ist dies erkennbar. Nur das Ausgezeichnete vermag gesunde Anerkennung, dauernde Auszeichnung zu erlangen. Dies jetzt mehr als je. In den bedeutenderen Staaten ist die öffentliche Erörterung fortschreitend, und wenn auch nicht so gesteigert, wie in lebhafteren Epochen, so doch sichtlich darauf gerichtet, die Resultate des Denkens in größern Umlauf und auch an den gemeinen Mann zu bringen. Der Begriff des Nutzens, der practische Verstand, der bon sens, sind hiebei entschiedener vorwaltend. In jeder Art des Wissens ist ein wetteiferndes Bestreben ersichtlich, es den andern zuvor oder gleich zu thun. Der schriftstellerische Betrieb ist im Zunehmen. Selbst Rußland scheint eine Ehre darin zu setzen, einiges literarisches Gewicht seiner ungeheuern materiellen Schwere zuzugesellen. Vereine aller Art bestehen in allen Ländern, in allen Zweigen der Kunst und des Wissens. Das Streben, durch wohlfeile Publikationen in Unzahl Kenntnisse zu verbreiten und — in Deutschland — den gesunkenen merkantilen Buchbetrieb zu erweitern und gewinnreich zu machen, ist fortwährend wirksam. England ist darin vorangegangen, den mächtigsten Hebel der Fortbildung der öffentlichen Meinung, die Tagesblätter, zu lösen, zu entfesseln. Zu seiner frühern Liberalität in der Postversendung, die auch auf Frankreich hinsichtlich ihrer wechselseitigen Zeitungssendung ausgedehnt worden, hinsichtlich des Verkehrs dieser Art zwischen England und Dänemark aber den höchst denkbaren Culminationspunkt erreicht hat, indem die Zeitungen beider Länder gegenseitig ohne

ohne alles Porto versandt werden, wobei der pecuniaire Vortheil ganz auf Seiten Englands, der intellectuelle auf Seiten Dänemarks ist, hat jenes nunmehr auch die Herabsetzung des Zeitungsstempels auf ein höchst Geringes gefügt. Es ist zu erwarten, daß das Beispiel Englands hierin, wie in so vielen andern Dingen, nicht ohne Frucht für den Continent seyn wird. Zwar ist der Anschein für jetzt noch dawider, indem in Preußen, wie in mehreren Bundesstaaten, die Unterscheidungen der Journalmeinungen des Auslands geschärft und der Vertrieb der nicht begünstigten Blätter des Auslandes erschwert ist. Dergleichen kleine Charakterzüge dürften indeß keine bleibende Furchen in den Physiognomieen der vaterländischen Staaten hinterlassen. Wir vermeinen daher, daß die nöthige periodische Veranschaulichung des Weltlaufs mehr und mehr sich aufklären wird. Namentlich darf man voraussetzen, daß die beschwerliche Conjunctur, hinsichtlich der Zeitungsversendung für In- und Ausland, die hin und wieder fühlbar ist, nicht fortdauernd bleiben wird. Zur Rechtfertigung derselben, insofern sie und andere den geistigen Verkehr zwischen den nordischen Geschwistern sehr hemmt, darf man indeß nicht unterlassen anzuführen, daß das kleinere Dänemark sich dem Einflusse des größern Schwedens schon aus nachbarlichen Rücksichten nicht ganz entziehen kann; man darf daher nicht sagen, daß die Ausschließung norwegischer Zeitungen ein Bestreben Dänemarks beurkunde, sich Norwegen zu entfremden. Frankreich, England, Belgien, sind einem Beispiele Deutschlands gefolgt, indem die socialen Congresse von Gelehrten, welche eine nähere Verbindung unter denselben, und einen persönlichen Gedankenwechsel bezwecken, auch dort Fuß gefaßt und, wie gewöhnlich, im Fortgang eine bessere Gestalt, eine mehr practische Richtung gewonnen haben.

Als

Als namhaften Beleg des auf intellectuelle Ausbildung gerichteten Associationsgeistes dürfen wir die Entwickelung der Volksgesellschaft für rechten Gebrauch der freien Presse in Dänemark nicht unerwähnt lassen. Nachdem aber die Entdeckung gemacht worden, daß das absolute Königreich im Besitz einer gesetzlichen Preßfreiheit sey, wie sie auf dem Continente noch nicht recht diesseits des Rheins hat Wurzel fassen können, und nachdem die politischen Constellationen es mit einer Schmälerung dieses kostbaren Kleinods bedroht, verfiel der gebildete Theil des Publikums auf den Gedanken, die Nothwendigkeit des deutschen Präservativs wider den Preßunfug durch gemeinsame Hinwirkung zum rechten Gebrauch der Presse, zu beseitigen. Ein mißliches Unternehmen fürwahr, weil man Gefahr läuft eine andere Censur hervorzurufen, um die politische der Staatsbehörden zu vermeiden. Indeß hat die gedachte Gesellschaft, welche drei= bis viertausend Mitglieder zählt, sich bisher in der richtigen Bahn thätig erwiesen durch Hervorrufung und wohlfeile Vertheilung guter Volksschriften und durch Herausgabe eines besonnenen Volksblattes auf die bessern Kräfte des Volkes einzuwirken. Das Gelingen ihres Zweckes dürfte mut. mutandis zur Nachahmung auch in deutschen Kreisen auffordern, und würde dies der Litteratur und dem Buchhandel einen neuen Aufschwung geben können. Ein durch das ganze Volk wurzelnder Verein unter der Leitung der trefflichsten intellectuellen und moralischen Kräfte der Nation dürfte jeder wohlgesinnten Regierung eine willkommene Garantie dafür darbieten, daß die edle Preßfreiheit, deren innige Verbindung mit der unentbehrlichen Gewissens= und Denkfreiheit zu Tage liegt, selbst wenn sie mißbraucht würde, keinen schädlichen Einfluß auf Gesinnung und Gesittung des Volkes haben werde.

Ueber=

Ueberhaupt gewinnt es den Anschein, daß die Begriffe über Gewissens-Geistes-Rede- und Preßfreiheit sich mehr und mehr läutern. Allgemeiner als je wird die Censur, oder die polizeiliche Prävention für einen unersprießlichen Nothbehelf gehalten, durch welchen man den Mangel gesetzgebender Kraft und gesetzlicher Macht vergeblich zu decken sucht. Es scheint die Einsicht bei den weisen Regierungen Eingang zu finden, daß jenes extraordinaire Hülfsmittel selbst unverhältnißmäßigen Mißbräuchen unterliegt, daher denn auch dessen zweckmäßigere Anwendung hin und wieder Gegenstand umsichtiger Gesetzgebung geworden ist. Namentlich müssen wir der jüngsten Censuranordnung im Königreiche Hannover rühmlichst Erwähnung thun und auch was in Sachsen geschehen und was in Preußen sich zu bereiten scheint, verdient Anerkennung. Man darf sich der Hoffnung hingeben, daß die rationellen Principien hinsichtlich eines der Willkühr und dem Mißbrauche so sehr unterliegenden Gegenstandes, auch von den andern Staaten nicht leicht fortdauernd abgewiesen werden können.

Der politische Verkehr, die Politik der Völker zeigt gleichfalls Fortschritte zum Bessern, an welche sich, sind sie gleich nicht eminent, dennoch größere Hoffnungen knüpfen. War die verflossene Zeit wesentlich eine Zeit der Parteiungen, so ist zwar der Geist des Widerstreites in Meinungen und Gesinnungen so wenig jetzt beschwichtigt, als er je ganz weichen kann oder wird. Indeß ist sichtlich eine Periode der Aussöhnung eingeleitet und auch in dem verflossenen Jahre bestätigt; es gewährt daher große Befriedigung, daß wir für die Zukunft einer solchen neuen Geschichtsperiode ferner entgegengehen, deren waltendes Princip conciliatorisch seyn und bleiben wird.

Es ist allerdings ein gewagtes Wort zu einer Zeit, da man insgemein einem Durchbruche gesteigerter

Partei-

Parteiungsströme entgegensieht, und da wirklich bedeutende Elemente mit einander im Kampfe liegen, es als Charakter derselben Zeit bezeichnen zu wollen, daß dem revolutionairen und reagirenden, dem bewegenden und stationairen, dem liberalen und dem starren, bindenden Gegensatze ein ausgleichendes Princip in ihr gesetzt sey. Wir müssen uns allerdings dawider verwahren, daß wir diesen neuen Geist conciliatorischer Politik nicht etwa mit dem doctrinairen Princip in Frankreich, oder gar mit dem conservativen in England verwechseln, oder ihn auch nur für das juste milieu des letzten Lustrums halten. Wir können es nicht verkennen, daß die Charaktere der Könige Louis Philipp und Friederich Wilhelm einen großen Antheil an dem Vorherrschen des Friedensprincipes in Europa haben, und daß, was jetzt nur stärker hervortritt, was jetzt anerkannt und allgemein für nöthig gehalten wird, schon lange im Keime bestand und im Rathe der höheren Mächte vorwaltete. Dennoch darf man sich durchaus nicht vorstellen, daß der bezeichnete Geist allein von einzelnen Personen ausgehe oder von ihnen abhängig sey. Er ist stärker als sie alle und hat seine Wohnung gerade in dem stärker erwachten common sense, in dem praktischen Verstande und dem begleitenden Friedensbedürfnisse im Völkerverkehr. Wir können aber wohl sagen, daß die meisten Namen für eine vermittelnde Politik, nachdem man sich umgesehen hat, einen Beleg für das Vorherrschen ausgleichender Principien abgeben.

Wenn die bisherige politische Periode sich insbesondere durch den Gegensatz des Westens und Ostens von Europa zu erkennen gab, und die Bewältigung des einen durch den andern unerläßlich schien, um den Widerspalt gründlich zu heben, so müssen wir jetzt unser Auge darauf richten, ob nicht eine fernere, mehr beruhigende Ausgleichung dieser öst-westlichen

Frage

Frage möglich sey oder wahrscheinlich werde? Das Problem würde sich jetzt also folgendermaßen stellen: erstlich ist hinsichtlich des westlichen Europa's die Frage aufzuwerfen: ob denn wirklich Gefahr dabei sey, daß Rußland sich agglomerirend in Asien ausdehne und allen Einfluß, bis an die britischen Linien von Indien her, usurpire? Ob nicht vielmehr in der Begründung von Civilisations-Elementen im Orient, kommen sie gleich aus Rußland, der Welt eine Sicherung gegeben sey, daß es sich dort bessern werde, wo Besserung sehr Noth thut. — Die Hoffnung, daß Rußlands Einfluß kein verderblicher, barbarischer seyn werde noch bleiben könne? Die Frage also: ob Europa sich freuen dürfe, wenn Rußland sich äußerlich und innerlich entwickelt und groß und stark wird? — Wir sind weit davon entfernt, diese Fragen gleich und unbedingt entscheiden zu wollen; wir sagen nur, daß bevor die Animosität, welche gegen Rußland, selbst von bessern Geistern fomentirt wird, als gerechtfertigt zu achten, — ehe das Schwerdt gezogen und eine widerstrebende Politik gegen dasselbe ergriffen werde, eine rationelle und billige Untersuchung der gedachten Fragen vorangehen müsse und werde. Hiemit wäre indeß nur die eine Seite des Friedensproblems gelöset; — allerdings die wichtigere; denn da der Westen dem Osten an Intelligenz und geistiger Kraft überlegen ist, so ist es erstes Erforderniß, daß jener seine Ansicht zuvor feststelle und ein festes Princip seiner Politik wähle. Andererseits aber hat Rußland sich wiederum die Frage vorzulegen: ob ihm denn wirkliche Gefahr der Einbuße dessen, was für dasselbe nothwendig und wesentlich ist, in der Ertragung der constitutionellen und liberalen Principien des Westens drohe? — Erst dann wird das große Friedensproblem gelöset seyn, wenn Rußland selbst sein Heil darin setzet, sich und sein Inneres den fortschreitenden Principien nicht hermetisch zu verschließen und

in den natürlichen Lauf der Dinge nicht gewaltsam einzugreifen — und wenn der Westen Europa's sich über den Fortschritt Rußlands, den er jetzt fürchtet, freuen darf. Die Concession muß beiderseitig seyn, und Nachgiebigkeit in den Ansichten beider politischen Hälften des Erdballs eintreten. Es wäre wahrscheinlich eine neue Periode für Menschheit und Geschichte von dem Augenblicke an zu rechnen, da der Westen Europa's seine Bedenklichkeit und Hostilität hinsichtlich der Zunahme und Entwickelung Rußlands fahren ließe, und da dieses Geschmack für moralische und intellectuelle, und somit auch für politische Entwickelung und Reform gewönne. Wir gestehen allerdings, daß die Indicien einer solchen Neuerung für dieses Jahr noch nicht stark gewesen. Wir erkennen diese jedoch in manchen einzelnen Vorgängen. Insbesondere loben wir die Mäßigung, die der Kaiser Nikolaus hinsichtlich der Donaufrage bewiesen, als welche doch mindestens auf eine importune, herausfordernde Weise aufgeworfen ward. Die Achtung, die dem Grafen Durham in St. Petersburg erwiesen wird, die Räumung Silistria's, die Enthaltung von jedem thatkräftigen Versuche, die spanische Frage im absolutistischen Sinne zu lösen, sind eben so viele Zeugnisse für den jetzt in Rußland vorwaltenden concilatorischen Sinn, so wie man andrerseits einräumen wird, daß die aufgereizte, feindselige Räumung wider Rußland in England und Frankreich durchaus herabgestimmt worden ist. Was weiter hierüber zu bemerken, wird bei der Betrachtung der einzelnen Staaten seinen Ort finden.

Unter diesen steht England obenan, und zeigt uns Elemente, die ihm seine Stelle, als erste Macht, fortdauernd sichern. England ist fortwährend in der Reform begriffen. Es geht zwar einerseits unaufhaltsam vorwärts in derselben, andrerseits aber traut es diesen Schritten nicht und entbehrt des klaren Be-

wußtseyns,

wußtseyns, wohin die Fortbewegung führen werde. Stärker als je haben die sogenannten Conservativen ihren Einfluß angewandt, ihre Beredsamkeit verschwendet, ihren Appell an old England der Neuerung entgegengestemmet, um das Volk zu vermögen, ihre Renitenz zu unterstützen, und es glückte ihnen anscheinend Besorgniß zu verbreiten, daß es mit der Reform wohl gar auf Thron und Altar sein Absehen habe. Nur vermöge dieser gleichsam magischen Wirkung vermochten die Pairs ihre desultorische Widerspenstigkeit hinsichtlich einer Reihe von wohlthätigen Gesetzesbestimmungen zu üben, die von den Gemeinen erwogen und gebilligt, von jenen mit erstaunenswürdiger Dreistigkeit in die Schattenwelt der Projecte und guten Vorsätze gestoßen wurden, in welcher sie sich den seit fünf Jahren vergeblich gestalteten Reformplänen zugesellten. Andererseits steigerte sich die Indignation über die legislative Indifferenz der Lords so weit, daß umständliche Vorschläge zu einer Reform des Oberhauses überlegt, vom Volke vernommen und nicht repulsirt werden konnten. Die nächste Session wird daher voraussichtlich Manches zu entscheiden haben, was für Englands Bestehen und Zukunft von größtem Gewicht ist. Indeß kann es gelingen, den Entscheidungstag noch hinauszuschieben und die Schwankung annoch eine Weile zu unterhalten. Sichtlich wurden von den Tories combinirte Pläne formirt und kräftige Schritte gethan, um ein entscheidendes Gefecht vorzubereiten und sich den Sieg zu sichern. Sie haben die Reformpartei nicht ohne Erfolg beim Volke zu verdächtigen gesucht, und ihren eigenen Sturz als den Fall Englands geschildert. Thörichter Gedanke, der, zu früh vorgetragen, selbst bei den schwächeren Ingenien sich bis zur Entscheidung nicht hat halten können. Das Hauptstreben ging dahin, das Melbourne-Russelsche Cabinet in der bevorstehenden Session zu stürzen, und noch einmal den Versuch

Versuch zu machen, die Zügel der Regierung zu ergreifen, die das königl. Haus gar zu gern ihren Händen anvertrauen möchte. Das Bestreben griff die Sache auf zweien Wegen an; erstlich durch Verdächtigung der Whigs beim Volke und Veruneinigung derselben mit der Volkspartei, mit den Radikalen; zweitens durch Einwirkungen abseiten der auswärtigen Politik und Angriffe auf die Leitung der auswärtigen Verhältnisse des Reichs. Eine weitverzweigte, stille Sympathie für die Tories lebt bei Allem, was auf dem Continente Macht hat. Nie hat sich der Gegensatz dessen, was die Gemüther verschiedentlich bewegt, deutlicher als Aristokratismus und Demokratie gezeigt, als in diesem Streite um die Zügel der Regierung in England. Die vornehmen Sendlinge durchstreiften Hof und Land Europa's, um den ganzen Einfluß des Auslandes für die Conservativen zu gewinnen. Sir Robert hielt in Paris Hof, weil dort der Torismus die Form höherer Intelligenz annehmen muß, um goutirt zu werden und Anklang zu finden. Der Marquis dagegen ward von der ihn überstrahlenden Gemahlin durch den Polarkreis geführt, wo der Schimmer geschliffener Steine annoch einen größern Zauber ausübt. Die Reichthümer britischer Herrlichkeit wurden selbst in Paris zur Schau gestellt, um die Gemüther mit derjenigen Ehrfurcht zu füllen, welche das edle Metall stets erweckt. So ist es denn dahin gekommen, daß man die Hoffnung nähren konnte, nochmals ein Cabinet nach Torygrundsätzen zusammenzusetzen. Der große Streit hierüber ist denn auch der nucleus der zu gewärtigenden Krisis. Man kann auch nicht läugnen, daß die auswärtigen Begebenheiten gerade nicht günstig für das jetzige Cabinet gewesen sind. Der verfehlte Versuch, in Lissabon einzuschreiten, wird Anlaß zu heftigen Angriffen geben, und er beweiset, daß das Cabinet selbst die geringern Begebenheiten

heiten nicht ganz auf würdige Weise hinauszuführen im Stande gewesen ist. Unsere vorigjährige Bemerkung hierüber hat sich bewährt. Indeß ist die Sache selbst nicht so wichtig, daß verfehlte Schritte in derselben das Ministerium schließlich compromittiren könnten. Aerger aber ist das Mißgeschick, welches England in Persien betroffen. Der leitende Faden scheint ihm hier indeß nicht durch Fehler der Diplomatie entschlüpft zu seyn, und es ist schwer zu sagen, ob nicht eine günstigere Gestaltung ebenso plötzlich für England wieder eintreten kann, als diejenige war, die Persien unter den Einfluß Rußlands stellte. In der Türkei hat sich die Gewiegtheit englischen Einflusses jedenfalls bewährt, und es hat der Pforte eingeleuchtet, daß England ihre Hauptstütze seyn und bleiben werde. Ueberhaupt giebt es sich aber zu erkennen, daß England seine Vorstellungen und Maßregeln hinsichtlich des Mittelmeers und Kleinasiens keinesweges sich selbst recht klar gemacht hat und daß es ihm an unwandelbar festgestellten Principien ermangelt. Es weiß selbst nicht, ob es Egypten Selbstständigkeit und Halt gegen die Pforte gönnen will oder nicht. Es probirt den Orient und die Wege, die es sich hier nach Indien bahnen und sichern könnte, und es verliert die kostbare Zeit in Versuchen, die zur Festgründung dessen, was ihm zuträglich ist, benutzt werden sollte. Es wird daher Gefahr laufen den Näherweg nach Indien durch Erwägungen zu verlieren, wie es den Weg durch die Dardanellen einbüßte, den es seiner Zeit in seine Macht bringen konnte und mußte.

Indeß hat sich eine innere Krisis in England selbst aufgemacht, von der es schwer zu sagen, ob sie dem Ministerio dienlich oder schädlich seyn wird. Es ist dieses die große Geld- und Geschäftskrisis auf allen Märkten, besonders auf dem Geldmarkte. Man

kann

kann wohl sagen, sie ist überstanden, und zwar ohne großes Unheil. Man leitete sie von Amerika her und von dessen Bankkrisen. Es sind indeß der Ursachen mehrere und es dringt sich die Wahrnehmung auf, daß in der commerciellen Welt, nach Gesetzen und Verhältnissen, die bisher der Berechnung ebensowenig unterworfen worden, wie die der Atmosphäre, Conjuncturen, Stürme und Wolkensammlungen entstehen und sich wieder zertheilen, die den Gang des Handels und den Lauf des Geldes bestimmen. Das fortdauernde Anschwellen der englischen Industrie, der ungehemmte Betrieb in Handel und Schifffahrt bezeugen, daß die Geldverlegenheiten einiger Banken, das Steigen und Fallen des Discontes auf Englands Credit und Handel keinen bedrohlichen Eindruck gemacht haben. Vielmehr steht es da in der Fülle seiner Kraft, und Europa ist es gewärtig, ob es zu seiner tiefen moralischen Kraft ein gründliches Nachdenken über seine eigenen Mängel und den ferner einzuschlagenden Reformweg knüpfen wolle, oder durch Zaudern ein stationaires Princip in ganz Europa nähren werde? Hiervon wird es denn überhaupt abhängig seyn, welche Principien in dem übrigen Europa vorwalten werden. Das Ministerium hat es allerdings beiden Parteien nicht recht gemacht. Es hat den Bruch mit den Tories tiefer gerissen und es auch mit den exaltirten Reformers verdorben. Wir glauben aber, daß es, wenn fest und entschlossen, doch Alles, was fortschreiten will, leicht wieder für sich gewinnen wird, und können wir auf Veranlassung der großen Frage, ob es in der bevorstehenden Session fallen oder stehen wird, demselben nur dies Prognosticon stellen, daß wenn es fällt, sein Fall nicht von Dauer, wenigstens das Regiment der Tories nur ein kurzweiliges seyn wird, wobei es denn sehr wohl möglich ist, daß ein noch entschiedeneres Reform-

Mini-

Ministerium die Tories wieder verdrängen wird, wenn diese nicht etwa selbst sich zur Reform entschiedener als bisher hergeben wollen.

Frankreich, der zweite Staat der Welt, geht annoch Hand in Hand mit England. Dies Verhältniß schließt jede ernste Gefahr, jede precaire Existenz auf dem Gebiete der Gesammtpolitik aus. Der Charakter Louis Philipps bewährt sich mehr und mehr. Er geht, gleichsam an der Hand der Vorsehung, dem bessern Geschicke Frankreichs voran und ist uns eine Bürgschaft des Friedens und der geistigen Entwickelung.

Wir sahen seine Söhne in Berlin und Wien, und überall wo sie hinkamen, den Triumph der Weisheit ihres Vaters genießen, und die Achtung, die man der ausgezeichneten Persönlichkeit gern zollt, einärnten. Wir sahen die Mörderhand Alibauds ersterben und durch das schmähliche Zeugniß, welches sie von sogenannter republikanischer Mordlust gab, der blutigen Partei den Todesstoß geben:*) — und als ob der Himmel Gefallen daran hätte, die Contraste reeller Macht und usurpirter Famosität, grell hervortreten zu lassen, wir sahen einen Napoleon den Schild erheben und in die Schranken treten, um schmählich und unter dem Hohngelächter des Geschicks sich dem Transport zu weihen. Der einstmalige designirte Miterbe der Militairdynastie, ist, wie ein anderer Vagabunde, nach Amerika auf den Schub gegeben. Sein Schicksal bezeugt, daß es der Welt jetzt mehr wie je um Realitäten zu thun, und daß ein großer Name, durch keine Thaten unterstützt, wie jede Namenautorität, nur leerer Schall ist. Frankreich mit seiner neuen reellen Dynastie steht fester als je. Es hat des unscheinbaren Todes seiner frühern thörichten

*) Daß diese Partei noch nicht ganz erloschen ist, zeigt wohl der jüngste Mordanschlag. Anm. d. Red.

thörichten Monarchen nicht bedurft, um das festgewurzelte Bestehen der gewählten Linie evident zu machen. Carl starb, ohne daß sein Tod irgend als évenèment erschien. So kann denn auch leben, was von den ältern Bourbons nachgeblieben, ohne daß dies für Frankreich irgend Bedeutung hätte.

Der Cabinet-Wechsel in Frankreich ist eben so wenig von Bedeutung gewesen, wie es der jetzt bevorstehende seyn wird. Der Gedanke der Regierung bleibt immuable. Es ist dies wie es seyn soll; der König bildet sein Cabinet nach eigener Einsicht, weil er Einsicht hat; und er regiert durch sein Cabinet, als ein untergeordnetes Mittel. Der aberwitzige Gedanke eines Mannes, der spiritualisirend alle Phrasen der Ambition durchgemacht, der unhaltbare Gedanke des Thiers, le Roi regne et ne gouverne pas, ist abgethan. Glücklich das Land, wo der König Ohren hat zu hören, und Augen zu sehen und zu lesen, nicht allein was der officielle Referent ihm vorträgt, sondern was im Volke lebt und sich bewegt. In dieser Hinsicht bleibt Louis Philipp ein Muster für unsere Zeit, ja für alle Jahrhunderte. Wenige werden ihn erreichen; möchten viele ihm nachahmen.

Die Politik des Königs hinsichtlich Spaniens ist sehr weise und besonnen. Nichts ist leidiger in der Welt als andern Güter aufdringen, die sie nicht haben wollen. Die thatkräftige, entscheidende Intervention ist von der spanischen Nation nicht thatkräftig verlangt. Wäre eine heuchlerische Begünstigung des Absolutismus vorhanden, so würden wir Ursache haben, die Menschheit zub eklagen, welche von großartigen Schelmen oft um das Beste arg betrogen wird. Es ist aber kein Grund vorhanden, an der Wahrheit und Großherzigkeit des Hauptes in Frankreich zu zweifeln; man muß vielmehr erwarten, daß die moralisch so tief gesunkene Nation unter dem wohl-

thätigen Einflusse des Königs und seiner Familie die Tugend wiedergewinnen werde, die ihr schon längst abging. Die Keime des Bessern zeigen sich auch in allen Fächern und Zweigen und es darf uns nicht wundern, wenn selbst die so lange geflüchtete Religiösität in ihr verlassenes gallikanisches Erbe noch wieder einzieht. Unter so bewandten Umständen hat die Opposition in Frankreich ihre politische Bedeutung verloren.*) Eine heilsame Kritik und Debatte wird stets dort ihre Koryphäen und Organe behalten. Aber der politischen Factionsopposition ist ihr Stachel genommen. Mit großer Beruhigung können und dürfen wir nunmehr Gutes von Frankreich aus gewärtigen.

Die Industrie ist in Frankreich fortschreitend geblieben; Eisenbahnprojecte durchkreuzen die Köpfe und das Land; England und Frankreich wollen und werden einander materiell näher rücken. Sie werden das übrige Europa darüber disputiren lassen, wo Kopf und Herz Europas sey; sie werden aber durch ihren energischen Pulsschlag dem Erdball zeigen, daß die Circulation für Ost und West diesseits des stillen wie jenseits des atlantischen Meeres annoch von ihnen ausgeht.

Schon lange hat man die Vorstellung genährt, daß Frankreich kein Geschick habe überseeischen Besitz zu erobern und zu colonisiren, und daß sich diese Ungeschicktheit in Algier bewähre. Die Fatalitäten, die dem afrikanischen Heere bei Besetzung des importanten Beyliks Constantineh begegnet, werden diese Ansicht bestärken. Man erwartet jetzt resolute Anstrengungen, um nachzuholen, was versäumt und eingebüßt war. Es ist sehr zu bedauern, daß man sich in eine solche Lage

*) Sie scheint gerade dadurch, daß Thiers sich an ihre Spitze stellt, wieder an Bedeutung zu gewinnen.
Anm. d. Red.

Lage versetzt hat. An ein Fahrenlassen der algierischen Pläne ist nicht zu denken. Welche elende Figur würde diese afrikanische Episode in der Geschichte Frankreichs machen, wenn nach so vielen Thaten, so großem Aufwande an Menschen, Kräften und Geld, nachdem zwei Königssöhne sich in die Expeditionen verflochten, ein kläglicher Ausgang das Werk verderben sollte? Es ist, wie gesagt, hieran gar nicht zu denken. Deshalb aber ist es sehr übel, daß das Ministerium Guizot die Welt und Frankreich insbesondere darüber in Zweifel läßt, ob es die Absicht Frankreichs sey, das ruhmvolle Werk zu vollführen*) Die größte Kraftanstrengung ist räthlich, um mit einem Male den ersten Schritt in Afrika, die Gallisirung Algeriens vollständig zu machen. Die Verkennung eines so klaren Gebots der Politik ist nicht zu entschuldigen. Uebrigens aber kann man keinesweges dem beitreten, daß die Franzosen zu solcher Colonisation nicht taugen. Vielmehr sind sie von allen Nationen am geschicktesten dazu Nord-Afrika zu europäisiren, welches sich auf den ersten Blick ergiebt. Die bonapartische Expedition nach Egypten gab einen Beleg hiefür. Indeß wiederholen wir unsere vorigjährige Bemerkung, daß die Ansiedelung von Deutschen nöthig sey um den fernern Erfolg der Colonisirung des Landes zu sichern.

Da das Ministerium Guizot (Molé) wohl nur mit Rücksicht auf den Stand der Dinge in Spanien, und um sich auf gute Weise der Inconsequenzen des Thiers zu entledigen, combinirt ward, an sich aber dem Geschicke Frankreichs nicht ganz zusagen kann, so ist es wohl möglich, daß das Mißlingen vor Constantineh eine willkommene Veranlassung zu einer Ministerialänderung abgeben wird. Die

*) Nach der Thronrede des Königs zu schließen, scheint man nur das Eroberte sichern zu wollen. Anm. d. Red.

Die Schweizeraffaire ist taliter-qualiter erledigt. Der edle Sohn des Lannes hätte wohl eine andere Weise finden können, sich von den Anschuldigungen der Kleinpolitiker, wenigstens vor der Welt zu reinigen, und sich von der Importunität verdorbener Freiheitsfechter zu befreien. Indeß ist es jedenfalls gut, daß eine Aussöhnung bewirkt worden.

Das beschränkte Handelssystem Frankreichs dauert fort und ist von Einfluß selbst auf die dortige Cultur und Industrie. Die Projecte, die Production des Runkelrübenzuckers zu besteuern, werden in Westindien und Brasilien großes Gefallen finden; sie zeugen aber von geringer Vorsorglichkeit für die eigene Nation, welche in allen großartigen Bestrebungen bei der Regierung Schutz und Unterstützung finden sollte.

Wenden wir uns nach der pyrenäischen Halbinsel, so sehen wir dort Ereignisse herbeigeführt, welche nach menschlichem Urtheil die wohlthätigsten Folgen haben mußten, ohne daß sich diese wirklich gezeigt. Die Constitutionen von 1812 und 1820 sind patriotische Paniere von geschichtlicher Bedeutung; mit ihnen ist ein ganzes System des Daseyns gegeben, und kommt es auf die einzelnen Bestimmungen, welche abgeändert werden können und werden, nicht an, sondern auf den Geist, der als der vorherrschende den Sieg davon trägt. *) — Wunderbar ist es, daß ein solcher Geist walten kann, ohne daß sich markante Individuen hervorthun, die als seine Organe berufen sind. Es fehlt durchaus an Männern von Charakter, Talent und Gewicht. Der eine General löst den andern ab, ohne daß alle Kräfte des Ganzen im Stande wären, die kleinliche Provinzialmacht, die Carlos an der Spitze hat,

*) Die neuesten Zugeständnisse in den Cortessitzungen bezeichnen ihn als sich dem übrigen constitutionellen Europa annähernd. Anmerk. d. Red.

hat, zu überwältigen, zu bannen. Ein Ministerium folgt dem andern (in Spanien), ohne daß entschiedene und entscheidende Schritte geschehen, eine gleichmäßige Administration zu gründen und dem Bankerott vorzubeugen. Dieser scheint unvermeidlich, es sey denn, daß es gelänge, die Staatsschuld auf das Kirchenvermögen zu fundiren, und eine Nationalbank zu gründen, die eine Garantie für die Zukunft darbietet, wenn sie auch für die Gegenwart den Papiercredit nicht metallisiren kann. Der Krieg, früher nur eine Menschenhetze, ist nunmehr auch in eine Geldhetze ausgeartet, und es ist sehr zu verwundern, daß das Beispiel des Gomez, welcher das ganze Land, wie ein Räuber en gros durchstreift, um das Vermögen abzurahmen, nicht mehrere Nachahmer findet. Hoffen wir, daß es National-Elemente in Spanien giebt, welche die Nothwendigkeit fühlen, einen Greuelstreit zu beendigen, der wie eine offene Wunde die Nation unfähig zu jeder geordneten Thätigkeit macht, und dem die Kräfte nicht abgehen, ein solches Ende bald herbeizuführen. An ein Erlöschen des Brandes durch sich selbst ist schwerlich mehr zu denken, nachdem man erfahren, welche Brennstoffe noch in den andern Provinzen gehäuft liegen. Geschehen daher nicht bald entscheidende Schritte, so mag man ein trauriges Schicksal Spaniens vorhersehen, aus welchem keine Intervention es zu lösen im Stande seyn wird. Die Vermuthung, daß die Kräfte der Nation durch tiefgesponnenen Verrath der Heerführer verödet werden, hat nur einen flüchtigen Anschein für sich, ist aber durch keine positive Indicien bethätigt worden. Ein anderes ist es, daß der Nation die Feinde tief im Innern des Busens wohnen und ein schauderhafter Verrath, wie ein giftiges Fieber, Haupt und Herz Spaniens durchwühlt. Traurig! —

Portugal hat sich der nationalen Bewegung Spaniens zugesellt. Die Veranlassung dies zu thun, wenn

wenn man von einer Partei absieht und das ganze Volk betrachtet, ist nicht klar. Indeß haben die Vorgänge gelehrt, daß es mit der Aenderung Ernst war. Es hat sich nochmals bewährt, daß das Künsteln an dem Geschick der Nationen Nichts taugt; — daß es unweise war, der Tochter Brasiliens einen deutschen Stützpunkt zu geben, daß England seine Pflicht verkannt hat, die sorgfältigste Aufmerksamkeit dem Posten in Lissabon zuzuwenden, — daß eine willkührliche, wenn gleich wohlgemeinte Einmischung in die Verfassungsverhältnisse eines fremden Staates nicht wohl zum Guten ausschlagen könne.

Es steht nun dahin, ob die Halbinsel Männer erwecken kann, die die Nation in ihrer Ganzheit anzuregen im Stande sind. Die Entwickelung des Drama's wird dann bald erfolgen, und das nächste Jahr uns das Schauspiel derselben zeigen.

Italien ist und bleibt ein Ueberbleibsel dessen, was war. Das nationale Leben hat mehr und mehr politische Bedeutung verloren. Es steht dahin, ob dies nur ein Anschein sey, und ob etwa in der Tiefe des Charakters der Vulkan dennoch fortarbeitet? Ist dies der Fall, so werden wir in dem bevorstehenden Jahre Zeugen des Ausbruchs seyn. — Deutschland sieht mit Bedauern eine edle deutsche Fürstentochter hinwegziehen, die deutsche Humanität in einen Boden zu verpflanzen, der dem Aetna entstammt.

In ganz Deutschland — wenn wir die Gesammtheit deutscher Nationen collectiv betrachten — ist Nichts Bemerkenswerthes von politischer Bedeutung vorgefallen. Es sind einige mittelmäßige Schriftchen verboten worden. Die einzelnen Staaten arbeiten oder leben fort, jeder in seiner Art.

Hin und wieder trübt die Cholera die tiefe Ruhe. Mit gleichsam prämeditirter Unbarmherzigkeit schreitet sie vorwärts, den alten flüchtigen Gang verschmähend.

Sie

Sie giebt dem Norden Zeit sich auf ihr Herannahen vorzubereiten.

Oesterreich ruht aus, nach seinen vielfachen Anstrengungen. Es entwickelt Talente ohne Genie und bleibt das Gegengewicht für die Unruhe der Bewegung.

Baiern erfreut sich der Künste und der Lorbeeren seines Monarchen. Die vielfachen Bestrebungen (und Bauten) in denen es befangen, dauern fort. Sein Bier ist auf den Weltmarkt gebracht und macht den baierischen Namen berühmt.

Preußen bleibt Preußen; das juste milieu zwischen Geist und Materie, jedoch mit mehr Glück dem Materiellen zugewandt, — welches mit allen seinen Interessen sich günstig entwickelt, — als dem Geistigen. Die Staatsschuld nimmt ab und der Wohlstand zu.

Süddeutschland ist regsam wie immer; — die constitutionellen Neigungen sind nicht verschwunden, obgleich sie sich auch nicht stark zu erkennen geben.

Die norddeutschen Staaten sind, mit Preußen, den materiellen Interessen vorzugsweise zugewandt. Mecklenburg bleibt wie es war, und hat sich rühmlich der Raceveredlung ergeben.

Die Kornconjunctur wird der Ostsee und den Flußländern Geld und Gut zuwenden. Daher blühen die Hansestädte mehr und mehr auf und erfreuen sich einer Geldmacht, welche Niemanden zum Schaden gereicht.

In Deutschland herrscht jetzt überher ein friedfertiger Sinn; das Feuer, mit welchem die Deutschen auffassen, was Andere bewegt hat, ist auf Runkelrüben- und Eisenbahn-Projecte geleitet. Die Sache hat Fortgang, und andere, wesentlichere Güter werden vielleicht später erreicht werden. Hinsichtlich der Eisenbahnen ist indeß die Schwierigkeit eingetreten, daß die Schritte der Völker mit denen der Regierungen parallelisirt

parallelisirt werden müssen. Dies ist schwerlich zu erlangen, weil das Tempo beiderseitig variabel ist. Reicht Preußen dem Vorschlage die Hand, daß aus dem Innern Deutschlands eine mit Seitenzweigen versehene Bahn an die Ostsee gelangt, so ist dem Handel eine neue Aera bereitet, durch welche der Zollverein seine wahre Bedeutung erst erlangen wird. Dennoch ist eine Seitenrichtung nach der Nordsee gleichfalls praktikabel und würde Dänemark in die Interessen des Zollverbandes hineinziehen.

Deutschlands sonst so fruchtbarer literairer Boden hat derzeit keine großen Capacitäten aufzuweisen. Was in Blüthe steht, scheint mehr Schaufrüchte zu versprechen. Die alten Stämme sind abgestorben. Dennoch giebt es eine Menge Specialitäten, unter ihnen insbesondere famöse Reisende, die unstreitig für die Zukunft herantragen.

Der durchlauchtige Bund ist sehr ruhig gewesen. Er trägt den Ruhm davon, den man einer guten Polizei schuldig ist, wenn sie sich wenig bemerklich macht. Für das allgemeine Wohlbefinden ist dieser Umstand sehr wohlthätig gewesen.

Für die friedliche Haltung Europas bleibt der deutsche Bund ein starkes Gewicht. Die Ereignisse müßten schon ganz unerwarteter Art seyn, welche dies Gewicht aufheben könnten.

Holland und Belgien stehen in unaufgelöstem Gegensatz. Jenes bezahlt die Schulden des letzteren, und dieses befindet sich wohl dabei. Unstreitig ist Holland nicht in gemächlicher Lage. Was es entbehrt, was es einbüßt, ist mehr, als es gewinnen kann. Es mag sich nicht gestehen, daß es fehl gerechnet hat und bleibt in seiner Speculation befangen, obgleich die Conjunctur ganz vorüber ist. Holland ist unglücklich, denn es kann sich Niemanden anschließen, und es ist der Laune Englands hingegeben.

Der

Der einzige Staat, mit dem es sich ganz vereinigen könnte: Preußen, ist dynastisch zu sehr von ihm geschieden. Wäre die Vereinigung denkbar, so würde Holland groß und Preußen ergänzt werden. Beide würden gewinnen.

Rußland arbeitet fortwährend an seinem colossalen Fundamente. Mächtig und groß durch Ueberlegung, siegt es insgeheim, wo der Kampf ohne Waffen gefochten wird. Es versäumt Nichts und übersieht Nichts; ja, es weiß besser Bescheid als alle andern Cabinette zusammengenommen. Seine Agenten gehen aus geschlossener Schule hervor, und sind genöthigt rein und treu zu berichten. Alle andern Diplomaten schöpfen ihre Ansichten entweder aus eigener Prädisposition, oder aus dem Streben die Dinge so darzustellen, wie es daheim gewünscht wird. Die Russen dürfen nicht anders als klar sehen und klar berichten; daher die Ueberlegenheit der russischen Diplomatie.

Polen bleibt nach wie vor das Unglück Rußlands. Dieses hat gefürchtet großmüthig zu seyn und den Krebs unterdrücket, der einst das Ganze verderben kann. Polen selbst ist unglücklich, und es wird darauf ankommen, ob es die Früchte aus seiner Lage zu ziehen weiß, welche dem Menschen in und durch Leiden geboten werden. Dies gilt nicht allein von Polen daheim, sondern auch von dem flüchtigen, verbannten, zerstreuten Polen, welches das Vaterland mit sich in die Fremde geführt zu haben wähnt. Möchten sie in Afrika ein Vaterland gründen, welches ihnen daheim versagt ist.

Scandinavien ist nicht ohne Bewegung. Der alte, südliche Lorbeerbaum fühlt die Kälte in den schwedischen Magnaten-Hesperidengärten und vermag nicht mit den Nadeln norwegischer Föhren zu verwachsen. Schweden selbst trägt einen nobeln Charakter an sich, im heraldischen Sinne des Worts.

Der

Der vorwaltende Aristokratismus erscheint hier mehr frei von den Giftstoffen, welche Erbübel zu begleiten pflegen, als es sonst wohl der Fall ist. Die Merkwürdigkeiten Schwedens, seine literarischen Capacitäten und leisen Geistesübungen gehören nicht hieher. Bilanz und Balance ist gut. Auch die Gastronomie macht Fortschritte. Der ungestüme Bruder Nor weiß Ziel, Maas und Schranken in seinen Felsenzwingern nicht recht zu finden. Der berühmte Proceß Löwenskjold hat ein gewaltiges Beispiel in der Art gegeben, wie es bei den Atheniensern gebräuchlich war. Wer Unrecht will, kann durch keine Gründe davon abgehalten werden. Zugleich hat der Republikanismus sich dort in diesem Jahre verschiedentlich so kleinlich gezeigt, daß Nachbaren aller Art die Ueberzeugung gewinnen konnten und mochten, wie sie doch auch was bedeuteten in der moralischen Wagschale, welche die Norweger für sich allein in Anspruch nehmen. Zeugniß hievon geben die Debatten über die Namenszahl ihres Königs, indem es ihnen nicht möglich war, ausfindig zu machen, der wievielste Carl über sie regiere. Endlich sollte mit einer neuen kleinen Scheidemünze der heroische Anfang gemacht werden einen eingebildeten Irrthum zu berichtigen. Von etwas größerer Bedeutung waren die Flaggen- und Wimpeldebatten, so daß es allerdings zu bedauern ist, daß das Storthing einen so plötzlichen Schluß erreichte, indem es nicht abzusehen, in welche interessante Weite die Verhandlung sich begeben haben würde. Durch das Bruch-erkenntniß wider den Staatsrath, weil sein Rath nicht getaugt, ist denn gewissermaßen ein tragisches Ende für dieses Jahr herbeigeführt. Wir durften diese geringfügige Episode nicht übergehen, weil sie wirklich zur Beurtheilung der einen, unvortheilhaften Seite des norwegischen Verhandlungscharakters, der sich durch ihre neuere Geschichte hinzieht, eine Beleuchtung

leuchtung abgiebt. Auffallend zeigte sich dieselbe Seite in dem Bruchérkenntniß wider einen dänischen Unterthan, welcher 40,000 Species Brüche bezahlen mußte, weil sein Anwald bona fide, ein nur mit fremdem Stempel versehenes Papier in einer Rechtssache producirte. Wenn nun der norwegische Charakter sich als unbillig darstellt, so war es die Rede nicht minder, die fast zum zwanzigsten Male im Storthing erklang, als welche der frühern Regierung alle die Fehltritte wieder vorwarf, die so ziemlich in frühern Tagen als europäisches Gemeinleiden vorgekommen sind. Allerdings ist der Norweger in Folge der Constitution vom 17. Mai 1814 seinen Schwesterstaaten vorangeeilt; aber es freut uns berichten zu können, daß das vom Ungeschick heimgesuchte Dänemark jetzt mit starken Schritten vorwärts strebt. Die intellectuelle Entwickelung in diesem Lande ist verhältnißmäßig stärker in diesem Jahre avancirt, als in irgend einem andern Staate. Die vier ersten ständischen Berathungs=Versammlungen haben jedenfalls ein reges Interesse beurkundet und ein Zeugniß davon abgegeben, daß es eines solchen Institutes sehr bedurfte. Zugleich hat es sich erwiesen, daß die Holsteiner in der perlamentarischen Debatte den Insel=Dänen nachstanden, wie auch die Schleswiger vor ihren nördlichen Brüdern nichts voraus hatten. So interessant die Rothschilder Versammlung auch war, so nimmt dieselbe unsern Rückblick doch weniger in Anspruch; es ist vielmehr hinsichtlich derselben räthlich vorwärts zu sehen und zu erwarten, wie sich die vielversprechende Veränderung für die Zukunft gestalten werde. Wir bemerken daher nur, daß sich dort eine bewunderungswürdige Einigkeit zeigte, so daß die Verhandlung fast eine vertrauliche genannt werden darf, indem der gemüthliche Orsted, als Commissair der Regierung, mehr noch die edlere Seite des dänischen Nationalcharakters

charakters repräsentirte, als den Geist der Regierung, welcher keinesweges in dem Grad mit allem dem auf dem Reinen ist, was wünschenswerth ist, wie es einzelne gereistere Denker sind. In Rothschild hat sich sowohl einige Beredsamkeit gezeigt als auch Sinn für dieselbe, woran es in Itzehoe ermangelte. Es hat sich dort sogar ein wirkliches Volksrednertalent hervorgethan, welches noch jüngst eine beträchtliche Aufregung zu Wege brachte, da sich eine Furcht der Gemüther bemächtigte, die Anwesenheit eines Gliedes des berühmten europäischen Credithauses prognosticire ein neues Anlehen.

Dänemark wird bald auf der Entwicklungsbahn zum Wohlstand fortschreiten, auf welcher es wohl nur deshalb so sehr retardirt ist, weil das bisherige Regierungssystem der Kraftentwickelung des Volks und der Einzelnen nicht günstig gewesen ist. Ungeachtet des guten Willens der Regierung scheint sie in der Ungewißheit, wie das Volk eine größere Freiheit und Kraft benutzen werde, es nicht gewagt zu haben, die Thätigkeit des Volks sich selbst zu überlassen, oder aus den Augen und aus den Händen zu lassen. Bisher hat jede Thätigkeit erst den Umweg nach oben nehmen müssen, wodurch jeder Auf- und Umschwung gehemmt, jede Energie gebrochen ward, und die Elasticität und Gelenkigkeit aller Muskeln und Glieder des Staatskörpers verloren ging.

Hoffen wir, daß die Wünsche des greisen Königs sich also realisiren, daß er noch selbst Zeuge der Besserung werde; so wird Dänemark bald glücklich werden, glücklicher als es bisher ihm gegönnt worden ist.

Holstein wendet sein Antlitz fortwährend nach Süden, da dieser ihm aber Nichts gewährt, so ist es unbefriedigt, obgleich es wohl leichter manches Gute im Norden finden möchte. Schleswig fühlt die Ungewißheit seiner Lage.

Am

Am andern Ende Europas ist die Türkei fortwährend schwankend. Das nahe Rußland übt einen Einfluß, der um so größer ist, als die sclavischen Stämme fast unter russische Botmäßigkeit geriethen, und Oesterreich sich des entschiedenen Auftretens im Verein mit England und Frankreich enthalten hat.

Griechenland scheint sehr beruhigt zu seyn. Sein König lebt im Auslande um mit schönerer Daseynsform ausgerüstet nach Athen zurückzukehren. Es beweiset dieses, daß in dem früher so schwankenden neuen Königreiche, keine bedeutende Veränderung vorgegangen ist.

Nach diesem Rundblick lassen wir die Sehkraft in die Ferne schweifen. Die Schwerkraft des politischen Erdkreises ist nicht mehr in Europa concentrirt; sie hat sich insbesondere nach Amerika hin vertheilt, und das Budget ist schon gemacht, nach welchem jeder Welttheil seinen Antheil erhalten wird. Man kann es dem Europäer nicht verdenken, wenn er auf seinen Welttheil annoch fast ausschließlich Gewicht legt. Abgesehen aber von dieser für uns natürlichen Werthhaltung, läßt sich doch nicht leugnen, daß Europa wirklich in der jetzigen Zeit annoch die eigentliche Wahlstatt der Geschichte ist. Unter weit günstigern Umständen, entfesselt von Convenienz und von den Banden des Mangels, im freien Eigenthum und in unermeßlicher Ausdehnungskraft schwelgend, hat Amerika sich keineswegs auf eine, so günstigen Verhältnissen entsprechende Weise an Charakter gezeigt, und an Moralität und Intelligenz entwickelt. Das Sclaven-Vorurtheil allda zeigt, daß der Mensch von Haus aus Sclave des thierischen Egoismus ist; es zeigt, daß die Amerikaner im Grunde Leute desselben Gelichters sind, wie die Stockegoisten Englands und Irlands, und daß die krampfhafte Liebe für weltliche Herrschaft die erste

Stelle

Stelle im Herzen der Menschen einnimmt. Durch die Tyrannei, mit welcher jede freie Aeußerung über das Sclaventhum ergrimmt wird, haben die Nord-Amerikaner einen Schandfleck auf ihren Charakter geladen, welcher unvertilgbar erscheint und sie unwerth der Hoffnungen macht, die man einst auf Nordamerika richtete. Der Bankstreit, die Willkühr und Härte Jacksons, das Formalitätswesen, vorherrschend in Recht und Politik der Nordamerikaner, die wilde Verachtung der Rechte der Indianer sind markirte Züge, welche ihren Charakter ergänzen und herabsetzen. Uebrigens aber ist ein Fortschreiten in Handel und Gewerbe sichtbar, welches Zeugniß von der äußeren Bildungsfähigkeit und Thatkraft des menschlichen Geschlechts giebt. Die ephemere Geldnoth, welche Folge der rigiden Maßregeln Jacksons ward, wird aufhören, sobald die gestockte Circulation des Geldes in allen Provinzen gelöset seyn wird. Der todtgesagte Jackson wird durch van Buren ersetzt, welcher die Principien seines Vorgängers mildern und ihnen seine Schlauheit und Intrigue zugesellen wird. Indeß scheint die neue amerikanische Menschheit mit einer gewissen Roheit starker Strömung sich fortwährend westwärts zu ergießen, ohne an den Gränzen Mexico's einen Damm zu finden. Vielleicht dient es zum Heil der neuen Welt, daß allda in der Independenz-Erklärung Texanischer Colonisten das Recht unter die Füße getreten ward, und der Ehrgeiz Sta. Anna's Fußangeln fand, die ihn auf dem Wege zum Throne aufhielten. Mexico selbst agonisirt, denn es fehlen ihm die moralischen Kräfte, die seinem zersprengten Reichthum entsprechen. Es fehlt Duldung und somit das höchste Gut für den geistigen Menschen.

Guatimala lebt dem stillen Meere zugewandt in dem Frieden, der das Höchste der irdischen Güter ist; — wer sich zurückziehen will von dem Aufruhr menschlicher Friedenslosigkeit, kann sich jetzt kaum besser wohin wenden

den als dahin, wo der Tropenhimmel europäisches wie indisches Erdreich umzeltet.

Venezuela gedeiht unter der Leitung seines wissenschaftlich gebildeten Präsidenten, der es auch der Mühe werth hält, europäischen gelehrten Anstalten seine Theilnahme zuzuwenden.

Brasilien ordnet sich unter der kräftigen Direction des Priesters, welcher das Bedürfniß seines Landes und seiner Nation und die Gebrechen seines Standes erkannt hat. Der scharfe, energische Freire ist der Aufgabe gewachsen, die ungezügelten Verhältnisse des großen Kaiserreichs wieder in Reihe und Glied zu bringen.

Die Banda, La Plata einerseits, Peru und Chili andererseits, auf der Höhe und Mitte Bolivien und Columbien befinden sich in dem precairen Zustande, der zwischen Entwickelung und Stillstand schwankt. Paraguay bleibt isolirt und stationair.

Westindien behält seine Importanz für den Welthandel. Die Aufhebung der Sclaverei in den englischen Besitzungen hat bisher keine von den gefährlichen Folgen gezeigt, die man geweissagt hatte. England hat auch hier die Ehre, die Menschheit als solche, rehabilitirt zu haben. Cuba bleibt in aller Verbindung mit dem Mutterstaat, dessen Grundstütze es ist.

Ostindien nimmt zu an Bedeutung, an innern Kräften. Die neuere Politik Englands trägt hier vortreffliche Früchte. Die europäische Cultur wird hier einem milden Elemente zugestellt, von welchem aus die Segnungen des Christenthums sich über die Völkermassen Asiens ausdehnen werden. Geringer ist der Fortschritt in den holländischen Colonien. Blutige Fehden mit den Eingebornen beweisen, daß Holland die rechte Weise in der Behandlung dieser Länder und Völker sich nicht zu eigen zu machen gewußt hat. Zu bedauren ist es, daß England den Plan aufgegeben hat, eine Dampf-

Dampfschiffahrt durch's rothe Meer nach Indien zu organisiren. Vielleicht wird der bevorstehende Tod Mehemed Ali's Catastrophen herbeiführen, welche der englischen Occupation der betreffenden Punkte und Linien günstig seyn werden.

Auch hinsichtlich China's scheinen Veränderungen bevorzustehen. Das große Reich ist an seinen Gränzpunkten ohne Wehre. Die Aufhebung des Monopols der ostindischen Compagnie wird einen veränderten Verkehr herbeiführen, der sich mehr und mehr nach größerer Freiheit umthun wird.

Im Innern Asiens scheinen europäische Principien Wurzel zu fassen. Ob Lahore als Mittelreich zwischen Indien und Persien Consistenz behalten wird, ist wohl ungewiß. Jedenfalls ist brittischer Einfluß näher daran die Gestaltung Hochasiens zu bestimmen, als Rußland, welches nur mit Noth sich die Pässe offen halten kann, durch welche es in Asien Eingang findet. Die partiellen Niederlagen, welche russische Truppen am Kaukasus erfahren, können das Schicksal nicht abwenden, welches das neunzehnte Jahrhundert über Vorderasien gebracht hat. Das russische System hinsichtlich des schwarzen Meeres realisirt und vervollständigt sich mehr und mehr. Bald wird es nur ein russischer Binnensee seyn. Europa kann es nicht hindern, weil Oesterreich es nicht hindern will.

Afrika bleibt unzugänglich. Erst wenn die Luftschiffahrt zu einiger Vollkommenheit gediehen, wird man über die wüsten Vorwerke eines unbekannten Welttheils sich hinaus begeben können. Was wir an den Küsten kennen und am Cap in Besitz genommen haben, hat keinen Rapport mit dem verborgenen Innern. Mit Neugier erwartet man, welche Folgen die Unterdrückung des Sclavenhandels haben wird.

Neuholland gewinnt commercielle Bedeutung. Seine Producte werden den Handel und Waarenmarkt

markt modificiren. Die nähere Verbindung dahin sichert England das Uebergewicht im Handel, welches der Lohn verständiger Energie bisher für dasselbe gewesen ist.

Als Summe des Ganzen bemerken wir eine gesteigerte Communication zwischen allen Theilen der Welt, welche durch größere Zugänglichkeit eine relative Ausdehnung gewonnen hat, die stets im Zunehmen begriffen ist. So ist denn die Entwickelung für die Kräfte der Menschheit gesichert und, indeß sie an einzelnen Punkten kränkelt und zurückgehalten wird, steht ihr im Ganzen ein Feld offen, wie man es vor wenigen Menschenaltern kaum ahnen durfte. J—l.

II.

Ostindien und China.

Da Nachrichten über Ostindien und China meistentheils nur durch Vermittelung englischer Zeitungen und gewöhnlich in sehr abgerissener Gestalt in deutsche Blätter übergehen, so dürfen Mittheilungen aus der eigentlichen Quelle, den ostindischen Zeitungen, in das politische Journal aufgenommen, für manchen Leser, nicht ohne vielfaches Interesse seyn. Als Probe wollen wir daher diesmal aus dem trefflich redigirten Blatte, The Singapore Free Press, nach den ersten zwanzig Nummern, die bis zum März 1836 reichen, einige Notizen über den Handel und die politischen Verhältnisse jener Gegenden mittheilen, wobei wir natürlich uns auf die Hauptresultate beschränken.

Die Hauptpolitik der Engländer hat, um den wichtigen Verkehr mit Hinterindien besser unterhalten zu können, an der Westküste dieses Landes mehrere Handelsstationen gegründet, die seit wenigen Jahren mit überraschender Schnelligkeit aufgeblüht sind. Besonders

ders gilt dies von Singapoor, das durch seine Lage an der Südspitze von Malacca zum Stapelplatz für den Verkehr von Vorder- und Hinterindien, von Europa und China recht eigentlich bestimmt zu sein scheint, und überdies die Vortheile eines Freihafens genießt. Die Bevölkerung der kleinen Insel, auf der Singapoor liegt, belief sich, als 1820 die Engländer sie in Besitz nahmen, auf ungefähr 120 Malaien; schon 3 Jahre später zählte Singapoor eine Bevölkerung von 10,683 Einwohner; 1830 von 20.917.

Folgende Tabelle giebt eine allgemeine Uebersicht des Handels während der letzten 12 Jahre, vom 1. Mai an jedes gerechnet.

	Werth der Einfuhr.			Werth der Ausfuhr.		
1823-24.	6,559 179	Span.	Doll.	4,856,162	Span.	Doll.
1824-25.	6,407,818	"	"	5,874,792	"	"
1825-26.	6,268.405	"	"	5,353.997	"	"
1826-27.	6,470,008	"	"	6,595,379	"	"
1827-28.	7,074,108	"	"	6,590,029	"	"
1828-29.	9,258,173	"	"	8,713.345	"	"
1829-30.	10,078,668	"	"	8,913 306	"	"
1830-31.	8,909,029	"	"	8,677,604	"	"
1831-32.	8,460,783	"	"	7,435,427	"	"
1832-33.	9,101,179	"	"	7,557,190	"	"
1833-34.	8,677,860	"	"	9 438,167	"	"
1834-35.	7,030,566	"	"	7,411,254	"	"

Auffallend erscheint gleich beim ersten Blick auf die Tabelle die bedeutende Abnahme des Werths der Einfuhr des letzten Jahres gegen das Jahr 1829-30. Die Free Press sucht dies zum Theil daraus zu erklären, daß bei einigen der wichtigsten Gegenstände der Einfuhr, der Preis seitdem um 20 pCt. gefallen sey, während doch die Quantität der Einfuhr derselben Waare um 40 pCt. zugenommen habe. Diese Angabe wird bestätigt durch folgende Tabelle, welche die Zahl und Tonnenlast, der in den letzten 7 Jahren zu Singapoor eingelaufenen größeren Schiffe zusammenstellt.

An-

	1828-29.	1829-30.	1830-31.	1831-32.
Anzahl der Schiffe	378	367	406	413
Tonnenlast......	121,717	117,527	120,676	124,835
Von diesen Schiffen kamen aus:				
Großbritannien..	14	19	12	8
China..........	49	45	52	60
Calcutta........	38	32	43	47
Bombay........	49	36	42	42
Java...........	53	59	78	80

	1832-33.	1833-34.	1834-35.
Anzahl der Schiffe........	420	475	517
Tonnenlast..............	120,443	137,298	156,518
Von diesen Schiffen kamen aus:			
Großbritannien...........	18	25	16
China..................	47	57	62
Calcutta................	38	40	79
Bombay................	32	51	45
Java..................	81	73	89

Die minder wichtigern Plätze übergeben wir.

Aus den Blättern der Free Press geht hervor, daß auch jetzt noch die größte Gefahr für den dortigen Handel, worüber schon seit vielen Jahren so manche Klage laut ward, die arge Seeräuberei in den malaischen Gewässern, nicht abgenommen hat. Mehrere Vorfälle von den verwegenen Angriffen der Piraten werden in diesem Blatte ausführlich erwähnt. Die Malaischen Bewohner von Java, Sumatra, Borneo und der Halbinsel Malacca, die sich des Ackerbaues befleißigen, haben der Seeräuberei entsagt; desto eifriger wird diese betrieben von den Malaien auf den kleinen Inseln Carimons, Pulo, Soojee, Timiang und andern, deren sonstiger Hauptnahrungszweig in Fischerei besteht. Ihre Schiffe gewöhnlich von 6—8 Tonnenlast, sind 50—60 Fuß lang und 11—13 breit, und führen 1 oder 2 Kanonen.

Noch gefährlicher als diese Malaien sind den Schiffen die sogenannten Illanoon von der Soolos

Inselgruppe zwischen Borneo und den Philippinen. Ihre Raubschiffe sind größer als die Malaischen, und haben eine Bemannung von 40—80 Mann. Die Illanoon führen die Gefangenen als Sclaven mit sich fort; die Malaien hingegen, die grausamer sind, tödten gemeiniglich die ganze Mannschaft der gekaperten Schiffe.

In der letzten Zeit sind in den englischen Niederlassungen manche Vorschläge gemacht, diesem Unwesen zu steuern; bis jetzt noch ohne Erfolg. Besonders beklagen sich die Engländer bitter über das Benehmen der Holländer, die anstatt in Folge des Vertrages von 1824 thätig mitzuwirken, die Seeräuberei zu unterdrücken, vielmehr in ihren Handelsplätzen den geraubten Gütern einen freien Markt gewähren. Doch dies ist nicht der einzige Punkt, weshalb das Gouvernement der holländischen Colonieen von den ostindisch-englischen Blättern angegriffen wird. Als höchst ungerecht stellen sie dar, wie fortwährend der Zoll auf englische Manufacturwaaren und die Abgaben der englischen Schiffe in holländischen Häfen erhöht werden, wodurch der englische Handel mit Java und Sumatra gänzlich gelähmt wird. Auch in der Art, wie jene Blätter die Zwistigkeiten der Holländer mit den Eingebornen berichten, ist eine gewisse Bitterkeit nicht zu verkennen.

Schließlich theilen wir aus der Free Press einige Angaben über den Theehandel von China mit. Vom ersten October bis zum 31. December 1835 gingen von Canton 28 Schiffe nach England ab, beladen mit 12,423,333 ℔ schwarzen Thee und 1,649,446 ℔. grünen Thee.

Ganz außerordentlich hat in den letzten Jahren der Handel der nordamerikanischen Freistaaten mit China zugenommen. Die nordamerikanischen Schiffe führten von Canton aus:

Juli

Juli — Dec. 1834:	4824	Kisten	mit	schwarzem Thee,
" "	7805	"	"	grünem "
	12,629	Kisten.		
Juli—Dec. 1835:	23,579	Kisten	mit	schwarzem Thee,
" "	43,487	"	"	grünem "
	67,066	Kisten.		

III.

Sachsen.

Voranschlag des den Ständen vorgelegten Staatsbudgets von 1837 bis 1839.

I. Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten. A. Von den Domainen und andern Besitzungen, als: Forstnutzungen 450,000 Rthlr., Jagdnutzungen 11,000 Rthlr., Amtseintraden 484,513 Rthlr., Nutzungen der Kammergüter und der in Zeitpacht stehenden Mühlen, Teiche u. s. w. 102,038 Rthlr. 12 Gr., Weingebirgs- und Kellereinutzungen 4543 Rthlr., Steinkohlenwerksnutzungen 14,350 Rthlr., von der Porzellanmanufaktur 9098 Rthlr., von der Hofapotheke 1500 Rthlr., B. Von den Regalien und den damit verbundenen Fabrikations- und Debitsanstalten, als: Berg- und Hüttennutzungen 21,961 Rthlr. 20 Gr. 1 Pf., Münznutzungen 2200 Rthlr., Posteinkünfte 219,000 Rthlr., Zeitungsnutzungen 26,850 Rthlr., Salznutzungen 340,000 Rthlr., Floß- und Holzhofsnutzungen 47,750 Rthlr., Chausseegelder 190,000 Rthlr., Brückengelder 15,000 Rthlr. C. Zinsen von werdenden Capitalien, ingleichen Administrations- und zufällige Einkünfte, als: Ueberschuß der Zinsen von Activcapitalien und der zufälligen Einnahme der Hauptstaatscasse, nach Abzug der Passivzinsen von ehemali-

gen

gen fiscalischen Schulden u. s. w. 51,400 Rthlr., Canzleisporteln 74,000 Rthlr., Lotterieüberschuß 60,000 Rthlr., Besoldungs- und Pensionsabzüge für den Staatspensionsfonds 25,000 Rthlr., Beitrag vom Hause Schönberg zu Unterhaltung der Kreisdirektion und des Appellationsgerichts zu Zwickau 1000 Rthlr., verschiedene zufällige Einnahmen 2600 Rthlr. II. Steuern und Ausgaben. A. Von den Erblanden, als Schocksteuern 336,000 Rthlr., Quatembersteuern 451,500 Rthlr., ritterschaftliche Beiträge 45,466 Rthlr. 46 Gr., schönburgisches Steuercontingent 4400 Rthlr. B. Von der Oberlausitz, als: Beitrag zu den durch Grundsteuern aufzubringenden Bedürfnissen 48,522 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf., Beitrag zur Schuldentilgung und Verzinsung 34,862 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. C. Allgemeine Steuern und Abgaben, als: Cavallerieverpflegungs- (Portions- und Rations-) Gelder 338,500 Rthlr., Gewerb- und Personalsteuern 355,000 Rthlr., Stempel-Impost 129,000 Rthlr., Accisgrundsteuern 28,000 Rthlr., Gränzzoll nebst Branntwein-, Schlacht-, Malz-, Wein- und Tabackssteuern, insgleichen Elbzoll- und Ausgleichungsabgaben 1,589,570 Rthlr. Betrag aller Einkünfte 5,194,873 Rthlr. 18 Gr. 11 Pf. Budget der jährlichen Staatsausgaben. A. Allgemeine Staatsbedürfnisse. Zu Unterhaltung des königlichen Hauses a) Civilliste 500,000 Rthlr.; b) für J. Maj. die Königin und Garderoben- und Schatullengeld nebst Hofstaat 28,000 Rthlr.; c) Appanagen rc. 153,066 Rthlr.; d) zu Unterhaltung der zum königl. Haus-Fideicommiß gehörigen öffentlichen Sammlungen 21,465 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf.; zu Verzinsung und Abzahlung der Staatsschulden: a) zur Verzinsung 321,545 Rthlr.; b) zur Tilgung 171,806 Rthlr. 8 Gr.; auf den Staatscassen ruhende Jahresrenten unablös-

unablösslicher Capitalien 24,356 Rthlr. 13 Gr. 3 Pf. zu Ablösung der dem Domainen-Etat nicht angehörigen Lasten und zu Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten 20,000 Rthlr.; Landtags-, ingleichen Wahl- und Einberufungskosten 25,000 Rthlr.; Aufwand in allgemeinen Regierungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten 2000 Rthlr. Summe 1,267,239 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf. B. Gesammtministerium nebst Dependenzen 37,632 Rthlr. 18 Gr. C. Departement der Justiz: 222,748 Rthlr. 20 Gr. 5 Pf. D. Departement des Innern: 476,480 Rthlr. 3 Gr. 9 Pf. E. Departement der Finanzen: 386,144 Rthlr. 15 Gr. 2 Pf., incl. 178,470 Rthlr. zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems. F. Militair-Departement: 1,256,983 Rthlr. 18 Gr. 5 Pf. G. Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts: 205,567 Rthlr. H. Departement des Auswärtigen: 107,300 Rthlr. I. Beitrag zu den Ausgaben des deutschen Bundes: zur Bundes-Matrikularcasse, ingleichen zur Bundes-Canzleicasse 5000 Rthlr. K. Pensions-Etat: Pensionsausgaben und Wartegelder vom Hof-Etat 77,930 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf.; dergleichen des Gesammtministeriums 20,360 Rthlr. 16 Gr.; dergleichen des Justiz-Departements 37,366 Rthlr. 5 Pf.; dergleichen des Departements des Innern 28,601 Rthlr. 3 Gr.; dergleichen des Departements der Finanzen 140,091 Rthlr. 20 Gr.; dergleichen des Departements des Kriegs 214,031 Rthlr. 18 Gr.; dergleichen des Departements des Kultus rc. 10,344 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf.; dergleichen des Departements des Auswärtigen 14,460 Rthlr. Insgemein 625 Rthlr. Summe 549,810 Rthlr. 21 Gr. 7 Pf. L. Bau-Etat: 524,540 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. M. Reservefonds: 145,424 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf. Summe aller Ausgaben: 5,194,873

5,194,873 Rthlr. 18 Gr. 11 Pf., dem Betrag des Einnahmebudgets gleich.

IV.

Baiern.

Verordnung, die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend.

Ludwig ꝛc. Seit Unsrer Thronbesteigung ist Unser unablässiges Bestreben auf Vereinfachung der Geschäftsformen und aus Herbeiführung eines, Gründlichkeit und Raschheit verbindenden, Geschäftsbetriebes gerichtet. Verschiedene zu diesem Zwecke bereits getroffene Anordnungen bleiben auch nicht ohne theilweisen Erfolg. Die Unvollständigkeit ihres Gesammtergebnisses aber bestätigte täglich mehr die große Wahrheit, daß bloße Competenz-Veränderungen der Aufgabe nicht genügen, und daß nur eine das Wesen der Angelegenheiten erfassende, die todte Controlle der Dinte und des Papiers, durch die lebendige Controlle des Auges und Wortes ersetzende Maßregel den Vollbegriff jener Geschäftsverbesserung zu sichern vermag, welche den sehnlichsten Wunsch Unsers Vaterherzens bildet. Dieser Ueberzeugung gemäß haben Wir von allen Einzelnheiten der bestehenden Normen Allerhöchst persönliche Kenntniß genommen, die Wünsche, Anträge und Urtheile bewährter Verwaltungsangestellter aller Categorien, insbesondere auch erfahrener Collegialbeamten und Landrichter gehört, und sofort bezüglich des Dienstbereiches der innern Verwaltung beschlossen und verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen. I. Die bisherige Ueberwachungsweise der Geschäftsbehandlung und des Vollzugsverfahrens untergeordneter Stellen

Stellen und Behörden mittelst steter Erholung von Ausweisen und Vollzugsanzeigen, tritt bezüglich der inneren Verwaltung mit dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Verordnung außer Wirksamkeit. II. Dagegen wird, von demselben Tage anfangend, das von Uns in verschiedenen Zweigen des öffentlichen Dienstes, und namentlich auch in dem Unterrichtswesen und in dem Baudienste, also in zwei der wichtigsten Zugehörungen im Bereiche des Innern mit unbedingtem Erfolge eingeführte System lebendigen Geschäftsverkehrs und persönlicher Visitationen auf die gesammte innere Verwaltung übertragen. III. Demzufolge hat nicht nur jeder General-Commissair und Regierungs-Präsident gemäß Unserer allerhöchsten Weisung vom 24. Januar 1833 jährlich alle Amtssitze des ihm anvertrauten Kreises zu besuchen, und mit der vorschriftsmäßigen Inspection der Districtsbehörden auch die jeweils wünschenswerthen districtiven und örtlichen Ermittelungen zu verbinden, sondern auch jährlich durch den abgeordneten Regierungsdirector, oder durch abgeordnete Collegialmitglieder, vier Districtspolizei-Behörden und Polizei-Bezirke in allen ihren Einzelnheiten mit unbedingtester Genauigkeit visitiren zu lassen. IV. Ferner hat Unser Staatsminister des Innern sich je binnen zwei Jahren mindestens Ein Mal an jeden Regierungssitz zu begeben, daselbst von dem Geschäftsstande und Geschäftsbetriebe persönlich Kenntniß zu nehmen, die ihm wünschenswerth scheinenden Aufschlüsse unmittelbar aus den Acten zu erholen oder erholen zu lassen, die zur mündlichen Vorbringung ihrer Anliegen sich meldenden Personen zu hören, ihre Anbringen zu bescheiden, oder der gehörigen Einleitung zu übergeben, nach Befund in Begleitung des General-Commissairs und Regierungs-Präsidenten einzelne administrativ wichtige Punkte des Kreises zu besichtigen, und Uns über das Ergebniß unmittelbare Rechenschaft abzulegen. V. Auf

diese

diese persönlichen Zusammentritte sind sowohl von Seiten der besichtigenden höheren Staatsbeamten, als mit deren Zustimmung von Seiten der besichtigt werdenden Stellen und Behörden solche Gegenstände zu vertagen, deren Aufschub im Einklange mit den bestehenden Gesetzen, unbeschadet der öffentlichen und Privatinteressen, zulässig erscheint, und durch deren mündliche Besprechung umfassende Einleitungen wesentlich vereinfacht oder nach vollendeter Instruirung zeitraubende Erörterungen beseitigt werden können. VI. Die schriftlichen Rechenschaftsablagen haben sich demzufolge, so weit nicht Gesetze oder Verordnungen ausdrücklich ein Anderes bestimmen, in der Regel auf den nach §. 79 Unsrer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dec. 1825 mit größter Sorgfalt und Vollständigkeit zu erstattenden dreijährigen Rechenschaftsbericht zu beschränken. In dem Laufe der dreijährigen Periode nöthig werdende Aufschlüsse aber sind, wo immer möglich, ohne weitschweifende Schreibereien durch Einforderung der erledigten Acten, also durch Selbsteinsichtsnahme von der Sachenlage und durch Selbstextrahirung zu erholen. VII. Keine vorgesetzte Stelle soll aus Anlaß von Einzelngeschäften Rückfragen über Gegenstände verfügen, deren Lösung sich bereits in den Acten dieser Stelle, und namentlich in der nach §. 76 Unsrer allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dec. 1825 nunmehr allenthalben hergestellten, und sowohl aus Anlaß des dreijährigen Rechenschaftsberichtes (§. 87 Unsrer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dec. 1825), als in der Zwischenzeit mittelst Vormerkung einkommenden Specialaufschlüsse stets evident zu haltenden statistischen Sammlungen niedergelegt findet. VIII. Eben so sind Zwischenbescheide und Zwischenentschließungen da sorgfältig zu vermeiden, wo die alsbaldige Erledigung des Gegenstandes nicht erweisbar unmöglich ist. Namentlich hat das sogenannte bloße Nummernbeseitigen unter

keiner

keiner Voraussetzung ferner einzutreten. IX. Principielle Entscheidungen und Weisungen sind zu generalisiren, und hiedurch, so wie durch Einverleibung derselben in die Generaliensammlung, ist sowohl widersprechenden Lösungen derselben Frage, als wiederholten Schreibereien entsprechend vorzubeugen. X. Hinwieder haben die Unterbehörden und Zwischenstellen ihrerseits Anfragen bezüglich der Lösungsweise solcher concreter Fälle zu vermeiden, für welche die nächste vorgesetzte Stelle die Eigenschaft einer entscheidenden Instanz an sich trägt. XI. Recurse jeder Art sind bei der einschlägigen ersten Instanz gegen schriftlichen Empfangschein einzureichen, und sofort im vorgeschriebenen Instanzenwege unter alsbaldiger Anfügung der einschlägigen Acten, dann der etwa nöthigen Erläuterungen an die Recursinstanz zu befördern. Die Unterbehörden sowohl, als die etwaigen Zwischenstellen, bleiben bei den als dringend bezeichneten Gegenständen dieser Art für jeden das Maximum von 4 Tagen, und bei sonstigen Recursen für jeden das Maximum von 8 Tagen überschreitenden Aufschub verantwortlich. Eben so bleiben selbe gehalten, dem Einreichenden oder dessen Mandatar über den Tag des Eintreffens und der Weiterbeförderung mündlich und auf Begehren schriftlich Aufschluß zu ertheilen oder ertheilen zu lassen. XII. Nichtigkeitsbeschwerden greifen auch in dem nicht administrativ contentiösen Bereiche der innern Verwaltung nur wegen mangelnder Jurisdiction und Citation Platz. In allen übrigen Fällen sind gegen die Entscheidungen der gesetzlich oder verordnungsmäßig festgesetzten letzten Instanz lediglich nachträgliche, auf dem Instanzenzuge einzureichende und von hieraus nach Andeutung der Ziffer XI. gegenwärtiger Weisung einzubefördernde Beschwerden zulässig. XIII. Anonyme Beschwerden und Anzeigen sind alsbald zu vernichten, und dürfen weder formell, noch materiell auf das Urtheil

des

des betreffenden Beamten einwirken. XIV. Unterzeichnete Beschwerden sind einerseits mit aller Strenge, andererseits aber auch mit unbedingter Offenheit und mit gleichmäßiger Beschirmung des Beschwerdeführers gegen etwaige Verfolgung und Einschüchterung, und der betreffenden Behörde gegen ungerechte oder vorschnelle Gefährdung ihrer Dienstesehre, zu sichern. XV. Mündliche, nicht sogleich im ersten Augenblicke als gesetz- und verordnungswidrig oder ungegründet sich darstellende Anbringen minder bemittelter Unterthanen sind bei Unsern Kreisstellen sowohl, als bei Unserm Staatsministerium des Innern, durch eine dazu bestimmte geschäftskundige Person, kurz, aber erschöpfend und sachgemäß aufzunehmen, und sofort, nach Maßgabe dienstlicher Ordnung, ohne alle Rücksicht auf Stand und Vermögen und mit sorgfältiger Erwägung der Thatsache zu erledigen, daß jeder Baier gleiches Recht auf Schutz und auf gründliche Behandlung seiner Angelegenheiten besitzt, und daß scheinbar geringfügige Gegenstände für das Loos des Armen oft eben so entscheidend sind, als für den Reichen Aussprüche über Hunderttausende. XVI. So gern Wir Unsere Generalkommissaire und Regierungspräsidenten im Einklange mit §. 133 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dec. 1825 auch fortan ermächtigen, die Ansicht der Regierungscollegien auch über einzelne, der collegialen Behandlung nicht zugewiesene Gegenstände zu vernehmen, so sehr müssen Wir erwarten, das Collegialpersonal nicht durch ein Uebermaß rein consultativer Berathungen von Besorgung der eigentlichen Referatsarbeiten behufs einer Beschäftigung abgezogen zu sehen, welche wohl zur persönlichen Beruhigung des rathbegehrenden Staatsbeamten dient, und bei principiellen Fragen, dann bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit mit wesentlichen Vortheilen verknüpft ist, durch welche übrigens zufolge der ausdrücklichen Bestimmung

mung des erwähnten §. die persönliche Verantwortlichkeit des Kreisvorstandes in keiner Weise gemindert wird. XVII. Gleiches findet auf die mit mehreren Nebenbeamten versehenen Unterbehörden rücksichtlich jener Gegenstände statt, welche nicht durch Gesetze und Verordnungen der collegialen Erledigung ausdrücklich untergeben sind. XVIII. Die in den Geschäftskreis mehrerer coordinirter Stellen und Behörden der innern Verwaltung einschlagenden Geschäftsvorkommnisse sind, insofern nicht bestehende Gesetze ausdrücklich ein Anderes bestimmen, gemeinsam, und zwar, wo immer möglich, in periodischen Zusammentritten zu besprechen, jedenfalls aber mittelst gemeinsamer Berichte oder Entschließung zur Erledigung zu bringen. XIX. Dem Geschäfte ist allenthalben die so nöthige, mit wahrer Gründlichkeit wohl vereinbare und gar häufig Wohl und Wehe ganzer Familien, ja, ganzer Gemeinden bedingende Raschheit zuzuwenden. In der Regel darf kein Gegenstand später als 48 Stunden nach seiner Einreichung zu Handen des von dem Vorstande festgesetzten Bearbeiters gelangen. Eben so dürfen in der Regel bezüglich keines Ausfertigungsentwurfs mehr denn zweimal 24 Stunden zwischen der Expediatur und der wirklichen Expedition, dann der Rückgabe des betreffenden Actes an die Registratur verstreichen. Jedes dieser Einrichtung möglicher Weise entgegenstehende Hemmniß ist alsbald und um so mehr zu beseitigen, als die etwa dem Unterpersonal zugehende vermehrte Mühe, durch Beseitigung des alle Ordnung zerstörenden und Schreibereien ohne Ende verursachenden Adpriorirens mehr denn aufgewogen wird. XX. Uebrigens hat der Geschäftsgang allenthalben mit der erforderlichen Tiefe auch die möglichste Einfachheit und Natürlichkeit zu verbinden, Pedantism nicht minder als Oberflächlichkeit zu vermeiden, nichts der Beurkundung Bedürfendes unaufgezeichnet zu lassen, und nichts mündlich Abthubares durch allzu-

strenges

strenges Festhalten an zum Theil veralteten Formen auf das Papier zu bannen. XXI. Ferner haben die Geschäftsformen sich genau nach dem Unserer Verwaltung vorgezeichneten Geiste ernsten Wohlwollens zu richten, jedem, auch dem Dürftigsten, Achtung zu erweisen, die nur dem Monarchen zukommende Bezeugung von Wohlgefallen und Zufriedenheit nicht minder, als Zurechtweisung vor ergründetem Sachverhältnisse, und als die bisher oft ohne alle Auswahl gebrauchten Worte: "pflichtwidrig, pflichtvergessen," zu vermeiden, und im Spenden der Anerkennung, wie des Tadels und der Strafe jene höhere Würde zu bewähren, welche allein dem Vorgesetzten Achtung und seinen Befehlen freudigen Gehorsam zu sichern vermag. XXII. Endlich sind die bei einigen Kreisstellen noch im Uebermaße üblichen und das untergeordnete Personal zu einer wahren Jagd nach Versäumnißentdeckungen, ja nicht selten zu Zustellungsverspätungen veranlassenden Geldstrafen möglichst abzuschaffen, und versäumte Vorlagen in der Regel durch Wartboten zu erholen, deren Abordnung an entfernte Aemter von zwischengelegenen Orten aus erfolgen kann, deren Anwendung sonach den Vortheil gleichheitlicher Kosten, ohne die Nachtheile und ohne das Verletzende förmlicher, in der Regel von Nichtstaatsdienern decretiren oder doch ausgeschriebenen Strafen in sich schließt.

B. Besondere Anordnungen. XXIII. Wir sehen über die Frage, ob durch die am 15. Aug. 1828 bewirkte Trennung des Conscriptions- von dem Aushebungsgeschäfte Unseren Stellen und Behörden und Unsern zu wiederholten Gängen veranlaßten Unterthanen eine vermehrte Last zugegangen sey, den nach Einvernahme der Districts-Polizeibehörden zu erstattenden Gutachten Unserer Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, entgegen. XXIV. Die Bestimmungen der Ziffer XIX. gegenwärtiger Verordnung

nung haben insbesondere auf das seit Erscheinen Unserer allerhöchsten Anordnung vom 17. Dec. 1825, durch die spätere Landwehrordnung näher gestaltete und durch mehrfache Vollzugsweisungen entsprechend geregelte Landwehrverhältniß Anwendung zu finden, bezüglich deren das System gemeinsamen Benehmens und periodischen Zusammentretens der Districts-Polizeibehörden mit den Regiments- und Bataillons-Commandos, dann der Kreis-Regierungen mit den Kreis-Commandos in verschiedenen Kreisen bereits mit wirksamstem Erfolge und zu wesentlicher Geschäftsvereinfachung durchgeführt ist, und dereo allgemeine Behandlung nach diesem Systeme Wir hiemit wiederholt und ausdrücklich gebieten. XXV. Die im §. 36 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dec. 1825 angeordnete Richtigstellung der Pfarrei- und Pfründenfassionen hat nunmehr im Bereiche des katholischen Kultus ihre gänzliche Verwirklichung erreicht und naht auch in Absicht auf den protestantischen raschen Schritts demselben Ziele. Wir fordern Unsere Stellen und Behörden alles Ernstes auf, hier, wie überhaupt bezüglich aller einmal hergestellten Erhebungen, für stete und genaue Evidenthaltung und dafür zu sorgen, daß nicht eine Vernachlässigung der Einträge die baldige Unbrauchbarkeit des einmal Hergestellten und eben dadurch die Nothwendigkeit neuen Zeit-, Mühe-, und Geldaufwandes herbeiführe. Uebrigens erlischt mit dem Feststehen jeder einzelnen Fassion auch die den Districts-Polizeibehörden und Kreisstellen bisher in jedem einzelnen Erledigungsfalle obgelegene Einsendung besonderer Werths- und Ertrágnißberechnungen. XXV. Minder vorgeschritten ist die durch Unsere allerhöchste Verordnung vom 1. Oct. 1830 angeordnete Evidentstellung der Baupflicht rücksichtlich der den Bauconcurrenz-Verhältnissen unterworfenen Kultusgebäude. Da aber gerade diese Feststellung das einzige

zige Mittel ist, zahllose Einzelgeschäfte dieses Betreffes abzuschneiden, die rechtzeitige Wendung der Baufälle zu bewirken, und nicht nur den Kultus und die Pfründinhaber vor wesentlichen Gefährden, sondern auch Unser Aerar und die übrigen Concurrenten vor unverhältnißmäßigem Anwachsen der Ausgaben zu sichern, so haben Unsere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, die erwähnte gütliche Feststellung alles Ernstes zu versuchen, jedes gelungene Abkommen rechtsgültig und in einer jeder künftigen Irrung vorbeugenden Weise zur Beurkundung zu bringen, das Verzeichniß der mißlungenen Versuche aber Unserem Staatsministerium des Innern mit Gutachten darüber vorzulegen, ob ein provokatorisches Verfahren nach den besondern Rechts- und Sachverhältnissen zulässig und räthlich, dann, ob und welche legislative Nachhülfe etwa zu voller Reglung des Gegenstandes nöthig erscheine. XXVII. Dem Erziehungswesen haben Wir seit dem Jahre 1825 wesentliche Verbesserungen zugewendet, namentlich hat der schon früher zwischen den Lokal- und Districts-Inspectionen bestandene Visitationsverkehr auf alle Abstufungen des deutschen Schulwesens, dann des wissenschaftlichen und technischen Unterrichtes Anwendung gefunden. Dagegen wollen Wir aber auch nunmehr: 1) die den Lokal- und Districts-Schulinspectionen bisher obgelegenen umfassenden Schuljahrsberichte durch einfache Vorlage der vorgeschriebenen Visitations-Protocolle ersetzt, 2) das Schulabsentenwesen, so weit es sich nach erschöpfter Strafbefugniß der Lokal- und Districts-Schul-Inspectionen zur Cognition der Districts-Polizeibehörden eignet, periodisch verhandelt, 3) die Vorstände und Nebenbeamten Unserer Districts-Polizeibehörden falls ihrer Theilnahme an sämmtlichen Schulprüfungen dienstliche Hindernisse in den Weg treten sollten, nur zur Anwesenheit bei jenen Prüfungen

gen verpflichtet wissen, in deren Orten schwebende Bau- und sonstige Fragen des Schulwesens abzuthun sind, oder bezüglich deren das Zugegenseyn eines Beamten von Seiten der Lokal- oder Districts-Schul-Inspection als vorzugsweise wünschenswerth bezeichnet wird. Auch erwarten Wir, daß den bestehenden Anordnungen gemäß, alles auf den Zustand der einzelnen Schulen, Schulgebäude, Schulapparate u. s. w. Bezügliche in dem Visitationsprotocolle concentrirt, und daß durch genauen Nachtrag der aus diesem Protocolle hervorgehenden Veränderungen jene Schulstatistik auch wirklich evident gehalten bleibe, welche von uns auf Antrag der Stände des Reichs durch Ziffer III. 20. des Landtagabschieds vom 29. Dec. 1831 angeordnet und von den Stellen und Behörden der innern Verwaltung in dem zeither umflossenen fünfjährigen Zeitraume mit unermeßlicher Anstrengung und bedeutendem Kostenaufwande hergestellt worden ist, und welche als Grundlage der jährlichen Schuldotations-Vertheilung, dann als einer der wichtigsten Grundbehelfe landräthlicher Verhandlungen der unbedingtesten Genauigkeit bedarf. XXVIII. Ueberdies ist Unser Wille, daß die Gesuche um ausgeschriebene Schullehrerdienste in Zukunft ausschließend an die Districts-Polizeibehörde oder an die Districts-Schulinspection des betreffenden Schulortes unter Beifügung der verschlossenen Qualificationslistenextracte gesendet, und sonach nicht wie bisher in zahllosen Einzelnummern, sondern als Beilagen des gemeinsamen Berichtes der genannten Behörden, zu dem Einlaufe Unserer Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gelangen, wobei jedem Bewerber unbenommen bleibt, sich durch Erholung eines Retour-Postscheines, über das richtige Eingetroffenseyn seiner Eingabe, Gewißheit zu verschaffen. XXIX. In dem Bereiche des Medicinalwesens haben Wir bereits durch Verfügung vom 23.

23. Juli 1832 Unsern Districts-Polizeibeamten das Erscheinen bei den so zahlreichen Impfungen und Impfcontrollen erlassen. Eben so haben Wir durch allerhöchste Entschließung vom 6. Juli 1835 veränderte Competenz-Bestimmungen rücksichtlich der Zulassung geprüfter Aerzte zur Praxis angeordnet. Im Verfolge dieser freieren Stellung des ärztlichen Personals sind auch die pfarramtlichen Scheine über Geburten, Trauungen und Sterbefälle fortan nicht direct an die Districts-Polizeibehörden, sondern an die mit Anfertigung der diesfallsigen Uebersichten beauftragten Gerichtsärzte einzusenden. XXX. Die von Uns angeordnete Herstellung eigener Gemeinde- und Stiftungsgrundetate (Wirthschafts- und Schuldentilgungsplane), dann die von Uns gleichfalls verfügte rechtzeitige jährliche Berathung der etwa vorauszusehenden Etatsvarianten, bezwecken nicht nur die Begründung eines geregelten Gemeinde- und Stiftungshaushaltes, sondern auch die Vermeidung unnöthiger Vielschreibereien, und das Zusammenziehen der gesammten Curateleinwirkung, auf einen einzigen umfassenden Act. Wir zweifeln nicht, Unsere Curatelbehörden aller Abstufungen werden das Wohlthätige dieser Anordnungen bereits erkannt haben, und durch gründliche Behandlung der jährlichen Etatsfestsetzung einer — dann durch Nichtüberschreitung ihrer Curatelbefugnisse bei diesem Anlasse und durch möglichst freigelassene Bewegung der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen in Vollzug der feststehenden Etatsbeschlüsse andererseits, Unsere väterliche Absicht im vollsten Maße zu verwirklichen wissen. Die durch §. 105 des Gemeinde-Ediktes angeordnete periodische Superrevision der Landgemeinde- und Stiftungsrechnungen hat fortan nicht, wie bisher, durch Ansammeln von Papiermassen an dem Regierungssitze, sondern gelegentlich der Amtsvisitationen und Amtsextraditionen an Ort und Stelle in mündlichem

lichem Benehmen mit der einschlägigen Curatelbehörde, sonach lebendig und in einer das Zurückgreifen auf frühere Rechnungen möglich machenden Weise statt zu finden. Die von dem beigeordneten Rechnungs-Commissair oder Revidenten unter oberster Leitung des Visitations- oder Extraditions-Commissairs, in solcher Weise vorbereiteten Regierungsbescheide sind den Entschließungen über die Visitation oder Extradition entsprechend anzureihen. XXXI. Die wesentlichen Ergebnisse sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungsrechnungen sind nach §. 105 des Gemeinde-Ediktes, und in der bereits festgesetzten Form zur Kenntniß Unserer Kreis-Regierung, Kammer des Innern, und durch diese zu jener Unseres Staatsministeriums des Innern zu bringen. XXXII. Gleiche Selbstständigkeit ist den Armenpflegschaftsräthen bezüglich des Vollzuges ihrer nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1816 und Unserer Vollzugsweisung vom 24. December 1833 festgesetzten Jahresetate einzuräumen. Die monatlichen Zusammentritte des Districts-Ausschusses haben nur in so ferne Platz zu greifen, als sie Stoff zur Berathung darbieten. Die Rechnungsergebnisse sind, als ohnedies in das Districts-Versammlungsprotocoll des nächsten Etatsjahres übergehend, fortan einer besondern Vorlage nicht zu untergeben. XXXIII. In Folge der durch Ziffer VI. gegenwärtiger Verordnung bereits getroffenen Anordnungen und der dort gebotenen Vereinigung aller rein statistischen Vorlagen in dem dreijährigen Rechenschaftsberichte erlöschen nicht nur die verschiedenen bisher zu statistischen Zwecken verfügt gewesenen Specialvorlagen, sondern auch jene Jahrestabellen, welche nach §. 76 Abschn. 5 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 bisher in den Zwischenräumen der dreijährigen Periode einzubefördern waren. Der dreijährige Rechenschaftsbericht selbst, dessen Erstattung Wir, um

doppelte Volkszählungen zu vermeiden, mit Rücksicht auf den vertragsmäßig feststehenden Zeitpunkt der Zollvereinszählungen für 1833-37 auf den 1. Febr. 1838 festsetzen, bis zu welchem Zeitpunkte auch der erste ministerielle Rechenschaftsbericht über die innere Verwaltung nach Anleitung Unserer Verordnung vom 9. Dec. 1825 Uns zu überreichen ist, soll 1) jede materielle und formelle Veränderung der Verwaltung und des Verwaltungsobjectes in unbedingter Vollständigkeit darlegen, aber auch 2) unnöthige Wiederholungen vermeiden, und das unverändert Gebliebene durch einfache Bezugnahme auf die früheren Vorlagen erledigen. Dieser Rechenschaftsbericht ist sofort für 1837-40 vom 1. Febr., 1841 und für die Folgezeit stets an dem der Zollvereinszählung folgenden 1. Febr. einzubefördern. Die das Schulwesen, das Sanitätswesen, den Landwehrdienst und andere besondere Verwaltungszweige angebenden Nachweise und Entwickelungen sind von den betreffenden Schul-, Medicinal-, Landwehr- und sonstigen Specialbehörden herzustellen, sofort in gemeinsamen Zusammentritten mit der Districts-Polizeibehörde zu berathen, und durch gemeinsame Unterzeichnung der betreffenden Berichtsparagraphen und Berichtsbeilagen zum Ausdrucke gemeinsamer Ueberzeugung zu erheben, oder mit dem Vortrage der abweichenden Ansichten zu versehen. Uebrigens werden Unsere Stellen und Behörden sich bei Erstattung der dreijährigen Rechenschaftsberichte gern berufen fühlen, der Darlegung des Bestehenden jeweils auch ihre Ansichten über etwanige Verbesserungen beizufügen, und namentlich auch letzterer Aufgabe jene Sorgfalt zuzuwenden, worauf dieselbe insbesondere nunmehr nach beseitigten Zwischen-Rechenschaftsablagen gedoppelten Anspruch behauptet. XXXIV. Die Qualificationslisten der Beamten sind den bestehenden Vorschriften gemäß, in collegialer Sitzung unter ausschließender

schließender Theilnahme der von Uns mit entscheidender Stimme versehenen Collegialbeamten zu verfassen. In Schöpfung der Qualificationsziffer ist an den jüngst eingeschärften Normen um so mehr strenge zu halten, als kreisweise Verschiedenheit in der Subsumtion nothwendig auch eine Gefährdung der Beamten einzelner Kreise gegen jene der übrigen veranlaßt. Ferner sind nachtheilige Urtheile über einzelne Angestellte nicht bloß, wie bisher, in Ziffern auszudrücken, sondern auch in der Rubrik "Bemerkungen" durch Anführung der veranlassenden Thatsachen näher und materiell zu begründen. XXXV. Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt; dasselbe wird die hier ausgesprochene Richtung auf alle Einzelnheiten des innern Dienstes übertragen, und Unserm erklärten königlichen Willen die vollständigste Anwendung sichern. München, 29. Dec. 1836. Ludwig. Fürst von Oettingen-Wallerstein. Auf königlichen allerhöchsten Befehl: der Generalsecretair, Fr. v. Kobell.

V.

Hannover.

Königliches Hausgesetz.

Wir Wilhelm IV. ꝛc. haben, in Erwägung, daß die seit Auflösung der deutschen Reichs-Verfassung wesentlich veränderten Verhältnisse der Mitglieder der deutschen regierenden Häuser zu ihrem Oberhaupte und nunmehrigen Souverain einer näheren Bestimmung bedürfen; in Erwägung ferner, daß die in Gefolge der Einführung des Staats-Grundgesetzes in Unserem Königreiche Hannover angeordneten neuen Einrichtungen

gen im Staatshaushalte eine Revision des Apanagenwesens eben so sehr erfordern, als solche neben anderen wichtigen Bestimmungen auch insbesondere für den Fall unerläßlich erscheint, daß eine Trennung der Krone Hannover von der Großbritannischen einträte; beschlossen, nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung der älteren Hausverträge und auf der Grundlage derselben ein königliches Hausgesetz für das Königreich Hannover zu errichten, in demselben unter Berücksichtigung alles Anwendbaren, veraltete Ordnungen aufzuheben, neue Vorschriften an deren Stelle zu setzen, und überall künftigen Zweifeln und Irrungen möglichst vorzubeugen. — Wir verordnen daher, und zwar, so weit es das durchlauchtigste Gesammthaus angeht, im Einverständnisse mit Sr. Durchl. dem Herzoge von Braunschweig, auch, so viel die zur ständischen Mitwirkung geeigneten Punkte betrifft, unter verfassungsmäßiger Zustimmung Unserer getreuen Stände des Königreichs Hannover, wie folgt:

"Erstes Capitel. Vom königlichen Hause, seinem Oberhaupte und seinen Mitgliedern. §. 1. Unter dem Namen des königlichen Hauses wird diejenige Linie des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg verstanden, welche gegenwärtig oder künftig die im Königreiche Hannover regierende ist. §. 2. Der König ist das Oberhaupt des königlichen Hauses. §. 3. Mitglieder des königlichen Hauses sind: a) die Königin, Gemahlin des Königs; b) die königlichen Wittwen; c) alle im Königreiche successionsfähigen, nicht regierenden Prinzen und Prinzessinnen der königl. hannoverschen Linie, für den Fall aber, daß eine Trennung der Kronen von Großbritannien und Hannover einträte, nur in sofern, als sie ihren Wohnsitz im Königreiche Hannover nehmen und in den Hausverband dieses Königreichs vom Könige aufgenommen sind; übrigens ohne Beeinträchtigung der Successionsrechte der

der Mitglieder des Gesammthauses; d) die ebenbürtigen, hausgesetzlich vermählten Gemahlinnen der Prinzen des königl. Hauses und die Wittwen derselben. §. 4. Die Prinzessinnen des königl. Hauses treten durch ihre standesmäßige Vermählung mit einem Gemahle, welcher nicht Mitglied des Hauses ist, aus ihrer Verbindung mit dem königl. Hause aus. §. 5. Der erstgeborne Sohn des Königs führt den Titel Kronprinz und das Prädicat königl. Hoheit. Alle übrigen Prinzen des Hauses, welche des Königs Söhne sind, heißen königliche Prinzen und königliche Hoheit. Die Prinzessinnen, welche Töchter des Königs sind, führen denselben Titel. Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem unten bemerkten Falle statt. Die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, welche nicht königliche Prinzen und Prinzessinnen sind, haben das Prädicat Hoheit. Verstirbt jedoch der erstgeborene Sohn des Königs bei Lebzeiten des Königs mit Hinterlassung männlicher Descendenz, so geht der Titel Kronprinz, wie das Prädicat königliche Hoheit auf den erstgebornen successionsfähigen Sohn des Kronprinzen über. Gleiches Prädicat sollen indessen alsdann auch die übrigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des verstorbenen Kronprinzen erhalten. §. 6. Die Königin, Gemahlin des Königs, theilt den königlichen Rang. Ihr folgen die königlichen Wittwen, und zwar unter denselben zuerst die Mutter, dann die Großmutter des Königs, hierauf andere königliche Wittwen, unter denen die zuletzt verwittwete den Vorzug hat. Die Rang-Ordnung unter den übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses bestimmt sich nach dem näheren Rechte zur Thronfolge. Streitige Fälle und solche, über welche nichts bestimmt ist, entscheidet der König. §. 7. Ueber das Wappen, welches die verschiedenen Mitglieder des Hauses zu führen haben, wird, wenn eine Trennung der Kronen

Groß-

Großbritanniens und Hannover eintritt, eine besondere königliche Verfügung ausgehen. §. 8. In den Verhältnissen des königlichen Hauses zu dem herzoglich braunschweig-wolfenbüttelschen wird der Senior von beiden regierenden Herren als Haupt des braunschweig-lüneburgschen Gesammthauses betrachtet."

"Zweites Capitel. Von den Rechten des Königs als Oberhaupt des königlichen Hauses. §. 1. Alle Mitglieder des königlichen Hauses sind der Staats-Hoheit und der Gerichtsbarkeit des Königs untergeben, und Er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten, nach Maßgabe dieses Hausgesetzes, über sie aus. §. 2. Vermöge dieses Aufsichts-Rechtes gehen alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des königlichen Hauses, für sich und in seinen Beziehungen zum braunschweig-lüneburgschen Gesammthause zu ergreifenden Maßregeln allein vom Könige aus. §. 3. Es darf aber keine der hausgesetzlichen Bestimmungen, welche das Recht und die Ordnung der Thronfolge angehen, eine Aenderung erleiden, es wäre denn, daß, außer der den Ständen des Königreichs laut Cap. II. §. 27 des Staats-Grundgesetzes vorbehaltenen Zustimmung, auch sämmtliche stimm- und successionsfähige Agnaten, unter Vertretung der noch unmündigen, darin willigten. §. 4. Eben so wenig wird der König in den für die Mitglieder des königlichen Hauses ausgesetzten Einnahmen und Nutzungen eine Aenderung zum Nachtheile der Berechtigten verfügen. §. 5. Alle Rechte des Königs als Oberhaupt des Hauses gehen im Falle einer Regentschaft auf den Regenten über, unter der einzigen Beschränkung, welche im Staats-Grundgesetze Cap. II. §. 23 enthalten ist."

"Drittes Capitel. Vom Thronfolge-Rechte. §. 1. Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt Gemeinschaft des Bluts und die Geburt aus rechtmäßiger, ebenbürtiger

bürtiger und hausgesetzlicher Ehe voraus. §. 2. Als ebenbürtig werden diejenigen Ehen betrachtet, welche Mitglieder des Hauses entweder unter sich abschließen, oder mit Mitgliedern eines andern souverainen Hauses, oder aber mit ebenbürtigen Mitgliedern solcher Häuser, welche laut Art. 14 der deutschen Bundes-Acte den Souverains ebenbürtig sind. §. 3. Hausgesetzlich geschlossen ist die Ehe, welche von einem Mitgliede des Hauses mit des Königs förmlich ertheilter Einwilligung geschlossen ist. §. 4. Die Beurtheilung der Frage, ob Gründe, die Einwilligung zu versagen, vorhanden sind oder nicht, steht dem Könige in jedem Falle ausschließlich zu. §. 5. Die Einwilligung wird in einer schriftlichen Urkunde ertheilt, welche von dem Könige eigenhändig vollzogen und mit dem Staats-Siegel, so wie mit der gewöhnlichen Contrasignatur versehen ist. §. 6. Eine Ehe, welche ohne förmlich erfolgte Einwilligung des Königs eingegangen ist, überträgt auf die darin erzeugten Kinder weder ein Successionsrecht, noch die Befugniß, sich des Ranges, Titels und Wappens des Hauses zu bedienen. §. 7. Ohnedies sind die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses verbunden, zu den Ehen, welche sie einzugehen beabsichtigen, die Einwilligung des Königs nachzusuchen, welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen ohne etwa eintretende besondere Gründe nicht versagt werden wird. §. 8. Die in den vorstehenden §§. 3 bis 7 enthaltenen Vorschriften haben für beide Linien des braunschweig-lüneburgschen Gesammthauses, in Hinsicht auf dessen zum deutschen Bunde gehörende Besitzungen, unabänderliche Gültigkeit, kraft des von beiden regierenden Herren unterm 24. und 19. Oct. 1831 errichteten und hierdurch seinem ganzen wesentlichen Inhalte nach in das gegenwärtige Gesetz aufgenommenen Familien-Gesetzes. §. 9. Wenn der König eine ungleiche Ehe einzugehen beschließen sollte, so wird Er solche für morganatisch in einer doppelt

pelt auszufertigenden Urkunde erklären, welche vom Könige eigenhändig vollzogen, mit der Contrasignatur des Gesammt-Ministerii versehen und in das landesherrliche Archiv, wie in das Archiv der allgemeinen Stände-Versammlung niedergelegt wird."

"Viertes Capitel. Von der Ordnung der Thronfolge. §. 1. Die Krone des Königreichs Hannover vererbt auf ein einziges Haupt nach dem hausgesetzlichen Grundsatze der Untheilbarkeit und Primogenitur. §. 2. Sie vererbt im braunschweig-lüneburgschen Gesammthause, und zwar zunächst im Mannsstamme der jetzigen königlichen Gesammt-Linie. Die Ordnung der Thronfolge ist die reine Lineal-Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt. Erlischt der Mannsstamm der jetzigen königlichen Gesammt-Linie, so geht die Krone, mit Ausschließung jeder weiblichen Thronfolge, auf den Mannsstamm der jetzigen herzoglich braunschweig-wolfenbüttelschen Linie, und zwar auf den regierenden Herzog über, und kann eine Trennung der solchergestalt wieder vereinigten Gesammtlande des Hauses niemals wieder statt haben. §. 3. Ebenmäßig geht das Herzogthum Braunschweig, wenn der Mannsstamm der herzoglich braunschweig-wolfenbüttelschen Linie früher ausstürbe, mit Ausschluß jeder weiblichen Thronfolge, auf die königliche Mannslinie, und zwar auf den regierenden König über, und kann eine abermalige Trennung der wieder vereinigten Gesammtlande niemals wieder statt haben. §. 4. Wenn der Fall einträte, daß der Mannsstamm des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg erlöschte, möge nun die königliche Mannslinie oder die herzoglich braunschweig-wolfenbüttelsche die zuletzt erlöschende seyn, so geht die Thronfolge, in Gemäßheit des ursprünglichen Erb-Lehnbriefes Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1235, auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts in dem Maße über, daß mit Ausschluß jeglicher Regredient-

gredient-Erbschaft allein die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschafts-Grade, das Alter der Linie, und in der Linie das persönliche Alter den Vorzug giebt. Es tritt aber bei der Descendenz des neuen alsdann regierenden königlichen Hauses sofort mit dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge auch der Vorzug des Mannsstammes wieder ein. §. 5. Um jeden Zweifel über die Ordnung der Thronfolge unter den jetzt lebenden Mitgliedern des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg zu beseitigen, setzen Wir hiermit, in Uebereinstimmung mit den in diesem und im vorigen Capitel aufgeführten Bestimmungen, noch überdies ausdrücklich fest, daß auf den Fall Unseres, des regierenden Königs, Ablebens ohne successionsfähige männliche Leibes-Erben, die Thronfolge im Königreiche Hannover zunächst auf Unseren Herrn Bruder, den königlichen Prinzen Ernst August, Herzog von Cumberland, und dessen Mannsstamm vererbt werden; wenn aber auch dieser ausginge, auf Unseren Herrn Bruder, den königlichen Prinzen August Friedrich, Herzog von Sussex, für seine Person, eventuell aber aus dessen Mannsstamm aus einer etwa künftig einzugehenden ebenbürtigen und hausgesetzlichen Ehe; wenn aber auch dieser Mannsstamm ausginge, auf Unseren Herrn Bruder, den königlichen Prinzen Adolph Friedrich, Herzog von Cambridge, und dessen Mannsstamm; wenn endlich auch dieser ausgehen sollte, die Krone an des regierenden Herrn Herzogs Wilhelm von Braunschweig Durchlaucht fallen soll. §. 6. Die Prinzessinnen des Hauses haben nach vollendetem sechszehnten Jahre und jedenfalls vor ihrer Vermählung Verzichts-Urkunden auszustellen, in welchen sie für sich und ihre Erben der Staats-Succession bis auf den ledigen Anfall entsagen, nicht minder erklären, daß sie für sich und ihre Erben in Hinsicht auf die Privat-

Erbschaft

Erbschaft ein Mehreres nicht in Anspruch nehmen, als ihnen dieses Hausgesetz ausdrücklich zuspricht. Dieses ausgestellten Verzichtes ist in den Ehepacten der Prinzessinnen zu erwähnen."

"Fünftes Capitel. Von der Volljährigkeit des Thronfolgers und der übrigen Mitglieder des Hauses. §. 1. Der Thronfolger ist volljährig, sobald er sein achtzehntes Jahr vollendet hat. §. 2. Die Volljährigkeit der übrigen Prinzen und Prinzessinnen tritt mit dem vollendeten einundzwanzigsten Jahre ein."

"Sechstes Capitel. Von der Sorge über die Person des Königs zur Zeit einer Regentschaft. §. 1. Bei der Erziehung des minderjährigen Königs treten die im Cap. II. §. 25 des Staats-Grundgesetzes gegebenen Vorschriften ein. Dieselben Vorschriften gelten auch für die übrige persönliche Vormundschaft und für die Verwaltung Seines Privat-Vermögens. Ohne Zustimmung des Regenten unter Beirath des Ministeriums darf keine Veränderung in der Substanz desselben vorgenommen werden. §. 2. Wie von der Aufsicht über die Person des an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs durch Cap. II. §. 25 des Staatsgrundgesetzes der Regent stets ausgeschlossen bleibt, so sind zu dieser Aufsicht und Sorge für Seine Person zunächst die Mutter, die Großmutter, die Gemahlin und die im Königreiche wohnenden Geschwister des Königs berufen. Wer von ihnen oder auch etwa anderen Mitgliedern des Hauses den Vorzug verdiene, entscheidet ein vom Regenten zu berufender Familienrath sämmtlicher volljähriger Mitglieder des Hauses, mit Ausschluß des Regenten, in welchem Familienrathe die stimmführenden Mitglieder des Ministeriums Sitz und Stimme haben. Von der getroffenen Entscheidung wird der allgemeinen Stände-Versammlung Kenntniß gegeben. Jedes volljährige Mitglied des Hauses hat

das

das Recht, auf veränderte Dispositionen und Wiederberufung des Familienrathes zu diesem Zwecke bei der Regentschaft anzutragen."

"Siebentes Capitel. Von der Aufsicht des Königs über die minderjährigen Mitglieder des Hauses. §. 1. Der König nimmt Kenntniß von der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen und zieht darüber Berichte ein. §. 2. Den Prinzen des Hauses steht die Bestellung von Vormündern für ihre Kinder zu, doch behält sich der König die Bestätigung vor. Hat keine Anordnung stattgefunden, oder ist die Bestätigung versagt, so bestellt der König die Vormundschaft. §. 3. Die Vormünder haben dem Könige einen Eid auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Verpflichtung zu leisten. Sie haben jährlich Rechenschaft von der Vermögens-Verwaltung bei dem Ministerio oder der von demselben zu bestimmenden Behörde abzulegen. Ueber die Verwaltung wird an den König Bericht erstattet."

Das achte Capitel handelt von den Verhältnissen der volljährigen Mitglieder des Hauses im Allgemeinen; das neunte vom Gerichtsstande der Mitglieder des königl. Hauses; das zehnte von den Staats-Appanagen (welches auch die Mitgaben, Witthümer u. s. w. umfaßt); das eilfte von dem Privat-Vermögen des Königs und der Mitglieder des Hauses; das zwölfte von dem Familien- und Haus-Fideicommisse, und das dreizehnte Capitel endlich von der Gültigkeit des Hausgesetzes.

VI.

Rußland.

Die Handels-Zeitung publicirt einen kaiserl. Ukas vom 6. (18.) d. M., der auch für das Ausland von ganz besonderer Wichtigkeit ist, indem dadurch mehrere

mehrere ausländische Waaren, deren Einfuhr bisher verboten gewesen, erlaubt werden, und der Einfuhr-Zoll von einigen andern Erzeugnissen der ausländischen Fabrik-Industrie herabgesetzt wird. Der an den dirigirenden Senat gerichtete Ukas selbst lautet folgendermaßen: "Bei beständiger Beobachtung des Ganges der Manufactur- und Fabrik-Industrie in Unserem Reiche haben Wir mit Vergnügen wahrgenommen, daß die Wirksamkeit der strengen, zu ihrer Zeit nothwendigen, schützenden Maßregeln jetzt, bei der raschen Verbreitung dieser Industrie, ermäßigt werden können, nicht allein ohne Nachtheil für die ferneren Erfolge derselben, sondern auch in der Ueberzeugung, daß die Eröffnung für den Eingang ausländischer Fabrikate feiner Qualitäten, gegen verhältnißmäßige Zollabgaben, die producirenden Classen, vermittelst der Anregung eines nützlichen Wetteifers, zur fortwährenden Thätigkeit aufmuntern wird. In dieser Absicht haben Wir für gut befunden, in den gegenwärtig bestehenden Tarif-Verfügungen verschiedene Abänderungen zu treffen, einerseits durch die Erlaubniß der Einfuhr einiger bisher verbotenen Artikel, andererseits durch Verminderung des Zolles von denjenigen Artikeln, deren Einfuhr erleichtert werden kann, ohne Nachtheil für die einheimischen Productionen. Indem Wir das auf diesen Grundlagen vom Finanzminister verfaßte und im Reichsrath geprüfte Verzeichniß, nebst den Vorschriften bestätigen und dieselben hierbei dem dirigirenden Senate zukommen lassen, befehlen Wir, zur Bekanntmachung und Ausführung derselben die gehörigen Verfügungen zu treffen." — Das hierauf folgende "Verzeichniß der ausländischen Waaren, deren Einfuhr erlaubt, und solcher, von welchen der Zollsatz vermindert oder verändert wird," umfaßt folgende Artikel: Angeln, baumwollene Waaren (vom Pfund — undurchsichtige — Tücher 1½ und 2 Rubel Silber,

Strümpfe

Strümpfe 70 Kopeken S.; einfarbige Zeuge 1½ R.; bunte und mit farbigen Mustern gewebte, durchwirkte und gestickte 2 R. — Nankings, so wie gedruckte und durchsichtige Artikel bleiben auch ferner verboten); Bernstein; Besen; Bleiasche; Bleiweiß; Borax, raffinirter; Bücher, kleine eingebundene, zur Verzierung von Confecten; Butter; Dintenpulver; Dochte; Elfenbeln, geraspelt und in Täfelchen; eingekochte Sachen (eingemachte Früchte); Email-Gemälde, mit Ausnahme von Heiligenbildern und auf Geschirr angebrachten; Farben; Fischbein; Frauen- oder Marienglas; Früchte (frische Aepfel und Birnen, für zwei Anker 75 Kopeken Silber; Galgantwurzel, gestoßen; Gartengewächse (Kartoffeln, zur See, 50 Kop. per Tschetwert, — zu Lande zollfrei); Getränke (Cider); Geschirr (irdenes vom Pud 4 R.; Fayence oder irdenes mit Vergoldung oder Malerei ꝛc. 10 R.); Glosetten, Glasflüsse, Granaten, Gummi (elastisches), Handschuhe (vom Pfund, baumwollene und leinene 70 Kop. bis 1½ Rbl. — seidene 4 bis 6 R. — Sämisch lederne bleiben verboten); Heeringe, Indigo, Ingber, Käse 4 Rubel vom Pud), Kaffee- und Pfeffer-Mühlen, Kakaobohnen, Kissen, wohlriechende aus Seidenzeug, Knochen, Konfecte, Korallen, Korkholz, Krebsaugen, Kreide, Leder (Hirschleder verarbeitet), Lein- und Hanf-Waaren (vom Pfund, weiße Schnupftücher 1 Rbl. 80 Kop., weiße Leinwand 1½ R., einfarbige und buntgewebte 6 R., dergl. Tücher 8 R., Tischtücher ꝛc. 2 R., Strümpfe ꝛc. 1 R., — bedruckte Artikel bleiben verboten), Makaroni oder Nudeln, Mandelkleie, Mandelteig, Marmor und Porphyr, Masken, Meerschaum (verarbeitet und eingefaßt), Metallformen (kupferne, gewisser Art), Nelkentöpfe, Oblaten, Oele (wohlriechende), Papier (vom Pfund 40 Kopeken); Peitschen und Gerten; Pelzwerk; Perlen; Pfeffer; Pfefferkuchen; Pferde; plattirte Sachen (vom Pfund

2 R.); Puppen; Rahmen mit Gemälden (ohne Gemälde nicht erlaubt); Rasierpinsel; Sago; Schachteln; Kästchen und Futterale; Schachtelhalm, verarbeitet; Schiefer, verarbeitet; Schmergel, geriebener; Chokolade (vom Pfund ein Rbl.); Seiden-Waaren (vom Pfund, seidene, halbseidene, floretseidene 6 Rbl. — Toilinett ꝛc. 4 R. — Waaren mit bedruckten und aufgeleimten Mustern, mit Gold und Silber, eben so türkische, 8 R. — Tücher 6 bis 10 R. — Tischtücher 8 R. — Strümpfe ꝛc. 6 R. — Teppiche ꝛc. 8 R.); Senf; Spielzeug vom Pfund 2 R.); Uhren (tombachene, messingene und versilberte vom Stück 3 R. — vergoldete 10 R.); Vermicellen und Fadennudeln; Wachs; Wallrathlichte; Wasser, wohlriechendes; Watten; Wichse; Wollenwaaren (Tuche, Halbtuche, Kasimire ꝛc., schwarze, schwarzblaue, grüne, dunkler als grasgrün, und von allen diesen Farben weiß geständubte, auch weiße und bläulich weiße, vom Pfund 3 R. — Tücher, Bettdecken, Decken 3½ R. — Teppiche 1 R. — Beuteltuch für Oelmühlen 20 K. — (bedruckte Wollenwaaren bleiben verboten); Zähne von Fischen; Zahnstocher, und endlich Zündbüchsen oder Zündmaschinen (vom Pfund ein R.). — Verschiedene andere Waaren (meistens Colonial-Producte) sind von dem Ergänzungszoll von 12½ pCt. befreit worden. Auch werden vom Jahre 1837 ab auf sechs Jahre Rübsaamen, Rapp- und Kohlsaat vom Ausfuhrzoll befreit.

VII.

Frankreich.

Thronrede des Königs von Frankreich.

Meine Herren der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten! Frankreich erntet die

Früchte

Früchte seines Muths und seiner Besonnenheit. Seine Institutionen gewinnen an Kraft, sein Wohlstand ist im Zunehmen, so daß, indem ich Sie an diesem Tage versammle, ich bloß mir und Ihnen Glück wünschen kann zu dem Erfolg unserer Bemühungen für das Wohl unsers Vaterlandes. — Von allen fremden Mächten erhalte ich die friedlichsten Versicherungen. Unsere diplomatischen Verbindungen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind wieder aufgenommen worden. Der Vertrag vom 4. Juli 1831 ist in Vollziehung begriffen, und ich habe Grund zu erwarten, daß nichts weiter die treffliche Eintracht stören werde, welche zwischen den beiden Nationen schon so lang und so glücklich bestanden hat. — Eine augenblickliche Differenz hatte sich zwischen Frankreich und der Schweiz erhoben. Befriedigende Erläuterungen wurden uns gegeben, und so ist in diesem Augenblick die innige Freundschaft, durch welche die beiden Länder so viele Jahrhunderte verbunden waren, wiederhergestellt. — Noch ist die Halbinsel durch unglückliche Kämpfe bewegt. Ernste Ereignisse erschütterten die Institutionen von Madrid und Lissabon, und ohne Unterlaß wird Spanien durch Bürgerkrieg verheert. Noch eng verbunden mit dem Könige von Großbritannien, fahre ich fort, den Quadrupel-Allianzvertrag mit gewissenhafter Treue und im Einklang mit dem Geist, der ihn dictirt hat, vollziehen zu lassen. Ich wünsche aufs aufrichtigste die Befestigung des Throns Isabella's II., und ich hoffe, daß die constitutionelle Monarchie über die sie bedrohenden Gefahren siegen wird. Aber ich lobe mich selbst, daß ich Frankreich vor den Opfern bewahrt habe, deren Ausdehnung nicht ermessen werden könnte, vor den unberechenbaren Folgen jeder bewaffneten Intervention in die innern Angelegenheiten der Halb-

Halbinsel. Frankreich spart das Blut seiner Kinder für seine eigene Sache auf, und wird es in die peinliche Nothwendigkeit gesetzt, sie aufzufordern, dieses Blut zur Vertheidigung jener Sache zu vergießen, so werden die Soldaten Frankreichs bloß unter unsern eigenen ruhmreichen Fahnen in die Schlacht rücken. — In Afrika haben wir schmerzliche Verluste erlitten. Tief haben sie mein Herz ergriffen. Mein zweiter Sohn hat die Leiden und Gefahren unserer tapfern Soldaten getheilt, wie sein Bruder vor ihm gethan hatte. Hat der Sieg die Anstrengungen unserer Soldaten nicht begleitet, so ward wenigstens die Ehre unseres Banners würdig erhalten durch ihren Muth, ihre Ausdauer, ihre bewundernswerthe Resignation. Mit mir werden Sie entschlossen seyn, unsern Waffen in Afrika das ihnen gebührende Uebergewicht und unsern Besitzungen vollkommene Sicherheit zu verschaffen. — Ein Versuch bedrohete mein Leben. Die Vorsehung wandte den gegen mich gerichteten Schlag ab. Die Liebeszeugnisse, mit denen Frankreich mich umgab, bilden die köstlichste Belohnung für meine Mühe und meine Hingebung. — Ein eben so unsinniger und verbrecherischer Aufstandsversuch setzte einige Augenblicke lang eine große Stadt in Erstaunen, deren Ruhe jedoch durch den Vorfall nicht gestört wurde. Er diente bloß dazu, die Treue unsers tapfern Heeres und den guten Geist des Volkes an den Tag zu legen. (Erneuerte Zurufe.) Die Unmacht so vieler schuldbeladenen Bemühungen beginnt endlich die Leidenschaften zu ermüden und ihre Kühnheit zu entmuthigen. Bereits hat die Zeit manche Erbitterungen beschwichtigt, und mildert täglich die Pflichten, welche die Umstände meiner Regierung aufgelegt haben. Ich sah mich in Stand gesetzt, dem Wunsche meines Herzens zu folgen, indem ich Männer begnadigte,

digte, die der Arm des Gesetzes getroffen hatte. Doch beschäftigte ich mich bloß mit denen, welche die Herrschaft dieser Gesetze anerkannten. So glaubte ich freie Hand zu haben, das kostbarste Recht, das die Charte mir verliehen hat, auszuüben, ohne irgend einer der Bürgschaften der Ordnung, irgend einem der Principien unserer Gesetzgebung zu nahe zu treten. — Außer den Gesetzen, die Ihnen bereits vorgelegt worden, und die Ihren Berathungen aufs Neue übergeben werden sollen, werden Sie sich mit mehrern Gesetzesentwürfen zu beschäftigen haben, von denen einige meine Familie betreffen, während andere bestimmt sind, unsere Gesetzgebung zu vervollkommnen. — Unsere Finanzen befinden sich im befriedigendsten Zustande. Die Staatseinnahmen werden die gewöhnlichen Staatsausgaben übertreffen. Es werden Ihnen Maßregeln im Einklang mit dem während der letzten Session kundgethanen Wunsche vorgeschlagen werden, sobald die Nachweisung über den Ueberfluß an Capital meiner Regierung dies gestatten wird. — Die commerziellen Verlegenheiten, die in andern Ländern gefühlt wurden, haben bloß schwachen Einfluß auf unsern innern Wohlstand ausgeübt. In einigen Orten dagegen haben wir Leiden zu beklagen, die zu mildern wir bemüht sind. Ich habe Grund zu hoffen, daß sie bloß vorübergehend seyn werden, und daß eine Zunahme des Nationalreichthums allerwärts das Wohlbehagen des Volkes sichern wird. Um desto schneller zu diesem glücklichen Resultate zu gelangen, und Frankreich der Vortheile theilhaftig werden zu lassen, welche ihm der Fortschritt der Wissenschaften und die Vermehrung des öffentlichen Wohlstandes verspricht, habe ich Befehl gegeben, daß eine bedeutende Masse öffentlicher Arbeiten, welche vorgenommen werden sollen, Ihrer Berathung unterstellt werde. Bereits haben die

5* Summen,

Summen, welche Sie für die Verbesserung der Straßen im westlichen Frankreich votirten, den ganzen Anblick dieses Landes verändert, und den Keim bürgerlicher Zwietracht vernichtet. Im Laufe dieser Session werden die noch zu erbauenden Straßen, so wie die Flußschifffahrt, die Herstellung von Canälen, Häfen und Eisenbahnen die Gegenstände wichtiger Vorschläge werden, eben so wie die Monumente und öffentlichen Institutionen, welche Zeugniß ablegen von Frankreichs Größe, die sie noch erhöhen werden. — Lassen Sie uns, meine Herren, fortgehen auf derselben Bahn; so wird es uns gelingen, das Glück unsers Landes auf feste Grundlage zu stellen. Gekräftigt durch Ihre loyale Unterstützung, war ich im Stande, Frankreich vor neuen Revolutionen zu bewahren, und unsere Institutionen zu retten, die mir anvertraut sind als ein heiliges Pfand. Lassen Sie uns unsere Anstrengungen immer einträchtiger verbünden; dann werden wir Zeugen seyn, wie sich Ordnung, Vertrauen und Glück von Tag zu Tag vermehren und befestigen; alle Segnungen werden über uns kommen, die ein im Frieden sich bewegendes, freies Land unter der Aegide einer nationalen Regierung zu erwarten berechtigt ist.

Das Budget für 1838, welches der Finanzminister in der Sitzung am 4. Januar der Deputirten-Kammer vorlegte, beträgt in der Einnahme 1,053,340,078 Fr., in der Ausgabe aber 1,037,288,050 Fr., woraus sich ein Ueberschuß von 16,052,028 Fr. ergiebt. Der Minister erklärte im Eingange der Rede, womit er diese Mittheilung begleitete, daß er es sich bei Anlegung des Budgets zur Pflicht gemacht habe, nach dem Beispiele seines Vorgängers vorweg auf alle möglichen Ausgaben Bedacht zu nehmen, um hinführo jede Forderung

derung von Nachschüssen zu vermeiden, und daß die Kammer sonach das vorliegende Budget als eine genaue und vollständige Uebersicht der gewöhnlichen Bedürfnisse des Staats, sowohl für die Civil- als für die Militair-Verwaltung betrachten könne. Der Redner ging hiernächst zuvörderst die verschiedenen Ausgaben durch. Die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld erfordert 328,556,496 Fr., und die gesammte Verwaltung 518,827,970 Fr. Für das Ministerium der Justiz und des Cultus werden 332,000 Fr. mehr als pro 1837 verlangt, nämlich 172,000 Fr., um den Räthen am Cassationshofe ihr früheres Gehalt zurückgeben zu können, und 160,000 Fr. zur Verbesserung des Einkommens der jungen Geistlichen. Der Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bleibt derselbe, wie im laufenden Jahre. Der des öffentlichen Unterrichts erhält einige unbedeutende Zuschüsse. Dem Ministerium des Innern werden etwa 1½ Millionen mehr als pro 1837 bewilligt, zum Theil um den Präfekten Gehalts-Zuschüsse gewähren zu können, wogegen die Unterstützungen für die politischen Flüchtlinge von 2½ Millionen auf 2 Millionen reducirt werden. Der eigentliche Zuschuß beträgt nur 700,000 Fr. Für das Handels-Ministerium werden 3,300,000 Fr. mehr verlangt, namentlich für den Straßen-, Canal-, Brücken- und Hafenbau. Dagegen fallen fünf Millionen aus, die auf dem diesjährigen Etat zur Ausbesserung der Chausseen stehen. Hiernach ist der Etat pro 1838 um 1,700,000 Fr. geringer als der pro 1837. Das Kriegs-Ministerium braucht 228,723,000 Fr., d. i. etwa 2½ Millionen mehr als im laufenden Jahre. Diese Mehrausgabe entsteht dadurch, daß die Armee in Afrika um 7537 Mann und 2227 Pferde verstärkt werden soll. Die Regierung, bemerkte der Minister, könne sich mit den pro 1837 bewilligten 23,000 Mann in der Colonie

Algier

Algier nicht begnügen, und verlange pro 1838 nahe an 31,000 Mann. Für das See-Ministerium werden 3 Mill. mehr als pro 1837, also überhaupt 65 Mill. gefordert, um — wie der Redner sich äußerte — die immerwährenden Nachschüsse für dieses Ministerium zu vermeiden; für jene Summe werde Frankreich 130 Kriegsschiffe (worunter 8 Linienschiffe und 12 Fregatten) mit 23,700 Mann in See halten können. Das Finanz-Ministerium endlich erhält einen Zuschuß von 3,368,000 Fr. für die Kosten der Steuerverwaltung. Es soll ferner, in dem Interesse des Schatzes und der National-Industrie, auf den wichtigsten Gränzpunkten das Personal der Zollbeamten verstärkt und das Gehalt dieser letzteren in einigen großen Städten verbessert werden. Auch will die Regierung zur Erleichterung der Verbindung im Innern einige neue Poststationen anlegen, so wie die Gehalte der Forstbeamten erhöhen. Das ganze Ausgabe-Budget für 1838 ist, verglichen mit dem diesjährigen, gleichwohl nur um 4,132,000 Fr. stärker, da im ersteren verschiedene Ausgaben wegfallen, die im letzteren noch aufgeführt stehen. Der Minister ging hierauf zu der Einnahme über. Die directen Steuern werden für 1838 mit 382,026,000 Frcs. in Ansatz gebracht. Herr Duchatel bemerkte bei dieser Gelegenheit, daß mit der beabsichtigt gewesenen neuen Vertheilung der Personal- und Mobiliar-Steuer noch nicht vorgeschritten werden könne, da die Regierung noch nicht alle hierzu erforderlichen Nachweise in Händen habe. Aus denselben Gründen müsse sie auch den Gesetzentwurf über die Patent-Steuer vertagen. Für die indirecten Steuern ist der Ertrag derselben im December 1835 und in den 11 ersten Monaten von 1836 zum Maßstabe genommen worden. Nur bei den Zöllen rechnet man auf einen Ausfall von 5 Mill., in Folge der beabsichtigten Herabsetzung des Zolls vom Colonial-

Zucker.

Zucker. Dieser Ausfall wird jedoch durch die höhere Besteuerung des Alkohols und einen Zuschlag von 3 Centimen zu der Patent-Steuer gedeckt. Der Ertrag der Posten wird auf 400,000 Fr. höher als pro 1837 angenommen. Einen Verlust von 5½ Mill. erleidet dagegen der Staat durch die mit dem nächsten Jahre eintretende Aufhebung der Spielhäuser. "Wie empfindlich indessen auch dieser Verlust ist," äußerte der Minister, "so beschweren wir uns doch nicht darüber; die öffentliche Sittlichkeit steht höher als jede finanzielle Rücksicht, und es wird der aus der Juli-Revolution hervorgegangenen Regierung immer zu hoher Ehre gereichen, daß sie, ungeachtet der vielen Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hatte, doch noch die Lotterie und die Hazard-Spiele abschaffen konnte." — Der Minister bemerkte endlich noch, daß der günstige Zustand der Finanzen es der Regierung gestattet habe, einen Gesetzentwurf abzufassen, um den Beschwerden der Bewohner des östlichen Theiles der Monarchie über die hohen Salzpreise (diese sind nämlich in Folge des der Salzcompagnie bewilligten Privilegiums dort höher als im ganzen übrigen Frankreich) abzuhelfen und zu diesem Behufe den Preis um 10 Centimen für das Kilogramm zu ermäßigen, wodurch jenen Landestheilen eine Erleichterung von etwa 1 Million zu Theil wird.

VIII.

Nord-Amerika.

Botschaft des Präsidenten.

Mitbürger vom Senate und vom Hause der Repräsentanten:

Indem ich die letzte Jahres-Botschaft an Sie richte, welche ich jemals dem Congresse der Vereinigten

ten Staaten vorlegen werde, ist es für mich eine Quelle der innigsten Zufriedenheit, daß ich im Stande bin, Ihnen meinen Glückwunsch darzubringen wegen des hohen Grades der Wohlfahrt, welchen unser geliebtes Vaterland erreicht hat; da sich weder im Inlande noch im Auslande Ursachen zeigen, das Zutrauen zu vermindern, mit welchem wir von der Zukunft fortdauernde Beweise dafür erwarten, daß unsere freien Institutionen im Stande sind, alle Früchte einer guten Regierung zu erzeugen, so kann der allgemeine Zustand unserer Angelegenheiten mit Grund unsern Nationalstolz erregen. Ich kann nicht umhin, Ihnen und meinem Vaterlande ganz besonders Glück zu wünschen, wegen der erfolgreichen Bemühungen, welche während meiner Verwaltung durch die executive und legislative Gewalt gemacht worden sind, um in Uebereinstimmung mit dem aufrichtigen, fortdauernden und ernstlichen Wunsche des Volkes den Frieden zu erhalten, und freundschaftliche Verhältnisse mit allen fremden Mächten anzuknüpfen. Unser Dank gebührt dem höchsten Beherrscher des Weltalls, und ich fordere Sie auf, im Vereine mit mir, an ihn unsere feurigsten Gebete zu richten, daß seine Fürsorge für immer Denen, welche auf uns folgen, zu Theil werde, damit sie sich im Stande sehen die Gefahren und Schrecknisse des Krieges zu vermeiden, so weit dies mit einer gerechten und unumgänglich nothwendigen Rücksicht auf die Rechte und die Ehre unseres Vaterlandes vereinbar ist. Obschon aber der jetzige Zustand unserer auswärtigen Angelegenheiten, welche sich ohne wesentliche Veränderung in derselben Lage befinden wie im letztverflossenen Juli, als sich Ihre Versammlung trennte, überaus günstiger Natur ist, so bedaure ich doch sagen zu müssen, daß viele Fragen von interessanter Art, über welche Unterhandlungen mit anderen Mächten geführt werden, noch unerledigt sind. Un-

ter denselben tritt am meisten diejenige hervor, welche sich auf die Feststellung unserer nordöstlichen Gränze bezieht. Bei unvermindertem Vertrauen zu dem aufrichtigen Wunsche der Regierung Sr. großbritannischen Maj., diese Frage geordnet zu sehen, bin ich doch noch nicht genau über die Grundlagen unterrichtet, auf welchen ihre Vorschläge zu einer zufriedenstellenden Regulirung beruhen. — Mit Frankreich sind unsere diplomatischen Verbindungen wieder angeknüpft worden, und zwar unter Umständen, welche Zeugniß ablegen für die Neigung beider Regierungen, einen gegenseitig vortheilhaften Verkehr zu erhalten, und die freundschaftlichen Gefühle zu nähren, welche die wahren Interessen beider Länder so dringend erheischen. — Mit Rußland, Oesterreich, Preußen, Neapel, Schweden und Dänemark waltet das beste Einverständniß ob, und unser Handelsverkehr mit ihnen gewinnt immer mehr an Ausdehnung. Er findet in allen jenen Ländern, mit Ausnahme von Neapel, Aufmunterung durch die zwischen ihnen und uns stipulirten, gegenseitig vortheilhaften und liberalen Tractate. — Die Ansprüche unserer Mitbürger an Portugal werden als gerecht anerkannt, aber die Anweisungen für ihre Befriedigung sind unglücklicherweise durch die häufigen politischen Wechsel in jenem Lande bisher verzögert worden. — Die Segnungen des Friedens sind für Spanien noch nicht gesichert. Unsere Verbindungen mit diesem Lande stehen auf dem besten Fuße; nur muß unser Handel noch immer bedeutende Lasten tragen in den außereuropäischen Besitzungen desselben. — Die Forderungen amerikanischer Bürger wegen Verlüste, welche sie bei dem Bombardement von Antwerpen erlitten haben, sind den Regierungen von Holland und Belgien vorgelegt worden, und sollen zur gehörigen Zeit definitiv regulirt werden. — Mit Brasilien und

aller

allen unseren Nachbaren auf diesem Continente unterhalten wir fortwährend Beziehungen der Freundschaft und Eintracht, und dehnen unsere Handelsverbindungen mit ihnen so weit aus, wie es die Ressourcen der Völker und die Politik ihrer Regierungen gestatten. Die gerechten und seit langer Zeit existirenden Forderungen unserer Mitbürger an einige derselben sind noch immer Quellen der Unzufriedenheit und Klage. Es ist jedoch nicht zu befürchten, daß dieselben nicht auf friedlichem Wege, wenn auch erst spät, bei allen ihre Anerkennung finden und bezahlt werden werden, wenn nicht die aufregende Wirkung seines Kampfes mit Texas unglücklicherweise bei unserem nächsten Nachbar, Mexico, eine Ausnahme veranlassen sollte. Es ist Ihnen bereits aus der während Ihrer letzten Session vorgelegten Correspondenz zwischen den beiden Regierungen bekannt, daß unser Benehmen in Bezug auf den erwähnten Kampf von denselben Grundsätzen geleitet wird, welche unsere Richtschnur in dem Streite zwischen Spanien und Mexico selbst waren, und ich bin überzeugt, daß selbst die strengste Prüfung nichts Anderes ergeben wird, als daß unsere Handlungen genau mit unseren Erklärungen übereingestimmt haben. Daß die Bewohner der Vereinigten Staaten eine starke Vorliebe für die eine Partei fühlen, darf keine Verwunderung erregen. Aber dieser Umstand an und für sich muß uns zu großer Vorsicht veranlassen, denn er könnte uns zu dem großen Irrthume führen, der Parteilichkeit oder Vorurtheilen einen leitenden Einfluß auf die Politik des Staates zu verstatten; es sind überdies Rücksichten mit dem möglichen Resultate des Streites zwischen den beiden Parteien verknüpft, von so großer Zartheit und Bedeutsamkeit für die Vereinigten Staaten, daß unser Charakter von uns verlangt die kommenden Ereignisse weder zu anticipiren, noch es zu versuchen, uns einen Einfluß auf dieselben

zu verschaffen. Der bekannte Wunsch der Texianer sich unserem Staatensysteme anzuschließen, wenn gleich dessen Erfüllung von der Ausgleichung mannichfacher und streitender Interessen abhängt, welche nothwendigerweise das Werk der Zeit und an und für sich ungewiß ist, bietet die Veranlassung, unser Benehmen der Mißdeutung der Welt bloßzustellen. Es giebt schon jetzt Leute, welche, für sich selbst auf Grundsätze keinen Werth legend und geneigt den Mangel derselben bei Andern zu vermuthen, uns den Vorwurf ehrgeiziger Pläne und einer hinterlistigen Politik machen. Sie werden aus den beifolgenden Documenten ersehen, daß die außerordentliche Mission Mexico's aufgegeben worden, nur aus der Ursache, weil die Pflichten, welche unsere Regierung sich selbst und Mexico, bestehenden Tractaten gemäß, schuldig ist, mich genöthigt haben, einem hochstehenden Officier unseres Heeres die discretionaire Gewalt zu verleihen, in das als ein Theil von Texas in Anspruch genommene Territorium einzurücken, wenn es nöthig werden sollte, unsere eigene oder die Nachbargränze gegen die Räubereien der Indianer zu schützen. Der Ansicht des mexicanischen Gesandten gemäß, welcher uns vor Kurzem verlassen hat, würde die Ehre seines Vaterlandes dadurch verletzt werden, daß amerikanische Soldaten in anerkannt freundschaftlicher Absicht den Grund und Boden beträten, von welchem die Untergebenen seiner Regierung vertrieben worden sind, von welcher Letzteren es noch dazu in diesem Augenblicke keinesweges gewiß ist, ob sie im Begriffe stehe, einen ernstlichen Versuch zur Wiedererlangung ihrer Oberherrlichkeit zu machen. Die Abreise dieses Gesandten war um so ungewöhnlicher, da ihm bekannt gemacht worden war, daß ich meinerseits ernstliche Zweifel darüber hege, ob die von dem commandirenden General für das Vorrücken unserer Truppen angeführten Gründe genügend seyen,

und daß alle Ursache vorhanden sey zu glauben, daß die Truppen der Vereinigten Staaten, — da ihr Befehlshaber Zeit genug gehabt hat, die Wahrheit oder Falschheit des Berichts zu ergründen, welcher ihn zu dem Marsche nach Nacogdoches veranlaßte, — sich entweder dort befinden werden in vollkommener Uebereinstimmung mit den von dem mexicanischen Gesandten selbst in seiner Conferenz mit dem Staatssecretair als gerecht anerkannten Grundsätzen, oder bereits zurückgezogen seyn werden in Folge der dringenden Mahnungen, welche ihr Befehlshaber von Seiten des Kriegsdepartements erhalten hat. Es ist zu hoffen und zu glauben, daß seine Regierung eine weniger leidenschaftliche und gerechtere Ansicht von der Sache hegen und nicht geneigt seyn wird, eine Maßregel gerechter Vorsicht als einen Eingriff in ihre Rechte oder eine Verletzung ihrer Ehre auszulegen, und zwar um so weniger, da jene Maßregel durch ihre, der mexicanischen Regierung notorische Unfähigkeit in Gemäßheit der Stipulationen unseres Vertrages, die Gränze zu schützen, nothwendig gemacht wird. Inzwischen werden die alten Klagen über Ungerechtigkeit, welche auf Veranlassung unserer Mitbürger gemacht worden sind, außer Acht gelassen, und neue Ursachen der Unzufriedenheit sind entstanden, von denen einige der Art sind, daß sie schleunige Gegenvorstellungen und vollständige, unmittelbare Abhülfe erheischen. Ich bin jedoch überzeugt, daß durch Vereinigung von Festigkeit mit Höflichkeit und durch nachsichtige Handlungsweise in Bezug auf Alles was vorgefallen ist, oder noch vorfallen mag, Gerechtigkeit erlangt und dadurch die Nothwendigkeit vermieden werden wird, diesen Gegenstand nochmals dem Congresse vorzulegen. Es liegt mir ob, Sie daran zu erinnern, daß keine Vorkehrungen getroffen worden sind, um unseren Tractat mit Mexico wegen Feststellung der Gränzlinie zwischen den beiden Staaten

Staaten zur Ausführung zu bringen. Welcher Art auch für Mexico die Aussicht seyn mag, den Tractat seinerseits bald zur Ausführung zu bringen, so gebührt es sich doch, daß wir zum Voraus bereit seyen, jederzeit unsere Verpflichtungen zu erfüllen, ohne Rücksicht auf die wahrscheinliche Lage Derjenigen, mit welchen wir sie eingegangen sind. Das Resultat der confidentiellen Nachforschungen nach der Lage und den Aussichten der neuen texianischen Regierung wird Ihnen im Laufe der Session mitgetheilt werden. — Handels-Tractate, welche unsern unternehmenden Kaufleuten und Seefahrern große Vortheile versprechen, sind mit den fernen Regierungen von Siam und Muscat abgeschlossen worden. Die Ratificationen sind ausgewechselt worden, aber noch nicht im Staatssecretariat angelangt; Abschriften der Verträge sollen, sobald dieselben vor dem Schlusse der gegenwärtigen Session des Congresses anlangen, Ihnen mitgetheilt, oder öffentlich bekannt gemacht werden, falls sie später eintreffen. — Es ist nichts geschehen, um das gute Einverständniß zu unterbrechen, welches lange mit den Staaten der Berberei bestanden hat, noch den guten Willen zu hemmen, welcher nach und nach in unserem Verkehre mit dem Gebiete des ausgezeichneten Beherrschers des ottomanischen Reiches aufkeimt. — Im Staatssecretariat ist die Nachricht eingelaufen, daß vor Kurzem ein Tractat mit dem Kaiser von Marocco negociirt worden ist, welcher hoffentlich zeitig genug eintreffen wird, um dem Senate vor dem Schlusse der Session vorgelegt werden zu können.

Sie werden aus dem Berichte des Secretairs des Schatzes ersehen, daß die finanziellen Mittel des Landes fortwährend gleichmäßig mit den übrigen Fortschritten desselben sich mehren. Die Einnahmen des Staatsschatzes werden sich während dieses Jahres auf ungefähr

ungefähr 47,691,898 Dollars belaufen, indem die Einnahme von den Zöllen auf 22,523,131 Dollars, die aus dem Verkauf von Ländereien auf 24,000,000 Dollars angeschlagen ist; der Rest rührt aus vermischten Quellen her. Die Ausgaben für alle Zweige der Verwaltung sind für dieses Jahr auf nicht mehr als 22,000,000 Dollars angeschlagen, wodurch (mit Zuziehung des vorjährigen Ueberschusses) dem Staats-Schatze am nächsten 1. Januar ein Guthaben von ungefähr 41,723,859 Dollars zur Verwendung auf die Staatszwecke verbleiben wird. Diese Summe soll, nach Abzug von 5,000,000 Dollars, den einzelnen Staaten überwiesen werden, in Gemäßheit der Bestimmungen der Acte, welche die Deponirung der Staatsgelder regulirt. Der nicht verwendete Rest der für die Staats-Ausgaben angewiesenen Gelder wird am 1. Januar 14,636,062 Dollars betragen, 9,636,082 Doll. mehr, als in den Depositen-Banken übriggelassen wird nach der beabsichtigten Ueberweisung der Gelder an die einzelnen Staaten. Auf diesen Ueberschuß wird der Schatzmeister der Vereinigten Staaten ziehen können, und wenn daher die nächsten Einnahmen nicht hinreichen sollten, die noch unerledigten Ausgaben, deren Bewilligung erfolgt ist, zu decken, so könnte sich bald die Nothwendigkeit ergeben, einen Theil der bei den Staaten deponirten Fonds zu benutzen. Die Folgen, welche befürchtet wurden, als die Depositen-Acte der letzten Session eine nicht sehr bereitwillige Zustimmung erhielt, haben sich theilweise verwirklicht. Obgleich die Acte nur die Deponirung des Ueberschusses der Gelder der Vereinigten Staaten in den Schatz der einzelnen Staaten, zum Zwecke der Aufbewahrung, bis sich ein Bedürfniß derselben für den Dienst der Union kund gäbe, gestattete, so ist doch viel davon die Rede gewesen, wie von einer Acte, die das Geld den einzelnen Staaten als Eigenthum überweise,

weise, und man hat den Rath ertheilt, sich desselben wie eines Geschenkes zu bedienen, ohne Rücksicht auf die Mittel der Wiedererstattung, falls diese verlangt werden sollte. Solch' eine Weisung ist ohne Zweifel gegeben worden ohne genügende Berücksichtigung der durch die Depositen-Acte auferlegten Pflicht, und ohne gehörige Beachtung der verschiedenen Grundsätze und Interessen, welche dadurch berührt werden. Offenbar ist es, daß das Gesetz selbst eine solche Weisung nicht sanctioniren kann, und daß, seiner jetzigen Verfassung gemäß, die Staaten nicht mehr dazu berechtigt sind, diese Deposita zu empfangen und zu benutzen, ohne die Absicht dieselben wieder zu erstatten, als irgend eine Depositen-Bank oder irgend ein Individuum, beauftragt mit der temporairen Aufbewahrung oder Verwendung öffentlicher Gelder, jetzt berechtigt seyn würden, dieselben zu ihrem Privatnutzen zu verwenden, ohne die Zustimmung und gegen den Willen der Regierung. Aber auch ganz abgesehen von der Verletzung des öffentlichen Glaubens und der moralischen Verbindlichkeit, welche eine solche Weisung involvirt, sobald dieselbe mit Bezugnahme auf die Bestimmungen der jetzigen Depositen-Acte geprüft wird, steht zu erwarten, daß die Rücksichten, von welchen sich die künftige Gesetzgebung des Congresses über diesen Gegenstand leiten lassen wird, eben so entschieden gegen die Annahme irgend einer Maßregel gerichtet seyn werden, welche die Principien, denen zufolge die Weisung gegeben worden ist, anerkennen könnte. In Betracht der genauen Verbindung dieses Gegenstandes mit den finanziellen Interessen des Landes und der großen Wichtigkeit desselben in jeder Beziehung, habe ich mein angestrengtes Nachdenken darauf gerichtet, und halte es für meine Pflicht, dem Congresse die Ansichten, welche sich mir dargeboten haben, vorzulegen, um seinen Berathungen zu Hülfe zu kommen, und die Sache auf die Weise zu behandeln, welche

am

am meisten geeignet ist zum Nutzen der Gesammtheit beizutragen.

Die Erfahrungen anderer Nationen mahnten uns, die Abtragung unserer Staatsschuld zu beschleunigen. Aber vergebens werden wir uns wegen des Verschwindens dieses Uebels Glück gewünscht haben, wenn wir uns nicht gegen das gleich große Uebel unnöthiger Anhäufung des Staatsschatzes zu verwahren wissen. Keine politische Maxime beruht auf festerer Grundlage, als die, daß eine unüberlegte Verwendung des Geldes die Mutter der Verschwendung ist, und daß ein Volk nicht darauf rechnen kann lange im Besitze seiner Freiheit zu bleiben, wenn es sich einem politischen Systeme unterwirft, durch welches ihm Abgaben zu Zwecken auferlegt werden, welche für die gesetzlichen und wahren Bedürfnisse seiner Regierung als unnöthig erscheinen. So schmeichelhaft die Lage unseres Vaterlandes in dem gegenwärtigen Zeitpunkte ist, wegen seines beispiellosen Fortschreitens durch alle Stufen socialer und politischer Veredelung, so läßt es sich doch nicht verheimlichen, daß sich bereits eine verborgene Gefahr in der Vernachlässigung dieser warnenden Wahrheit zeigt, und daß die Zeit gekommen ist, wo die Repräsentanten des Volkes sich damit beschäftigen müssen, ein mehr geeignetes Mittel, als jetzt existirt, ausfindig zu machen, um die Gefahr zu beseitigen. Bei unserem jetzigen System der Staatseinnahme ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sich ein Ueberschuß derselben über die Bedürfnisse der Regierung erhalten wird, und es ist unsere Pflicht geworden, darüber zu entscheiden, ob ein solches Ergebniß sich mit den wahren Zwecken unserer Regierung verträgt. Wenn man zugiebt, daß sich ein Ueberschuß über die nöthigen Geldanweisungen anhäuft, so muß derselbe entweder im Staatsschatze zurückbehalten werden, wie dies jetzt geschieht, oder es muß unter die Bewohner der einzelnen Staaten vertheilt

theilt werden. Ihn im Staatsschatze zurückzubehalten, ohne ihn auf irgend eine Weise zu verwenden, ist unausführbar. Ueberdies ist es dem Geiste unserer freien Institutionen zuwider, das der Nation angehörige Vermögen in den Gewölben des Schatzamtes verschlossen zu halten. Dem Volke das Recht der Waffenführung nehmen, und seine Vertheidigungsmittel den Händen eines stehenden Heeres übergeben, würde kaum gefährlicher für seine Freiheit seyn können, als wenn der Regierung erlaubt würde, einen ungeheuren Geldbetrag über die für deren legitime Bedürfnisse nothwendigen Summen aufzuhäufen; solch' ein Schatz würde ohne Zweifel zu einer oder der andern Zeit so verwendet werden, wie dies in andern Ländern geschehen ist, wenn die Gelegenheit den Ehrgeiz in Versuchung geführt hat. Das Geld nur zu sammeln und es unter die Staaten zu vertheilen, erscheint eben so unpolitisch wo nicht gefährlich, wie der Vorschlag, es im Staatsschatze zu belassen. Die geringste Ueberlegung muß einen Jeden davon überzeugen, daß wenn man von einem Volke verlangen wollte, es solle Abgaben bezahlen, nur damit sie wieder zurückgezahlt werden können, dies mit den substanziellen Interessen des Landes Scherz treiben hieße, und kein System, welches zu einem solchen Resultate führt, kann auf die Billigung des Volkes Anspruch machen. Nichts würde dadurch gewonnen werden, selbst wenn es so eingerichtet werden könnte, daß ein jedes Individuum, welches einen Theil zu den Abgaben contribuirte, schleunig denselben Antheil zurückerhielte. Es ist aber offenbar, daß kein System der Art jemals ins Werk gerichtet werden kann, ohne daß ein großer Theil des zu vertheilenden Geldes durch Salarien und Provisionen für die bei dem Prozesse verwendeten Agenten, so wie durch verschiedene, aus andern Ursachen hervorgehende Verlüste und Entwerthungen beseitigt würde, und der praktische

 Erfolg

Erfolg eines solchen Versuches kann nie ein anderer seyn, als das Volk mit Abgaben zu belasten, nicht zu Zwecken, die zu seinem Nutzen gereichen, sondern um den Gewinst der Depositen-Banken zu vermehren und einen Haufen nutzloser öffentlicher Beamten zu unterhalten. Eine Vertheilung unter das Volk würde auch in andern Beziehungen unausführbar und ungerecht seyn. Es würde dem Einen das Seine nehmen heißen, um es dem Andern zu geben. Das würde das unvermeidliche Resultat einer auf Gleichmäßigkeit begründeten Regel seyn (und von keiner andern ist die Rede, auch würde wohl nicht leicht eine andere adoptirt werden), da es kein Mittel giebt, den Belauf der individuellen Beiträge unserer Mitbürger zu der Staats-Einnahme zu bestimmen. Wir wissen, daß sie ungleichmäßig contribuiren, und eine Anordnung, welche ihnen die Abgaben gleichmäßig vertheilt wiedererstatten wollte, würde daher allen den Ausstellungen unterzogen werden können, welche gegen das Princip einer gleichmäßigen Vertheilung des Eigenthums vorgebracht werden. Wenn man die Unions-Regierung zum Werkzeuge machen wollte, um dieses gehässige Princip zur Ausführung zu bringen, so würde man dadurch eben sowohl die Nützlichkeit derselben vernichten, als den Charakter verändern, welchen ihr die Stifter der Verfassung beigelegt haben.

Wie weitverbreitet und verderblich aber die wahrscheinlich von einem politischen Systeme zu befürchtenden Folgen seyn werden, welches einen großen Ueberschuß zu sammeln bestimmt ist, um ihn wieder zu vertheilen, kann durch eine Prüfung der Wirkungen, welche jetzt schon die gegenwärtige Depositen-Acte hervorgerufen hat, deutlich dargethan werden. Diese Acte, obgleich sie unzweifelhaft dazu bestimmt ist, die Aufbewahrung der Staats-Revenuen zu sichern, ist ihrer Tendenz nach nicht vollkommen frei von manchen

der

der Ausstellungen, welche auf das Princip der Vertheilung der Staatsgelder Anwendung finden. Die Regierung hatte von dem Volke, ohne daß es Noth thut, einen bedeutenden Ueberschuß erhalten, welcher, statt wie zuvor verwendet und demselben durch Vermittelung des Staatsaufwandes wieder zugeführt zu werden, in verschiedene Banken deponirt worden ist. Die Banken machten Anleihen von diesem Ueberschuß und verwandelten denselben dadurch in Bank-Capital, und auf diese Weise hat er dazu gedient, die Zahl der Freibriefe von Banken zu vermehren, und dazu beigetragen, den Sinn für wilde Speculationen zu erzeugen. Der Besitz und die Benutzung der Güter, aus welchen dieser Ueberschuß entstanden ist, gehören dem Volke an; aber die Regierung hat den Besitz auf privilegirte Banken übertragen, deren Interesse und Bestreben es ist, aus der Benutzung reichlichen Vortheil zu ziehen. Diese Procedur braucht nur dargelegt zu werden, damit ihre Ungerechtigkeit und schlechte Politik evident werde. Dieselben Bemerkungen finden ihre Anwendung ebensowohl auf die Schritte, welche nöthig sind, solch eine Revenue einzutreiben, als auf diejenigen, durch deren Vermittelung sie vertheilt werden soll. Ungefähr drei Fünftel aller Einfuhrzölle werden in der Stadt New-York bezahlt, aber es ist offenbar, daß die Mittel zur Erlegung dieser Zölle aus allen Theilen der Union gezogen werden. Ein jeder Bürger eines jeden Staates, welcher einen Artikel kauft und consumirt, der einen Zoll in jenem Hafen bezahlt hat, trägt zu der sich anhäufenden Masse bei. Der Ueberschuß, der dort gesammelt wird, muß daher durch Geld oder anderes Besitzthum ergänzt seyn, das von andern Orten oder andern Staaten hergezogen wird. Dadurch wird das Vermögen und das Geschäft einer jeden Gegend, von der jener Ueberschuß herrührt, bis zu einem gewissen

Grade beeinträchtigt, während das des Ortes, wo die Fonds sich sammeln und für die Bankgeschäfte verwendet werden, verhältnißmäßig erweitert wird. Aber sowohl bei der Uebermachung der Fonds, welche nöthig sind zur Bezahlung der Zölle und zur Sammlung des Ueberschusses, wie auch bei der Rückübertragung, welche nöthig wird, wenn die Zeit zur Vertheilung des Ueberschusses eintritt, können diese Fonds eine beträchtliche Weile hindurch nicht benutzt werden; und es ist offenbar, daß außer dem bei einer solchen Operation unvermeidlichen Verluste, die Tendenz derselben nur dahin geht, Schwankungen in den Geschäften im Lande hervorzubringen, welche immer Speculationen erzeugen und den Interessen des regelmäßigen Handels verderblich sind. Es bedarf kaum des Beweises, um darzuthun, daß eine Maßregel dieser Art nicht ferner von der gesetzgebenden Gewalt befördert werden darf. Wenn wir die practische Wirkung des Vertheilungs-Modus, den die Depositen-Bill der vorigen Session adoptirt hat, untersuchen, so werden wir andere, eben so anstößige Punkte entdecken. Man nehme beispielsweise an, daß der Ueberschuß, der bei den Staaten deponirt werden soll, gesammelt sey und denselben im Verhältnisse ihrer Bevölkerung, wie sie in der Union repräsentirt ist, eigenthümlich angehöre — eine Voraussetzung, welche auf der Thatsache begründet ist, daß ein jeder Ausfall in unserer aus den Zöllen und dem Verkaufe der Staatsländereien gezogenen Einnahme, durch directe Steuern, welche in jenem Verhältnisse zu erheben sind, ergänzt werden muß; — es soll nun der etwa 30 Millionen Dollars betragende Ueberschuß vertheilt werden, nicht in dem Verhältnisse, wie er gesammelt worden, und das Eigenthum der Bewohner der verschiedenen Staaten ist, sondern in dem Verhältnisse der Stimmen, welche sie in den

Wahl-

Wahlcollegieen abzugeben berechtigt sind, in denen der Präsident und Vice-Präsident der Vereinigten Staaten gewählt wird. Das Resultat ist in einer beiliegenden Tabelle auseinandergesetzt. (Sie ist in den amerikanischen Blättern nicht mit abgedruckt.) Eine Prüfung dieser Tabelle ergiebt, daß bei der Vertheilung eines Ueberschusses von 30 Millionen Dollars auf dieser Basis, weit von dem Grundsatze abgewichen wird, welcher das Recht der Repräsentation als den wahren Maßstab der Besteuerung betrachtet, und man wird finden, daß die Abweichung von diesem Grundsatze den Erfolg hat, alle die Ungleichheiten zu vermehren, welche, wie man behauptet, unser Federativ-System in seiner Einwirkung auf die verschiedenen Interessen der Staaten nach sich zieht. Indem die Stifter unserer Verfassung die Basis der Repräsentation zur Basis der Besteuerung machten, beabsichtigten sie die Lasten, welche der Unterhalt der Regierung erheischt, gleichmäßig zu vertheilen, und die Annahme dieses Verhältnisses, durch welche der Zweck erreicht würde, gab auch das Mittel an die Hand andere wichtige Beziehungen zu ordnen, welche aus den streitigen Ansichten in Bezug auf die politische Gleichheit der verschiedenen Mitglieder der Confederation hervorgehen. Was daher den liberalen Geist der Uebereinkunft beeinträchtigt, durch welche eine so gerechte und billige Besteuerungsregel geschaffen wurde, und welche, wie die Erfahrung lehrt, dem Charakter und den Gewohnheiten des Volkes so angemessen ist, das sollte mit der größten Vorsicht und mit dem größten Mißtrauen aufgenommen werden. Schon der bloße Anblick des Unterschiedes in der beiliegenden Tabelle, welcher sich aus dem Vergleich des in der Depositen-Acte angegebenen Verhältnisses mit dem Resultate einer Vertheilung nach dem Verhältnisse der directen Besteuerung ergiebt, muß einen jeden Vorurtheils-

freien

freien überzeugen, daß der erste Maßstab dem Geiste der Verfassung widerspricht und einen Grad der Ungerechtigkeit in den Ergebnissen der Federal-Regierung erzeugt, welcher der Hoffnung, dieselbe fortdauern zu sehen, verderblich zu werden droht. Nach dem Verhältnisse der directen Besteuerung, zum Beispiel, würde der Staat Delaware bei der Collectirung einer Einnahme von 30,000,000 Dollars, 188,716 Dollars in den Schatz einzahlen, und bei der Vertheilung von 30,000,000 Dollars würde er nach dem in der Depositen-Acte angegebenen Verhältnisse die Summe von 306,122 Dollars erhalten, ähnliche Resultate würden sich bei einem Vergleiche zwischen den kleineren und größeren Staaten der Union überall ergeben, und dadurch den kleineren Staaten ein Vortheil werden, der ihnen ohne Zweifel eben so wenig genehm als Motiv für die Annahme irgend eines Systemes, das jenen Vortheil zur Folge hätte, erscheinen würde, als er unerträglich ist mit den Rechten und den Erwartungen der größeren Staaten. Die Bestimmung der Verfassung, durch welche erklärt wird, daß "Zölle, Abgaben und Accise in allen Staaten der Union gleichmäßig seyn sollen," hat zweifelsohne den Zweck, die Lasten der Besteuerung für alle Bürger, in welchen Staaten sie auch ansässig seyn mögen, gleich zu machen. Was würde aber der Werth einer solchen übereinstimmenden Regel seyn, wenn die in Gemäßheit derselben erhobenen Gelder unmittelbar nach einer davon verschiedenen Regel zurückerstattet werden könnten, welche einigen Staaten viel mehr und andern viel weniger geben würde als ihren rechtmäßigen Antheil? Wenn die Federal-Regierung ausdrücklich die Einfuhren, Produkte und Manufakturen einiger Staaten von allen Zöllen befreien wollte, während sie anderen hohe Zölle auferlegte, so würde darin keine größere Ungerechtigkeit liegen. Es würde leicht seyn

zu

zu zeigen, auf welche Weise durch die Ausführung dieses Princips die großen Staaten der Union nicht nur ihren gesetzmäßigen Beitrag zu dem Unterhalte der Federal-Regierung zu contribuiren, sondern auch theilweise die Steuern zu tragen haben würden, welche nöthig sind zum Unterhalt der Regierung ihrer kleineren Bundesgenossen, aber es erscheint unnöthig, in dieses Detail einzugehen, wo das allgemeine Princip so offenbar ist. Von einem Systeme, welches solcher Ausstellung unterworfen ist, kann man niemals annehmen, daß es durch die Stifter der Verfassung sanctionirt worden sey, als sie dem Congresse das Recht der Besteuerung ertheilten, und ich bin überzeugt, daß eine reifliche Prüfung des Gegenstandes Jedermann überzeugen wird, daß unüberwindliche Schwierigkeiten der Ausführung eines jeden Planes entgegen stehen werden, dessen Zweck es ist, Einnahmen für den Staat zu collectiren, um dieselben nachher wieder zu vertheilen. Der Congreß ist nur befugt, Abgaben zu erheben "um die Schulden der Vereinigten Staaten abzutragen und die allgemeine Vertheidigung zu beschaffen und das gemeinsame Wohl derselben zu fördern." Es giebt keine Bestimmung, durch welche der Congreß befugt würde, das Vermögen des Landes zu sammeln, unter dem Namen einer Staatsrevenue, um dasselbe gleichmäßig oder ungleichmäßig unter die Staaten oder deren Bewohner zu vertheilen. In der That ist auch gar nicht zu vermuthen, daß eine solche Idee den Staaten in den Sinn kam, als sie die Verfassung annahmen. Wie dem aber auch seyn mag, so besteht doch für uns die einzige sichere Regel bei der Auslegung der Gewalten, welche der Federalregierung ertheilt sind, darin, anzunehmen, daß die Nichtexistenz einer ausdrücklichen Vollmacht zur Berührung eines so wichtigen und delicaten Gegenstandes einem Verbote gleich

gleich geachtet werden solle. Wären aber auch unsere Gewalten in dieser Beziehung weniger zweifelhaft, so sind doch, bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der Verfassung, Rücksichten zu nehmen, auf welche uns die jüngste Erfahrung hinweiset, und aus denen hervorzugehen scheint, daß es unsere Pflicht ist, die Zuflucht zu einem solchen Systeme zu vermeiden. Jedermann wird zugeben, daß die Einfachheit und Sparsamkeit der Staaten-Regierungen hauptsächlich auf dem Umstande beruht, daß dieselben Personen oder ihre Bevollmächtigten, welche Gelder votiren zur Verwendung auf Staats-Zwecke, diese Gelder auch hergeben müssen. Wenn daher übertriebene oder verschwenderische Geld-Bewilligungen gemacht werden, so muß auch eine damit übereinstimmende Vermehrung der Abgaben stattfinden, und das Volk, aufmerksam gemacht, wird nothwendigerweise den Charakter von Maßregeln untersuchen, welche auf solche Weise seine Lasten vermehren. Durch das wachsame Auge des Selbst-interesses des Volkes und seiner Bevollmächtigten werden die Regierungen in den einzelnen Staaten in die Gränzen der Sparsamkeit eingezwängt und darin erhalten. Aber wenn die Nothwendigkeit der Abgabenerhebung Denjenigen, welche die Bewilligungen machen, abgenommen, und einer fernstehenden und weniger verantwortlichen Classe von Bevollmächtigten des Volkes aufgebürdet wird, welche die Gewalt haben, dem Volke durch eine indirecte und unmerkliche Besteuerung beizukommen, dann ist die Ursache zu der Befürchtung vorhanden, daß Verschwendung bald an die Stelle der charakteristischen Merkmale treten wird, welche uns bis jetzt die Veranlassung gegeben haben, mit so viel Stolz und Zutrauen auf die Staaten-Regierungen zu blicken, als auf die Hauptstützen unseres Bundes und unserer Freiheit. Die Staaten-Legislaturen werden alsdann, statt

statt die Staats-Ausgaben auf die möglichst kleine Summe zu beschränken, für ihre Verschwendung die Anerkennung des Volkes in Anspruch nehmen, und an die General-Regierung wegen vermehrter Beisteuern fortwährende Anforderungen machen. Dem Wesen nach würde dann bald nur eine besteuernde Gewalt vorhanden seyn, und diese würde sich einer Versammlung von Männern übertragen finden, welche dem Volke fern stehen, und in welcher die Interessen des Landbaues und der Industrie kaum einen Repräsentanten finden würden. Die Staaten würden allmählig ihre Reinheit so wie ihre Unabhängigkeit verlieren, sie würden es nicht wagen, gegen die Maßnahmen der General-Regierung zu murren, um nicht ihre Beisteuern zu verlieren; Alles würde dem Wesen nach einer Consolidirung der Interessen unterworfen werden, weitverbreitete Verderbniß würde dieselbe zusammenhalten und sie würde nur ausgerottet werden können durch eine solche blutige Revolution, durch welche mitunter die despotischen Staatssysteme der alten Welt über den Haufen geworfen werden. In allen anderen Beziehungen, unter welchen ich im Stande gewesen bin, ein solches Princip der Vertheilung mit Rücksicht auf die wesentlichsten Interessen des Landes zu betrachten, kann ich nichts finden, was Ersatz für die Nachtheile, auf welche ich hingewiesen habe, zu geben geeignet wäre. Wenn wir die Schutzzölle berücksichtigen, welche zum großen Theil die Quelle des Ueberschusses der Staatseinnahme sind, und welche für einen Theil der Union wohlthätig, dem andern nachtheilig sind, so zeigt sich auch in dieser Hinsicht kein Mittel der Abhülfe in einem solchen Vertheilungsplane. Im Gegentheile steht es zu befürchten, daß alle aus dieser Ursache entstandenen Klagen sich mehren würden. Ein Jeder muß davon überzeugt seyn, daß eine Vertheilung des Ueberschusses die Neigung er-

erzeugen wird, die Ursachen, aus denen er hervorgegangen ist, zu nähren; ein jedes System daher, in dem sie stattfindet, muß bedeutend mehr auf die Erhöhung als auf die Herabsetzung des Tarifs einwirken. Selbst zugegeben, daß die Vortheile eines solchen Systems allen Theilen der Union gleichmäßig zugemessen werden könnten, so verlieren doch die Ursachen, welche schon jetzt so laut für eine Verminderung der Einnahme sprechen, nichts an ihrer Kraft, denn es wird immer unwahrscheinlich bleiben, daß ein intelligentes und rechtliches Volk seine Zustimmung dazu geben wird, einen Ueberschuß der Einnahme zu Wege zu bringen, nur um denselben zu vertheilen, zumal da derselbe nothwendigerweise vermindert werden muß durch den Aufwand auf die complicirte Maschinerie, die zu einem solchen Processe erforderlich ist.

Die sicherste und einfachste Art allen eben erwähnten Schwierigkeiten zu begegnen, ist die, nur so viel Einnahme zu erheben, wie nöthig ist, um die Bedürfnisse der Regierung zu bestreiten, und dem Volke zu gestatten, daß es den Ueberschuß seines Eigenthums selbst in Händen behalte, um es zu seinem Nutzen zu verwenden. Jeder Staat wird dann seine eigne Regierung unterhalten, und seinen gehörigen Antheil zu der Unterhaltung der General-Regierung beitragen. Es wird dann kein Ueberschuß stattfinden, durch dessen Vorhandenseyn sonst die Ressourcen der individuellen Wohlhabenheit und des individuellen Unternehmungs-Geistes beschränkt und vermindert werden würden; außerdem werden auch alsdann die Banken nur auf ihre gewöhnlichen Mittel sich angewiesen finden. Welche Aufregungen und Schwankungen auch durch unser unglückliches Papiergeld-System erzeugt werden möchten, so würden sie doch niemals, mit Recht oder Unrecht, den Einwirkungen der Federal-Regierung zugeschrieben werden können. Es würde eine Art von Garantie

Garantie dafür existiren, daß der wilde Speculations-Geist, welcher den Ueberschuß der Einnahmen in Bank-Capital umzuwandeln strebt, mit Erfolg gehemmt werde, und daß die Austritte der Demoralisation, welche jetzt im Lande so vorherrschend sind, verschwinden würden. Ohne den Wunsch zu hegen, es zu verheimlichen, daß Erfahrung und Beobachtung eine theilweise Umwandelung meiner Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand hervorgebracht haben, muß ich doch bedauern, daß die Vorschläge, welche von mir in den Jahresbotschaften von 1829 und 1830 gemacht wurden, sehr mißverstanden worden sind. In jener Zeit begann der Kampf gegen die zu weite Auslegung der Verfassung, dergemäß es gestattet seyn sollte, die Einnahmen der Union unbedingt auf innere Verbesserungen in den einzelnen Staaten zu verwenden, wodurch alle Hauptstraßen und Canäle des Landes, mit Beeinträchtigung der Rechte und mit Umgehung der Autorität der einzelnen Staaten, der Administration und Controlle der General-Regierung untergeben werden sollten. Zu gleicher Zeit befanden sich die industriellen Interessen in einer solchen Lage, daß man befürchtete, die Einfuhrzölle würden nicht ohne bedeutenden Nachtheil so zeitig reducirt werden können, daß dadurch die Anhäufung eines bedeutenden Ueberschusses nach Abtragung der Nationalschuld verhindert werden könnte. In Erwägung der Gefahren eines solchen Ueberschusses, und um die Verwendung desselben auf innere Verbesserungen zum Nachtheile der Rechte und Gewalten der einzelnen Staaten zu verhindern, wurde der Vorschlag gemacht, einen Zusatz zu der Verfassung zu machen, durch welchen die Vertheilung des Ueberschusses autorisirt würde. Es war dies eine Alternative für das, was man als das größte Uebel ansah, ein temporäres Auskunftsmittel, um einen überladenen Schatz zu entlasten, bis die Re-

Regierung im Stande seyn würde, ohne eine plötzliche und verderbliche Umwälzung in den finanziellen Beziehungen des Landes, allmählig zu dem richtigen Grundsatze zurückzukehren, demgemäß nicht mehr Einnahme vom Volke durch Besteuerung zu erheben ist, als sich für den finanziellen Unterhalt der Regierung nöthig zeigt. Und auch von dieser Alternative war nur die Rede, sofern dieselbe als ein Zusatz zu der Verfassung in Vorschlag gebracht werden sollte. Keine temporäre Unbequemlichkeit kann die Ausübung einer verbotenen Gewalt, oder einer durch die Verfassung nicht genehmigten Gewalt rechtfertigen; und es war die Ueberzeugung, daß die Gewalt, wenn auch nur einen temporairen Ueberschuß der Einnahme zu vertheilen, diesen Charakter an sich trägt, welche es veranlaßte, daß von derselben nur in so fern die Rede war, als sie durch eine Berufung auf die Quelle aller gesetzmäßigen Macht der General-Regierung auf die Staaten, welche sie hervorgerufen haben, ins Leben eingeführt werden sollte. Keine solche Berufung hat aber stattgefunden, und meiner Ansicht nach ist daher eine Vertheilung des Ueberschusses der Einnahme durch den Congreß, sey es an die Staaten oder an das Volk, als von der Verfassung verboten anzusehen. Meine Ansichten haben, wie schon erwähnt, eine Umwandelung erlitten, in so fern ich überzeugt bin, daß keine Veränderung der Verfassung in dieser Beziehung weder weise noch vortheilhaft ist. Der Einfluß eines sich aufhäufenden Ueberschusses auf die Gesetzgebung der General-Regierung wie der einzelnen Staaten, seine Einwirkung auf das Creditsystem des Landes, welcher gefährliche Ausdehnungen und verderbliche Beschränkungen, Schwankungen im Grundwerthe, übereilte Speculationen, Müssiggang, Verschwendung und Verschlimmerung der Moral hervorzubringen geeignet ist, haben uns die wichtige Lehre ertheilt, daß

das vorübergehende Unglück, welches etwa im Gefolge einer Herabsetzung der Einnahme bis auf die Bedürfnisse der Regierung entstehen mag, dem Ueberflusse im Schatze vorzuziehen ist.

Es sey mir erlaubt, Ihre Aufmerksamkeit auf einen andern Gegenstand zu lenken, welcher mit dem vorhergehenden in naher Verbindung steht, — auf das Geldsystem des Landes. Es geht aus dem ganzen Inhalt der Verfassung, so wie aus der Geschichte der Zeiten, der sie ihre Entstehung verdankt, hervor, daß es der Zweck des Staaten-Convents war, ein Umsatzmittel zu schaffen, welches in edlen Metallen bestehen sollte. Ihrer besonderen Eigenschaften wegen, welche sie zum Maaßstabe des Werthes in allen anderen Ländern machten, wurden sie auch in dem unsrigen adoptirt, sowohl um den commerciellen Maßstab desselben in seinen Beziehungen zu fremden Ländern nach einer permanenten Regel festzustellen, als um den Gebrauch eines veränderlichen Umsatzmittels auszuschließen, wie z. B. gewisse Erzeugnisse des Ackerbaues, welche durch die Gesetzgebung einiger Staaten als gesetzliches Zahlungsmittel für Schulden anerkannt werden, oder das noch verderblichere Auskunftsmittel des Papiergeldes. Das Letztere war durch die Erfahrungen von den Uebeln der Emittirung des Papiergeldes während der Revolution mit Recht so verhaßt geworden, daß dadurch nicht nur die Einschaltung der Clausel in die Verfassungs-Urkunde veranlaßt wurde, durch welche die Emittirung von Credit-Briefen durch die einzelnen Staaten untersagt wird, sondern daß dadurch zugleich das Votum des Staats-Convents erzeugt wurde, welches den Vorschlag verneinte, dem Congresse die Macht zu verleihen, Corporations-Freibriefe auszustellen — ein Vorschlag, welcher damals anerkanntermaßen den Zweck hatte, die Errichtung einer Nationalbank zu autorisiren, welche ein Umsatzmittel in Banknoten bestehend

stehend emittiren sollte, die auf ein Capital, das zum Theil aus Staatsschuldscheinen bestanden hätte, zu fundiren gewesen sein würden. Obgleich dieser Vorschlag durch ein directes Votum des Staaten-Convents zurückgewiesen worden war, so wurde der Zweck doch nachher seinem Wesen nach erreicht durch seine scharfsinnigen Verfechter, welche der Verfassung eine erzwungene Auslegung zu geben wußte. Die aus der Zeit der Revolution herrührenden Schulden wurden zu Preisen fundirt, welche für den nominellen Betrag des Stocks kein Aequivalent darboten, und unter Umständen, welche die Motive Einiger von Denen, die an der Durchsetzung der Acte Theil nahmen, dem Mißtrauen blosstellten. Die Thatsachen, daß der Werth der Stocks durch die Errichtung der Bank wesentlich erhöhet wurde, daß man vollkommen davon überzeugt war, daß dies der Erfolg seyn werde, und daß einige der Vertheidiger der Maßregel bedeutende Vortheile daraus zogen, gehören der Geschichte jener Zeiten an, und sind wohl geeignet, die Achtung zu vermindern, welche sonst dem Beschlusse des Congresses, durch welchen jenes Institut geschaffen wurde, gebührt haben könnte. Bei der Errichtung einer **Nationalbank** wird es das Interesse der Gläubiger derselben, daß das Gold durch das Papier der Bank in seiner Qualität als allgemeines Umsatzmittel beseitiget werde. Es wurde bald den Goldmünzen ein Werth verliehen, der ihre Ausfuhr als Waare in fremde Länder vortheilhafter machte, als ihre Beibehaltung und Benutzung als Geld im Lande selbst. Es folgte daraus, im Laufe der Dinge, oder in Gemäßheit des Planes Derjenigen, welche die Bank geschaffen haben, daß die Bank dem Wesen nach an die Stelle der Münze der Vereinigten Staaten trat. Dieses war die Entstehung des aus der Nationalbank hervorgehenden Umsatzmittels, und dieses der Beginn der Ungelegenheiten, welche sich jetzt in der über-

übertriebenen Notenemittirung von Seiten der durch die einzelnen Staaten privilegirten Banken kund geben. Obschon es vielleicht nicht möglich ist, durch legislative Mittel, welche sich in unserer Gewalt befinden, ohne Weiteres das so eingeführte System zu verändern, das die Zustimmung aller Theile des Landes erhalten hat, so ist es doch unsere Pflicht, Alles zu thun, was sich mit unseren verfassungsmäßigen Obliegenheiten verträgt, um den Uebeln vorzubeugen, mit welchen wir durch die ungebührliche Ausdehnung desselben bedroht werden. Daß die Bemühungen der Väter unserer Regierung sich dagegen durch eine Bestimmung der Verfassung zu bewahren, auf einer genauen Kenntniß des Gegenstandes begründet waren, ist oft genug durch die bitteren Erfahrungen des Landes bezeugt worden.

(Schluß folgt.)

IX.

Monatsbericht.

Am 21. Dec. räumten die Cortes der Krone das Veto ein, am 22. das Convocationsrecht und endlich am 24. das Recht, die Cortes zu prorogiren, zu suspendiren und aufzulösen, jedoch in letzterem Falle mit der Verpflichtung, innerhalb einer bestimmten Frist andere Cortes zu berufen und zu versammeln.

Am 24. Dec. starb Mina in Barcelona.

Am 27. Dec., als der König der Franzosen zur Eröffnung der Kammern in einer Kutsche sich zum Sitzungssaale begeben wollte, schoß ein junger Mann, Namens Meunier, auf ihn, traf jedoch glücklicherweise weder den König, noch seine Söhne, die mit ihm im Wagen saßen, noch sonst Jemanden aus seinem Gefolge.

Am

Am 28. Dec. wurde von den Cortes zu Gunsten der directen Wahlen abgestimmt.

Ende Dec. wurde die Handelsverbindung zwischen Mexico und Spanien wieder eröffnet, indem die Schiffe beider Nationen in die gegenseitigen Häfen zugelassen wurden.

Am 1. Jan. ging die vorörtliche Geschäftsführung für 1837 und 1838 von Bern auf Luzern über.

Am 6. kam die allgemeine Ständeversammlung zur fünften Diät des fünften hannoverschen Landtags zusammen.

Am 6. begann vor den Straßburger Assisen der Proceß über die Militair-Insurrection vom 30. Oct. und wurde am 18. Januar mit der Freisprechung aller Angeklagten beendigt.

Am 11. nahm die Kammer der Pairs die Antwortsadresse auf die Rede des Königs, ganz nach dem der Thronrede entsprechenden Entwurfe, mit 98 gegen 11 Stimmen an. Bei den Deputirten ging es bei der Discussion der einzelnen Paragraphen ziemlich lebhaft her, und es gelang der Opposition eine Phrase über die Aufrechthaltung der alten polnischen Nationalität einzuschieben. Außerdem wurde die ganze Adresse am 20. nach dem Entwurfe mit einer Majorität von 85 Stimmen angenommen.

Hamburg, den 28. Januar 1837.

Herausgegeben von L. Heise.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

58ster Jahrgang. 1ster Band.

1837. 2s Stück. Februar.

I.

Nord-Amerika.

Botschaft des Präsidenten.

(Schluß.)

Dieselben Ursachen, welche sie veranlaßten, ihre Sanction einer Gewalt zu verweigern, durch welche die Incorporirung von Bank-Instituten autorisirt werden sollte, existiren jetzt in einem viel größeren Grade, um uns dazu zu drängen, unsere äußerste Aufmerksamkeit aufzuwenden, damit diejenigen Mittel in Wirksamkeit treten, welche nöthig sind, um die Uebel zu verbessern, welche aus der unglücklichen Ausübung jener Gewalt entspringen, und es ist zu hoffen, daß die Gelegenheit, dieses Gute zu bewirken, sich finden werde, bevor das Land Zeuge neuer Scenen der Verlegenheit und der Bedrängniß wird. Veränderlichkeit muß immer das charakteristische Merkmal eines Umsatzmittels seyn, dessen Hauptbestandtheil nicht die edlen Metalle sind, oder welches vermehrt und vermindert werden kann, ohne Rücksicht auf die Grundsätze, welche den Werth dieser Metalle, als einen Maßstab in dem allgemeinen Welthandel, reguliren.

Bei uns bilden die Banknoten ein solches Umsatzmittel, und werden es immer bleiben, so lange sie nicht von jenen wichtigen Verhaltnissen des Goldes und Silbers als eines Umsatzmittels abhängig gemacht werden, dessen Nothwendigkeit die Erfahrung nicht nur in unseren, sondern in allen übrigen Handelsstaaten erwiesen hat. Wo diesen Verhältnissen in dem Verkehr kein Einfluß gestattet wird, wo sie denselben nicht controlliren, da ist es offenbar, daß die Preise nach dem Strome der Bank-Emittirungen variiren müssen, und der Werth so wie die Stabilität des Eigenthums muß aller der Unsicherheit ausgesetzt bleiben, welche von der Verwaltung von Instituten unzertrennlich ist, die fortwährend den Versuchungen eines von den Interessen des Volkes, unter welchem sie bestehen, verschiedenen Interessen ausgesetzt sind. Im Gefolge einer Vermehrung oder vielmehr einer Entwerthung des Umsatzmittels durch übertriebene Bank-Emittirungen findet sich immer Verlust für die arbeitende Classe. Dieser Theil des Volkes hat weder Zeit noch Gelegenheit die Fluth und Ebbe am Geldmarkte zu beobachten. Von einem Tage zum andern mit ihren nützlichen Arbeiten beschäftigt, bemerken sie nicht, daß, obgleich ihr Lohn nominell derselbe oder selbst vielleicht in etwas höher ist, er doch in der That bedeutend durch die reißende Zunahme eines unächten Umsatzmittels reducirt wird, welches sie anfangs für eine Wohlthat zu halten geneigt sind, da es scheint, als ob es ein Ueberfluß an Geld zu Wege bringe. Nicht so der Speculant, der diese Operation besser versteht und sie zu seinem Vortheile zu benutzen weiß. Erst wenn die Preise der Lebensbedürfnisse so hoch steigen, daß die arbeitende Classe ihren Lohn für die Anschaffung derselben nicht zureichend findet, steigt der Arbeitslohn und erlangt eine Höhe, welche zu dem Werth ihrer Erzeugnisse im Verhältnisse steht. Wenn auf diese

Weise

Weise durch Entwerthung, in Folge der in Umlauf befindlichen Masse von Noten, der Arbeitslohn sowohl als die Preise exorbitant werden, findet man bald, daß der ganze Erfolg der Verfälschung des Umsatzmittels eine Besteuerung unserer einheimischen Industrie ist, zu Gunsten derjenigen Länder, wo Gold und Silber circulirt, und wo in den Preisen Uebereinstimmung und Maß bewahrt wird. Dann bemerkt man, daß die Erhöhung des Preises für Grundstücke und für Arbeit eine correspondirende Vermehrung in dem Preise der Erzeugnisse hervorbringt, bis diese letzten nicht mehr die Concurrenz mit ähnlichen Erzeugnissen anderer Länder zu ertragen vermögen; und auf diese Weise hören sowohl die Erzeugnisse der Industrie als des Landbaues auf Gegenstände der Ausfuhr aus dem Lande des verfälschten Umsatzmittels zu seyn, weil sie nicht für das, was sie kosten, verkauft werden können. Dies ist der Proceß, mittelst welchen das Metallgeld durch das Papier der Banken verdrängt wird. Die Gewölbe derselben werden bald erschöpft, um die Producte des Auslandes zu bezahlen. Der nächste Schritt ist eine Einstellung der Metallgeld-Zahlungen, eine gänzliche Entwerthung des Papiers als Umsatzmittel, ungewöhnliche Herabdrückung der Preise, der Ruin der Schuldner, und die Anhäufung von Capital in den Händen der Gläubiger und vorsichtiger Capitalisten.

Mit Rücksicht auf diese Uebel, so wie auf die gefahrdrohende Gewalt, welche durch die Bank der Vereinigten Staaten ausgeübt wurde, und auf die Unvereinbarkeit derselben mit unserer Verfassung, wurde ich veranlaßt, die mir durch das amerikanische Volk übertragene Macht auszuüben, um die Fortdauer dieses Institutes zu verhindern; aber, obgleich manchen von den unseren republikanischen Institutionen drohenden Gefahren dadurch begegnet ist, daß es dieser Bank nicht gelang, der Regierung eine Erneuerung

ihres Freibriefes abzupressen, so ist es doch offenbar, daß wenig mehr hervorgebracht worden ist, als eine heilsame Veränderung in der öffentlichen Meinung, welche bezweckt, dem Lande das gesunde Umsatzmittel wieder zu geben, welches durch die Verfassung eingeführt worden ist. Durch die Erlasse verschiedener Staaten, durch welche die Circulation kleiner Noten untersagt wird, und den Hülfserlaß des Congresses in der letzten Session, durch welchen die Annahme derselben an Zahlungsstatt bei öffentlichen Cassen verboten wird, ist die richtige Politik des Landes gefördert und eine größere Masse edler Metalle dem umlaufenden Zahlungsmittel beigefügt worden. Diesen Maßregeln wird vermuthlich zur gehörigen Zeit die Annahme von Gesetzen in den einzelnen Staaten folgen, durch welche Banknoten von noch höherem Nominalbetrage aus der Circulation ausgestoßen werden, und der Zweck könnte wesentlich gefördert werden durch Erlasse des Congresses, welche die Verwendung derjenigen Banken in der Qualität von Agenten des Fiscus untersagten, von denen fernerhin Noten von geringem Nominalbetrage ausgegeben und die Circulation des Goldes und Silbers verhindern würde. Die Wirkungen einer Uebertreibung des Credits der Banken und der übermäßigen Emittirung von Banknoten haben sich auf das Deutlichste bei dem Verkaufe der öffentlichen Ländereien gezeigt. Aus den Berichten der verschiedenen Registratoren und Einnehmer zu Anfange des vorigen Sommers ergab sich, daß der Ertrag aus dem Verkaufe der Staatsländereien sich auf eine beispiellose Weise vermehre. In der That aber bestand dieser Ertrag aus nichts mehr als Creditanweisungen auf die Banken. Diese Creditirungen auf die Bücher einiger der westlichen Banken, welche gemeinhin Deposito-Banken genannt werden, überstiegen schon bedeutend die unmittelbar vorhandenen Zahlungsmittel

und

und nehmen noch immer zu. In der That bot jede Speculation die Mittel dar für eine neue; denn sobald ein Individuum oder eine Gesellschaft die Zahlung in Noten geleistet hatte, wurden dieselben sogleich zu demselben Zwecke an Andere verliehen, und die Banken dehnten ihre Geschäfte und Noten-Emittirungen so sehr aus, daß bedachtsame Personen in Besorgniß geriethen, und daß es zweifelhaft wurde, ob diese Bankcreditive, falls man sie sich anhäufen ließe, definitiv der Regierung auch nur von dem geringsten Nutzen seyn würden. Der Sinn für Ausdehnung der Noten-Emittirung und für Speculationen beschränkte sich nicht auf die Deposito-Banken, sondern durchdrang die ganze Masse der Banken in der ganzen Union und gab neuen Instituten das Leben, durch welche dann das Uebel erschwert wurde. Die Sicherheit der Staatsgelder und das Interesse des Volkes im Allgemeinen erforderten es, daß diese Operationen gehemmt wurden, und es wurde die Pflicht eines jeden Zweiges der General- sowie der Staaten-Regierungen alle gesetzmäßigen und zweckmäßigen Mittel anzuwenden, um diesen heilsamen Erfolg herbeizuführen. Dieser Ansicht von meiner Obliegenheit gemäß, ließ ich einen Erlaß ergehen, der Ihnen durch den Secretair des Schatzamtes vorgelegt werden soll, durch welchen befohlen wird, daß die Zahlung für verkaufte Staats-Ländereien in Metallgeld gemacht werde, doch sollten wirkliche Colonisten bis zum 15. December von Befolgung der Anordnung dispensirt seyn. Diese Maßregel hat viele heilsame Folgen herbeigeführt. Sie hemmte das Treiben der westlichen Banken und gab denselben neue Kräfte, um den Druck des Geldmarktes ertragen zu können, welcher sowohl unsere östlichen als die europäischen Handelsplätze betroffen hat. Dadurch, daß sie das Creditirungssystem verhinderte, schnitt sie einigermaßen die Mittel zu den Speculationen ab, und raubte denselben das

das Monopol, welches sie in der Erwerbung der werthvollsten Staatsländereien an sich zu reißen im Begriff standen. Sie hat dazu beigetragen, die neuen Staaten vor einer Classe von nicht ansäßigen Grund-Eigenthümern zu bewahren, eins der größten Hindernisse des Aufblühens der neu cultivirten Länderstriche und der Wohlfahrt der länger bebaueten. Sie hat wesentlich dazu beigetragen, daß Einwanderer die Staats-Ländereien zu den von der Regierung festgesetzten Preisen zu erstehen vermochten, statt genöthigt zu seyn, von Speculanten zu doppelten und dreifachen Preisen zu kaufen; sie führt zugleich in das Innere große Summen von Gold und Silber, welche demnächst das permanente Umsatzmittel des Landes bilden und dadurch das umlaufende Zahlungsmittel auf festere Basis stellen werden. Es ist mit Zuversicht zu erwarten, daß das Land in den Motiven, welche jenen Befehl veranlaßten, und in den günstigen Folgen desselben, Vieles zu loben und Nichts zu tadeln finden wird. Es bleibt nun dem Congresse anheimgestellt, wenn derselbe das politische System, welches den Befehl veranlaßte, genehmigt, demselben in seinen verschiedenen Beziehungen noch ausgedehntere Wirkung zu geben. Viel Gutes würde, meiner Meinung nach, dadurch herbeigeführt werden, wenn der Verkauf der Staatsländereien an Andere als wirkliche Anbauer verboten würde, wenn man für diese eine vernünftige Preisermäßigung eintreten ließe, und zugleich die Quantität der an Einzelne zu verkaufende Ländereien beschränkte. Obgleich ich glaube, daß die General-Regierung nie im Austausche gegen die Staatsländereien etwas Anderes als die gesetzmäßigen Zahlungsmittel annehmen darf, so würde dieser Punkt doch von geringerer Wichtigkeit seyn, wenn die Ländereien nur zum Zwecke unverzüglicher Niederlassung und Bebauung veräußert würden. In der That giebt es kein Uebel, daß aus unserem jetzigen Länderei-

Länderei-Verkaufssysteme herrührt, selbst mit Einschluß der Aufhäufung der Staatsrevenuen, dem nicht abgeholfen würde, wenn man den Verkauf der Staatsländereien auf wirkliche Ansiedler beschränkte, und überdies verspricht es noch andere Vortheile für das Land im Allgemeinen und für die neuen Staaten insbesondere, welche nicht umhin können, die sorgsamste Erwägung von Seiten des Congresses in Anspruch zu nehmen. — Die Erfahrung realisirt noch immer die Erwartungen, welche in Bezug auf die Banken der einzelnen Staaten, zur Zeit der Hinweganahme der Staatsdeposita aus der Bank der Vereinigten Staaten, dahin gehegt wurden, daß dieselben im Stande seyn würden, als Agenten des Fiscus zu fungiren. Die Verfechter der Bank der Vereinigten Staaten hatten behauptet, daß die Banken in den einzelnen Staaten, welche Regulative auch von Seiten des Schatzdepartements aufgestellt werden möchten, nicht im Stande seyn würden, die von der Regierung verlangten Anweisungen im Auslande zu machen, oder die im Inlande nöthigen Wechsel zu negociiren. Es ist nun vollkommen festgestellt, daß die wirklich im Inlande durch die Bank der Vereinigten Staaten und ihre 25 Filial-Banken gemachten Wechsel-Negocen zum mindesten ein Drittheil weniger betrugen, als die der Depositen-Banken während eines gleich großen Zeitraums; und wenn eine Vergleichung angestellt wird zwischen dem Werthe der durch diese Institute geleisteten Dienste, auf der breiteren Basis, welche von den Vertheidigern der Bank der Vereinigten Staaten angewendet worden ist, bei der Schätzung dessen, was sie als die von derselben im Innern gemachten Wechsel-Negocen betrachten, so ist das Resultat noch viel günstiger für die Deposito-Banken. Der ganze Betrag der von der Bank der Vereinigten Staaten im Jahre 1832 umgesetzten Staatsgelder war 16,000,000 Dollars.

Der Betrag der von den Deposito-Banken umgesetzten und wirklich ausbezahlten Gelder in dem mit dem 1. Oct. d. J. zu Ende gegangenen Finanzjahre 39,319,899 Dollars. Von da an bis zum 6. Nov. sind 5,399,000 Dollars umgesetzt und bezahlt worden, und der Betrag der an jenem Tage noch nicht beendigten Umsätze beläuft sich auf 14,540,000 Dollars, was Alles zusammen 59,163,899 Dollars ausmacht. Die zuerst erwähnten ungeheuren Geldsummen sind mit der größten Schnelligkeit und Regelmäßigkeit umgesetzt worden, und der Cours, zu welchem die Wechsel vor der Annahme der Depositen-Acte negociirt wurden, ist gewöhnlich niedriger gewesen, als der von der Bank der Vereinigten Staaten in Rechnung gebrachte. Abgesehen von diesen Diensten, welche viel bedeutender sind, als die der Bank der Vereinigten Staaten und ihrer 25 Filial-Banken, haben mehrere dieser Deposito-Banken mit empfehlungswerthem Eifer, in der Absicht, der Verbesserung des allgemeinen Zahlungsmittels zu Hülfe zu kommen, auf eigene Kosten vom Auslande große Massen edler Metalle behufs der Ausprägung und Inumlaufsetzung eingeführt. Eben so sind alle Vorhersagungen ausgefallen in Betreff der Wirkungen, welche die Wegnahme der Staats-Deposita aus der Bank der Vereinigten Staaten haben sollte, — ein Schritt, der unzweifelhaft nöthig war, um den Uebeln zu begegnen, welche, wie man voraussehen konnte, die Bank selbst zu erzeugen versuchen würde in dem entscheidenden Kampfe wegen Erneuerung ihres Corporations-Briefes. Vielleicht mag dasselbe in größerem Maßstabe stattfinden bei den ferneren Schritten, welche gethan werden mögen, um die übertriebene Emittirung der Noten anderer Banken zu verhindern; aber es steht zu hoffen, daß sich die Federal- und Staaten-Behörden jetzt durch nichts von einer festen und kräftigen Erfüllung der Pflichten abschrecken lassen werden,

welche

welche sie in dieser Beziehung sich selbst und dem Volke schuldig sind. [Bei der Reducirung der Einnahmen bis zu dem Bedarf der Regierung, wird Ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf diejenigen Gegenstände gelenkt, welche zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen gehören. Der Zoll auf Salz wurde als eine Steuer für die Zeit des Krieges eingeführt, und wurde ohne Zweifel nur beibehalten, um zur Abtragung der durch den Krieg erzeugten Schuld verwendet zu werden. Es giebt keinen Gegenstand, bei welchem die Aufhebung der darauf lastenden Abgaben so allgemein und wohlthätig gefühlt werden würde. Dazu können noch alle Arten von Brennmaterial und Lebensmitteln kommen. Gerechtigkeit und Humanität verlangen beide, daß die ärmere Classe in unsern Städten von Bürden befreit werde, welche für den Bedarf der Regierung unnöthig, nur dazu beitragen, den Mangel der mittellosen Classe zu vermehren.] Aus dem Berichte des Secretairs des Schatzamtes und aus den beifolgenden Documenten ist zu ersehen, daß die Bank der Vereinigten Staaten noch keine Auszahlungen für die Actien gemacht hat, welche die Regierung in jenem Institute besaß, obgleich sie aufgefordert worden ist, irgend einen Theil der Schuld je nach ihrer Bequemlichkeit zu entrichten, und daß sie keine Nachricht darüber gegeben hat, wann die Zahlung erwartet werden könne. Eben so wenig hat sie, obgleich dazu aufgefordert, die Auskunft über ihre Verhältnisse ertheilt, zu deren Erhebung der Staatssecretair durch den letzten Congreß befugt worden ist; was die Executiv-Gewalt vermochte, hat sie gethan, um den Werth des Actienfonds zu erforschen und die Zahlung so schnell wie möglich herbeizuführen. Das Verfahren und der gegenwärtige Zustand dieser Bank, so wie der große Capitalbelauf, den die Vereinigten Staaten in derselben besitzen, erfordern Ihre sorgfältige Aufmerksamkeit. Der Freibrief derselben erlosch am

3. März

3. März d. J., und sie besitzt jetzt keine Gewalt, als die durch den 21sten Paragraphen desselben ihr verliehene, "Namen, Titel und Qualität einer Corporation zu bewahren behufs der Proceßführung wegen der definitiven Ordnung und Regulirung der Geschäfte und Rechnungen des Instituts, so wie für den Verkauf und die Verwendung ihrer realen, personellen und vermischten Besitzthümer, aber zu keinem andern Zwecke, noch auf irgend eine andere Weise, noch für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nach dem Erlöschen ihres Freibriefes." Bevor noch der Freibrief erloschen war, erlangten die Actionaire der Bank einen neuen Freibrief von der Legislatur von Pennsilvanien, durch welchen nur die Vereinigten Staaten von der Zahl der Actionaire der Bank ausgeschlossen werden. Statt nun zur Abwickelung ihrer Geschäfte zu schreiten und den Vereinigten Staaten die Summen auszuzahlen, welche die Bank denselben für den Betrag ihrer Actien schuldet, scheinen der Präsident und die Directoren der alten Bank die Bücher, Papiere, Noten, Obligationen und das sämmtliche Eigenthum derselben oder doch den größten Theil, auf diese neue Corporation übertragen zu haben, welche ihre Geschäfte als eine Fortsetzung der alten Firma betrachtet. Unter anderen Handlungen von zweideutiger Gültigkeit, wurden, wie man erfahren hat, die alten Noten als ihr Eigenthum benutzt und in Umlauf gesetzt. Daß die alte Bank nicht berechtigt war ihre Noten zu emittiren und wieder zu emittiren, nachdem ihr Freibrief erloschen war, kann nicht geläugnet werden, und eben so klar ist es, daß sie ein solches Recht eben so wenig auf einen Substituten übertragen, als es selbst ausüben konnte. Dem Rechte und der Rechtlichkeit gemäß, hätten die beim Erlöschen des Freibriefes im Umlauf befindlichen Banknoten durch öffentliche Kundmachung eingezogen, Denjenigen, welche sie präsentirten, ausbezahlt, und nebst den noch in den

Händen

Händen der Bank befindlichen Noten, annullirt und vernichtet werden sollen. Ihre Wiederausgabe wird durch kein Gesetz sanctionirt und ist durch keine Nothwendigkeit gerechtfertigt. Wenn die Vereinigten Staaten zum Belauf ihrer Actien für die Zahlung dieser Noten verantwortlich sind, so ist ihre Wiederausgabe durch die neue Corporation zu eignem Nutzen, ein gegen die Regierung geübter Trug. Sind die Vereinigten Staaten nicht verantwortlich dafür, dann findet überhaupt nirgends eine Verantwortlichkeit dafür statt, und die Wiederausgabe ist ein gegen das Land geübter Trug. Es sind die erloschenen Noten einer aufgelöseten Societät, welche gegen die Wünsche des ausscheidenden Associé's und ohne seine Zustimmung von Neuem ausgegeben und in Umlauf gesetzt werden. Es ist die wichtige und besondere Pflicht des Congresses, zu entscheiden, ob fernere legislative Maßregeln nöthig sind zur Sicherung des großen Betrages von Staatseigenthum, welches diese neue Bank jetzt in Händen hat und benutzt zur Vindicirung der Rechte der Regierung und um eine schleunige und ehrliche Abfindung mit allen Gläubigern der alten Bank, sowohl öffentlichen als privaten, herbeizuführen, oder ob der Gegenstand der Macht, welche jetzt schon die executive und die richterliche Gewalt besitzen, anheim gegeben werden soll. Es muß sich zeigen, ob die Individuen, welche als Directoren der alten Bank, sich unterfingen, der Regierung zu widerstreben, welche die dem Staate gebührenden Dividenden zurückbehielten, einer Committee des Hauses der Repräsentanten den Zulaß verweigerten und das Land mit panischem Schrecken erfüllten, um ihre eignen verderblichen Zwecke zu erreichen, jetzt, als Directoren einer neuen Bank, noch ferner ungestraft das Land mit einem unächten Zahlungsmittel werden überschwemmen, das 7.000.000 Dollars betragende Actien-Capital der Regierung zum eignen

Nutzen

Nutzen verwenden, und den Vereinigten Staaten alle Auskunft über den gegenwärtigen Zustand ihres Eigenthums, und die Aussichten auf Wiedererlangung des Besitzes desselben verweigern dürfen. Die Lehren, welche uns die Bank der Vereinigten Staaten gegeben hat, können für das amerikanische Volk nicht verloren seyn. Es wird Sorge tragen, niemals wieder eine so furchtbare Macht in unverantwortliche Hände zu geben, und ein Glück wird es seyn, wenn es die Folgen ernstlich erwägt, welche möglicherweise in kleinem Maßstabe aus der Leichtigkeit entstehen können, mit denen seine Staaten-Regierungen Corporations-Befugnisse bewilligen. Ich bin der Ansicht, daß das Gesetz der letzten Session, welches die Deposito-Banken regulirt, in mancher Beziehung eine belästigende und ungerechte Einwirkung auf dieselben äußert; und es steht zu hoffen, daß der Congreß, bei geeigneter Vorstellung, die Modificationen vornehmen wird, welche nöthig sind, um den übeln Folgen zu begegnen.

Der Bericht des interimistischen Secretairs des Kriegs-Departements und die ihm beigegebenen Documente, welche sämmtlich Ihnen vorgelegt werden, sind geeignet, Ihnen einen Ueberblick über die mannichfachen und wichtigen Operationen dieses Departements während des verflossenen Jahres zu geben. Die militairischen Bewegungen, welche durch den Angriff der feindlich gesinnten Theile der Seminolen und Krihk-Indianer nothwendig geworden sind, haben die Verwendung fast unserer ganzen regulairen Truppenmacht, mit Einschluß des Marine-Corps und großer Massen von Milizen und Freiwilligen erfordert. Von allen diesen Ereignissen, sofern sie an dem Regierungssitze vor dem Schlusse Ihrer letzten Session bekannt waren, sind Sie bereits unterrichtet, und es ist daher hier nur nöthig, Ihnen eine kurze Uebersicht dessen, was bisher geschehen ist, vorzulegen. Der Krieg gegen

gegen die Seminolen war während des Sommers von unserer Seite größtentheils auf die Beschützung der Ansiedelungen an der Gränze gegen die Einfälle des Feindes beschränkt; als ein nothwendiges und wichtiges Mittel zur Erreichung dieses Zweckes wurde die Erhaltung der vordem errichteten Stationen erfordert. In Folge dieser Nothwendigkeit fanden mehrere Gefechte Statt, in welchen sich die Tapferkeit und Disciplin sowohl der Officiere als der Soldaten auf eine ausgezeichnete Weise dargethan hat, und welche mich, in Bezug auf Jene, veranlaßt haben, mehrere titulaire Rangerhöhungen für tapferes Betragen im Felde vorzunehmen. Da aber die Macht der Indianer durch diese theilweisen Erfolge nicht bis zu dem Grade geschwächt worden war, daß sie sich zur Unterwerfung genöthigt sahen, und da ihre blutgierigen Einfälle sich oft wiederholten, so wurden baldige Maßregeln getroffen, um dem Gouverneur Call, der, als Oberbefehlshaber der Local-Miliz, den temporairen Oberbefehl übernommen hatte, eine hinreichende Streitmacht zur Disposition zu stellen, damit derselbe offensive Operationen nach dem ausgedehntesten Maßstabe unternehmen könne, sobald die Jahreszeit dies erlauben würde. Zugleich wurde General-Major Jessup beordert, nach Beendigung seiner Aufträge in dem Lande der Krikhs sich nach Florida zu begeben und den Oberbefehl zu übernehmen. Das Resultat der ersten Bewegung, welche durch die Streitkräfte unter dem Befehl des Gouverneur Call im October d. J. unternommen wurde, wie dasselbe in den beiliegenden Papieren dargestellt ist, erregte viel Erstaunen und Mißvergnügen. Es ist eine vollständige Erklärung über die Ursachen, welche zu dem Mißlingen der Bewegung führten, verlangt, aber noch nicht erhalten worden. Inzwischen, da befürchtet wurde, daß die Gesundheit des Gouverneurs Call, von dem es hieß, daß er sehr durch Krankheit

gelitten

gelitten habe, der Krisis nicht gewachsen seyn werde, und da man vernahm, daß General-Major Jessup in Florida angelangt sey, wurde dieser Officier beauftragt, das Commando zu übernehmen, und alle nöthigen Operationen mit möglichster Schnelligkeit und Kraft einzuleiten. Die Streitkräfte, welche zu seiner Verfügung sind, die Dispositionen, welche er gemacht hat, und welche zu machen er beauftragt ist, so wie die wirksamen Maßregeln, welche, wie man sich überzeugt hat, durch den Gouverneur Call getroffen worden sind, bieten Grund dar zu der Hoffnung, daß der Feind bald unterworfen seyn werde. Inzwischen ist es nöthig, wie Sie aus dem Berichte des Secretairs ersehen werden, daß neue Geldbewilligungen zur Unterdrückung der Feindseligkeiten gemacht werden. Glücklicherweise für die Interessen der Humanität, sind die Feindseligkeiten mit den Krihks bald nach Ihrer Vertagung zu Ende gebracht worden, ohne daß es zum Blutvergießen gekommen wäre, was zu einer Zeit für unvermeidlich gehalten wurde. Auf die unbedingte Unterwerfung der feindlich gesinnten Partei folgte ihre schleunige Uebersiedelung nach dem ihr westlich vom Mississippi angewiesenen Lande. Die Untersuchung wegen angeblichen Betrugs bei dem Verkaufe der von diesen Indianern reservirten Ländereien, so wie wegen der Ursache der Feindseligkeiten, welche dem Beschlusse des Hauses der Repräsentanten vom 1. Juli gemäß durch den Präsidenten vorgenommen werden soll, ist jetzt im Gange und wird von Commissairen betrieben, welche zu dem Zwecke ernannt worden sind. Ihr Bericht steht in der laufenden Session des Congresses zu erwarten. Die befürchteten Schwierigkeiten in dem Lande der Tscherokihs sind beseitigt und Frieden und Sicherheit ist in jener Gegend und der Nachbarschaft wirksam erhalten worden, durch die zeitigen Maßnahmen des Kriegs-Departements, bei welchen dasselbe auch jetzt noch beharrt.

beharrt. Der dem General Gaines ertheilten discretionairen Gewalt, den Sabinefluß zu überschreiten, und eine Position westlich bis gegen Nacogdoches hin zu besetzen, falls er einen solchen Schritt für den Schutz der Gränze und für die Erfüllung der in unserem Tractate mit Mexico enthaltenen Stipulationen für nothwendig halten sollte, so wie der Bewegung, welche demgemäß von diesem Officiere vorgenommen worden, ist in einem früheren Theile dieser Botschaft erwähnt worden. Zur Zeit der letzten Berichte von Nacogdoches befanden sich unsere Truppen noch in jener Stellung, doch ist dem Officier, welcher dem General Gaines im Commando gefolgt ist, die Weisung ertheilt worden, daß, nach den am Regierungssitze bekannten Thatsachen zu urtheilen, kein genügender Grund mehr vorhanden zu seyn scheine, um jene Position noch länger besetzt zu halten; er hat demgemäß die Instruction erhalten, falls er nicht schon in Gemäßheit der ihm zustehenden discretionairen Gewalt die Truppen zurückgezogen habe, die nöthigen Befehle zu diesem Zwecke nach Empfang der Instructionen zu ertheilen, wenn er nicht alsdann im Besitze von Nachrichten sey, welche ihm die Ueberzeugung geben, daß die Behauptung des Postens durch die Nothwendigkeit des Schutzes unserer Gränzen und der getreulichen Erfüllung unserer Vertrags-Stipulationen, wie ihm dieselben zuvor kundgemacht worden sind, wesentlich erfordert werde. Während die in diesem Jahre bestehende Nothwendigkeit, Freiwillige der Miliz zum Dienste aufzurufen, neue Beweise des Patriotismus unserer Mitbürger gegeben hat, ist durch dieselbe zugleich dargethan worden, wie wichtig es ist, in den Reihen der regulairen Armee eine Vermehrung eintreten zu lassen. Die Ansichten, welche der Kriegs-Secretair über diesen Gegenstand in seinem Berichte dargelegt hat, finden meine vollkommene Zustimmung, und werden von mir der bedachtsamen Erwägung des

Congresses

Congresses ernstlich empfohlen. Bei dieser Gelegenheit halte ich es auch für zweckmäßig, Sie daran zu erinnern, daß die Mängel unseres jetzigen Miliz-Systems sich täglich in hellerem Lichte zeigen. Die Pflicht, fernere gesetzliche Bestimmungen über die Organisirung, Bewaffnung und Disciplinirung dieser zu unserer Vertheidigung dienenden Truppengattung zu erlassen, ist dem Congresse sowohl von mir als meinen Vorgängern so oft in Erinnerung gebracht worden, daß ich es für genügend halte, bei dieser Gelegenheit auf die letzte Jahresbotschaft, so wie auf frühere Mittheilungen der Executiv-Gewalt zu verweisen, in welchen dieser Gegenstand erörtert worden ist. Es ergiebt sich aus den Berichten der Officiere, welche damit beauftragt gewesen sind, die durch die Congreß-Acte der letzten Session aufgerufenen Freiwilligen zum Dienste zu enrolliren, daß sich an dem Versammlungsorte in Tenessee mehr Freiwillige eingefunden haben, als hinreichten, um der durch den Kriegs-Secretair an den Gouverneur dieses Staates gemachten Anforderung zu genügen. Dies war dadurch veranlaßt worden, daß der Gouverneur es versäumt hatte, die geforderte Mannschaft auf die verschiedenen Milizregimenter zu vertheilen, in welchem Falle nur die erforderliche Truppenzahl zusammengekommen wäre, und nicht mehr. Es scheint nicht mehr als gerecht gegen die patriotischen Bürger zu seyn, welche sich am allgemeinen Versammlungsorte unter Umständen einfanden, welche sie glauben machen mußten, daß ihre Dienste erforderlich seyen und angenommen werden würden, wenn denselben die Unkosten durch die Regierung ersetzt werden, welche sie während ihrer Abwesenheit von der Heimath zu machen genöthigt gewesen sind. Ich schlage daher vor, daß ein Gesetz zu diesem Zwecke durch den Congreß erlassen werden möge, wodurch denselben

Ent-

Entschädigung für ihre Ausgaben während ihres Marsches von und nach dem Rendez-vous und während ihres Aufenthaltes daselbst ertheilt werde; zugleich wird es zweckmäßig seyn, damit Bewilligungen für andere billige Forderungen zu verknüpfen, die auf den Miliz-Dienst begründet sind und durch die bestehenden Gesetze nicht berücksichtiget werden. Bei dem unerwarteten Ausbruche der Feindseligkeiten in Florida, Alabama und Georgien wurde es in einzelnen Fällen nöthig, das Eigenthum von Privatleuten zum öffentlichen Nutzen zu verwenden. Es müssen gesetzliche Anordnungen gemacht werden, um die Eigenthümer zu entschädigen; auch möchte ich achtungsvoll den Vorschlag machen, ein Gesetz zu erlassen, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen unserer Regierung, um Diejenigen zu entschädigen, welche durch die Plünderungen der Indianer oder durch die Operationen unserer eigenen Truppen gelitten haben.

Es ist keine Zeit verloren worden, nachdem die erforderlichen Geldbewilligungen gemacht worden waren, um das große Nationalwerk der Vollendung unserer Festungen an der Seeküste wieder aufzunehmen und dieselben in gehörigen Vertheidigungszustand zu setzen. In Folge des späten Zeitmonats, in welchem die darauf bezüglichen Gesetze erlassen worden sind, haben nur wenig Fortschritte darin während der jetzt zu Ende gegangenen guten Jahreszeit gemacht werden können. Es bleibt daher noch ein großer Theil der Gelder, welche Sie während der letzten Session bewilligt haben, unverwendet, da aber das Werk bei der ersten Gelegenheit im nächsten Frühjahre wieder aufgenommen werden soll, so kann der Ueberschuß der schon gemachten Geldbewilligungen, und in einigen Fällen, welche mit den nöthigen Voranschlägen Ihnen vorgelegt werden sollen, andere zu gleichen Zwecken zu bewilligende Summen während des nächsten Jahres mit

Nutzen verwendet werden. Die Anempfehlung einer Vermehrung des Ingenieur=Corps und der Reorganisation des topographischen Corps, die ich in meiner letzten Jahresbotschaft gemacht habe, erhalten neue Kraft durch die großen Ungelegenheiten, welchen diese Dienstzweige während des laufenden Jahres ausgesetzt gewesen sind, und unter denen sie noch leiden. Mehrere der wichtigsten Vermessungen und Bauten, welche durch neuere Gesetze angeordnet worden sind, haben suspendirt werden müssen, weil diesen Corps die gehörige Stärke fehlte. Dieselben Bemerkungen finden Anwendung auf das Artillerie=Corps und den Generalstab, deren Operationen bei ihrer jetzigen Organisation entweder oft unterbrochen oder durch Officiere ausgeführt werden müssen, welche zum großen Nachtheile des Dienstes von den Linien=Truppen genommen sind. Wegen einer allgemeinen Uebersicht des Zustandes der Militair=Akademie und der übrigen noch nicht erwähnten Zweige des Militair=Dienstes, so wie wegen vollständigerer Erläuterung derjenigen, von denen die Rede gewesen ist, verweise ich Sie auf die beifolgenden Documente; unter verschiedenen darin enthaltenen Vorschlägen für die Thätigkeit der Gesetzgebung möchte ich besonders den Antreg des Kriegssecretairs wegen Revision der Besoldung des Heeres als Ihre günstige Berücksichtigung verdienend hervorheben. — Die Politik der Nation, begründet nicht weniger in dem Interesse derselben als in der Humanität, welche so lange von dieser Regierung in Bezug auf die Uebersiedelung der ursprünglich auf dem diesseitigen Ufer des Mississippi ansässigen Indianer=Stämme nach dem westlichen Ufer dieses Flusses, kann angesehen werden, als habe sie ihren Gipfel erreicht durch den neuesten Tractat mit den Tscherokihs. Die in Bezug auf die Erfüllung dieses Tractates und auf unsere indianischen Verhältnisse im Allge=

Allgemeinen getroffenen Maßregeln, werden sich durch eine Ansicht der beifolgenden Papiere klar darstellen. Ohne bei den zahlreichen und wichtigen Punkten, welche in ihnen berücksichtigt werden, verweilen zu wollen, muß ich doch nochmals Ihre Aufmerksamkeit dafür in Anspruch nehmen, wie wichtig ein wohlbedachtes und umfassendes System zum Schutze, zur Beaufsichtigung und zur Veredelung der verschiedenen, jetzt in dem Indianerlande angesiedelten Stämme erscheint. Die Vorschläge des Commissairs für die indianischen Angelegenheiten, denen der Kriegssecretair beigetreten ist, sowohl über diesen Gegenstand, als in Bezug auf die Errichtung neuer Militairposten in dem Indianerlande, machen auf Ihre ernstliche Erwägung Anspruch. Beide Maßregeln sind nothwendig zu dem doppelten Zwecke, die Indianer gegen Krieg unter sich zu schützen und in anderen Beziehungen unseren gegen sie übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, als auch unsere westlichen Gränzen gegen Einfälle zu sichern, welche sonst ohne Zweifel in dieselben gemacht werden würden. Die höchsten Hoffnungen der Humanität, in Beziehung auf die Ureinwohner, die Wohlfahrt unserer sich schleunig ausdehnenden Ansiedelungen und die Ehre der Vereinigten Staaten, sind tief betheiligt bei den Beziehungen, welche zwischen der Regierung und den auswandernden Stämmen bestehen. Ich hege daher die Zuversicht, daß die verschiedenen Materien, welche in Bezug auf diese Verhältnisse, in den beifolgenden Documenten Ihrer Berücksichtigung unterstellt sind, von Ihnen baldmöglichst und bedachtsam werden erwogen werden, und daß Sie definitive legislative Maßnahmen treffen werden, welche den Umständen und den Obliegenheiten während der gegenwärtigen Krisis entsprechen. — Ich verweise Sie auf den Bericht des Secretairs für die Marine wegen einer genügenden Uebersicht der Operationen des unter seiner Leitung

 befind-

befindlichen Departements während des laufenden Jahres. Mit der Erbauung von Schiffen auf den verschiedenen Werften der Marine und mit der Verwendung unserer Schiffe und Escadren zur See hat sich dieser Verwaltungszweig mit Ernst und mit Nutzen beschäftiget. Während der Zustand unserer commerziellen Interessen in Westindien eine größere Zahl von bewaffneten Fahrzeugen auf jener Station nöthig machte, ist es erfreulich zu bemerken, daß der Schutz unseres Handels in anderen Theilen der Welt nicht minder genügend gewesen ist. Es ist jede mögliche Anstrengung gemacht worden, um die Equipirung der Entdeckungs-Expedition zu erleichtern, welche durch eine Acte der letzten Session autorisirt worden ist, aber noch sind nicht alle Vorbereitungen so vollständig beendet, daß die Expedition unter Segel gehen könnte. Die Regierung wird es nicht an Maßnahmen fehlen lassen, um die Expedition auf eine Weise auszurüsten, welche mit der freigiebigen, zu dem Behufe gemachten Geldbewilligung im Verhältnisse steht, und zugleich dem bedeutsamen Charakter der Zwecke entspricht, die dadurch erreicht werden sollen. Es sey mir erlaubt, die Anempfehlung zu erneuern, welche ich in der vorigen Jahresbotschaft in Bezug auf die Enrollirung von Knaben zum Seedienste gemacht habe, und Ihre Aufmerksamkeit auf die Nothwendigkeit fernerer Geldbewilligungen zu lenken, zur Vergrößerung der Zahl unserer in See befindlichen Schiffe und zur Vermehrung der Brauchbarkeit und Stärke unserer Seemacht im Allgemeinen. Die Zunahme unseres Handels und unsere Stellung den andern Mächten der Welt gegenüber, werden es immer zu unserer Politik und unserem Interesse machen, die großen Ressourcen zu nähren, welche unser Vaterland für die Seemacht darbietet. — Der Bericht des General-Postmeisters zeigt ein zufriedenstellendes Bild des Post-Departements.

Die

Die Einnahmen desselben beliefen sich während des mit dem 30. Juli d. J. zu Ende gehenden Finanz-Jahres auf 3,358,455 Dollars 19 Cents, was eine Vermehrung der Einnahme gegen das vorhergehende Jahr zum Belauf von 304,878 Dollars 53 Cents oder mehr als 18 pCt. ergiebt. Die Ausgaben für dasselbe Jahr betrugen 2,755,623 Dollars 76 Cents, was eine Zunahme von 642,831 Dollars 43 Cents zeigt. Das Departement ist den Verlegenheiten und Schulden, welche es drückten, entzogen worden, hat einen Ueberschuß von mehr als 500,000 Dollars gesammelt, hat die Briefbeförderung sehr erweitert, erweitert dieselbe noch immermehr und beantragt eine Herabsetzung des Porto um 20 pCt. Es handelt nach dem umfassenden Grundsatze, der einen jeden Zweig unserer Regierung beherrschen muß, dem Publicum so viel zu nützen wie möglich, und dabei das Volk so wenig wie möglich durch Abgaben zu belasten. Die Scala des Porto, welche durch den General-Postmeister in Vorschlag gebracht wird, empfiehlt sich nicht nur durch die beantragte Ermäßigung des Porto, sondern auch durch die Einfachheit der Anordnung, durch die Uebereinstimmung derselben mit der in der Union im Umlauf befindlichen Geldart und durch die Verbesserungen, welche sie in das Rechnungswesen des Departements und seiner Agenten einzuführen bestimmt ist. Ihre besondere Aufmerksamkeit nehme ich in Anspruch für die wegen Beförderung der Briefposten mit den Eisenbahn-Gesellschaften abzuschließenden Contracte. Die jetzigen Gesetze, welche Bestimmungen über den Abschluß dieser Contracte enthalten, sind auf der Voraussetzung begründet, daß die Concurrenz unter den Bietenden die Leistung des Dienstes zu billigem Preise sichern werde. Auf den meisten Eisenbahn-Routen aber findet keine Concurrenz für derartigen Transport statt, und die Verlicitirungs-Anzeigen sind daher nutzlos.

Jetzt

Jetzt kann kein Contract mit den Eisenbahn=Gesellschaften abgeschlossen werden, außer solchen, welche vor der Zeit des Anerbietens oder nachher abgeschlossen worden sind und die Macht des General=Postmeisters, ihnen hohe Preise zu zahlen, ist dem Wesen nach unbeschränkt. Es würde eine Erleichterung für ihn und ohne Zweifel auch im Interesse des Staates seyn, wenn gesetzlich eine bestimmte, billige Basis vorgeschrieben wäre, auf welche solche Contracte begründet werden müßten, und wenn der General=Postmeister durch eine feste Regel in seinen Bewilligungen für den Transport der Briefpost auf Eisenbahnen beschränkt würde. Unter einem liberalen Gesetze der Art würde er ohne Zweifel im Stande seyn, den Dienst der meisten Eisenbahn=Gesellschaften sich zu sichern und dadurch würde das Interesse des Departements befördert werden. Die Correspondenz zwischen den Vereinigten Staaten und den europäischen Nationen, namentlich den britischen Inseln, hat sehr an Ausdehnung gewonnen und erfordert das Einschreiten des Congresses zu ihrer Sicherstellung. Es läßt sich kein Hinderniß des von dem General=Postmeister proponirten Planes denken, zum Austausche von Briefposten zwischen New=York und Liverpool oder anderen fremden Häfen; im Gegentheile verspricht derselbe, durch die Sicherheit, welche er darbieten wird, die Handelsgeschäfte zu erleichtern und einen vermehrten Verkehr unter den verschiedenen Nationen zu bewirken, welcher nur glückliche Resultate haben kann. Durch die Stadt New=York wird jetzt der größte Theil der Correspondenz zwischen Canada und Europa vermittelt, und es sind von dem Chef des provinziellen Post=Departements dringende Vorstellungen eingegangen, in denen um das Einschreiten der Vereinigten Staaten nachgesucht wird, um diese Correspondenz vor den Zufällen und Verlüsten zu bewahren, welchen sie jetzt unterworfen

ist.

ist. Es scheinen einige gesetzliche Maßnahmen erfordert zu werden, sowohl durch unser eigenes Interesse, als durch die Gefälligkeit gegen die benachbarten britischen Provinzen. Die Nothwendigkeit, ein feuerfestes Gebäude für die wichtigen Bücher und Papiere des Post-Departements zu errichten, ist der Erwägung werth. Bei dem gegenwärtigen Zustande unseres Schatzes ist es weder nothwendig noch weise, essentielle Interessen des Staates so vieler Gefahr ausgesetzt zu lassen, während sie auf so leichte Weise gesichert werden können. Es sind gewichtige Rücksichten dafür vorhanden, daß das neue Gebäude für dies Departement in der Nähe der übrigen von der Executiv-Gewalt benutzten Gebäude errichtet werde. — Die wichtigen Gegenstände einer Aufnahme und Vermessung der Küste und der Verfertigung eines Modells der Gewichte und Maße für die verschiedenen Zollhäuser, sind schon seit einigen Jahren in der Ausführung unter der General-Direction der Executiv-Gewalt und der unmittelbaren Aufsicht eines Individuums, welches bedeutende wissenschaftliche Kenntnisse besitzt. In der letzten Session des Congresses ist die Fabrikation eines Modells der Gewichte und Maße für einen jeden einzelnen Staat der Union durch gemeinsamen Beschluß angeordnet worden. Die Besorgung und Correspondenz wegen aller dieser Gegenstände ist in dem letzten Jahre dem Schatz-Amte anheimgefallen. Ein besonderer, demnächst dem Congresse mitzutheilender Bericht des Schatz-Amts-Secretairs, wird angeben, was in Bezug auf das Personal, welches jetzt zu diesem Zwecke verwendet wird, die Zahl und Besoldung desselben angeordnet worden ist, so wie auch, welche Fortschritte man in dem kommenden Jahre zu machen erwartet; dem Berichte wird eine Abschrift der Correspondenz beigegeben werden, welche für nöthig gehalten wird, um die Gegenstände zu beleuchten,

leuchten, welche neue legislative Maßregeln erfordern. Es sind zu Gunsten des Oberaufsehers und einiger seiner Assistenten Ansprüche wegen rückständiger Besoldung gemacht worden, welche anzuerkennen ich mich nicht für berechtigt gehalten habe; andere Ansprüche sind wegen bedeutender Vermehrung der Besoldungen erhoben worden, welche ich unter den Umständen, die bei mehreren dieser Ansprüche stattfanden, ohne die Sanction des Congresses ebenfalls nicht anerkennen wollte. Um diese Sanction zu erlangen, ist der Gegenstand in der letzten Session auf meine Veranlassung und auf Verlangen des competenten Oberaufsehers, durch das Schatz-Amt der Handels-Committee des Hauses der Repräsentanten vorgelegt worden. Da aber kein Beschluß der gesetzgebenden Gewalt stattgefunden hat, so lade ich den Congreß ein, baldigst seine Aufmerksamkeit auf die Nothwendigkeit eines Beschlusses zu lenken, durch welchen eine ausdrückliche und detaillirte Geldbewilligung für die verschiedenen Ansprüche wegen der Rückstände, so wie wegen der in Zukunft zu erhebenden Besoldungen gemacht werde. Es wird ferner achtungsvoll der Vorschlag gemacht, daß bei der großen Unbequemlichkeit, welche die Beaufsichtigung dieses Dienstzweiges für die oberste Behörde des Staates hat, und bei dem großen Druck der Geschäfte, welche auf dem Schatz-Amte lasten, die General-Direction über die Aufnahme und Vermessung der Küste, so wie die definitive Regulirung des Maß- und Gewicht-Systems, wenn diese Angelegenheiten gemeinschaftlich durchgeführt werden sollen, einem besondern zu dem Zwecke organisirten Collegium übertragen werde, oder dem Marine-Collegium, welches dem Marine-Departement beigegeben ist. — Meine ganze Erfahrung und Ueberlegung bestärken mich in der Ueberzeugung, welche ich so oft dem Congresse geäußert habe in Bezug auf eine Veränderung in

in der Verfassung, durch welche verhindert werden soll, daß in irgend einem Falle die Wahl des Präsidenten und Vice=Präsidenten der Vereinigten Staaten dem Senate und dem Hause der Repräsentanten anheimfalle, und ich erlaube mir daher abermals Ihre Aufmerksamkeit für diesen Gegenstand in Anspruch zu nehmen. Es giebt noch verschiedene andere Vorschläge, welche, in meiner letzten Jahresbotschaft ausgesprochen, keine Berücksichtigung gefunden haben, die mir jedoch werth scheinen, nochmals Ihrer günstigen Erwägung unterstellt zu werden; dahin gehört unter andern ein Vorschlag, welcher sich auf den Mangel übereinstimmender Gesetzgebung für den District Columbia bezieht. Bevor ich dieses Schreiben schließe, glaube ich den verschiedenen Departements der Executiv=Gewalt das Zeugniß ihres gedeihlichen Zustandes und der Geschicklichkeit und Rechtlichkeit, mit welcher sie geleitet worden sind, ablegen zu müssen. Es ist das Ziel meines Strebens gewesen, bei ihnen allen dafür zu sorgen, daß die Staatsgeschäfte mit Aufmerksamkeit und Treue ausgeführt werden, und es ist mir erfreulich, den Glauben hegen zu dürfen, daß von keiner Seite her gerechte Klage über die Art und Weise geführt werden kann, in der sie sich der Zwecke ihrer Einführung entledigt haben.

Ich habe jetzt die Bemerkungen beendigt, welche ich dieser Gelegenheit angemessen hielt, der letzten die mir werden wird, mit den beiden Häusern des Congresses in ihrer Versammlung in Mittheilung zu treten, und ich kann nicht umhin das Gefühl der Dankbarkeit zu äußern, welche ich der Gesammtheit meiner Mitbürger schuldig bin, denn in ihrer Parteilichkeit für mich und in ihrer Nachsicht habe ich Ermunterung und Unterstützung in manchen Schwierigkeiten und mißlichen Lagen gefunden, denen mich mein

Geschick

Geschick während meiner öffentlichen Laufbahn ausgesetzt hat. Obgleich ich innig fühle, daß meine Bemühungen nicht mit einem Erfolge gekrönt worden sind, der dem Grade der mir gewordenen Gunst entspräche, so bin ich doch gewiß, daß man der Ansicht seyn wird, sie seyen durch den ernsten Willen, die Interessen meines Vaterlandes zu fördern, geleitet worden; auch tröstet mich die Ueberzeugung, daß alle Irrthümer, welche begangen seyn mögen, in dem Patriotismus und der Intelligenz Derer, die auf mich zu folgen bestimmt sind, ihre Abhülfe finden werden. Alles, was sich während meiner Verwaltung zugetragen hat, dient dazu, mich mit erneuertem Zutrauen zu der Stabilität unserer Institutionen zu erfüllen; und wenn es mir gestattet seyn sollte, in die Zurückgezogenheit einzutreten, welche meinem Alter und meiner schwachen Gesundheit so angemessen ist, und welche auch in andern Beziehungen so sehr von mir gewünscht wird, so werde ich nicht aufhören, zu dem wohlthätigen Wesen zu flehen, dessen Vorsehung wir bereits so tief verschuldet sind wegen der Fortdauer seiner, unserem glücklichen Vaterlande zuertheilten Segnungen.

Washington, den 6. December 1836.

Andrew Jackson.

II.

Herrn V. Cousin's Besuch des Schullehrer-Seminars zu Harlem.

Lange Zeit schon hatte ich, voll von dem Berichte des Herrn Cuvier, *) mir vorgesetzt, eine Reise nach Holland

*) Die Herren Cuvier und Noël waren 1811 von der französischen Regierung zur Inspection der Unterrichtsanstalten in Holland und Norddeutschland ausgesendet.

Holland zu machen, um meine Studien über die verschiedenen öffentlichen Unterrichts-Systeme bei den großen, civilisirten Völkern fortzusetzen. Die wohlwollenden Mittheilungen der Regierung Sr. Maj. des Königs der Niederlande hatten mir den Besitz der beiden Gesetze verschafft, von welchen das eine den Volks-, das andere den Gymnasial- und obern Unterricht regelt. Ich hatte mir eine vollständige Sammlung von Berichten, welche seit 1816 jährlich von der Regierung an die Generalstaaten über alle Theile des öffentlichen Unterrichts abgestattet werden, verschafft. Mit diesen Documenten und einigem Geschick für Erziehungsgegenstände hoffte ich, daß ein rascher Durchgang hinreichen würde, um die Hauptzüge des holländischen Systems mir zu bewahrheiten.

Mein Plan war, direct nach Haag, dem Sitze der Regierung zu gehen, dort in der Nähe des Ministeriums die allgemeine Einrichtung des öffentlichen Unterrichts zu studiren, von competenten Personen diejenigen Aufklärungen zu erhalten, deren ich bedurfte, und dann in das Herz Hollands einzudringen, Harlem, Amsterdam, Utrecht, Leyden, Rotterdam zu durchstreifen, und überall auf meinem Wege die Volksschulen, die lateinischen Schulen, die Universitäten zu untersuchen. Ich war auch sehr begierig, einige meiner Studiengefährten in der Geschichte der griechischen Philosophie zu besuchen, und die Hospitalität der Platonischen Schule Wyttenbachs in Anspruch zu nehmen. Ich nährte einige Hoffnung, in der alten Buchhandlung Blaeu's zu Amsterdam, und zu Leyden unter den Papieren Huygens einige ungedruckte Fragmente des Cartesius anzutreffen. Endlich — soll ich es sagen? — mich zog auch eine geheime Dankbarkeit in dieses Land, welches seit zwei Jahrhunderten die Zufluchtsstätte aller verfolgten Philosophen ist, und wo in einem anderen Zeitraume meines Lebens ich selbst hätte einen Stützpunkt

finden

finden können. Nach meinen Begebenheiten in Berlin 1826 ließ Se. Maj. der König der Niederlande mir anbieten, in seine Dienste überzugehen.

Mit meinem treuen Reisegefährten, Hrn. Viguier, Referendar-Rath bei der Rechnungskammer, am 10. Sept. 1831 von Paris abreisend, langte ich am 11. Abends in Brüssel an, und war am andern Morgen um 6 Uhr auf der Eisenbahn, welche uns in ¾ Stunden von Brüssel nach Antwerpen führte. Dort blieben wir zwei ganze Tage, vertieft in Betrachtung der Meisterwerke aller Art, welche das Museum, die Kirche und vorzüglich die Cathedrale darbieten. Ich will hier nicht den Touristen machen, sondern nur sagen, daß man nach Antwerpen gehen muß, um sich eine wahre Idee der flamändischen Malerschule zu machen, und nicht allein Rubens kennen zu lernen, sondern auch seinen besten Schüler Van Dyck und seinen Lehrer Otto Venius und dessen Lehrer Pourbus und den Quintus Metsis, welcher bis ins funfzehnte Jahrhundert zurückgeht und sich so an die alte Schule des Van Dyck, deren Naivetät und Frische er besitzt, anschließt. Hier machte ich noch die Bekanntschaft einer Art von Bildhauerkunst, welche mir fast unbekannt war, nämlich die Sculptur in Holz. In verschiedenen Kirchen Frankreichs, besonders in Amiens, hatte ich feingearbeitete Chor-Verzierungen und Chorstühle aus Holz gesehen; aber weder in irgend einem Theile Frankreichs, noch in Deutschland, noch im Norden Italiens (und mehr kenne ich von diesem Lande nicht) große Holzsculpturen, Bildsäulen in Lebensgröße. In Antwerpen giebt es in der Cathedrale, besonders in St. Jacob, eine Menge solcher Bildsäulen an Kanzeln und Beichtstühlen, welche bewundernswerthe Gruppen bilden. Warum sollte auch nicht das Holz eben so gut wie Stein und Marmor zum Ausdruck des Gedankens dienen? Das Graue dieser Art von

Sculptur

Sculptur nimmt gleich dem Marmor mit der Zeit eine Politur, einen glänzenden Anstrich an, welcher auf einem etwas dunklen Grunde das Pathetische der christlichen Bildhauerkunst hinzufügt. Ueber die Cathedrale selbst ist Alles gesagt. Sie hat nicht den Reichthum äußerer Zierrathen, und jenen Luxus selbst im Kleinsten, den man an verschiedenen andern Kirchen z. B. an der Notre-Dame zu Paris bewundert. Aber Antwerpens Notre-Dame hat einen unvergleichlichen Glockenthurm, fast so hoch aber eleganter, als das Straßburger Münster. Die Straßburger Thurmspitze ist eine Kraftmasse, was den Eindruck der Kunst, wenigstens in meinen Augen, schadet. Der Antwerpener Kirchthurm hat ein Ebenmaß und eine vollkommene Grazie; er erhebt sich mit Sicherheit und Leichtigkeit, und der Eindruck, welchen er hervorbringt, ist großartig und heiter zugleich. Die alten Thürme unserer Cathedrale, hervorgegangen aus der Nacht des zwölften Jahrhunderts, haben ohne Zweifel eine Erhabenheit, welche niemand mehr empfindet als ich, getauft in der Notre-Dame und im Schatten ihrer Mauer erzogen. Aber in Bezug auf die Kunst kann kein Vergleich zwischen beiden Bauwerken stattfinden: der Eine beklemmt durch seine unendliche Masse die armselige, in seinen Gewölben knieende Kreatur; der Andere erhebt ihn und läßt ihn mit sich auf Flügeln des Gebetes und der Hoffnung aufwärts steigen durch harmonische Stufen bis zu des Friedens Regionen. Von dieses Thurmes Höhe muß man Antwerpens Ueberblick suchen und seine Thore, sein von Napoleon gegrabenes Bassin, die Börse, die Osterlingen, alle Kirchen welche sich um die Cathedrale drängen, wie Töchter um ihre Mutter, und den majestätischen Lauf der Schelde, welche in die Nordsee fließt, und wodurch Antwerpen eine der größten Waaren-Niederlagen der Welt war, betrachten. Doch, die Zeit dringt, eilen wir von Belgien nach Holland zu kommen.

Wir

Wir verließen Antwerpen den 14. Sept., um nach Rotterdam zu gehen, wo wir über Breda und Dordrecht am Abend ankamen. Zu Breda befindet sich das Mausoleum Engelberts II. und seiner Frau, dessen vier Statuen dem Michael Angelo zugeschrieben werden. Ich begreife nicht, wie das Werk des großen Florentinischen Künstlers nach Breda sollte verirrt seyn, und eine gewisse Plumpheit dieser Bildsäule macht mir ihre Aechtheit verdächtig. Die Stadt durchwandernd, konnte ich mich nicht enthalten, mir zu sagen: hier vielleicht, im Winkel dieser Straße, war gegen 1617 die Ankündigung einer mathematischen Aufgabe angeheftet, welche ein kleiner französischer Officier in holländischen Diensten, und an diesem Orte in Garnison liegend, sich von seinen Nachbaren vorlesen ließ, und auf der Stelle lösete. Dieser kleine Officier war der künftige Urheber der Anwendung der Algebra auf die Geometrie. Der Gedanke an Cartesius ergriff mich bei meinem Eintritt in Holland und verließ mich nicht wieder. Fahrt von Moerdyk nach Willemdorp im Dampfboot bei abscheulichem Wetter. Ankunft in Dordrecht, Stadt der berühmten Synode. Einige Meilen weiter nahmen wir noch um 11 Uhr des Abends ein Fahrzeug, welches uns nach Rotterdam führte. Wir hatten einige Mühe, in so später Zeit und bei schlechtem Wetter, dieses Fahrzeug zu finden, und die Ueberfahrt war etwas langweiliger und beschwerlicher als gewöhnlich.

Unsere beiden Wassermänner redeten unter sich die Landessprache, welche wir nicht verstanden. Lächelnd erinnerte ich mich an das Abentheuer des Cartesius, welcher auch über einen, ich weiß nicht welchen, friesischen Fluß setzend, die Unterredung der Schiffsleute, welche ihn über Bord werfen wollten, hörte, und, weil er Holländisch verstand, den Degen zog, auf sie losging, und drohete sie zu durchbohren, wenn sie

Miene

Miene machen würden, ihn anzugreifen. Eine fast gleiche Begebenheit begegnete dem Leibnitz in Italien, auf dem adriatischen Meere. Vom Sturme ergriffen hörte er, wie die italienischen Matrosen ihm als Ketzer das Unwetter zuschrieben, und berathschlagten, ob sie ihn ins Meer werfen wollten. Leibnitz, ohne merken zu lassen, daß er sie verstehe, zog ein Gebetbuch, womit er versehen war, aus der Tasche, und so seine Orthodoxie bezeugend, rettete er den Verfasser der Theodice vor den Vorurtheilen und Thorheiten der Menschen. In dem verschiedenen Benehmen beider großen Männer liegt der völlige Unterschied ihres Charakters, wie ihrer Philosophie. In dem einen der kühne Instinkt, diese furia francesce, fähig Revolutionen zu beginnen, in dem andern die besonnene Weisheit, welche sie endigt, welche sich über alle Meinungen erhebt, sie begreifend und ihnen die rechte Seite zu zeigen wissend. Und ich, was würde ich thun, wenn beide friedsamen Schiffer, welche unter sich plaudern, mir ein gleiches Schicksal bereiten wollten? Vor 15 Jahren würde ich wie Cartesius, jetzt wie Leibnitz handeln. Aber, Gott sey Dank, davon ist keine Rede, und, während ich diese Betrachtungen anstelle, haben wir das Ufer von Rotterdam und seinen prächtigen Hafen erreicht. Ich durchwandere die Hälfte dieser großen Stadt, welche im tiefen Schlaf versenkt liegt, und begebe mich auf dem Markt in das Hotel d'Angleterre, der Bildsäule des Erasmus gegenüber, welche ich noch vor dem Schlafengehen begrüßte.

Am andern Morgen, den 15. Sept., verließen wir Rotterdam, ohne Jemand besucht zu haben, und begaben uns nach dem Haag; die hübsche Stadt Delft, wo Grotius begraben wurde, und wo der Stathouder begraben liegt, durcheilend, kamen wir um 10 Uhr dort an, wo eigentlich meine pädagogische Reise nach Holland erst beginnt. — — — — — — — —

Harlem

Harlem war meiner Reise vorzüglichstes Ziel. Da sollte ich die einzige Anstalt antreffen und studiren, welche zur Zeit des Herrn Cuvier noch nicht in Holland vorhanden war: ein Schullehrer-Seminar.

Damals, 1811, bildete man die Schullehrer wie man sie noch jetzt oft bildet; man nimmt aus den Armenschulen diejenigen Knaben, welche am meisten Verstand zeigen, man behält sie aber länger in der Schule und richtet sie für ihren künftigen Beruf durch besondere Lehrstunden ab, welche man ihnen Abends ertheilt,*) bringt sie dann nach und nach in verschiedenen Classen, anfangs als Gehülfen, mit sehr geringer Entschädigung, dann als Untermeister, mit bessern Gehalt, bis sie an die Spitze einer Schule gestellt werden, wenn sich eine Vacanz eröffnet. Diese Art, Schullehrer zu bilden, besteht noch jetzt, und ist — vortrefflich. Man bildet die Schullehrer sehr wohlfeil, und man bildet nichts als Schullehrer; man lehrt ihnen, was nöthig ist zu ihrer Profession, sie nehmen die Gewohnheiten derselben an, und bleiben gern ihr Lebelang darin, weil sie nichts anders verstehen; während Lehrer, welche mit größern Kosten geformt, mit einer gesuchtern Bildung versehen sind, oft weit weniger dem beschwerlichen Gewerbe, welches sie erwartet, zugethan sind, es als einen Nothbehelf betrachten, und so bald als möglich verlassen. Siehe da, die gute Seite dieser Methode; sie hat aber auch ihre großen Uebelstände. Sie ist dem Schlendriansgeiste sehr günstig; alle Fehler, welche einmal sich in der Schule befinden, wurzeln ein; blindlings nimmt der Lehrling die Manieren seines Meisters, von welchem er alles erwartet,

*) An manchen Orten giebt man sich gar diese Mühe nicht, sondern läßt sie durch Federschneiden und A. B. C. lehren sich auf ihren künftigen Beruf vorbereiten.

wartet, an, und ahmt sie mit einer wundersamen Treue nach: lange Generationen von Lehrer können auf einander folgen, ohne daß der Elementarunterricht auch nur einen Schritt vorwärts thue; auch muß man die Lehrer nicht wie Leibeigne der Schule betrachten, man muß ihren Geist und ihr Herz bilden, man muß einsichtsvolle Menschen aus ihnen machen, fähig, ihrerseits Andere aufzuklären; Menschen, welche, wenn auch nicht verfeinerte, doch angemessene, äußere Sitten haben, um der Anstalt, welcher sie vorstehen, mehr Würde, und dem Unterricht mehr Ansehen zu geben, und mit den Magistratspersonen und den Familien in bessern Verhältnissen zu stehen. Daher die Ideen der Schullehrer-Seminare. Diese Idee hat überall in Deutschland vorgeherrscht; nach Holland war sie aber noch nicht eingedrungen, als Herr Cuvier seine Inspectionsreise und seinen Bericht machte. Ohne Schullehrer-Seminare durchaus zu verwerfen, fürchtete sie doch mein berühmter College im königlichen Conseil des öffentlichen Unterrichts ein wenig, und zog ihnen die alte, bekannte Praxis vor, deren günstige Ergebnisse er 1811 gesehen hatte.

Was mich, den erklärten Anhänger der Schullehrer-Seminarien Deutschlands betrifft, ich lege die allergrößte Wichtigkeit auf diese Seminarien, und baue darauf das ganze künftige Heil der Volkserziehung.*) Jetzt würde auch Herrn Cuvier die Autorität Hollands fehlen, denn Holland, sein Schulwesen verbessernd, hat selbst die Seminarien als die besten Bildungs-Anstalten für Schul-

*) Die jetzigen, so bedeutenden, und von Herrn Cousin (s. seinen Bericht) mit so gerechtem Lobe erwähnten Fortschritte des Schulwesens in Preußen, Weimar ꝛc. datiren sich größtentheils von der Zeit der Errichtung dieser Lehrerbildungs-Anstalten.

Schullehrer anerkannt. Die Regierung hat zwar der alten, ziemlich guten holländischen Methode noch nicht ganz entsagt, aber sie hat zugleich zwei Seminare gegründet, das eine in Harlem für den nördlichen Theil des Königreichs, das andere zu Lierre bei Antwerpen für Belgien. Ein anderes ist unter den Auspicien der Gesellschaft des Gemeinwohls zu Gröningen gebildet, und diese neuen Anstalten haben, nach dem allgemeinen Geständnisse, unendliches Gute gestiftet. Alle Inspectoren, welche ich auf meiner Reise antraf, haben mich versichert, daß sie gleichsam den Zustand der Lehrer umgewandelt und den jungen Lehrern ein Gefühl des Werthes ihres Standes, und dadurch einen Ton und Manieren gegeben hätten, welche besonders den Schülern heilsam geworden. Also sind selbst in Holland die Thatsachen auf meiner Seite und das Problem ist für mich gelöset. Es ist dies, aber unter zwei Bedingungen ohne welche, wie ich gestehe, das Seminar eher nachtheilig als nützlich wird, 1) indem man den jungen Leuten eine höhere Bildung giebt, als sie in Armen-Schulen gefunden hätten, muß das Seminar einen ernsten Charakter bewahren, welcher die jungen Leute auf ihre arbeitsvollen Funktionen vorbereitet; 2) das Seminar muß wesentlich praktisch seyn, und dem theoretischen Unterrichte stets praktische Uebungen zur Seite gehen lassen.

Ich legte darum einen großen Werth darauf, ein Schullehrer-Seminar in Holland zu sehen, und selbst über die Kunst zu urtheilen, mit welcher man die Vortheile der neuen Methode, der alten beibehaltenen hinzugefügt hat. Von beiden Seminarien in Holland ist das in Gröningen, an der äußersten Gränze des Königreiches, jenseits des Zuyder-See's, nicht ganz auf Kosten des Staats errichtet, obgleich der Staat es bei seinen Ausgaben unterstützt; während das Harlemer

Harlemer im Mittelpunkte Hollands, durchaus eine Anstalt der Regierung ist. Bereits 1816 gegründet, hat es Zeit gehabt, zu erstarken, sich zu entwickeln und zu zeigen, was es zu leisten vermag, der Ruf seines Directors ist sehr groß im ganzen Lande; Hr. Prinsen, den schon Cuvier als trefflichen Lehrer zu Harlem und Verfasser achtungswerther Schriften über Pädagogik ausgezeichnet hat, gilt für das Muster der Schullehrer. Endlich ist dieses Seminar unter den Augen des Hrn. van den Ende, General-Inspectors des Elementar-Unterrichts, eingerichtet worden, eines Mannes, welcher mit dem berühmten Orientalisten, Hrn. van der Palme, den größten Antheil an dem Gesetz von 1806, und vorzüglich an der Ausführung dieses Gesetzes hat, welches in Holland als Gründer der Volkserziehung betrachtet wird. Ich erinnere mich noch der Hochachtung, welche Hr. Cuvier mir für Hrn. van den Ende bezeugte, und ich wünschte lebhaft, mich mit einem so versuchten Manne über Gegenstände zu besprechen, welche uns beiden so theuer sind Es ist nicht zu vergessen, daß der Führer, welchen mir die holländische Regierung gegeben, Hr. Schröder, Inspector des Districts von Gouda, vor 1830 Director des Schullehrer-Seminars zu Lierre gewesen ist. Es fehlte mir daher kein Mittel, das Harlemer Seminar gut kennen und richtig werthschätzen zu lernen.

Hr. van den Ende lebt noch, aber das Alter und ein großes häusliches Unglück, welches ihn neulich traf, hat ihn sehr niedergeschlagen. Er hat seit 1833 seine Dienstentlassung genommen, bereitet sich vor, Harlem zu verlassen und sich aufs Land zu begeben, um dort seine Tage zu beschließen. Ich konnte ihn nur einmal sehen und sprechen, aber diese Unterredung war lang und inhaltsschwer. Er schien von meiner Reise nach Holland gerührt, und sagte mit sichtbarer Bewegung: "Mein Herr, ich empfange Sie in dem-

selben Zimmer, wo ich vor 25 Jahren Hrn. Cuvier empfangen habe." Er hörte mit großer Theilnahme von mir, daß Hr. Cuvier einen Bruder hinterlassen habe, welcher, gleich ihm, den Volksunterricht sehr liebe und vollkommen verstehe. Er kannte meine Schriften über die preußischen Schulen, so wie die Anstrengungen welche wir in Frankreich seit 1830 machen. Wenn ich einer Ermuthigung nöthig gehabt hätte, um trotz aller Hindernisse, in der Laufbahn welche ich betreten habe, zu beharren, so würde ich sie in den Worten des ehrwürdigen Greises gefunden haben. Er erinnerte mich durch seinen hohen Wuchs, seine Miene, den Klang seiner Stimme und seine ausdrucksvollen Manieren an einen andern Greis, welchen ich auch sehr geliebt hatte, an den Hrn. Jacobi.

Befürchtend Hrn. van den Ende zu sehr zu ermüden, wollte ich seine Erfahrung nur über eine sehr kleine Zahl von Fragen zu Rathe ziehen, unter welchen ich den Religionsunterricht der Anfangsschulen oben anstelle. Hrn. van den Ende ist unbeweglich der holländischen Verfahrungsart zugethan, und er, wie sein gegenwärtiger Nachfolger im Haag, Hrn. Vijnbeck, sagte mir: "Ja, die Volksschulen sollen im Allgemeinen christliche Schulen seyn, aber weder Protestantisch noch Katholisch. Sie sollen keinem besondern Cultus angehören, und kein positives Dogma lehren, so, daß selbst die Juden ohne Belästigung ihres Glaubens die Schule besuchen können. Man muß keine Theilung der Schule beabsichtigen, nicht besondere katholische und besondere protestantische Schulen haben wollen. Eine Volksschule ist für das ganze Volk." — Ja, Sie haben recht, die Schule soll christlich seyn, das ist durchaus nöthig. Duldung ist keine Gleichgültigkeit, der moralische und religiöse Geist der Kinder, muß durch Lesung des Alten und Neuen Testaments, durch eine gute Auswahl biblischer Geschichten

schichten entwickelt werden; aber hauptsächlich muß jeder andere Unterrichtsgegenstand religiös behandelt, und Lesen, Schreiben, Geschichte zugleich Religionsunterricht werden. Ich mißbillige es, wenn der Schullehrer einen dogmatischen Religions-Unterricht giebt, dieser gehört, außerhalb der Schule, den Geistlichen der verschiedenen Confessionen an. Ich lasse in einigen Fällen das Aufsagen des Katechismus zu, und auch das ist nicht ohne Unangemessenheiten. Sie sind in Holland, wo ein christlicher Geist verbreitet ist, und wo zugleich seit Jahrhunderten eine große Duldung unter den verschiedenen Kirchengemeinschaften herrscht."

Das Prinzip des Hrn. van den Ende, was diesen ersten Gegenstand betrifft, besteht also darin, den Geist des Christenthums in den Schulen aufrecht zu erhalten, und doch keinen dogmatischen Religionsunterricht dahinein dringen zu lassen. Um es ganz auszusprechen, so scheint es mir, daß er die Dazwischenkunst der Geistlichen und Pastoren in der Schulaufsicht fürchtet, eine Dazwischenkunft, auf welche man in Deutschland einen so großen Werth legt, und die ich selbst so dringend verlangt habe. *)

Nachher redeten wir von der Schul-Inspection und dem Modus derselben. "O!" rief er mir zu, "dafür besondere Männer, besondere Männer!" Er hat lebhaft bedauert, daß unser Gesetz von 1833 nicht solche, von der Regierung ernannte Provinzial-Inspectoren eingesetzt habe, wie in Holland und Deutschland, und wie ich in meinem Bericht über den Anfangs-Unterricht in Preußen verlangte; es machte ihm großes Vergnügen, als ich ihm mittheilte, daß wir seitdem diese Lücke ohne Geräusch ausgefüllt haben, jetzt für jedes Departement einen Inspector (Schulrath) der Anfangsschulen

*) S. Bericht II. S. 149. f., und das Unterrichtsgesetz S. 162.

schulen hätten. Er war über diese Neuigkeit entzückt, und sagte mir: "Haben Sie besonders acht auf die Wahl Ihrer Inspectoren!" Ueber das tief empfundene Lob, welches ich der trefflichen Einrichtung von Provinzial-Commissionen für den Anfangsunterricht ertheilte, schien er sehr erfreut, Commissionen, welche sich zweimal jährlich im Hauptort der Provinz versammeln und zusammengesetzt sind, nicht aus Liebhabern und wohlwollenden Philanthropen, sondern aus der Vereinigung der Districts-Inspectoren der Provinz. Diese Inspectoren sind die Beamten, welche den ganzen Anfangsunterricht in Händen haben, denn sie sind beauftragt, die Schulen zu bewachen, und folglich sind sie selbst im Stande, die Kinder zu unterscheiden, welche einige Fähigkeit zeigen, um Hülfslehrer werden, oder in die Seminarien übergehen zu können; sie finden diese jungen Leute bei den Fähigkeitsprüfungen, mit denen sie selbst ausschließlich beauftragt sind; sie finden sie wieder bei dem Concurse, welcher nöthig ist, um einen speciellen Platz zu erhalten, und wobei immer ein Inspector präsidirt; sie folgen ihnen nach in die Lehrer-Conferenzen, wo gleichfalls ein Inspector den Vorsitz hat; endlich sie verlieren dieselben während der ganzen Zeit ihrer Amts-Laufbahn nicht aus dem Gesichte.

"Aber," sagte er, "was macht Euer gegenseitiger Unterricht? Hofft Ihr, daß mit einer solchen Lehrweise der Anfangsunterricht Menschen bilden werde? und das ist doch sein wahres Ziel! Die verschiedenen, in den Schulen gelehrten Kenntnisse sind nur Mittel, und ihr ganzer Werth beruht in ihrer Beziehung auf jenes Ziel. Will man dieses erreichen, so muß man dem gegenseitigen Unterricht entsagen, welcher wohl eine gewisse Unterweisung, aber niemals Erziehung geben kann, und, noch einmal, mein Herr, die Erziehung ist der Zweck des Unterrichts."

richts." Man urtheile, mit welcher Befriedigung ich diese Worte aus dem Munde eines so urtheilsfähigen Richters, wie Hrn. van den Ende, vernahm. "Nichts ist allgemein gültiger," sagte ich ihm, "und als Philosoph und Moralist betrachte ich den gemeinschaftlichen (gleichzeitigen) Unterricht, in Ermangelung des individuellen, als die einzige Methode, welche der Erziehung eines moralischen Geschöpfes frommt; aber ich muß gestehen, der wechselseitige Unterricht genießt in Frankreich noch eine beklagenswerthe Popularität." — Woher kommt das, sagte er, bei einer so geistreichen Nation, als die Ihrige? — Von einem fatalen Umstande, dessen Folgen noch fortdauren. Unter der Restauration suchte die Regierung den Anfangsunterricht in die Hände der Geistlichkeit zu bringen. Die Opposition warf sich nun in das entgegengesetzte Extreme. Einige wohlmeinende, aber oberflächliche und mit dem öffentlichen Unterricht gänzlich unbekannte Menschen, waren zufälligerweise in den halbbarbarischen Fabrikstädten Englands gewesen, wo, in Ermangelung des Bessern, man überglücklich ist, Lancastersche Schulen zu haben, sie hatten für Meisterstücke gehalten, was erst die Kindheit der Unterrichtskunst ist, und ließen sich blenden durch den Anblick der übergroßen Schülerzahl, welche von Einem Lehrer durch Unterstützung kleiner, aus den Zöglingen genommenen Gehülfen regiert wird; dieses Kinder-Regiment durch Kinder, schien eine Art von Selbstregierung (self governement), und eine nützliche Lehrschule des demokratischen Geistes. Ueberdies war mit dieser Methode ein christlicher Unterricht unmöglich, denn es giebt keinen solchen Gehülfen und sey er auch ein Dutzend Jahr alt, welcher Religion und Moral lehren könne; daher findet man sich nach und nach dahin gebracht, den Religionsunterricht auf nichts zu reduciren, oder man giebt diesen Namen dem äußerlichen Auf-

sagen

sagen des Katechismus, wie man es in Portugal und Spanien thun mag, und das schien ein Triumph über die Geistlichkeit. Andere Leute sahen in dieser Unterrichtsform eine große Ersparniß, ihnen wurde auch das Auge erfreut, durch die äußere Ordnung und den Mechanismus der Uebungen. Die Kinder bewegten sich da auf die Geberden eines andern Kindes, wie in einer Fabrik die verschiedenen Theile eines Gewerbes durch den Antrieb einer einfachen Handkurbel. Dieser ganz materielle Unterricht war es, welchen man den kirchlichen Schulen der Restauration entgegenstellte, und so stürzte ein Extrem in das andere; die Theokratie und der Despotismus trieben zum geistigen Uebermaß. Unglücklicherweise hat der wechselseitige Unterricht den Kampf überlebt, welcher 1830 vorherging. Der gleichzeitige Unterricht macht jedoch nach und nach Fortschritte, und die rechtlichen und uninteressirten Leute öffnen endlich die Augen. In Deutschland ist der wechselseitige Unterricht mißachtet. Ich habe im ganzen Umfange Preußens keinen einzigen Pädagogen angetroffen, welcher Anhänger dieser Unterrichtsform war, und es hat sich mir auch keine wechselseitige Schule eröffnet, weder im Haag noch in Leyden. In ganz Holland, sagt Hr. van den Ende zu mir, werden Sie, mein Herr, keine einzige dieser Schulen finden. Und sich zu Hrn. Schröder wendend: Ist's nicht wahr, daß es in Holland keine einzige wechselseitige Schule giebt. Hr. Schröder bejahete es. — Und nicht deshalb, wiederholte Hr. van den Ende, weil wir den wechselseitigen Unterricht nicht kannten, denn wir haben ihn studirt, aber weil wir ihn studirten, haben wir ihn verworfen. Die Gesellschaft des Gemeinwohls, welche Sie aus dem Berichte des Hrn. Cuvier kennen werden, hat eine Preisfrage über die Vortheile und Nachtheile des wechselseitigen, wie des gleichzeitigen Unterrichts, aufgestellt. Das

Werk,

Werk, welches die wechselseitige Methode bis ins Kleinste prüft, und die Unzulänglichkeit desselben in allen Punkten nachweiset, wo es auf Erziehung, auf Lehre, Autorität, und auf wahren Unterricht ankommt, erhielt den Preis. Der Verfasser desselben ist Hr. Inspector Visser.

Gern hätte ich noch andere Fragen an Herrn van den Ende gerichtet, aber der gute Greis begann ermüdet zu werden, und ich dehnte die Unterhaltuug nicht weiter aus. Ich betrachte Herrn van den Ende als einen der Männer Europä's, welche am meisten für die Volkserziehung gethan haben, und trennte mich von ihm mit der Befürchtung, ihn nicht wieder zu sehen, und mit dem lebhaften Bedauern, ihn nicht früher gekannt zu haben.

Von Herrn van den Ende begab ich mich zu Herrn Prinsen. Herr Prinsen wohnt in der Normal-Schule, diese ist ein ziemlich schönes Gebäude, dessen Vorderseite die Inschrift hat: königliches Seminar zur Bildung von Schullehrer. Man hatte mir Herrn Prinsen als einen ernsten, seinem Berufe ergebenen, gründlich unterrichteten Mann geschildert. Er befindet sich schon lange in der Laufbahn des öffentlichen Unterrichtes, welche er als einfacher Schullehrer begann. Jetzt ist er zugleich Director des Seminars zu Harlem und Inspector des Districts. Um beiden Aemtern Genüge zu leisten, bedarf es nicht weniger, als seiner Thätigkeit und seiner Energie, und man wird sehen, daß das Schullehrer-Seminar zu Harlem, so wie es organisirt ist, durchaus einen solchen Director fordert. Herr Prinsen kann funfzig Jahr alt seyn. Er ist ein Mann von beinahe sechs Fuß, sehr stark, mit einer ernsten und strengen Physiognomie. Unglücklicherweise für mich versteht er zwar französisch, redet es aber nicht, Herr Schröder mußte mir zum Dolmetscher dienen.

Ich

Ich setzte ihm meine Absicht auseinander. "Ich wünsche," sagte ich ihm, "in dieser Unterredung zuerst die Verfassung des Seminars kennen zu lernen, in sich selbst und in seinen Principien. Dann werde ich Sie bitten, es mir in seiner Thätigkeit zu zeigen, indem sie mir erlauben, selbst mit Ihnen zu inspiciren. Erst die Regel, dann die Resultate." — Können Sie mir das Reglement Ihrer Schule mittheilen? "Es giebt kein Reglement," antwortete er lächelnd, "ich bin das Reglement."

Hier ist der etwas trockene Abriß meiner langen, durch Herrn Schröder vermittelten Unterredung mit Herrn Prinsen.

Das Seminar zu Harlem ist ein Externat. Jeder Zögling genießt ein königl. Stipendium, von welchem er sich selbst in der Stadt unterhält. Keiner wird aufgenommen, ohne wenigstens das funfzehnte Jahr vollendet zu haben. Es werden Zöglinge aus allen Theilen des Königreichs, auf die Berichte der Inspectoren, unmittelbar vom Minister zugelassen. Während der drei Probe-Monate macht der Director Bekanntschaft mit seinen Zöglingen, prüft und beurtheilt ihre Fähigkeit. Nach diesen drei Monaten macht er einen Bericht an den Minister, und auf diesen Bericht werden die Zöglinge definitiv zugelassen; dann beginnt für sie erst das wahre Seminarleben.

Die Anstalt hat im Ganzen 40 Zöglinge, die Dauer des ganzen Cursus ist auf 4 Jahre festgesetzt. Da es hier nicht blos auf Theorie ankömmt, sondern auch auf Uebung, und da man die Zöglinge vorbereitet, um bei der Fähigkeitsprüfung den ersten Grad (unseren Grad für den Ober-Elementar-Unterricht) zu erhalten, und dieser Grad in Holland nicht vor dem 25 Jahre erlangt werden kann, so setzt man voraus, daß vier Jahre nicht zu viel sind, um den ganzen Kreis der Studien und Uebungen, welche einen völlig tüchtigen

Lehrer

Lehrer bilden, zu durchlaufen. Der größte Theil der Zöglinge bleiben diese vier Jahre Seminaristen, doch findet deshalb keine absolute Verpflichtung statt, denn obwohl man auf den ersten Grad vorbereitet, so sind doch wenige, welche ihn begehren. Die große Angelegenheit des Staates sind die untern **Schulen**, und für diese arbeitet das Seminar vorzugsweise, obwohl es einen höhern Unterricht ertheilt.

1) **Unterricht.** Unter den verschiedenen Unterrichtsgegenständen giebt es drei: die Pädagogik, die Geschichte und Physik, welche als die schwerern betrachtet und daher zweimal in verschiedenem Umfange behandelt werden. Die übrigen Gegenstände: Naturgeschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang, Mathematik werden nur einmal und nach und nach gelehrt.

In der Religion findet kein dogmatischer Unterricht für diese oder jene Kirchen-Gemeinde statt, man betrachtet die biblische Geschichte als die Grundlage aller Religions-Parteien, erklärt sie regelmäßig und fügt moralische Lehre hinzu, wie die Gelegenheit es veranlaßt. "Hier findet kein besonderer Cursus der Moral statt. Ich nehme nicht den Moralunterricht, noch das, was man natürliche Religion nennt, auf: das würde Metaphysik seyn. Aber der Geist der Moral und Religion wird unaufhörlich angeregt, genährt, unterhalten durch alle Lehrer und bei jeder Gelegenheit. Jeder Lehrer lehrt Moral, aber keiner lehrt sie besonders. Wir nehmen hier Katholiken auf und Protestanten, selbst Juden; aber die letzteren sind blos in den Lehrstunden über das Alte Testament gegenwärtig. Die jüdischen Zöglinge werden später Lehrer der besonderen Schulen, welche die Juden für Kinder ihrer Glaubensgenossen unterhalten."

Fügen Sie zu diesen Worten des Hrn. Prinsen diejenigen des Hrn. v. d. Ende über denselben Gegenstand hinzu,

hinzu, so haben Sie die hervorstechendsten Züge des holländischen Anfangs-Unterrichts, nämlich die Abwesenheit alles besonderen Religions- und Moral-Unterrichts in der Erziehung eines der sittlichsten, religiösesten Völker der Erde. Ganz verschieden ist die deutsche Weise, und diese Verschiedenheit entspringt aus der entgegengesetzten Natur dieser beiden vortrefflichen Länder. In Holland scheut man Alles, was ein Theoretisches, speculatives Ansehen hat, besonders in der Erziehung, als unfruchtbaren Luxus; man hält sich an die Wirklichkeit, d. h. hier an die Gewöhnung, welche man durch unaufhörliche Uebung zu bilden sucht. In Deutschland dagegen, wo der Geist der Speculation vorherrscht, giebt es keine einzige Anfangsschule, wo nicht aus der Form der einfachsten christlichen Wahrheiten, welche für die Armen am Geiste, eben so wie für die Gelehrten gelten, die allgemeinsten dogmatischen Grundsätze und moralischen Folgerungen als festes Fundament der öffentlichen und Privat-Sitten gezogen werden. Ich neige mich auf die Seite Deutschlands, und gestehe, daß mir diese absolute Trennung der Schule und Kirche nicht besser scheint als ihre Vermischung. Hier wäre noch ein juste milieu zu ergreifen, welches Holland zu verwirklichen weit entfernt ist. Aber ich fahre fort zu beschreiben; ein andermal werde ich erörtern.

Herr Prinsen hat, mit einem einzigen Gehülfen, die wichtigsten Lehrgegenstände auf sich genommen. Die Lehrstunden finden gewöhnlich Abends statt, während des Tages sind sie, nach dem Grade der Fähigkeit, zu welcher sie gelangt sind, in den verschiedenen Stadtschulen, als Zuhörer, als Gehülfen, selbst als zeitweilige Directoren beschäftigt. Zweitausend dreihundert Kinder besuchen die Harlemer Schulen und sind stete Gegenstände der Uebung der Seminaristen. Diese 2300 Kinder sind in einer ziem-

ziemlichen Menge von Schulen vertheilt, damit alle Zöglinge des Seminares wechselsweise dort ihre Uebungen haben können. Diese große Zahl von Schulen ist hier nöthig, und überdies heilsam. Die Schulen, sagte mir Herr Prinsen, und ich war erfreut, so reden zu hören, die Schulen müssen nicht zu viele Schüler haben. Der Lehrer kann sonst nicht unmittelbar auf die einzelnen Schüler einwirken, was doch durchaus nöthig ist, wenn Jeder von ihnen einen lebendigen Eindruck erhalten und eine tiefe Erinnerung an die Schule behalten soll. Endlich, wenn die Schule zu viele Kinder enthält, so sind zu wenig Schulen vorhanden, und die Gehülfen genöthigt, zu lange nach einer Stelle zu warten, verlieren den Muth, versinken in Schlendrian oder ergreifen eine andere Laufbahn.

2) Disciplin. Das war es, was ich besonders gründlich kennen lernen wollte, vorzüglich in einem Externats-Seminar. Ich hatte ziemlich gute Anstalten dieser Art in Preußen gesehen; allein die besten Schullehrer-Seminarien, die bewundernswerthen Anstalten zu Potsdam und Brühl, sind Pensionate. In Preußen hält man allgemein dafür, daß ein Pensionat die Erziehung der jungen Lehrer mehr begünstigt, daß der Direktor einen größern Einfluß über sie ausüben kann, weil sein Einfluß beständiger ist; und daß, indem man eine oder zwei Schulen mit verschiedenen Abtheilungen dem Seminar verbunden hat, die Zöglinge sich darin eben so wohl üben, als in den von der Anstalt getrennten Schulen der Stadt. Als Vorbereitung auf das mühselige Leben des Schulmeisters, hält man auch viel auf eine strenge Disciplin im Pensionat. Die Zöglinge haben keine Domestiken und müssen sich selbst bedienen. Ueberdies wird durch das gemeinschaftliche Leben, wo die relativen Fähigkeiten sich besser darstellen, der Wetteifer mehr angeregt.

Endlich

Endlich scheint der christliche Geist mit den Uebungen, welche ihn nähren, ein Pensionat zu verlangen: das ist wenigstens die Ansicht der geschicktesten Pädagogen und der allgemeine Gebrauch in Deutschland. Es giebt indeß auch gute Externats-Seminarien, und ich selbst habe in meinem "Bericht" gerathen, in Frankreich mit solchen anzufangen, gestehe aber, daß diese Externate mir nur unter gewissen Umständen ein Nothbehelf zu seyn schienen, wenn man nämlich keine angemessene Gebäude besitzt oder auf Ersparung sehen muß. Das Harlemer Seminar erregte daher meine höchste Neugier, und ich wünschte, bis ins Kleinste zu wissen, wie man da Ordnung, Sitte und alle Gesinnungen und Gewohnheiten eines guten Schulmannes ohne das Hülfsmittel eines gemeinsamen klösterlichen Lebens aufrecht erhält. Hier ist, was mir Hr. Prinsen darüber mittheilte.

"Einmal treten die Seminaristen nur freiwillig in die Anstalt ein, um sich für eine Laufbahn auszubilden, welche sie sich selbst zu durchlaufen vorgesetzt haben, und welche die größte Angelegenheit, das größte Interesse ihres Lebens ist. Sie sind daher von selbst zur Ordnung hingezogen, und haben die Disciplin eines Pensionates nicht nöthig. Jeder Zögling befindet sich gleichsam unter der Disciplin der wirklichen Eigenschaften, welche er in die Anstalt mitbringt. Dann werden diejenigen, welche in den drei Probemonaten diese Eigenschaften nicht zeigen, unmittelbar zurückgeschickt. Diejenigen, welche nach dieser Probezeit bleiben, wissen genau, daß der geringste Fehler strenge bestraft wird, daß sie völlig vom Direktor abhangen, und daß ihre Entfernung eine Wirkung der geringsten Unzufriedenheit seyn würde, welche er äußert. Es ist ihnen verboten, irgend einen öffentlichen Lustort zu besuchen. Wenn sie in einem Wirthshause gesehen werden, setzen sie sich einer ernsten Rüge, und im Wiederholungsfall einer

Weg-

Wegweisung aus. Sie dürfen sich ohne Erlaubniß des Direktors keine Nacht aus der Stadt entfernen. Nicht sie, sondern der Direktor wählt die Wohnung und bezahlt für sie. Die Familien, welche die Zöglinge in Pension nehmen, sind also selbst dabei interessirt in des Direktors Ansichten einzugehen. Es ist eine Ehre und ein Vortheil für wenigwohlhabende Familien, wenn sie ausersehen werden, Seminaristen bei sich aufzunehmen. Beim geringsten Argwohn nimmt man sie dort weg. Die Zöglinge werden in den Häusern, wo sie wohnen, nicht wie Fremde, sondern wie Familienglieder betrachtet, welche der Ordnung und den Gewohnheiten des Hauses unterworfen sind. Man soll immer wissen, wo sie sind, jede Stunde des Tages. Der Direktor besucht die Häuser wenigstens alle vierzehn Tage. Er versteht sich mit der Polizei, welche nicht unterläßt, ihn amtlich von allem, was zu irgend Kenntniß gelangt ist, zu unterrichten."

Man sieht, daß dieses genau die Ordnung der preußischen Externat-Seminare ist;*) aber auch zugleich zu welchem Preise man hier die Disciplin durchführt, welche in Pensionaten so leicht ist, wie viele Vorsichtsmaßregeln nöthig sind, von denen nur eine schwach zu werden braucht, um alle andern unkräftig zu machen; vorzüglich leuchtet ein, daß an die Spitze eines solchen Externats ein Mann von übergewöhnlicher Wachsamkeit, Kraft, von weiser Strenge stehen muß, während das Pensionat wegen seiner Beschaffenheit eine Ver-

*) Ich bedaure, nicht das ausführliche Reglement eines preußischen Externat-Seminars mitgetheilt zu haben; ich hätte zwischen dem protestantischen Seminar zu Soest, dessen Direktor Hr. Ehrlich ist, und dem katholischen zu St. Mathias bei Trier unter dem Pfarrer Schülzgen wählen können. S. Bericht II. 188. 190.

Vereinigung weniger seltener Eigenschaften in dem Direktor erheischt. Wirklich ist Hr. Prinsen, so wie ich ihn nicht allein in unserer Unterredung, sondern auch mit ihm während des ganzen Tages umgehend, kennen gelernt habe, ein für dieses Amt völlig geeigneter Mann. Ich weiß nicht, ob er die ausgebreiteten Kenntnisse, die reiche Bildung und geistige Höhe des Hrn. Striez in Potsdam besitzt, *) aber man braucht ihn nicht lange gesehen zu haben, um eine bewundernswerthe physische und moralische Energie, eine natürliche Autorität, ein angebornes Regierungs-Talent an ihm wahrzunehmen, und etwas Imponirendes, daß ich gerne glaube, was er sagt: "Die Hand auf das Gewissen erkläre ich, daß bei dieser Ordnung der Dinge Alles gut geht, und daß Beispiele von Unordnung so selten sind, daß man sie nicht als Ergebnisse dieses Systems betrachten kann." Ich konnte mich nicht enthalten, ihm zu antworten: "Sie sind nicht allein das Reglement des Harlemer Seminars, sondern das System dieser Anstalt selbst."

Hr. Schröder, unser Dolmetscher, welcher selbst dem Seminar zu Lierre vorgestanden, versicherte mir gleichfalls, daß in dieser Externats-Anstalt keine Uebelstände stattgefunden, aber ich konnte ihm ohne Schmeichelei nur dieselbe Antwort des Hrn. Prinsen geben. Mit Direktoren, wie Hr. Prinsen und er, giebt es kein schlechtes System. Man muß indeß auch in Rechnung bringen den ruhigen Charakter der jungen Holländer und der flämischen Natur, welche eine starke Disciplin weniger nöthig hat. Beide Herren stimmten indeß darin überein, daß ein Externat nur in einer kleinen Stadt passend sey, und Hr. Prinsen verlangte eine Stadt oder großen Flecken von ungefähr 2000 Seelen, welche etwa 300 schulfähige Kinder besitze, um dem Seminar

*) S. Bericht II. 312.

Seminar zur Uebungsschule zu dienen. Endlich gestanden beide, daß ein solches Seminar nur eine geringere Zahl von Zöglingen haben dürfe.

Ich will hier einen der besten Gründe, welche diese beiden einsichtsvollen Männer mir zur Stütze des Externats angaben, nicht auslassen: "Sie meinen," entgegneten sie mir, "daß ein Pensionat mit ernster Disciplin besser auf das Schulmeisterleben vorbereite. Wir sind im Gegentheil überzeugt, daß ein junger Mensch, der einige Jahre in den Gemeinleben einer solchen Anstalt zugebracht hat, in außerordentlicher Verlegenheit versetzt sey, wenn er dasselbe verläßt, um sich selbst zu leiten, während unser System den jungen Menschen lehrt, sich selbst zu regieren und mit Andern umzugehen; daß Leben, welches er führt, ist die Lehrlingsschaft des Lebens, welches er führen wird." Dieser Grund ist bedeutend, und ich gestehe, daß es nicht an Beispielen von jungen Leuten fehlt, welche, nachdem sie in einem Pensionate Heilige waren, nach ihrem Austritt, sich nicht zu leiten verstanden, Thorheiten begingen, oder wenigstens unfähig waren, sich in eine andere Lebensart als die ihres Klosters zu fügen.

Kurz, ich halte mich nicht verpflichtet, zwischen beiden Systemen entschieden zu wählen. Beide sind gut nach Maßgabe des Landes, der Zeit und vorzüglich des Mannes, welcher berufen ist, sie ins Werk zu setzen; denn ich werde nicht aufhören, es zu wiederholen: so viel der Direktor werth ist, so viel auch die Schule. Aber der Direktor eines Externat-Seminars muß ein Mann von sehr großem Verdienst seyn, oder es ist um die ganze Anstalt geschehen.

Was den finanziellen Gesichtspunkt betrifft, so ist er hier sehr einfach. Das Harlemer Seminar kostet dem Staate jährlich 10,000 holländische Gulden für 40 Zöglinge, alle Unkosten, die Unterhaltung des Gebäudes und Mobiliars, das Gehalt des Hrn. Prinsen,

 1600 fl.,

1600 fl., mit einbegriffen. Der Direktor hat außerdem eine sehr schöne Wohnung im Seminar.

So ist die Einrichtung des Externat-Seminars in Harlem. Jetzt muß ich den Leser mit den Resultaten bekannt machen, und ihn, wie die Herren Prinsen und Schröder mich, in die Stadtschule führen, wo die jungen Lehrer sich üben. Ich habe diese jungen Leute bei verschiedenen Dienstverrichtungen des Anfangsunterrichts gesehen. Sie arbeiteten unter der Leitung des Lehrers jeder Schule, welcher meistens selbst ein früherer Zögling des Seminars des Hrn. Prinsen ist. Wir durchliefen die verschiedenen Grade des Anfangsunterrichts. Zuerst eine Armenschule, d. h. eine Elementar-Freischule, dann zwei tuschen-schoolen, unsere bezahlenden Elementarschulen, dann endlich sogenannte französische Schulen, Privatschulen fast wie unsere Ober-Elementarschulen oder wie die Bürgerschulen Deutschlands. Ich war sehr zufrieden mit der Thätigkeit und Einsicht der jungen Lehrer; aber was mich am meisten überraschte, das ist der Einfluß des Herrn Prinsen. Als Director des Seminars gebietet er den jungen Leuten; als Inspector des Harlemer Districts beherrscht er die Lehrer selbst: und alle diese Schulen, Zöglinge und Lehrer aller Grade und Beschaffenheiten sind ihm unterworfen, wie eine Armee ihrem General. Alles bewegt sich nach seiner Stimme, alles ist inspizirt durch seinen Geist; die sinnreiche Leselehr-Methode, deren Urheber er ist, auf welche ich indeß nicht eingehen werde, wird allgemein benutzt. Die neuen, abgestuften Tabellen, welche sie anwendet, hängen in den Schulen; Herr Prinsen ist, abwesend oder gegenwärtig, immer da. — — —

Hamburg, den 4. Februar 1837.

Dr. J. C. Kröger.

III.

III.

Griechische Finanzen.

Nachstehendes ist die Verordnung und Bekanntmachung, die Rechenschaft über den Staatshaushalt von 1833, 1834 und 1835 betreffend. "Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Die mit Bericht des Finanz-Ministeriums vom 13. (25.) Oct. letzten Jahres vorgelegten Verzeichnisse der Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1833, 1834 und 1835 sammt dem denselben beigefügten Exposé haben zur Einsicht gedient. Das Finanzministerium hat dieses so wie jene mit ihrem vollständigen Inhalte nebst der gegenwärtigen Entschließung durch das Regierungsblatt amtlich bekannt zu machen. Die Special-Etats des Aufwands sämmtlicher Ministerien für diese Epoche sollen ebenfalls successive durch das Regierungsblatt amtlich bekannt gemacht werden. Athen, den 16. (28.) Oct. 1836. Im Namen und aus besonderm Auftrage Sr. Maj. des Königs. Das Gesammt-Ministerium. Armansperg. Rhizos. Schmaltz. Mansolas. Kriesis. Lassanis." — Bekanntmachung. Das Staats-Secretariat der Finanzen. Zufolge vorstehender Verordnung vom 16. (28.) Oct. unter No. 16529 wird der nachfolgende Bericht des Finanz-Ministeriums an Se. Maj. über die Staats-Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1833, 1834 und 1835 mit den darin angeführten Beilagen, nemlich den drei General-Etats der Einnahmen und Ausgaben des Reichs für die eben bemerkten Jahre nebst dem Begleitungs-Exposé hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Der Verweser G. Lassanis." "Sire! Zufolge allerhöchster Entschließung unterlege ich Eurer königlichen Majestät die Etats der Einnahmen und Ausgaben während der Jahre 1833, 1834 und 1835

 mit

mit dem hier beigefügten Exposé. Ich verharre in tiefster Ehrfurcht Ew. Maj. unterthänigst treugehorsamster G. Lassanis, Finanzdirector." — Beilagen des Berichts. "Da Griechenland ein unabhängiger Staat, ein Königreich und ein neues Glied in der großen Kette der civilisirten Völker Europa's ist, so ist es auch in der neuesten Zeit wieder der Gegenstand des Nachdenkens und der Bemerkungen, nicht nur der Politiker und der Gelehrten, sondern aller denkenden Menschen geworden. Jeder untersucht, jeder fragt jetzt insbesondere: hat wohl Griechenland in sich die erforderlichen Elemente, welche, nach und nach entwickelt, demselben die Selbstständigkeit sichern können, oder muß es durch fremde Hülfe aufrecht erhalten werden? Um auf diese eben so gerechte als gegründete Frage zu antworten, glauben wir, wird es, nachdem sich die moralische Kraft der Nation in dem ewig denkwürdigen Befreiungskampfe so glorreich erprobte, genügen, nur von dem andern wesentlichen Element eines jeden Staats, nemlich von der Staats-Oeconomie Griechenlands, zu handeln. Die Familie ist im Wohlstande, wenn der gute Hausvater seine Einnahmen und Ausgaben weise verwendet und wohl gegen einander abmißt. Eben so wird ein Staat wohlhabend seyn, wenn das Oberhaupt die unvermeidlichen Ausgaben zur Erhaltung des Staats ermittelt, und nach Verhältniß zu den Mitteln beschränkt, welche dieser Staat ohne außerordentliche und unerträgliche Last demselben darbietet. Die Staats-Oeconomie Griechenlands theilt sich in drei Hauptepochen. Die erste beginnt vom Tage, wo die Posaune der Freiheit erscholl bis 1828. Die zweite von 1828 bis 1833, und die dritte von 1833 ist die laufende Epoche. Wenden wir unsere Blicke auf die erste Epoche, so werden wir uns vergebens bemühen, Ordnung und richtiges Verhältniß in der damaligen Staats-Oeconomie zu finden. Jene Epoche war die

Epoche

Epoche allgemeiner Bewegung, des tödtlichen Kampfes und der Zerstörungskriege. Kurze Verwaltungen folgten einander und waren gewiß nicht geeignet, das Gebäude der Staats-Oeconomie aufzubauen. Auch damals bestand ein Finanz-Ministerium, auch damals wurden Register und Rechnungen geführt; allein die Verwirrung, welche in finanziellen Operationen jener Zeit herrscht — eine unvermeidliche Folge der Umstände —, ist so groß, daß kaum nach Verlauf von vielen Jahren die Liquidirung derselben zu Stande gebracht werden kann. Von der einen Seite stellen sich große außerordentliche Ausgaben dar für den Ankauf von Material, für Vorbereitungen zu Expeditionen, für Bewaffnung der Flotten, zur Bezahlung des Soldes der Soldaten und Civil-Beamten; von der andern Seite Einnahmen aus dem Zehnten der Boden-Producte, aus Veräußerung von National-Gütern, aus auswärtigen und einheimischen Anleihen, aus Umlagen, aus Beiträgen und Hülfsgeldern. Wie groß aber die Summe dieser Einnahmen und Ausgaben gewesen ist, wenn auch die verschiedenen Einnahmen jener Epoche wirklich in die Staats-Casse flossen, muß allein, wie wir oben sagten, nach mühsamen Forschungen die Zeit offenbaren. Die zweite Epoche, welche bereits befreit war von der Geißel des Krieges, beschäftigte sich damit, ein Finanz-System einzuführen, wie wir dies aus einigen Versuchen von Bilanzen und Budgets entnehmen. Allein die Unruhen, welche gegen das Ende derselben eintraten, vernichteten auf Einmal alle Organisationen, und die darauf folgende Anarchie löste so sehr die Triebfedern der Finanz-Maschine, daß es unmöglich war, aus den öffentlichen Einkünften selbst die Besoldungen der an der Spitze der Verwaltung stehenden zu bezahlen. Um eine Vorstellung von dem Zustande der damaligen Staats-Oeconomie zu erhalten, genügt es, nur in unser Gedächtniß zurückzurufen, daß unsere

Heere

Heere unbezahlt und ohne Nahrung in den Provinzen des Reichs umherschweiften, und daß unsere Casse zu der Zeit, wo die Regentschaft die Leitung der Angelegenheiten übernahm, nicht mehr als 229: 77 Phönix in Metall und 1960 in Assignationen enthielt. Das Jahr 1833 ward der Anfang einer heilbringenden Epoche und glücklichen Zukunft für Griechenland. In der Begründung des königlichen Throns sieht der Grieche sein dauerndes Glück. Merkwürdige Fortschritte geschahen bis jetzt in den verschiedenen Zweigen unserer Staats-Maschine, und Alles verkündet deren nahe Consolidirung. Allein damit auch das Publicum wisse, daß im Lande hinlängliche Hülfsquellen vorhanden sind, welche nur entwickelt und einem richtigen Finanz-System nnterworfen zu werden brauchen, um alle unsere Bedürfnisse zu befriedigen, so möchten die hier anliegenden Bilanzen der Einnahmen und Ausgaben des Reiches in den verflossenen drei Jahren 1833, 1834 und 1835, welche aus den im Finanz-Ministerium und in der General Casse vorhandenen Büchern gezogen wurden, amtlich durch den Druck bekannt gemacht werden. Für überflüssig halten wir es, diesen Bilanzen einige Erklärungen hinzuzufügen, sondern wir führen sie hier nur mit ihren Haupt-Resultaten summarisch an.

Einnahmen: Anleihe (nach dem Nominalbetrage) 44,672.000 Dr. Andere außerordentliche Einnahmen: Rest des alten Anlehens 210,900 Dr. Vorschuß auf Rechnung der dritten Serie des Anlehens 1,128,944 Dr. 44 L. Zusammen 1,339,844. Dr. 44 L. Ordentliche Einnahmen: Etat von 1833 7,721,370 Dr. 62 L. Etat von 1834 10,921,787 Dr. 82 L. Etat von 1835 13,635,930 Dr. 36 L. Zusammen 32,279,088 Dr. 80 L. Abzug der Erhebungskosten der drei Jahre 3,798,184 Dr. 73 L. Bleibt 28,480,904 Dr. 7 L. Abzug der nicht erhobenen

benen Einnahmen der drei Jahre 4,785,397 Drachmen 13 L. Bleibt 23,695,506 Dr. 94 L. Summe der Einnahmen 69,707,351 Dr. 38 L. — Ausgaben: A. Für den Dienst des garantirten Anlehens und der Jahre vor 1833. 1) Non valeurs des garantirten Anlehens. (Für Ausfall, Escompte, Vorschußzinsen, Provision, Ausmünzung, Assecuranz und Transport) 5,296,070 Dr. 06 L. 2) Schuldentilgung 14,920,686 Dr. 99 L. a) Entschädigungssumme an die Pforte 12,531,164 Dr. 54 L. b) Schuld an die Mächte 1,125,694 Dr. 44 L. c) Schuld nebst Zinsen an Eynard 131,782 Dr. 40 L. d) Einlösung von Papiergeld 10,432 Dr. e) Auf Amortisirung des garantirten Anlehens (effectiv) 961,851 Dr. 16 L. f) Zahlungsrückstände vor 1835 159,762 Dr. 45 L. 3) Capitalzinsen des garantirten Anlehens (effectiv) 4,842,620 Dr. 59 L. 4) Einlösung der vor 1835 geprägten Kupfermünzen 463,843 Dr. 87 L. A. Summe der Ausgaben auf den Dienst des garantirten Anlehens und der Jahre vor 1833 25,523,221 Dr. 51 L. B. Für den laufenden Dienst der Jahre 1833, 1834 und 1835. 1) Verbrauch des Jahres 1833 = 11,821,234 Dr. 27 L. 2) Verbrauch des Jahres 1834 = 14,987,298 Dr. 87 L. 3) Verbrauch des Jahres 1835 = 13,338,574 Dr. 04 L. Zusammen 40,147,107 Dr. 38 L. Hievon abgezogen die unbezahlten 864,886 Dr. 80 L. Verbleibt B. als Summe der Ausgaben auf den laufenden Dienst von 1833/35 39,292,220 Dr. 38 L. Totalsumme 64,805,441 Dr. 89 L. Bilanz. Einnahmen 69,707,351 Dr. 38 L. Ausgaben 64,805,441 Dr. 89 L. Mehreinnahmen in Bezug auf die Ausgaben 4,901,909 Dr. 49 L. In baarem Gelde am 31. Dec. 1835 1,810,834 Dr. 49 L. In Assignationen 123,410 Dr. 95 L. Ausweis. Rest des Anlehens in den Händen des mit der Einkassirung beauftragten Bankiers 151,893 Dr. 79 L.

An

An verschiedenen Rechnungen, welche nicht im Budget enthalten sind 184,279 Dr. 59 L. Die Einnahmen vom 1. Jan. bis 30. Juni 1836 aus den Einkünften der Jahre 1833, 1834 und 1835, nach Abzug der bezahlten Ausgaben 2,631,490 Dr. 92 L. Obige 4,901,909 Dr. 49 L. Aus dieser Analyse geht hervor, daß die Ausgaben von 1833 und 1834 die Einnahmen derselben Jahre allerdings bedeutend überstiegen. Allein schon im Jahr 1835 machten die Finanzen einen kräftigen Schritt gegen das große Ziel der Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben; zwischen jenen und den Ausgaben des laufenden Dienstes bestand fast keine andere Differenz, als der Betrag der Erhebungs- und Betriebskosten.

In den ersten beiden Jahren war es natürlich, daß die Ausgaben die Einnahmen bedeutend überstiegen, indem ganz außerordentliche Verhältnisse gebieterisch einwirkten, und unter jenen insbesondere auch die Ausgaben begriffen waren für das nach den Beschlüssen der Londoner Conferenz entsendete Hülfscorps, und die nach eben diesen Beschlüssen zu dem Ersatz dieses Hülfscorps stattgefundene Werbung von Freiwilligen des Auslandes, denn die Reisekosten der Regentschaft und ihrer Beamten, so wie verschiedene Ausgaben für Reparaturen und Bauten, welche nicht nur für den öffentlichen Dienst jener Zeit, sondern auch für die fernere Zukunft gemacht wurden. Die Ausgaben für Militairbauten allein belaufen sich fast auf eine Million. Hiebei darf man nicht vergessen, daß die Regierung im Anfange gezwungen war, die Armatur und übrigen nöthigen Gegenstände unseres Heeres, und überhaupt das für den öffentlichen Dienst nothwendige Material bei dem Drange der Umstände oft für übermäßige Preise vom Auslande zu beziehen, indem die inländische Industrie noch nicht im Stande war,

war, dieses zu liefern. Der Etat der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben von 1835 versichert uns hinlänglich, daß unsere Einnahmen sich fernerhin nach dem Fortschreiten der Industrie in unserm Lande vermehren werden, und unsere Ausgaben sich vermindern, indem sie immer mehr und mehr auf die bloß laufenden Ausgaben des Reichs beschränkt werden. Die Summe des eigentlichen Staatsaufwandes in den drei bereits verflossenen Jahren belief sich, wie wir gesehen haben, ungefähr auf 40 Millionen Drachmen. Davon deckte sich der größere Theil aus eigenen Mitteln des Landes; aus dem garantirten Anlehen wurden hiezu nur circa 14 Millionen, dagegen fast 15 Millionen auf Schuldentilgung der Zeit vor 1833 verwendet. Daß der eigentliche Staatsaufwand des laufenden Dienstes jener dreijährigen Epoche nicht unverhältnißmäßig groß war, davon werden wir uns überzeugen, wenn wir einen Blick auf den Theil der Bedürfnisse werfen, welche damit bestritten wurden. Die Ordnung, welche auf kurze Zeit in der erwähnten zweiten Epoche eingeführt worden war, wurde im Jahre 1832 umgeworfen, und der Grieche, welcher sich von langjährigen Drangsalen kaum erholt hatte, fiel von Neuem in Unglück, und wurde auf den ersten Punkt der Epoche von 1828 zurückgeworfen. Um einen Standpunkt zu erreichen, in welchem Griechenland sich jetzt befindet, waren Gesetze erforderlich und Organe, um sie anzuwenden, dann eine hinlängliche Macht, um den Geist der Verwirrung zu unterdrücken, die Parteiungen zu vernichten, und die Gesetzgeber und Vollstreker der Gesetze zu unterstützen. Das Innere des Reichs war damals unorganisirt, die Gemeinden, die erste Basis des socialen Lebens, waren bloße Schatten von Gemeinden. Der Justizzweig war kaum in seiner Kindheit. Einige Gerichte hatten früher bestanden, allein auch diese waren mit den Ketten venetianischer Jurisdiction gebunden. Die Regierung

mußte

mußte also ordentliche und unabhängige Gerichte bilden, deren Mangel alle Classen des Volks tief empfanden. — Für Griechenland war es gewiß nicht von Nutzen, von den übrigen Völkern Europa's moralisch getrennt zu seyn. Als junges Handelsvolk bedurfte es Gesandtschaften, um mit jenen Verbindungen anzuknüpfen, zur Wahrnehmung seiner materiellen und moralischen Interessen; es bedurfte Consuln, um seinen Handel zu unterstützen. Der öffentliche Dienst hatte unvermeidlich öffentliche Anstalten nöthig, insbesondere eine Münze, Druckerei, Magazine für den Transithandel, Sanitätsämter, Douanen, Quarantainen, Casernen und Gefängnisse. Der öffentliche Dienst erforderte ferner die Bildung von Comptabilitätsbehörden. Unser Staat bedurfte propädeutischer Schulen; und noch jetzt werden aus der Staatscasse jährlich 360,000 Drachmen für Erziehung der griechischen Jugend verausgabt. Der öffentliche Dienst bedurfte eines Corps, welches besonders mit Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe beschäftigt war. Es war daher die Organisation der Gendarmerie, deren rühmliches und erfolgreiches Streben für die Erfüllung ihrer Aufgabe allgemein anerkannt ist, unumgänglich nothwendig. Das Vaterland mußte die Familien der für die Nationalfreiheit im Kampfe Gefallenen und die für das Wohl des Volkes offenbar unglücklich Gewordenen unterstützen; es mußte endlich den alten Militairs, diesen heiligen Ueberbleibseln unsers Kampfes, eine Subsistenz bereiten. Wenn wir diese, großen Theils bestrittenen Bedürfnisse des Reiches berechnen, wenn wir so viele andere, welche wir umgehen, mit den ordentlichen Ausgaben der verflossenen drei Jahre vergleichen, wenn wir die aus den Unruhen der Maina und Messeniens entsprungenen außerordentlichen Ausgaben berücksichtigen, wenn wir endlich erwägen, daß, um die bestehende Gleichheit der Rechte und Ruhe herzustellen,

zustellen, um mit Einem Worte einen Staat zu organisiren, welcher eine langjährige Revolution und innere Spaltungen ertragen hat, außerordentliche Mittel erfordert werden, so werden wir uns gewiß überzeugen, daß unsere Ausgaben nicht außer dem Verhältniß sind. Untersuchen wir jetzt, ob die in den obigen drei Jahren verausgabten Gelder zur Belebung des Handels und der Industrie, durch herrschende Ruhe und durch Vermehrung der Circulation des Geldes, welche die Vermehrung der productiven Capitalien herbeiführte, beigetragen haben oder nicht. Um diese Frage zu lösen, wollen wir unsere Aufmerksamkeit auf diese Gegenstände richten.

Im Jahre 1830 betrug die Zolleinnahme des Reichs 1,456,510 Dr. Vergleichen wir damit die jährlichen Zolleinnahmen in den verflossenen drei Jahren. Die Zölle, mit Ausnahme derer von Euböa, Lamia und Attika, welche Provinzen zuletzt dem griechischen Reich einverleibt wurden, ergaben eine Einnahme von 6,717,548 Dr. 84 L.; der jährliche Betrag der Zölle beläuft sich also durchschnittlich auf 2,230,182 Dr. 29 L. Wenn auch der Zolltarif keine Erhöhung erlitt, so überstieg das jährliche Einkommen in den verflossenen drei Jahren die Summe von 1830 um die Summe von 782,672 Dr. 39 L. Um über die Fortschritte besonders der inländischen Industrie klar zu werden, wollen wir auch die Zolleinkünfte von der Ausfuhr obiger beiden Epochen einander gegenüber stellen. Im Jahre 1830 brachte der Ausfuhrzoll die Summe von 228,384 Dr. Jedes Jahr der drei verflossenen brachte, nach Ausnahme des Durchschnitts und mit Ausnahme der Zolleinkünfte von den obigen drei Provinzen, mit Ausnahme des Transports und Transits, 510,030 Dr. Wenn wir die Ausfuhr von 1830, nämlich die Summe von 228,384 Dr. mit $16\frac{2}{3}$ multipliciren (denn der Ausfuhrzoll

fuhrzoll beträgt 6%), so werden wir sehen, daß im Jahre 1830 aus Griechenland inländische Produkte von dem Werthe von 3,860,400 Dr. ausgeführt wurden. Multipliciren wir aber die jährliche Ausfuhr der verflossenen drei Jahre, d. h. 510,030 Dr. mit 16⅔, so werden wir sehen, daß in jedem dieser drei Jahre inländische Produkte von dem Werthe von 8,500,500 Dr. aus Griechenland ausgeführt wurden. Es erweiset sich also klar, daß die Ausfuhr jedes Jahres in diesen letzten drei Jahren die Ausfuhr von 1830 um 4,694,100 Dr. überstieg. Gehen wir jetzt zur Vergleichung des Einkommens aus der Grundsteuer über. Thatsachen sind die besten Beweise der Wahrheit. Aber stellen wir die Einkünfte, von denen hier die Rede ist, einander und nicht mehr den Einkünften von 1830 gegenüber, damit man nicht glaube, daß wir das Vergangene, an welches sich so große Erinnerungen knüpfen, verkleinern wollen.

1833:	1834:	1835:
4,127,927.	5,703,100.	7,269,684.

Wenn gleich die Höhe der Grundsteuer nicht vermehrt wurde, so überstieg doch das Grundeigenthum des zweiten Jahres jenes des ersten um fast ein Drittheil, und jenes des dritten Jahres das des ersten um ¾ beinahe. Dasselbe Verhältniß findet also sicherlich auch in der Vermehrung der Bodenerträgnisse statt. Was Anderes geht also daraus hervor, als daß die Landleute, welche die Kriege bewaffneten, die Landleute, welche der Mangel an Sicherheit müssig erhielt, wieder ihre Arbeiten begonnen haben und neue Capitalien ins Land eingeführt wurden. Es bleibt kein Zweifel mehr, daß die Ausgaben des Staats nicht nur zur moralischen Verbesserung unserer Societät, sondern auch zur Belebung des Ackerbaues, des Handels und der Industrie, welchen sie 15 Millionen neuer Capitalien zuführten, im Allgemeinen beigetragen

tragen haben. Untersuchen wir aber schließlich noch die Art und Weise, wie das Staatseigenthum verwaltet wird, um zu sehen, ob passende Maßregeln zur Vermeidung von Mißbräuchen ergriffen wurden oder nicht. Die Ausgaben des Staats geschahen und geschehen in Folge von Specialbudgets, welche sich auf das allgemeine Jahresbudget des Reiches basiren und die Ministerien monatlich Sr. Maj. dem Könige vorlegen. Es kann keine Ausgabe gemacht werden, wenn nicht in den Monatsbudgets dafür vorgesehen ist, oder wenn nicht durch königliches Rescript auf Abschlag des Jahresbudgets ein Specialcredit bewilligt wird. Bei den Bezahlungen wurde immer die von der Comptabilität geforderte Genauigkeit beobachtet und wird es noch. Die Bezahlungen geschehen blos auf Anweisungen, welchen alle Beweisschriften beigefügt werden, insbesondere die Ordonnanz, wodurch die Ausgabe genehmigt wurde, eine ordentliche Rechnung der gemachten Ausgabe, und die Belege des Bezahlten. Ohne solche Certificate kann keine Casse des Reiches eine Zahlungsanweisung honoriren. Im Uebrigen unterliegt die Administration der Einnahmen und Ausgaben der genauen Revision des Rechnungshofes. Dieser Rechnungshof, welcher den Vermögensstock des Staats und dessen Verwaltung zu bewachen hat, und hierin zur Abstellung jeder Art von Mißbräuchen berufen ist, beschäftigt sich bereits seit einiger Zeit mit der Revision der Einnahmen und Ausgaben der verflossenen drei Jahre, und wird wohl in Kurzem im Stande seyn, die Einnahmen und Ausgaben der genannten drei Jahre definitiv festzusetzen. Die Ordnung, welche bereits in das Comptabilitätssystem eingeführt worden ist, beweiset deutlich, wie sehr die Regierung für eine ordentliche Verwaltung der Einkünfte des Reichs Sorge trägt.

Der Verweser, Lassanis.

IV.

IV.

Oesterreich.

Nachstehendes ist der Vortrag, welchen der Gouverneur der privilegirten österreichischen Nationalbank, Herr Adrian Nikolaus Freiherr v. Barbier, an den Bankausschuß in seiner Versammlung vom 9. Januar gehalten hat: "In Gemäßheit der bestehenden Vorschriften habe ich die Ehre, der geachteten Versammlung die Resultate der Gebahrungen des österreichischen Bank-Instituts mit Nachstehendem mitzutheilen, aus welchem Sie, meine Herren, gewiß mit Vergnügen den erfreulichen Aufschwung entnehmen werden, den diese nationelle Anstalt in stets gesteigerten Verhältnissen zu gewinnen in der Lage war. Wir dürfen uns in der That Glück wünschen zu den jede Erwartung überflügelnden Fortschritten unserer, den Bedürfnissen der Zeit und den regen Unternehmungen des Handels und der Industrie in so vervollkommnetem Maße entsprechenden vaterländischen Bank, so wie es uns zur höchsten Beruhigung dienen muß, daß es der Bankdirection in dem nun abgelaufenen Jahre, durch umsichtige Benutzung und Vertheilung ihrer Kräfte, gelang, allen Anforderungen vollkommen Genüge zu leisten, und somit ihren wichtigen Begründungszwecken ununterbrochen zu entsprechen. Wenn hierdurch die Solidität dieser Anstalt eine erneuerte, bestätigende Bürgschaft erhielt, gewährten die mehr als verdoppelten Verkehre in den meisten Geschäftszweigen des Instituts der Actiengesellschaft ein höchst bedeutendes Erträgniß, welches das aller früheren Gebahrungsjahre weit übersteigt. Das Escompto-Geschäft, welches in dem abgelaufenen Jahre zu einer bisher noch nie erreichten Höhe sich aufgeschwungen hat, wies mit dem 31. Dec. 1835 4378 Stück Effecten, im Betrage von

39,180,011 fl.

39.180.011 fl. 35 kr. aus. Dasselbe erhob sich im Laufe des Jahres 1836 auf 49,510 Stück Effecten, im Werthe von 254.850.958 fl. 5 kr., und stellt sich nach den stattgefundenen Eincassirungen, bei welchen abermals, so wie in allen früheren Bankjahren, nicht der geringste Verlust eingetreten ist, mit dem 31. Dec. 1836 noch mit 7375 Stück Effecten im Werthe von 49,533,118 fl. 58 kr. dar. Nicht genug kann ich die rastlose, sich selbst übertreffende Thätigkeit und Umsicht der in der Beilage verzeichneten sechszehn HH. Censoren anrühmen, welche in den täglich unter dem Vorsitze eines Bankdirectors abgehaltenen Committee's die überraschend große Anzahl von 41,964 Stück Wechseln prüften, und hierbei eine höchst schätzbare Firmenkenntniß, verbunden mit einer den Verhältnissen allerdings angemessenen, und deshalb doppelt lobenswerthen Strenge geltend machten. Das Leihgeschäft wurde am 31. Dec. 1835 mit 20,400,131 fl. 42 kr. an Pfändern, worauf ein Vorschuß von 9,947.600 fl. geliehen war, ausgewiesen. Im Laufe des Jahrs 1836 kamen 34,481,105 fl. 33 kr. an Pfändern, gegen einen Vorschuß von 18,194,600 fl. hinzu, und mit letztem Dec. 1836 betragen die erliegenden Pfänder 17,180,039 fl. 25 kr., und der hierauf geliehene Gesammtvorschuß 8,448.000 fl. Das reine Depositengeschäft, welches mit letztem Dec. 1835 einen Werth von 56,942,306 fl. 11 kr. darstellte, hat neuerlich bedeutend zugenommen, und stieg im Laufe des Jahrs 1836 auf 65,399,575 fl. 34 kr.; ein erfreulicher Beweis des fortschreitend zunehmenden Vertrauens des In- und Auslandes in diese gemeinnützige Anstalt.

Die Papiergeld-Einlösung bestand am 31. Dec. 1835 in.........	428,967,200 fl.
im Jahre 1836 wurden eingelöst..	2,576,450 „
daher Ende December 1836.....	431,543,650 fl.

eingelöst waren, und mit dem 1. Jan. 1837 nur noch 18,169,188 fl.

18,169,188 fl. Wiener Währung im Umlauf seyn können.

Die sämmtlichen Cassestände bestanden am 31. Dec. 1835 in..	63,489,010 fl. 35¼ kr.
Im Jahre 1836 wurden empfangen	690,774,376 „ 27½ „
Die Einnahme steigerte sich daher auf........................	754,263,378 fl. 3¼ kr.
Die Ausgaben erhoben sich auf.	697,723,153 „ 17¾ „
Daher mit 31. Dec. in sämmtlichen Cassen verblieben	56,540,224 fl. 45½ kr.

und sich hiernach im Jahre 1836 ein Gesammtverkehr von 1,388,497,520 fl. 45¼ kr. darstellt. Die Erträgnisse des Instituts im Jahre 1836 waren folgende, und zwar:

Durch das Escompte-Geschäft...		1,697,248 — 44 —
Durch das Leihgeschäft..........		390,163 — 53 —
Durch die Zinsen von dem übrigen Staatsvermögen		2,281,190 — 24 —
Durch das Anweisungsgeschäft ..		36,464 — 20½ —
Durch die Reservefondszinsen...		205,764 — 50 —
Die Einnahme stieg daher auf		4,610,832 fl. 11½ kr.
Wenn hiervon die in das Jahr 1837 gehörigen	172,803 fl. 29 kr.	
die Regieauslagen mit...	237,909 — 50½ —	
d. Banknotenfabrikationskosten mit ..	49,385 — 20½ —	
		460,098 fl. 40½ kr.
abgezogen werden, so ergiebt sich ein reines Erträgniß von.....		4,150,733 fl. 31½ kr.

Dieser über alle Erwartung günstige reine Gewinn unter 50,621 Actien vertheilt, weist 81 fl. 59⅘ kr. für jede Actie aus, und gewährt, da im ersten Semester 1836 bereits 34 fl. für jede Actie bezahlt worden sind, noch einen Ueberschuß von 47 fl. 59⅘ kr. Nachdem die hohe k. k. Finanzverwaltung ihre geneigte

Zu-

Zustimmung gewährte, schlägt Ihnen die Bankdirection vor, für das zweite Semester 1837 einen Dividenden von 44 fl. pro Actie zu erfolgen, und den Rest von 3 fl. 59 $\frac{4}{5}$ kr. pro Actie, oder von 202,295 fl. 31$\frac{1}{4}$ kr. im Ganzen, in den Reservefonds zu hinterlegen. Dieser Fonds besitzt übrigens 4,108,400 fl. in 4proz., ferner 712,000 fl. in 5proz., und 200,000 fl. in 3proz. Metalliques; — während der Pensionsfonds 410 Stück östreichische Bankactien, 100,000 fl. 5proz. Metalliques als Eigenthum ausweist; eine vereinte Kraft von 5,680,188 fl. 30 kr., nach den dermaligen Cursverhältnissen. Indem ich nicht zweifeln kann, daß Sie diesem Vertheilungsvorschlage der Bankdirection gefälligst Ihre Billigung ertheilen werden, bitte ich den geehrten Bank-Ausschuß, mich und die Bankdirection wieder ermächtigen zu wollen, den treugehorsamsten Dank der Actien-Gesellschaft für den genossenen Schutz des allerhuldreichsten Monarchen allerhöchsten Orts ausdrücken zu dürfen. Im Nachhange der hierortigen Kundmachung vom 24 Nov. 1836 wird hiermit bekannt gemacht, daß der heute Vormittags versammelte Bank-Ausschuß die Dividende für das zweite Semester 1836 mit vierundvierzig Gulden Bankvaluta für jede Actie bestimmt habe. Dieser Betrag von 44 fl. Bankvaluta pro Actie kann vom 10 Jan. l. J. an, entweder gegen die hinausgegebenen Coupons, oder gegen classenmäßig gestempelte Quittungen, in der hierortigen Actien-Casse behoben werden. Für das Jahr 1836 werden übrigens 202,295 fl. 31$\frac{1}{4}$ kr. Bankvaluta in den Reserve-Fonds des Instituts hinterlegt. Wien am 9. Januar 1837. Adrian Nikolaus Frhr. v. Barbier, Bankgouverneur. Melchior Ritter v. Steiner, Bankgouverneurs-Stellvertreter. Bernhard Frhr. v. Eskeles, Bankdirector.

V.

Kurhessen.

In der Sitzung am 8. Februar verlas der Staats-Minister Hassenpflug, nachdem er zuvor seine hierauf bezügliche Vollmacht producirt hatte, folgende höchste Eröffnung von Seiten Sr. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten.

“Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Kurprinz und Mit-Regent von Hessen u. s. w. thun hiermit kund und zu wissen: Obgleich Wir Uns der Erwartung hingeben zu können glaubten, es werde hinsichtlich der von der ausgestorbenen fürstlich hessen-rotenburgischen Linie besessenen, nunmehr heimgefallenen Güter von weiteren als den am vorigen Landtage vorgekommenen Schritten abgestanden werden, so hat Uns doch die erneuete Anregung dieser Sache davon überzeugen müssen, daß noch immer an Zumuthungen wolle festgehalten werden, deren mangelnde Begründung einer unbefangenen Betrachtung nicht hätte entgehen können. — Entschlossen, den, so wenig von Unsers Allerdurchlauchtigsten Herrn Vaters königliche Hoh. und Liebden, als von Uns, weder direct noch indirect aufgegebenen, vollkommen begründeten Rechten Unseres fürstlichen Hauses keinerlei Abbruch thun zu lassen, — hegen Wir zu Unseren getreuen Landständen das Vertrauen, daß eine nochmalige Erwägung aller Verhältnisse sie der bisherigen Anfechtung für immer entheben werde. Hat auch in Folge der Verfassungs-Urkunde, so wie der im §. 140 derselben bestätigten Vereinbarungen aus landesherrlichem Grund-Eigenthum ein Staats-Vermögen sich neu gebildet, und damit das vorhin desfalls bestandene Verhältniß, daß aus den damals im Allgemeinen

zur

zur landesherrlichen Verfügung gewesenen Einkünften der Domainen der zur Ausübung der Regierungs-Rechte erforderliche Aufwand von dem Landesherrn bestritten wurde, jetzt dahin sich umgestaltet, daß die Einkünfte von dergleichen zum Staats-Vermögen gehörenden Gütern nebst allen anderen durch Steuern u. s. w. eingehenden Einnahmen nunmehr zu einer allgemeinen Staatscasse fließen, — so finden Wir doch unter den damals getroffenen Bestimmungen keine, welche den Fortbestand der bisherigen Verhältnisse Unseres Hauses hinsichtlich derjenigen Domainen, welche zu jener Zeit in den Händen von Prinzen des Hauses sich befanden, irgend zu beeinträchtigen und für Unser fürstliches Haus die Verpflichtung zu begründen vermöchten, auch solche Güter, wenn sie heimfallen, zu dem neugebildeten Staats-Vermögen übergehen zu lassen. Weder der §. 14 noch der §. 17 der Verfassungs-Urkunde wird sich dafür anführen lassen. Wenn der letztere, in Festhaltung des das ganze Vermögen des fürstlich hessischen Gesammthauses umschließenden Familien-Fideicommiß-Verbandes, den Prinzen des Hauses eine freie Dispositions-Befugniß selbst über das außer den Apanage-Gütern von Vorfahren oder von Agnaten überkommene Grundeigenthum nicht zusteht, demnach der Heimfall auch der Grund-Besitzungen der eben bezeichneten Art, nicht minder, wie der der Apanage-Güter, im Falle des Aussterbens einer Linie für den Landesherrn in Aussicht steht, — so muß schon eine unbefangene und mehr eingehende Betrachtung dieser Bestimmungen darauf führen, daß die im §. 14 der Verfassungs-Urkunde enthaltene ganz allgemeine von dem „„Anfalle beträchtlicher Grund-Besitzungen mit Erlöschen der Seitenlinie““ redende Bestimmung eben wegen ihrer Allgemeinheit einer ausschließlichen Beziehung auf zur Apanage gegebene Güter — auf deren Verhältnisse doch allein die ständischen Prätensio-

 nen

nen gebaut erscheinen — eben so entgegensteht, als es mit den oben berührten offenbar vorliegenden Verhältnissen unvereinbar erscheinen muß, in diesen §. die Disposition hineintragen zu können, daß in solchem Falle ein Zuwachs zu dem neugebildeten Staats-Vermögen erfolgen solle. Der daselbst gegebenen an sich zweifellosen Bestimmung, daß in dem betreffenden Falle eine Vermehrung der Apanage mit Zustimmung der Landstände stattfinden könne, wird keinenfalls die Folgerung, daß mithin das in der befragten Weise angefallene Grundeigenthum einen Bestandtheil des neugebildeten Staats-Vermögens auszumachen und dieses die Vermehrung der Apanage zu tragen habe, unterlegt werden müssen, da eine derartige auf das Zusammenhalten des Fideicommiß-Vermögens gerichtete ständische Mitwirkung nicht nur in allgemeiner Beziehung bei dem Hausschatz-Vermögen eingeführt ist, sondern auch eine landständische Zustimmung in den auf den §. 14 unmittelbar folgenden beiden §§. für solche Verhältnisse festgestellt ist, welche ganz unzweifelhaft keinerlei das Staats-Vermögen irgend modificirende Beschaffenheit haben. Obgleich nämlich in den erwähnten §§. 15 und 16 der Verfassungs-Urkunde enthalten ist, daß die Festsetzung der künftig nöthigen Apanagen und Witthümer mit Zustimmung der Landstände erfolgen solle, so ist demungeachtet in den durch den §. 40 der Verfassungs-Urkunde besonders bestätigten Vereinbarungen unter den am 20. Dec. 1830 mit dem Vorbehalte des wirklichen Zustandekommens eines definitiven Abschlusses über die Absonderung des Staats-Vermögens gemachten ständischen Vorschlägen, welche später angenommen worden, auch der Satz enthalten, wie die Landstände bereit seyen, darin zu willigen, daß folgende Betrage bestritten würden. . . . . II. Für den künftigen Regenten aus der jetzt regierenden Linie für Höchstdessen Gemahlin

Gemahlin und Familie mit Inbegriff aller der einst nöthig werdenden Deputaten und Witthümern die Summe von jährlich 300,000 Rthlrn., woraus sich, da diese eben erwähnten Leistungen aus der zur Hofhaltung abzugebenden Summe bestritten werden sollen, — die im Allgemeinen so außer Beziehung zum Staats=Vermögen steht, daß der §. 144 der Verfassungs=Urkunde, deren Verwendung aller ständischen Einsichtsnahme entzieht — ganz klar ergiebt, daß es nicht statthaft seyn kann, aus dem Erfordernisse ständischer Zustimmung auf die Qualität des Vermögens, hinsichtlich welchem eine solche vorgeschrieben, irgend einen Schluß zu bilden. — Auch ist in den erwähnten Vereinbarungen, welche der §. 140 der Verfassungs=Urkunde als „„hinsichtlich der Sonderung des Staats=Vermögens vom Fideicommiß=Vermögen des Hauses getroffen““ bezeichnet, keine sonstige hier anwendbare Bestimmung enthalten, vielmehr bei der Erwähnung der bestehenden Apanagen, „„welche unmittelbar aus der Staatscasse zu bestreiten wären,““ nur der Rückfall dieser Renten zur Staatscasse, wenn das Recht der Betheiligten auf deren Beziehung aufhöre, festgesetzt, dabei aber der zur Nutznießung den apanagirten Linien überlassenen Familien Fideicommiß=Güter gar nicht gedacht, so wie denn auch derselben dabei um so weniger in einer die Rechte Unseres Hauses benachtheiligenden Weise gedacht werden konnte, als nur in dem Heimfall von dergleichen Gütern möglicher Weise eine Ausgleichung gegen die durch neue Apanagen und Witthümer vielleicht erfolgende Verminderung der Bedarfssumme für des künftigen Regenten Hofhaltung sich finden ließ. — Wir haben, eingedenk des Verhältnisses dieser landesherrlichen Güter wegen der Beiträge zu den Kosten der Justiz und der Verwaltung aus den Aufkünften derselben Vorlagen machen lassen, und erwarten, daß die erforderlichen desfallsigen Verein-

barungen

barungen werden getroffen, dann aber Anfechtungen werden aufgegeben werden, deren Erfolglosigkeit für die Staatscasse eben so gewiß, als die mit denselben verbundene, in Erregung von Mißtrauen gegen die Rechtmäßigkeit Unseres Verfahrens bestehende, nachtheilige Einwirkung auf das Gesammtwohl Unserer geliebten Unterthanen unverkennbar ist. — In der Erwartung, daß Wir in der Mitte der Stände-Versammlung eine Stütze für die Aufrechthaltung Unserer und des Kurhauses Gerechtsame finden werden, haben Wir Uns zu der vorliegenden Eröffnung veranlaßt gefunden und verbleiben Unseren getreuen Landständen in Gnaden gewogen.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift, gegeben zu Kassel am 6. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

Auf besonderen höchsten Befehl:

Motz. Hassenpflug. Lepel. Loßberg."

VI.

Portugal.

Decret wegen Abschaffung des Sclavenhandels in allen Gebieten von Portugal.

In Erwägung der von den Staatssecretairen der verschiedenen Departements abgestatteten Berichte erlasse Ich nachstehendes Decret: Art. 1. Die Sclaven-Ausfuhr sowohl zu Lande als zur See ist in allen portugiesischen Besitzungen im Norden und im Süden des Aequators von dem Tage an untersagt, an welchem dieses Decret in den verschiedenen Hauptstädten der genannten Besitzungen bekannt gemacht wird. Art. 2. Die Einfuhr von Sclaven zur See ist ebenfalls unter keinerlei Vorwand gestattet. A. Von jedem Sclaven, der

der zu Lande in irgend einen Theil des portugiesischen Gebietes gebracht wird, muß gehörige Anzeige gemacht werden. **Art. 3.** Jeder Pflanzer, mag er ein Fremder oder Eingeborner seyn, der von einem Theile der portugiesischen Besitzungen in Afrika nach einem andern Theile derselben auf dem Continent oder auf den Inseln an der Küste von Afrika übersiedelt, ist von den in Art. 1 und 2 angegebenen Bestimmungen in Betreff der Einfuhr und Ausfuhr von Sclaven ausgenommen. — A. Dieselben Ausnahmen von den Bestimmungen des zweiten Artikels in Bezug auf die Einfuhr von Sclaven zur See findet ihre Anwendung auch auf diejenigen Pflanzer, die sich von einem Meiner Herrschaft nicht unterworfenen Hafen in Meinem Gebiete niederlassen. — **Art. 4.** Die in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Begünstigungen werden folgendermaßen festgesetzt: A. Die Zahl der in Folge der im 3. Art. angegebenen Bestimmungen ein- oder ausgeführten Sclaven darf niemals zehn übersteigen. B. Vor der Ausfuhr der Sclaven muß der Besitzer den höchsten Behörden des Zollhauses am Einschiffungsorte die Zahl der einzuschiffenden Sclaven angeben und gehörige Bürgschaft stellen für den doppelten Werth der Sclaven, so wie dafür, daß sie wirklich an dem angegebenen Orte ausgeschifft werden. C. Die Erklärung des Sclaven-Eigenthümers und die von ihm gestellte Bürgschaft werden in einem eigens dazu im Zollhause bestimmten Buche verzeichnet. D. Die höchste Zollbehörde, welche die in der vorhergehenden Clausel genannten Documente einregistrirt hat, soll der obersten Zollbehörde desjenigen Hafens, wohin nach der Aussage des Eigenthümers die Sclaven bestimmt sind, eine Abschrift der erwähnten Documente übersenden. E. Der Eigenthümer der Sclaven kann kraft des ihm von der Oberbehörde des Zollhauses in dem Hafen, wohin dieselben der Angabe nach bestimmt sind, über ihre Einführung

führung ausgestellten Scheins die Aufhebung der von ihm in dem Einschiffungshafen geleisteten Bürgschaft verlangen, und soll ihm dies Verlangen sogleich gewährt werden. F. Wenn der Eigenthümer der Sclaven nicht binnen sechs Monat, vom Datum des unter C bezeichneten Acts an gerechnet, mit ihnen persönlich vor der oberen Behörde des Hafens erscheint, wohin dieselbe der Angabe nach bestimmt sind, so soll die letztere der oberen Behörde des Zollhauses, in welchem die Uebereinkunft registrirt worden, officielle Anzeige davon machen, damit die geeigneten Maßregeln getroffen werden können, um die Bürgschaft in Wirkung zu bringen. G. Wenn der Bürge Schiffbruch oder Tod der Person, für die er sich verbürgt hat, beweisen kann, so soll er seiner Bürgschaft ledig seyn. H. Auch wenn der Tod der gesammten in der Erklärung angegebenen Sclaven oder eines Theils derselben erwiesen wird, soll der Bürge von dem ganzen oder von einem entsprechenden Betrage seiner Bürgschaft befreit werden. Art. 5. Für jeden Sclaven, der in der zu Anfang des dritten Artikels vorgeschriebenen Art und Weise ausgeführt wird, sollen dieselben Zölle erhoben werden, welche entrichtet wurden, als die Ausfuhr der Sclaven noch nicht erlaubt war. A. Dieselben Zölle sollen auch für jeden Sclaven entrichtet werden, der in den durch die Clausel des dritten Artikels erlaubten Fällen eingeführt wird. B. Eben dieselben Zölle sollen für jeden zu Lande eingeführten Sclaven gezahlt werden. Art. 6. Kauffahrteischiffen sollen für keinen Theil von Afrika südlich vom 20sten Grade nördlicher Breite Pässe ertheilt werden, wenn der Eigenthümer oder Patron nicht vorher eine Bürgschaft unterzeichnet hat, daß er keine andere Sclaven als solche, deren Ausführung durch den dritten Artikel dieses Decrets gestattet wird, an Bord nehmen wolle. Art. 7. Portugiesische sowohl als fremde Schiffe, die in den Häfen

dieses

dieses Königreichs und der benachbarten Inseln desselben, so wie in anderen Häfen der Monarchie, ausgerüstet werden, um nach Afrika weiter südlich als bis zum zwanzigsten Grade nördlicher Breite, zu segeln, sollen am Tage ihrer Abfahrt von der Civilbehörde des Hafens, in Begleitung eines der Oberbeamten des Zollhauses, oder, in dessen Abwesenheit, irgend eines anderen zuverlässigen Beamten, durchsucht werden, es sollen dieselben bei dieser Durchsuchung des Schiffes auf ihre eigene Verantwortlichkeit mit der gewissenhaftesten Sorgfalt zu Werke gehen und, wenn sie nichts Verdächtiges vorfinden, ihm freie Abreise gestatten. A. Finden sie jedoch Gegenstände vor, die darauf hindeuten, daß das Schiff zum Sclavenhandel bestimmt ist, so sollen dieselben als Contrebande in Beschlag genommen werden, und die Eigenthümer, Capitaine, Lieutenants und Schiffer sollen in die unten im 17ten Artikel bezeichneten Strafen verfallen. B. Nach der Durchsuchung darf nichts mehr an Bord des Schiffes aufgenommen werden. C. Falls ein Schiff nicht verurtheilt ist, aber noch Grund zu dem Verdacht obwaltet, daß es zum Sclavenhandel bestimmt sey, kann die competente Behörde hinreichende Bürgschaft dafür verlangen, daß die dabei betheiligten Parteien es nicht zu diesem Handel verwenden wollen. D. Wenn binnen achtzehn Monaten keine Klage gegen die Partei einläuft, für welche Bürgschaft gestellt ist, oder wenn dieselbe innerhalb dieses Zeitraums zur Untersuchung gezogen und freigesprochen worden, so soll die Bürgschaft aufgehoben werden. Art. 8. Die Gegenstände, welche als Anzeichen von der Absicht, ein Schiff zum Sclavenhandel zu verwenden, gelten sollen, sind in der diesem Decret beigefügten und dazu gehörigen Liste aufgeführt. Diese Liste ist am heutigen Tage von dem Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten, der im Ministerrath den Vorsitz führt, unterzeichnet

zeichnet worden. Art. 9. In den Pässen, welche Kauffahrteischiffen nach den oben erwähnten afrikanischen Gebietern bewilligt werden, soll stets die Clausel eingeschaltet seyn, daß sie, wenn portugiesische Kriegsschiffe sie bei einer Uebertretung dieses Decrets betreffen, weggenommen werden können. Art. 10. Bei der Ankunft in irgend einem Hafen der besagten Gebiete soll der Patron jedes Schiffes verpflichtet seyn, sobald er die Anker auswirft, den Paß seines Schiffes an die Oberbehörden des Zollhauses einzusenden, die denselben bis zum Tage der Abfahrt des Schiffes in Händen behalten sollen. A. Am Tage der Abfahrt soll die besagte Behörde den Paß einem Beamten des Zollhauses übergeben, für den sie verantwortlich ist, und der sich an Bord zu begeben und, wenn er nach genauer Untersuchung ermittelt, daß das Schiff keine solche Sclaven, wie sie im dritten Artikel erwähnt sind, noch auch einen der in der Liste, die diesem Decret beigefügt ist, aufgezählten Gegenstände am Bord hat, den Paß an den Capitain auszuliefern hat, jedoch nicht eher, als bis dieser die Anker gelichtet und abzusegeln im Begriff steht; und zur Bescheinigung, daß er dieß gethan, soll der besagte Beamte dem Chef des Zollhauses ein schriftliches Document darüber einhändigen, welches dieser in die Archive niederzulegen hat. B. Sollte jedoch der Beamte Sclaven, deren Ausfuhr durch dieses Decret verboten ist, oder irgend einen von den in der angehängten Liste aufgestellten Gegenständen am Bord des Schiffes finden, so hat er den Oberbeamten des Zollhauses schriftlich von dem Fall in Kenntniß zu setzen, damit der Letztere diesem Decret gemäß verfahren kann. Art. 11. Jede Uebertretung dieses Decrets soll mit dem Verlust der Sclaven, die den Hauptgegenstand des Vergehens bildeten, bestraft werden. A. Jeder auf diese Weise eingebüßte Sclave soll auf der Stelle frei werden, und die competente Behörde

soll

soll ihm, unter Strafe der Suspendirung wegen Nichterfüllung dieser Pflicht, einen Schein über seine Freilassung ausstellen. B. Die öffentliche Behörde ist der gesetzmäßige Beschützer und Vormund der auf solche Weise Freigewordenen, und sie soll dieselben vermittelst öffentlicher Licitation zu Handwerkern, die es unternehmen wollen, sie in ihren Gewerben zu unterrichten, in die Lehre geben. Art. 12. Wenn in solchen Fällen, wo nach den vorhergehenden Artikeln Einbuße der Sclaven eintritt, dieselben nicht sämmtlich oder theilweise nicht bei der Wegnahme des Schiffes aufgefunden werden, so sollen die Güter der Eigenthümer, Käufer, Verkäufer oder Spediteure, die alle solidarisch für den Werth der vermißten Sclaven verantwortlich zu machen sind, mit Sequester belegt werden. A. Der Werth der vermißten Sclaven soll stets nach dem Marktpreise, den die besten Sclaven zur Zeit der Sequestrirung gelten, berechnet werden. B. Die Sequestrirung soll so geschehen, daß die ausgedehnteste Verantwortlichkeit gesichert ist, falls es erforderlich wäre, zu dem Werth der vermißten Sclaven noch die die Schleichhändler treffenden Strafen hinzuzufügen. Art. 13. Nichterfüllung der Bestimmungen der Clausel des zweiten Artikels soll, abgesehen von der Einbuße der Sclaven, noch mit den anderen auf den Schleichhandel gesetzten Strafen gebüßt und diese letzteren sollen in ihren verschiedenen Graden, je nach der Wichtigkeit der Umstände, in Anwendung gebracht werden. Art. 14. In allen Fällen, wo die Bestimmungen des Art. 4 gar nicht oder ungenau erfüllt werden, wird der Director des Zollamtes eine seinem Vergehen angemessene Strafe erleiden. A. Das Minimum der Strafe wird in einer Geldstrafe von 400 Milreis bestehen. B. Das Maximum der Strafe besteht in einer Geldstrafe von 1200 Milreis, womit der Verlust des Amtes und die Unfähigkeit, ein anderes zu erhalten, verbunden ist. Art. 15. Jeder

Jeder Patron oder Capitain eines Schiffes, das südwärts von dem zwanzigsten Grad nördlicher Breite und in weniger als 200 Meilen Entfernung von dem Continent von Afrika ohne einen nach Vorschrift des Art. 6 abgefaßten Paß angetroffen oder überwiesen wird, daß er die Reise ohne einen solchen Paß gemacht hat, soll auf drei Jahre zu den Galeeren verurtheilt werden. Die Eigenthümer, Capitain oder Patron eines solchen Schiffes sollen eine Geldstrafe erlegen, die den halben Werth des Schiffes beträgt. Art. 16. Bei jeder Nachlässigkeit von Seiten der Civilbehörde oder der in Art. 7 erwähnten Beamten wird jeder einzelne Beamte mit einer Geldstrafe von 600 Milreis belegt. A. Diese Geldstrafe wird verdreifacht, der Beamte seines Amtes entsetzt und zugleich zu jedem anderen Amte für unfähig erklärt, wenn sich nachweisen läßt, daß er vorsätzlich etwas übersehen hat. Art. 17. Die für den Schleichhandel bestehenden Strafen werden auf diejenigen angewendet, welche die in den Clauseln A. und B. des Art. 7. festgesetzten Bestimmungen verletzen. Für den daselbst angegebenen Fall soll zur Sicherung der von dem Capitain oder Patron, dem Lieutenant, Eigenthümer oder Schiffer des Fahrzeuges zu zahlenden Geldstrafe Embargo auf das Schiff und die Ladung gelegt werden. Art. 18. Jeder Beamte, der in dem in der ersten Clausel des Art. 10 angegebenen Falle einen falschen Bericht anfertigt, verliert sein Amt, kann nie wieder ein anderes bekleiden und erlegt eine Strafe von 400 Milreis. A. Die oberste Zollbehörde, welche den Beamten, der den falschen Bericht verfaßt hat, zu diesem Geschäfte verwendete, verfällt in eine Geldstrafe von 600,000 Reis, wenn irgend eine Nachlässigkeit von ihrer Seite stattgefunden hat. Läßt sich eine vorsätzliche Nachsicht beweisen, so wird die Geldstrafe nicht nur verdreifacht, sondern es ist damit auch noch der Verlust des Amtes und die Unfähigkeit, zu einem andern

andern zu gelangen, verbunden. Art. 19. Wenn nachgewiesen wird, daß in irgend einem Theile der portugiesischen Besitzungen durch Nachlässigkeit der Gouverneure oder der stellvertretenden Behörden eine Aus- oder Einfuhr von Sclaven auf andere Weise stattgefunden hat, als sie durch Art. 3 erlaubt ist, so sollen die genannten Beamten ihres Amtes entsetzt werden, und fünf Jahre lang kein anderes bekleiden können. Sollte sich indeß ergeben, daß Vorsätzlichkeit dabei im Spiele sey, so sollen sie zu fünfjähriger Deportation nach einer Niederlassung im Innern von Afrika, außerdem zu einer Geldstrafe von 2000 Milreis verurtheilt werden. A. Die Capitaine, Patrone und Lieutenants der Sclavenschiffe, so wie die mit dem Kauf oder Verkauf von Sclaven beauftragten Personen, werden auf 2—3 Jahre zu den Galeeren verurtheilt und haben überdies jede eine Geldstrafe von 500—2000 Milreis baar zu erlegen. B. Alle übrigen Personen, die sich am Bord eines mit dem genannten Handel beschäftigten Schiffes befinden, müssen 2—4 Jahre auf einem portugiesischen Kriegsschiffe ohne Sold dienen. Art. 20. Jede Uebertretung der in diesem Decrete enthaltenen Bestimmungen wird als ein öffentliches Verbrechen betrachtet, und es ist die Pflicht der Kron-Anwalte und ihrer Stellvertreter, das gerichtliche Verfahren dagegen zu leiten. Es ist indeß Jeder ermächtigt, ein solches Vergehen anzuzeigen. Art. 21. Bei Vergehen gegen dieses Decret findet keine Verjährung statt. Art. 22. Die Magistrats-Personen der verschiedenen Districte sind ermächtigt, Vergehen gegen dieses Decret zu untersuchen, aber es kann gegen ihre Entscheidungen an das oberste Handelsgericht appellirt werden. A. Die Magistrats-Personen, so wie das genannte Gericht müssen sich bei der Zuerkennung von Strafen innerhalb der in diesem Decret enthaltenen Gränzen halten. Art. 23. Die portugiesischen Consuln und

Vice=Consuln in den von portugiesischen Schiffen besuchten Häfen sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Decrets beauftragt und haben bei vorkommenden Uebertretungen desselben das Recht, von der Behörde des Landes die Zurückhaltung des Schiffes und die Verhaftung der Personen zu erlangen, worauf sie das Schiff, die Ladung und die Gefangenen an das Marine=Ministerium senden, damit die competente Behörde den Fall untersuche. A. Jeder Consul oder Vice=Consul, der sich einer Nachlässigkeit in der Ausführung dieses Decrets schuldig macht, verliert sein Amt und erhält kein anderes. B. Bei vorsätzlicher Nachlässigkeit wird außer den vorhergenannten Strafen noch eine Geldstrafe von 2000—5000 Milreis erlegt. Art. 24. Von den durch die Strafen und den nicht eingelösten Bürgschaften eingehenden Summen soll eine Hälfte in den Schatz geliefert und die andere zu einem Fonds verwendet werden, um die Bedürfnisse der in Folge dieses Decrets freigelassenen Sclaven zu bestreiten. A. Die Municipal-Kammer eines jeden Districts verwaltet diesen Fonds und legt der betreffenden Behörde Rechenschaft davon ab. B. Im Fall der Denuncirung wird die Geldstrafe in drei Theile getheilt, von denen der eine dem Schatz, der zweite dem erwähnten Fonds und der dritte dem Denuncianten zufließt. C. Geschieht die Festnehmung eines Sclavenhändlers am Lande oder im Hafen, so soll die Summe, die Denjenigen, welche diese Festnehmung bewirkten, gesetzlich gebührt, von dem Strafgelde abgezogen werden, ehe die in der vorhergehenden Clausel festgesetzte Theilung vorgenommen wird. D. Geschieht die Wegnahme zur See, so gelten die früheren Gesetze und Verordnungen für die Theilung von Prisen. Art. 25. Die Gouverneure der überseeischen Provinzen haben das gegenwärtige Decret, sobald es ihnen zukömmt, in der üblichen Form bekannt zu machen, und überdies jeder Municipal=Kammer,

Kammer, den Zollbeamten, und Magistrats-Personen Abschriften davon mitzutheilen. A. Das auswärtige Amt soll Abschriften dieses Decrets an die portugiesischen Gesandtschaften und Consulate senden." Pallast Necessidades, den 10. December 1836. (Unterzeichnet von der Königin und allen Ministern.)

Nachstehende Artikel werden, wenn sie sich am Bord eines Schiffes vorfinden, als Beweise betrachtet, daß das Schiff zum Sclavenhandel bestimmt und folglich den Bestimmungen des vorstehenden Decrets vom 10. December unterworfen sey: 1) Fallthürgänge mit offenen Gittern, statt der auf Kauffahrteischiffen üblichen verschlossenen. 2) ein plattes Deck oder eine größere Zahl von Abtheilungen, als auf einem Handelsfahrzeuge gebräuchlich. 3) Planken, um ein zweites Verdeck zu machen, wie es auf Sclavenschiffen gebräuchlich. 4) Halsbänder, Handschellen, Daumschrauben oder Ketten. 5) Ein größerer Wasservorrath in Fässern oder Kübeln, als für die Mannschaft eines Kauffahrers nöthig ist. 6) Eine ungewöhnliche Anzahl von Pipen oder Fässern zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten, wenn der Capitain nicht im Stande ist, durch eine Bescheinigung des Zollhauses, von dem er ausgesegelt ist, nachzuweisen, daß sie zur Aufnahme von Palmöl oder Fischthran, oder zu irgend einem anderen erlaubten Handel bestimmt sind. 7) Eine größere Anzahl von Eimern, Kübeln oder Eßgefäßen, als für die Mannschaft eines Handelsschiffes erforderlich. 8) Ein Kessel von größeren Dimensionen als gewöhnlich und als für die Mannschaft erforderlich, oder überhaupt eine größere Anzahl von Kesseln, als die Mannschaft braucht. 9) Ein weit größerer Vorrath an Reis, Bohnen, Pöckelfleisch, gesalzenem Fisch, Manioc-, Mais-, Weizen- oder anderem Mehl, als für den Gebrauch der Mannschaft erforderlich ist, wenn nicht nachgewiesen werden

werden kann, daß diese Artikel einen Theil der Ladung ausmachen.

VII.

Großbritannien.

Eröffnung des Parlaments.

Die Thronrede, welche am 31. Januar durch eine Commission des Königs dem Parlamente eingesandt und im Oberhause verlesen wurde, lautet folgendermaßen:

"Mylords und Herren!

Wir sind durch Se. Maj. beauftragt, Ihnen mitzutheilen, daß Se. Maj. fortwährend von allen fremden Mächten die stärksten Versicherungen ihrer freundschaftlichen Gesinnung enthält; Se. Maj. hegt die Ueberzeugung, daß die Erfahrung von den Wohlthaten, welche der Friede den Nationen gewährt, dazu beitragen wird, die gegenwärtige Ruhe zu befestigen und zu sichern."

"Se. Maj. bedauert, daß der Bürgerkrieg, der die spanische Monarchie in Aufregung versetzt, noch nicht aufgehört hat; indessen haben Se. Maj fortgefahren, der Königin von Spanien diejenige Hülfe zu verleihen, zu deren Gewährung, wenn sie nöthig werden sollte, Se. Maj. sich durch den Quadrupel-Allianz-Tractat von 1834 verpflichtete, und Se. Maj. ist erfreut, daß seine mitwirkenden Streitkräfte den Truppen J. katholischen Maj. nützlichen Beistand geleistet haben."

"Ereignisse haben sich in Portugal zugetragen, die eine Zeit lang die innere Ruhe jenes Landes zu stören drohten. Se. Maj. der König befahl demgemäß eine temporaire Vermehrung seiner Seemacht im Tajo, zur

zur wirksamen Beschützung der Personen und des Eigenthums seiner in Lissabon wohnenden Unterthanen; auch wurde der das Geschwader Sr. Maj. befehligende Admiral bevollmächtigt, nöthigenfalls der Person der Königin von Portugal Schutz zu verleihen, ohne sich jedoch in die constitutionellen Fragen zu mischen, welche die streitenden Parteien trennten."

"Se. Maj. hat verordnet, daß die Berichte der Commissaire, denen die Untersuchung des Zustandes der Provinz von Nieder-Canada übertragen ist, Ihnen vorgelegt werden sollen, und uns befohlen, Ihre Aufmerksamkeit für diesen wichtigen Gegenstand in Anspruch zu nehmen."

"Wir sind auch beauftragt, Ihrer ernsten Erwägung die Vorschläge zu empfehlen, welche Ihnen zur Verbesserung des Gesetzes und der Rechtspflege vorgelegt werden sollen, wobei wir Ihnen die Versicherung zu geben haben, daß Sr. Maj. eifriger Wunsch, diese Zwecke erreicht zu sehen, sich nicht vermindert hat."

"Es ist uns anbefohlen, Ihnen den Wunsch Sr. Maj. auszusprechen, daß Sie die Maßregeln in Berathung ziehen möchten, welche noch zu treffen seyn dürften, um der herrschenden Kirche größere Festigkeit zu verleihen und Einigkeit und Wohlwollen zu erzeugen."

"Herren vom Hause der Gemeinen!

Die Veranschlagungen für dieses Jahr sind mit dem vollen Wunsche entworfen worden, den Bedürfnissen des Staatsdienstes in dem Sinne einer weisen Sparsamkeit zu entsprechen. Se. Maj. haben verordnet, daß Ihnen dieselben ohne Verzug vorgelegt werden sollen. Die Vermehrung der Einkünfte hat bis jetzt die Erwartungen mehr als gerechtfertigt, welche durch die Einnahmen früherer Jahre erzeugt worden sind. Se. Maj. empfiehlt Ihnen, baldmöglichst Ihre Untersuchungen in Betreff der Wirkungen der Acte zu erneuern, durch welche die Errichtung von Actien Banken

 gestattet

gestattet wird. Die beste Sicherheit gegen die schlechte Verwaltung der Bank-Angelegenheiten muß sich immer in der Fähigkeit und Rechtlichkeit derjenigen finden, welchen diese Verwaltung übertragen ist, so wie in der Vorsicht und Klugheit des Publicums; aber es dürfen keine Anordnungen der gesetzgebenden Gewalt vernachlässigt werden, durch welche es möglich wird, die Festigkeit der Institute, von denen der Handels-Credit so sehr abhängt, zu vermehren und zu sichern."

"Mylords und Herren!

Se. Maj. hat uns ganz besonders befohlen, Sie auf den Zustand von Irland und darauf aufmerksam zu machen, daß die Weisheit es gebietet, alle Maßregeln anzunehmen, welche im Stande sind, die Lage jenes Theiles des Vereinigten Königreiches zu verbessern. Se. Maj. empfiehlt Ihrer baldigen Beachtung den gegenwärtigen Zustand der Municipal-Corporationen jenes Landes, die Zehnten-Erhebung und die schwierige, aber dringende Frage wegen Feststellung einer gesetzlichen Unterstützung zu Gunsten der Armen, wobei diejenigen der Klugheit angemessenen Anordnungen und diejenigen Vorsichtsmaßregeln gegen Mißbräuche zu treffen seyn werden, welche Sie durch Ihre Erfahrung und Kenntniß von diesem Gegenstande vorzuschlagen in den Stand gesetzt sind. Se. Maj. übergiebt diese wichtigen Interessen Ihren Händen, in dem Vertrauen, daß Sie im Stande seyn werden, den Wünschen Sr. Maj. und den Erwartungen des Volkes gleichmäßig entsprechende Gesetze in Bezug darauf zu entwerfen. Se. Maj. ist überzeugt, daß Sie durch Erfüllung dieser Hoffnung nicht nur zu der Wohlfahrt Irlands beitragen, sondern auch den Gesetzen und der Verfassung dieser Reiche neue Kraft verleihen werden, indem Sie die Wohlthaten derselben allen Classen der Unterthanen Sr. Maj. sichern."

VIII.

VIII.

Portugal.

Thron=Rede bei Eröffnung der Cortes.

"Meine Herren! Den Wünschen Meiner Unterthanen entsprechend, habe ich die allgemeinen, außerordentlichen und constituirenden Cortes des portugiesischen Volkes zusammengerufen. — Es sind nun 16 Jahre, daß Portugal die Zusammenkunft einer so ausgezeichneten Versammlung, wie die gegenwärtige, vermißte. Die Cortes von 1821, die alten Grundgesetze des Reichs und die Bedürfnisse der neuen Gesellschaft berücksichtigend, vollendeten eine Constitution, welche freiwillig von Meinem erhabenen Großvater seligen Andenkens angenommen und beschworen wurde. Nach einer Erfahrung von wenigen Monaten aber ward bei dem größten Theile der Nation der Wunsch nach einigen Umwandlungen und Aenderungen des neuen Grundgesetzes laut, damit es mit den Grundsätzen der anderen constitutionellen Reiche Europas in Uebereinstimmung gebracht werde. Die Versprechungen, die Mein erhabener Großvater in seiner Proclamation vom 31. Mai 1823 gab, konnten bei Lebzeiten dieses verehrten Fürsten nicht in Erfüllung gehen. Aus diesem Grunde hat die Constitution von 1822, war sie gleich nicht mehr Grundgesetz dieser Königreiche, nie in dem Angedenken und in dem Herzen guter Portugiesen zu leben aufgehört. Als Mein erhabener Vater auf den Thron gelangte, war wenig Hoffnung zu ihrer baldigen Wiederbelebung; dennoch ließ dieser hochherzige, vortreffliche Fürst, um das Andenken seines Vaters zu ehren und ein Versprechen so feierlicher Art zu erfüllen, die constitutionelle Charte vom 29. April 1826 ausrufen,

welche von der Nation mit Entzücken und glühender Begeisterung empfangen wurde. Aber Ich will kaum vernarbte Wunden nicht wieder aufreißen und Ihrer Erinnerung die Schrecken eines Zeitraums voll Unheil und Verbrechen nicht zurückrufen. — An der Spitze einer Handvoll treuer Portugiesen vollführte Se. Kaiserliche Majestät die glänzendste Unternehmung neuerer Zeit. Er warf die Gewaltherrschaft nieder und setzte mich auf den dem Räuber entrissenen Thron, er schenkte dem Volke, nachdem er es von der Unterdrückung erhoben, die Freiheit, und nachdem er seine große Sendung vollbracht, stieg er empor zu den Wohnungen der Gerechten. — Sie kennen alle die Ursachen, aus denen die wichtigen Ereignisse vom 9ten und 10ten Sept. entsprangen. Das würdige und edle Volk Portugals meinte, es sey nothwendig, auf den Ursprung aller gesetzlichen Gewalt zurückzugehen, und erblickte in der Weisheit des constituirenden Congresses das einzige Heilmittel der Uebel und die einzige Erleichterung der Leiden, die es drückten. Mit hohem Wohlgefallen erblicke Ich Mich von den Stellvertretern der Nation umgeben. Ich setze das Vertrauen in Sie, daß Sie diejenigen Veränderungen und Umgestaltungen in unseren constitutionellen Institutionen vornehmen werden, welche die neuen Bedürfnisse und Einsichten der gegenwärtigen Epoche nothwendig machen. Dann werden Sie die öffentliche Freiheit und das Gemeinwohl, die der beständige Gegenstand Meiner Gedanken und Bemühungen sind, fest begründen. — Während der nothwendigen Auflösung des gesetzgebenden Körpers beschränkte sich Meine Regierung darauf, die dienlichsten Mittel zu wählen, um Frieden und Einverständniß zwischen Meinen Unterthanen und der Freiheit, Ehre und Unabhängigkeit der Nation zu erhalten. Aus den Berichten, welche die Staats-Secretaire Ihnen zur Ansicht vorlegen sollen, werden Sie

die

die Angemessenheit der ergriffenen Maßregeln beurtheilen können. Ungeachtet aller Schwierigkeiten, mit denen die Regierung umgeben war, ist jede Vorsichtsmaßregel getroffen worden, die dazu dienen konnte, daß Meine Unterthanen sich vollkommener Freiheit und Sicherheit und des vollständigen Schutzes der Gesetze erfreuen. — Ordnung, Vertrauen und öffentlicher Credit sind wieder aufgelebt unter einer nach Verbesserung strebenden Verwaltung, einer Verwaltung, die aufrichtig strebt, das Ansehen der Gesetze aufrecht zu erhalten und die öffentlichen Lasten und Abgaben zu verringern, ohne die Wohlthaten eines vereinten Systems des Fortschrittes und der Verbesserung in den Hintergrund zu stellen. Meine Regierung hat einige Reformen in der Gesetzgebung vorgenommen, weil sie nothwendig waren und der Zustand des Landes sie dringend heischte. Sie werden über die Nützlichkeit dieser Reformen, so wie über die erforderlichen Abänderungen und Zusätze derselben, Ihr Urtheil abgeben. Der Zustand der öffentlichen Finanzen verdient Ihre ernstliche Erwägung, und Meine Regierung wird mit Ihnen in der strengsten systematischen Sparsamkeit wetteifern. Allein Ich hoffe, daß, wenn wir die nothwendigen Ersparnisse gemacht haben, ihr Patriotismus die nöthigen Mittel bewilligen wird, um die laufenden Ausgaben zu decken und die Verpflichtungen zu erfüllen, welche die Nation im In- und Auslande eingegangen ist. — Ich empfange fortwährend Beweise der Freundschaft von den Nationen, mit denen Ich verbündet bin. Meine Regierung ist den Stipulationen, die uns kraft der bestehenden Tractate an die spanische Sache binden, nachgekommen. Meine Hülfs-Division hat die Ehre der portugiesischen Waffen aufrecht erhalten und dem Königthum und der Freiheit der beiden Völker der Halbinsel wesentliche Dienste geleistet. — Meine

Herren!

Herren! Ihrer Umsicht, Vaterlandsliebe und Weisheit vertraut das Vaterland ganz, und Ich halte es kaum für nothwendig, Ihnen auch von Meiner Seite den aufrichtigen Wunsch auszusprechen, die Freiheit und Unabhängigkeit dieses ritterlichen Volkes fest begründet zu sehen."

IX.

Wegnahme des britischen Schiffes Vixen an der tscherkessischen Küste.

Folgendes ist die ausführliche Erzählung des Journals de St. Petersbourg: "Den 12. (24.) Nov., Abends, wurde der "Vixen" an der tscherkessischen Küste, in der Gegend von Ghelendschik, signalisirt. Die Brigg Ajax von der kaiserlichen Marine, Capitain-Lieutenant Wulf, die vom Stations-Commandanten Befehl erhalten hatte, den Bewegungen dieses Schiffes zu folgen, erreichte dasselbe am 14. (26.) Sie fand dasselbe vor Anker in der Tiefe der Bai von Schudschuk-Kalé, an einem Punkte der Küste, wo sich weder ein Zollamt noch eine Quarantaine befand. Ein Theil der Equipage war am Lande, und suchte, mittelst Ruder, das Schiff in dem Augenblicke wieder zu gewinnen, wo Ajax es überraschte. Ueber den Zweck ihrer Fahrt befragt, nahmen der Capitain des Schiffes, Thomas Childs, und der Eigenthümer der Ladung, George Bell, keinen Anstand, zu erklären, daß sie in der Absicht gekommen seyen, mit den Küstenbewohnern zu handeln, und daß die Ladung des Schiffes aus Salz bestehe, einem Artikel, dessen Einführung in die Häfen des schwarzen und assow'schen Meeres ausdrücklich in unserem Zolltarife verboten ist. Das Geständniß war bestimmt, das Vergehen der Contrebande war bewiesen,

wiesen, die Verletzung unserer Sanitätsreglements war augenscheinlich. Dieses doppelten Vergehens überführt, wurde der Vixen unmittelbar darauf angehalten und den 15. (27.) November nach Ghelendschik gebracht, wo er den 16. (28.) ankam. Hier ernannte der Contre-Admiral Esmant, Commandant unserer Station, sogleich eine Untersuchungs-Commission, die beauftragt war, zu einem Verhöre der Mannschaft und zur Untersuchung aller Umstände zu schreiten, die die Wegnahme des Schiffes herbeigeführt haben. Es geht aus der Untersuchung hervor, daß der Schooner Vixen, Capitain Thomas Childs, Eigenthum der HH. Alexander Polden und Thomas Morton in London, von dem Hause Bell, Anderson und Comp. zu Buchareſt gemiethet worden ist, um zu Fahrten nach Konstantinopel auf der Donau, und nach den Häfen des schwarzen, asow'schen und Marmor-Meeres gebraucht zu werden, und daß in Folge dieses Contracts das genannte Schiff zur Disposition des Hrn. Bell gestellt wurde, der es zu Konstantinopel mit einer Ladung Salz befrachtete; daß dieser Letztere den Capitain von dem Ziele ihrer Reise nicht eher benachrichtigte, als bis das Schiff am 7. (19.) November den Bosporus verlassen hatte; daß der Capitain, sobald er hörte, er müsse sich an eine ihm unbekannte Küste begeben, den Hrn. Bell darauf aufmerksam machte, daß das Schiff mit einem Piloten versehen werden müsse; daß Hr. Bell, nachdem er am 11. (23.) November zu Samsun wirklich einen türkischen Piloten in Dienst genommen hatte, dem Capitain Befehl gab, nach Toughe, Pschad oder Sudschuk-Kalé zu segeln, an welchen drei Orten weder ein Zollamt, noch eine Quarantaine ist; daß der Capitain seinen Lauf nach Sudschuk-Kalé nahm, da ihn der Wind verhinderte, an den beiden ersten Orten anzulegen; daß das Schiff, dem Geständnisse des Capitains

Capitains zufolge, daselbst 36 Stunden vor Anker lag, ehe es von dem Ajax eingeholt wurde; daß während dieser Zeit Hr. Bell sich mit den Einwohnern der Küste in Verbindung setzte, in der eingestandenen Absicht, mit ihnen Handel zu treiben, daß die Ladung des Schiffes, nach der Erklärung des Capitains blos aus 100 Tonnen Salz bestand. Die Richtigkeit dieser Erklärung bedarf noch einer nähern Bestätigung, da die Sanitätsrücksichten bei der Untersuchung des Schiffes noch nicht erlaubt haben, nachzusehen, was sich unter der eingestandenen Ladung im Schiffsraume befinden kann; daß der zu Samsun angenommene türkische Pilot an der tscherkessischen Küste ans Land gesetzt und daselbst gelassen wurde, was zwar von Bell geläugnet, allein durch das Geständniß des Capitains und die Confrontation beider bewiesen worden ist; daß während der 36stündigen Communication zwischen dem Schiffe und den Einwohnern des Landes etwas vorgegangen ist, das unter den gegenwärtigen Umständen zu sehr ernsten Voraussetzungen führt, nämlich daß von vier Kanonen, aus denen nach den Schiffspapieren die Bewaffnung desselben bestehen sollte, nur noch zwei an Bord waren. Dieser Umstand verdient um so mehr hervorgehoben zu werden, da das Morning-Chronicle versichert hatte, daß die Ladung des Vixen größtentheils aus Schießpulver bestehen sollte, zu dessen Ausladung die Zeit von 36 Stunden vollständig hingereicht haben würde; endlich, daß die Thatsache einer heimlichen Communication mit den Einwohnern der Küste, um mit ihnen an einem Punkte, wo weder ein Zollamt noch eine Quarantaine besteht, von Hrn. Bell förmlich eingestanden und durch die Aussagen des Capitains so bestätigt wurde, daß kein Zweifel mehr stattfinden konnte, es sey hier eine doppelte Verletzung, sowohl unserer Sanitätsvorschriften, als auch unserer Zollgesetze begangen worden.

worden. — Diese Betrachtungen wurden, zusammengenommen, von der Commission für entscheidend erachtet. Sie erkannte dahin, daß der Schooner Vixen und die Ladung desselben gesetzmäßig der Confiscirung anheimfallen müßten. In Folge dieses Erkenntnisses wurde das besagte Fahrzeug nach Sebastopol gebracht, wo es am 29. November (11. December) anlegte. Nachdem die kaiserliche Regierung von allen diesen Umständen unterrichtet worden, hat sie der Admiralität des schwarzen Meeres den Befehl zukommen lassen, den Schooner Vixen und seine Ladung zu confisciren und sie für eine gute Prise zu erklären. Was die Mannschaft dieses Fahrzeuges anbetrifft, so haben Se. Maj. der Kaiser, obgleich sie nach den in allen Ländern Europa's bestehenden Sanitätsgesetzen die schwersten Strafen zu gewärtigen hätten, doch die mildernden Umstände zu berücksichtigen geruht, die so viel herausstellen, daß der Capitain Childs ursprünglich einer Unternehmung fremd ist, deren Verantwortlichkeit und Schmach nur auf diejenigen zurückfallen muß, die sie ausgerüstet und versucht haben. Der Kaiser hat daher befohlen, jedes weitere Verfahren gegen den Capitain Childs einzustellen und ihn, so wie die übrige Schiffsmannschaft, in Freiheit zu setzen. Ja noch mehr, da Se. Maj. aus den Berichten der Admiralität ersahen, daß diese Individuen sich von allen Mitteln entblößt befanden, so beauftragten sie den General-Gouverneur von Neu-Rußland, Grafen Woronzoff, ihnen die Mittel zur Rückkehr nach Konstantinopel zu liefern. Dies sind die Thatsachen, die der Wegnahme des englischen Schooners Vixen vorangingen und folgten, und dies sind auch die Beweggründe, die zu seiner Confiscirung führten. Die kaiserl. Regierung glaubt dieser strengen und gerechten Maßregel die größte Oeffentlichkeit geben zu müssen, um einer nochmaligen Erneuerung eines

solchen

solchen Versuches, den die Gesetzgebung aller Länder verdammt, vorzubeugen. Damit aber die öffentliche Meinung über die verbrecherischen Absichten der Urheber dieses Unternehmens vollständig aufgeklärt werde, sind hier noch folgende Umstände in Erinnerung zu bringen: Da das Gestade des schwarzen Meeres, von der Mündung des Kuban bis zum Hafen St. Nikolaus einschließlich, kraft Artikel 6. Tractats von Adrianopel, unter die Herrschaft des russischen Reichs kam, so war eine der ersten von der kaiserl. Regierung beschlossenen Maßregel die Gründung von Zollstätten und Quarantaine-Anstalten in den Häfen von Anapa und Redut-Kalé. Beide Häfen wurden sodann dem regelmäßigen Handel aller Nationen geöffnet, mit ausdrücklicher Ausschließung der andern Oerter, Buchten und Häfen der Meeresküste, wo keine Sanitätsanstalt und kein Zollamt eingerichtet ist. Indem die kaiserliche Gesandtschaft diese Bestimmung zur Kenntniß der ottomanischen Regierung und der in Konstantinopel residirenden Repräsentanten aller Mächte brachte, hatte sie zugleich den Befehl, ihnen anzuzeigen, daß jeder Versuch fremder Seefahrer, sich mit den oben besagten Küsten, die beiden Häfen von Anapa und Redut-Kalé ausgenommen, in Verkehr zu setzen, als Schleichhandel angesehen und die Individuen, die sich einer solchen Uebertretung schuldig machten, der gesetzlichen Verantwortlichkeit, die jeder unerlaubte und heimliche Handel nach sich zieht, unterwerfen würden. Im Monat Oct. 1831 wurde die oben bemeldete Bestimmung durch den russischen Gesandten sowohl der ottomanischen Pforte als den fremden Gesandtschaften kund gemacht. Und seit dieser Zeit übt das von der kaiserl. Regierung an dem östlichen Gestade des schwarzen Meeres zum Kreuzen aufgestellte Geschwader in diesen Gegenden die Aufsicht aus, mit der es gesetzlich beauftragt ist.

Un-

Ungeachtet dieser, von der kaiserl. Regierung förmlich angekündigten Maßregeln haben es fremde Schiffe im Laufe der Jahre 1834 und 1835 versucht, mit den Bewohnern der Küste heimliche Verbindungen zu unterhalten. Dies versetzte den Befehlshaber unseres dort kreuzenden Geschwaders in die Nothwendigkeit, fortan die Wachsamkeit und Strenge zu verdoppeln. Hr. v. Butenieff wurde seinerseits beauftragt, den fremden Gesandtschaften in Konstantinopel die Eröffnungen, die er ihnen im Jahr 1831 gemacht, zu wiederholen. Er entledigte sich dieser Pflicht, indem er das Rundschreiben, dessen Text wir unten mittheilen, an sie richtete. Durch diese Note forderte Hr. v. Butenieff alle fremden Repräsentanten auf, "den unter der Flagge ihrer Regierung die vorher erwähnten Küstengegenden des schwarzen Meeres beschiffenden Fahrzeugen die nöthigen Benachrichtigungen zukommen lassen zu wollen, um den Folgen vorzubeugen, die aus einer Uebertretung der gegen den Schleichhandel bestehenden Vorschriften entspringen könnten." Dieses Rundschreiben ist vom 1. (13.) Sept. 1836 datirt. Und troß dieser wiederholten Warnungen, deren Inhalt wir hier berichtet haben, wurde der Schooner "Vixen," wie das "Morning Chronicle" meldet, von Konstantinopel zu dem eingestandenen Zweck abgefertigt, unsere Vorschriften zu verachten und zu übertreten. Die einfache Darlegung der Thatsachen, die wir hier gegeben haben, wird hinreichen, um das Benehmen der englischen Rheder in das richtige Licht zu stellen, die, indem sie die Achtung verkannten, welche sie ihrer Nationalflagge schuldig waren, nicht Anstand nahmen, dieselbe dazu zu mißbrauchen, um einen schändlichen Handel zu beschützen oder um treulose Absichten zu bemänteln, die das unparteiische Urtheil aller Wohldenkenden verdammen und brandmarken muß.

muß. Die Oeffentlichkeit, welche die kaiserliche Regierung den näheren Umständen dieser Angelegenheit geben zu müssen glaubte, wird zugleich genügen, um eben sowohl die Gesetzlichkeit wie die Strenge der Maßregeln darzuthun, welche Rußland ergriffen hat, um seinen Anordnungen Achtung zu verschaffen und sie von nun an vor jedem neuen Angriff zu bewahren."

(Diplomatische Beilagen.) I. Rundschreiben des Hrn. v. Butenieff an das diplomatische Corps in Konstantinopel. "Bujukdere, 13. Sept. 1836. Im Laufe des Jahres 1831 und namentlich durch eine Mittheilung vom 12. Oct. des genannten Jahres hatte ich die Ehre, auf Befehl meines Hofes die Herren Repräsentanten der fremden Mächte in Konstantinopel von den Anordnungen in Kenntniß zu setzen, welche die kaiserliche Regierung damals in Bezug auf fremde Schiffe, welche die russischen Ostküsten des schwarzen Meeres besuchen wollen, getroffen hatte, um diese Küsten vor der Einschleppung der Pest zu schützen und den Schleichhandel daselbst zu verhindern. Weil die genannte Gegend hauptsächlich von ottomanischen Schiffen besucht wird, so habe ich nicht unterlassen, gleichzeitig ähnliche Mittheilungen an die hohe Pforte zu richten. Da nun seit der erwähnten Zeit einige Contraventions-Fälle in dieser Beziehung vorgekommen sind, so hat die kaiserl. Regierung sich genöthigt gesehen, die Macht, welche die strenge Befolgung der bestehenden Verordnungen zu beaufsichtigen hat, zu verstärken, und mir deßhalb aufgetragen, die früheren Mittheilungen über diesen Gegenstand zu wiederholen. Diesem Befehle gemäß, beeile ich mich, beifolgende Abschrift der darauf bezüglichen Mittheilung des kaiserl. Ministeriums zur Kenntniß Ew. Exzellenz zu bringen, und ich bin zugleich so frei, Ihre gütige Vermittelung in Anspruch zu nehmen, damit den Schiffen, welche unter der Flagge

Ihrer

Ihrer Regierung die oben genannten Gegenden des schwarzen Meeres befahren, diejenigen Mittheilungen in dieser Beziehung gemacht werden, die Sie für die zweckmäßigsten halten, um dadurch die Folgen zu verhindern, die aus einer Verletzung der rücksichtlich des Schleichhandels bestehenden Verordnungen hervorgehen könnten. Genehmigen Sie u. s. w." — II. Abschrift einer Mittheilung des kaiserlichen Ministeriums an Herrn von Butenieff. St. Petersburg, 19. Juli 1836. Ew. Excellenz ist bekannt, daß die kaiserl. Regierung vor einigen Jahren eine Verordnung bekanntgemacht hat, wodurch es den fremden Seefahrern, welche das Ostgestade des schwarzen Meeres besuchen wollen, verboten ist, an anderen Orten zu landen, als da, wo sich eine Quarantaine oder ein Zollamt befindet, nämlich zu Anapa und Redute-Calé. Da es nun vorgekommen ist, daß Schiffe dieses Verbot zu umgehen und unerlaubte Verbindungen mit den Küstenbewohnern anzuknüpfen gesucht haben, so sieht sich unser dort kreuzendes Geschwader genöthigt, seine Wachsamkeit und seine Strenge zu verdoppeln, um ähnliche Contraventionsfälle zu verhindern, und es kommt daher zuweilen in den Fall, selbst solche Schiffe anzuhalten und zu durchsuchen, die keine schlechte Absicht haben, aber durch ihre zu große Annäherung an jene Küste Verdacht erregen. Dergleichen Fälle sind mehr als Einmal vorgekommen, und haben sich selbst im Laufe des vorigen Jahres wiederholt. Das kaiserl. Ministerium hat es daher für nothwendig gehalten, auf Mittel zu denken, um Vorfälle dieser Art für die Zukunft zu vermeiden oder wenigstens so selten wie möglich zu machen. In dieser Absicht werden Sie ersucht, die erste sich darbietende Gelegenheit zu ergreifen, um das diplomatische Corps und durch Ihre Canzelei die fremden Consuln und Kaufleute zu benachrichtigen, daß das eben erwähnte Verbot,

Verbot, welches demselben schon durch Ihre Mittheilung im Jahre 1831 notificirt worden ist, noch immer fortbesteht: daß ein bewaffnetes Geschwader über die Aufrechthaltung desselben wacht, und daß daher Kauffahrtheischiffe, die weder nach Anapa, noch nach Redute-Kalé bestimmt sind, besser thun, sich nicht unnöthiger Weise der Küste von Abasien zu nähern, wenn sie sich nicht der Unannehmlichkeit, angehalten und durchsucht zu werden, aussetzen wollen.

X.

Baiern.

Rede, womit Se. Maj. der König von Baiern die Ständeversammlung feierlich eröffnete.

"Meine Lieben und Getreuen, die Stände des Reichs! Von dem, was Meinem Herzen am Wohlthuendsten ist, drängt es Mich, zuerst zu reden: von der Liebe Meines Volkes von welcher Ich immer, ganz vorzüglich aber während Meiner Abwesenheit in Griechenland, und bei Meiner Zurückkunft, die rührendsten Beweise erhielt; mit Flammenschrift sind sie unauslöschlich in Mein Herz gegraben. Baden's, Nassau's und Frankfurt's längst gewünschter Beitritt zum deutschen Zollverein, zu diesem segensreichen, wird auch Baierns Wohlfahrt, die Ich Mir rastlos angelegen seyn ließ, noch vermehren. Ein freudiges Ereigniß ist die Vermählung Meines geliebten Sohnes, des Königs von Griechenland, mit der Prinzessin Amalie von Oldenburg; seine Wahl ist Bürge seines häuslichen Glückes. Die Baierische Hypotheken- und Wechselbank ist ins Leben getreten, und aufs Thätigste wird an dem die Donau mit dem Main, demnach mit dem Rhein verbindenden Canal gearbeitet; auf daß aber

aber sie, auf daß der deutsche Zollverein den Nutzen bringen, den sie haben können und sollen, sind den Credit hebende Gesetzes-Verbesserungen nothwendig, nothwendig für Landbau und Betriebsamkeit. Meine Minister werden dahin zielende Gesetzentwürfe, so wie einige andere vorlegen, desgleichen die Vorjahre und das Budget für die sechste Finanzperiode. Die Finanzen stehen gut, dem würde jedoch nicht so seyn nach den großen, seit 1819 allmählich stattgefundenen, jetzt gegen 4 Millionen Gulden des Jahres betragenden Abgaben-Verminderungen, wären nicht manche Einnahmen ergiebiger geworden. Daß die asiatische Brechruhr, diese gräßliche Geißel, nur wenige Orte des Königreichs traf, dafür müssen wir Gott danken; aber auch bei dieser Gelegenheit bewährte sich der treffliche Charakter Meiner Baiern, rühmlich zeichnete er sich aus. Der gute Geist des letzten Landtages, er wird auch herrschen auf diesem, der gleichfalls ein Beispiel zur Nachahmung seyn wird für künftige. Ich zähle auf den redlichen Willen, auf die Anhänglichkeit Meiner Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs."

XI.

Monatsbericht.

Am 24. Januar wurde das außerordentliche Storthing, dem königl. Willen gemäß, geschlossen.

Am 26. Jan. legte der französische Finanzminister der Deputirten-Kammer einen Gesetzentwurf vor, nach welchem demselben ein außerordentlicher Credit von 150,000 Fr. zur strengeren Vollziehung des Zolldienstes an der Pyrenäen-Gränze zu bewilligen sey. Der Graf Molé legte zwei Gesetzentwürfe vor, der erste in Betreff einer Appanage von 500,000 Fr. für den Herzog

v. Nemours,

v. Nemours, der zweite in Betreff des Brautschatzes der Königin der Belgier von einer Million Franken.

An demselben Tage wurden die portugiesischen Cortes eröffnet.

Am 31. Januar wurde das englische Parlament durch eine Commission eröffnet.

Am 1. Februar starb der Großherzog Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin. Er war geboren den 10 December 1756. Der Enkel des Verstorbenen, Paul Friedrich, succedirt demselben.

Am 7. Februar brachte Lord John Russell die Municipal-Reform-Bill für Irland ins Unterhaus und erklärte, daß das Cabinet mit dieser Frage stehen oder fallen wolle.

An demselben Tage starb in St. Gallen der vormalige König von Schweden, Gustav IV.

Am 11. Febr. fand die Eröffnung des baierischen Landtags durch eine königliche Rede Statt.

An demselben Tage wurde die Discussion über das Municipalgesetz in der Deputirten-Kammer beendigt und mit 205 gegen 70 Stimmen angenommen.

An eben dem Tage wurde durch eine königl. Verordnung der General-Lieutenant Graf Denys de Damremont, zum General-Gouverneur der französischen Besitzungen in Nordafrika ernannt.

Am 16. Febr. starb in Frankfurt der berühmte Publicist, Staatsrath Dr. Joh. Ludw. Klüber.

Hamburg, den 25. Februar 1837.

Herausgegeben von L. Heise.

Politisches Journal
nebst Anzeige
von
gelehrten und andern Sachen.

58ster Jahrgang. 1ster Band.

1837. 3s Stück. März.

I.

Algier.

Umständlicher Bericht über die Amtsverwaltung des Marschalls Clauzel in der Colonie Algier.

Dieser wurde auf Befehl des Cabinets von einer von der Regierung nach Algier geschickten vertrauten Person verfaßt, und zur Verfügung der mit Prüfung des Budgets von Algier beauftragten Commission mit der Bitte gestellt, ihn geheim zu halten. Der Bericht hat die Ueberschrift: "Funfzehn Monate der Verwaltung des Marschalls Clauzel," und lautet: "Im Monat August 1835 hatte Abd-el-Kader, dem wir so unüberlegt beigestanden hatten, die arabische Nationalität wieder aufzurichten, die wir so leicht wieder für uns hätten erwecken können, seine Macht von Medeah bis zu den Gränzen von Marokko ausgedehnt. Unsere Heere hatten an der Macta eine Schlappe erlitten, der Emir aber wurde durch seinen Sieg fast in Verlegenheit gesetzt, und suchte mehr ihn vergessen zu lassen, als den Kampf zu verlängern. In den Umgebungen von Algier hatte ein ruhmloser Krieg gegen die

die Hadschuten alle Sicherheit für die Colonisten zerstört; zu Budgia war ein erkünstelter Friede mit Ulid Rebak in der Wirklichkeit nur eine Fortsetzung der Feindseligkeiten, die seit der Eroberung fortwährend gedauert hatten. Zu Bona waren die arabischen Stämme und die Kabylen in einem ziemlich weiten Umkreise entweder unterworfen oder pacificirt. Elhadschi Ahmed, zufrieden in Constantine zu herrschen, schien darauf resignirt, unsere Macht sich auf einem Gebiete befestigen zu sehen, das er nicht mehr als ihm gehörig betrachtete. Unter diesen Umständen ward Marschall Clauzel zum zweitenmale nach Afrika geschickt. Im Ganzen nahm die europäische Bevölkerung diese Ernennung der Regierung mit Dank auf. Er erschien vielen Leuten als der einzige Mann, der im Stande seyn würde, unserer entstehenden Colonie umfassende Bahnen zu eröffnen. Diejenigen, welche von seinen Talenten keine so hohe Vorstellung hatten, gestanden ihm doch eine Willenskraft zu, womit er viele Hindernisse überwinden könnte. Alle waren darüber einig, daß ihn seine Privatinteressen vorzugsweise beschäftigten; er würde aber doch, so sagte man, so geschickt seyn, sie mit den Interessen des Staats in Einklang zu stellen. Die Meinung war sonach im Ganzen für ihn. Gleichwohl äußerten einige Personen Besorgnisse, die nur zu sehr gerechtfertigt wurden. Der neue Gouverneur hatte kaum einen Monat in Algier zugebracht, als seine Popularität sich schon sehr vermindert hatte. Die Cholera hatte die Stadt verheert, und man hatte ihn kein einziges Mal in den Spitälern gesehen. Da er in seinem Leben hinreichende Beweise von Muth gegeben hatte, um von dieser Seite keinem Angriffe ausgesetzt zu seyn, so schreibt man seine Nachlässigkeit in Erfüllung einer Pflicht, die er heilig hätte ansehen sollen, einer Gleichgültigkeit für die Menschen zu, wodurch diese sich immer verletzt fühlen,

wenn

wenn sie Spuren davon bei den Großen der Erde finden. Man erkannte bald, daß sich diese Gleichgültigkeit auf Alles ausdehnte, was nicht in den Rahmen seiner persönlichen Interessen gehörte. Man sah, daß er über nichts feste Ansichten hatte, daß er aber noch weniger als 1830 das Land und seine Bedürfnisse zu erkundigen suchte. Er sprach von den Fehlern seiner Vorgänger, ohne aber den Ursachen derselben nachzuforschen und Mittel dagegen zu suchen. Die Geschäfte hatten weder Zusammenhang noch Leitung, so daß täglich die widersprechendsten Verfügungen aus seinen Bureaux kamen. So sollte eine seiner ersten Operationen, seiner Ansicht nach, die Räumung von Bona seyn. Der Befehl dazu ging ab, und das Dampfboot, welches ihn mitnahm, brachte zugleich ein Schreiben, worin neue Verfügungen zur Erhaltung dieses Punktes enthalten waren. Bei Vergleichung dieser so entgegengesetzten Depeschen wollte der Commandant von Bona kaum seinen Augen trauen. Trotz des Mangels eines Plans und eines Systems hegt der Marschall über Afrika seit 1830 zwei oder drei Lieblingsideen, die er ins Blaue anwendet; darunter gehört die, unaufhörlich Bey's zu ernennen. Unter der Verwaltung des Generals Voirol hatten die Einwohner von Medeah und einige Stämme von Titeri mehrmals einen Bey von Frankreich erbeten. Da die Regierung ihren Wünschen nicht entsprach, so hatten sie sich unter dem Grafen d'Erlon dem Abd-el-Kader unterworfen. Inzwischen kamen einige Unzufriedene aus dieser Provinz im September 1835 nach Algier, und der Marschall beschloß, ihnen einen Bey nach seiner Art zu geben. Um ihn nun auszufinden, wandte er sich an seine Dolmetscher, die ihm einen alten, der Verbannung von 1830 entgangenen Türken zuführten. Dieser wurde mit vielem Pomp als Bey proclamirt, und es rückte nun eine starke Colonne aus, um ihn nach Teniah zu bringen, wo

man, ich weiß nicht warum, voraussetzte, daß seine vorgeblichen Verwalteten ihm entgegen kommen würden. Man war aber kaum bei den Muzairs angelangt, als die Feindseligkeiten ausbrachen. Nachdem General Rapatel, der die Expedition commandirte, sah, daß sich die Dinge ganz anders, als man gehofft hatte, gestalteten, führte er sie nach Buffarik zurück, wo er den Bey zurückließ. Dieser lebte dort einige Zeit in Erwartung einer besseren Zukunft, wurde aber bald seiner Rolle müde, zog in der Nacht mit einigen Reitern ab, kam ohne irgend einen Unfall über den Atlas, und fand sich persönlich bei den Einwohnern von Titeri ein, in der Hoffnung, eine Volksbewegung zu seinen Gunsten zu Stande zu bringen. Es rührte sich aber Niemand, und nach einigem fruchtlosen Umherreiten mußte er sich noch glücklich preisen, daß er an Hassan Ben Ali einen redlichen Mann fand, der ihn drei Monate lang in einem Silo versteckt hielt. Trotz dieses Mißgeschicks proclamirte das amtliche Journal, es sey ihm gelungen, von Abd-el-Kader als Bey anerkannt zu werden. Der Marschall wollte auch einen Bey in Cherchel und Miliana vereint einsetzen. Er wählte Ben Amar auf dessen Bitte, der sich 1835 nicht in Medeah hatte halten können. Ben Amar ist ein Mann, der um sich seine Pension von 6000 Fr., die ihm die Regierung angewiesen hat, zu bewahren, alljährlich einige Projecte einsendet, wovon immer das eine ausschweifender als das andere ist. Er wurde ausgetrieben, und fühlte sich sehr glücklich dabei, glaubt seinen guten Willen erprobt zu haben, und dies ist Alles, was er wünscht. Diesmal wurde er aber beim Wort genommen. Der Marschall beschloß, daß Hr. v. Rancé, sein Adjutant, ihn zur See nach Cherchel begleite, und ihn daselbst einsetze. Zu dem Ende wurde schon ein Dampfboot geheizt; im Augenblicke aber widerstand Ben Amar, und sagte, man wolle ihn zum Tode führen. Erst mit

Anwendung

Anwendung von Gewalt gelang es, ihn einzuschiffen. Er wußte wohl, wie man ihn zu Cherchel empfangen würde. In der That kostete es nach einer Ueberfahrt bei schlechtem Wetter dem Hrn. v. Rancé große Mühe, einige Einwohner an Bord kommen zu lassen, die ihm erklärten, daß sie nichts von Ben Amar wollten. Man kehrte nach Algier zurück, und es ging mit diesem Bey, wie mit den andern. Kurz darauf wurde ein dritter Bey für Miliana ernannt, das auf diese Art von der Provinz des Ben Amar getrennt ward. Dieser neue Bey war ein türkischer Tabackshändler von Coleah. Er wurde eben so schnell vergessen als ernannt, und es war nie von ihm weiter die Rede. Aus allen diesen unüberlegten Ernennungen geht hervor, daß wir weder die Mittel, noch den Willen hatten, sie kräftig zu unterstützen, und daß dadurch nur die Regierung in den Augen der Eingebornen in Mißcredit gesetzt wurde. Auch war es ein großer Fehler, Türken hier vorzuschieben, und so den Haß, der ihren Namen begleitet, mit dem Hasse gegen den Christennamen zu vereinigen. Als der Marschall seine erste Reihe von Beys-Ernennungen erschöpft hatte, dachte er an etwas Positiveres, nämlich an die Unterwerfung der Hadschuten, aber er suchte sich nicht darüber zu belehren, was denn diese Hadschuten seyen, deren Schwärme uns täglich seit fast zwei Jahren insultirten. Hätte er sich darüber erkundigt, so würde er erfahren haben, daß dieser Stamm, dessen Kern nur aus 400 Reitern bestand, durch alle Unzufriedenen angewachsen war, welche uns in den drei unterworfenen Districten das Regime des Stocks und anderer Mißhandlungen zugezogen hatten, welches Hr. Marey Agha den Arabern, statt des menschlicheren und vernünftigeren Betragens, das vor ihm angewandt wurde, aufdrang. Er würde erfahren haben, daß 60 Familien von Beni Mussa auf einmal zu den Hadschuten übergingen, weil man mit der Bastonnade

auf

auf die gegen den Kadi eingereichten Klagen antwortete, daß er sich das Eigenthum der Waisen, die durch die Cholera in den Stämmen in diesen Zustand versetzt waren, zugeeignet habe; er würde erfahren haben, daß ungesetzliche Steuern in den Districten eingetrieben wurden; daß man Leute ins Gefängniß setzte und mit Geldbußen wegen der unbedeutendsten Vergehen verfolgte; endlich würde er erfahren haben, daß wenn er diese Mißbräuche aufhebe, er mehr als zwei Drittheile der Macht dieser Hadschuten für sich gewinnen würde. Statt sich nun aber diese nützliche Belehrung zu verschaffen, schritt man zur Expedition gegen die Hadschuten durch eine Handlung, die nur die Zahl der Unzufriedenen vermehren mußte. Sidi Habehi, ein sehr verehrter Marabout, der eine der Schluchten des Atlas oberhalb Guernauaou bewohnte, wurde von dem Aga wegen des unerhörten Verbrechens angeklagt, mit seiner Schwester in Verbindung zu stehen, welche die Gattin des Elhadschi Elsghil Ben Moubarek, unseres Feindes, war. Sogleich erhielten die Zuaven und die Spahis den Befehl, ihn herbeizuholen. Diese Operation geschieht bei der Nacht. Man überfällt ihn, plündert ihn aus, und der Sohn des Marschalls hatte lange in seinem Stall ein Pferd, das man bei diesem Anlaß sich zugeeignet hatte. Einige Tage nachher rückte man gegen die Hadschuten aus. Elhadschi Elsghil befand sich dabei. Es kam am 18. Oct. zu einem ganz kleinen Gefechte. An den folgenden Tagen zündete man die Pachthöfe und die Mühlen mit so geringer Ueberlegung an, daß ein Pachtgut des Beyliks die Beute der Flammen wurde, und daß es unsern Pferden an Stroh fehlte auf der Asche desjenigen, das man so eben verbrannt hatte. Der Marschall kehrte im Triumph nach Algier zurück. Es hieß, es gebe keine Hadschuten mehr, und in demselben Augenblick plünderten die Hadschuten das Pachtgut des Baba Ali,

als

die empfindlichste Widerlegung. Nachdem alle diese Operationen zu Ende waren, machte der Marschall bekannt, daß er die Provinz Algier pacificirt und die von Titery tributpflichtig gemacht habe, während er in der That nicht im Stande gewesen war, den Zustand dieser zwei Provinzen, so wie er unter dem Grafen Erlon gewesen, zu ändern. Was sage ich aber: nicht zu ändern? ich irre mich. Die Hadschuten, die unter dem Grafen Erlon ihre Ausflüge nur bis nach Douera erstreckten, kamen unter Marschall Clauzel bis nach Dely Jarahim, bis an die Spitze von Pescade, bis nach Bouzaria, bis unter die Thore von Algier. Es war für viele Leute höchst anstößig, die auf Befehl des Marschalls bekannt gemachten officiellen Nachrichten zu lesen, die so sehr mit den Thatsachen im Widerspruch standen. Man sagte ihnen aber, man müsse so handeln, um das Ministerium zu verblüffen und einige Abneigungen zu überwinden. Es wurde sonach officiell entschieden, ohne daß sich irgend eine Stimme dagegen erhoben hätte, daß Alles in Algier und Titery aufs Beste stehe, und daß man nur noch Abd-el-Kader zu schlagen habe." Wir wollen nicht in die militairischen Details der Expedition von Mascara eingehen, die bekannt genug sind. Wie könnte man aber die lange Reihe der politischen Fehler, die dort begangen wurden, mit Stillschweigen übergehen? Man wußte, daß der mächtige Stamm von Flita, daß mehrere Stämme des Chelifthals, wo die Familie des Sidi Elaribi in so großem Ansehen steht, tiefe Abneigung gegen den Emir hegten, that aber nichts, um sich mit ihnen in Berührung zu setzen, nachdem doch General Perregaux so gut bewiesen hatte, welchen Vortheil man daraus hätte ziehen können. Einige eitle und unverständliche Proclamationen sind Alles, was man, um die Stämme zu gewinnen, gethan hatte. Uebrigens war

war an keine geschickt berechnete Maßregel, an keine gewandt angesponnene Intrigue zu denken. Man denkt nur an Mascara, und kaum ist man dort angekommen, so denkt man nur wieder an die Rückkehr. Man macht keinen Versuch, die Bevölkerung dahin zurückzuberufen, die nur sehr ungern diese Stadt verlassen hatte. Diese Stadt bot der Armee an Getreide und Hülsenfrüchten Hülfsquellen für mehr als einen Monat dar. Alle Truppen konnten hier Unterkommen finden. Schon am Tage nach unserer Ankunft brachten arabische Bauern Lebensmittel dahin, die von der Militair-Verwaltung gekauft wurden. Man sah offenbar, daß sich hier ein Markt eröffne, und es der Armee an nichts fehlen würde. Trotz dem will man mit Gewalt wieder fort, und durch eine unbegreifliche Verblendung das unvollendete Geschäft hinter sich zurücklassen. Es fragte sich, was man nun mit Mascara anfangen sollte? Was soll man jenem Publikum sagen, nach dessen Beifall man so eifersüchtig strebt, ohne etwas zu thun, ihn wirklich zu verdienen? Was wird man ihm sagen? Daß Mascara verbrannt sey, und daß man die Schmach an der Macta in den Flammen erstickt habe. In der That ward der Befehl gegeben, Alles zu verbrennen, und er wurde vollzogen. Man verbrannte eine Stadt in einem Lande, dessen Eroberung nur deswegen so schwer ist, weil es nicht genug Städte darin giebt. Man vermehrt durch die Zerstörung fester Wohnplätze die Zahl der Nomaden in einem Lande, wo die Bevölkerung uns gerade deswegen entweicht, weil sie nomadisch ist. Möchten doch nur die Araber eben so viele Städte als Douaren haben, dann würde ihre Unterwerfung kein Problem mehr seyn. Nach der Verbrennung von Mascara kehrte die Armee nach Oran über Mostaganem zurück. An letzterem Orte ließ man Ibrahim Bosniak zurück, den man zum Bey von Mascara ausgerufen hatte, und der sich

jetzt

jetzt damit begnügen mußte, Bey von Mostaganem zu seyn. Um nun aber in der Fiction das wieder zu gewinnen, was man in der Wirklichkeit verloren, hatte der Marschall zu Mascara einen Beschluß bekannt gemacht, der die Provinz Oran in drei Beylicks theilte. Man tadelte in Frankreich mit vollem Grunde die Art, wie die Expedition von Mascara geleitet wurde; alsdann kam jene unredliche Taktik in Ausübung, die darin bestand, dem Herzog von Orleans die Fehler des Marschalls Clauzel aufzubürden, während es doch ganz ausgemacht ist, daß der Prinz nie die Initiative auch nur der geringsten Maßregel hatte, daß er sich beständig auf seine Rolle als Beobachter beschränkte, und bei seinem Einrücken in Mascara nicht gewußt haben würde, wie lange er dort verweilen sollte, wenn es ihm der Marschall nicht gesagt hätte. "Monseigneur, sagte er zu ihm, wir werden hier nicht älter werden, sondern übermorgen wieder aufbrechen." Im Fall übrigens, daß der Marschall hier seine Ueberzeugung und seine Pflicht den Launen eines Prinzen geopfert hätte, würde er nur noch ein Hofmann seyn, statt sich als den Mann von Unabhängigkeit und Patriotismus zu bewähren, als welcher er immer erscheinen will. Einen Monat nach der Expedition von Mascara folgte die nach Tlemecen. Hier ist es schwer, seine Entrüstung im Andenken an alle die dort begangenen Schändlichkeiten zurückzuhalten. Man muß sich Zwang auflegen, um bei der Erzählung die ganze nöthige Ruhe bei Würdigung der Thatsachen zu beobachten. Bei unserer Annäherung hatten sich die Haderas von Tlemecen, die wir Mauren nennen, geflüchtet. Sie standen unter dem Einfluß Abd-el-Kaders. Die Kuluglis und die Juden, die in dem Stadttheil Mechouar concentrirt waren, blieben allein zurück. Alle diese Leute waren für uns und sahen uns als ihre Befreier an. Mustapha Ben Ismael,

Ismael, der sich in den Mechouar geflüchtet hatte, begrüßte uns mit diesem Titel. Am dritten Tage nach unserer Ankunft in Tlemecen machten zwei unserer Brigaden einen Zug in die Gebirge, und brachten von daher einen Theil der geflüchteten Bevölkerung zurück. Hierauf legte man eine Contribution auf, die, dem Scheine nach, bestimmt seyn sollte, die Kriegskosten zu bezahlen und ein Bataillon zu besolden, das man in Tlemecen lassen wollte. Man unterschied dabei weder Freunde noch Feinde. Die Ziffer ist durch kein authentisches Actenstück bekannt. Man ließ ihr eine furchtbare Elasticität. Mustapha Ben Ismael wurde aufgefordert, seinen Einfluß zum Eintreiben der Contribution zu verwenden. Er antwortete aber mit Würde, daß er ein Krieger, kein Steuer-Einnehmer sey. Auf dessen Weigerung setzte man eine Commission nieder; immer ohne schriftlichen Befehl, ohne ein authentisches Actenstück. Diese bestand aus einem Juden, Namens Lassery, der mit dem Marschall von Oran gekommen war, aus dem Abenteurer Jussuf, den der Marschall von Bona herbeigerufen hatte, und aus dem Kulugli Mustapha Ben Mackelick, der später zum Bey ernannt wurde, der aber bis dahin keinen öffentlichen Charakter hatte. Die Commission begann mit Einschlagung des Mittels der Einkerkerung. Man verhaftete acht muselmännische und acht jüdische Notabeln. Man forderte sie auf zu bezahlen; sie antworteten, daß weder sie noch ihre Landsleute im Stande seyen, so viel, als man von ihnen verlange, zu bezahlen, daß das baare Geld in Tlemecen selten sey, und daß vorzüglich die Kuluglis, die seit fünf Jahren von ihren Capitalien hätten zehren müssen, jetzt fast ganz erschöpft seyen. Man schritt nun zu körperlichen Qualen, und der Stock wurde als ultimo ratio des Marschalls proclamirt. Hierauf wurden Geschmeide an Zahlungsstatt für einen Theil der

der geforderten Werthe angeboten. Das Anerbieten ward angenommen: aber das Geschmeide wurde von Jussuf und Lassery geschätzt, so daß alle acht Zehntel unter ihrem Werthe festgesetzt wurden. Da man nur gradweise den Gipfel der Ungerechtigkeit erreicht, und dann jedes Schamgefühl preisgiebt, so blieb zuerst der Ort, wo diese Schätzungen geschahen, dem Publikum offen. Dadurch geschah es, daß Kostbarkeiten, die unter ihrem Werthe von der Commission geschätzt wurden, um höhere Preise von einigen, zur französischen Armee gehörigen Personen gekauft wurden, welche Gebote darauf stellten. Da diese Concurrenz dem schmachvollen Handel, den man treiben wollte, schadete, so wurde die Höhle der Ungerechtigkeit bald dem Publikum verschlossen. Jeder Eingeborne wurde nach dem andern hineingerufen, und hier wurden Handlungen begangen, wovon bereits einige zur öffentlichen Kunde gekommen sind. Boursaby, Kadi von Mechouar, der ihn gegen Ben Nonna und gegen Abd-el-Kader vertheidigt hatte, bevor er noch durch den Namen und die Rathschläge des Mustapha Ben Ismael unterstützt worden war, mußte den Stock des elenden Juden Lassery fühlen. Ibrahim, Kadi von Tlemecen, von der türkischen Ernennung, mußte an Lassery die Verzeichnisse seines Eigenthums, alles Geschmeide seiner Frauen, und sogar einen Ring, ein Geschenk seines Schwiegervaters, abliefern, den er nicht für 2000 Fr. gegeben hätte, und der ihm jetzt für 150 Fr. abgenommen wurde. Dieser Mann ist ein Verwandter Ibrahims, unseres Bey's von Mostaganem. Als Letzterer diese Mißhandlungen erfahren hatte, warf er sie später dem Jussuf in den schmachvollsten Ausdrücken vor, nannte ihn einen niederträchtigen Dieb, und forderte ihn zum Zweikampf heraus, wobei er, Ibrahim, als Waffe nur einen arabischen Sporn gebrauchen würde, um ihm wie einem gemeinen

meinen Schweine den Bauch zu schlitzen. Die jüdische Corporation von Tlemecen mußte, um endlich auf definitive Art die Forderungen der Commission bestimmt zu sehen, den Mitgliedern dieser Commission ein Geschenk von 1500 Sultans machen. Zwei Türken, die unter der Bastonnade schon ungeheure Summen bezahlt hatten, konnten sich nur dadurch von ihrem gänzlichen Untergange retten, daß sie sich in die einheimische Schwadron des Hrn. Mesmer aufnehmen ließen, der die Trümmer ihres Vermögens rettete. Nach ihrer Ankunft zu Oran bezahlten sie Ersatzmänner, und wurden dadurch wieder frei. General Bugeaud hörte ihre Aussagen. Frauen, die man ihren Männern hinweggenommen, dienten zur Befriedigung der Lüste der Commission, und Jussuf steckte sie mit einer Krankheit an, die bei ihm zu seinem Normalzustande gehörte. Am Abend vor dem Abzug der Armee raubte derselbe Jussuf einem Mauren ein sehr schönes Maulthier. Da dieser als Kläger auftrat, so wurde er von Jussuf in Ketten gelegt, und er wollte ihm 500 Stockstreiche geben lassen, wenn sich nicht ein Officier des Generalstabs seiner angenommen hätte. Man käme nicht zu Ende, wenn man alle einzelnen Thatsachen erzählen wollte. Mehrere Personen wurden so sehr durch Stockschläge mißhandelt, daß es ihnen ihr ganzes Leben nachgehen wird. Als sich endlich offenbar zeigte, daß dieses Mittel bei aller seiner Allmacht nichts mehr auspressen konnte, und daß Alles, was genommeu werden konnte, schon genommen sey, so proclamirte man, daß man auf die Contribution verzichte. In Operationen dieser Art beurkundete sich nun die Geschicklichkeit des Marschalls Clanzel in ihrem vollen Glanze. Hätte keine öffentliche Erklärung die Contribution annullirt, so hätte man ihn fragen können, was er mit den Summen, die sie eintragen, gemacht habe.

Mittelst

Mittelst eines Actenstücks aber, das bewies, daß man die Contribution erlassen hatte, war Alles gesagt. Man schrieb zu dem Ende an Mustapha Ben Meckelek, daß in Betracht der Schwierigkeiten bei Eintreibung der Contribution man auf sie verzichte, daß die bereits eingezogenen Summen, deren Ziffer aber anzugeben man sich wohl hütete, ihm abgeliefert und denen, welche sie bezahlt, an den jährlichen Steuern in Abzug gebracht werden sollten. Als dieser Brief schon geschlossen und fortgetragen war, erinnerte man sich erst, daß besagter Mustapha gesetzlich noch nichts sey, und sonach die an ihn gemachte Mittheilung keinen Werth habe. Man schickte ihm daher eilig das Patent als Bey von Tlemecen und einen Beschluß zu, der die Steuern seines Beyliks jährlich auf 200,000 Fr. festsetzte. Zugleich wurde eine Summe von 34,000 Fr. in die Casse des Zahlmeisters der Armee, als die Contribution repräsentirend, abgeliefert, und nach 24 Stunden erhielt dieser Agent den Befehl, sie wieder an den Bey zu bezahlen. Diese Bestimmung wurde ihr übrigens nicht zu Theil, 6000 Fr. wurden zur Verfügung des Commandanten der Mechouars gestellt, und der Rest zu Armeebedürfnissen verwendet. Es war aber schon genug, einerseits gezeigt zu haben, daß man auf die Contribution verzichte, und andrerseits, daß eine daraus herrührende Summe in die Casse des Zahlmeisters geflossen sey. Der Marschall glaubte nun die Sache völlig beigelegt, und überließ sich einer trügerischen Sicherheit mit Vernachlässigung gehöriger Details, in der Ueberzeugung, daß keine anklagende Stimme es wagen würde, gegen ihn aufzutreten. Die von dem Marschall und seinen Administratoren begangenen Unklugheiten, die physischen Beweise für das, woran Niemand moralisch zweifelte, sind folgende. Am Abend vor seinem Aufbruch von Tlemecen ließ er durch seinen Secretair von dem Militair-Unterintendanten

danten Bertié drei Kamele für den Commandanten Jussuff fordern. Wie konnte nun das Gepäck des Commandanten Jussuff sich so sehr vermehrt haben, daß es eines solchen Zuwachses der Transportmittel bedurfte? Der Jude Lassery hatte bei seiner Rückkehr von Tlemecen einen Zug von zehn Maulthieren in seinem Gefolge. Bei seiner Ankunft hatte er nur ein einziges. Der Fourgon des Marschalls, den bei der Hinreise sechs Pferde leicht zogen, obgleich er die Effecten seiner Officiere enthielt, war bei der Rückkehr mit acht Pferden bespannt, obgleich die Officiere alle ihre Pakete hatten herausnehmen müssen. Nur dem Juden Lassery war erlaubt, Alles, was ihm beliebte, hinein zu thun. Wenige Tage nach der Rückkunft des Marschalls nach Algier kam auch Lassery dort an, und erklärte bei der Douane, daß er für 110,000 Fr. Geschmeide bei sich habe. Hr. Blondel, Finanzdirector, benachrichtigte den Marschall davon, mit der Aeußerung, daß dieses Geschmeide wahrscheinlich von Tlemecen komme, und der Werth davon wohl weit größer, als erklärt worden sey, seyn möchte. Es liegt nichts daran, sagte der Marschall, lassen Sie es nur herein. Der Marschall ließ ein Schreiben in die Journale rücken, worin es hieß, daß das Geschmeide zurückgegeben worden sey, und in demselben Augenblick verkaufte es Lassery in dem Hause Bacu zu Algier öffentlich unter Vermittlung von drei andern Juden. Der Jude reiste nach Tunis ab, um daselbst Edelsteine, welche dieses Haus aus Besorgniß, sich bei deren Schätzung zu täuschen, nicht hatte kaufen wollen. Während der Marschall zu Paris war, wurde eine Summe von 5000 Zechinen in seinem Hotel zu Algier gestohlen. Die Frau Marschallin wollte sich gerade an die Justiz wenden, aber man vertuschte die Sache plötzlich. Wäre die Sache vor Gericht gekommen, so hätte man offenbar fragen können, woher doch die vie-

len Zechinen kämen. Die Unklugheit besteht hier nicht darin, sich aller gerichtlichen Verfolgung enthalten, sondern darin, von dem Diebstahl gesprochen zu haben. Während seines einmonatlichen Aufenthalts zu Tlemecen gelang es dem Marschall, der ganz mit seinen Contributionen und ähnlichen Angelegenheiten beschäftigt war, irgend eine Berührung mit den Stämmen anzuknüpfen. Sein erster Gedanke war immer, wenn sich eine Gelegenheit dazu darbot, ein fiscalischer, der dann jede Berührung vereitelte. So ließen gewisse Eröffnungen von Seiten einiger Beni Amer hoffen, daß sich dieser Stamm unterwerfen würde, er machte ihnen aber sogleich die Bedingung einer Contribution von 200 Pferden, wovon 50 für ihn seyn sollten. Er ließ Herbin Bassang, den mit Remontirung des zweiten Jäger-Regiments von Afrika beauftragten Schwadrons-Chef zu sich kommen, um mit ihm über den Verkauf der letztern zu unterhandeln. Er hatte deren von verschiedenen Seiten gegen zehn bekommen, und verkaufte fünf oder sechs an ihn. Die Pferde von Beni Amer kamen aber nicht, da sich dieser Stamm den aufgelegten Bedingungen nicht unterwerfen wollte. Es fanden sich Leute von Engad ein, die zu der Familie Elgomary gehörten, um ihm ihren Cheik, ein Kind, den letzten Sprößling dieser Familie, vorzustellen, die alle ihre Mitglieder in dem Kriege gegen Abd-el-Kader verloren hatte. Statt sie auf eine anständige Weise zu empfangen, forderte man Pferde und andere Geschenke von ihnen. Diese Leute entfernten sich mit dem Versprechen, wieder zu kommen, unterwarfen sich aber sogleich dem Abd-el-Kader, dessen Feinde sie bisher gewesen waren. Auf diese Art entzog der Marschall Frankreich die Früchte einer entfernten und kostspieligen Expedition. Nach dem am dritten Tage nach unsrer Ankunft in Tlemecen gemachten Zuge in die Gebirge wurden die erbeuteten Sclaven dem Marschall abgeliefert,

liefert, der über sie, wie über eine ihm gehörige Sache verfügte. Lassery und eine andere Person erhielten einen Theil davon. Und dies ist nun der Mann, welchen die Verblendung der Parteien zum Chef der eifrigsten Anhänger der Freiheit stempeln möchte. Nach Hinterlassung einer Besatzung in den Mechouas, und nachdem man vergeblich versucht, sich mit Harch-Gune in Verbindung zu setzen, kehrte der Marschall nach Oran, und kurz darauf nach Algier zurück. Er proclamirte die gänzliche Vertilgung der Macht des Abd-el-Kader. Diese Uebertreibung, welche man bei den wirklichen Vorfällen mit Recht strafbar nennen konnte, täuschte die Regierung und führte die Niederlage an der Tafna herbei. Als der Marschall Anfangs Januar zu Land sich an die Mündung dieses Stroms begeben wollte, und dies nicht konnte, sagte er, er habe nie eine andere Absicht gehegt, als eine Recognoszirung vorzunehmen, um das Terrain zu untersuchen, und diese habe ihn belehrt, daß man nicht einen bloßen Posten, sondern ein Lager an diesem Punkte nöthig habe. Zur Behauptung seiner Aeußerung hatte man zeither 500,000 Fr. an die öde und unselige Stellung vergeudet. Bei seiner Rückkehr nach Algier vernahm der Marschall ein dumpfes Murren, das ihn veranlaßte, einen Beschluß zu fassen, der seiner Ansicht nach die in der Eile zu Tlemecen getroffenen Maßregeln reguliren sollte. Dieser Beschluß vom 28. Febr. gab der Contribution den Namen einer gezwungenen Anleihe, setzte sie auf 150,000 Fr. fest, und erließ noch einige andere Verfügungen, von deren Anwendung übrigens noch nie die Rede war. Da der Marschall sah, daß die Sache der Contribution von Tlemecen von dem Publikum doch nicht nach seinen Wünschen beurtheilt wurde, so glaubte er, einige Zugeständnisse machen zu müssen. Er gab zu, daß einige herbe Maßregeln von den Contributionseinnehmern ergriffen worden

worden seyen, setzte aber bei, daß sie so in den arabischen Sitten lägen, daß er sie nicht habe verhindern können, daß übrigens diese Formfehler das einzige Tadelnswerthe bei dieser Sache gewesen seyen. Wem würde nun aber der Marschall glaubhaft machen, daß die Vorgänge zu Tlemecen gegen seinen Willen und durch andere Leute, als die Agenten Lassery und Jussuff, geschehen seyen? Gewiß wird man sie nicht den zwei Generalstabsofficieren aufbürden, die ihn aus Anlaß eines armen Kulugli's sagen hörten: Können Sie wohl begreifen, daß dieser Bursche schon 800 Stockschläge bekommen, und erst 800 Budguts gegeben hat? Im Monat März rückte eine Expedition, welche der Marschall Anfangs officiell nur eine Recognoszirung und später einen Umherzug nannte, von Algier nach dem Atlas. Eine Brigade drang bis Medeah vor, wo sie nur einige Stunden verweilte und unsern alten Bey einsetzte, der aus seinem Silo hervorgekommen war, um uns entgegen zu gehen. Wir verloren bei diesem Umherzug, der nur acht Tage dauerte, mehr Leute, als bei den beiden Expeditionen von Mascara und Tlemecen. Es unterwarf sich kein Stamm. Inzwischen machte der Marschall bekannt, daß Alles in den Provinzen Oran und Tittery glücklich beendigt sey, und daß man nur noch an Constantine zu denken habe. Er reiste nach Paris ab, wo er bald die Nachricht erhielt, 1) daß unser vorgeblicher Bey von Medeah Gefangener des Abd-el-Kader sey; 2) daß sich die Hadschuten unternehmender als jemals zeigten; 3) daß der Emir den General Arlanges geschlagen habe, und ihn an der Tafna blokirt halte.

Der Marschall kam nach einer fünfmonatlichen Abwesenheit zurück, die in dem Zustande der Dinge keine auffallende Aenderung herbeigeführt hatte, und nur das merkwürdige der glänzenden Episode des Generals Bügeaud darbot. In diesem Augenblicke dachte

dachte er nur an die Expedition von Constantine, ohne sich zuvor mit Befestigung unserer Macht in der Provinz Algier und zu Tittery zu beschäftigen. Inzwischen ist sehr zu besorgen, daß, wenn Achmed Bey unterliegt, bevor wir durch wirklichen sichern Besitz des Beyliks von Tittery die östliche Provinz von der westlichen abgesondert haben, Abd-el-Kader das Erbtheil Achmed Bey's ernten werde. Alle Leute, welche genau mit dem Lande bekannt sind, halten dies sogar für mehr als wahrscheinlich. Achmed ist für uns kein sehr unbequemer Nachbar, und es würde sehr klug seyn, sich erst dann, wenn man mit Abd-el-Kader völlig im Reinen wäre, mit ihm zu beschäftigen. Denn bei einiger ruhiger Ueberlegung läßt sich in der That nicht zweifeln, daß, wenn wir dessen Gewalt gestürzt haben, falls uns dies überhaupt gelingt, die ihm anhängenden Stämme sich lieber dem Abd-el-Kader als uns anschließen werden, wenn sie durch nichts davon abgehalten werden. Gewissenhafte und wohlgesinnte Männer, die aber das Land noch nicht hinlänglich kennen, wie die HH. Bresson und Baude, tadeln zwar das Betragen des Marschalls, sehen aber in der projectirten Expedition ein Mittel, den ganzen Handel, den Constantine über Tunis treibt, in den Hafen von Bona zu ziehen, und dadurch die Colonisirung der Umgebungen von Bona zu erleichtern, die sie mit Recht als für die Colonisirung besonders passend ansehen. Alles dies möchte gelten, wenn zur gehörigen Zeit die Eroberung von Constantine erfolgt wäre, gegenwärtig aber läßt sich mit Gewißheit annehmen, daß man diese Resultate nicht gewinnen wird. Der Handel von Constantine würde nur, wie der von Tlemecen, zerstört werden, ohne daß Bona etwas dabei gewinnen könnte, und wir würden in dieser Provinz nur die arabische Bevölkerung gegen uns aufwecken, wie es in der Provinz Oran der Fall gewesen.

gewesen. Derjenige würde sich das Verdienst eines guten Bürgers erwerben, welcher die Regierung über die wahrscheinlichen künftigen Folgen einer vorzüglich in diesem Augenblick von dem Marschall Clauzel zu Stande gebrachten Eroberung von Constantine belehrte. Man wird vielleicht sagen, Jussuf, der schon seit sechs Monaten von dem Marschall ernannte Bey von Constantine, habe schon viele Stämme für sich gewonnen, und werde, so wie er einmal in Constantine eingesetzt sey, sich die ganze Provinz unterwerfen. Es ist Niemanden vergönnt, genau in der Zukunft zu lesen, wir können aber versichern, daß, was die Vergangenheit betrifft, Jussuf nie andere, als die von dem General d'Uzer pacificirten Stämme für sich gehabt hat, und was die Gegenwart betrifft, nicht einmal mehr alle diese Stämme für sich hat, da mehrere derselben in Folge seines Betragens unsere Sache verlassen und sich dem Elhadschi Etmed angeschlossen haben. Alles, was in amtlichen Berichten von vorgeblichen Unterwerfungen enthalten war, ist nur ein Gewebe von Lügen, wobei man nicht begreifen kann, wie man so unverschämt seyn konnte, es der Regierung vorzulegen. Man erkühnt sich sogar, Namen von Scheiks und von Stämmen zu erfinden, oder wenigstens die verschiedenen Douaren desselben Stammes als unterschiedene Stämme darzustellen. Uebrigens bilden die Infamien von Bona das würdige Gegenstück von denen von Tlemecen. Willkührliche Hinrichtungen, Diebstähle mit bewaffneter Hand, Verhaftungen von Personen, um sich Lösegeld zu verschaffen, Qualen, Nothzucht, Raub, nichts fehlte dabei. Die von Jussuf, sowohl an Geld als an Vieh, den armen Stämmen von Bona abgepreßten Werthe beliefen sich vom März bis 1. Aug. auf mehr als 150,000 Fr. Der niederträchtige Lassery erscheint auch hier als der unentbehrliche Genosse Jussuf's.

 Hypotheken-

Hypothekenscheine auf den eventuellen Ertrag der Diebstähle wurden den Gerichten vorgelegt, die darüber staunen. Was ist aus allen diesem resultirt? Daß in dem Augenblick, wo man die Ruhe proclamirt, die man zu Bona, durch die Bemühungen Jussuf's und die hohe Weisheit des Gouverneurs, der diese gute Wahl zu machen gewußt, genieße, der Krieg auf allen Seiten ausbrach und bis unter die Thore einer Stadt kam, die seit 1832 den Feind nicht mehr in solcher Nähe gesehen hatte. Vergleicht man sonach die politische Lage von Afrika im Monat August 1835 mit derselben Lage im October 1836, so wird sich ergeben, daß wir nach vielem Geldaufwand und Zeit- und Menschenverlust jetzt ungefähr auf demselben Punkte und eher schlimmer als besser daran sind, ohne von dem durch eine Reihe ungerechter Handlungen, die, wenn sie völlig ungestraft blieben, eine Schmach für die Nation seyn würden, geschwächten moralischen Ansehen zu sprechen. In der Verwaltung hat der Marschall sich eben so ungeschickt, wie in der Politik bewiesen. Die unverdiente Popularität seines Namens hat unbestreitbar Leute nach Afrika verlockt; er wußte aber diesen Impuls so wenig zu leiten, daß die neuen Ankömmlinge in weit größerer Verlegenheit und mehr lästig als nützlich sind. Auch ist seit dem Julius die Ziffer der Abgehenden beständig größer, als die der Ankommenden. Treu seinem Systeme des Charlatanismus, ließ der Marschall in seinem amtlichen Journal im vorigen März bekannt machen, daß die europäische Bevölkerung damals schon 3000 Personen betragen habe, während sie am vorigen 1. Aug. nur etwas über 1600 betrug. Wenn übrigens der Marschall mehr Colonisten hätte, so würde er dadurch sicher in große Verlegenheit gesetzt seyn, weil die Speculanten, unter welche der Marschall gehört, fast sämmtliche verfügbare Ländereien besitzen. Die vorgebliche

gebliche Stadt Medina Clauzei ward hauptsächlich auf Kosten der Bevölkerung von Dely Ibrahim gebildet. Die einzige Industrie, die sich wahrhaft im Fortschreiten befindet, ist die der Kneipen. Sie hat in dem Banlieu von Algier viele, sehr bequem von Holz gezimmerte Häuser zu ihrer Verfügung, die dem Marschall gehören, der sie an sie vermiethet. Andere Privat-Industrieen des Marschalls sind ebenfalls gediehen. Er ist in dem Besitze des unter dem Namen Agham bekannten Gebäudes geblieben, das früher für Kasernirung bestimmt war. Er läßt es nun repariren und mit geringen Kosten durch die Sträflinge im neuen Fort verzieren. Sein Pachtgut Baba Ali hat ihm eine gute Ernte Pferdefutter geliefert. Er ließ daselbst einen starken Posten aufstellen, der diesen Sommer über viele Kranke hatte. Dies fand in dem Augenblicke statt, wo er auf der Tribune erklärte, daß unter seinem Gouvernement die Soldaten niemals für Privatinteressen verwandt worden seyen. Das Lügensystem ist nun aber in Afrika organisirt. Nichts wird dort in seiner wahren Gestalt dargestellt. Wenn auch der Marschall jetzt die Wahrheit sagen wollte, so könnte er es nicht mehr; denn sie gelangt nicht mehr zu ihm. Die einzig nach der Convenienz ihrer Verfasser niedergeschriebenen Berichte liefern keine treue Darstellung der Thatsachen mehr. Die Obristen lügen den Generalen, die Generale dem Marschall, der Marschall der Regierung vor, und Niemand bekümmert sich um das Gedeihen der Colonie. Dies sind die traurigen und jammervollen Folgen eines völligen Mangels von Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit in der obersten Leitung. Die von oben kommende Unmoralität ist ansteckend, und wenn keine Abhülfe kommt, so wird Algier bald nur noch ein unreines Kloak aller Laster darstellen. Ach! könnte man doch in dem Gewissen lesen,

lesen, dann würde man vielleicht vor allen den schlechten Gedanken, vor allen den schlechten Handlungen erschrecken, denen die Erinnerungen von Tlemecen als Entschuldigungen und als Principien dienten.

Wörtliche Uebersetzung der arabischen Petition, welche in der Kammer der Abgeordneten so viel Aufsehen machte.

Gepriesen sey der einzige Gott, außer welchem keinem andern Verehrung gebührt! An den sehr vortrefflichen, sehr großen, und sehr schätzenswerthen Mann des Gesetzes, welcher sich durch hohen Verstand und den Geist der Gerechtigkeit und Weisheit auszeichnet, den Vorsitzenden in der Kammer der Abgeordneten, wohnhaft zu Paris, dem Aufenthalte des Rechts und der Billigkeit. Gruß und Achtung Deiner hohen Person und weit glänzenden Würde! Es komme Dir eine endlose Begrüßung zu, welche Deinem hohen Rang und Deiner erhabenen Stellung gebührt, so wie auch allen Denen, welche mit Dir im Schooße der preiswürdigen Rathsversammlung sitzen, einer der größten Verehrung und aller Ehrfurcht würdigen Versammlung! Der große Gott halte alles Uebel und allen Schaden von Dir ab, o Herr, und gieße eine Fülle von Segen und alle Gegenstände des Vergnügens über Dich aus! Hiernach folget, was wir gewillt sind, mit Hülfe Gottes zu Deiner Wissenschaft zu bringen, wir, die wir unser drei sind, nämlich: Ejub, Sohn eines Khaznadschi (Schatzmeisters), vordem zu Algier, Ahmed und Ismail, geboren in der Türkei, seine zwei Schwäger, Einwohner des Meschuar (der Citadelle) der Stadt Tlemecen. Wir lebten daselbst alle Drei angesehn bei unsern Mitbürgern, als Männer von guter Berathung, und übten einigen Einfluß auf die Leute, und alle unsere Bestrebungen gingen auf das Ziel, sie zur Anerkennung der Oberherrlichkeit Frankreichs

reichs zu führen, und unter dessen Herrschaft zu kommen. Demnach hatten wir Boten an den Marschall Clauzel entsendet, damit er in unsere Landschaft zu kommen veranlaßt werde. Er zog endlich herbei und seine Waffen waren glücklich; unsere Wünsche und die seinigen waren erfüllt. Aber als er in dem Meschuar angekommen war und sich daselbst niedergelassen hatte, legte er uns eine über Alles große Kriegsschatzung auf, groß über unsere Kräfte und ohne alle Ursache. Unser Theil dabei wurde festgesetzt auf 20.000 harte spanische Piaster (etwa 106.000 Fr.). Wir weigerten uns, zu bezahlen. Auf diese Weigerung setzte er uns in das Gefängniß, bedrohte uns mit der Bastonade, und wandte alle Arten von Gewaltmitteln an, um uns Furcht einzujagen. Aber es kam keine Furcht in unsere Herzen zu jener Stunde, weil wir überzeugt waren, daß die, welche in Frankreich gebieten, sich nicht der Stockprügel bedienen und gegen Niemanden eine Tirannei begehen; es ist hinreichend zu sagen, daß wir die Franzosen wegen dieses Umstandes lieb hatten, noch ehe wir mit ihnen vereinigt wurden. Aber bald wurden wir inne, daß die gleichen Grausamkeiten gegen die angesehensten Einwohner, die Merbuthen in der Stadt, ausgeübt wurden, von wegen der Zahlung der Preßgelder, welche man ihnen auferlegt hatte, und daß man sie nöthigte mit Stockprügeln, und daß man sie in ungeheuern Schaden brachte. Im Angesicht solcher Vorgänge bemächtigte sich Furcht und Schrecken unserer Herzen, und wir waren unterwürfig, die verlangte Schatzung zu bezahlen. Wir baten deßhalb, es möchte einer von uns Dreien aus dem Gefängniß heraus dürfen, um die Mittel zu dieser Zahlung aufzubringen. Er raffte auch wirklich Alles, was wir hatten, zusammen, und wollte es an einen Verkaufsmäkler geben, was uns die benöthigte Summe verschafft haben würde, allein man setzte sich dawider und sagte, man wolle die

Juwelen

Juwelen und Kostbarkeiten an Zahlungsstatt annehmen. Also nahm man dieselben weg, schätzte sie aber nach Laune und Gutdünken. Die mit der Eintreibung beauftragten Personen waren: 1) Jussuf Bey, zu Bona; 2) Yakub-el-Asseri, gewöhnlich Hr. Jakob Lasseris genannt, ein Jude von Marocco; 3) El Mezari, der Unterbefehlshaber Ibrahim Bey's, von Mostaganem; 4) Mustapha, Sohn Mokletsch's. Wir gehorchten ihren Befehlen und überlieferten unsere Juwelen in ihre Hände; man schätzte sie zu Spottpreisen und raubte sie uns auf dem Wege des Unrechts und des Betruges. Hierbei liegt ein Verzeichniß dessen, was man uns Dreien genommen hat, die wir nur ein Haus und eine einzige Familie ausmachen. In Betracht dessen, was man den Andern genommen hat, so weiß Gott allein das Verzeichniß davon; es ist nicht unsere Sache, davon zu reden, denn es will uns nicht geziemen, uns in Dinge zu mischen, als welche uns selber angehen. Möge es dir gefallen, o Herr, einen Augenblick Deine Gedanken auf diese Vorfälle zu richten, und in Deinem weisen und durchdringenden Geiste alle Folgen derselben auf die Wage zu legen; denn wir sind jetzt eure Rayas (Unterthanen) und gleichwie eine Heerde unter euerm Schutz. Nach den Worten des göttlichen Gesetzes, das über uns waltet, und nach der Ueberlieferung des Propheten: Von dem Hirten wird einst Rechenschaft verlangt werden für seine Heerden. Nachdem wir die geforderte Summe bezahlt hatten, wollten wir von Tlemecen gen Oran ziehen; aber man wollte das nicht erlauben, und wir waren genöthigt, Alles in Bewegung zu setzen, List und Schmeicheleien, bis wir endlich für 400 Piaster (2120 Fr.) die Erlaubniß erhielten, Tlemecen zu verlassen. Wir begaben uns nach Oran und von da nach Algier, von wo wir schrieben an den Wessir des Krieges, und ihm Alles zu wissen thaten, was uns Dreien

Dreien begegnet war. Wir harrten immerfort der Antwort, als die besondere Commission des Königs für die Angelegenheiten von Algier daselbst eintraf. Wir wandten uns sogleich an sie, und setzten unsere Sache Hrn. Baude, dem Oberhaupte der Commission, auseinander, durch Vermittelung des königl. Dolmetschers, welcher mit der Commission gekommen war. Derselbe nahm unsere Beschwerde an und verfaßte ein Protocoll unserer Erklärung von Anfang an bis zu Ende. Von der Stunde an, wo wir an den Wessir schrieben, so wie seit unserer Klage bei der Commission des Königs ist uns keinerlei Antwort zu Theil geworden. Da uns diese Verzögerung zu lange vorkam, erkundigten wir uns bei Männern, welche mit Paris in Verkehr stehen und in den Gebräuchen dieser Hauptstadt Bescheid wissen. Diese Männer haben uns die Versicherung gegeben, die Angelegenheit könne zu Ende gebracht werden durch Vermittelung des großen Divans, der da heißet die Kammer der Abgeordneten. Indem dieser Punkt wohl ins Licht gesetzt ist, so wenden wir uns an Euern Richterstuhl, wo wir unsere Klagen erheben vor Euer Angesicht. Möge es Dir gefallen, hoher Herr, Dich damit zu befassen und von Deiner Biederkeit und Liebe für Wahrheit und Gerechtigkeit Gebrauch zu machen zum Vortheil unseres guten Rechtes. Allenthalben erschallt Dein Name mit Ruhm; Gerechtigkeit, Billigkeit und strenge Beobachtung der Gesetze machen die Grundlage deines Charakters. Auf Dir beruht unsere Hoffnung, Auf Dich setzen wir all unser Zutrauen, denn wir sind Familienväter und unterdrückte Leute. Empfange am Ende, wie am Anfange, den Gruß und die Ehrerbietung, welche Deiner Person und Würde zukommen. Geschrieben zu Algier, am Montage, dem achten Tage des Monats Schewal 1252. Ejub, der Sohn Husseins des Khaznadschi, mit Ermächtigung der beiden Anderen, welche des Schreibens unkundig."

Uebersetzt

Uebersetzt und collationirt durch den Unterzeichneten, ersten Secretair-Dolmetscher des Königs für die orientalischen Sprachen, Mitglied der Ehrenlegion. Paris, 16. Februar 1837. (Unterz.) Jouannin.

II.

Rechtlich politisches Bedenken über den Vixen und die tscherkessische Küste.

(Aus der Allgemeinen Zeitung.)

Die Wegnahme des Schiffes "Vixen" gehört zu den interessantesten Fällen des neueren europäischen Völkerrechts. Aus diesem Gesichtspunkt wird es vergönnt seyn, einige Andeutungen zur Berichtigung der theils schwankenden, theils unzweifelhaft irrigen Ansichten im Publicum zu geben. Es ist vielfach von einer Blockade der tscherkessischen Häfen die Rede gewesen. Die englischen Blätter bedienen sich dieses Ausdrucks, wie es scheint ohne allzuklar zu wissen, was er bedeutet. Hr. Bell hat sich an den Secretair des auswärtigen Departements gewendet, um zu erfahren, ob die Blockade von der brittischen Regierung anerkannt werde. Die Antwort war eine einfache Verweisung auf die Gazette, welche von einer Blockade kein Wort enthielt. Natürlich; denn eine Blockade war von russischer Seite nicht notifizirt, viel weniger effectiv ins Werk gesetzt worden; wie konnte sie also von einer andern Regierung anerkannt seyn? Wer die Note des kaiserlich russischen Ministeriums an Hrn. v. Butenieff, vom 19. Juli, und das Rundschreiben des Letztern vom 13. Sept. v. J. gelesen hat, der weiß, daß darin nicht von einer Blockade, sondern von anderweitigen Anordnungen die Rede ist. Und der Erfolg hat gelehrt, daß diese Anordnungen keineswegs dem Begriff einer Blockade entsprachen, so wie derselbe

derselbe durch die Convention des Völkerrechts festgestellt und durch die Doctrin desselben (abgesehen von den odiösen Papier-Blockaden der Napoleonischen Zeit) ausgebildet worden. Man braucht nicht auf die früheren, strengen Definitionen zurückkommen, — wie z. B. in dem Handelsvertrag zwischen Frankreich und Dänemark von 1742, wo es im zwanzigsten Artikel heißt: "Afin de lever toute équivoque.... il a été convenu, que nul port ne doit être reputé bloqué, si l'entrée n'en est fermée du moins par deux vaisseaux du côté de la mer, ou par une batterie de canons du côté de la terre, de manière que les navires ne puissent y entrer sans un danger manifeste;" eine Bestimmung die, beiläufig gesagt, wörtlich entlehnt ist aus dem neunten Artikel des Wiener Vertrags vom 1. Mai 1725. Es genügt, auf eine russische Erklärung zu verweisen, die aus den Zeiten der bewaffneten Neutralität herrührt, aber später, mit einer geringen Modification, und zwar im Einverständniß mit England wiederholt wurde. Das russische Memoire vom Jahr 1780 (bei Hennings Staatsschriften S. 410) bestimmt: "que pour determiner ce qui caractérise un port bloqué, on n'accorde cette dénomination qu' a celui, où il y a, par la disposition de la puissance qui l'attaque avec des vaisseaux arrêtés et suffisamment proches, un danger évident d'entrer." Im St. Petersburger Vertrag vom 5. (17.) Juni 1801 (bekannter unter dem Namen der Maritim-Convention zwischen Rußland und Großbritannien) ist im dritten Artikel No. 4 dieser Satz aufgenommen, mit der einzigen Abänderung, das heißt: "avec des vaisseaux arrêtés ou suffisamment proches." Diese Abänderung ist auch seiner Zeit der Kritik des Lord Grenville im brittischen Parlament nicht entgangen. (S. Jacobsen practisches Seerecht, Vorrede S. IX.) Wenn man nun mit Bynkershoek

Bynkershoek (Quaest. Jur. Publ. I. 12) erwägt, daß das Recht der Blockade nicht wohl in seiner Strenge geltend gemacht werden könnte, "quum segnius orae illae observatae essent;" wenn man vernimmt, daß der türkische Lootse in Djuk und in Pshat einzulaufen widerrieth, nicht weil man einer russischen Macht in die Hände fallen möchte, sondern weil der Ankerplatz schlecht sey; wenn man aus dem Journal von St. Petersburg selbst lernt, daß die Mannschaft des "Vixen" 36 Stunden lang in Sudschuk-Kaleh mit den Einwohnern ungestört verkehrte, bis ein russisches Schiff sie überraschte; so wird man sich leicht überzeugen, daß die Aufbringung des "Vixen" auf das Factum einer Blockade in keiner Weise sich begründen läßt. Aber die russischen Noten reden auch nur von Anordnungen, "um diese Küsten vor der Einschleppung der Pest zu schützen, und den Schleichhandel daselbst zu verhindern;" von einem Verbot für fremde Seefahrer, "an andern Orten zu landen, als da, wo sich eine Quarantaine oder ein Zollamt befindet, nämlich zu Anapa und Redut-Kaleh." Dies setzt offenbar voraus, daß die ganze Küste, mit sämmtlichen verpönten Landungsplätzen, unter russischer Herrschaft steht, und das Journal von St. Petersburg bezieht sich in dieser Hinsicht auf den vierten Artikel des Tractats von Adrianopel. Dort heißt es allerdings, unter russischer Herrschaft solle für ewige Zeiten stehen .... "tout le littoral de la mer noire, depuis l'embouchure du Kouban jusqu'au port de St. Nicolas inclusivement." Aber in demselben Artikel desselben Tractats wird auch von den angränzenden Völkerstämmen gesprochen, auf eine Weise, daß man sieht, es sind nicht die türkischen Unterthanen gemeint. Es heißt von den hohen contrahirenden Mächten: "Elles ont pris également en considération les moyens propres à opposer des obstacles insurmontables aux in-

cursions

cursions et aux brigandages qu' avaient exercés jusqu' ici les peuplades limitrophes, et qui ont si souvent compromis les rapports d'amitié et de bon voisinage entre les deux Empires." Es ist klar, daß mit Bezug auf das Gebiet unabhängiger Völkerschaften dieser Artikel nichts weiter enthalten konnte, als von russischer Seite eine Erklärung sich in den Besitz jenes Gebietes setzen zu wollen, und von türkischer Seite das Versprechen, dem Mit-Paciscenten bei dem Versuch keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Der Sultan konnte sich die Hände binden, keinerlei Ansprüche auf ein damals unabhängiges Land in Zukunft zu erheben; er konnte auf Ansprüche verzichten, die er etwa, ohne sie doch behaupten zu können, früher erhoben haben mochte; aber ein Gebiet, das nicht unter seiner Herrschaft stand, konnte er an Rußland nicht abtreten; wie auch das Wort Abtretung in dem vierten Artikel sich nicht findet, sondern nur der Ausdruck, Aufrichtung und Anerkennung einer Gränze. Um aber das Territorial-Verhältniß vor dem Frieden von Adrianopel auszumitteln, dürfte eine Karte des russischen Generalstabs vom Jahr 1826 leicht das zuverlässigste und gewiß das unverdächtigste Zeugniß geben. Wem diese treffliche Karte zugänglich ist, dem wird es einleuchten, daß man das Land der Tscherkessen mit der Ostküste des schwarzen Meeres, mit Ausnahme einiger wenigen festen Plätze, im Jahr 1826 in Rußland nicht als abhängig von der Türkei betrachtet hat. Soviel über den Rechtstitel, sofern er aus dem vierten Artikel des Tractats von Adrianopel sich ableiten läßt. Was den factischen Besitzstand betrifft, so scheint, abgesehen von den Zeitungsberichten, deren Kritik sehr schwierig seyn mag, ein Zugeständniß in dem Accent zu liegen, welchen das Journal von St. Petersburg auf den (von den Eigenthümern des Schiffes widersprochenen) Verdacht legt, daß während der

der 36stündigen Communikation zwischen dem Schiffe und den Einwohnern des Landes Etwas vorangegangen sey, das unter den gegenwärtigen Umständen zu sehr ernsten Voraussetzungen führe, daß nämlich von vier Kanonen, aus denen nach den Schiffspapieren die Bewaffnung desselben bestehen sollte, nur noch zwei an Bord gewesen. Uebrigens ist es nicht nothwendig, in die Besorgniß einzustimmen, daß durch dies Ereigniß der Friede Europas gestört werden könnte. Dies wäre nur zu besorgen, wenn es eine Frage der Gewalt wäre, und nicht, wie es doch ist, eine Frage des Völkerrechts. Es liegt eben so wenig im Interesse Englands, die Befugniß einer andern Macht zur Anordnung von Zoll- und Sanitätsmaßregeln an einer ihr unterworfenen Küste in Zweifel zu ziehen, als es im Interesse Rußlands liegen dürfte, eine Entscheidung seiner Behörden am schwarzen Meer gegen die britische Flagge aufrecht zu halten, falls es sich ergeben sollte, daß jene durch die Grundsätze des Völkerrechts nicht aufs vollständigste gerechtfertigt wäre.

III.

Nachdruck in Frankreich.

Bericht des Herrn Villemain über die zur Sicherung des literarischen Eigenthums zu treffenden Maßregeln.

"Die Commission hat sich noch vor beendigter Arbeit überzeugen können, daß schon die bloße Anzeige von ihrer Einsetzung insofern heilsam gewesen ist, als dadurch der öffentliche Tadel über einen täglich wachsenden Mißbrauch hervorgerufen wurde. Ein zahlreiches Comité von englischen Schriftstellern ist zusammengetreten und hat eine Bittschrift an den

amerikanischen

amerikanischen Congreß unterzeichnet, um eine gegenseitige Sicherstellung des literarischen Eigenthums in beiden Ländern zu erlangen. Der Mißbrauch des Nachdrucks, den die Gleichheit der Sprache in jenen beiden Ländern zum Nachtheil der englischen Schriftsteller so sehr begünstigt, gestaltet sich durch die Ausbreitung der französischen Sprache in ganz Europa für unsere Schriftsteller noch nachtheiliger. Dicht an der Gränze Frankreichs haben die Nachdrucker ihre Werkstatt aufgeschlagen. Durch den niedrigen Preis ermuntert, werden von dort aus alle europäischen Märkte versehen, und unter Begünstigung des freien Transits werden die belgischen Nachdrücke sogar durch unser Gebiet nach ihrer Bestimmung befördert. Aus den Zoll-Registern geht hervor, daß dieser Verkehr täglich zunimmt. In Frankreich selbst ist der Nachdruck der inländischen Werke verboten: dies hindert aber keineswegs das Eindringen der fremden Nachdrücke, und zwar unter dem Schutze der Bestimmungen, wonach die Wiedereinführung ausgeführter Bücher und die Einführung der im Auslande in französischer Sprache publicirten Werke erlaubt ist. Auf diese Weise fügt der ausländische Nachdruck, der überall unserm Buchhandel verderblich ist, ihm auch im Innern, besonders in den Gränz-Departements, bedeutenden Schaden zu. Verleger und Schriftsteller finden sich in ihren Rechten gekränkt, billiger Vortheile beraubt, und dadurch auch entmuthigt, an neue Unternehmungen zu gehen. Die Bedürfnisse des Handels, die Rechte der Arbeit und des Talents, das Interesse der Kunst, — dies Alles erfordert auf gleiche Weise eine Reihe von Maßregeln, um den französischen Buchhandel im Auslande und selbst im Innern gegen eine an unserer Gränze förmlich organisirte Beraubung zu schützen. Maßregeln zwiefacher Art dürften zu diesem Zwecke führen; die einen müßten von uns selbst im Wege der Gesetzgebung

gebung ausgehen, die anderen durch Unterhandlungen mit dem Auslande erlangt werden. In Bezug auf Maßregeln der ersteren Art sprach sich im Schoße der Commission die Ansicht aus, daß Frankreich mit einem edlen und nöthigenfalls ganz uneigennützigem Beispiele vorangehen müsse. Ehrenwerthe Mitglieder der Commission waren der Meinung, daß, da der Bücher-Nachdruck, selbst wenn er von Nation zu Nation geübt wird, unmoralisch ist und einen betrüglichen Handel befördert, man ihn bei uns nicht länger dulden dürfe, sondern unverzüglich durch ein gänzliches Verbot die Vertheidigung fremder Interessen übernehmen und ein schönes Beispiel geben müsse, selbst auf die Gefahr hin, keine Vergeltung von anderen Staaten zu erhalten. Die französische Gesetzgebung würde dann in Betreff des Nachdrucks fremder Bücher dasselbe thun, was sie zu einer anderen Zeit mit dem Heimfall-Rechte gethan hat; sie würde den Nachdruck bei sich verbieten, ehe sie noch aus dem gleichen Verbote im Auslande Nutzen ziehen könnte. Aber die Majorität der Commission ist der Meinung, daß, da bis jetzt nur wenige fremde Staaten bei einer solchen Maßregel von Seiten Frankreichs interessirt sind, in der Ergreifung derselben nur eine anscheinende und ganz illusorische Großmuth liege, und daß es daher besser seyn würde, jenes Verbot zwar in unsere Gesetze aufzunehmen, aber nur dann erst wirklich in Kraft treten zu lassen, wenn andere Länder sich ebenfalls dazu verstånden. Die Commission ist daher der Meinung, daß man entweder durch eine besondere Bestimmung oder in einem Anhange zu dem beabsichtigten Gesetz über das literarische Eigenthum festsetzen solle, daß kein Werk in französischer oder fremder Sprache, welches zuerst im Auslande gedruckt worden, weder bei Lebzeiten des Verfassers, noch während eines bestimmten Zeitraumes nach seinem Tode, in Frankreich ohne Erlaubniß des Verfassers oder seiner Erben

Erben nachgedruckt werden dürfe. Diese Bestimmung solle sich aber dann nur auf diejenigen Ausländer beziehen, deren Regierung den französischen Unterthanen einen gleichen Schutz gewähre. Indem die Commission diesen Vorschlag mache, verhehlt sie sich nicht, daß bei der von ihr verlangten Reciprocität Frankreich im Nachtheil seyn würde, wenn sie sich auf den obigen Punkt beschränkte: denn der englische Buchhandel schadet dem französischen nicht dadurch, daß er seine Werke nachdruckt, sondern dadurch, daß er die fremden Nachdrücke kauft. Wenn wir den Wiederabdruck der neuesten englischen Werke in Frankreich verbieten, so fügen wir bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge unsern Buchhändlern großen Schaden zu und erweisen dem literarischen Eigenthum in England einen Dienst, den es uns durch Annahme derselben Maßregel nicht vergüten kann. Bei den ungleich höheren Kosten des Drucks in England würde der englische Handel durch den Nachdruck französischer Bücher nichts verdienen; aber er kauft und verbreitet die wohlfeilen belgischen Nachdrücke. Frankreich müßte daher die Ergänzung des ihm gebührenden Schutzes in den englischen Zoll-Einrichtungen finden. Es wäre zu wünschen, man käme in England darin überein, daß die Zollämter jenes Landes nur solche französische Bücher einließen, die als rechtmäßige Editionen mit einem Ursprungs-Certificate versehen wären. Nur durch eine solche Maßregel könnte dem belgischen Nachdruck sein vorzüglichster Markt geschlossen werden, und der englische Buchhandel würde dagegen einen doppelten Vortheil in dem Verbot des Nachdrucks englischer Werke in Frankreich, und in der zu verbietenden Einführung der amerikanischen Nachdrucke finden. Auch mit den deutschen Staaten, in denen so viele belgische Nachdrücke abgesetzt werden, müßten Verträge abgeschlossen werden, was allerdings nur auf diplomatischem Wege

 geschehen

geschehen könnte. Die deutschen Staaten, die schon besondere Verträge unter sich abgeschlossen haben, um die Rechte der Schriftsteller zu sichern, werden sich gewiß gern zu einem Abkommen verstehen, wodurch nicht allein die Pflichten der völkerrechtlichen Redlichkeit erfüllt werden, sondern das auch für die deutschen Schriftsteller insofern von Interesse ist, als dadurch dem Nachdrucken deutscher Werke in einer unserer bedeutenderen Gränzstädte (Straßburg) ein Ende gemacht wird. — Die Commission ist der Meinung, daß, um nicht den belgischen Nachdrücken den Absatz zu erleichtern, alle Bücher, die sich zum Transito an der Gränze meldeten, untersucht, und die darunter befindlichen Nachdrücke confiscirt werden müßten; die Wiedereinfuhr ausgeführter Bücher müsse, um das Einschmuggeln zu erschweren, erst nach Verlauf von fünf Jahren gestattet, und überhaupt müßten alle vom Auslande einzuführenden Bücher, in welcher Sprache sie auch gedruckt sind, mit Ursprungs-Attesten versehen werden." — Der Berichterstatter faßt die Bemerkungen der Commission schließlich in folgender Weise zusammen: 1) Da dem Nachdruck französischer Bücher nicht an seinem Hauptheerd gesteuert werden kann, so läßt sich derselbe nur durch Hindernisse, die man seiner Verbreitung in den Weg legt, bekämpfen und beschränken. Zur Erreichung dieses Zweckes sind Verträge mit fremden Staaten nothwendig, die nur durch diplomatische Unterhandlungen zu Stande gebracht werden können; 2) dennoch wäre es gut, wenn einstweilen ein Gesetz erlassen würde, um den Nachdruck fremder Bücher in Frankreich unter Vorbehalt der Reciprocität zu verbieten; 3) in das nächste Zoll-Gesetz wären Anordnungen aufzunehmen, um den Transit und die Wiedereinfuhr von Büchern zu bestimmen. — Von einem Verbot der sofortigen Wiedereinfuhr erwartet die Commission wesentlichen

Nutzen;

Nutzen; denn die pariser Verleger würden wohlfeile Editionen für das Ausland veranstalten können, sobald sie gesichert wären, daß die Bücher, einmal versendet, nicht sogleich wieder den Weg zurückfänden. Der Bericht schließt mit folgenden Worten: "Die Commission drückt endlich noch den Wunsch aus, daß alle in dieser Beziehung möglichen Maßregeln, sollten sie auch anscheinend von geringer Wirksamkeit seyn, der Kammer vorgelegt werden mögen; denn es ist wünschenswerth und nützlich für die Zukunft, daß wenigstens die Grundsätze des guten Rechts und der Billigkeit durch eine öffentliche Debatte sanctionirt werden."

S a c h s e n.

Berathung der ersten Kammer über die Zulässigkeit der Festungsstrafe statt des Zuchthauses, bei politischen Vergehen.

In dem Entwurfe des Criminal-Gesetzbuches sind im Allgemeinen sehr harte Strafen auf die sogenannten politischen Verbrechen und Vergehen gesetzt; Todesstrafe auf hochverrätherischen Angriff, lebenslängliches Zuchthaus auf thätliche Beleidigung des Staatsoberhaupts; bis zu lebenslänglichem Zuchthaus auf den Staatsverrath im Kriege, auf das Tragen der Waffen eines Staatsangehörigen gegen den Staat oder dessen Verbündete, auf lebensgefährliche Verletzungen auswärtiger Regenten und auf lebensgefährliche Thätlichkeiten gegen Mitglieder des königlichen Hauses; bis zu 20jähriger Zuchthausstrafe ersten Grades bei hochverrätherischem Angriffe gegen verbündete Staaten; bis zu 10jähriger Zuchthausstrafe ersten Grades gegen Anstifter, Anführer und bewaffnete Theilnehmer an einem gewaltthätigen Aufruhr; bis zu 12 Jahr Zucht-

haus zweiten Grades auf Anstiftung einer hochverrätherischen Verschwörung (auch auf Lebenszeit); bis zu 10 Jahr Zuchthaus zweiten Grades auf die Theilnahme an einer hochverrätherischen Verschwörung, auf Thätlichkeiten gegen Mitglieder des königlichen Hauses und gegen auswärtige Regenten u. s. w. Die hier erwähnten Thätlichkeiten gehören an und für sich nicht zu den politischen Vergehen; allein sie sind in dem Entwurfe factisch denselben beigezählt worden, wie sich aus der außerordentlich hohen, auf dieselben gesetzten Strafe ergibt. Das Eigenthümliche der politischen Vergehen besteht darin, daß sie fast nur von Personen von höherer Stellung begangen werden. Wir erlauben uns nur, auf die Ereignisse des Jahres 1813 aufmerksam zu machen. Eine große Anzahl Personen beging damals in Sachsen solche Handlungen, welche nach dem Entwurfe mit dem Tode oder doch mit lebenslänglichem Zuchthause ersten Grades zu bestrafen sind — die Besiegung Napoleons ließ alle diese sogenannten Verbrechen ungestraft. . . . Den Vorwurf, den man der frühern sächsischen Gesetzgebung mit Recht macht, daß sie vorübergehenden äußern Erscheinungen einen großen, ja entscheidenden Einfluß bei der Strafbestimmung eingeräumt hat, scheint auch den Gesetzesentwurf hinsichtlich der auf politische Vergehen bestimmten Strafen zu treffen. Die Bestrebungen Einzelner in der neuesten Zeit, den deutschen Bund nach demokratischen Grundsätzen zu modificiren, haben offenbar die Veranlassung zu so exorbitant hohen Strafen, und zu einzelnen Bestimmungen überhaupt gegeben, z. B. zu der, daß ein Angriff auf die Verfassung des deutschen Bundes mit dem Tode bestraft werden soll. Eine ähnliche Strafandrohung findet sich nicht in irgend einer Strafgesetzgebung Europa's. Ohne gerade die politischen Vergehen zu nennen, hatten zwei Mitglieder der Deputation, Prinz Johann und v. Carlowitz, vorge-

schlagen,

schlagen, daß neben der Zuchthausstrafe auch Festungsstrafe eingeführt werde, indem sie von der Ansicht ausgingen, daß Zuchthausstrafe bei manchen damit zu bedrohenden Vergehungen, die nicht an sich eine große Rohheit der Gesinnung beurkunden, unter gewissen persönlichen Verhältnissen der zu Bestrafenden eine ungemeine Härte mit sich führe, und selbst dem öffentlichen Gefühle widerstrebe. Die Regierungscommissaire hatten dem Vorschlage entgegengesetzt, daß die Unterbringung einer größern Anzahl Inhaftaten auf der Festung Königstein unthunlich sey, und Prinz Johann und v. Carlowitz hatten deßhalb vorgeschlagen, daß die Festungsstrafe, welche mit den rechtlichen Folgen der Zuchthausstrafe, namentlich mit dem Verluste aller Ehrenrechte verbunden seyn solle, auch im Landesgefängnisse verbüßt werden könne. Auf Festungsstrafe sollte der Richter erkennen, "wenn die Vollziehung einer verwirkten Zuchthausstrafe wegen eintretender besonderer Umstände unangemessen erscheine," jedoch nie bei einem Verbrechen, welches aus gewinnsüchtiger Absicht begangen worden, nie wegen Brandstiftung, Meineides und wegen fleischlicher Verbrechen und Vergehen. — Keinem Unpartheiischen kann es wohl entgehen, daß dieser Vorschlag mehr im Interesse der Humanität und eines wohlverstandenen Liberalismus ist, als irgend einer der verschiedenen während dieses Landtags gestellten Anträge, und um so weniger hätte man erwartet, daß dieser Vorschlag, welchem die Regierung bei der Berathung ihre Zustimmung nicht unbedingt versagte, von Seite mehrerer Mitglieder, welche öfters sich auf Gründe der Humanität berufen, so lebhaft bekämpft werden würde. Wir haben schon oben angedeutet, daß politische Vergehen — und diese hat das Separatgutachten besonders im Auge — fast nur von höher Gestellten begangen werden können: Niedrigere, wenn sie daran Theil nehmen oder als Gehülfen

Gehülfen benutzt werden, werden in der Regel gewinnsüchtige Absichten haben, und liegt eine solche vor, so soll, nach dem Gutachten des Prinzen, Festungsstrafe nicht Platz greifen. Allein schwer zu begreifen ist es, wie man Prügel bei liederlichem Gesindel, welches sich wiederholter Diebstähle oder der zügellosesten Rohheit schuldig macht, inhuman finden, und dabei gegen das Separatgutachten des Prinzen stimmen, sich damit einverstanden erklären kann, daß ein gebildeter Mann, der vielleicht aus der edelsten Absicht ein sogenanntes politisches Vergehen begeht (es sey verstattet, hier auf das Beispiel des Eintritts eines Sachsen in das Lützow'sche Freicorps Bezug zu nehmen), lebenslänglich auf dem Zuchthause in Gemeinschaft mit den rohesten Verbrechern aushalten, und fortwährend disciplinarischer körperlicher Züchtigung unterworfen seyn soll. — Die baierische Strafgesetzgebung, welche im Allgemeinen politische Verbrecher sehr streng bestraft — ordnet ausdrücklich Festungsstrafe statt der Zuchthausstrafe in den Fällen an, die das Separatgutachten im Auge hat. Bei der Berathung erklärten sich gegen das Separatgutachten Hübler: Der Vorschlag scheine auf Schonung einer durch Bildung und Standesverhältnisse bevorzugten Classe, auf Beförderung einer Ungleichheit hinauszulaufen: durch die Hausordnung im Zuchthause lasse sich in einzelnen Fällen, wie sie das Separatgutachten im Auge habe, das Zusammenseyn mit rohen Verbrechern und die Zwangsarbeit mildern. Unstatthaft sey eine Verbüßung des Festungsarrestes, welcher die entehrenden Folgen des Zuchthauses mit sich führen solle, in dem Landesgefängnisse, da die Strafe des Landesgefängnisses nicht entehren solle. Wenn irgendwo, so sey das schöne Vorrecht der königl. Begnadigung hier an seinem Orte. Dr. Deutrich findet bei politischen Vergehen die Verwandlung der Zuchthausstrafe

hausstrafe in Festungsarrest, jedoch nur auf dem Wege der Begnadigung, ganz an ihrem Orte. Wehner glaubt, der Gesetzentwurf sey mild; wer ein rohes Verbrechen begehe, müsse sich auch gefallen lassen, unter rohe Verbrecher gestellt zu werden; dem Separatgutachten liege eine Ungleichheit des Rechts und eine personelle Begünstigung zu Grunde. Dr. Crusius meint, das Separatgutachten stehe mit der Bestimmung der Verfassungsurkunde im Widerspruch, daß die Verschiedenheit des Standes und der Geburt keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienst begründen solle, worauf v. Posern entgegnete, daß Niemand das Schaffen eines Sträflings auf der Festung für eine Berufung oder Beförderung im Staatsdienst ansehen werde. Dr. Großmann findet in dem Vorschlage ein Privilegium der Strafe für gewisse Classen, gegen welches sich das Rechtsgefühl des Volks erklären werde. Min. v. Könneritz erklärte, die Festungsstrafe könne wohl aufgenommen werden, ohne deshalb eine Bevorzugung des Standes und der Geburt herbeizuführen; die Gesetzgebungen der constitutionellen Staaten erhielten fast alle eine ähnliche Bestimmung. Von Ungleichheit könne nicht die Rede seyn, wenn man die höhere Bildung, und nicht die Geburt und den Stand berücksichtige. Die Regierung habe sich gegen die Festungsstrafe erklärt, weil es auf der Bergfestung Königstein an Räumlichkeit fehle. Inconsequent scheine aber das Separatgutachten, wenn es den Verlust aller Ehrenrechte mit der Festungsstrafe verbinden wolle. In geeigneten Fällen stehe der Weg der Begnadigung immer offen, so daß die Strafe im Landesgefängnisse, ohne Verlust der Ehrenrechte, verbüßt werden könne. Secr. Hartz glaubte, der Zweck der Minorität werde auf die von der Regierung bezeichnete Weise sicherer und besser erreicht: es sey nicht zu verkennen, daß es Vergehen gebe,

gebe, die der Staat hart strafen muß, die aber mildere Beurtheilung erhalten und verdienen, weil ihr Grund mehr im Irrthum liegt, als in Rohheit und in eigentlichem bösen Willen, und bei solchen Verbrechen werde allerdings die öffentliche Meinung sich gegen eine, mit entehrenden Folgen verknüpfte Strafe erklären. Herr v. Biedermann sprach sich in demselben Sinne aus; wenn dem Bestraften die Ehrenrechte geraubt würden, verliere er durch den Vorschlag mehr, als er gewinnt. Dr. Günther erklärte sich für die Festungsstrafe, wenn der Verlust der Ehrenrechte nicht an dieselbe geknüpft, und die besonderen Umstände, unter welchen sie eintreten sollte, näher bezeichnet würden; unter diesen Modificationen wollte auch Dr. Großmann für das Separatgutachten stimmen. Für das Separatgutachten sprachen deren Verfasser, Prinz Johann und v. Carlowitz. Letzterer erwähnte, keineswegs solle der Vorschlag eine Bevorzugung eines gewissen Standes bezwecken; allein es gebe eine Art Verbrechen, die auf der einen Seite wegen ihrer hohen Gefährlichkeit streng zu bestrafen seyen, während sie sich, da sie an und für sich nicht entehrend seyen, zu einer Zuchthausstrafe nicht eigneten; das eigenthümliche Moment, das die Zuchthausstrafe als nicht passend erscheinen lasse, liege aber sowohl in der Natur des Verbrechens, als in der Individualität des Verbrechers. Ob Festungsstrafe auf dem Wege der Begnadigung überhaupt werde eintreten können, wenn das Gesetz des Landes diese Strafart gar nicht kenne, scheine ihm selbst noch zweifelhaft, und wenn man überhaupt die Festungsstrafe für zweckdienlich halte, sey es besser, diese Strafart in das Gesetz aufzunehmen und dem Richter die Wahl zu überlassen. Prinz Johann berichtigte zuförderst die Ansicht, als werde die öffentliche Meinung sich gegen die Festungsstrafe erklären, da vielmehr die öffentliche Meinung sich gegen Zuchthausstrafe

hausstrafe bei politischen Vergehen ausspreche. Er beschränke sich übrigens nicht nur auf politische Vergehen, sondern beziehe den Vorschlag auch auf den nicht prämeditirten Todtschlag, wo die That, wenn man sie auch streng bestrafen müsse, doch öfters durchaus nicht unehrenhaft erscheinen werde. Wenn es Fälle gebe, wo durchaus begnadigt werden müsse, so sey es zweckmäßig, den Richter nicht in das Dilemma zu setzen, auf eine Strafe zu erkennen, die seinem Gefühle widerspricht; was den Verlust der Ehrenrechte betrifft, so findet er es bedenklich, bei so schweren begangenen Verbrechen bürgerliche Ehren, Titel, Rang, öffentliche Aemter, Staatsdienst, Advokatie, Notariat, noch zu lassen, nicht wegen des Mannes, sondern wegen der Institute, doch ist er damit einverstanden, daß über den Verlust der Ehrenrechte bei der Festungsstrafe besonders abgestimmt werde. Das Separatgutachten hatte vorgeschlagen, bei einer zeitlichen Zuchthausstrafe, wenn sie in Festungsstrafe verwandelt werde, diese um ein Viertheil zu verlängern, und v. Carlowitz erklärte, er habe sich der Ansicht zugewendet, daß entehrende Folgen mit der Festungsstrafe nicht zu verbinden seyen, indem er in der bloßen Verlängerung der Strafe eine Ausgleichung sehe. Bei der Abstimmung erklärten sich 16 Stimmen für, 20 Stimmen gegen das Separatgutachten, und ist daher die Festungsstrafe verworfen.

V.

Budget von Baiern.

Aus den Vorträgen, mit welchen der königliche Staatsminister der Finanzen, Hr. v. Wirschinger, die General-Finanzrechnungen von den Jahren 1832-35 und die Staatsschuldentilgungs-Rechnungen von eben

diesen

diesen Jahren am 18. Febr. in die Kammer der Abgeordneten brachte, ist Folgendes zu entnehmen: A. bezüglich der ersterwähnten Rechnungen: das Verlags-Capital beträgt nach der Rechnung für 1834–35 die Summe von 6.939.168 fl. Hierzu sind aber noch zu rechnen der Activrest der zweiten Finanzperiode in dem Betrage von 5.235 839 fl. und die späteren Einnahmen an Ausständen und Nachholungen aus der ersten und zweiten Finanzperiode in dem Gesammtbetrage von 547,283 fl. Demnach erreicht die Gesammteinnahme auf den Bestand der Vorjahre die Summe von 12,722,292 fl., und da die sämmtlichen Ausgaben hierauf nur 10,771,963 fl. betragen, so beläuft sich der am Ende des Jahres 1834–35 aus dem Bestande der Vorjahre bis 1830–31 einschlüssig — neben dem Verlagscapital — vorhandene Activrest auf 1,950.328 fl. Nachdem jedoch in diesem auch die Ueberschüsse der ersten Finanzperiode aus den Jahren 1832–33 bis 1834–35 mit 147,264 fl. begriffen sind, so bleibt nach Abzug dieses Betrags noch ein Activrest von 1,803,063 fl., welcher den Fonds der Erübrigungen aus der zweiten Finanzperiode noch für die beiden letzten Jahre der dritten Finanzperiode bildet. — Die ordentlichen Staatseinnahmen des laufenden Dienstes haben im Jahre 1832–33 26,514.820 fl., im Jahre 1833–34 27,232.319 fl. und im Jahre 1834–35 29,040,599 fl., sonach im Ganzen 82,787,738 fl. betragen, und die Budgetsumme zu 73,449,798 fl. um 9,337,940 fl. überstiegen, was vorzüglich von dem höhern Ertrage bei einzelnen Einnahmepositionen herrührt. Den ordentlichen Staatseinnahmen reihen sich aber noch an: a) die besonderen Zuschüsse aus dem Bestande der Vorjahre zur Ergänzung des Reichs-Reservefonds und zur Bestreitung der auf die Erübrigungen aus der zweiten Finanzperiode dem laufenden Dienste zugewiesenen

wiesenen Ausgaben (3,599,908 fl.); b) die Activreste aus der ersten Finanzperiode, so wie jene des Jahres 1831-32 (zusammen 2.271.933); c) die nachträglichen Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre der dritten Finanzperiode (737,475 fl.) Hiernach entziffert sich eine Gesammt-Staats-Einnahme von 89,397,056 fl. Die Gesammt-Staats-Ausgabe dagegen beträgt in den Jahren 1832-33 bis 1834-35 nur die Summe von 83,468,101 fl., so daß sich für den Staatshaushalt des Dienstes der dritten Finanzperiode ein Ueberschuß von 5,928,955 fl. ergiebt, welcher in der General-Finanzrechnung für 1834-35 zur Uebertragung auf das Jahr 1835-36 nachgewiesen ist. "Erfreulich ist gewiß — bemerkte der Herr Finanzminister am Schlusse seines diesfalsigen Vortrags — dieses Verwaltungsergebniß. Dennoch würde sich dasselbe noch glänzender gestaltet haben, wenn nicht neben der für 1831-32 verausgabten Summe von 1,235,118 fl. auch in den Jahren 1832-33 bis 1834-35 auf die Maßregeln gegen die asiatische Cholera von 1831 nachträglich noch 220,625 fl. zu bestreiten gewesen wären. Wo die Thatsache so laut und deutlich spricht, bedarf es der Rede nicht. — Baiern verdankt diese schönen und beruhigenden Erfolge dem allgeliebten Monarchen, welcher unerschütterlich festhält an der unter dem Schutze der Verfassung gegründeten Ordnung im Staatshaushalte, und jede Störung des unter Seiner glorreichen Regierung mit Kraft und Beharrlichkeit errungenen Gleichgewichts beseitigt wissen will." — B. Hinsichtlich der Staatsschuldentilgungs-Rechnungen von den Jahren 1832-33 bis 1834-35 einschließlich sind aus dem diesfallsigen Vortrage des Hrn. v. Wirschinger folgende Hauptresultate ersichtlich: Die Gesammteinnahme der Zins- und Tilgungscasse beträgt in den genannten Jahren 64,497,613 fl., die Gesammtausgabe dagegen nur

nur 62,773,473 fl., wornach am Schlusse des Jahres 1834-35 ein Activrest von 1,724,140 fl. erscheint. Die budgetmäßige Dotation jener Cassen beläuft sich für die erwähnten drei Jahre auf 16,202,004 fl.; der Empfang aber erstreckte sich auf 16,371,800 fl. und war daher größer um den Betrag von 169,796 fl. — Die Gesammteinnahme der Amortisationscasse erreichte in den Jahren 1832-33 bis 1834-35 den Betrag von 11,500,925 fl.; eben so hoch aber stieg auch die Summe der Ausgaben, indem die Tilgungs-Casse den Mehrbedarf der Pensionsamortisationscasse durch Vorschüsse nur in so weit deckt, als die Einnahmeh der letzteren nicht hinreichen. — Der Betrag der gesammten Staatsschuld an Capital und Zinsrückständen belief sich am 1. Oct. 1832 auf 129,665,944 fl., am 1. Oct. 1835 aber auf 130,860,547 fl. Diese Mehrung von 1,194,553 fl. ist durch neue Einweisungen aus älteren Rechtstiteln entstanden. Auf der andern Seite jedoch zeigt sich eine Schuldentilgung von 2,728,630 fl., folglich im Vergleiche zu der Dotation der Tilgungscasse mit 2,634,000 fl., ein Mehrbetrag von 94,630 fl — Die Zinsenlast betrug am 1. Oct. 1832 4,960,931 fl., am 1. Oct. 1835 dagegen 4,988,440 fl., welche Erhöhung eine Folge des erhöhten Schuldenstandes ist. — Die Pensionen der Amortisationscasse beliefen sich am 1. Oct. 1832 auf 3,596,649 fl., am 1. Oct. 1835 aber nur auf 2,901,784 fl.; mithin sind in den gedachten drei Jahren 694,865 fl. heimgefallen. — Das Activvermögen der Anstalt bestand am 1. Oct. 1832, mit Ausschluß der Cassereste, in 16,713,925 fl., am 1. Oct. 1833 aber in 19,131,374 fl. Wird nun von dieser Mehrung zu 2,417,448 fl. das darunter begriffene Anlehen für die Pensions-Amortisationscasse mit 2,383,249 fl. abgezogen, so verbleibt die Summe von 34,199 fl. als reine Vermehrung des Depositoriums.

toriums. — Die Dotation der, kraft des betreffenden Gesetzes vom 1. Juli 1834 bei der Staatsschulden-Tilgungsanstalt errichteten, Festungsbaudotationscasse ist durch dieses Gesetz auf 800,000 fl. jährlich bestimmt. Demgemäß sind der erwähnten Casse in den drei Jahren 1833-34 und 1834-35 1,600,000 fl. zugeflossen, theils durch den Ueberschuß der Zinscasse, theils durch den Ueberschuß der Lotto-Erträgnisse, theils endlich durch Zuschußleistung aus den Mehreinnahmen der Central-Staatscasse behufs der Ergänzung der gesetzlichen Dotation. Die für die Festungsbauten zu Ingolstadt in der Jahren 1833-34 und 1834-35 bestrittenen Ausgaben betragen 1,306,591 fl., so daß sich am Schlusse des Jahres 1834-35 ein Cassebestand von 293,408 fl. entziffert, welcher auf das Jahr 1835-36 überging, und von welchem ein bedeutender Theil baar vorhanden, der größere Theil aber bei der Staatsschulden-Tilgungsanstalt verzinslich angelegt ist. "Dieses günstige Resultat — mit diesen und den folgenden Worten schloß der Finanzminister seinen Vortrag — machte nicht nur die in dem Gesetze vom 1. Juli 1834 vorgesehene Anlehns-Aufnahme ganz entbehrlich, sondern wird auch seiner Zeit die der Deckung des Festungsbau-Aufwandes zu Grunde liegende Amortisation abkürzen. Es kann demnach mit Bestimmtheit behauptet werden, daß auch in diesen Beziehungen Alles geschehen sey, was Gesetz und Ordnung erheischen; die Rechnungen erweisen und erläutern zur Genüge, was in diesen wenigen Worten angedeutet ist."

In dem Entwurfe des Finanzgesetzes für die IV. Finanzperiode (1837-38 bis 1842-43), welchen der königliche Staatsminister der Finanzen, Herr v. Wirschinger, am 1. März in die Kammer der Abgeordneten

geordneten gebracht hat, ist die Gesammtsumme der Staatsausgaben für den Dienst der bezeichneten Finanzperiode auf die jährliche Durchschnittssumme von 29,986,009 Gulden festgesetzt. Die einzelnen Etatssummen stellen sich: 1) Permanente Civilliste Sr. Maj. des Königs 2,350,580 Gulden; 2) Unterhalt Sr. königl. Hoh. des Kronprinzen 120,000 fl.; 3) Apanagen: 405,000 fl; 4) Wittwengehalte: 312,420 fl.; 5) Pensionen à Conto heimgefallener Apanagen: 2182 fl.; 6) für die Staatsschuld: 8,746,294 fl.; 7) Etat des Staatsraths: 72,000 fl.; 8) Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archivs: 50,000 fl.; 9) Etat des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern: 480,000 fl.; 10) Etat des Staats-Ministeriums des Justiz; 1,158,944 fl.; 11) Etat des Staats-Ministeriums des Innern: 752,960 fl.; 12) Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte 1,269,966 fl.; 13) Etat des Staatsministeriums der Finanzen: 770,000 fl.; 14) Staatsanstalten, und zwar a) Erziehung und Bildung: 1,070,733 fl; b) Cultus, und zwar α) katholischer: 1,059,544 fl $16\frac{3}{4}$ kr.; β) protestantischer: 295,672 fl. $43\frac{1}{4}$ kr.; c) Gesundheit: 484,504 fl.; d) Wohlthätigkeit: 209,812 fl.; e) Sicherheit: 184,150 fl.; f) Industrie und Cultur: 191,191 fl.; g) Straßen-, Brücken- und Wasserbau: 1,688,640 fl.; h) besondere Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden: 109,000 fl.; i) Steuercataster 600,000 fl.; 15) Militairetat und zwar a) active Armee α) in Geld: 5,344,769 fl $3\frac{1}{4}$ kr., β) in Naturalien nach den Budgetpreisen: 655,230 fl. $56\frac{1}{4}$ kr. (zusammen 6,000,000 fl.); b) Gendarmerie; 613,976 fl.; c) Topographisches Bureau: 50,000 fl.; d) Zuschuß an den Militairinvaliden- und Waisenfonds: 92,000 fl.; e) Unterhalt der Festung Landau: 25,000 fl.;

25,000 fl.; f) Kosten der Militaircommission in Frankfurt: 14.000 fl.; 16) Landbauetat: 531,440 fl.; endlich 17) Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener; 276,000 fl. — Zur Deckung des Bedarfs der Staatsschulden-Tilgungsanstalt bestimmt der Entwurf des Finanzgesetzes, und zwar a) für die Zinscasse: den schon von jeher dieser Anstalt überlassenen Malzaufschlag in dem für die IV. Finanzperiode durchschnittlich berechneten Bedarf dieser Casse von 4,366,293 fl. 40½ kr., unter dem Vorbehalte, daß wenn wider Erwarten in der erwähnten Finanzperiode außer der gegenwärtig bestehenden Staatsschuld noch ein weiterer Zuwachs aus ältern Rechtstiteln überwiesen werden müßte, die Zinscasse im Verhältnisse der zu übernehmenden Schuld von der Central-Staatscasse besonders dotirt werden soll; b) für die Tilgungscasse: einen besondern Tilgungsfonds von ⅔ pCt der gesammten Staatsschuld in einer Aversalsumme von 800,000 fl., welche die Central-Staatscasse beizuschießen hat; c) für die Pensions-Amortisationscasse: die im Gesetze vom 11. September 1825 hierzu bestimmte Summe von 2,700,000 fl.; endlich d) für die Festungsbau-Dotationscasse: die Summe von 800,000 fl., aus den im Gesetze vom 1. Juli 1834 für diesen Zweck angewiesenen Einnahmen. — Die nachstehenden, in dem Budget der IV. Finanzperiode nicht aufgenommenen, gleichwohl aber unverschieblichen Ausgaben sind nach dem erwähnten Finanzgesetz-Entwurf aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode zu bestreiten: a) 2,841,216 fl. (oder 473,536 fl. jährlich) zur Ergänzung des Reichs-Reservefonds der IV. Finanzperiode; b) 674,145 fl. für den vollständigen Ausbau der Pinakothek, von welcher Summe in der III. Finanzperiode 504,154 fl. vorgeschossen worden sind; c) 400,000 fl. für die Correction und Reinigung des Main-

Mainflusses; d) 200,000 fl. für den Ankauf und resp. die Ablösung der der Universität München eigenthümlich gewesenen Gebäude in Landshut; e) 72,000 fl. zur Emporbringung inländischer Heilbäder; f) 100,000 fl. für die Herstellung der Bauten in dem Heilbade Kissingen; g) 25,396 fl. für den Kursaal in Brückenau; h) 40,000 fl. für die Verbesserung des Zustandes des Städtchens Orb; i) 133,345 fl. für die Herstellung der Gestelle und für die sonstige innere Einrichtung in dem neuen Gebäude der Hof- und Staatsbibliothek; k) 200,000 fl. zur Ausbesserung des baulichen Zustandes von Staatsgebäuden; l) 150,000 fl. für außerordentliche Gefängnißbauten — jedoch, was die unter Lit. k und l bemerkten Summen betrifft, unter Vorbehalt der Abrechnung desjenigen Betrags, welcher aus Anlaß der im Jahre 1836 ausgebrochenen Cholera zur Unterstützung der diesfalls erforderlichen Anordnungen von der Staatscasse zu bestreiten ist; — m) 50,000 fl. für den Bau eines Mutterhauses der barmherzigen Schwestern in München und n) 10,000 fl. für jedes Jahr der IV. Finanzperiode zu Gunsten des eben erwähnten Instituts für den Fall, wenn dasselbe die nöthige Zahl der Mitglieder für die Bedürfnisse der Filialanstalten in dem Königreiche wirklich erhalten sollte. — Die zur Bestreitung der Staatsausgaben in dem Entwurfe des Finanzgesetzes voranschlägig festgesetzten Einnahmen belaufen sich im Ganzen auf die Summe von 30,012,473 fl. jährlich. Die Generalübersicht der einzelnen Einnahmepositionen stellt sich folgendermaßen dar: A. Einnahmen aus dem laufenden Jahre: I. Directe Staats-Auflagen: 1) Grundsteuer 4,220,342 fl.; 2) Haus-, Thür- und Fenstersteuer 484,907 fl.; 3) Dominicalsteuer 321,723 fl.; 4) Gewerbsteuer 713,011 fl.; 5) Familien-, Besoldungs-, Personal- und Mobiliarsteuer 343,481 fl.; 6) Wittwen- und Waisenfondsbeiträge 53,419 fl.

53,419 fl. (Gesammtsumme der direct. Staatsauflagen 6,136,883 fl.) II. Indirecte Staatsauflagen: 1) Taxen 1,922,266 fl.; 2) Stempelgefälle 870,766 fl.; 3) Aufschlagsgefälle: 4,653,612 fl.; 4) Zollgefälle: 3,094,772 fl. (Gesammtertrag der indirecten Staatsauflagen: 10,541,416 fl.) III. Staatsregalien und Anstalten: 1) Salinen und Bergwerke: 2,184,026 fl.; 2) Post: 418,403 fl.; 3) Lotto: 1,380,569 fl.; 4) Gesetz- und Regierungsblatt: 19,823 fl.; 5) übrige Staatsregalien: 18,498 fl.; (Gesammtertrag der Staatsregalien und Anstalten: 4,021,319 fl.) IV. Staatsdomainen: 1) Aus Staatsforsten, Jagden und Triften: 2,247,530 fl.; 2) aus Oekonomien und Gewerben: 338,039 fl.; 3) Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehntherrliche Gefälle: 5,103,955 fl.; 4) Zinse und Staats-Activ-Capitalien: 411,168 fl. (Gesammtertrag der Staatsdomainen: 8,100,692 fl.) V) besondere Ausgaben: 77,100 fl. VI) Uebrige Einnahmen: 1) Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg: 25,000 fl.; 2) Entschädigung von Seiten der Krone Oesterreich: 100,000 fl.; 3) Erlös aus Mobiliarschaften: 984 fl.; 4) zufällige Einnahmen: 19,644 fl. (Gesammtertrag der unter VI) erwähnten Positionen: 145,628 fl.); VII) Kreisumlage für nothwendige Zwecke: 689,435 fl.; B) Einnahme aus dem Bestande der Vorjahre: 300,000 fl.

VI.

Griechenland.

Staats-Budget des Königreichs Griechenland für das Jahr 1836.

Staatseinnahmen.	Rohes Einkommen.	Verwaltungskosten.	Reines Einkommen.	Anschlüsse.
I. Ordentliche.				
A. Unmittelbare öffentliche Abgaben.				
1. Zehnt	6,300,000	....	6,300,000	
2. Auf Viehzucht *)	1,625,000	25,000	1,600,000	1
3. Auf Bienenzucht	47,000	....	47,000	
4. Auf Patente **).	300,000	....	300,000	
5. Auf die Hausmiethe **)......	60,000	....	60,000	
B. Mittelbare öffentliche Abgaben.				
1. Zolltaxe	2,450,000	400,000	2,050,000	2
2. Tarife, Consularrechte und Strafgelder ***)	323,950	74,950	249,000	3
3. Stempeltaxe †).	199,000	50,420	148,580	4
Transport	11,309,950	550,370	10,694,580	

C.

*) Nach Abzug des abgeschafften Weidegeldes, welches ungefähr 600,000 Dr. einbrachte, und wofür man die Auflage auf Patente und Stempel eingeführt hat.

**) Mit Ausnahme dessen, was den Gemeindecassen zukommt, im Verhältniß von 20 pCt.

***) In Bezug auf die Tarife bis zum 27. Sept. 1836, von wo an die Abgabe vom Stempel die verschiedenen Einnahmen der Tarife ersetzt hat.

†) Für die Zeit vom 27. Sept. bis Ende Dec. 1836 und nach Abzug der Abgaben, welche man den Gemeinden, wie z. B. für Pässe, den gerichtlichen Beamten und den Notaren anstatt der Besoldung überlassen hat.

Staatseinnahmen.	Rohes Einkommen.	Verwaltungskosten.	Reines Einkommen.	Anschlüsse.
Transport	11,309,950	550,370	10,694,580	
C. Oeffentliche Institute.				
1. Münze	100,000	58,440	41,560	5
2. Posten *)	120,000	120,000	....	6
3. Königliche Buchdruckerei.......	106,900	88,900	18,000	7
D. Staatsgüter.				
1. Bergwerke	156,422	74,277	82,145	8
2. Salinen.......	450,000	150,000	300,000	9
3. Fischereien	122,000	....	122,000	
4. Waldungen....	300,000	141,377	158,623	10
5. Oelpflanzungen.	350,000	....	350,000	
6. Reispflanzungen	4,330	....	4,330	
7. Weinberge und Korinthen	58,269	....	58,269	
8. Gärten u. anderes Eigenthum**)	99,000	6,000	93,000	11
9. Öffentliche Bauten............	4,000	....	4,000	
10. Läden u. Werkstätten	143,592	41,092	102,500	12
E. Andere Einnahmen.				
1. Productives Capital, Interessen	80,000	....	80,000	
2. Jährliche verfügbare u. zu erhebende Summen aus dem Verkauf der Staatsgüter	218,354	8,435	210,000	13
Transport	13,632,717	1,238,891	12,088,877	

*) Mit Ausnahme der Hinterlegung von 40,000 Dr. von der inneren Verwaltung.

**) Mit Ausnahme der Hinterlegung von 10,000 Dr. vom Budget der inneren Verwaltung.

Staatseinnahmen.	Rohes Einkommen.	Verwaltungskosten.	Reines Einkommen.	Anschlüsse.
Transport	13,632,717	1,338,891	120,88,877	14
3. Eventuelle Einnahmen	6,000	4,000	2,000	
Summe der ordentlichen öffentlichen Einnahmen	13,623,817	1,242,810	12,381,007	
II. Außerordentliche.				
1. Aus den Rechnungen von 1835			1,264,720	15
2. Aus der dritten Serie des garantirten Anlehens			2,801,399	
Summe der außerordentlichen öffentlichen Einnahmen			4,066,119	
Totalsumme der öffentliche Einkünften			16,447,126	

Budget des Königreichs Griechenland für das Verwaltungsjahr 1836.

Staatsausgaben.		Anschlüsse.
I. Ordentliche.		
A. Oeffentliche Schulden..........	2,801,399	16
1. Interessen des garantirten Anlehens..........Dr. 2,334,499		
2. Tilgung 466,899 10/100		
B. Königliches Haus	1,000,000	
C. Staatsrath....................	230,820	17
D. Auswärtige Verbindungen	348,915	18
E. Justiz........................	539,704	19
F. Innere Verwaltung...........	2,170,560	
1. Administrativ-Budget 1,300,000		20
2. Gendarmerie 870,559 44/100		21
Transport	7,171,398	

Staatsausgaben.		Anschlüsse.
Transport	7,171,398	
G. Cultus und öffentl. Unterricht.	440,200	22
1. Ministerial-Budget ... 402,000		
2, Vorschüsse der Kirchen-Casse 4,000,000		23
H. Finanz-Verwaltung	404,919	24
1. Ministerial-Budget ... 103,139		25
2. Rechnungshof 94,300		
3. Mittelbare Ausgaben und Cassen 210,480		26
I. Landarmee	4,000,000	27
J. Marine	2,000,000	28
Summe der ordentlichen öffentlichen Ausgaben	13,936,517	
II. Außerordentliche.		
K. Phalanx	877,299	29
L. Pensionen und Unterstützungen für Veteranen, Wittwen, Waisen und Individuen, welche den Freiheitskampf mitgemacht haben ...		30
M. Bewaffnung der nördlichen Gränze	1,253,310	31
Summe der außerordentlichen öffentlichen Ausgaben	2,510,609	
Totalsumme der öffentl. Ausgaben	16,457,116	

Athen, den 28. October 1836.

Der Finanzdirector

G. Lassanis.

VII.

VII.

Die Tscherkessen und der Vixen.

(Aus der Allgemeinen Zeitung.)

Die Thatsachen sind bekannt, Motive und innerer Zusammenhang aber so wenig, daß noch in den neuesten Aufsätzen darüber man das Benehmen Palmerstons, welcher, nachdem er diese Fahrt gebilligt zu haben schien, nun die Richter der Krone fragt, für eine Inconsequenz oder Schwäche hält, auch die Meinung ausspricht, als sollten die englischen Richter zu einem Areopag über Völkerrecht und europäische Angelegenheiten bestellt werden. Da nun Rußland diesem Spruche sich nicht unterwerfen, auch England den Schild nicht erheben werde, so bleibe den Eigenthümern des Vixen nur Eine Möglichkeit, einen Theil ihres Schadens ersetzt zu sehen, in der Gnade des Kaisers. Sie würden also, nur in anderer Weise, gleich Hrn. Churchill in Konstantinopel, man verzeihe den Ausdruck, erst abgeprügelt und dann beschenkt. Die Frage ist zwar in der allgemeinen Zeitung durch einen unterrichteten Correspondenten von der Nieder-Elbe vom publicistischen Standpunkt aus näher beleuchtet worden; indeß auch dort geht man nicht über den Tractat von Adrianopel zurück — und haftet vorzüglich an dem Begriffe der Blockade, der allerdings sehr bestreitbar ist, kommt aber auf ein, manchen andern Artikeln ganz entgegengesetztes Resultat. Die Sache muß also tiefer gegriffen werden, wenn auch nur zur Verständigung der öffentlichen Meinung. Alle Fragen, die sich hier erheben, suchen aber und finden auch wohl ihre Lösung in den Verhältnissen des Landes der Awassen (Abchasen), an deren Küsten jene rasche That geschehen ist. Die Awassen, welche, etwa 40,000 Familien stark, die westlichen Abhänge

des

des Kaukasus, die Thäler, in welche das Gebirge sich verflacht, und die Meeresküsten bewohnen, und hinter sich die Hochthäler und Gipfel des Kaukasus mit den Tscherkessen haben, gehören zu den Ureinwohnern des Landes, und sind den Byzantinern so wenig als den Türken je unterworfen oder nur zinsbar gewesen; doch nahmen sie von den Byzantinern das Christenthum, von den Türken den Moslemism an, nachdem jenes unter ihnen auf das Tiefste herabgekommen war. Die Türken aber hielten an ihrer Küste drei Punkte, Anapa, Sudschuk-Kale und Soghum-Kale, besetzt, wegen des Handels mit jungen Knaben nnd Mädchen aus dem Kaukasus, die, meist in den Kriegen der kaukasischen Stämme gefangen, dort auf den Markt zum Verkauf gebracht wurden, und wegen ihrer Schönheit einen großen Gewinn im Handel gewährten. Außer diesen Orten und bis unter die Mauern derselben weideten die Awassen unbehelligt ihre Heerden, und besaßen die übrigen Ortschaften der Küste: Cuba an der Mündung des Onzils, Hori, Isgeur, die ehedem durch Bevölkerung und Handel wichtig, Dioskurias, Drink, Psat und andere, ohne daß sie den Türken, oder als die Perser in der Nähe mächtig waren, diesen zu irgend einem Dienst oder einem Tribut pflichtig gewesen wären. Sie lebten von dem Ertrag ihrer Felder, Gärten und Heerden, und tauschten gegen dieselben, vorzüglich gegen Honig, Wolle, Häute um, was ihnen die Seefahrer brachten, vorzüglich Salz, an welchem der Kaukasus Mangel hat. Nachdem die Russen sich bis an ihren Gränzfluß, den Kuban ausgedehnt, und jenseits des Kaukasus in Mingrelien und Georgien festen Fuß gefaßt hatten, war für sie von der größten Wichtigkeit, dieses Küstenland zu besitzen, nicht nur weil es ihre Feinde im Kaukasus von der See absperrt, und sie diesen in die Flanken kommen, sondern auch weil es ihnen an den Küsten die bequemere Straße

nach

nach ihren transkaukasischen Besitzungen geöffnet und ihnen den Weg über das Hochgebirg durch feindliche Stämme erspart hätte, in welchen jeder Zug ein Kriegszug seyn muß. Deshalb nahm sie die Gelegenheit wahr, in dem Krieg mit der Pforte, der durch den Friedenstractat von Bucharest im Jahr 1812 geendigt wurde, von der See aus jene türkischen Niederlassungen zu besetzen, nachdem der Sultan auf dem schwarzen Meere unmächtig, seine Besatzungen aus ihnen gezogen hatte, die er dort nicht schützen konnte. Zwar bestimmte der sechste Artikel jenes Tractates, der den Russen, die im Herzen ihres Reichs von Napoleon angegriffen waren, ihre Donau-Armee zur Verfügung stellte, daß alle Eroberungen in Asien an die Pforte sollten zurückgestellt werden; aber für so wichtig erkannte man in Rußland allgemein, vorzüglich in der Armee, jene Eroberung, daß der Kaiser Alexander lieber den Vorwurf des Nichtvollzuges jenes Artikels und der Undankbarkeit gegen eine Macht, die ihm in seiner höchsten Gefahr den Frieden gab, über sich nahm, als wie er gesollt, wie er zu thun wiederholt gemahnt wurde, seine Besatzungen von der awasischen Küste zurückgezogen hätte. Diese Nichterfüllung legte den Grund zu jener erneuerten feindseligen Stimmung der Pforte, welche durch den griechischen Aufstand gemehrt ward, und endlich zu dem Kriege führte, welchem der Tractat von Adrianopel ein Ende machte. In diesem erst überließ die Pforte jene Ortschaften den Russen, zwar nicht namentlich; aber die Abtretung war im vierten Artikel begriffen, welche die ganze westliche Küste des schwarzen Meeres von Anapa bis St. Nikola, d. i. das ganze Awassenland an Rußland preisgiebt, und die Türkei verpflichtet, mit den Russen gemeinsam die Einfälle der wilden Bergvölker abzuhalten. Seitdem betrachtet sich Rußland als rechtmäßigen Besitzer desselben. Es hat dort mehrere Niederlassungen versucht,

und

und Redout-Kale, auf zehn Jahre zum Freihafen erklärt, wurde bald der Stapelplatz des ganzen nach Tiflis und von dort zurückgehenden Handels; indeß ward das Privilegium aus Finanzgründen schon im Jahre 1828, ein Jahr vor Ablauf des Termins unterdrückt; man rechnete auf reichen Ertrag der Douane, um die Verlegenheit des Schatzes zu vermindern, und unterwarf dem Tarif sogar die Ladungen und Speculationen, welche noch unter der Herrschaft des Privilegiums bestellt und auf seine Dauer berechnet waren. Diesen Stoß ertrug der noch innerlich nicht sattsam erstarkte Handel nicht. Ein Theil der Kaufleute ging zu Grunde oder wanderte aus. Die Bedeutung von Redout-Kale war verloren und zog sich nach Trapezunt unter türkischen Schutz hinüber. Hier erhebt sich nun die Frage: ist bei dieser Sachlage Rußland im rechtlichen, oder im Fall dieses bestreitbar, ist es wenigstens im factischen Besitze jener Küste? Folgendes scheint klar. Die Türkei konnte an Rußland nur jene Punkte preisgeben, welche sie besaß, und konnte über Berge und Thäler, Küsten und Häfen, und Einwohner, welche sie dort nicht besaß, so wenig verfügen, wie über das Land oder den Mann im Monde. Die Russen sind also staatsrechtlich allein im Besitz von Anapa, Soghum-Kale und Sudschuk-Kale, und haben diese Ortschaften, etwa wie England Gibraltar, ohne darum Spanien zu besitzen, oder einige Punkte an der Westküste von Afrika, ohne darum auf die afrikanische Küste ein Recht anzusprechen. Vielleicht aber ist Rußland im factischen Besitz? Dieser wäre denn gegen die bis dahin freien Insassen desselben mit den Waffen durchgesetzt worden, und auf Eroberung gegründet. Aber von einer solchen Begründung ist in Europa wenigstens nichts verlautbart. Noch jetzt kann es weder seine Karavanen, noch seine Militairstraße nach Tiflis durch das bequeme Land der

Awassen

Awassen am Meer hinführen und ist fortwährend genöthigt, sich mit ihnen mitten durch die Hochgebirge durchzuschlagen. Die Awassen sind unbestrittene Herren ihres Landes nach wie vor. Die russischen Heerden weiden allein unter den Kanonen von Anapa. Die Besatzungen sind in den Plätzen eingeschlossen und einzelne Abtheilungen, wenn sie sich in einen andauernden Kampf gegen ihre Feinde herauswagen, gemeiniglich verloren; ja es scheint, daß in neuester Zeit sie nicht einmal alle Punkte behauptet, die ihnen der Sultan abtreten konnte. Denn ist der Vixen in Soghum-Kale, einem ursprünglich türkischen Platz, gelandet, und hat er mit den Eingebornen mehrere Tage lang frei verkehrt, so müssen die Russen, die nach den Türken in dessen Besitz kamen, in Folge jener Kämpfe, die mit großer Hartnäckigkeit geführt werden, und von welchen so wenig Einzelnes zu unserer Kenntniß gelangt, daraus verjagt worden seyn. Es geht daraus hervor, daß Rußland weder staatsrechtlich noch factisch im Besitz des Awassenlandes sich befindet, und an der Küste desselben nur auf einigen ursprünglich türkischen Punkten, die sein Eigenthum geworden, Garnisonen hält und Handel treibt. Was ist nun der Thatbestand? Rußland befindet sich mit den Bewohnern jener Küste im Krieg. Es will seine Ansprüche mit den Waffen durchsetzen. Es hat zu diesem Behuf wie jede kriegführende Macht unstreitig ein Recht, die Küsten des Feindes zu blockiren, sey es, daß es ihn als eine ihm fremde Macht, oder als einen Rebellen behandelt. Es hat demnach die Blockade verordnet, aber es hat sich begnügt, sie vor zwei Jahren durch seinen Gesandten bei der Pforte den dort beglaubigten Diplomaten anzuzeigen. England aber hat sie nicht in der Hofzeitung verkündigt, sey es, weil es davon nicht directe Kenntniß empfangen hatte, an welche nach publicistischem Gebrauche und

Völker-

Völkerrechte solche Anerkennungen und Verkündigungen geknüpft sind, oder weil es sie für keine wirkliche, für keine vollzogene oder vollziehbare hält. Die Blockade besteht also staatsrechtlich für England nicht, und Lord Palmerston begnügte sich und konnte sich begnügen, den Capitain des Vixen auf die Hofzeitung zu verweisen, als er ihn wegen dieser Quarantaine frug. — Eine andere Frage ist, ob die Blockade jener Küste, welches auch die Meinung von England sey, wirklich besteht, und sich überhaupt bewerkstelligen läßt? Die Küste hat, wo sie zugänglich ist, nur Rheden bis auf jene zwei Punkte; das Meer ist höchst unsicher, stürmisch, wechselvoll, das Land von feindseligen Stämmen besetzt. Eine wirkliche Blockade ist also hier auf eine Strecke von 60 Meilen unmöglich; nur einzelne Punkte lassen sich sperren, auch diese nur zeitweise, und eine Sperrung der awassischen Küste wird immer mehr eine Blockade auf dem Papiere seyn, wie der Correspondent der Nieder-Elbe vor einigen Tagen richtig bemerkt hat. — Sofort aber tritt der andere Punkt hervor: Rußland erklärt, daß es dort Vorkehrungen wegen Einschleppung der Pest und verbotener Waaren getroffen. Diese habe der Vixen durch seinen directen Verkehr mit den Awassen verletzt, und darum sey er den Sanitäts- und Douanengesetzen verfallen; also dreifacher Bruch, zu dem der Blockade, noch Sanitätsbruch, Douanenbruch, indeß auch gegen die beiden letzten Brüche lassen sich bedeutende Zweifel erheben. Es handelt sich, was wohl zu merken ist, gar nicht von den russischen Oertern an jener Küste und ihrem Rayon; — keine Frage, wenn der Vixen in einen von diesen so ohne Form gerathen wäre, er dem russischen Gesetz verfallen seyn würde — sondern nach der eigenen Erklärung der Zeitung von St. Petersburg vom Einlaufen des Vixen in einen Hafen, den die Awassen inne haben, von Verkehr der Mannschaft

mit

mit diesen, vom Handel und Wandel zwischen englischen Kaufleuten und unabhängigen Bewohnern des Kaukasus und seiner Vorlande. Haben die russischen Behörden bei diesen die Polizei, die der Sanität oder des Zollamtes zu machen? Gewiß nicht, und sie würden auch zu Lande zu diesem Geschäfte nicht zugelassen. Was also könnte sie auf der See dazu berechtigen? Indeß ist vielleicht, gesetzt daß das Schiff, aus verpesteten Ländern kommend, dort die Pest einschleppt, dadurch Rußland selbst bedroht? Die Russen haben mit den Awassen, wie wir bemerkten, weder directen noch indirecten Verkehr, und was noch wichtiger ist, ihre Quarantaine und Zolllinien sind nicht im Lande der Awassen, sondern an ihrer nördlichen Gränze hinter dem Kuban, so daß das ganze Land derselben außer dem russischen Rayon für Anstalten der Sanität und der Quarantaine belegen ist. — So erscheint uns wenigstens die Sache, die wir sie weder aus englischen, noch aus russischen Gesichtspunkten, sondern aus europäischen und völkerrechtlichen ansehen. Denn offenbar sind mit den Engländern alle andern direct nach dem schwarzen Meere verkehrenden Nationen durch den Vorgang und seine Folgen für ihren Handel gleich betheiligt, noch mehr aber durch die Gefahr eines Bruches zwischen beiden Mächten, die er herbeiführt.

Ist aber die Sache so offen, was konnte den Lord Palmerston veranlassen, sie noch der Untersuchung der Richter zu unterwerfen? Ein Schiff englischer Nation und unter englischer Flagge, unter dem Schirme des englischen Rechtes mit unabhängigen Küstenbewohnern in friedlichem Verkehr begriffen (denn über eine Ladung von Salz und gastfreundliche Begrüßung ist man dabei noch nicht hinausgekommen), wird von einer mit England im Frieden lebenden Macht angehalten, bedroht und nach einem russischen Hafen gebracht.

gebracht. Schiff und Ladung werden für gute Prise erklärt, die Mannschaft wird in Gefangenschaft zurückbehalten, endlich nach Konstantinopel geführt und dort ausgesetzt, ihren Landsleuten oder ihrem Schicksale überlassen. Ist die Sache diese, was können da alle Richter Englands noch zu untersuchen haben? Gewiß nicht im geringsten irgend etwas, im Fall diese Thatsachen und Thatbestände von der andern Seite anerkannt würden; aber sie werden bestritten. Rußland erklärt sich im Besitze jenes Landes, es behandelt die Küste als sein Eigenthum. Wer an ihr landet, landet in Rußland. Es hat seine Quarantainen, seine Zolllinien dorthin ausgedehnt. Wer diese durchbricht, verfällt seinen Gesetzen, und hat, als schuldig, kein Recht, sondern höchstens noch die Gnade anzusprechen. Dies ist die russische Ansicht. Es kommen also allerdings die staatsrechtlichen Fragen gegen die Einwendungen zu schützen, welche von der andern Partei dagegen erhoben werden. Es handelt sich davon, diese nach englischen und publicistischen Rechtsgrundsätzen zu beleuchten, die Sache, das Recht von England, im Fall es möglich ist, genauer zu bestimmen und gegen die abweichende Deutung des Gegners zu schützen. Für solche, tief in das Privatrecht und das öffentliche eingreifende Problem besteht in England nur Ein Factum, und dieses wird von den Richtern der Krone gebildet. Wie bekannt hat England zwölf Richter der Krone, welche jährlich in den Grafschaften zweimal im Namen des Königs mit den großen Juries das Recht pflegen und zu diesem Behufe das Land bereisen. In London vereinigt, bilden sie den großen Rath der Krone in allen juridischen und publicistischen Fragen. Sie werden zu diesem Behufe von dem Sollicitor-General berufen, der ihnen den Fall und die Documente, in dem gegenwärtigen Fall also die diplomatischen Noten

und Correspondenzen, die Tractate, die Läuterungen oder Exceptionen gegen dieselben, mit Urkunden, Beweisen, nach Umständen auch mit Landkarten und geschichtlichen und statistischen Urkunden zur Schöpfung und Begründung ihres Urtheils vorlegt. Was sie demnächst beschließen und erkennen, ist nicht eine Entscheidung zwischen Rußland und England, nicht der Ausspruch eines Tribunals, dem eine fremde Macht sich zu unterwerfen hätte, sondern ein englisches Rechtsgutachten, dem Minister der Krone auf sein Verlangen von ihren Richtern als dem Kronanwalt und zu dem Behufe zugestellt, damit er sich die Gründe desselben bei Vertretung der englischen Interessen gegen andere Regierungen aneignen, und, kommt die Sache zur Entscheidung über Krieg und Frieden vor das Parlament, vor demselben auf das Urtheil jenes Conseils, welches von England als sein ehrwürdigstes, einsichtsvollstes und unbescholtenstes in allen Fragen des Rechts anerkannt wird, als auf eine sichere Basis gestützt erscheinen kann. Was England, im Fall die Entscheidung der Richter für sein Ministerium und dessen Ansicht günstig ist, und es im Sinne des alsdann öffentlich anerkannten Rechts der Nation handeln kann, sofort thun werde, ist im Voraus nicht zu bestimmen, doch zu bemerken, daß jene Entscheidung der Kronrichter nur in wichtigen, große Folgen einschließenden Fällen, und mit dem Entschluß ihr gemäß zu verfahren, gesucht wird, und die Sache kann also dadurch allerdings von englischer Seite bis zur Alternative von Krieg oder Frieden mit Rußland geführt werden. Was in diesem Falle dann Rußland thun werde, hängt eben so von ihm, seinen Verhältnissen ab; es steht in gleicher Weise bei ihm als unabhängiger Macht, sey es, daß es sich in Folge der genauen und mehr begründeten und entwickelten Reclamationen zu einem Vergleich und zur Aufgabe seiner

seiner Forderung herbeiläßt, oder es seinem Rechte, seinen Verhältnissen und seiner Lage im Kaukasus und schwarzen Meere gemäßer achtet zu beharren und die Folgen eines Bruches zu wagen. Allerdings stehen dabei für beide Nationen, die mächtigsten der Erde, große Interessen auf dem Spiele: die erste Kanone, welche in einem Kriege, wie er hier droht, gelöst würde, könnte das Innere beider Reiche, könnte außer ihnen mehr als Ein Reich erschüttern, und nach der zwanzigjährigen Friedensruhe eine neue Folge von europäischen Kämpfen herbeiführen. Die Sache des Vixen ist hier ein Symptom eines Zustandes, dessen krankhafte Regungen vom Ganges bis zum Eismeer, vom Tajo bis zur chinesischen Mauer gefühlt werden, und erst wenn das Uebel ausgebrochen ist, kommen, wie in dem animalischen, so in dem socialen Körper alle Gebrechen und Geschwüre, an welchen er innerlich leidet, zu Tage, welche bis dahin von dem Anscheine der Gesundheit verhüllt waren. Weil aber von beiden Seiten so Großes zu wagen kommt, ist alle Hoffnung, daß man den Ausbruch zu hindern kein Mittel unversucht lassen werde; indeß bleibt die Lage sehr ernst. England hat an sein höchstes Tribunal in staatsrechtlichen Fragen appellirt; Rußland antwortet dieser Berufung durch beunruhigende Thatsachen. Englische und französische Blätter melden, daß ein jonisches Schiff, St. Nikola genannt, unter englischer Flagge, von der türkisch-asiatischen Küste des schwarzen Meeres, aus Samsum kommend, an beiden Donaumündungen abgewiesen wurde. Ein sardinischer Trabacolo, M. Felice, und eine österreichische Goelette aus Ragusa, die in Sinope Brennholz nach Varna geladen hatte, wurden auf offener See durch russische Schiffe zur Umkehr genöthigt. Zugleich sind neun Kriegsschiffe aus Nikolajew ausgelaufen, um die Forderungen und Vorkehrungen Rußlands zu schützen.

Sind

Sind diese Angaben gegründet, so nimmt Rußland factisch von der Herrschaft des schwarzen Meeres Besitz, während England noch berathet, ob es ein Recht auf den Küstenstreif eines armen Bergvolkes darin habe. Rasche Benutzung des Augenblicks, Entschlossenheit und Consequenz in kühnem Vorschreiten nach dem klar erkannten Ziele, wird der russischen Politik hier so wenig Jemand absprechen, als in ähnlichen Fällen. Sie zeigt auch hier, daß sie allein weiß, was sie will, und Herrin ihrer Bewegung ist. Ob aber dieser Handlungsweise das Gefühl der eigenen Macht, oder das Vertrauen auf die aus innern Verlegenheiten entspringende Unmacht der Gegner zum Grunde liege, würde erst dann zum Vorschein kommen, wenn diese Verlegenheit und die aus ihr fließende Unentschlossenheit in St. James nicht so groß wären, als man sich vielleicht in St. Petersburg eingebildet hat, und als es auch Hr. Lamennais in seinem Journal, Le Monde, zu glauben scheint, der dieses Thema wählte, um zu beweisen, daß die engliche Macht, weil sie das Gefühl ihrer selbst verloren habe, im Verfall begriffen sey. Ob, wie der gelehrte Abbé behauptet, Pitt in einem Falle wie der des Vixen, statt die Legisten zu fragen, gleich die Kanonen hätte reden lassen, möchte eben so zu bezweifeln seyn, wie die Annahme, daß Lord Palmerston nicht damit enden werde. Dieser Staatsmann ist zwar noch daran, der europäischen Diplomatie — nicht sowohl einzelne Beweise von Einsicht und Energie, wohl aber eine Folge von Handlungen vorzulegen, welche jenen Stempel trügen; aber er steht am Ende, wie jeder englische Staatsmann, unter dem Einflusse der allgemeinen Macht von England, der öffentlichen Meinung, und diese ist der Ausdruck der allgemeinen oder öffentlichen Interessen in jenem Lande mehr als irgendwo; wie aber

aber die englischen Interessen sich bei der drohenden Stellung von Rußland im Orient betheiligt und verletzt fühlen, ist Keinem schwer wahrzunehmen, der die Augen noch für etwas Anderes offen hat, als für die etwas verschossene Devise des streitbaren Klerikers, der, zum Schrecken der liberalen Partei selbst, für jene die Formel: liberté, égalité, fraternité hervorgesucht und, um das Maß der Thorheit voll zu machen, dieselbe, in dem Sinne natürlich, den sie in Frankreich bekommen hatte, für den Geist und Inhalt des Evangeliums erklärt hat.

VIII.

Schweden und Norwegen.

Die vom Storthing noch am 24. Jan. beschlossene, und eine halbe Stunde vor dessen Auflösung durch eine Deputation an die Regierung gesandte Adresse über die Unions-Verhältnisse, ist nun amtlich bekanntgemacht worden und lautet wie folgt:

"Gnädigster König! Ueberzeugt, daß Ew. Maj. die Wichtigkeit davon anerkennen, daß die vollkommene Rechtsgleichheit, welche das Grundprincip der zwischen Norwegen und Schweden zum Wohl beider Reiche durch die Weisheit Ew. Maj. glücklich zu Stande gebrachten Vereinigung ausmacht, in keiner Weise verletzt werde, gestattet sich das Storthing, Ew. Maj. gnädigste Aufmerksamkeit auf einige Punkte zu richten, durch welche dieses im Grundgesetze und in der Reichsacte deutlich ausgesprochene Princip theils als zur Seite gestellt, theils als noch nicht völlig anerkannt zu seyn, angesehen wird."

"Es kann Ew. Maj. nicht unbekannt geblieben seyn, daß die Kriegsflagge Norwegens, welche nach §. 111. des Grundgesetzes eine Unionsflagge seyn soll, in

in Norwegen für nicht übereinstimmend mit dem eben erwähnten Grundprincip gehalten wird. Es ist die schwedische Flagge, in deren oberſten Ecke sich ein, Norwegen gänzlich fremdes Emblem, nämlich ein rothes Viereck, getheilt durch ein weißes Diagonalkreuz, befindet. Die Flagge, dieses wichtigste äußere Kennzeichen der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit einer Nation, ist von hohem Interesse für jeden vaterländisch gesinnten Bürger. Es muß daher sicher als natürlich angesehen werden, daß das norwegische Volk in der jetzt im Gebrauch seyenden Unionsflagge eine das Nationalgefühl verletzende Beiseitsetzung des rechtmäßigen Anspruches Norwegens in dieser Hinsicht findet. In naher Verbindung damit stehen folgende Gegenstände: a) die Anbringung, oder die Art der Anbringung des norwegischen Reichswappens auf einigen seit 1831 ausgeprägten und später in Umlauf gesetzten schwedischen Münzen, und b) eine ähnliche Anbringung des norwegischen Wappens auf verschiedenen Amtssiegeln schwedischer Behörden. Das Storthing hält sich überzeugt, daß, wenn diese Sachen, in Vereinigung mit der obenerwähnten, nicht fortan auf eine, mit strenger Beachtung der gegenseitigen Rechte stimmende Weise geordnet werden, dieses, das Vertrauen und Wohlwollen zwischen den vereinigten Völkern schwächen wird, das zu fördern Ew. Maj. sowohl, als jedes rechtschaffenen norwegischen und schwedischen Bürgers höchster Wunsch ist. Als einen Gegenstand von derselben Art im Wesentlichen, wie das schon Benannte, erlaubt sich das Storthing, ferner darauf aufmerksam zu machen, daß es die Stellung Norwegens in der Union mit sich zu bringen scheint, daß in der königl. Titulatur, wo diese in Documenten gebraucht wird, die entweder von dem Könige in der alleinigen Eigenschaft als König von Norwegen, oder von norwegischen Beamten in norwegischen Angelegenheiten ausgefertigt

werden

werden, Norwegen vor Schweden genannt werde. Die Geschichte bezeugt, daß die mehr oder weniger strenge Beachtung anerkannter Grundprincipien, auch bei einer solchen anscheinenden Unbedeutendheit, nicht selten wichtige Folgen gehabt hat. Ew. Maj. sind zu genau eingeweiht in die Geschichte der Staaten, als daß das Storthing einer Entschuldigung deshalb bedürfen könnte, daß es sich erlaubt, Ew. Maj. gnädige Aufmerksamkeit hierauf in Anspruch genommen zu haben."

"Der Gegenstand, auf welchen das Storthing überzugehen sich jetzt gestatten wird, ist von deutlicherer und klar hervortretender Wichtigkeit. Sowohl Norwegens materielle Interessen, als seine politische Würde als unabhängiger Staat, und seine, Schweden völlig an die Seite geordnete Stellung in der Union, machen es unbezweifelt zu einer gerechten Forderung, daß Norwegen dieselbe Garantie zugestanden werde, in deren Besitz Schweden ist, sämmtliche, es sey eine eigene oder für beide Unions-Staaten gemeinschaftliche, diplomatische Angelegenheiten verantwortlich betrieben zu sehen. Das Storthing im Jahre 1827 und Ew. Maj. norwegischer Staatsrath im unterthänigsten Vortrage vom 14. Oct. 1834 erlaubten sich, Ew. Maj. Aufmerksamkeit auf diese wichtige Angelegenheit zu ziehen. Ew. Maj. haben erkannt, daß das Verlangen einer Aenderung in dieser Hinsicht gerecht war und deshalb durch Resolution vom 13. April 1835 gnädigst veranstaltet, daß der norwegische Staatsminister, oder in dessen Abwesenheit ein Mitglied des norwegischen Staatsraths stets anwesend seyn soll, wenn diplomatische Sachen, die entweder Norwegen allein, oder Norwegen und Schweden gemeinsam betreffen, dem Könige vorgetragen werden. Das Storthing achtet mit Erkenntlichkeit die gnädige Bereitwilligkeit, den billigen Forderungen und Wünschen des norwegischen Volkes entgegenzukommen, welche Ew. Maj. bei dieser Gele-

genheit wie bei mehreren an den Tag gelegt, kann aber doch diese Veranstaltung nur als Vorbereitung zu vollständigeren in dieser Hinsicht ansehen. Das norwegische Volk und seine Repräsentanten verhehlen sich keineswegs die Schwierigkeiten, welche den Bestrebungen Ew. Maj., diese wichtigen Angelegenheiten auf eine solche Weise geordnet zu erhalten, daß beide vereinigte Reiche auch hierin gleiche Theilnehmung, gleiche Rechte und gleiche Garantieen erlangen, im Wege stehen. Sich darauf stützend, daß die Kraft und Weisheit Ew. Maj. am besten wissen wird, Mittel zur Ueberwindung jener Schwierigkeiten zu finden, wagt es das Storthing für jetzt nicht, einen Vorschlag darüber zu machen, wie diese Verhältnisse vielleicht auf eine befriedigende Weise geordnet werden könnten."

"Mit der Freimüthigkeit, welche es seinem Könige und seinem Vaterlande schuldig ist, hat sich Norwegens Storthing an Ew. Maj. in Betreff der hier berührten, für beide Reiche, insbesondere aber für Norwegen, wichtigen Gegenstände gewendet. Nicht immer können die Ansichten von den gemeinsamen und den abgesonderten Interessen der Reiche bei den verschiedenen Völkern und deren Repräsentanten gleich seyn. Ew. Maj. haben die schwierige Aufgabe, von Ihrem erhöheten Standpunkte die Verhältnisse zu überschauen, die Forderungen zu wägen und das Gleichgewicht zu erhalten. Das Storthing würde seine Pflicht bei Seite zu setzen geglaubt haben, wenn es seine Ueberzeugung von den Wünschen und Forderungen des norwegischen Volkes in den angegebenen Hinsichten zurückgehalten hätte, und es hält sich versichert, daß Ew. Maj. gnädigst anerkennen werde, daß der Zweck des Storthings dabei allein ist, die Entfernung jedes Anlasses zur Uneinigkeit und zum Mißtrauen zwischen den Reichen zu erstreben, und dadurch die Vereinigung so zu fördern, daß sie dauernd und unerschüttert durch

die

die Jahrhunderte stehen möge. Christiania in der Präsidentschaft des vierten außerordentlichen Storthings, den 24. Januar 1837. Unterthänigst S. Sörenssen, d. Z. Präsident. Steen, d. Z. Secretair."

Die Statstidning enthält die nachstehende von dem Könige unterm 21. d. M. im norwegischen Staatsrathe abgegebene Erklärung, hinsichtlich der von dem außerordentlichen Storthing kurz vor seiner Auflösung am 24. Januar d. J. beschlossenen Adresse.

"Unterm 7. März 1815 berief König Karl XIII. ein aus Schweden und Norwegern zusammengesetztes Conseil, um den §. 111 der Constitution vom 4. Nov. 1814 in Erwägung zu ziehen. Die norwegische Abtheilung genehmigte die Farben und Dimensionen, die mit der Flagge vereinigt wurden und auch noch jetzt üblich sind. Bei dieser Gelegenheit wurde bemerkt, die vorgeschlagenen Farben seyen die dänischen; auf die Versicherung der norwegischen Staatsraths-Mitglieder jedoch, daß es die norwegischen wären, wurden sie vom Könige genehmigt. Seitdem wurde die Reichsacte erlassen, unter dem 31. Juli 1815 von dem norwegischen Storthing und unter dem 6. August desselben Jahres von den schwedischen Reichsständen angenommen. Das damalige ordentliche Storthing war von der Bildung der Unionsflagge nicht allein durch das Protocoll des Staatsraths, sondern auch durch die Entfaltung jener Flagge vor seinen Augen in Kunde gesetzt worden, ohne Bemerkungen darüber anzustellen. Meint der norwegische Staatsrath, daß die Farben der Unions-Flagge nicht die norwegischen sind, so wünscht der König, daß ihm angezeigt werde, welche Farben jenem Königreiche wirklich zustehen, um, falls Se. Maj. es angemessen erachten, eine desfallsige Mittheilung an die schwedischen Reichsstände und das norwegische Storthing zu erlassen. Der König hätte gewünscht,

gewünscht, daß die Bemerkungen des Storthings über diesen Gegenstand vor der Unterzeichnung der Reichsacte stattgefunden hätten. — Das Münzgepräge schreibt sich von dem königl. Insiegel her. Dieser Gegenstand hat die Aufmerksamkeit des Königs bereits auf sich gezogen und er gedenkt, denselben in besondere Erwägung zu ziehen. Die schwedischen Behörden, die sich des königl. Siegels bedienen, beobachten in dieser Beziehung nur eine alte Sitte. Ueberdies haben die schwedischen Könige, von Adolph Friedrich bis zur Union, in ihrer Eigenschaft als "Erben in Norwegen," den norwegischen Löwen in ihrem Wappen getragen. — Die unter dem 20. October 1814 abgeschlossene Union zwischen Schweden und Norwegen bildet die Grundlage des am 4. Novbr. desselben Jahres beschlossenen und am 10. desselben Monats sanctionirten §. 1 der Constitution. Dieser Artikel ist die natürliche Folge der Rechte, die Schweden durch die Verträge über das Königreich Norwegen erlangt hatte. Die Titulatur pflegt im Allgemeinen eine Folge davon zu seyn. Die Geschichte der Staaten, auf welche das Storthing sich beruft, weiset nach, daß Norwegen seit 1736 eine Provinz Dänemarks gewesen, daß es seitdem, bis zum Kieler Vertrage, keine legislative Rechte besessen, und daß es erst seit dem 10. November 1814, an welchem Tage der König die Constitution beschworen, als ein mit Schweden unter einem und demselben König vereinigtes Königreich anerkannt worden, welches auch der Rechte theilhaftig geworden ist, die ihm der König von Schweden im Namen Schwedens garantirt hatte. Die Geschichte sagt überdies, und die Ereignisse unserer Tage beweisen es, daß Verträge, Kriege und Eroberungen die Macht der Staaten vermehren oder ihr Gebiet vermindern. — Anlangend die diplomatischen Angelegenheiten, so findet Alles, was das Storthing hierüber bemerkt, schon statt. Wenn übrigens die Rechte als

gleich

gleich anerkannt worden, so ist dies unter der Bedingung der Uebernahme gleicher Lasten geschehen, eine Verpflichtung, die nicht allein gerecht ist, sondern auch durch die Reciprocität der Garantieen, wie sie in den Verträgen erworben und stipulirt worden, moralisch erheischt wird."

IX.

Großbritannien.

Glaubensbekenntniß der radikalen Partei; ausgesprochen in einer Petition an das Parlament von londoner Handwerkern.

"An die geehrten Mitglieder des Hauses der Gemeinen von Großbritannien und Irland. — Der einzig vernünftige Zweck der Verfassungen und Gesetze in einer Gesellschaft ist, Alles, was zum Glücke Aller beitragen kann, besonders zu beschützen, aufzumuntern und zu vertheidigen. Aus diesem Grunde, daß nämlich das Wohl jedes Einzelnen der Zweck jeder Gesellschaft ist, sollte auch jeder Einzelne zur Gesetzgebung berufen seyn. Man kann keinen unbedingten Gehorsam gegen Gesetze verlangen, als nur, wenn es bewiesen ist, daß Alle, die ihnen gehorchen müssen, auch entweder persönlich oder durch ihre Vertreter berufen waren, um dieselben zu geben, oder zu ändern, oder aufzuheben. Die, welche von dieser Theilnahme an der Gewalt ausgeschlossen sind, können der Wirkung der Gesetze nicht mit Recht unterworfen werden. Für diese sind die Gesetze nur despotische Verfügungen. Sie können die gesetzgebende Versammlung, von der sie erlassen sind, nur als eine ruchlose Versammlung von Menschen betrachten, welche Absichten zur Unterdrückung der Massen des Volkes aussinnen. Das Recht jedes menschlichen

Wesens

Wesens steht höher als alle alten Gesetze, Vorschriften und Gewohnheiten; es ist davon ganz unabhängig; und Niemanden steht die Befugniß zu, dieses Urrecht zu verleihen oder zu entreißen. Dieses geheiligte Recht dem Einzelnen nehmen und es auf das Eigenthum übertragen, ist eine Verhöhnung der Gerechtigkeit und des gesunden Menschenverstandes. Eine Verfassung, welche diesen politischen und gesellschaftlichen Rechten des Volkes entgegen ist, kann weder die Zeit noch die Gewohnheit heiligen. Die Unwissenheit, aus welcher eine solche entsprungen ist, oder durch welche sie bisher ertragen werden konnte, ist keine Entschuldigung, um diese Ungerechtigkeit zu verewigen; und wenn der größte Theil des Volkes endlich die empörende Unterdrückung einsieht, in welcher er gehalten wird, so kann eine solche Verfassung nur durch List und Gewalt vertheidigt werden. — Indem wir uns an Ihre geehrte Versammlung wenden, haben wir die Absicht, Ihnen und dem ganzen Lande zu zeigen, daß Sie das Volk der drei vereinten Königreiche gar nicht vertreten; wir haben die Absicht, auf Ihr Gefühl für Recht und Gerechtigkeit, auf Ihre Grundsätze der Ehre uns zu berufen, um von Ihnen Gesetze zu erhalten, wonach die Masse des Volkes endlich einmal vertreten wird, und alle Classen der Gesellschaft des Glücks, welches daraus entspringen muß, theilhaftig werden. — Die Unterzeichneten finden aus Urkunden, die das Haus bekannt gemacht hat, daß die ganze Bevölkerung von Großbritannien und Irland sich auf 24 Millionen Einwohner beläuft. Unter diesen sind 6,023,752 E. über 21 Jahre. Die Unterzeichneten betrachten alle diese als fähig das Wahlrecht auszuüben, während die Zahl der Wähler sich jetzt nach den amtlichen Wahllisten nur auf 839,519 E. beläuft und selbst von diesen kaum 8½ von 12 an den Wahlen wirklichen Antheil nehmen.

nehmen. — Die Bittsteller finden ferner, daß die 331 Mitglieder, welche die Mehrheit im Unterhause bilden, nur von 151,492 Wählern ernannt sind. Vergleicht man die ganze männliche Bevölkerung über 21 Jahre mit dieser Zahl von 151,492 Wählern, so ist erwiesen, daß nur 1 Mann von 40 derselben, oder nur 1 Mann von 100 der ganzen Bevölkerung an der Abfassung von Gesetzen Theil nimmt. — Die Bittsteller finden, daß diese Mehrheit des Unterhauses von 331 Mitgliedern aus 163 Tories oder Conservativen, aus 134 Whigs oder Liberalen und nur aus 34, welche sich Radikale nennen, besteht. Und selbst unter dieser äußerst kleinen Zahl möchte man kaum 10 finden, welche geneigt sind, die wahren Vertreter der Wünsche und Bedürfnisse der producirenden Classe zu seyn. — Die Bittsteller finden, daß 15 Mitglieder Ihrer Versammlung von weniger als 200 Wählern ernannt sind; 55 von weniger als 300 Wählern; 99 von weniger als 400 Wählern; 121 von weniger als 500 Wählern; 159 von weniger als 600 Wählern; 196 von weniger als 700 Wählern; 214 von weniger als 800 Wählern; 240 von weniger als 900 Wählern und 256 von weniger als 1000 Wählern. Und die meisten dieser Wahl-Corporationen sind noch dazu unter 2 Bewerber getheilt. — Die Grundzüge des neuen Systems, dessen Annahme wir fordern, sind folgende: 1) Aufhebung der Vermögens-Bestimmungen für die, welche erwählt werden sollen. Man soll nicht länger fordern, daß die Mitglieder des Hauses irgend ein Vermögen nachweisen müssen. Jeder wird dadurch zum Wahl-Candidaten ernannt, daß eine Urkunde von 200 Wählern unterzeichnet wird, die diese Urkunde für ihren Candidaten dem Schreiber des Kirchspiels, in welchem sie wohnen, überreichen. Ein Verzeichniß aller dieser von dem Districte ernannten Candidaten

wird

wird an die Thüre der Kirche jedes Kirchspiels angeschlagen, damit die Wähler über deren Berechtigung zur Wahl urtheilen können. 2) Geheime Abstimmung. Jeder Wähler muß in dem Kirchspiele stimmen, in welchem er wohnt. Jedes Kirchspiel wird sich dann so viele Wahlurnen anschaffen, als in dem Wahl-Districte Candidaten aufgetreten sind. In jeder Kirche des Kirchspiels wird dann ein Ort für die geheime Abstimmung bestimmt. Am Tage der Wahl wird jeder Wähler nach der Reihefolge zur Abstimmung aufgerufen, empfängt von dem Beamten, dem dieses Geschäft aufgetragen ist, eine Kugel zur Abstimmung und legt dieselbe in die Urne des von ihm ausersehenen Candidaten. Am Ende des Tages werden die Kugeln von den Beamten gezählt und die Zahl der Stimmen an die Kirchthüre angeschlagen. Am folgenden Tage sehen der Schreiber des Wahl-Districts und zwei Inspectoren die Abstimmungen der einzelnen Kirchspiele des Wahl-Districts nach, und der Name des Candidaten, der die Mehrheit erhalten hat, wird in jedem Kirchspiele bekannt gemacht. 3) Sitzungen und Taggelder für die Mitglieder des Hauses. Die Mitglieder des Hauses beginnen ihre Sitzungen am ersten Montage des Octobers. Sie sitzen dann jeden Tag, mit Ausnahme des Sonntags, bis die Geschäfte der Sitzung erledigt sind. Jedoch soll sich die Sitzung nicht über den 1. Sept. ausdehnen. Während der Sitzung versammeln sich die Mitglieder jeden Tag um 10 Uhr Morgens und vertagen sich um 4 Uhr Nachmittags. Alle Mitglieder erhalten in Quartalraten aus der Schatzkammer des Staates eine Vergütung von 400 Pf. Sterling für das ganze Jahr. Die Beamten, welche bei den Wahlen den Vorsitz führen, werden nach dem allgemeinen Stimmrecht gewählt. 4) Allgemeines Stimmrecht. Jeder, der bei dem Schreiber des Kirchspiels, in welchem

welchem er seit 6 Monaten lebte, nachweisen kann, daß er volljährig ist (21 Jahre zählt), hat das Recht, sich in die Wahllisten eintragen zu lassen. Die Zeit zur Eintragung der Wähler in die Wahllisten wird jedes Jahr die zwei Monate, vom 1. Januar bis zum 1. März umfassen. 5) Jährliche Parlamente. Jedes Jahr finden am 24. Juni allgemein neue Wahlen statt. Für jede erledigte Stelle wird in den 14 Tagen, die auf diese Erledigung folgen, ein anderes Mitglied erwählt. Die Abstimmung ist von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends offen. — Die Bittsteller finden, daß das Haus, welches doch das Volk oder die Gemeinen vertreten sollte, 203 Personen enthält, die mehr oder weniger eng mit den Pairs des Königreichs verbunden sind. Das Haus enthält 1 Marquis, 7 Grafen, 19 Viscounts, 32 Barone, 25 Right-Honorables und 52 Honourables, im Ganzen 136 Söhne von Pairs. Es enthält 63 Baronets, 15 Ritter, 3 Admirale, 7 Lord-Lieutenants der Grafschaften, 42 Vice-Lieutenants der Grafschaften, 1 General, 5 General-Lieutenants, 9 General-Majore, 32 Obersten, 33 Oberst-Lieutenants, 16 Majore, 49 Capitaine der Armee zu Land und zur See, 10 Lieutenants, 2 Fähnriche, 58 Advocaten, 3 Procuratoren, 40 Banquiers, 33 Gutsbesitzer in Ostinden, 17 Gutsbesitzer in Westindien, 52 besoldete Beamte und 114 geistliche Pfründner, die das Patronat von 274 geistlichen Stellen in sich vereinigen. Die Unterzeichneten werden dem Hause das Verzeichniß mit den einzelnen Namen liefern, falls dieses gewünscht werden sollte. Sie bitten ehrerbietigst, bemerken zu dürfen, daß aus diesen Thatsachen auf das Klarste hervorgeht, daß Sie nicht die Mehrheit der Interessen des Volkes vertreten, sondern daß im Gegentheil der größte Theil Ihrer Mitglieder Interessen hat, die den wahren Interessen

der

der großen Masse des Volkes entweder ganz fremd oder durchaus entgegen sind. — Bei der furchtbaren Gewalt, die Sie über Leben, Freiheit und Erwerb von Millionen nicht vertretener Bürger ausüben; bei der Militair- und Civilmacht, die zu Ihrer Verfügung stehen; bei den Geldmitteln, über die Sie schalten können; bei den Unterstützungs-Mitteln der Armen, die Ihren Händen anvertraut sind; bei dem mächtigen Einflusse der öffentlichen Presse, die von Ihnen beherrscht wird; bei den Bestimmungen, welche die arbeitenden Classen ausschließen; bei der Gewalt, die Leitung aller finanziellen Angelegenheiten des Königreichs Anderen übertragen zu können, wodurch das Elend aller arbeitenden Classen herbeigeführt oder dieselben plötzlich ihres Erwerbes beraubt werden können; bei aller dieser Macht, die nach der jetzigen Verfassung diesem Hause zugetheilt ist, ersuchen die Bittsteller, weil sie, falls nicht eine baldige Verbesserung angenommen würde, Gefahren befürchten, inständig, folgende Bestimmungen mit allen Zusätzen, welche das Haus dabei annehmen zu müssen glaubt, zu Gesetzen des Königreichs zu erheben; nämlich ein Gesetz zur gleichmäßigen Vertretung des Volks in Großbritannien und Irland und Vertretung aller Classen." Das Reich wird danach in 200 Wahl-Districte getheilt, deren jeder, so viel wie möglich, eine gleiche Anzahl Einwohner enthält. Jeder dieser Districte schickt einen Vertreter ins Parlament.

X.

Frankreich.

Rede des Hrn. Dupin über das Disjunctions-Gesetz, am 28. Februar.

Herr Dupin führte gleich zur Einleitung seiner Rede eine Stelle aus Montesquieu an, der denjenigen Gesetzen,

Gesetzen, welche die Sicherheit der Bürger betreffen, und sonach denjenigen, welche die Competenz der Tribunale betreffen, den ersten Rang anwies. Sodann erinnert er an einige Aeußerungen des Herrn Pastoret, der jenen Militairen, welche die mit Prüfung eines Militairgesetz-Entwurfs beauftragte Commission bildeten, dafür dankte, daß sie ihn als Gerichtsperson zum Berichterstatter gewählt hatten. "Die vorliegende Frage, fuhr er fort, ist eine von denen, deren Wichtigkeit durch diese zwei großen Autoritäten proclamirt wurde. Erlauben Sie mir, Ihnen zu bemerken, daß fast alle Antastungen, welche im Laufe der Jahrhunderte die peinliche Gesetzgebung betrafen, um die Verurtheilungen zu erleichtern, immer aus Anlaß politischer Vergehen in die Jurisprudenz eingeführt wurden. Von hier aus gingen sie dann in das gemeine Recht über, und bildeten Jahrhunderte hindurch das Unglück und die Leiden der Menschheit. Ursprünglich folterte man zu Rom nur Sclaven, und darin lag kein gesetzlicher Fehler, weil das Gesetz die Sclaven nicht zu den Personen rechnete, sondern sie als Sache, als gemeines Vieh ansah. So lange die erste Constitution in Rom herrschte, war die Achtung für den freien Mann so groß, daß dieses Gesetz nie verletzt wurde; als aber die Herrschaft der Kaiser, mit einer Beimischung der Herrschaft der Prätorianer eintrat, dann kamen die Gesetze der Majestäts-Verbrechen, alsdann wurden für die Sicherheit des furchtsamen Fürsten, der durch den Degen auf den Thron erhoben, jeden Augenblick von dem Degen durchstoßen zu werden fürchtete, jene außerordentlichen Maßregeln getroffen und befohlen, freie Männer für die Sicherheit des Kaisers zu foltern. Nach dem Sturze des Kaiserthums verlor sich die Sache nicht; sie wurde vielmehr noch vervollkommnet. Man folterte, um Gott zu

dienen.

... Dies ging von dem kanonischen in das Civil- ...über, und man folterte am Ende Jedermann bis ... Im Jahr 1559 hatte Frankreich eine ziemlich ...müthige Jurisprudenz, weil es deren Formen aus ... Alterthum entlehnt hatte. Franz I. war aber ein ...spot; er cultivirte die Literatur, aber nicht die ...eiheit. Er wollte die Verurtheilung des Admirals ...habot, und gab seinem Canzler Poyet den Auftrag, ...ie peinliche Instruction zu ändern. Dies geschah. Der Admiral wurde verurtheilt, kurz darauf wurde aber auch dem Canzler der Proceß gemacht, und als er nun auch auf der Bank der Angeklagten saß, und sich vergeblich der von ihm selbst geschmiedeten Ketten erwehrte, konnte der Präsident zu ihm sagen: Patere legem quam ipse fecisti. So ist es, wenn man unüberlegt peinliche Gesetze macht. Die Rechtsgelehrten scheinen beinahe, wie Einige behaupten wollen, von solchen Fragen ausgeschlossen werden zu sollen. Sie seyen nur zu Sachen des Gerichtspallastes geeignet, und können sich nicht zu der Höhe der Rücksichten erheben, welche bei einer solchen Erörterung entscheiden müssen. Gott verhüte, daß ich jemals das Monopol für irgend eine Classe dieser Versammlung zum Präjudiz einer andern anspreche! Unser Recht ist ein gleiches; inzwischen kann doch bei einer gewissen Materie die Autorität nicht dieselbe seyn. Ich möchte aber nicht die Autorität, sondern die Verantwortlichkeit anrufen. So ist in der Welt jeder nur für das Gebiet seiner Arbeiten, seiner Kenntnisse verantwortlich. Man wird gewiß nicht von dem Literator, so ausgezeichnet er auch seyn mag, von dem Finanzmann, von dem bloßen Gutsbesitzer die erste Rechenschaft für ein schlechtes peinliches Gesetz verlangen. Man würde vielmehr zu den Gerichtspersonen sagen: Ihr, die ihr euer ganzes Leben dem Studium der Gesetze geweiht, ihr, die ihr die Gesetze auslegt, und die Nachtheile derselben

derselben voraussehen müßt, ihr seyd stumm geblieben; und ihr sagt uns dann, daß ihr die Nachtheile eingesehen, daß ihr aber doch die Gesellschaft, eure Collegen, die Regierung selbst, trotz eurer Anhänglichkeit für sie, nicht gewarnt habt. Diese Verantwortlichkeit lastet auf den Rechtsgelehrten, und so groß auch die Wissenschaft eines solchen Mannes, so erhaben seine Tugend seyn mag, so kann doch kein Vortheil das schauderhafte Unglück, seinen Namen an ein Gesetz geknüpft zu haben, das man, um Leute zu opfern, gemacht hat, ausgleichen."

Bei Erscheinung dieses Gesetzes, fuhr Hr. Dupin fort, wurde ich tief, vielleicht tiefer als irgend Jemand in diesen Mauern ergriffen. Es bot sich mir als der Umsturz der gerichtlichen Vernunft dar; es schien mir nicht etwa blos die Veränderung einer untergeordneten veränderlichen Regel, sondern eines Grundprincips, das mit dem Wesen der Dinge innig verknüpft ist, mit sich zu führen. Bevor ich in die Frage selbst eingehe, erlauben Sie mir, sie zu stellen und dabei auf drei Worte Ihre Aufmerksamkeit zu lenken: die Untheilbarkeit der Procedur in peinlichen Sachen, die Connexität und das, was man das Princip des natürlichen Richters nennt; die Untheilbarkeit der Procedur hängt davon ab, daß ein Verbrechen, ein Vergehen die Vollziehung einer That ist, die mit der Anklage aller der Umstände, die ihr das Daseyn gaben, und sie erzeugt haben, coëxistirt. Man hat es hier mit einem einzigen Drama zu thun, worin Alles gemeinschaftlich wird, die Ueberweisungsmittel, die Vertheidigungsmittel, die Urtheilsmittel, die Einheit der gerichteten Sache mit der Achtung, die sich an dieselbe in der öffentlichen Meinung knüpfen kann. Man hat so sehr gefühlt, daß die Untheilbarkeit nothwendig sey, um zu einer guten Justizverwaltung zu gelangen, daß man die Connexität der Untheilbarkeit zur Seite gestellt hat. Man kann dieselbe Thatsache nicht nur nicht theilen, sondern man hat,

hat, wenn Thatsachen mit einander verknüpft scheinen, die Vergehen zusammengestellt, und das Gesetz hat vorgeschrieben, sie zugleich zu richten, damit die Instruction um so vollständiger werde. Sie sehen sonach, daß die Connexität eine Ausdehnung ist; sie gestattet Zusammenstellung verschiedener Sachen, und verbietet also noch um so viel mehr, das, was untheilbar ist, zu theilen. Das Princip des natürlichen Richters hat zuweilen noch die Frage vervollständigt, dieses Princip, das kein primäres ist, hängt jedoch mit der politischen Wesenheit verschiedener Epochen zusammen; und deswegen ist es nicht in der Constitution enthalten; man kann nicht sagen, daß dieses Princip sie verletze, weil der Richter von der Regierung ernannt ist. In Ländern, wo die Constitution sich wenig um die Freiheit der Menschen und ihre Rechte kümmert, kann man dieses Princip verletzen, wie man zuweilen gesehen hat; es ist aber sehr merkwürdig, daß man niemals das Princip der Untheilbarkeit verletzen gesehen hat, selbst dann nicht, wenn man kein anderes Princip achtete. Es gab Epochen, wo die Freiheit der Vertheidigung verletzt wurde, man wird aber keine finden, wo das Princip der Untheilbarkeit angetastet worden wäre. Zu einer Zeit, wo die Jurisdictionen, wie die Menschen, sich in viele abgesonderte Classen theilten; wo Hofleute, Leute der Kirche, Edelleute, Bürgerliche und Bauern ihre besonderen Gerichtshöfe, ihre privilegirten Richter hatten; wo man königliche, geistliche, herrschaftliche, Universitäts- und noch so viele andere Jurisdictionen hatte, wie viele Conflicte mußten da nicht vorkommen, wenn die Angeklagten eines und desselben Verbrechens nicht alle dieselbe Qualität hätten, nicht Alle zu derselben Jurisdiction gehörten? Gewiß hätte der Gedanke, der so einfach scheint, die Sache zu disjungiren, die Mitangeklagten abzuscheiden, jeden vor seinen Richter zu verweisen, wohl damals oder

niemals

niemals sich dem Nachdenken als ein leichtes Auskunftsmittel bei solchen unentwirrbaren und beständigen Verlegenheiten darbieten müssen. Diese Idee ist kein Geheimniß, keine so versteckte und schwer zu erforschende Lösung, daß es dem neunzehnten Jahrhundert aufbehalten gewesen wäre, sie aufzufinden. Diese Idee bietet sich vielmehr der Ignoranz und der Unerfahrenheit von vorn herein als eine Vereinfachung dar. Und doch ward sie niemals, weder bei der alten, noch bei der neuen Gesetzgebung bewundert. Man hat es vorgezogen, andere Zufluchtsmittel zu ergreifen, den Vorzug bald dieser Jurisdiction, bald jener Qualität zu geben; nöthigenfalls einen höheren Richter, die zwischen verschiedenen vereinigten Richtern zusammengefügte Procedur anzurufen. Die Angeklagten von einer und derselben Sache zu trennen, dies erschien immer jeder Justiz, jeder Vernunft zuwider. Ich führe zuerst die Prävotal-Jurisdiction an, die doch nicht zu den allermildesten gehört. Sie ward eingesetzt, um Vagabonden, namenlose Leute zu richten. Man konnte sie mit Strenge behandeln, dennoch war die Achtung für die Menschlichkeit so groß, daß man nie daran dachte, sie abgesondert zu richten. Eben so geschah dies bei Verbrechen von Kriegsleuten in ihrer Moral, und endlich, was merkwürdig ist, bei Aufruhr, bei Volksaufständen, bei Zusammenrottungen und unerlaubten bewaffneten Versammlungen. Die Procedur war hier rasch, die Formen höchst kurz, und das Erkenntniß erfolgte ohne Appellation; und doch war dabei das Princip der Untheilbarkeit so mächtig, daß sie diese Jurisdiction selbst in allen Fällen nachließ, wo sie sich mit dem Princip in Opposition fand. Die Ordonnanz Ludwigs XV. vom 5. April 1731 hatte den bestimmten Zweck, in Conflictfällen zu bestimmen. Gerade nun durch die Qualität der Angeklagten wird, wenn mehrere darunter sind, wovon die Einen zu der bezeich-

bezeichneten Qualität der Vagabonden u. s. w. gehören, die Andern aber nicht von dieser Qualität sind, die Sache nicht getheilt, sondern zur Kenntniß der königl. Amts- und Landeshauptleute gebracht. Befanden sich privilegirte Angeklagte darunter, so erklärte die Ordonnanz, daß, wenn auch nur Einer von dieser Qualität sich darunter befinde, die Prävotalrichter incompetent werden, und der ganze Proceß dem der privilegirten Person gebührenden Gerichtshofe zugewiesen werden müsse. Selbst wenn der Prävotalhof die präporatorische Frage (Folter) befohlen hatte, und der Angeklagte bei der Folter einen Mitschuldigen enthüllte, welcher der Jurisdiction der Prävotalhöfe nicht unterworfen war, und diese Prävention der Mitschuld in diesem Fall einige Rechtfertigung enthielt, so entließ der Prävotalhof sein Opfer. Er suspendirte die Folter, und der Angeklagte wurde von der Folter hinweg mit seinem Mitschuldigen an die für alle Vergehen competente Jurisdiction verwiesen. Es gab aber einen Fall, der in noch größere Verlegenheit setzte, wo nämlich gegen einen Geistlichen zugleich mit einem Weltlichen wegen einer Sache eingeschritten wurde, die eben so zu kanonischen Strafen wie zur Todesstrafe Anlaß geben konnte, welche nach dem Grundsatze: ecclesia horret a sanguine, von dem geistlichen Richter nicht ausgesprochen werden konnte, während die kanonischen Strafen nicht von dem weltlichen, sondern nur von dem geistlichen Richter ausgesprochen werden konnten. So geschah es, daß man bei Verlegenheiten, die aus der Natur der Classen, aus der Verschiedenheit der Vollmachten entsprungen, ganz einfach die zusammengesetzte Procedur wählte. Der weltliche und der geistliche Richter instruirten gemeinschaftlich; sie brachten die Instruction zu Ende, und wenn sie fertig war, so trafen sie Anstalt, daß die Erkenntnisse an demselben Tage erlassen wurden. Die zwei Erkenntnisse konnten sich nicht

nicht widersprechen; denn wenn der geistliche Richter keine kanonische Strafe aussprach, so erfolgte daraus, daß der Priester bei dem Erkenntniß seines Richters nicht als Priester betroffen, aber nichtsdestoweniger durch die Civilautorität in dem, was die Integralität seiner Civilcompetenz ausmachte, bestraft wurde; er erhielt nicht die halbe, sondern die ganze Strafe, so wie sie durch das Gesetz aufgelegt war." Hr. Dupin ging nun zur neuen Gesetzgebung über, und führte ein Gesetz vom 4 Germinal vom Jahre IV an, das den öffentlichen Anklägern befahl, in betreffenden Fällen die Junction zu verlangen, ein Gesetz, das von den HH Malleville und Portalis mit aller Autorität ihrer Beredsamkeit empfohlen worden sey. Bei dem Gesetze vom 24 Messidor vom Jahre IV habe der Berichterstatter ausgesprochen: "Das, was die Untheilbarkeit der Procedur bestimmt, ist etwas Stärkeres als ein Princip. Es ist die Nothwendigkeit der Dinge, eine Nothwendigkeit, die, von menschlichen Institutionen unabhängig, diejenigen zertrümmern würde, die sie mißkennen möchten, und bedarf sonach auch nicht ihrer nur allzu zerbrechlichen Stütze." "Das Princip," ruft der Redner aus, "ist in der That so absolut, so unabänderlich, daß nirgends in unserer ganzen Geschichte sich geschrieben findet, daß man die Proceduren theilen könne. Es ist an die Natur, an das Wesen der Dinge geknüpft, und, wie die Juristen sagen, etwas mehr als ein Princip." In weiterer Analyse der neueren Gesetzgebung zeigt Hr. Dupin, daß der Straf-Codex von 1810 in Bezug auf die Untheilbarkeit der Proceduren alle früheren Anordnungen beibehalten habe, und verliest mehrere Stellen des Rechtsgelehrten Merlin zum Beweise der Weisheit derselben in Bezug auf gemeinschaftlich von Bürgern und Militairen begangene Vergehen. Der Redner sagt, daß seit der Regierung Karls VII. das Princip der Untheilbarkeit

auf sie angewandt worden sey; nur unter Ludwig XI. sey man einen Augenblick davon abgegangen, aber bald darauf, und dann ohne alle weitere Unterbrechung wieder darauf zurückgekommen. "Als man, fährt Hr. Dupin fort, 1770 in dieser Beziehung einen Einbruch machen wollte, und der erste Präsident Lamoignon solche ungeheure Forderungen bekämpfte, antwortete Pussort: "Da der Beschluß, welchen man ergreift, von dem Könige erlassen wurde, so muß er als gerecht betrachtet werden." Der Schmeichler! Ach, um wie Vieles lieber ist mir die Antwort Bellièvre's, der, als er Ludwig XIII. dem Processe des Cardinals Lavallette beiwohnen sah, sagte: "Ich sehe etwas Befremdliches in dieser Sache, daß nämlich ein König dem Gericht eines seiner Unterthanen beiwohnen will, und Sire, Sie könnten möglicherweise diesen Mann in einer Stunde zum Tode abführen sehen. Die Könige dürfen sich nur das Recht der Begnadigung vorbehalten, und müssen ihren Beamten das Recht überlassen, die Vollziehung der Beschlüsse zu besorgen." Diese zwei Züge sind in der Geschichte aufgezeichnet geblieben; der eine gereicht Bellièvre zur Ehre, der andere macht Hrn. v. Pussort wenig Ehre. Die constituirende Versammlung votirte 1789 mehrere Gesetze, nach welchen alle Vergehen, selbst die von Officieren und Soldaten begangenen, der gewöhnlichen Justiz zufallen. Stützen sich etwa die Vertheidiger des Disjunctionsgesetzes blos auf die dringende Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Disciplin in ihrer ganzen Strenge? Möchten Sie sich aber erinnern, daß bei den Römern die beständig mit Eroberungen beschäftigte Armee nur durch die strengste Disciplin existiren konnte; und hier würde man leicht auf Beispiele stoßen, die unsern Sitten widerstreben. Und doch wurden zu Rom Vergehen der Militaire, unter Umständen, die den unsrigen

ähnlich

ähnlich sind, vor den gewöhnlichen Richter gewiesen. Unter dem griechischen Kaiserthum gewann das Kriegs-Gesetz keinen größern Einfluß; die Jurisprudenz blieb dieselbe. Die Kaiser sahen wohl, daß sie der Armee durch Einräumung des Rechts zu richten auch das Recht der Straflosigkeit übergeben würden; daß dann kein Reich mehr vorhanden, sondern Rom nur noch ein Lager gewesen wäre. Doch ich kehre zu der neuern Gesetzgebung zurück. Man wollte unter der Restauration ein Gesetz gegen eines der gehässigsten Verbrechen, gegen die Piraterie, machen. Nach den alten Ordonnanzen sollten die Piraten ohne alle Umstände und ohne Prozeßform getödtet werden; das neue Gesetz entschied aber, daß sie in Zukunft gerichtet werden sollen, und es statuirte sogar, daß, wenn sie Mitschuldige hätten, sie vor den gewöhnlichen Richter, und nicht mehr vor den Seerichter gestellt werden sollen. Unter der Republik hatte man das Verbrechen listiger Anwerbung auf eine befremdliche Art gemißbraucht; es ward den Kriegsgerichten zugewiesen. Man entschied aber bald, daß wenn die Anwerber zum Bürgerstande gehörten, sie der gewöhnlichen Justiz anheimfallen sollen. Hr. Dupin erinnert ferner an den Umstand, daß 1827 eine Commission Anstand genommen habe, ob sie auch nur im Geringsten das Princip der Untheilbarkeit antasten solle. Nach einer sehr lebhaften Erörterung habe die Pairskammer die Sache an die Commission zurück verwiesen, und der Berichterstatter dann erklärt, daß die Commission durchaus auf die Vertheilung der Proceduren verzichte. "Der Entwurf von 1829, fuhr Hr. Dupin fort, wurde der Pairskammer vorgelegt. Der Berichterstatter, Herr Dode de la Brunnerie, erklärte, daß man das Princip der Untheilbarkeit nicht antasten wolle. Die Erörterung war edel, glänzend, und machte der Pairskammer

kammer bei der Nation Ehre. Es bleibt erwiesen, daß man das große Princip der Untheilbarkeit nicht verletzen wollte. Die Kammer hatte aber Gelegenheit, sich auf eine noch glänzendere Art über die große Frage der Untheilbarkeit auszusprechen. Dies geschah, als sie 1816 über die Competenz ihrer gerichtlichen Attributionen statuirte. Hr. Molé, der Berichterstatter, huldigte damals dem Princip der Untheilbarkeit, und war zu seinem Glück seinem Namen und den alten Ueberlieferungen seines Namens treu. (Bewegung.) In dem Berichte des Hrn. Molé kam die höchst sonderbare Stelle vor: "Die Pairskammer würde bald ganz Frankreich zu richten haben." Diese Phrase war für die damalige Regierung nicht sehr schmeichelhaft; sie hieß so viel, als wolle ganz Frankreich sie stürzen. Als ganz Frankreich sich in die Sache mischte, hatte die Pairskammer nichts zu richten, sie ward selbst gerichtet. (Im Centrum: Oh, Oh, dies ist zu stark!) Ich will nicht sagen, daß die Pairskammer in Masse gerichtet worden sey; aber man hat doch 76 Pairs von ihr ausgeschlossen. (Genug! genug!) Ich sage, daß die Phrase des besprochenen Berichts eine Insulte für die Nation gewesen ist (Murren im Centrum), und da ich solche Aeußerungen höre, so will ich meine Meinung noch bestärken. Es war eine Insulte für die Nation, zu sagen, daß die Pairskammer ganz Frankreich zu richten haben würde, wie wenn ganz Frankreich an solchen Verbrechen Theil nehmen möchte. Nein, ich sage, daß wenn ganz Frankreich sich damals darein hätte mischen wollen, wie es später gethan hat, der politische Körper, den man die Pairskammer nennt, gestürzt worden wäre. — Im Jahre 1822 wurde ein neuer Entwurf vorgelegt. Der Berichterstatter, Hr. Pastoret, sagte damals, das Princip der Unzertrennlichkeit sey unangreifbar, und setzte hinzu, daß nie, weder zu den

Zeiten

Zeiten des Despotismus, noch der Anarchie, noch der Militairtyrannei eine Antastung des Princips der Untheilbarkeit stattgefunden habe, nur mit zwei Ausnahmen, eine unter Ludwig XI., die andere unter dem Convent. Beachten Sie dies wohl! Ich vertheidige sonach eine Sache, die aus fernem Alterthume herstammt, und von den ernstesten und ehrenwerthesten Männern vertheidigt wurde. In einer solchen Lage liegt einige Stärke. Das, was ich vertheidige, und was Sie umstürzen wollen, ist das, was, nachdem man Alles abgeschafft, fest blieb, was im Schiffbruch aller unserer Garantieen gerettet ans Ufer schwamm." Der Redner citirt eine Stelle des Journals la Charte, worin es heißt, daß die wirksamen Gesetze die stabilen seyen, und daß man keine Gesetze der Umstände, keine temporairen Gesetze machen dürfe. "Meine Herren, fuhr er fort, man darf in der Gesetzgebung nützliche Dinge nicht leichtsinnig ändern, noch viel weniger aber nöthige. Wir sind Gesetzgeber, haben wir deswegen die Gewalt, Alles zu thun? Gott selbst könnte keinen Stock ohne zwei Enden machen, das heißt, er könnte nicht das Unmögliche thun. Gott könnte die Welt nicht verrücken. Er hat seine Charte gegeben, und bleibt ihr treu. Dies heißt so viel, daß, so sehr wir auch Gesetzgeber sind, wir doch in der Gesetzgebung nicht das Unmögliche thun können. Können Sie wohl, meine Herren, das ändern, was zur Natur und zum Wesen der Wahrheit gehört? Die Untheilbarkeit ist eine solche Sache." Der Redner, um dem Berichterstatter auf die Furcht zu antworten, welche die Armee ihm einzuflößen geschienen habe, bemerkt, daß die französischen Soldaten keine Condottieri, keine Prätorianer, sondern Bürger seyen, die an dem Boden kleben, und wieder zum Pfluge zurückzukehren trachten. Bei ihnen herrsche, vorzüglich seit sechs Jahren,

Jahren, Moralität, Gehorsam, Friede, Ruhe, Einigkeit mit den Bürgern. Allerdings seyen sie jetzt auch nicht mehr durch privilegirte Garden und Schweizer unterdrückt. Jeder französische Soldat sey jetzt eine Wache für den König. Die Armee verdiene also den Argwohn des Berichterstatters (Hrn. v. Salvandy) nicht. Sie habe den Wunsch nach Avancement, dieser Wunsch sey aber in der gegenwärtigen Zeit, wo die Mittelmäßigkeit sich überall mit einer Keckheit und Unverschämtheit ohne Gleichen erhebe, allgemein. Dieser Charakter komme also den Militairen nicht allein zu, und könne keinen Vorwurf gegen die Soldaten bilden. Die Meinung, die man von den Soldaten haben müsse, sey in der Thronrede ausgedrückt und laute: "Das Attentat von Straßburg hat nur dazu gedient, die Hingebung und Treue unserer Armee zu beurkunden." Wenn irgend eine Verbesserung zu machen wäre, so sey sie in dem Militair-Codex vorzunehmen, an dem er selbst als Commissair gearbeitet habe. Alle Bemühungen der Commission seyen dahin gerichtet, kein Vergehen ungestraft zu lassen, die übermäßige Strenge zu mildern. "Behalten Sie, fährt der Redner fort, die Jury bei. Will man etwa bestreiten, daß in der Jury nicht ein eben so guter Geist, wie bei der Armee herrsche? Die Geschwornen sind aber Wähler; wäre ihre Stimmung schlecht, so würde die Kammer schlecht seyn, und sie ist gut. Sie ist der Ausdruck der öffentlichen Meinung. Frage sie sich selbst, und jedesmal, wenn eine Frage wohl erwogen seyn wird, wenn sie in ihr Gewissen zurückgeht, zweifle ich nicht, daß sie dieselbe im Interesse des Landes und der Justiz lösen wird. Im Gefolge der Wähler befinden sich noch einige Geschworne, die, obgleich sie weniger vermöglich sind, doch nicht geringere Achtung anzusprechen haben, für welche die Last der Assisen be-

beschwerlicher ist. Man sagt aber, es liege die Freisprechung von Straßburg vor. Ich antworte, die Freisprechung von Straßburg ist, wie alles darauf Bezügliche, ein außerordentlicher Fall, der hoffentlich nicht wieder vorkommen wird. Ich wiederhole, daß sich diese Freisprechung nicht rechtfertigen, aber gerade durch eine ungesetzliche, vorangegangene Disjunction erklären läßt (durch die Ausscheidung, durch die Freilassung des Hauptschuldigen). Der Entwurf ist auf zwei andere gleich falsche Voraussetzungen gegründet, daß nämlich alle Juries, so wie die Straßburger, richten würden, selbst wenn die Umstände nicht dieselben wären, und daß die französische Jury die Unordnung in der Armee wolle. Meine Herren, liegt nicht die Ordnung im Interesse aller Geschwornen, ja aller Bürger? Wissen dies nicht Alle? Wissen sie nicht sehr gut, daß die Ruhestörungen Bewaffneter die furchtbarsten aller Ruhestörungen sind? Wenn also die Jury das Gefühl ihrer Erhaltung hat, wie sie es wirklich hat, so muß sie um so geneigter seyn, Militairvergehen vorzugsweise vor andern zu unterdrücken. Ist es denn aber wahr, daß diese Unterdrückung von Militairvergehen bei der Jury nicht vorhanden sey? Erinnern sie sich der unseligen Tage vom 5. und 6. Juni. Als es sich von Bestrafung der Empörer handelte, war da die Repression der Geschwornen nicht energisch? Als Nationalgarden hatten sie gekämpft; als Geschworne hatten sie bestraft. Sehen Sie im Gegentheil, was die Kriegsgerichte gethan haben. Drei Kriegsgerichte haben verurtheilt; dreizehn Kriegsgerichte haben freigesprochen; sie haben selbst Pépin freigesprochen, obgleich sein Mund noch von dem Pulver, das er gegen seine Mitbürger gebraucht, schwarz war. Ich führe ihn jetzt an, weil er sich später eines Verbrechens schuldig gemacht hat, das ihn zum Tode führte. Die

Vor-

Vorsehung hat ihn eingeholt und ließ ihn nicht entrinnen. Dies sind Beispiele. Die Thatsachen sind sonach nicht nur nicht für den Entwurf, sondern gegen denselben. Die Jury hat die Emeuten, die Unordnungen mit bewaffneter Hand unterdrückt, während die Kriegsgerichte sich unentschlossen und unmächtig gezeigt haben. Das Urtheil von Straßburg ist eine isolirte Thatsache, aus gewissen Umständen hervorgehend; es wäre gegen alle Logik, daraus, daß ein schlechter Fall vorkam, zu schließen, daß das Gesetz schlecht sey. Diese Thatsachen haben nicht jenen Charakter der Allgemeinheit, der die bestehende Gesetzgebung als unzureichend anklagt und eine Veränderung derselben gebietet. Ich sage, daß man unter der Herrschaft der bestehenden Gesetze hinreichende Unterdrückungsmittel hat, das vorgeschlagene Gesetz aber seinen Zweck nie erreichen kann.

Wenn das vorgeschlagene Gesetz den Angeklagten eine bessere Justiz gäbe, so würde es niemand freudiger als ich aufnehmen, denn es kann Niemand so sehr wie ich davon überzeugt seyn, daß eine gute Justiz die Bedingung einer guten Verwaltung sey. Aber ich will die Justiz, die Ordnung, die Repression mit ihren Bedingungen. Die Theilbarkeit bereitet der Justiz ungeheure Verlegenheiten. Es muß eine doppelte Instruction dabei eintreten; daraus entspringen Zweifel, Bedenklichkeiten, Zaudern. Wird ein Verbrechen von Militairen und Nichtmilitairen begangen, so wird man sich bei dem neuen Gesetze der Militaire bemächtigen, sie schnell richten, in 24 Stunden exequiren; das Gesetz sagt dies, und Sie verlangen darin keine Reform." Eine Stimme: "Man wird erst nach der Revision exequiren." Hr. Dupin: "Ja, innerhalb der sechs Tage. Nach der Revision wird man das Urtheil vollziehen. Nehmen Sie sich aber in Acht! Wenn man den Militair dem Militairgesetze gemäß tödtet,

tödtet, so hindert man den zweiten Proceß. Vollzieht man das Urtheil nicht, so verletzt man das Militairgesetz. Läßt sich aber etwas Schwierigeres denken, als einen von der Justiz zum Tode Verurtheilten, der nur noch seine Gebete zu verrichten und seine Abschiede zu nehmen hat, sechs Wochen lang leben zu lassen. Die Menschlichkeit fordert, man solle seinen Leiden ein Ende machen; Sie aber sagen ihm: du sollst leben, und deine Strafe durch Verlängerung gesteigert werden. Ich habe in Journalen gelesen (die Journale sagen Alles!), man würde eine Milderung der Strafe eintreten lassen; alsdann aber wird man die Strenge des zweiten Urtheils nothwendig unvollständig machen." Der Redner sucht hier zu zeigen, daß die bei dem ersten Proceß erfolgten Aussagen bei dem zweiten ihr ganzes Ansehen verlieren werden, daß Denunciationen, Incriminationen der Preis der dem verurtheilten Individuum bei dem ersten Processe gemachten Versprechungen seyn könnten, damit es zur Lösung des zweiten Processes behülflich sey. Er stellt ferner vor, daß die Staats-Anwaltschaft vor der Jury aus der von dem Kriegsgerichte ausgesprochenen Verurtheilung argumentiren, und als erstes Argument den Kopf der verurtheilten Militaire herbeibringen würde. Auch macht er auf die Gefahr aufmerksam, daß die Vertheidiger vor der Jury sich mißgünstig gegen die Militairrichter äußern, und daß die Armee große Unzufriedenheit daraus schöpfen könne, wenn die Jury freispreche, nachdem die Militairrichter verurtheilt hätten. "Wenn man, fährt Hr. Dupin fort, versucht hätte, die Vergehen, die bisher in den Gesetzbüchern vergessen worden wären, zu definiren, so würde ich die Absicht der Verfasser des Entwurfs begreifen, und kein Princip dabei compromittirt erblicken. Man will aber nicht den Militaircodex modificiren, sondern das gemeine Recht abschaffen, weil man gegen die Militaire streng seyn will.

will. Offenbar wird das Mittel hier da angewandt, wo das Uebel nicht ist. Der erste Artikel des Entwurfs begreift alle Verbrechen und Vergehen gegen die Staatssicherheit. Das Gesetz ist sonach nicht ein specielles militairisches Factum. Wenn Sie z. B. für den Umstand, daß ein Militair einen Bürger unter dem Arme hält, und ihn mit sich führt, wenn er einen Officier schlägt, ein Mittel suchen, so ist dies ganz in der Ordnung; hier aber ist bei weitem mehr: hier handelt es sich von allen Verbrechen und Vergehen gegen die Staatssicherheit. Was thun Sie nun? Gesetzt z. B. ein Militair complottire mit vier Civil-Individuen, so wird er vor ein Kriegsgericht gestellt, zum Tode oder zu irgend einer andern Strafe verurtheilt. Andererseits entscheidet nun die Jury, daß die vier Civil-Individuen nicht mit dem Militair complottirt haben. Es wäre demnach offenbar, daß letzterer allein complottirt, mit sich selbst und ganz allein sich verabredet hätte. (Lachen links.) Und wenn eine Anklagekammer, statt die Civil-Individuen in Anklagestand zu versetzen, sagte, es habe kein Complott stattgefunden, obgleich man die Charaktere desselben vor einem weniger geübten Tribunal zu erkennen geglaubt habe, so sehen Sie, daß hier selbst die Grundlage ihres Gesetzes verschwindet. Eben so verhält es sich bei der Associationsfrage. Man kann sich nicht allein associiren; man muß in der Zahl von mehr als zwanzig associirt seyn. Ich weiß, daß man sich in Abtheilungen spaltet, und muß beisetzen, daß man Recht hatte, selbst die Abtheilungen unter der Zahl zwanzig zu bestrafen, denn es ist bei diesen Abtheilungen schwerer, Verräther zu finden, die der Behörde Nachweisungen liefern. Ich setze aber den Fall von einer Association von mehr als zwanzig Personen, und nehme zehn Militaire mit zwölf Civilisten an. Wenn drei Civilisten freigesprochen, und außer Anklage gestellt werden, so werden nicht mehr zwanzig

zwanzig Associirte beisammen seyn, und somit kein Verbrechen stattfinden. Dies, meine Herren, sind die allgemeinen Nachtheile, welche an dem Gesetze im Ganzen und in allen Fällen haften. Was hält man diesem entgegen? Außerordentliche Fälle. Man sagte, der Beweis, daß man disjungiren kann, liegt darin, daß es Fälle giebt, wo man unmöglich alle Angeklagten auf Einmal richten kann, wenn z. B. einer derselben in contumacia ist. Die Antwort ist, man müsse auf die Möglichkeiten fußen. "Die Schranken des Möglichen, sagt Hr. v. Malleville, sind dem Gerichtsbeamten, wie dem Gesetzgeber vorgeschrieben." Dies ist wahr. Man vollzieht das Gesetz, wenn Möglichkeit vorhanden ist. Wenn die Möglichkeit aufhört, so ist das Gesetz nicht mehr anwendbar. In diesem Falle erheischt es die Gewalt der Dinge so; die Gewalt der Dinge, die auf den Willen des Menschen, des Richters, des Gesetzgebers wirkt. Wenn es aber Ihr Gesetz ist, das die Disjunction befiehlt, dann kann man nicht mehr der Gewalt der Dinge, sondern der Justiz selbst den Vorwurf machen. Und man sage doch ja nicht, wie ich von so Manchem gehört habe: "dies ist ein Gesetz, das man nicht vollziehen wird, ein Gesetz, das unnütz seyn wird, und womit man blos die Staatsgewalt bewaffnen muß." Alle solche Behauptungen, meine Herren, sind in meinen Augen eben so viele Blasphemе. Ein unnützes Gesetz ist, nachdem es gegeben wurde, meiner Ansicht nach, das größte Scandal; ein Gesetz, das nicht vollzogen wird, wenn es vollzogen werden sollte, ist das größte Unglück. Es ist die Pflichtvergessenheit der Nothwendigkeit, der Vollziehung gegenüber gestellt. Und hier könnteman einen solchen Einwurf stellen, einen Einwurf, den nur unerfahrene Weltleute machen können? Unterrichtete, besonnene Männer stellen keinen solchen Einwurf. Es ist nicht ein facultatives, sondern ein bestimmt vorgeschriebenes Gesetz. Bemerken Sie wohl, daß für

jedes

jedes Complott, für jede Association, für jede geheime Waffenverwahrung, und selbst für jedes Militairvergehen, das eine Verwickelung eines Civil- und Militairvergehens darbietet, die Disjunction nothwendig, die Junction untersagt wird. Sollten Sie auch im höchsten Grade von der Nothwendigkeit der Junction überzeugt seyn, so sind Sie doch, außer Sie nehmen den Recurs an die Pairskammer — eine Jurisdiction, die gut ist, die man aber nicht durch Mißbrauch verderben muß — gezwungen, zur Disjunction zu schreiten. Es ist also ein Gesetz, das, wie man es auch betrachten mag, alle Nachtheile, alle verhängnißvollen Folgen, die ich voraussehe, und die meinem Gewissen widerstreben, haben wird; denn nie hat, ich wiederhole es, ein Gesetz einen solchen Eindruck auf mich gemacht; und verzeihen Sie mir, ich spreche hier ganz aufrichtig. Ich beschwöre Sie, meine Herren, auf Ihr Gewissen, dieses Gesetz nicht zu votiren. Es zerstört jenes edle Gefühl, daß, wenn der Soldat für Alles, was zu seinem Dienste gehört, Soldat ist, er doch vor, nach, und selbst während desselben Bürger bleibt. Will man nicht ein blindes Werkzeug, eine Art von Mameluken, oder einen Miethling, wie die Schweizer waren, aus ihm machen, so ist das erste Gefühl des französischen Soldaten unter den Waffen, an das Haus seines Vaters, an das Feld, das er angebaut, an den Kirchhof, wo die Asche seiner Verwandten gesammelt ist, an alle jene Dinge zu denken, die für ihn das kleine Vaterland bilden, wodurch ihm das große so theuer gemacht wird. Aus dem guten Bürger wird der gute Soldat. Und wenn Sie mir nicht glauben wollen, so hören Sie Napoleons Worte. Sie werden seine Autorität in Militairsachen gewiß nicht bestreiten. Trotz der Vorwürfe, die man ihm im Namen der Freiheit gemacht, hatte dieser große Mann, wie ich sagen muß, ein tiefes Gefühl für den

Bürger-

Bürgerstand, für die ihm anhängende Kraft, für die Justizpflege. Diese flößten ihm eine hohe Idee ein. Wohlan! hören Sie: "Die Justiz ist eine und dieselbe in Frankreich," sagte er in seinem Staatsrath, wo er so gerne discutirte und sich Raths erholte, "man ist französischer Bürger, bevor man Soldat ist!" Merken Sie wohl, meine Herren, Napoleon, Napoleon imperator, hat dies gesagt! Seine Worte lauten ferner: "Wenn im Inland ein Soldat einen andern ermordet, so hat er ohne Zweifel ein Militair-Verbrechen begangen; aber er hat auch ein Civil-Verbrechen begangen. Alle Verbrechen müssen sonach zuerst der gemeinen Jurisdiction, so wie sie vorhanden ist, unterlegt werden. Nur bei der Armee und im Ausland ist es anders. Denn alsdann nimmt die Armee Alles mit sich fort; dann ist sie ein Staat, der reist. Im Innern aber, wo das Bürgerthum ist, muß die gemeine Jurisdiction für sie gelten."

(Schluß folgt.)

XI.

Monatsbericht.

Am 24. Februar wurde der neue Constitutions-Entwurf den Cortes vorgelegt.

Am 27. Februar wurde der Umzug der politischen Gefangenen von Frankfurt nach Mainz bewerkstelligt.

Am 3. März wurde die Kirchensteuer-Bill in's Unterhaus gebracht.

Am 6. März brachte Lord J. Russell die Angelegenheiten Canada's im Unterhause vor.

Am 7. März wurde das Disjunctions-Gesetz von den französischen Deputirten mit einer Majorität von 2 Stimmen verworfen.

An demselben Tage erschien eine kaiserliche Verordnung, wodurch die bisherige Eintheilung Polens in Wojewodschaften aufgehoben, und dafür in Gouvernements verfügt wird.

Am

Am 9. März nahm die zweite Kammer der Generalstaaten die vorgelegten Finanzgesetze an.

Am 10. März wurde das Gesetz über die großen Landstraßen von den französischen Deputirten angenommen.

An demselben Tage schaffte der große Rath in Solothurn den Zehnten im ganzen Canton ab.

Am 13. März begannen die Cortes die Discussion über die Reform-Vorschläge in Hinsicht der Verfassung.

Am 15. März wurde der ministerielle Vorschlag, in Betreff der Kirchensteuer im Unterhause, mit 273 gegen 250 Stimmen angenommen.

Am 16. März wurde die Motion, wegen Herabsetzung des Getreidezolles abgewiesen.

Am 20. März passirte die irische Municipal-Corporationsbill den Ausschuß.

Am 22. März wurde der Bericht von der algierischen Commission bei den franz. Deputirten verlesen.

Hamburg, den 28. März 1837.

Herausgegeben von L. Heise.

Berichtigungen.

In dem Jahresbericht, Heft I. 1837, sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

				lies	statt
Seite	4,	Zeile 19	v. ob.	beseitigen	bestätigen
„	6,	„ 15	v. unt.	unter Anderem	und andere
„	7,	„ 5	v. ob.	allda	aber
„	9,	„ 10	v. unt.	nach denen	nachdem
„	17,	„ 14	v. ob.	Phasen	Phrasen
„	27,	„ 13	v. unt.	parlament.	perlament.
„	30,	„ 3	v. ob.	reprimirt	ergrimmt
„	30,	„ 15	v. unt.	Raschheit	Rohheit
„	31,	„ 10	v. ob.	Feijo	Freire
„	31,	„ 13	v. unt.	alter	aller

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

58ster Jahrgang. 1ster Band.

1837. 4s Stück. April.

I.

Eisenbahn.

Auszüge aus dem Committee-Berichte an das Ministerium des Innern, über die Eisenbahn von Mannheim nach Basel.

(Aus der Allgemeinen Zeitung.)

Von den Arbeiten des technischen Ausschusses heißt es: "Der Plan (dieses Ausschusses) bezeichnet als Endpunkte der Bahn: Mannheim und Kleinbasel, und für ihren Zug eine Linie, deren Wahl das Resultat der vergleichenden Abwägung und Vermittelung widerstreitender Rücksichten ist, nämlich der Erwägung der Kosten, welche der Bau erfordert, sodann des Einflusses, den die Neigungen der Bahnfläche auf die Beförderungskosten ausüben, und der Vortheile, welche aus der Annäherung an größere Orte, sowohl für diese Plätze, als für die Frequenz der Bahn entspringen. An die Hauptbahn schließt der Plan zwei Nebenbahnen an, die eine von Heidelberg nach Schwetzingen, die andere von Urloffen oder Appenweier nach Kehl. Die Kostenberechnung, welche einen Aufwand von circa 16 Mill. Gulden für den Ankauf des Terrains und die Herstellung der Bahn mit allen stehenden Einrichtungen nach-

nachweist, beruht auf der Voraussetzung, daß der Schienenweg auf einem Steinlager geführt, und eine Constructionsart gewählt werde, wodurch der Solidität des Baues kein Opfer gebracht wird, dessen Gleichwerth nicht in der Ersparniß an Unterhaltungskosten zu finden wäre... Von den Lasten, unter die wir 60,000 fl. Entschädigungsrente für die Post in der Berechnung aufzunehmen dem technischen Ausschuß auftrugen, werden wir später noch reden... Die Berechnung setzt voraus, daß der Waarentransport wie der Personentransport durch den Dampfwagen geschehe, und nimmt für den ersteren eine Geschwindigkeit von $7\frac{5}{10}$ Wegstunden auf die Zeitstunde und die Hälfte dieser Geschwindigkeit für den Waarentransport an... Wir wollen die Resultate der zahlreichen Berechnungen, welche das technische Gutachten unter Veränderung bald des einen, bald des anderen Factors, aufstellt, hier nicht wiederholen; wir halten uns zunächst an die Berechnung, welche nachweist, daß wenn die Unternehmer durch die geringste angenommene Rente von 4 pCt. belohnt werden sollen, bei einer mittleren Transporttaxe von 10 fl. für den Reisenden und von 1 fl. für den Centner Waaren auf die ganze Länge der Bahn (von Mannheim bis Basel) von $55\frac{4}{10}$ Stunden gerechnet, wenigstens 73,500 Reisende und 300,000 Centner Waaren verlangt werden.*) Nun folgen die detaillirtesten

---

*) Nach den neueren Berechnungen des technischen Ausschusses, wonach die Zinsen der Baukosten bis zum Zeitpunkte der Benutzung der einzelnen Bahntheile in die Betriebskostenrechnung aufgenommen wurden, wird bei einem Transportpreise von 9 fl. $2\frac{7}{10}$ kr. für den Reisenden und von 1 fl. $5\frac{1}{10}$ kr. für den Centner Güter, eine Frequenz von 81,542 Reisenden und von 300,000 Centnern Güter für die ganze Länge der Bahn von Mannheim bis zum Friedlinger Rain (54,27 Stunden) erfordert, wenn der Ertrag sich auf 4 pCt. stellen soll.

detaillirtesten Berechnungen, ob eine solche Frequenz für die ganze Bahn zu erwarten sey. Das Ergebniß ist: "Nimmt man nun für den unteren Landestheil die Zahl der Eilwagen-Passagiere, ungeachtet des lebhafteren Verkehrs auf diesem Theile der Rhein- und Bergstraße, nur den Durchschnitt von 10,000, sodann die Extrapostreisenden zu 4000, die Passagiere, welche die Dampfschiffe benutzen, zu 6000 an, und vereinigt man mit diesen Summen die Zahl der Personen, welche sich der Lohnkutscher bedienen, so erhält man eine Gesammtsumme von 36,000 bis 44,000 Reisenden. Weit minder günstig sind die Resultate, die sich für die obere Landesgegend ergeben. Von Leopoldshafen und Iffezheim vermindert sich die Zahl der Reisenden mit dem Dampfschiffe, und bei Kehl hört dieses Transportmittel auf, seine Dienste zu leisten. Kaum kann man für die Strecke von Kehl und Offenburg bis Basel den für die Eilwagen gefundenen Durchschnitt von 10,000, und die Zahl der Extrapostreisenden zu 1500 annehmen. Daß aber durch die Lohnkutscher keine beträchtliche Lücke ausgefüllt wird, geht daraus hervor, daß die Zahl derselben selbst in den beiden bedeutendsten Städten, wo auf die Bergstraße Seitenstraßen einfallen, verhältnißmäßig unbedeutend ist. Offenburg zählt nur zwei Lohnkutscher und vier das gleiche Gewerbe betreibende Wirthe, die zusammen nur sechs Chaisen und zwölf Pferde besitzen. Freiburg hat zwanzig Lohnkutscher, die zusammen 38 Chaisen und nur 54 Pferde gebrauchen. Hiernach möchten wir, wenn auch die Fahrten der Baseler Kutscher häufiger als die der Freiburger seyn sollten, kaum wagen, die Zahl der Reisenden, die sich der Eilwagen, der Posten und der Lohnchaisen bedienen, für die ganze Strecke von Offenburg bis Basel, zu 15,000 anzuschlagen. Obwohl aus der Anzahl der Fremden (Ortsfremde), welche jährlich den verschiedenen, in der Richtung der Eisenbahn gelegenen

Städten zuströmen, sich auf die Menge der Reisenden, welche im Durchschnitt für die ganze Transportlinie dieser Richtung zu rechnen wären, auf keine Weise mit einiger Sicherheit schließen läßt, so wollen wir doch dieses Mittel zu ungefährer Beurtheilung der Lebhaftigkeit des Personentransports nicht bei Seite liegen lassen." Weiterhin heißt es: "Wenn die Annahme, daß in den untern Gegenden 36-44,000, und in den obern kaum 15,000 Reisende durch die oben bezeichneten Transportmittel in der Richtung der projectirten Eisenbahn befördert werden, in den hier angeführten Thatsachen und Schätzungen keine Unterstützung findet, so stehen sie damit wenigstens nicht in Widerspruch. Nun frägt sich: ist zu erwarten, daß diese Reisenden der Eisenbahn zuströmen werden, und daß ihre Zahl sich rasch vermehre? Wenn, wie das technische Gutachten unterstellt, der Preis für den Personentransport zu 10 fl. im Durchschnitt für die ganze Route von Basel bis Mannheim bestimmt wird, so ist wohl kein Zweifel, daß man in der Regel der schnellern, bequemern und wohlfeilern Fahrt den Vorzug geben wird. Dieser Mittelpreis ist um circa 86 pCt. niedriger als die Preise der Extrapost (wenn man zwei Reisende auf das Pferd rechnet), und um 45 pCt. niedriger als die Preise der Eilwagen und Dampfschiffe. Dagegen sind die Preise der Lohnkutscher bei überfülltem Wagen etwas wohlfeiler. Die Abstufung der Taxe wird aber ein angemessenes Verhältniß herstellen. Wenn die Eisenbahn nicht alle Reisenden erhält, welche sich der Extrapost bedienten, so wird sie doch besonders dann, wenn für die Fortschaffung der Reisewagen auf der Bahn gesorgt wird, sich den größten Theil zueignen. Auf die Eilwagen-Reisenden kann sie um so sicherer rechnen, je weniger die Stationen des Dampfwagens weiter als die Poststationen von einander entfernt liegen.

Auch

Auch die Reisenden der Lohnkutscher in der Richtung der Bahn (und nur diese haben wir in Anschlag gebracht) wird sie größtentheils erhalten; allein die Reisenden, deren Abfahrts- und Bestimmungsort nicht mit den Stationen des Dampfwagens zusammentreffen, werden sich überall, wo es sich nur um kleinere Entfernungen handelt, auch fernerhin der Lohnfuhren bedienen, da man in solchem Falle sich nicht leicht zu einem Wechsel der Transportmittel entschließt. Der gleiche Fall tritt ein, wo man augenblickliche Veranlassung zu einer Reise erhält, oder hiezu überhaupt die Zeit nicht wählen kann, welche für die regelmäßige Fahrt des Dampfwagens bestimmt ist. Was der Eisenbahn auf solche Weise von dem bisherigen Personentransport entgehen kann, ist aber nicht in Anschlag zu bringen gegen die Vermehrung der Transporte, die man nach allen Erfahrungen als Folge einer schnellern, bequemern und wohlfeilern Reisegelegenheit mit Sicherheit erwarten darf. Sie erhalten einen Zuwachs durch die nicht unbeträchtliche Zahl der Reisenden, die bisher in der Richtung der Bahn längere oder kürzere Strecken zu Fuß zurücklegten, und, sich dieser Gelegenheit bedienend, durch die Ersparniß an Zeit und Zehrungskosten und durch die geringere Abnutzung ihrer Kleidung mehr gewinnen, als ihnen die Taxe für die Plätze des zweiten und dritten Ranges kostet, und daher für die Befreiung von einer beschwerlichen körperlichen Anstrengung in der That nichts bezahlen. Sie erhalten einen Zuwachs durch die Ableitung der Reisenden von andern concurrirenden Routen und durch die wachsende Lebhaftigkeit des Personenverkehrs zwischen allen in der Bahnlinie gelegenen Städten. Manche Reisende, welche ihren Weg vom Norden nach der Schweiz auf der Schaffhauser Route, oder nach dem südwestlichen Frankreich auf

der französischen Rheinstraße fortsetzten, werden die Bahn bis Basel benutzen und von hier aus ihre Richtung nach dem Ziel ihrer Reise nehmen, da sie die Ersparniß an Zeit und Kosten für einen kleinen Umweg reichlich entschädigt, oder vielmehr, da der Umweg, welcher nach der geographischen Entfernung sich darstellt, in der That, dem Effecte nach, der kürzere Weg geworden ist. Viele, welche von der Berg- oder Rheinstraße aus, um das Ziel ihrer Reise zu erreichen, eine Seitenstraße einschlagen müssen, werden häufig, statt eine dem Orte, wo sie die Bahn betraten, näher gelegene Seitenstraße zu betreten, erst auf einem weiter entfernt liegenden Seitenwege abgehen. Es ist klar, daß, je weiter die Bahn fortgesetzt wird, desto sicherer die vom entfernten Norden nach der Schweiz, dem südlichen Frankreich und Italien, oder die von diesen Ländern nach dem Norden eilenden Reisenden, auf die Route im Rheinthale abgeleitet werden, da sie den Vortheil der Schnelligkeit und Wohlfeilheit für eine größere Distanz gewinnen und daher, um die Bahn zu erreichen, sich um so leichter einen Umweg aefallen lassen. Daß von einer solchen Ableitung der Reisenden von andern concurrirenden Routen der obere Bahntheil geringern Nutzen als die untere Strecke ziehen werde, hat man keinen Grund anzunehmen, da in der obern Gegend ein Zufluß, sowohl von der französischen Rheinstraße, wie von der Schaffhauser Route stattfinden kann. Darf man aber als Folge der Herstellung einer Eisenbahn den zahlreichern Besuch unserer Bäder sich versprechen, so wird dieser Vortheil hauptsächlich dem untern und mittlern Bahntheile zufallen, da von Straßburg aus und von der untern Berg- und Rheinstraße her bei weitem die meisten Badegäste kommen..... Sind die Verhältnisse des Großherzogthums in Beziehung auf die

Volksmenge

Volksmenge seiner Städte nicht so günstig als auf verschiedenen bereits ausgeführten Bahnen, so darf aber doch nicht außer Acht gelassen werden, daß seine Bevölkerung überhaupt zu der dichtesten gehört, und daß die Rhein- und die Bergstraße zu den belebtesten großen Reiserouten gehören. . . . . Wir sprechen nun unsere Meinung über die Frequenz der Bahn dahin aus: 1) daß es gänzlich ungewiß ist, ob auch nur die im technischen Gutachten angenommene geringste Frequenz von 73,000 Reisenden*) im Durchschnitt für die ganze Bahn zu erwarten sey; 2) daß die bisherige Zahl der Reisenden sehr bedeutend zunehmen müsse, wenn sich eine solche Frequenz herausstellen solle; 3) daß nach allen Umständen für die untern Bahntheile eine größere Anzahl von Reisenden erwartet werden darf, als für die obern Bahntheile; 4) daß eine Verlängerung der Bahn im Norden durch die Verbindung mit Frankfurt, Darmstadt und Mainz nicht anders als sehr vortheilhaft für die Frequenz der diesseitigen Bahn seyn kann." Dann geht der Bericht auf die Berechnung des wahrscheinlichen Waarentransports über. Wir heben in folgenden zwei Stellen die Resultate aus, die der Bericht zieht. "Wenn wir hiernach glauben, daß die Eisenbahn selbst mit allen Gütern, die bisher zu Lande und zu Wasser in ihrer Richtung transportirt wurden, unter alleinigem Abzug jener Transporte, die ihr wegen der Beschaffenheit der Gegenstände oder wegen des überwiegenden Nachtheils einer zweifachen Verladung entgehen, schwerlich über 200,000 Centner und vielleicht bedeutend weniger erhalten würde, so ist dagegen der Einfluß zu erwägen, den die herabgesetzten Frachtpreise und die Schnelligkeit des Transports auf die Leb-

---

*) Nach der neuern Annahme 81 bis 82,000.

Lebhaftigkeit des Verkehrs überhaupt, und auf die Concurrenz der Rhein- und Bergstraße mit andern Routen auszuüben geeignet ist. Die Größe dieses Einflusses läßt sich auf keine Weise approximativ schätzen; man kann nur die verschiedenen Beziehungen bezeichnen, in denen er sich äußern wird ... Unsere Meinung ist nun 1) daß die bisherigen Transporte von Mannheim und Heidelberg nach Basel und Straßburg einschließlich der Wassergüter, welche der linken Rheinseite angehörten, oder auf dem Rheine nach Basel gingen, jene Summe von 300,000 Ctr. bei weitem nicht erreichen, welche, neben der verlangten Anzahl von Reisenden, der Eisenbahn zukommen müssen, wenn die Unternehmer eine Rente von 4 pCt. beziehen sollen, und daß es zweifelhaft sey, ob in Folge der größern Wohlfeilheit und Schnelligkeit der Transporte eine Vermehrung bis zu jenem Betrage erwartet werden darf; daß man, wie in Beziehung auf den Personentransport, so auch für den Waarentransport vom Neckar bis zur Kinzig eine weit größere Frequenz als auf dem obern Bahntheile sich versprechen darf; 3) und die Verlängerung der Bahn nach Frankfurt und Mainz, so wie die Verbindung derselben durch eine Zweigbahn mit Stuttgart für die Frequenz der Transporte nur günstig seyn kann. Die Frage über den wahrscheinlichen Nutzeffect für die Unternehmer müssen wir daher, gestützt auf die vorliegenden Berechnungen über die Anlage- und Betriebskosten und unter der Voraussetzung eines Transportpreises von 10 fl. für die Person und von 1 fl. für den Centner Güter für die ganze Länge der Route und nach Verhältniß für kürzere Strecken, dahin beantworten, daß die Unternehmung nach dem Maße der bisherigen Frequenz der Personen- und Waarentransporte bei den angenommenen Transporttaxen als entschieden nachtheilig sich darstelle, und daß es problematisch erscheine,

scheine, ob in Folge einer Herabsetzung der Transportkosten auf die bezeichneten Taxen und der größern Schnelligkeit der Transporte die Frequenz für die ganze Bahn in zureichendem Maße wachse; daß für die untern Bahntheile die Verhältnisse ungleich günstiger sind, als für die obern, und daß die Verlängerung der Bahn nach Frankfurt und Mainz u. s. f. einen vortheilhaften Einfluß auf die Frequenz der Personen- und Waarentransporte auf dem diesseitigen Bahntheile auszuüben geeignet sey. Man könnte fragen, ob nicht durch Erhöhung der angenommenen Transporttaxen ein angemessener Ertrag zu erwarten sey. Diese Frage müssen wir verneinen. Wir müssen gestehen, wir waren etwas überrascht, als wir in diesem Berichte die Zweifel lasen, ob für eine Eisenbahn zwischen Mannheim und Basel eine jährliche Zahl von 73,000 Reisenden zu erwarten wäre. Wir können den Ausdruck dieses Zweifels nur dem Wunsche des Berichterstatters beimessen, auch nicht den leisesten Schein einer Uebertreibung oder einer sanguinischen Hoffnung, die auf seine Berechnung Einfluß hätte, auf sich zu laden. Er schlägt, wie wir gesehen, die Zahl der gegenwärtig auf jener Route jährlich Reisenden auf 60,000 an; er bekennt, daß der Mittelpreis der Eisenbahnfahrt um 86 pCt. niedriger als die Preise der Extrapost, und um 45 pCt. niedriger als die Preise der Eilwagen und Dampfschiffe seyn werde. Und doch kann er zweifeln, daß die Zahl der Reisenden bis auf 73,000 steigen werde? Unmöglich! Sagt doch der Bericht ausdrücklich, daß die Bevölkerung Badens zu der dichtesten, und daß die Rhein- und Bergstraße zu den belebtesten großen Reiserouten gehöre. Auf der Eisenbahn zwischen Nürnberg und Fürth fuhren im vergangenen Jahre 449,000 Personen! Dort hatte man auch vorher berechnet, wie doch die Zahl der Reisenden wohl steigen könnte;

und

und wie sehr hat man sich dort, wie überall, verrechnet! Die klügsten Bankiers, die besten Rechner hatten kurz vor Eröffnung der Bahn Anstand genommen, die Actien um 80 zu nehmen. Jetzt stehen sie nahe an 500. Ging es bei der Rheindampfschiffahrt nicht fast eben so? Doch hören wir den Bericht weiter. Wenn Staatsrath Nebenius trotz jener unbegreiflich niedrigen Annahme der Regierung den dringenden Rath giebt, doch ja die Bahn selbst zu unternehmen, und sie nicht den im Ueberfluß sich anbietenden Capitalisten zu überlassen, so dürfen wir um so sicherer darauf rechnen, daß eine Bahn reichlich sich lohnen werde, die selbst bei so vorsichtig gewähltem Schätzungsmaßstabe noch als ein dem Lande und der Regierung gewinnbringendes Unternehmen bezeichnet wird. Der Bericht fährt im Verlaufe der Untersuchung fort: "Von dem Einfluß der Eisenbahnen in volkswirthschaftlicher Beziehung kann nun im Allgemeinen Alles gelten, was von den Maschinen überhaupt behauptet werden mag. Jede Preiserniedrigung, die man der Wirkung einer Maschine verdankt, ist aber ein reiner Gewinn für die Gesellschaft. Für das Publicum knüpft sich an den Gebrauch der Eisenbahn zunächst ein Gewinn, der jedenfalls eben so groß ist, als die Ersparniß an Transportkosten von der ganzen Transportmasse. Wie der Einführung einer Maschine, welche ein Product wohlfeiler liefert, eine wachsende Nachfrage nach diesem Producte folgt, so bewirkt di Eisenbahn, indem sie wohlfeilere Transportpreise anbietet, eine vermehrte Nachfrage nach dem Dienste der Transportmittel. Wie eine Maschine, welche eine andere Productionsmethode verdrängt, hat die Herstellung einer Eisenbahn einen wesentlichen Einfluß auf einen bestehenden Productionszweig. Sie löst die Arbeit und die Capitalien ab, welche bisher den Transporten gewidmet waren, die sie übernimmt; sie entwerthet die Einrichtungen

und

und Werkzeuge, welche den Zwecken dienten, die sie wohlfeiler und leichter zu erreichen strebt. Sie bewirkt, wie alle Maschinen, daß in dem Zweige, dem sie dient, sich das Verhältniß des Capitals und der Arbeit mehr oder weniger verändert. Der gewöhnliche Transport verlangt weit mehr Arbeit, und bedarf ein weit geringeres Capital, als der Transport auf der Eisenbahn; die Folge davon ist, daß ein großer Theil des Einkommens, welches der arbeitenden Classe zufiel, sich in eine Rente verwandeln würde, die ohne Arbeit gewonnen wird, und die Dienste des verwendeten Capitals bezahlt. Wenn wir den Eisenbahnen in allen diesen Beziehungen die Wirkung der Maschinen zugestehen, so glauben wir im Allgemeinen ein günstiges Urtheil ausgesprochen zu haben, da alle bezeichneten Nachtheile, die sich an die Einführung der Dampfwagen knüpfen, mehr oder weniger nur vorübergehend, die Vortheile aber bleibend und von der Art sind, daß man eine fortschreitende Zunahme derselben erwarten darf. In der Uebergangsperiode werden einzelne Gewerbe in manchen Städten die Schmälerung eines gewohnten Verdienstes schmerzlich empfinden; dagegen wird aber die Herstellung der Eisenbahn einer zahlreichen Classe Gelegenheit zu vermehrtem Erwerbe geben, und ein beträchtliches Capital von vielen Millionen größtentheils für inländische Arbeit in Umlauf setzen. Zunächst ist es die zahlreiche Classe der Lohnkutscher in den Städten des Rheinthals, welche durch die Eisenbahn mit dem Verlust des wichtigsten Zweiges ihrer Transporte bedroht wird. Die zunehmende Zahl der Reisenden wird zwar eine Vermehrung der Fahrten auf den Seitenstraßen zur Folge haben; allein einen vollständigen Ersatz dürften die Lohnkutscher hierin schwerlich finden.

Der

Der nachtheilige Einfluß der Unternehmung auf die ökonomische Lage dieser Classe könnte gemindert werden, wenn die Verwaltung aus derselben die Hülfspersonen wählte, deren sie für verschiedene Verrichtungen bedarf... In ihren ökonomischen Folgen steht die Erleichterung des Personen- und Waarentransports in fruchtbarer Wechselwirkung. Die wachsende Handelsthätigkeit giebt häufigere Veranlassungen zu Reisen, und in Folge der häufigen persönlichen Berührung zwischen den Bewohnern verschiedener Plätze vervielfältigen sich die Geschäftsverbindungen. Weit höher vielleicht, als den Vortheil der Wohlfeilheit, darf man beim Personentransport den Vortheil der Geschwindigkeit anschlagen. Wenn die Zahl der Reisenden für die ganze Bahn auch nur 60,000 betrüge, so würde, wenn man die Geschwindigkeit der Bewegung auf den gewöhnlichen Straßen im Mittel (mit Rücksicht auf die Fußreisenden) zu $1\frac{1}{2}$ Wegstunde für eine Zeitstunde und auf der Eisenbahn zu $7\frac{3}{16}$ Wegstunden in einer Zeitstunde annimmt, sodann 10 auf der Reise zugebrachte Zeitstunden für einen Tag rechnet, der Transport auf der Eisenbahn eine Ersparniß von 176,000 Tagen gewähren. Bei weitem der größte Theil der Reisenden wird aber die Ersparniß, welche die Abkürzung der Reisezeit um einen Tag ihm an den Kosten seines Unterhalts gewährt, und den Zeitgewinn von einem Tage weit höher als zu 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. anschlagen. Wäre von jener Anzahl Reisenden auch $\frac{1}{3}$ zu rechnen, welche für ihren Transport im Wagen selbst den niedrigen Preis, den die Eisenbahn verlangt, nicht zahlen würden, wenn sie nicht den Zeitgewinn in Anschlag brächten, so würde für die übrigen $\frac{2}{3}$ der Reisenden eine Ersparniß an Transportkosten von 100 bis 133,000 fl. übrig bleiben, insofern man annimmt, daß der Preis des Personentransports auf der Bahn um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ niedriger stehen wird, als im Durchschnitt bei

den

den verschiedenen Mitteln des Transports auf den gewöhnlichen Straßen. Dürfte man annehmen, daß 300,000 Centner Güter auf der Bahn transportirt werden, um die Frachtverminderung circa 40 kr. im Durchschnitt (der Wassergüter und der Landtransporte) betrage, so ergäbe sich hier eine Ersparniß von 200,000 fl. Der unmittelbare ökonomische Effect der Eisenbahn würde unter diesen Voraussetzungen für das Publicum in dem jährlichen Gewinn eines Werthes von 600,000 fl. bestehen. Allein eine beträchtliche Herabsetzung der Frachtkosten wird in ihren mittelbaren Folgen weit fruchtbarer, als in dem nächsten Ergebniß, welches sich bei der Vergleichung der Transportkosten auf der Eisenbahn mit den Landfrachten und mit den Wasserfrachten für die Bergfahrt herausstellt. Diese wohlthätigen Folgen äußern sich in der größern Handelsthätigkeit, und in der wachsenden Production vermöge einer natürlichen Wechselwirkung. Wichtiger noch, als der Transit, ist die Erleichterung der Ausfuhr und Einfuhr, und in dieser Beziehung liegt ganz vorzüglich die Fortsetzung der Bahn nach Norden im wesentlichen Interesse des Großherzogthums.... So wohlthätig eine Eisenbahn von Mannheim nach Basel sich erweisen mag, so haben wir die innige Ueberzeugung, daß wenn sie isolirt bleibt, der größte und sicherste Gewinn dem Auslande, und der geringere Nutzen dem Lande zufällt. Wir würden in diesem Falle fast versucht seyn, sie nach ihren überwiegenden Folgen als eine Anstalt zu bezeichnen, welche hauptsächlich bezweckte, die Reisenden und fremden Güter so schnell wie möglich durch das Großherzogthum zu bringen, und den Nutzen der Transporte, der einer zahlreichen Classe von inländischen Gewerbsleuten zufiel, in einen größtentheils ausländischen Capitalisten zufließenden Gewinn zu verwandeln. Nur wenn die Bahn fortgesetzt wird, sind für

den

den allgemeinen Handel und namentlich für die Mitbewerbung des Landtransports mit dem Seetransport erhebliche Resultate zu erwarten; nur wenn wir wenigstens nach einer Seite hin für unsere Ausfuhr und für unsere Bezüge ähnliche Vortheile zu erhalten hoffen können, wie diejenigen sind, welche wir der Schweiz und unsern nördlichen Nachbarn in ihrem wechselseitigen Verkehr anbieten, wird das Großherzogthum von dem Nutzen, den eine das Land durchziehende Bahn dem Verkehr und allen Interessen darbietet, die sich daran knüpfen, einen angemessenen reichlichen Antheil hinwegnehmen. — Was nun schließlich den Einfluß der Unternehmung auf die Staatsverwaltung betrifft, so ist an sich klar, daß alle Vortheile, welche die Eisenbahn der Production und dem Handel gewährt, zugleich die Hülfsquellen des Staats vermehren. Der Verlust, der die Staatscasse durch die Abnahme oder das gänzliche Ausbleiben der Eilwagenreisenden trifft, wird ihr (im Fall einer Concessionsertheilung), wie billig, vergütet. Der bedeutende Gewinn, welchen die Postverwaltung von diesen Anstalten zieht, ist in der That nichts Anderes, als eine Steuer, welche von dem Transport von Reisenden erhoben wird, der in regelmäßigen Fahrten und mittelst Ablösung der Bespannung geschieht. Die freie Concurrenz würde die Eilwagentaxe sicher um ein Drittheil reduciren. Da sie nicht besteht, und jedem Unternehmer des Personentransports die Einrichtung regelmäßiger Ablösstationen nicht gestattet wird, so ist die Vergütung jenes Verlustes eine natürliche Folge des bestehenden Monopols. Die Zahl der Eilwagenreisenden und die Gewinnste der Postverwaltung sind zwar im steten Steigen begriffen; allein wenn man die Entschädigungsrente auch nicht steigen läßt, so wird die Postadministration für diesen entgehenden Gewinn einen Ersatz in der steigenden Einnahme auf den Nebenrouten finden, deren wachsende

Frequenz

Frequenz als Folge der Eisenbahnunternehmung zu erwarten ist. Die Staatsverwaltung wird noch in mannichfaltigen Beziehungen von der Eisenbahn Nutzen ziehen. Indem die Schnelligkeit der Transporte die Distanzen dem Effecte nach verkürzt, heilt die Eisenbahn einen in der Verwaltung fühlbaren Fehler der geographischen Lage des Landes, das von der südlichen Gränze des Unterrheinkreises bis zur Dreisam nur einen schmalen Streifen bildet. Eine bedeutende Ersparniß wird aus der Verminderung der Güterfuhren entspringen, welche die gewöhnlichen Landstraßen befahren. Die Kosten der Eisenbahn sollen durch den Ertrag der Taxen der Personen- und Waarentransporte vergütet werden; die Steuerpflichtigen haben daher zur Erleichterung des Verkehrs, der sich auf den Eisenbahnen bewegt, nicht das Mindeste zu leisten. Anders verhält es sich mit den gewöhnlichen Landstraßen, welche die Regierung baut und unterhält. Die Straßen von Mannheim nach Karlsruhe, von Heidelberg nach Mannheim, von hier nach Basel und von Rastatt nach Straßburg haben eine Länge von 83 Stunden. Da man die Baukosten einer Chaussee auf circa 30,000 fl. per Stunde anschlagen kann, so beträgt der Bauwerth dieser Straßen circa 2½ Mill. Gulden. Der Staat hat durch die Aufhebung des Chausseegeldes zu Gunsten des Verkehrs auf jede Vergütung für dieses Capital, so wie für die Kosten des Unterhalts verzichtet. Seit dem Jahre 1821 betrugen die Kosten der Unterhaltung im Durchschnitt per Stunde 920 fl. (obwohl in dieser Periode keine Verwendung in Folge außerordentlicher Beschädigung durch Hochwasser stattfand). Allein jene Routen, deren Richtung die Eisenbahn folgt, sind die frequentesten des Landes und daher am theuersten zu unterhalten. Nach einer Durchschnittsrechnung aus den Verwendungen der drei letzten Jahre haben die bezeichneten Straßenzüge nicht weniger als circa

129,800 fl.

129,800 fl. gekostet, während für eine gleiche Straßenstrecke nach dem Durchschnitte der Unterhaltungskosten (Reparationskosten und gewöhnliche Neubauten) sämmtlicher Staatsstraßen und Brücken nur circa 77,200 fl. erforderlich gewesen wären. Darf man erwarten, daß wenn die Eisenbahn den Transport der Handelsgüter übernimmt, nur wenige große Lastwagen die Landstraßen befahren, und nur streckenweise (wo die Benutzung der Eisenbahn zur Vermeidung zweimaliger Umladung nicht eintritt), ein etwas stärkerer Theil der bisherigen Transporte der Landstraße verbleibt, so kann man auch darauf zählen, daß sich die Unterhaltungskosten bedeutend vermindern werden. Würde der Betrag nur auf den Durchschnitt der Verwendungen für sämmtliche Staatsstraßen herabsinken, so wäre eine Ersparniß von jährlich 52,000 fl. gewonnen. Schon haben kühne Hoffnungen den Eisenbahnen ihre Bestimmung, als mächtiger Hebel des Welthandels zu wirken, angewiesen. Es ist möglich, daß sie diese Bestimmung erfüllen; es ist möglich, daß die Vortheile, die sie dem Verkehr anbieten, allmählich in solchem Maße wachsen, daß ihre Erwägung das allgemeine Streben nach einer größern Freiheit des Handels verstärkt und die Bedenklichkeiten und den Widerstand schwächt, welche der Abschaffung der Prohibitionen und der Ermäßigung der Tarife sich entgegenstellen, und daß in dem Zustande der errungenen größern allgemeinen Handelsfreiheit der große Güterverkehr für Eisenbahnen, die sich auf Distanzen von Hunderten von Stunden ausdehnen, hinlängliche Nahrung darbietet. Vielleicht kommt eine solche Zeit, wo der Dampfwagen in seiner wachsenden Kraft die hemmenden Schranken eines freien Güterumlaufs durchbricht, und über ihre Trümmer rollend die Manen Huskisson's versöhnt. . . . Gegenstand des Zweifels ist aber nicht nur die Frage, ob ein solches System in der That sich bewähren wird,

sondern

sondern wenn man diese Frage auch bejaht, zugleich die weitere Frage, ob das Land zu einer so großartigen Unternehmung jetzt schon reif sey. Das südliche Deutschland ist in seiner industriellen und commerciellen Entwickelung noch weit gegen manche andere Länder zurück; die Bedingungen einer raschern Entwickelung sind seit der Gründung des großen deutschen Handelsvereins vorhanden; die wohlthätigen Folgen dieses erfreulichen Ereignisses beginnen bereits in den Fortschritten unserer Industrie fühlbat zu werden; aber die großen Resultate, die man von der Herstellung des freien Verkehrs auf dem weitausgedehnten Vereinsgebiet erwarten darf, können nur allmählich in einer größern Reihe von Jahren zur Erscheinung kommen.... Leistet die Eisenbahn aber, was sie verspricht, so ist ihr Besitz von solcher Wichtigkeit, daß mit Recht zunächst die Frage gestellt wird, ob der Staat sich nicht zum alleinigen Herrn dieses wichtigen Communicationsmittels machen, auf eigene Kosten den Bau unternehmen soll. Wir glauben diese Frage bejahen zu müssen. Die Unsicherheit des Erfolges könnte von der Unternehmung zwar abmahnen; allein bei der Unmöglichkeit einer sichern Berechnung ihrer Folgen läuft der Staat auf der andern Seite Gefahr, durch die Ertheilung einer Concession an eine Privatgesellschaft die Gesammtheit eines großen Theils der Vortheile zu berauben, welche in dem Falle gewonnen wären, daß das Unternehmen nebst den gewöhnlichen Zinsen des verwendeten Capitals und den jährlichen Kosten einen reichlichen Ueberschuß gewähren würde. Ist es aber noch weit bedenklicher, wegen solcher Ungewißheit dem Publicum auch jene, vielleicht weit minder bedeutenden, jedoch sichern Vortheile vorzuenthalten, welche ihm durch die Ertheilung einer Concession an eine Privatgesellschaft verschafft werden können, und hat der Staat daher, wenn die Anerbietungen großer Capitalisten, den Bau zu unternehmen,

nehmen, einen entscheidenden Entschluß verlangen, zwischen der Ertheilung einer solchen Concession und der Unternehmung auf eigene Rechnung zu wählen, so kann ihn wenigstens von der Uebernahme des Baues auf eigene Rechnung die damit verbundene Wagniß nicht abhalten, da in beiden Fällen die Gefahr eines Verlustes der That nach die gleiche bleibt. Lassen sich öffentliche Unternehmungen, von welchen nicht mit vollkommener Sicherheit nachgewiesen werden kann, daß sie unmittelbar ihren Aufwand lohnen, in irgend einem Zweige rechtfertigen, so ist dies bei allen jenen der Fall, welche die Erleichterung des Verkehrs bezwecken. Kaum für zweifelhaft kann man es halten, daß wenn der Staat bei der Verwaltung der Eisenbahn ein Opfer bringen wollte, er in den mittelbaren Folgen, die sich an die Erleichterung und die größere Lebhaftigkeit des Verkehrs knüpfen, leicht eine reichliche Vergütung finden wird. Er hätte aber bei der Unternehmung diese mittelbaren Wirkungen mit in Anschlag zu bringen, wenn er den Grundsätzen getreu bleiben will, die er bei allen andern gemeinnützigen Unternehmungen befolgt, und wornach er namentlich die Landstraßen baut und unterhält, ohne für deren Gebrauch eine Vergütung zu verlangen. Er bringt auf solche Weise dem Verkehr auf der Rhein- und Bergstraße einen jährlichen Aufwand zum Opfer, dessen Capital mit dem Bauwerth der Straßen auf nahe 6 Millionen fl. sich beläuft. Alle Rücksichten, welche den Staat bestimmen konnten, an die Stelle der alten Landwege Kunststraßen zu setzen, sprechen auch für die Herstellung der Eisenbahnen — die größere Schnelligkeit und in allen Fällen auch, wenn man von den ursprünglichen Anlagskosten abstrahirt, die größere Wohlfeilheit des eigentlichen Transports. Sind die Anlagskosten ungleich bedeutender, so sind auch diese beiden Vortheile weit beträchtlicher. Wie viele Straßen wurden nicht gebaut, deren jährliche Unter-

Unterhaltungskosten nebst Zinsen des Baucapitals durch eine Auflage auf die Transporte in der ersten Zeit des Gebrauchs niemals hätte vergütet werden können, während der Aufwand durch eine allmähliche commercielle Entwickelung sich reichlich lohnte. Die Gefahr, welche der Staat durch den Bau einer Eisenbahn auf eigene Rechnung übernehmen würde, ist bei einem angemessenen Verfahren übrigens nicht groß, und man kann zu diesem Zweck ein Hülfemittel benutzen, dessen Gebrauch zwar durchaus in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dieser Unternehmung steht, aber in Beziehung auf dieselbe schon auf eine Weise in Anregung gebracht wurde, die nach unserer Ansicht alle Beachtung verdient. Die Gefahr ist nicht groß, wenn man sich zunächst darauf beschränkt, die Bahn auf der Strecke herzustellen, wo nach allen Rücksichten, nach der Beschaffenheit des Terrains, nach der Zahl und Größe der Städte und nach der bestehenden Frequenz der Transporte, die Umstände am günstigsten erscheinen. Es ist kein Zweifel, daß wenn man nach diesen Rücksichten wählt, die Wahl zunächst nur auf jene Theile der projectirten Linien fallen kann, welche Mannheim und Heidelberg, so wie diese beiden Städte mit Karlsruhe verbinden. Ist diese Verbindung hergestellt, so wird die Erfahrung bald lehren, was weiter mit der Wahrscheinlichkeit eines günstigen Erfolges geschehen kann oder das Interesse des Landes zu thun gebietet. Auf solche Weise behält es die Regierung in ihrer Hand, nach den Umständen die Bahn später oder sogleich weiter bis Baden, bis Offenburg und Straßburg, und sodann bis Freiburg *) oder bis Basel zu führen, und früher

*) Nach den Resultaten der früher fortgesetzten technischen Untersuchungen kann die Eisenbahn mit einem verhältnißmäßig unbedeutenden Kostenaufwand bis an die Stadt oder dicht vorbeigeführt werden.

früher oder später wegen der Verlängerung der Bahn rheinabwärts das Erforderliche einzuleiten. Von einer Verzweigung nach Stuttgard kann leicht begreiflich nicht früher die Rede seyn, als bis die Bahn bis Basel wirklich gebaut ist. Die Kosten des Baues für die Verbindung von Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg werden etwa den vierten Theil des für die ganze Bahn berechneten Betrages erreichen. Die Gefahr eines Verlustes wird aber vermindert, wenn man sich vorläufig auf die Vollendung nur des einen Schienenweges der projectirten Doppelbahn beschränkt und die Herstellung des Schienenlagers und des Eisengestänges des andern Weges so lange verschiebt, bis die zunehmende Frequenz den Ausbau verlangt. Bei diesem Verfahren gewinnt man schneller einen Ertrag und belehrt sich früher über den wahrscheinlichen Erfolg der ganzen Unternehmung. Das Hülfsmittel, das zur Deckung eines nahmhaften Theils der Baukosten benutzt werden könnte, besteht in der Ausgabe von Cassenscheinen, welche als Zahlungsmittel von sämmtlichen großherzoglichen Cassen angenommen werden müßten, im allgemeinen Verkehr aber ohne Zwang umlaufen würden. Es ist wohl gänzlich überflüssig, hier in eine Erörterung darüber einzugehen, daß die Beispiele des Mißbrauchs in der Ausgabe von unverzinslichen Papieren, welche der Circulation zu dienen bestimmt sind, von einem in angemessenen Schranken gehaltenen rechten Gebrauche dieses Hülfsmittels, wo die Bedingungen dazu vorhanden sind, nicht abhalten sollen. Er ist nicht nur ganz unbedenklich, sondern wahrhaft nützlich, in so weit er einem vorhandenem Bedürfniß entspricht. Er entspricht aber dem Bedürfniß der Bequemlichkeit sowohl bei der Aufbewahrung, als bei der Versendung von Werthen. Daß man solches Bedürfniß auch bei uns fühlt, darf aus dem Umlauf beträchtlicher Summen fremder

Scheine

Scheine in unserm Lande geschlossen werden. Wir bezweifeln nicht, daß die Emission unter Zustimmung der Kammern auf 2 bis $2\frac{1}{2}$ Millionen ausgedehnt werden könnte, ohne alle Gefahr, daß die Scheine von der Circulation ausgestoßen würden. Um sie darin festzuhalten, bedürfte es zwar keiner weitern Garantie, indessen könnte als besondere Sicherheit der Ertrag der Eisenbahn angewiesen werden. Die Resultate der Eisenbahnverwaltung müßten nun ungemein nachtheilig ausfallen, wenn das auf die Bahn zwischen den genannten drei Städten und auf die Fortsetzung bis Straßburg verwendete Capital nicht circa $2\frac{1}{2}$ pCt. einbrächte, oder, wenn man die durch die Ausgabe von Cassenscheinen gewonnenen 2 bis $2\frac{1}{2}$ Mill. fl. in Abzug bringt, der Rest des Baucapitals durch den Ertrag der Eisenbahn nicht wenigstens zu $3\frac{1}{2}$ pCt. verzinst würde. Um diesen Preis kann sich aber der Staat die erforderlichen Fonds zum Bau und zu den ersten Einrichtungen verschaffen. Häufen sich Ueberschüsse in der Staatscasse, die hierzu verwendet werden können, so ist dies noch besser.... Sollten die Gründe, die wir für einen Versuch auf Rechnung des Staats hier niedergelegt haben, noch einen Zweifel übrig lassen, so ist doch gewiß die weitere Betrachtung entscheidend, daß auf diesem Wege jedes gefährliche Actienspiel beseitigt wird. Die Möglichkeit hoher Gewinnste, beim Mangel aller Grundlagen einer sicheren Berechnung des Erfolgs, reizt zu diesem Spiele, welches weit größere Capitalien beschäftigen, und einer nützlichen Verwendung entziehen würde, als man im Laufe von mehreren Jahren zur Ausführung des Baues wirklich verwenden könnte. Wenn die ökonomischen Wirkungen eines Speculationsschwindels gerade in dem Augenblicke, da in Folge des Handelsvereins die Industrie des Landes einen erfreulichen Aufschwung nimmt, sich auf die nachtheiligste Weise äußern müßten, so würde der moralische

moralische Einfluß nicht weniger zu beklagen seyn. Zunächst wird nun, wenn der Staat den Bau selbst unternimmt, gar keine Veranlassung zum Actienhandel gegeben, dagegen bei wiederkehrender Anhäufung von Ueberschüssen in der Staatscasse diesen Ueberschüssen eine angemessene Anlage gewonnen.... Wir stellen hiernach den Antrag: "daß die großherzogliche Regie-"rung auf eigene Rechnung den Bau der Eisenbahn "vorläufig auf der Strecke übernehme, wo sowohl in "Beziehung auf die Baukosten als auf die Frequenz "der Transporte die Verhältnisse am günstigsten er-"scheinen, und daß sie sodann während des Baues alle "Vorbereitungen treffe, welche erforderlich sind, um, "sobald die gewonnenen Erfolge hiezu Motive geben, "entweder den Bau auf eigene Rechnung ohne Aufent-"halt fortsetzen, oder die Eisenbahn mit der Verbind-"lichkeit zur Vollendung des Baues an eine Actien-"gesellschaft abtreten zu können." Obwohl wir nun der Ansicht sind, daß eine Concession nicht zu ertheilen wäre, so liegt uns doch ob, da der höchste Auftrag uns ausdrücklich hierzu anweist, unsre Meinung auch über die Bedingungen zu äußern, welche im Falle der Ertheilung einer Concession festzusetzen wären, so wie überhaupt über die Art der Begebung einer anzulegenden Eisenbahn.... Wir wissen, daß wenn der Staat sich der Theilnahme an den ungünstigen Wechselfällen einer Unternehmung entzieht, welche doch wesentlich den öffentlichen Nutzen bezweckt, er nichtsdestoweniger ein gewagtes Geschäft macht; er übernimmt die Gefahr einer bedeutenden Verkürzung, welche die Gesammtheit in dem Falle träfe, daß die Unternehmung sich eines über alle Erwartung günstigen Erfolgs zu erfreuen hätte, und die Actiengesellschaft übermäßig große Gewinnste realisiren würde. 1) Das Object dieser Gefahr wird nun zunächst in dem nämlichen Maße beschränkt, in welchem der Staat sich bei der

Unter-

Unternehmung selbst betheiligt. Daß er jedenfalls einen bedeutenden Theil der Actien übernehme, ist überdies nöthig, um sich einen angemessenen Einfluß auf die Verwaltung zu sichern. Zu diesem Zwecke bedarf es nicht der Aufnahme eines verzinslichen Capitals, wenn man durch das oben angegebene Mittel einen disponiblen Fonds von zwei Millionen Gulden gewinnt, und überdies die, für die Post zu bedingende Entschädigungsrente in ein Actiencapital verwandelt. Zu 4 pCt. berechnet, würde dieses Capital mit jenem Fonds circa $3\frac{3}{4}$ Mill. Gulden betragen. 2) Ist hiernach die Gefahr einer Verkürzung der bezeichneten Art auf den durch die übrigen Actien vorgestellten Theil der Unternehmung beschränkt, so wird sie wesentlich vermindert werden, wenn der Staat wenigstens bis zu einer gewissen Gränze die ungünstigen Wechselfälle der ganzen Unternehmung trägt, indem er alsdann für die Gesammtheit größere gewisse Vortheile verlangen kann, und die Unternehmer hierauf bezügliche Bedingungen um so bereitwilliger sich gefallen lassen. Zu diesem Zwecke könnte bestimmt werden, daß, so lange die Dividende (der unter die Actionaire jährlich zu vertheilende Ertrag) nicht $3\frac{1}{2}$ oder 4 pCt. erreicht, der Staat auf die seinen Actien zufallende Dividende in so weit, als es nöthig ist, um den übrigen Actionairen den Genuß von 4 pCt. zu verschaffen, oder wenn hiezu der ganze reine Ertrag nicht reicht, vollständig verzichte. Diese Verbindlichkeit würde aber von dem Zeitpunkt an, wo erstmals die Dividende 4 pCt. erreicht, für immer aufhören. Wenn die Unternehmung sich auch im Anfang minder fruchtbar zeigt, so ist doch eine allmählige Verbesserung des Ertrags nach allen Erfahrungen zu erwarten; in der fernen Zukunft liegende, mögliche Verluste und Wechselfälle braucht man aber nicht zu berücksichtigen."

II.

II.

Der denkende Janus,

oder

Rückblicke auf die Begebnisse der letzten sechs Monate, und Hinblick auf die Gegenwart und die Zukunft; in politischer, merkantilischer und sanitätischer Hinsicht.

Festgewurzelt an seinem ewigen Standpunkte steht er da, auf seinen unbiegsamen knorrigten Stab gestützt, der Zeitengott, der ur- uralte Saturn. Immer blendender bleicht sich seines Hauptes Haar, ergreist sein ehrwürdiger buschigter Bart; immer tiefer falten sich seiner Stirne Runzeln, graben sich seiner Wangen Höhlungen ein, vom Drucke undenklicher Zeiten Last. — Und vor seinen starren ernsten Blicken rollen sie vorbei die zahllosen Sphären auf ihren unüberschaulichen Lichtbahnen, sich bewegend in ewig geregelter Gleichmäßigkeit; an ihnen messen sich mit unfehlbarem Maße die Stunden, Tage und Jahre, folgend eins hinter dem andern, dichtgedrängt, ohne Zwischenraum, ohne Pause; denn mit strengem Ernst wacht Saturn über die unabweichende Ordnung des Welten- und Zeitenlaufs. Ja, er wacht über die räumliche Ordnung, über die ebenmäßige äußere Bewegung der sich fortwälzenden Planeten, sorglos aber und unbekümmert um ihre innern Geburten, um das Treiben und den Wechselgang des Geistes ihrer rastlosen Bewohner. Keine Spur der Freude malt ihr Wohl, kein Anzeichen der Trauer prägt ihr Wehe auf des ernsten Gottes Angesicht. — Umsichtiger aber blickt ihm gegenüber, rück- und vorwärts der hinrollenden Zeit, der Apollo-Sohn, der denkende Janus, sinnend über das Vergangene, und kopfschüttelnd über das Zukommende, über das, was in der Zeiten Hintergrund noch schlum-

mert

mert. Doch emsiger als je spielen die entgegengesetzten Blicke dieses zweiköpfigen Gottes seit dem gewichtigen Zeitraum der 5 letztvergangenen Decennien. Fragt, ihr jüngern Zeitgenossen! — wir ältern sind selbst die Augenzeugen, — fragt die Annalen der Geschichte dieses halben Seculums, und sie werden euch die Deutung künden dieses vielsagenden Augenspiels. — Am rastlosesten aber zerarbeiten sich des Janus durchdringende Forscherblicke seit den 6 jüngsten Mondesläufen. Staunen und Kummer verzerren des Gottes rückwärts gekehrtes Antlitz ob allem dem, was der Herbst 1836 und der Winter 1837 bereits gebaren; bange Ahnung und tiefe Sorge zerfalten die Stirn seines vorwärts gerichteten Hauptes, wegen dessen, was folgen kann. — Es waren 6 verhängnißvolle Monate! Natur und arger Menschensinn scheinen sich vereint zu haben, die Welt aus ihren Fugen zu reißen, das Menschenwohl zu untergraben, und alle Bande der Gesellschaft aufzulösen. Und trösten wir uns auch mit dem Ueberstandenhaben der früheren Leiden, so flößt uns der Keim des Uebels, den sie zurückgelassen, tiefe Bekümmerniß für die Zukunft ein. — Versuchen wir, einen trüben Ueberblick auf die niederschlagenden Ereignisse der letzten zwei Quartale zu werfen, um die Erschütterungen zu ermessen, welche sie in der physischen, politischen und mercantilischen Welt hervorgebracht haben.

Mit einer betrübenden Handelscrisis hat die Leidensperiode dieser Zeit begonnen. Spanien, diese jammervolle Halbinsel, welche seit mehr als drei Jahrhunderten, seitdem ihr herrschender Fanatismus den industriösesten und geschäftskundigsten Theil ihrer Bewohner aufs grausamste aus dem Reiche verbannte, noch kein glückliches Jahrzehnt erlebte; Spanien, dieser Spielball pfäffischer Intriguen und blutdürstiger Rachsucht, hat, durch seine unheilvollen Wirren, in den letzten Tagen vorigen Sommers der Handelswelt die

erste

erste Erschütterung beigebracht. Das fortlodernde Feuer jenes Bürgerkrieges, von auswärtiger Politik angefacht, genährt, und mit so vielen metallnen und blutigen Opfern unterhalten, hat bereits alle ergiebigen Quellen dieses so fruchtbaren Landes erschöpft, hat bereits 1900 reiche Klöster, das Metall der Kirchenglocken, die beträchtlichen Güter des Prätendenten, und einen großen Theil der gezwungenen Anleihe verschlungen, ohne daß die bedrängte Regierung im Stande war, die erste Dividende der neuen Staats-Anleihe zahlen zu können. Die, meist ausländischen Interessenten, welche, auf die Quadrupel-Allianz fälschlich rechnend, und von der wüthenden Speculationspest unserer Zeit befallen, ihr schönes Gold um Schuldpapiere eines so zerrütteten Staates vertauschten, verloren dabei enorme Summen; Mehrere wurden dadurch ganz zu Grunde gerichtet, mußten falliren und rissen auch andere Häuser mit sich nieder, welche sich von dem spanischen Schwindelverkehr nicht haben bethören lassen. — Mit diesem commerziellen Unfall begann der Herbst vorigen Jahres. Das Unglück bleibt selten ungepaart; eine Erschütterung zieht die andere nach sich. Ein äußerst drückender Geldmangel trat ein. Verlegenheit herrschte auf fast allen großen Geldmärkten, auch die solideren Papiere anderer Staaten baissirten, Fallissemente folgten auf Fallissemente, die ihren Grund hauptsächlich in dem wilden, alles aufs Spiel setzenden Speculationsgeist, und in dem unbändigen Streben nach Crösus-Reichthümern haben, woran unser Zeitalter leider! so sehr erkrankt, und wodurch der regelmäßige solide Geschäftsgang immer mehr verkümmert, das stille Glück des genügsamen Bürgerlebens immer mehr verpönt wird. Wie empfindlich Künste und Wissenschaften, ja, sogar die alles belebende Industrie, unter solchen Conjuncturen leiden, beweist der schwankende Zustand des edlen Buchhandels,

handels, beweist die jammervolle Situation der berühmtesten Fabrikstädte, woselbst tausend und abermals tausend der gewandtesten Arbeiter sich am Rande des Hungertodes befinden. — So weit von der mißlichen Lage des commerziellen Wesens.

Auch die Natur mit ihren Elementen zeigten sich in den sechs letzten Monaten — und in diesem Augenblick nicht minder — zürnend und unhold, die Plagen der Menschheit zu vermehren. Kalte rauhe Winde, die mitunter in fürchterliche Orkane ausarteten, durchwehten die feuchte Atmosphäre schon in den ersten Tagen des Herbstes vorigen Jahres. Früh wurden die Fluren mit Schnee bedeckt, der abwechselnd bald zerschmolz, bald sich wieder einstellte, und dies so fort, bis zu dieser Stunde *). Dieser stete Wechsel der Temperatur, der in gewöhnlichen Jahren nur gewöhnliche Katharrübel erzeugt, hat dies Jahr eine Fäulniß in der Luft entstehen lassen, die sehr nachtheilig auf Magen und Digestion eingewirkt, und die moderne Krankheit, Grippe oder Influenza genannt, zur Welt gebracht hat. Ob zwar dieses epidemische Uebel im Ganzen nicht so sehr bösartig war, so hat es doch hie und da bedeutende Opfer gefordert, in mancher Familie eine fühlbare Lücke gemacht, und der Wissenschaft manches ausgezeichnete Genie entrissen. Das Auffallendste bei dieser Krankheit ist, daß sie auf dem ganzen Globus fast zugleich herrschte, und noch fortwährend grassirt. — Auch die weit wüthendere Schwester dieser Epidemie, jene orientalische Furie, die Cholera, hat wieder in den östlichen Ländern, und auch in den deutschen Hauptstädten Wien und München, ihr mörderisches Wesen getrieben. Zum Glücke hat sich diese schreckliche Geißel nicht so allgemein wie die Influenza

*) Den 8. April, wo es den ganzen Tag hindurch schneite.

fluenza über die Erde verbreitet. — Zu den elementarischen Unfällen dieser Zeit zählen sich auch die häufigen, zu Lande und zu Wasser so vielen Schaden anrichtenden Stürme und Orkane. Auch die schaudervolle Naturerscheinung, ein alles erschütterndes Erdbeben, hat sich diesjahrs an Plätzen verspüren lassen, wo bisher die Geschichte kein Beispiel aufzuweisen hat. — So wüthete die aufgeregte Natur, die jedoch, wie ihr allschöpferischer Vater, bald besänftigend ist, und in ihrer Milde tausendfach zu ersetzen weiß, was sie im Zorne zerstörte. — Wir kommen jetzt zu den politischen und moralischen Leiden unserer Zeit, zu den Zerstörungen durch Menschenbosheit und Irrwahn angerichtet, durch Menschen, die vieles niederzureißen und wenig aufzubauen, zu verwunden und nicht zu heilen wissen; die in ihrer Wuth, in ihrem Nachathmen keinen Rückhalt, keine Schonung kennen, wie unser großer Schiller seinen Wilhelm Tell sagen läßt: "Der See kann, der Vogt sich nicht erbarmen."

Tiefbekümmert senkt sich des fühlenden Forschers Blick auf den leidigen politischen Zustand unsrer Zeit, auf die Erkrankung des überspannten, aufgeregten Menschengeistes, dessen Genesung nicht abzusehen ist, wenn Gott nicht Wunder thut, und "vom Himmel herab einen Geist der Weisheit über die Erde ausgießt." — Werfen wir einen flüchtigen Ueberblick auf die importantesten Geschichts-Momente der letzten 50 Jahre, insoweit sich die Elemente der Bewegungen unsrer vulcanischen Zeit davon herleiten lassen.

Frankreich, dieser Zündpunkt aller politischen Verwirrungen, hat gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, durch seine alles umwälzende Revolution, der Schutzmauer der gesellschaftlichen Sicherheit, der Zaubermacht des Throns, den ersten Riß zugefügt. Alle seit dem angewandte momentane Ausbesserungsmittel haben nur dazu gedient, die Spalte zu erweitern, und

und der Mauer den gänzlichen Einsturz zu drohen. Aus einer Verkettung von Ursachen und Wirkungen entspann sich in der Staatenwelt ein unauflösliches Gewirre. Die politische Sünde, die Unpopularität der alten Bourbonischen Herrscherfamilie, hat Volksempörung, hat Anarchie erzeugt, aus dieser erwuchs Volkssouverainität oder vielmehr Volkstyrannei. Aus letzterer erhob sich, wie ein Phönix aus seiner Asche, wiederum eine machtvolle Alleinherrschaft; erhob sich ein eisernes Zepter, von der starken Hand eines Begünstigten des Mars geführt; ein Zepter, das allmächtig genug war, der Wuth innerer Zerstörungs-Elemente zu steuren, aber nicht moralische Kraft genug hatte, die Ambition seines, sich selbst ruinirenden Führers zu bändigen. Es blähete ihn vielmehr dergestalt auf, daß er seine Willensmacht auch nach außen richtete, und alles nach seinem Starrsinn lenken wollte. Schon gelang es ihm, durch Stratageme und Kriegesglück, die Continental-Mächte Europens unter das Joch seines Willens zu beugen, schon drohte dem ganzen Festlande eine Universal-Monarchie, als jener politische Koloß, jener Schützling des Neptun, als **Brittannia**, das dem Ländereroberer bisher ganz allein die Wage gehalten, dem Rade einen gewaltigen Umschwung gab. Durch weisen Rath sowohl als durch Subsidien suchte es, die Spannung, die Erbitterung und die Eifersucht der Mächte immer mehr anzuregen, und eine geheime antigallische Coalition zu bewerkstelligen, die nur auf den ersten besten Stoß wartete, um öffentlich aufzutreten. — Auf Rußlands öden Steppen, wohin der Wahn der Unüberwindlichkeit jenen Weltenstürmer geführt, verdunkelte mit einem Male sein glänzender Glücksstern. Elemente und stählerner Muth stritten gegen ihn, und seine colossale Kriegs-Macht zerstiebte in weniger als einem Vierteljahre. Alle Continental-Waffen, bisher für ihn, wendeten sich gegen ihn, drängten ihn zurück, verfolgten

verfolgten ihn bis auf sein eigenes Territorium, allwo sie seiner Herrschaft ein Ende machten. — Die alte Bourbon-Familie würde wieder auf Frankreichs Thron berufen. — Jetzt schien der letzte Act dieser Revolutions-Tragödie geendet, und Alles wollte schon ruhig nach Hause kehren, als sich der Vorhang wieder aufrollte, und ein kleineres, nicht minder trauriges Nachspiel performirt wurde. Die hunderttägige Regierung des aus Elba entwichenen Napoleon, hat der Sieg bei Waterloo weggewischt. — Und nun? Ist dies das äußere Ende der Revolution mit allen ihren Geburten und Mißgeburten? — O, bei weitem nicht! — Noch immer erkrankt der Menschensinn an jenem revolutionären Pestübel, und keine Genesung ist abzusehen. — Bei dem Aufrufe der verbündeten Häupter an ihre Völker zum Kampfe gegen den allgemeinen Feind, hatten die deutschen Fürsten es zweckmäßig gefunden, ihre Unterthanen auf den Druck eines fremden Joches sowohl als auf die Wirksamkeit der vereinigten Volkskraft mit aller Energie des Ausdrucks aufmerksam zu machen. Freiheiten aller Art wurden versprochen, eine Constitution feierlich zugesichert, wenn Muth und Heldenthaten die deutsche Selbstständigkeit erfochten haben wird. Nach erreichtem Zwecke aber glaubten sich die Vertheidiger des Vaterlandes zu Ansprüchen berechtigt, welche nach dem Sinne der respectiven Regierungen außer dem Bereich jener Promessen liegen. Daher die Spannung zwischen Volk und Thron, daher die demagogischen Umtriebe, die, obgleich vom deutschen Boden verbannt, sich noch immer, bald in Frankreich, bald in Italien, bald in der Schweiz, bald in Valencia ihr Nest suchen. — Dies ist nun der moralisch-politische Krankheitsstoff unserer Zeit, dies der Krebsschaden des Staates, und alle angewandten Aetzmittel, als Waffengewalt, Censur, polizeiliche Strenge u. d. g. vermögen nicht die Siechheit

aus

aus dem Grunde auszuheilen. — Doch hat der Deutschen ruhiger und geduldiger Character die Massen der Unzufriedenen nicht so sehr angehäuft, und außer Worten und Schriften hat sich keine Faction besonders thätig gezeigt. —Anders haben die Revolutionsideen und das Bewußtseyn der physischen Volkskraft in Frankreich rückgewirkt; und die Leichtfertigkeit der Gallier hat eine Juli-Revolution angestiftet. Aus dieser ward das Zwitterkind, die juste millieu Regierung geboren. Einem Bourbonischen Nebenzweig, dem Hause Orleans, wurde der französische Thron zugeworfen. — Louis Philip, ein gelehrter, kluger, und durch mannigfache Erfahrungen in der Schule der Leiden gebildeter Fürstensohn, glaubte man, sey der geeigneteste Franzose, der sich durch das Labyrinth der Zeitumstände zu winden, den politischen Knoten zu entwirren, und allen Factionen zu genügen verstünde. Aber o Weltlauf! o Täuschung! gerade mit seiner Regierung haben die Wirren sowohl in seinem als in jenem benachbarten Staate zugenommen, wo sein Einfluß am stärksten ist. Wer Allen genügen will, genügt Keinem. Republikaner, Legitimisten, Bonapartisten, der Süden und der Norden, alles spannt sich mit dem Unglücklichsten aller Thronbesitzer. Schauder erfaßt alle fühlende Herzen, selbst unter den Gemäßigten seiner Gegenpartei, das Oberhaupt einer großen Nation, kaum einer meuchelmörderischen Kugel entgangen, sich einem zweiten dritten und vierten Anfall ausgesetzt zu sehen! Selbst in seinem eignen Cabinett, seiner eignen Armee, seinen eignen Civil-Behörden, wetzen sich Zungen und Schwerter gegen ihn. Thiers, der Straßburger Verdict, Clauzel, &c. sprechen sich feindlich und laut genug gegen ihn aus. Und welche stille Reibungen mit den scheinbefreundeten Mächten, selbst mit den Quadrupel-Alliirten! Eine engere Verbindung mit Rußland, ersprießlich

sprießlich für beide Staaten, scheint in Anregung zu seyn; aber ein großer Stein des Anstoßes ist hiergegen Louis Philipps Verhältniß mit England, ist — die Antipathie seiner Franzosen gegen jene nordische Nation. — Zu den politischen Verlegenheiten gesellt sich noch die commercielle hinzu. Der traurige Zustand der Fabrik-Arbeiter zu Lyon und andrer Plätze flößt niederschlagende Bedenklichkeit ein. — In einem solchen Zeitstrudel befindet sich Frankreichs Gegenwart. Und wie verfinstert sich der Blick auf dessen Zukunft! Wenn — welches Gott verhüte! — ein Attentat auf Louis Philips Leben gelänge, wo alsdann an keine Garantie für die Sicherheit der Erben seiner Dynastie zu denken seyn würde, was soll dann aus Frankreichs Staats-Verfassung werden? Daß dies Land so vieler tausend Strudelköpfe sich zu keiner Republik eignet, hat die Geschichte der Revolution hinreichend gelehrt. Gegen eine Bonapartische Dynastie wird sich ganz Europa, und gegen eine Bourbonische ganz Frankreich bewaffnen. Und welche neue Opfer, welche neue Leiden würde besagter Fall dem benachbarten Deutschland zuziehen! Kein Staat kann diesen unglücklichen Casus wünschen; und doch — o Elend! — und doch kann Niemand sein Ausbleiben verbürgen. — —

So trübe indeß des Denkers Auge auf dieses sonst freundliche Land blickt, so weilt es doch hier lieber und weit trostreicher als dort, jenseits der Pyrenäen. — Hispania's politischer Chaos bietet ein gräßliches Schauspiel dar. Der verheerende Bürgerkrieg mit allen seinen Dämonen, seinen Verräthereien, Plünderungen, Morden, Straßenräubereien u. s. w. machen jeden Ausdruck des Beklagens, jede Beschreibung des Elends dieser höchst unglücklichen Halbinsel unzureichend. — Wir enthalten uns jeder weiteren Reflection über diesen Jammerzustand, und wollen hier blos unsere Erstaunen über die verkehrte Tendenz des Einflusses

äußern,

äußern; welcher von außen auf die Fortdauer dieses schrecklichen Uebels ausgeübt wird. — Man sagt, Holland unterstütze den Prätendenten, man sagt auch, Louis Philip begünstige ihn ins geheim. Welche sich widersprechende Consequenzen! Einer von beiden handelt hier gewiß inconsequent. Kann des Don Carlos Gelangung auf den spanischen Thron den Rückfall Belgiens an Holland bewirken, wie kann Louis Philip den Prätendenten begünstigen? Kann dieser Rückhalt nicht daraus entstehen, wozu bringt Holland diese Opfer? — Ueberhaupt ist die große Theilnahme mancher Regierung an dem Gelingen der Prätension des Don Carlos äußerst befremdend. Wenn diesen Mächten, wie man ihnen gerne einräumt, an der Ruhe und dem allgemeinen Frieden der Welt gelegen ist, wie wäre dieses Glück, dieser Segen der Menschheit von des Don Carlos Thronbesteigung zu Madrid zu erwarten. "Der Tag soll nicht anbrechen," sagt ein unparteiisches englisches Journal, "an welchem Don Carlos siegreich in Madrids Thoren einziehe." Und muß man dieser Aeußerung nicht beipflichten, wenn man das große Unglück bedenkt, welches die Pfaffen-Rache in diesem Falle anstiften würde? Welche Ströme von Blut wehrloser Bürger würde diese Reaction fließen lassen! Wie viele tausende der Capitalisten würden ihr, bei der gezwungenen Anleihe hergegebenes Geld, oder das Kaufgeld für die Klöster- und des Prätendenten Güter verlieren! — Und wenn der Erschlagenen Blut ausgeraucht, wenn jene Wohlhabenden Spaniens, deren das Land nur wenige zählt, an den Bettelstab gebracht seyn werden, was dann? Kann Don Carlos die Mittel herbeischaffen, dem so äußerst zerrütteten Finanz-Zustand abzuhelfen? Liegt es in seinem Charakter, oder hat er die Capacität dazu, alle Parteien zu beschwichtigen? Würde der Friede in Spanien hergestellt seyn?

Würden sich nicht vielmehr Tausende neuer Rächer erheben, die Guerillas gegen die neue Regierung machen, und so den Todtentanz aufs neue eröffnen? — Wenden wir unsern Blick von diesem Jammergemälde ab und schließen mit dem frommen Wunsch, daß die Machthaber Europa's zu einem aufrichtigen Congreß irgendwo zusammentreten, und mit Hintenansetzung jedes selbstigen Interesses, über ernstlich zu ergreifende, alle Parteien möglichst besänftigende Maßregeln deliberiren und beschließen mögen! Wenn Weisheit, Nachsicht und wahre Menschenliebe das Wort führen, und sich eine Supriorität über Eigennutz, Schlauheit und politische Machinationen verschaffen können, so muß das Resultat segenreich für die Menschheit überhaupt, segenreich für die Stabilität aller Staaten, ja, segenreich für die Ruhe und Sicherheit ihrer Oberhäupter selbst ausfallen. S. J. C.

III.

Frankreich.

Rede des Herrn Dupin über das Disjunctions-Gesetz, am 28. Februar.

(Schluß.)

Das vorliegende ist nun aber ein Gesetz, und darauf möge der Kriegsminister sein Nachdenken richten, das von dem Militair im Ganzen im Gegensatz mit den Leuten des Bürgerstandes spricht, das Militaire und Individuen des Bürgerstandes die Einen vor ein Kriegsgericht, die Andern vor eine Jury stellt. Es giebt zwar Militaire, die permanent in einer Civilstellung sind, die nicht in Dienstthätigkeit stehen, die keine Militairverbrechen begehen können, die, wenn sie complottiren, durch einen unseligen Hang und durch die

Ver-

Verführungen, die er mit sich führt, verleitet werden. Das Gesetz aber macht keinen Unterschied. Ein anderer Hauptpunkt, der mein Gefühl so lebhaft ergreift, wie noch bei keinem Gesetze der Fall gewesen, ist der, daß dadurch die Vormundschaft der Gesellschaft preisgegeben ist. Wenn ein Verbrechen, wobei jeder Staat interessirt ist, begangen worden wäre, so soll die Gesellschaft nicht mehr das Recht der Repression behalten. Wenn die Jury ihren Spruch fällt, so fällt hier die gerichtliche Präsentativregierung ihr Urtheil, eben so wie wir als legislative Regierung über Fragen der Gesetzgebung entscheiden. Die Jury ist die Gesellschaft selbst. Es tritt sogleich Strenge und Repression ein, wenn Jeder sich sagt: "Es liegt in unserm Interesse, daß diese Verbrechen nicht wieder vorkommen." Nun aber tritt die Gesellschaft dieses Recht ab. Als im Jahre 1828 auf dieser Tribune viel von den Schweizern die Rede war, war ich der Erste, und ich glaube der Einzige, der während ihres Aufenthalts in Frankreich auf ihre specielle Jurisdiction aufmerksam machte; ich zeigte, daß in allen Fällen, bei allen Verbrechen, bei den gräulichsten Attentaten, die Schweizer nur von ihren Leuten gerichtet würden, daß die Pairie in keinem Falle, selbst wenn es sich von einem Attentat gegen die Sicherheit des Staats handelte, darüber erkennen könnte. Allerdings kann jetzt von einer solchen Gefahr nicht die Rede seyn, wenn Ihr aber aus der Armee eine Körperschaft, wie früher aus dem Clerus macht, wenn Ihr aus der Armee einen Staat im Staate macht, wenn Ihr sie, nachdem Ihr ihr Waffen in die Hand gegeben, mit dem Recht ausstattet, Justiz unter den Waffen zu pflegen, dann dankt Ihr die Justiz ab, Ihr seyd nicht mehr die Gesellschaft, Ihr übertragt eure Rechte an Bewaffnete, welche diese Rechte und ihre Waffen gegen Euch, gegen das Land gebrauchen können. Der Herzog von Broglie, Be-

 richterstatter

richterstatter des Militaircodex, sagte 1829: "Die Gesellschaft fühlt sich nicht vollkommen sicher, wenn die Verfolgung der Vergehen gegen den Civilstand nicht den mit Bewahrung desselben beauftragten Gerichtspersonen überlassen wird." Dazu kommt noch die Rücksicht, daß unsre, im Jahre 1830 umgearbeitete Charte in 69 Artikeln sagt, daß politische Vergehen von der Jury gerichtet werden sollen. Als man 1829 Complottsvergehen, worin Militaire verwickelt waren, Kriegsgerichten zuweisen wollte, erhob sich Hr. Pasquier, jetzt Präsident der Pairskammer, dagegen, und sagte bei diesem Anlaß: "Man will von der Staatssicherheit sprechen; allein Jedermann will den Staat retten, und Jeder glaubt, es sey eine Aufgabe für ihn und für sein Nachdenken, den Staat zu retten. Hier sind aber die Folgen fürchterlich. Unter einem solchen Vorwande, und mit solchen Waffen in der Hand giebt es nichts, was man nicht allen Pflichten und aller Justiz entgegen thun könnte. Die Revolution dient als Beispiel dazu. Nach den Revolutions-Tribunalen kamen die willkührlichen Commissionen und wälzten Alles um. Mit diesem Entwurfe würde am Ende die Erkenntniß über alle Complotte unvermeidlich an die Militairgerichte übergehen." Dies sagte Hr. Pasquier, und verpflichtete sich dabei, immer, in der Zukunft wie in der Gegenwart, für die von ihm vertheidigten Principien zu kämpfen. Und doch handelte es sich bei dem Entwurfe von 1829 nur von einer zufälligen Ueberweisung an die Kriegsgerichte, während bei dem vorliegenden Entwurfe dies durch eine förmliche Vorschrift geschehen soll. Meiner Ansicht nach sind die Kriegsgerichte schlechte Richter. Mögen sie Fehler gegen die Disciplin richten; dies ist ihre Sache. Wenn das Verbrechen aber ein politisches ist, wenn das Kriegsgericht nicht eine Schildwache, einen Magazinswächter, nicht den Soldaten, der die Thore einer Stadt geöffnet, zu

zu richten hat, wenn es einen Strafcodex, einen großen Band studiren muß, wenn es den Charakter dieser oder jener schweren Frage ausfindig machen soll, dann stellt man sich seine Verlegenheit vor. Ich habe viele Angeklagte vor Kriegsgerichten gesehen, und darunter sehr tapfere, und kann versichern, daß sie bei allem ihrem Muthe, dem Ankläger gegenüber, unter dem Joche der Anklage, Schwäche, Unsicherheit zeigten; sie waren wie betäubt, wußten nicht, was sie bedrohe, sie hatten nicht mehr das Gefühl ihres Rechts. Und was ich von Angeklagten gesehen, hätte ich wohl auch von Richtern sehen können. Sie werden z. B. Richter finden, die, wie bei dem Processe des Herzogs von Enghien, solche Ignoranz des Rechts zeigen, daß sie einen Mann, den man im Auslande ergriffen und ihnen vorgestellt hat, verurtheilen werden. Und wie konnte ein solches Urtheil gefällt werden? Weil der Militair sich vor Allem zur ersten Pflicht macht, zu gehorchen." (Zahlreiche geräuschvolle Ausrufungen auf mehreren Bänken.) Hr. Batry: "Dies kann nicht gelten: die Militaire gehorchen nur ihrem Gewissen." (Neuer Tumult.) Hr. Dupin: "Und zum Beweise will ich nur daran erinnern, daß noch nie eine Militair-Commission sich für incompetent erklärt hat." Ein Mitglied nähert sich Hrn. Dupin und sagt ihm einige Worte. Herr Dupin: "Man spricht mir von dem ehrwürdigen Marschall Moncey. Dieser weigerte sich, Richter zu seyn; ich hatte die Ehre, ihn zu vertheidigen, ich hätte mich den Vertheidiger der Marschälle nennen können, denn ich habe deren genug vertheidigt. Marschall Moncey wollte nicht Richter seyn, da er sich gewissermaßen als Denuncianten der dem Angeklagten angeschuldigten Thatsachen betrachtete. Ein anderer Marschall wollte sich bei einer anderen Sache recusiren; er hatte mir die Abfassung einer Recusion aufgetragen, und mir gesagt: "Ich werde meinen Grad dabei verlieren,

lieren, ich bin aber, wenn es seyn muß, dazu entschlossen. Ich habe 40 Jahre gearbeitet, bis ich zu diesem Grade gelangte; aber ich will ihn lieber verlieren, als Richter bleiben." (Großer Tumult, den der Präsident Calmon vergeblich zu beschwichtigen sucht.) Hr de l'Espée: "Ich muß Hrn. Dupin an den Proceß des Marschalls Ney erinnern; der edle Angeklagte, den er vertheidigte, untersagte ihm damals gewisse Punkte der Vertheidigung. Hr. Dupin hätte sich daran erinnern sollen." (Heftiger Lärm.) Hr. Dupin: "Hier ist nicht davon die Rede, aber ich werde darauf zurückkommen. Man bringt mich auf eine für mich ehrenvolle Bahn. Jetzt lassen Sie mich die Sache des Marschalls Moncey zu Ende bringen. Dieser sagte mir: "Ich werde, wenn es seyn muß, meinen Grad verlieren. Hier hängt mein Portrait; Sie sehen es in goldgestickter Uniform, neben dem Portrait meines Vaters in Bauernkleidung; wohlan! ich werde, wie er, das Feld bauen; ich bin Bauer. (Hr. de l'Espée und andere Mitglieder des rechten Centrums unterbrechen Hrn. Dupin neuerdings.) Lassen Sie mich sprechen; ich habe funfzehn Jahre hindurch Andere vertheidigt, und nie Jemand angeklagt. Der Marschall Ney sollte in seiner Vertheidigung gehört werden; es lag ein entscheidendes Mittel darin, das der Capitulation. Wir wußten, daß man dieses Mittel nicht würde plaidiren lassen. Ich hatte damals zum Collegen und Gönner den Vater eines meiner Collegen in dieser Kammer, den ehrenwerthen Hrn. Berryer, und neben ihm saß der hier anwesende Hr. Berryer, damals noch sehr jung. Wir sagten dem Marschall: Dies geht vor; wir wollen uns Gehör zu verschaffen suchen; es wäre aber besser, wenn Sie das Mittel vorlegten, weil man uns leicht das Wort versagen könnte. Ich übergab daher dem Marschall eine Protestation; sein Ruhm wird nicht darunter leiden, und eben so wenig der meinige. Das, was

er

er gelesen hat, erkläre ich hiemit, daß ich es aufgesetzt habe. (Große Bewegung.) Hören Sie nun, was folgte; man sagte uns nach dem Processe und sogar von Seiten hoher Personen: ist es wahr, daß davon die Rede gewesen, Feuer im Luxembourg anzulegen, um den Marschall Ney zu retten? Ich antwortete, daß ich nie etwas dieser Art gehört hätte. Man sagte mir aber, man wisse gewiß, daß einer von uns von Feuer gesprochen habe. Ich erinnerte mich nun, daß der hier anwesende Hr. Berryer, mein ehrenwerther College, und troß der Verschiedenheit unserer Meinungen mein Freund (ich war gewissermaßen damals für ihn ein Gönner, wie es der Vater für mich gewesen, eine Art von Juste-Milieu zwischen beiden) — (Man lacht.) ich erinnere mich, sage ich, daß Hr. Berryer, als der jüngste unter uns, es übernommen hatte, den Marschall um die Abschrift der Protestation von seiner Hand zu bitten. Der Marschall antwortete, er habe die Schrift verbrannt. Hr. Berryer, der uns auf der Treppe nacheilte, rief uns mit der Lebhaftigkeit seines Alters zu: "Ins Feuer geworfen! Ins Feuer geworfen!" Dies hatten Soldaten und andere Leute gehört und falsch verstanden und den Plan eines Brandes vermuthet. (Allgemeines Gelächter.) Der Marschall Ney wußte, daß man ihn sich nicht vertheidigen lassen wollte. Er wollte keinen illusorischen und erfolglosen Versuch machen. So verhält sich die Sache; sonach war ihre Unterbrechung unklug und ungegründet. Hr. de l'Espée unterbricht neuerdings. Hr. Dupin: "Lassen Sie mich zuerst schließen. Ich votire gegen das Gesetz." Auf diese Improvisation folgt eine große Gährung. Hr. de l'Espée gab sich noch nicht zufrieden, und erklärte, der Marschall Ney habe, nachdem ihn Hr. Dupin als Fremden habe vertheidigen wollen, diesen unterbrochen. Dies sey ein Beweis, daß die höchsten Militaire vor ihren Richtern nicht schwach werden.

werden. Hr. Dupin: "Wenn ich gesagt habe, daß ich die tapfersten Militaire vor ihren Richtern schwach gesehen, so habe ich hinzugesetzt, daß dies nicht die Folge von Furchtsamkeit gewesen, sondern davon hergekommen sey, daß diese Militaire sich Formen gegenüber befanden, die sie nicht kannten, so daß sie nicht wußten, woher sie Vertrauen schöpfen sollten. (Zustimmung Links, Geräusch im Centrum.) Und Sie, General Sebastiani, der mich nicht unterbricht, sprechen Sie, ich berufe mich auf ihr Gedächtniß. Ich bin mit Ihnen im Gefängniß eines tapfern Militairs zusammengetroffen. Sie wissen, daß ich ihn vertheidigt habe. Sagen Sie, ob bei der Zusammenkunft, wovon Sie Zeuge waren, der Angeklagte nicht in einer Aufregung war, die er nicht bemeistern konnte. (Neue Unterbrechung. Man hört den Namen Labedoyère.) Es ist unerhört, meine Herren, daß man in unserer Zeit, so fern von jenen Ereignissen, Vertheidigungen anschuldigt, welche, ich darf es wohl sagen, glänzenden Beifall bei den Zeitgenossen erhalten haben. Ja, mein Herr, ich muß es Ihnen sagen, und seyn sie davon überzeugt, daß wenn ich selbst durch das Mittel der Qualität eines Fremden den Marschall Ney hätte retten können, ich dem Himmel dafür danken, und die Pairie mich dafür segnen würde." (Großer Beifall.)

IV.

Baden.

Gesetzentwurf über einige Abänderungen des Staatsdiener-Edicts.

"Leopold rc. Wir finden uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt: §. 1. Nach Ablauf des vierten Dienstjahres hat jeder

jeder Staatsdiener in einer bei dem ihm vorgesetzten Ministerium einzureichenden Vorstellung um Unwiderruflichkeits-Erklärung seiner Anstellung nachzusuchen, und sich über die Einreichung dieser Vorstellung eine vom Vorstande des Ministeriums auszustellende Bescheinigung geben zu lassen, worauf Wir auf den Vortrag des gedachten Ministeriums entscheiden werden, ob der Diener als unwiderruflich angestellt zu erklären, oder ob er zu entlassen, oder ob seine Probezeit zu verlängern sey. §. 2. Die Verlängerung der Probezeit findet nur einmal, und zwar auf längstens zwei Jahre statt. Nach Ablauf der Hälfte der neuen Probezeit hat der Diener sein Gesuch um Unwiderruflichkeits-Erklärung zu wiederholen, worauf Wir entweder die Entlassung desselben, oder die Unwiderruflichkeit seiner Anstellung aussprechen werden. §. 3. So lange die Unwiderruflichkeits-Erklärung nicht erfolgt, bleibt die Anstellung des Dieners stets widerruflich. Wenn jedoch ein Staatsdiener seine Bitte um Unwiderruflichkeits-Erklärung nach Vorschrift des §. 1 oder §. 2 eingereicht, und darauf innerhalb eines Jahres vom Tage der über Einreichung der Vorstellung ausgestellten Bescheinigung an gerechnet, keine Entschließung erhalten hat, so ist er als unwiderruflich angestellt zu betrachten. §. 4. Wird ein Staatsdiener, dessen Anstellung bereits unwiderruflich ist, schon mit 10 oder weniger Jahren zur Ruhe gesetzt, so werden ihm bei Berechnung seiner Pension 45 pCt. an seiner Besoldung abgezogen, und dieser Abzug mindert sich mit jedem weitern Dienstjahre, und zwar 1) vom 11ten bis einschließlich zum 20sten Dienstjahre, um jährlich 1 pCt., 2) vom 21sten bis einschließlich zum 30sten Dienstjahre, um jährlich $1\frac{1}{2}$ pCt., 3) und vom 31sten Dienstjahre an um jährlich 2 pCt. der Besoldung; Alles jedoch nur, in so weit dadurch die höchste Pensionssumme von 4000 fl. nicht überschritten wird. §. 5. Die Zahl der Besserungs-versuche,

versuche, welche nach dem §. 11. des Staatsdiener-Edicts vom 30. Januar 1819 der administrativen Entlassung eines bereits unwiderruflich angestellten Staatsdieners vorausgehen sollen, wird auf 3 herabgesetzt. Sie bestehen 1) in einem schriftlichen Verweise, 2) in einer Constituirung zum Protocoll mit persönlichem Verweise, 3) in Androhung der Dienstentlassung. §. 6. Statt des zweiten Besserungsversuches kann sogleich die Zuruhesetzung des Dieners mit $\frac{3}{5}$ und statt des dritten Besserungsversuchs die Zuruhesetzung mit $\frac{2}{5}$ der ihm sonst gebührenden Pension verfügt werden. Bei Staatsdienern, welche noch nicht 20 Dienstjahre zählen, kann statt dieser Zuruhesetzung mit $\frac{3}{5}$ oder mit $\frac{2}{5}$ der Pension auch die Versetzung auf eine geringere Stelle, mit einer geringeren Besoldung, die jedoch nicht weniger, als die im Falle einer Zuruhesetzung ihnen sonst gebührende volle Pension betragen soll, angeordnet werden. Einer solchen Versetzung auf eine geringere Stelle, mit einer geringeren Pension muß das nämliche Verfahren vorausgehen, welches im letzten Absatz des §. 11 und im §. 14 des Edicts vom 30. Jan. 1819 für den Fall einer gänzlichen Entlassung des Dieners vorgeschrieben ist. §. 7. Die nach Maßgabe des vorhergehenden §. verfügte Versetzung auf eine geringere Stelle hat zugleich in Bezug auf eine künftige gänzliche Entlassung die Wirkung eines Besserungsversuches. §. 8. Wurde gegen einen Staatsdiener, sey es wegen eines Dienstverbrechens oder wegen eines andern Verbrechens, auf eine Correctionshaus- (Arbeitshaus-) Strafe, oder auf eine höhere Strafart, und dennoch nicht auf Dienstentlassung erkannt, so steht der Regierung das Recht zu, denselben mit oder ohne Sustentations-Gehalt, der jedoch in keinem Fall $\frac{1}{3}$ der Pension übersteigen soll, des Dienstes zu entlassen. §. 9. Wurde auf eine geringere, jedoch wenigstens 8 Wochen Gefängniß übersteigende Strafe erkannt, so kann der

Diener

Diener nach Maßgabe des §. 4 auf eine geringere Stelle versetzt oder mit $\frac{2}{5}$ der Pension zur Ruhe gesetzt werden. Eine Zuruhesetzung mit $\frac{3}{5}$ der Pension findet auch in anderen Fällen statt, wenn das Vergehen, wegen dessen der Staatsdiener zu einer geringeren, jedoch 8 Tage übersteigenden Gefängnißstrafe richterlich verurtheilt wurde, aus Eigennutz entspringt, und nachdem vorerst das urtheilende Gericht, oder sofern dasselbe ein Untergericht ist, der demselben vorgesetzte Gerichtshof über die Natur des Vergehens, über die dasselbe begleitenden Umstände, und insbesondere über die Beweggründe des Thäters gutachtlich vernommen ist. §. 10. Wurde ein Staatsdiener wegen eines mit Zuchthaus- oder höherer Strafe bedrohten Verbrechens nur klagfrei erklärt, so kann der Gerichtshof, der die Klagfreierklärung aussprach, zum Gutachten aufgefordert werden: ob nach der Schwere der Verdachtsgründe oder deren besonderen Beschaffenheit, so wie nach der Veranlassung, welche der Angeschuldigte zur Entstehung derselben gegeben, und nach seinem bisherigen Lebenswandel, namentlich auch nach seinem Benehmen bei der Untersuchung, anzunehmen sey, daß derselbe das zu einer wirksamen Dienstführung in seiner bisherigen oder in einer gleichen Stellung erforderliche Ansehen und Vertrauen genießen werde? Bejaht der Gerichtshof diese Frage, so kann der Diener mit $\frac{3}{5}$ der ihm sonst gebührenden Pension zur Ruhe gesetzt werden. §. 11. Wird ein pensionirter Staatsdiener wieder angestellt, so erhält er wenigstens wieder diejenige Besoldung, die er unmittelbar vor seiner Pensionirung bezogen hatte. Wird er sodann neuerdings zur Ruhe gesetzt, so werden zum Behufe der Pensionsberechnung die neueren und die früheren Dienstjahre zusammengezählt. §. 12. Bei der Pensionirung eines Dieners, der früher ohne Ruhegehalt entlassen, und in der Folge wieder angestellt wurde, kommen nur die von der Wiederanstellung an

zurück-

zurückgelegten Dienstjahre in Berechnung, ausgenommen, wenn ihm bei der Entlassung der Wiedereintritt in den Staatsdienst nach seinem früheren Dienstverhältnisse ausdrücklich vorbehalten wurde. §. 13. Den Bestimmungen der §§. 4 bis 10 sind auch diejenigen Diener unterworfen, deren Anstellung vor der Verkündung dieses Gesetzes schon unwiderruflich geworden ist. Die Entlassung, insofern sie nicht schon nach der bisherigen Gesetzgebung begründet wäre, so wie die Versetzung auf eine geringere Stelle oder die Zuruhesetzung mit einer geringeren Pension auf den Grund der §§. 6, 9 und 10 findet jedoch nur wegen solcher Thatsachen statt, welche erst nach der Verkündung dieses Gesetzes ihre Entstehung erhalten, und wenn nach §. 5 ein Besserungsversuch angewandt, oder nach §. 6 statt desselben die Versetzung auf eine geringere Stelle oder die Zuruhesetzung mit einer geringeren Pension ausgesprochen werden soll, so wird dabei auf den ersten, schon unter der bisherigen Gesetzgebung erkannten Besserungsversuch keine Rücksicht genommen, wohl aber kommen dabei die etwa bereits erkannten weiteren Besserungsversuche in Anschlag. §. 14. Wenn ein Staatsdiener nach der Besoldung, die er zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits bezieht, bei seiner dereinstigen Zuruhesetzung auf den Grund der bisherigen Gesetzgebung einen höheren Ruhegehalt anzusprechen hätte, als der ihm nach der oben im §. 4 enthaltenen Bestimmung zur Zeit seiner Zuruhesetzung und nach der Besoldung, die er alsdann beziehen wird, gebühren würde, so findet auf ihn die Vorschrift des §. 4 keine Anwendung. Einem solchen Staatsdiener wird aber in diesem Falle der durch die Finanzgesetze vom 31. Dec. 1831 und 13. Novbr. 1833 und vom 28. Aug. 1835 als Functionsgehalt erklärte fünfte Theil der ihm etwa seit dem 1. Januar 1832 bewilligten Besoldung oder Zulage nach Maßgabe eben dieser Finanzgesetze bei Be-

Berechnung des Ruhegehaltes nicht in Anschlag gebracht, wogegen bei den nach Maßgabe des §. 4 stattfindenden Pensionirungen jenes Fünftel von der Besoldung ebenfalls mit in Anschlag kommt. §. 15. Das Dieneredict vom 30. Jan. 1819 und das gegenwärtige Gesetz finden auch Anwendung auf die am polytechnischen Institut, an den Lyceen, Gymnasien, an den an die Stelle der Pädagogen tretenden höheren Bürgerschulen, an den lateinischen Schulen, an der Blinden- und Taubstummen-Anstalt, endlich auf die an den Schullehrer-Seminarien und an der Veterinär-Schule mittelst eines landesherrlichen Patents angestellten Vorstände und wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Pensionen und Sustentations-Gehalte derselben, so wie jene der Universitäts-Professoren, so weit die Fonds der betreffenden Lehranstalten dazu hinreichen, von diesen getragen werden müssen. Für die Entlassung solcher Hauptlehrer sind jedoch, wenn einmal ihre Anstellung nach den §§. 1—3 unwiderruflich geworden ist, vorbehaltlich der nach §. 6 statt des zweiten Besserungsversuches, oder in den Fällen des §. 9, Absatz 2, und des §. 10, auch gegen sie zulässigen Zuruhesetzung mit $\frac{3}{5}$ der Pension, die §§. 53—56 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom 28. August 1835 maßgebend, mit dem Unterschiede, daß die im §. 55 dieses Gesetzes erwähnten Besserungsversuche von der Oberstudien-Behörde oder vom Ministerium des Innern selbst erkannt, und mit oder ohne Constituirung zu Protocoll vollzogen werden, die Entlassung oder Versetzung auf eine geringere Stelle aber nur von Uns ausgesprochen werden kann. Hinsichtlich der dem geistlichen Stande angehörigen Lehrer fällt überdies die Anwendbarkeit des Edicts vom 30. Jan. 1819 und des gegenwärtigen Gesetzes hinweg, wenn dieselben durch Uebertragung eines Kirchendienstes von den erwähnten Lehranstalten entfernt

wo er sich den verschiedensten Studienzweigen, vor Allem aber seiner Lieblingswissenschaft, der Mathematik, gewidmet hatte, stand er einen Augenblick im Begriff, als Professor der Geometrie eine Stelle in Graubündten anzunehmen, die sofort durch ihre Verleihung an den jetzigen König der Franzosen eine Art geschichtlicher Bedeutung erhalten hat; allein die Neigung für den vom Vater her ererbten Beruf überwog in dem Jüngling, und Theobald trat, 21 Jahr alt, als sogenannter Stückjunker in das Artilleriecorps des schwäbischen Kreises, in welcher Eigenschaft er die Feldzüge von 1794, 1795 und 1796 gegen die junge französische Republik mitmachte. Aus den Diensten des schwäbischen Kreises trat er im Jahre 1800, als Lieutenant des Generalstabes, in würtembergische über, und bethätigte seine Brauchbarkeit unverweilt in dem Feldzuge des genannten Jahres. Nach Beendigung des Krieges avancirte er zum Hauptmann in dem eben erwähnten Corps, worin er überhaupt die ganze Zeit seines activen Dienstes hindurch verblieb, und für welches seine Natur im eigentlichen Sinne geschaffen war. Als Würtemberg sich im Jahre 1805 in Folge der eingetretenen Ereignisse genöthigt sah, sein Contingent zur französischen Armee zu stellen, machte er die kurze glorreiche Campagne jenes Jahres mit und ward noch während derselben zum Major befördert. Nach dem Frieden wurde er als General-Landescommissair in das große französische Hauptquartier beordert, von wo er kurz vor Ausbruch des preußischen Krieges wieder einberufen, als Adjutant des damaligen würtembergischen Kriegsministers, Herzogs Wilhelm (Bruder des verstorbenen Königs Friedrich) fungirte. Im Feldzug gegen Preußen in den Jahren 1806 und 1807 war er Chef des würtembergischen Generalstabs, stieg zum Obristlieutenant und Obrist auf und erhielt das Ritterkreuz

kreuz des würtembergischen Militair-Verdienst-Ordens, das noch während des Laufes des Krieges in rascher Folge mit dem Commandeur-Kreuz zweiter Classe vertauscht wurde. Nach dem Feldzuge ward ihm aufgetragen, ein Felddienst-Reglement für die würtembergischen Truppen, auf dessen Nothwendigkeit er zuerst aufmerksam gemacht hat, zu entwerfen, welches, von der hiezu niedergesetzten Commission in allen Theilen genehmigt, alsbald gesetzliche Kraft erhielt. Im Jahr 1808, wo das würtembergische Armeecorps abermals mobil gemacht ward, avancirte er zum Generalmajor und General-Quartiermeister, wie auch zum Chef des Corps des guides. Doch am bedeutendsten sollte für ihn der Feldzug von 1809 werden. Neben Beibehaltung seiner übrigen Chargen hatte er, kaum über 36 Jahre alt und der Mehrzahl seiner Mitgenerale in der Dauer der Dienstzeit bedeutend untergeordnet, als General-Adjutant und unmittelbarer Commissair seines Königs bei dem Commandanten des würtembergischen Armeecorps, die schwierige Pflicht die Selbstständigkeit dieses Corps und die Autonomie seines Souverains in dessen innern Angelegenheiten den französischen Feldherren gegenüber zu wahren und hierüber mit dem König eine unmittelbare, ausschließliche Correspondenz zu unterhalten. Gleich beim Ausmarsch war diese Stellung Theobalds von dem commandirenden französischen General Vandamme sehr übel vermerkt, eine diesfalls vorgebrachte Remonstration jedoch von König Friedrich mit Festigkeit zurückgewiesen worden. Auch Napoleon selbst enthielt sich nicht, bei einer spätern Gelegenheit sein Mißfallen über ein solches Amt eines würtembergischen Officiers durch ein paar zornige Worte deutlich zu erkennen zu geben, dachte jedoch klug oder großartig genug, das Verdienst an demjenigen, der das Amt bekleidete, anzuerkennen, und ernannte Theobald

noch im Laufe des Krieges zum Mitglied der Ehrenlegion. Ueberhaupt entledigte sich dieser seiner Obliegenheit, die der würtembergischen Generalität gegenüber vielleicht eben so viel Klugheit und Zartsinn erforderte, als in Bezug auf den französischen Machthaber, mit ausgezeichnetem Takt und zur vollkommenen Zufriedenheit seines Monarchen, der ihn, nach der Schlacht bei Linz, mit einem Ehrensäbel belohnte und bald darauf zum Commandeur erster Classe des Militair-Verdienst-Ordens ernannte. Die Reihe vertrauter Briefe des Königs Friedrich, welche der Verstorbene aus jener Zeit her hinterließ, sind für den feinen Verstand und für das Gemüth dieses Fürsten, dem zu einem großartigen Regenten nichts fehlte als ein großes Land und Herrschaft über sich selbst, höchst bezeichnend. "Wenn für das Ganze es viel ist," schreibt er unter Anderm einmal, "daß der erste Versuch so gut ausfiel, so ist meine Freude unbeschreiblich, daß Würtemberger sich so mit Ruhm bedeckt haben. Ich bedauere den braven N. N." (ein unleserlicher Name) "und Alle die gelitten haben; aber mein Würtemberg dankt ihnen seine Errettung. Setzen Sie dem Dank, so ich den Soldaten durch General-Lieutenant v. Neubrunn zubringen lassen, hinzu, was Sie Gutes und Schönes wissen." Bei einer andern Gelegenheit: "Daß unsere Sachen gut, immer gut gehen, freut mich von Herzen; ihr müßt aber auch für Verwundete sorgen, denn das hat mir wehe gethan, meine braven Landeskinder ohne Hülfe und Feldscheer zu sehen; so was ist gegen Menschlichkeit, Recht und Billigkeit; ich glaube, daß es übrigens weniger Schuld des .... als des ....*) ist; diesem muß aber ein etwas starkes Donnerwetter die menschenschinderische Seele erschüttern; ich verlasse mich

*) Zwei längst verstorbene Personen.

mich deshalb auf Sie." — Nach dem Feldzug erhielt Theobald neben seinen bisher bekleideten Stellen noch das Präsidium des Straßen- und Brückenbau-Departements in Würtemberg und ward einige Zeit später zum wirklichen Staatsrath erhoben. Ueberdies fungirte er, seiner ausgezeichneten mathematischen Kenntnisse wegen, in den Jahren 1810 und 1811 als königlicher Commissair bei der mit der Krone Baiern vorzunehmenden Gränzberichtigung und brachte dieses Geschäft mit dem baierischen Geheimenrath v. Gravenreuth glücklich zu Ende. Kurz vor Eröffnung des russischen Krieges entwarf er eine Instruction für den Felddienst des würtembergischen General-Quartiermeisterstabs, die sofort als Reglement eingeführt wurde. In dem Feldzug von 1812 diente er als erster Generaladjutant des Kronprinzen, jetzigen Königs von Würtemberg, dessen Gunst er sich in gleichem Grade wie derjenigen seines erlauchten Vaters erfreute, und hatte neben andern gelegenheitlichen Geschäften die officielle Correspondenz seines hohen Begleiters mit dem Könige zu besorgen. Schon in Preußen und Polen war Theobalds Scharfblick der bevorstehende unglückliche Ausgang der riesenhaften Expedition nicht verborgen geblieben, und er hatte nicht versäumt, seinen Souverain darauf aufmerksam zu machen. Als der Kronprinz in Litthauen tödtlich erkrankte, erhielt sein Generaladjutant Ordre bei ihm zurückzubleiben und wurde, als ihn selbst sofort das gleiche Uebel aufs gefährlichste ergriff, von Sr. königl. Hoheit nach deren Wiedergenesung ins Vaterland mit zurückgenommen, was vorübergehende Mißdeutungen veranlaßte, denen zufolge er, ohne an den nächsten Feldzügen Antheil zu nehmen, eine Reihe von Jahren in ländlicher Zurückgezogenheit zubrachte, aus welcher er nur in momentanen Aufträgen der Regierung abberufen wurde, wie

er sich z. B. im Jahr 1815 in Angelegenheiten, die sich auf die Verpflegung der durchziehenden Armeen bezogen, zum Feldzeugmeister Colloredo, zum Fürsten von Schwarzenberg, zum Fürsten Wolkonsky u. s. w. zu verfügen hatte. Später bekam er auf Antrag des Fürsten von Schwarzenberg den Befehl sich nach dem Schwarzwald zu begeben, um einen Plan zur Vertheidigung dieser Gebirgsgegend vorzulegen. Aus eigener Veranlassung entwarf er um jene Zeit eine Denkschrift über die Anlegung von Bundesfestungen im südlichen Deutschland, die von dem verstorbenen König Friedrich sehr gut aufgenommen wurde und dieselbe Idee enthielt, zu deren Ausführung sofort die militairische Bundescommission in Frankfurt zusammentrat.

Reicher als für die praktische Thätigkeit, ergaben sich jene Jahre der inländischen Muße für das rein geistige Wirken, und vielleicht wird es überraschen, wenn man vernimmt, welche Fächer der Mann, bei welchem nach der bisher gegebenen Lebensskizze kaum für eine andere Wissenschaft, als diejenige des Krieges, bedeutende Ausbildung vorausgesetzt werden dürfte, neben dieser, bis zum Tode mit rastlosem Eifer verfolgten Scienz, zu seinem Lieblingsstudium erwählte. Nichts zu sagen von der Mathematik, dem eigentlichen Brennpunkte seines Geistes, deren er sich auf ihren höchsten Sphären, wie der Analyse des Unendlichen rc., in gleichem Grade wie auf ihren niedrigen Stufen bemeistert hatte, bildeten Staatswirthschaftslehre, Staatsrecht, Philosophie, Theologie, und Medicin die Fächer seines eigentlichen Studiums, während Geschichte und Poesie zu seiner Erholung dienten. Für die beiden letzteren stand ihm neben der deutschen die altrömische, die englische und französische Literatur in ihrem vollen Umfange offen, wobei ihm sein außerordentliches Gedächtniß, vermöge dessen er Horaz, Virgil, Voltaire, Racine, Pope, Thomson noch im Greisenalter beinahe auswendig

auswendig wußte, trefflich zu Statten kam. In der Philosophie war Spinoza sein Ideal, von welchem er mit einer fast religiösen Verehrung sprach, und wirklich zeigte seine eigene Geistesart mit diesem stillen, milden Weisen, der, unbekümmert um Menschensecten und Menschenansichten, nur seinem Gott lebte, eine auffallende Aehnlichkeit. In der Medicin hatte er es so weit gebracht, daß er z. B. während jenes Landaufenthaltes bei einer plötzlich eingetretenen nervösen Hirnentzündung seines jungen Sohnes so zweckmäßige Vorkehrungen traf, daß der später angekommene Arzt erklärte, das Kind verdanke lediglich diesen mit eben so viel Umsicht als Geschicklichkeit angewandten Mitteln das Leben. In der Staatswissenschaftslehre, oder richtiger ausgedrückt, in der Theorie des Geldumlaufs wurden seine tiefen Ideen von den gewichtigsten Autoritäten anerkannt, und ihm unter Anderem von dem bekannten französischen Minister-Präsidenten Villele für ein zugesandtes Memoire über Vereinfachung des Pensionswesens ein sehr schmeichelhaftes Schreiben zu Theil. — In Bezug auf seine allgemeine Denkweise sey hier nur noch bemerkt, daß er, der während Napoleons Macht der unverblendete und unbestechliche Durchschauer seiner die Freiheit Europa's gefährdenden Herrschsucht gewesen, der erklärteste Bewunderer des gefallenen Helden wurde: jedoch blos der Bewunderer seiner Kraft und seines Feldherrngenie's, das er seit Cäsar für unvergleichbar in der Geschichte erklärte, nicht seines Geistes im Allgemeinen: Napoleons Mangel an Idealität, sein, wenn auch großartiger und durch eine schöpferische Phantasie überkleideter Materialismus fanden in Theobald stets einen erklärten Gegner. — Also vorbereitet betrat Theobald im Jahre 1819, von der Stadt Eßlingen zu ihrem Abgeordneten bei der constituirenden Versammlung Würtembergs gewählt, die parlamentarische Laufbahn, und wurde sofort von den

den Landständen zu einem der sieben Commissaire ernannt, welche mit den Deputirten der Regierung in unmittelbare Verhandlung zu treten hatten. Als der von der Regierung dargebotene Verfassungsentwurf von der Commission mit gewissen Modificationen angenommen wurde, sprach er sein politisches Glaubensbekenntniß unter Anderem also aus: "Ich habe nie mehr verlangt und werde nie mehr verlangen, als dasjenige Maß der Freiheit, welches die constitutionelle Monarchie gewährt. In unserer alten ehrwürdigen Verfassung habe ich früher schon die Keime einer constitutionellen Ordnung der Dinge erkannt, geliebt und verehrt.... Daher mein Entzücken bei jenem Hochgesang unseres vaterländischen Dichters:

> Noch ist kein Fürst so hoch gefürstet,
> So auserwählt kein ird'scher Mann,
> Daß wenn die Welt nach Freiheit dürstet,
> Er sie mit Freiheit tränken kann 2c.

Die constitutionelle Monarchie, wenn sie in Würtemberg eingeführt wird, ist mir weiter nichts, als eine höhere Entwickelung, die schönere Blüthe der altwürtembergischen Verfassung.... Es ist uns ein Entwurf vorgelegt, von dem behauptet wird, daß er das Wesen, das ganze Wesen der constitutionellen Monarchie in sich fasse. Der Beweis hievon ist, wie ich glaube, bis jetzt wenigstens siegreich geführt worden. Wer diesen Entwurf nicht annehmen will, dem liegt es ob, zu beweisen, daß er die uns vom Könige so feierlich verheißene constitutionelle Monarchie nicht enthalte oder mit ihren Forderungen im Widerspruche stehe; diesen Beweis zu führen ist nach meiner tiefsten Ueberzeugung rein unmöglich..... Wer andererseits glaubt, es gebe außer der schleunigen Einführung der Verfassung noch ein anderes Mittel gegen die vielen Uebel, die unser Volk drücken, wer das unveräußerliche Recht des Volks durch subtile Distinctionen zwischen Edicten und Gesetzen,

Gesetzen, zwischen vorbereitenden und handhabenden Verordnungen retten will, der hat keinen Begriff von dem erhabenen Wesen eines constitutionellen Königs, welcher nicht zu dieser oder jener Form der Verwaltung irgend eine Vorliebe haben kann, sondern welchem die den Bedürfnissen und dem ganzen Leben des Volkes angemessenste die liebste ist." — Nach Beendigung des constituirenden Landtags ward Theobald von der Stadt Eßlingen für sich und seine Nachkommen mit dem Bürgerrechte beehrt und für die folgende Landtagsperiode, 1820 bis 1826, abermals zum Abgeordneten erwählt. Auf diesem, wie auf dem folgenden Landtag (1826 bis 1832), auf welchem er als Abgeordneter des Oberamts Tettnang erschien, bethätigte er sich als eins der eifrigsten und vielseitigst gebildeten Mitglieder. Seine Bemühungen, eine Versorgungsanstalt für die Hinterbliebenen sämmtlicher Staatsdiener durch die Hälfte der heimfallenden Pensionen zu begründen, seine Vorschläge für eine von Staatswegen zu errichtende Versicherungscasse, über die Verminderung des Staatsaufwandes, über eine Modification des Rekrutirungsgesetzes zeigten ihn als eben so gewandten Redner wie als ächten Freund des Volkes. In seinem Vorschlag über das Rekrutirungsgesetz, in welchem er auf eine verstärkte Aushebung während des Friedens antrug, um eine verminderte während des Krieges herbeizuführen, da in Kriegszeiten keine Entlassung stattfinden darf, wenn nicht die Armee gerade im geltenden Augenblick ihren kriegerischen Werth verlieren soll, bemerkte er unter Anderem: "Gerade dann, wenn der Heerbann sonst überall auf die schrecklichste, ungeschickteste und verderblichste Weise zu walten pflegt, würde er bei uns" (indem das ganze Volk zum Krieg eingeübt wäre) "auf das schonendste verfahren, was gewiß einen schönen und freundlichen Sinn hat und beachtet zu werden verdient. Aber nicht blos die Freiheit des Einzelnen, sondern auch die

die Wehrhaftigkeit und somit die Selbstständigkeit des Staats, welche die Bedingung aller bürgerlichen Freiheit ist, würde durch eine verstärkte Aushebung gewinnen. Nach der gegenwärtigen Einrichtung werden in Zeit von 10 Jahren 30 bis 32,000 Mann, von allen Waffen zusammengenommen, wehrhaft gemacht; nach der vorgeschlagenen Einrichtung würde die Zahl der wehrhaften Männer in eben dieser Zeit sich auf 50,000 belaufen; 50,000 Mann sind aber ein Heer, das man nicht ungestraft ignoriren darf..... so ein Heer, an das, wenn es seyn muß, das ganze Volk sich anschließt, ist auf vaterländischem Boden unüberwindlich, und wird sich den Neckar nicht nehmen lassen; ein Feldherr ist auch da, denn der die Kronen spendet, hat unserm König einen unerschütterlichen Muth in die Brust und einen guten Degen an die Seite gegeben...... Einem solchen System verdankt Preußen seine Rettung im Jahre 1813, und Betrachtungen dieser Art haben für die Staaten ein um so größeres Interesse, je kleiner letztere selbst sind, wenigstens so lange das tausendjährige Reich, das lange ersehnte, noch nicht gekommen ist. Unter diesem Reiche verstehe ich meines Orts den Sieg des constitutionellen Regiments. In der That, so lange es unverantwortliche, die nothwendige Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Regenten theilende Minister giebt, ist die unabhängige Existenz der kleineren Staaten nicht gesichert; wenn diese den letzten Grund der Könige (ultima ratio regum), die Waffen vernachlässigen, so laufen sie Gefahr, von den Fremden nicht als moralische Personen, sondern als Sachen, über die man nach Gefallen verfügen kann, behandelt zu werden." — Eben so angelegen verwendete sich Theobald auf jenem Landtag, seinem Sinn für allgemeine Humanität gemäß, für die Emancipation der Juden, und die Worte, die er einem Abgeordneten zurief, der dieser Emancipation wegen angeblicher Unreife des betreffenden Volksstammes

mes entgegen war: "Erinnern wir stets mit dem großen Abgeordneten von Marbach:

Der Mensch ist freigeschaffen, ist frei
Und würd' er in Ketten geboren," — —

trugen ihm angelegene Dankbezeugungen von Seiten der achtbarsten in Stuttgart ansässigen Bekenner des Mosaismus ein. Gleicher Dank wurde ihm auf schriftlichem Wege von einigen Gemeindevorstehern zu Theil, als er den Vorschlag gemacht hatte, die Zinsen der Staatsschuld auf 4 pCt. herabzusetzen, ein Project das der ständische Ausschuß später in Wirksamkeit brachte. Am interessantesten jedoch für das größere Publikum dürften hier noch einige Worte aus Theobalds Vortrag über die Abschaffung der Todesstrafe seyn, da derselbe von einem Manne ausging, bei welchem, seinen auf dem Schlachtfelde abgelegten Proben nach, von einer Verweichlichung des Sinnes, wie sie manchen Gegnern der Todesstrafe vorgeworfen wird, die Rede nicht seyn kann. Ein Zufall verhinderte übrigens die öffentliche Abhaltung dieses Vortrags: "Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden. Ist dies ein religiöses oder ein bürgerliches Gesetz? Offenbar blos ein bürgerliches. Welcher Priester wird seine Religion schänden und sagen, sie verlange Blut? Dem ersten Mörder, dem Einzigen, den nach der Bibel der Herr selbst richtete, machte Gott ein Zeichen, daß ihn Niemand erschlage. . . . . Der Orient ist die Heimath des königlichen und priesterlichen Despotismus. Tyrannenwillkühr hält sich nur durch Blut. Um sie zu beschönigen, mußte die Todesstrafe in das bürgerliche Gesetzbuch übergehen. Die germanischen Völkerschaften dagegen kannten keine ordentliche Todesstrafe. Sie konnten nicht begreifen, daß ein Mensch Macht haben solle über das Leben des Andern. Sie büßten Todtschlag mit Geldstrafen. Verräther, Ausreißer,

reißer, Feiglinge erlitten zwar den Tod; es waren aber, wie im Orient, Priester, die, gleich als sey es ein Göttersprych, das Urtheil vollziehen mußten. (Tacit. de mor. Germ. c. 7.) Noch unter Karl dem Großen zweifelten Viele, ob man mit dem Tode strafen dürfe. Der deutsche Sinn erregte den Zweifel; die Bischöfe mit den Ideen, die das Christenthum, im Widerspruch mit seinem wahren Wesen, aus dem Morgenlande gebracht, entschieden für die Todesstrafe. (Capitul. quart. A. 1805. C. 11.) .... Man sagt, der Mörder sey ein Feind der Gesellschaft. Ganz recht. Wir sollen ihn fesseln, ergreifen. Tödtet man aber gefesselte Feinde? Dem entwaffneten Mörder gegenüber befindet sich die Gesellschaft nicht mehr im Stande der Nothwehr. ... Laßt uns das göttliche Recht selbst im Mörder ehren. Ich hege die innige Ueberzeugung, daß die ehrfurchtsvolle Scheu vor der Antastung fremden Lebens im Volke nur gewinnen kann, wenn wir die Heiligkeit des Daseyns proclamiren...... Und welche Erfahrungen haben denn die Vertheidiger der Schaffotte für sich? Weil der Staat mit der Todesstrafe bestand, beweist das, daß er nicht ohne sie existiren könne? Wie lange bestanden Staaten bei der Folter in den Gerichten, bei dem Werbsystem, dem Stock und Zopf im Militairwesen, und siehe da, wir haben das Alles nicht mehr, und der Staat besteht nicht minder. Ja sogar die glücklichen Folgen, welche die Abschaffung der Todesstrafe begleiten würden, sind, der Vorsehung sey Dank, keine bloße Supposition mehr. In den zwanzig Jahren, während welcher die Todesstrafe in Toscana abgeschafft war, fielen fünf Mordthaten in diesem Großherzogthum vor; in Rom, wo die Todesstrafe üblich war, fielen um jene Zeit einmal in drei Monaten sechszig Mordthaten vor. In Frankreich steht auf Falschmünzerei der Tod; bei uns,

so viel mir bekannt, nur langjährige Galeerenstrafe. Wird deshalb dieses Verbrechen in Würtemberg häufiger verübt, als auf dem linken Ufer des Rheins?"

Neben jener parlamentarischen Thätigkeit, und schon vor derselben, äußerte sich die litterarische Wirksamkeit Theobalds so vielseitig und vielfach, daß uns hier nur gestattet seyn kann, dieselbe nach ihren äußersten Umrissen anzudeuten und nur diejenigen Schriften namentlich hervorzuheben, auf welche ihr Verfasser selbst einen Werth legte. Hiezu aber glauben wir uns um so eher befugt, als die meisten derselben anonym erschienen sind, und wir somit demjenigen Publicum, an welches sich diese Werke wenden, durch Nennung des Autors einen Dienst erweisen dürften: 1) Historische Gedanken über den Vertheidigungskrieg, im 7ten Stück der europäischen Annalen von 1811; an diese Abhandlung erinnerte sich der Verstorbene mit besonderer Befriedigung, indem der Aufsatz ganz dieselben Principien aufstellt, die später Rogniat im 13ten und 14ten Capitel der considérations sur l'art de guerre aussprach; 2) der Volkskrieg, ein strategischer Versuch im November- oder Decemberheft der europäischen Annalen von 1813; 3) militärische Beschreibung des Schwarzwaldes aus dem Französischen des Generals v. Guilleminot, mit einem, von Theobald unmittelbar herrührenden Anhang über die Vertheidigung von Schwaben, 1815, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung; 5) Bemerkungen über den Feldzug von 1796 in Deutschland, im 1sten, 3ten und 6ten Stück der europäischen Annalen von 1817; eine Schrift, die unter dem militärischen Publicum bedeutende Aufmerksamkeit erregte; auch sie ist den, dem Verfasser damals noch nicht bekannten Grundsätzen Rogniats ganz entsprechend; 6) Entwurf einer Kriegsordnung für das Königreich Würtemberg, 1817, Steinkopf; 7) die Legion in Deutschland, 1818, Mezler;

Mezler; 8) die rechte Wehrverfassung, 1819, Mezler — ein Versuch, die Legion Rogniats mit dem Landwehrsystem in Einklang zu bringen; 9) über die Bedeutung von Mannheim und Ulm in dem Vertheidigungssysteme von Deutschland; Mezler, 1819; 10) die constitutionelle Staatsverwaltung oder System der brittischen Staatsverwaltung von Karl Dupin; aus dem Französischen mit zahlreichen Anmerkungen, 1823, ohne Druckort; 11) Geschichte Napoleons und der großen Armee von Ségur; aus dem Französischen, 1825, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung; "c'était à moi à vous traduire," schrieb ihm der Verfasser über diese Uebersetzung, "vos couleurs sont plus vives, vos expressions plus nerveuses que les miennes. De nos deux ouvrages c'est à-present le mien qui est la copie, le votre est devenu le modèle." Wenn diese Worte auch nur Ausdruck der Höflichkeit sind und die etwa zu Grund liegende Wahrheit mehr dem Character unserer Sprache an sich, als der Kunst des Uebersetzers zu Gute kommt, so beweisen sie wenigstens, mit welchem Dank der geistreiche Ségur die Arbeit des ihm seelenverwandten Deutschen aufnahm; 12) über die nächsten Ursachen der materiellen Erscheinungen des Universums von Sir Richard Philipps. Nach dem Englischen bearbeitet von Theobald und Professor Lebret, 1826, Steinkopf; 13) vollständiges Handbuch der practischen Nationalöconomie von Say; aus dem Französischen, 1829, Mezler; 14) zahlreiche Artikel in das seit einigen Jahren unter der Redaction von Rotteck und Welcker erscheinende Staatslexicon, bald militärischen, bald staatsöconomischen Inhalts, wie z. B. Assecuranzen, Congreve'sche Raketen u. s. w. Nöthig ist hier noch zu bemerken, daß eine unter dem Namen Theobalds erschienene Uebersetzung von Walter Scotts Napoleon, die wegen mehrfacher Verstöße gegen den Sinn des Originals getadelt

wurde,

wurde, mit geringer Ausnahme nicht von Theobald selbst, sondern von einem schon vor Jahren verstorbenen jungen Mann herrührt, welchem jener, im Drange parlamentarischer Geschäfte, die kaum begonnene Arbeit übergeben hatte, und sofort durch die eben genannten Gründe verhindert blieb, die Uebertragung mit der Urschrift genau zu vergleichen. — Die ausgezeichnetsten militärischen Schriftsteller unserer Zeit, der französische General Pelet, der russische General Jomini, standen mit dem Verstorbenen in fortwährender Correspondenz und beehrten ihn mit Zusendung ihrer verschiedenen Werke. — Theobald hatte sich im Jahr 1804 mit Jeanette, Freiin v. Hügel vermählt, welche ihm zwei Töchter und einen, nunmehr in österreichischen Kriegsdiensten stehenden Sohn gebar. Die eine Tochter ging ihm vor nahe drei Jahren in die Ewigkeit voran, und der Schmerz um dieses durch hohe Talente ausgezeichnete Lieblingskind, verbunden mit einer seit dem russischen Feldzuge zurückgebliebenen Schwäche des Abdominalnervensystems, scheinen seinen am 19. März an einer Unterleibslähmung schnell und unvermuthet eingetretenen Tod langsam vorbereitet zu haben. Zwar hatte er den Verlust mit männlicher Resignation getragen und es sogar vermieden, die Verstorbene nur zu nennen, allein die ihm auf seinem letzten Krankenlager entschlüpften Worte zeigten nur zu deutlich, wie nahe sie seinem Herzen fortwährend geblieben war, und wie innig er an eine fortdauernde Seelenberührung mit derselben glaubte. Ueberhaupt war die, dem oberflächlichen Beobachter entgehende Gemüthstiefe eines der bezeichnenden Merkmale bei Theobald. Er, der vielleicht durch seine Unbeachtung äußerlicher Religionssymbole manchen Beurtheilern auffiel, und dessen bei verschiedenen Gelegenheiten in diesem Sinn geäußerte Ansichten noch Vielen im Gedächtniß seyn dürften, war innerlich vom lebendigsten Glauben an eine

Alles

Alles lenkende Vorsehung durchdrungen; und wenn auf irgend Jemand, paßte auf ihn das tiefsinnige Wort Schillers:

> Welche Religion ich bekenne? keine von allen,
> Die du mir nennst! Und warum keine? Aus Religion!

Eben so fest glaubte Theobald an eine fortschreitende Entwickelung der Menschheit zum Bessern, und es war rührend, wie er die Wissenschaft seines eigentlichen Berufs immer nur als die Bedingung zu einem einst ewigen Frieden ansah. Ein solcher Mann mußte denn, als vor sieben Jahren eine Regierung in Frankreich fiel, die sich in unglücklicher Verblendung den Rückschritt der Menschheit zum Ziel gesetzt zu haben schien, natürlich im Innersten ergriffen werden; nie aber kam ihm der Gedanke, als sey mit diesem Regierungswechsel die Zeit der Republik für Frankreich oder gar für Europa angekündigt, und die kräftige Antwort, womit er einen Schwärmer dieses Glaubens zurechtwies, hat, so viel wir wissen, eine gerichtliche Notorietät erhalten. Er hielt eine solche Staatsverfassung bei dem gegenwärtigen Zustand Europa's für ein vollendetes Hirngespinst, das, wenn es irgendwo das Unglück hätte, in die Wirklichkeit zu treten, unausbleiblich in Anarchie oder Despotismus, zwei Extreme, die er in gleichem Grade verabscheute, übergehen müßte. Und so können wir denn diese Skizze mit den Worten schließen, in welche Alle, die den Verstorbenen kannten, mit uns einstimmen werden: er war ein Mensch von edlem, liebevollem Herzen, von gesundem, kaltem Verstand und von reiner, nie befleckter Ehre, und klar und vollständig wird sein Wesen und sein Grundsatz von jenem alten Spruch in seiner Lieblingssprache ausgedrückt: Veritatem sequi et colere, tueri justitiam, æque omnibus bene velle ac facere, nil extimescere.

VI.

VI.

Fürst Paskewitsch.

Die Familie des Fürsten Paskewitsch stammt aus einem altadeligen und wohlhabenden Geschlecht im Gouvernement Pultawa ab, in dessen Gouvernementsstadt Paskewitsch am 8. (20.) Mai 1782 geboren ward. Er steht also jetzt im 54sten Lebensjahre. Seine Erziehung erhielt er im Pagencorps, und die erste Probe auf seiner militairischen Laufbahn legte er in der denkwürdigen Campagne von 1805 ab. Von hier ward er zu dem gegen die Türken an der Donau agirenden Armeecorps versetzt, wo er bis zum Jahr 1812 blieb. Sich 1807 in den Schlachten bei Turbat und Schurscha auszeichnend, ward er mit einem Auftrage nach Constantinopel geschickt. Hier rettete ihn eines Tages nur seine Kühnheit vor den Verfolgungen der schon gegen ihn Verdacht hegenden Türken. Er entging ihnen nur dadurch, daß er sich eiligst in ein kleines Boot setzte, und mit diesem über die schäumenden Wellen des schwarzen Meeres nach Varna segelte. Er zählte damals erst 25 Jahre. Bei dem Sturm von Brailow ward er schwer verwundet, was ihn jedoch nicht abhielt, allen unter dem Oberbefehl von Bagration und Kamenskji dem Feinde gelieferten Haupttreffen beizuwohnen. Der Einnahme von Bajardschick wohnte er im Obristlieutenantsrange bei, das Georgenkreuz erhielt er unter Varna, den Generalmajorsrang für die Schlacht von Botünsk, am 7. Sept. 1810. Das Jahr 1812 erschien, und Paskewitsch wußte sich auch dort durch seine glänzenden Fortschritte bemerkbar zu machen, wo schon eine große Menge seiner mit Talent und Tapferkeit ausgerüsteten Dienstgefährten, die gleiche Laufbahn geöffnet war. Die Affaire bei Daschkow, die Schlacht

bei

bei Smolensk, die Völkerschlacht bei Borodino, die Treffen bei Malo=Jaroslawez, bei Wjäsma, bei Krasnoje, nach diesen der übernommene Oberbefehl über die Avantgarde, sind bemerkenswerthe Ereignisse, in welchen Paskewitsch die Kunst zu siegen, im Kampfe gegen den ersten Krieger der Welt, erlernte. Kutusow stellte Paskewitsch persönlich dem Kaiser Alexander in Wilna vor. Er ging neuen Beschwerden entgegen, wohnte der Blockade von Modlin bei, so wie der blutigen Kulmer Schlacht, übernahm aufs Neue den Oberbefehl über die Avantgarde, half bei Denau, und unter den Mauern von Dresden den Feind schlagen. Für die Theilnahme, die er an der Völkerschlacht von Leipzig nahm, ward er mit dem Generallieutenantsrange belohnt. Die Berennungen von Magdeburg und Hamburg entfernten ihn für eine Zeit lang vom allgemeinen Kriegstheater; doch bald erschien er wieder bei Arcis=sur=Aube und beschoß von den Höhen von Belleville die französische Hauptstadt. — So verbrachte Paskewitsch zehn Jahre unter immerwährenden kriegerischen Beschwerden und Schlachten. Bei den Reisen, die der Großfürst Pawlowitsch mit dem Jahre 1817, zuerst durch Rußland, dann durch Deutschland, Holland, England, Italien, Oesterreich und Ungarn unternahm, wußte Kaiser Alexander keinen würdigern Reisegefährten und Führer als Paskewitsch für den Bruder auszuwählen. Gegenden, welche ihn kurz zuvor bei sich als furchtbaren Anführer russischer Heerhaufen gesehen hatten, gewahrten ihn jetzt als aufgeklärten Wissenschaftsfreund und gebildeten Beobachter. Im Jahr 1823 erhob Kaiser Alexander ihn zu seinem Generaladjutanten. Der Friedensbruch der Perser, ihre Besetzung Karabaghs, Schirwans und des Schekin'schen Chanats, veranlaßten Kaiser Nikolaus im Jahre 1826, dem Schah von Persien offenen Krieg zu er-

erklären.

klären. Hier öffnete sich für Paskewitsch eine neue Laufbahn, auf der es ihm vorbehalten war, sein selbstständiges Feldherrntalent zu entwickeln. Kaum war, auf besondere Bestimmung des Kaisers, Paskewitsch im September 1826 in Tiflis angekommen, so eilte er dem sich schon im Triumphe dünkenden Feinde entgegen, und aus allen ist noch die glänzende Affaire bei Elisabetpol gut in Erinnerung, welche schon die ersten Schritte des künftigen Siegers von Aderbidschan und Anatolien bezeichnete! Mit nur viertausend Russen schlug der neue Held ein persisches Corps von 35,000 Mann. Im folgenden Jahr ward dem Sieger die Militair- und Civil-Oberverwaltung von Grusien übertragen. Durch so viele von ihm hier getroffene verständige Administrativ-Verordnungen bewährte er sich, nächst seinem eminenten Kriegertalent, auch als einen klugen umsichtigen Landes-Administrator. Die spätern Ereignisse des persischen Feldzuges nach der Elisabetpol'schen Schlacht sind, da sie vor wenigen Jahren erst statt hatten, noch in zu frischem Andenken, als daß wir sie anders als kurz zu berühren brauchten. Am 12. (24.) Mai 1827 eröffnete Paskewitsch den Feldzug mit der Wegnahme des alten merkwürdigen Klosters Etschmijadsin, darauf vollzog er den so schwierigen Uebergang über die Besohdal'sche Bergkette, belagerte Abbas-Abbad, lieferte dem Feinde ein Treffen bei Dschewan-Bulak, besetzte Sardar-Abad, schritt belagernd vor Eriwan vor, nahm Tauris, Choi, Alandschat, Arbedil, und war nun im Begriff auf Persiens Hauptstadt loszumarschiren, da bat der Feind dehmüthig um Frieden, verstand sich zu allen ihm vom Feldmarschall dictirten Bedingungen, unter denen die wesentlichsten die Abtretung der ganzen Provinz Eriwan und die Erlegung einer Kriegs-Contribution von achtzig Millionen Tomans war. Für diese Großthaten

ward der Sieger mit dem Titel: Graf von Eriwan beehrt.

VII.
Ignaz v. Rudhart.

Von dem Manne, welcher berufen ist, das schwere Werk in seine Hände zu nehmen, findet sich in einer eben erschienenen Schrift *) ein Lebensabriß, der um so interessanter ist, als derselbe, nach des Herausgebers Versicherung von Hrn. v. Rudhart selbst herrührt, der diese Selbstbiographie im Jahr 1830 aufgesetzt habe. Wir theilen sie vollständig in nachfolgenden Worten mit: Dr. Ignaz Rudhart, königl. Regierungspräsident, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu München und anderer gelehrten Gesellschaften, ist geboren am 11. März 1790 zu Weismayn, einem ehemals bambergischen und früher meranischen Städtchen bei der meranischen Burg Nisten. Sein Vater, Franz Anton Rudhart, war Polizeicommissair des Fürstenthums Bamberg; seine Voreltern standen seit langer Zeit im Dienste der Posten. — Seine Mutter Rosina, geborne Fuchs, stammte aus einem Geschlechte, das von je die Bürgermeistersstelle bekleidete. — Ein Georg Fuchs führte die 300 Bürger von Weismayn zum Entsatze der Kronacher von der Belagerung der Schweden, und starb mit ihnen den Heldentod, und ein anderer Georg

*) Dr. Ignaz Ritters v. Rudhart, königl. baierischen Staatsraths und Ministers, königl. griechischen Ministers des Innern und Präsidenten des Conseils, Lebensabriß. Letzterer von ihm selbst verfaßt. Seinen Freunden und Verehrern zum Angedenken. Herausgegeben von Heinrich Holzschuher. Mit Rudharts Bildniß und Facsimile seiner Handschrift in Kupfer. Nürnberg bei Riegel und Wießner 1837.

Georg Fuchs rettete seine Stadt vor Ueberrumpelung der Preußen im siebenjährigen Kriege, indem er mit einem Beil einen preußischen Grenadier von einer Zugbrücke stieß, die man aufzuziehen versäumt hatte. Frühzeitige Entwickelung. Drei Jahre alt, erhielt Rudhart bereits Unterricht. In dieser Zeit wurde sein Vater in die Stadt Bamberg versetzt, wo dessen Haus der Vereinigungspunkt vieler edlen Männer, besonders von Gelehrten und Studirenden an der damals blühenden Universität Bamberg wurde, die den Knaben duldeten und sich mit ihm abgaben. Rudhart erinnert sich aus jener frühen Zeit besonders eines alten pensionirten holländischen Offiziers, Namens Zickwolf, der durch große Reisen reiche Erfahrungen gesammelt hatte, sich mit dem Knaben, den er liebgewann, viel beschäftigte, und die ernstesten Betrachtungen, wie über das Daseyn Gottes, die Unsterblichkeit der Seele, die historische Kenntniß u. dgl. mit ihm anstellte. Der Unterricht, den Rudhart darauf an den öffentlichen Studienanstalten empfing, erschloß je mehr und mehr seinen wißbegierigen Geist, der zufällig eine frühzeitige Richtung auf das Politische nahm, einerseits durch die ihm nahe liegenden Verhältnisse im geistlichen Fürstenthum Bamberg, wo die Adelsfamilien herrschten, und selbst dem ausgezeichnetsten bürgerlichen Talente nur eine eben durch jene beschränkte Laufbahn offen stand. Dieses und der Uebermuth junger Adeligen, der sich an einem angesehenen Verwandten versuchte, setzte sich tief in der Erinnerung des Knaben fest, daß er oftmals sagte, in Bamberg nicht bleiben zu wollen. Auf der andern Seite erregte die frühzeitige Bekanntschaft mit dem Leben der Edlen der Vorwelt, Cornelius Nepos, die Zeitungen, die man ihm vorzulesen anhielt, und die allgemeine Theilnahme an der damaligen französischen Revolution und ihren Helden, den Freiheitssinn und die Phantasie des Knaben. Rudhart sagte

 späterhin

späterhin öfters, damals der eifrigste Republikaner gewesen zu seyn. Seine Aeltern gewährten ihm alle Freiheit, da sie ihn aus eigenem Antriebe stets fleißig und mit der Zeit geizend sahen, und seine Lehrer versagten ihm keine Art der Lectüre. Sie selbst gaben dem zwölfjährigen Knaben Romane aller Art, selbst Meißners Skizzen in die Hand. Er gestand später, in weniger als einem Jahre vollen Ekel an jener Art Literatur bekommen zu haben. Die ernsten Studien der Klassiker und der Geschichte zogen ihn mehr an. Während seines ganzen Studiums auf dem Gymnasium und Lyceum zu Bamberg verließ er nicht ein einziges Mal den ersten Platz unter seinen Mitschülern. Mehrmals versuchte er es, mit höheren Classen zu concurriren, und erhielt auch dann den ersten Platz. In die griechische Literatur, die früher an den Lehranstalten zu Bamberg nicht sehr gepflegt wurde, führte ihn Prof. Döring ein, mit so gutem Erfolg, daß Rudhart bald die Klassiker fast ohne Zuhülfnahme eines Lexikons übersetzen und mit seinem Lehrer geläufig griechisch reden konnte. Am glücklichsten gelangen dem jungen Schüler poetische und rhetorische Aufsätze. Als im Jahre 1804 in Frankreich über Bonaparte's Wahl zum Kaiser der Franzosen verhandelt wurde, und man den Schülern sonderbarer Weise eine Rede für diese Wahl zur Aufgabe machte, erbat sich der dreizehnjährige Knabe, der es dem Helden der Revolution nicht verzieh, daß er die Republik stürzte, die Erlaubniß, eine Rede gegen diese Wahl auszuarbeiten. Sie erregte die Aufmerksamkeit des damaligen Chefs der Regierung, Freiherrn v. Stengel. Mit seinem sechszehnten Jahre trat Rudhart als Repetitor am Gymnasium und dann am Lyceum zu Bamberg auf, und nach Vollendung der philosophischen Studien daselbst bezog er die Universität Landshut, wo er sich nicht nur des Unterrichts, sondern der Freundschaft der damals zwei größten Rechts-

Rechtsgelehrten dieser Anstalt, v. Savigny und Gönner, erfreute. Ersterer führte ihn in das historische Studium der Gesetzgebungen und besonders der römisch-klassischen ein; Letzterer gab seinem Studium die Richtung auf das Praktische, und gebrauchte ihn sehr bald bei seinen juridischen Arbeiten. — Der Umgang mit älteren und jüngeren Universitätsfreunden war die Schule eines fast unausgesetzten Disputatoriums, und die reiche Universitätsbibliothek gab Rudhart Gelegenheit, die vorzüglichsten Klassiker aller Zweige seines Studiums, namentlich der Staatswissenschaften, von Plato, Aristoteles herab bis auf jene der neuesten Zeit, so wie den Stand der Wissenschaft durchzugehen und zum Theil auszuziehen. — Im Jahre 1810 erschienen seine ersten schriftlichen Versuche in mehreren Aufsätzen in Gönners Archiv. — Im selbigen Jahre wurde seine Preisschrift: "System der Verträge," von der Juristen-Facultät gekrönt, und nach förmlicher und öffentlicher Disputation, die ihm das Anerkenntniß eines gewandten Dialectikers verschaffte, ihm die Doctorwürde ertheilt. Darauf nahm Rudhart Praxis am Kreisgerichte zu Bamberg, erhielt aber schon am 8. März 1811 durch den Großherzog Ferdinand von Würzburg den Ruf als Professor für folgende Lehrfächer: Geschichte der Gesetzgebungen, deutsche Geschichte, Völkerrecht. Privatim lehrte er noch römisches Recht. — Als Mitglied des Spruchcollegiums der Juristen-Facultät, das damals als Oberappellations-Gericht für Frankfurt und die sächsischen Fürstenthümer vielfach beschäftigt war, und als Consulent mehrerer adeligen Familien fand er Gelegenheit zu Erfahrungen in den mannichfaltigsten Geschäften. — Das Lehrfach bot ihm die Gelegenheit zu einem lebhaften freien Vortrage. Selbst der Vortrag über Geschichte war frei, blos unter Zugrundlage einzelner Noten. — Eine Reihe von Schriften, die er in dieser Zeit herausgab, wurde

auch

auch später, als Rudhart das Lehramt verließ, von ihm fortgesetzt. — Im Jahre 1815 Bekanntschaft mit Lerchenfeld, hauptsächlich dadurch, daß Rudhart damals schon die Nothwendigkeit einer ständischen Verfassung in Deutschland und Baiern besonders erkannte, und zu dem Ende seine "Geschichte der Landstände in Baiern" schrieb. — Im Frühjahre 1817 verließ Rudhart in Folge einer Krankheit, die ihn in Würzburg dem Tode nahe gebracht hatte, das Lehramt, und wurde als General-Fiscalats-, und im Jahre 1819 als Ministerialrath in das Ministerium der Finanzen berufen. — Damals war das Chaos zu ordnen, die Verfassungsurkunde zu entwerfen. Das Vertrauen der Minister v. Lerchenfeld und v. Zentner berief ihn zu den wichtigsten Arbeiten. Auch auf jene für die Verfassungsurkunde selbst war er durch Bearbeitung der historischen Vorhallen nicht ohne Einfluß, so wie er an den Vorarbeiten zu der Wiener Schlußacte, welche die Karlsbader Beschlüsse vom Jahre 1819 heilen sollten, und an den Arbeiten der Regierung in der ersten Ständeversammlung 1819 lebhaften Antheil nahm. — Im Jahre 1820 war Rudhart königl. Cummissair bei der Ständeversammlung. Im Jahre 1823 ward er zum Regierungsdirector nach Bayreuth, im Jahre 1826 nach Regensburg berufen. — Durch seine Versetzung seinen Landsleuten näher gerückt, wurde er im J. 1825 von den Städten des Obermainkreises zum Abgeordneten der Ständeversammlung gewählt. Als solcher wohnte er den Sitzungen von 1825, 1828, 1831 und 1834 bei. Seine Reden vor dieser hohen Versammlung waren niemals memorirt, er hielt sie, meist ohne alle Noten, ganz frei. Nach dem Schlusse der Ständeversammlung von 1831 wurde Rudhart als Regierungspräsident nach Passau berufen." — Bis hieher Rudharts eigene Worte. Ueber dessen späteres Wirken und Geschick sagt der fränkische Merkur: "Zu Passau wirkte Rudhart

mit

mit unermüdlich rüstiger Thätigkeit als Chef des Kreises. Ordnung der Verwaltung, Hebung der Industrie, Beförderung des Unterrichts waren auch hier sein Hauptziel. Keine Bestrebung der Zeit in dieser Beziehung blieb ihm fremd, keine fand ihn theilnahmlos. Er gab zuerst den Impuls zur Gründung der baierischen Donaudampfschifffahrt, reiste selbst nach Wien, die Verträge dort mit Privaten einzuleiten, die Concession des Kaiserstaates zu erwirken, nicht ahnend noch, daß die Schiffe, die alsbald aus Bayern in das schwarze Meer eingehen könnten, einst auch sein zweites Vaterland, Griechenland, mit ihm näher verbinden, berühren würden. — Rudharts Geist und Kenntnisse bahnten ihm den Weg zu einer neuen höheren Stellung, würdig des edlen Ehrgeizes eines durch eigene Kraft emporgehobenen Mannes. — Als man einsah, daß Graf Armansperg in Griechenland nicht länger an der Spitze der Gesellschaft zu bleiben vermöge, und v. Mieg, dem baierischen Vaterlande unentbehrlich, dem hellenischen Klima nicht zu befreunden sey, fiel der Könige Ludwig und Otto Wahl auf Rudhart. So wurde er zuerst bestimmt, der königlichen Vermählung zu Oldenburg beizuwohnen, dann dem griechischen Monarchen nach Hellas zu folgen. Auf seine Leistungen dort ist Griechenland, Baiern, ganz Europa gespannt; mögen sie zum Ruhme des Königs, zum Glück des Landes, zu seinem eigenen Wohl ausschlagen.

VIII.

Vito Nunziante.

Vito Nunziante, zuletzt Generalissimus der neapolitanischen Armee (gestorben am 22. Sept. 1836) wurde in Campagna in der Provinz Principato-Ultra am 10. April 1775 von ehrbaren Eltern geboren. Von

Von seinem Vater zum Rechtsgelehrten bestimmt, zeigte er zwar keine Abneigung gegen dieses Fach, fühlte sich aber doch mehr zum Soldatenstande hingezogen, und stellte sich freiwillig unter die Fahne. Sein Eifer in Erfüllung seiner Pflichten erwarb ihm nach kurzer Zeit den Grad eines Unterofficiers und bald darauf den eines Fähndrichs, weil er durch seinen persönlichen Einfluß es dahin zu bringen wußte, daß die Provinz Avellino freiwillig eine größere Anzahl Soldaten stellte, deren man damals (1797) zur Vertheidigung des Throns so sehr nöthig hatte. Diese Soldaten vereinigte er um sich, vergrößerte ihre Zahl, kleidete, bewaffnete, disciplinirte sie, bildete ein Regiment, dem er den Namen Montefusco gab, das er, damals Fähndrich, als Obrist befehligte. In dieser Stellung zeichnete er sich 1800 inmitten der neapolitanischen Armee, die zu der Zeit in Rom war, aus. Der König machte ihn zum wirklichen Obristen, und als ein kurzer Frieden den Monarchen wieder in sein Reich führte, ernannte er ihn zum Commandanten der Provinz Terra di lavoro, deren Mittelpunkt bekanntlich Neapel bildet. Bald darauf begann der Krieg von neuem und der Obrist Nunziante, der damals das Regiment Saniti befehligte, wurde zur Vertheidigung von Reggio berufen. Obgleich seine Truppe gering an Zahl, ohne Nahrung und Unterhalt rc. von einer zahlreichen feindlichen Heeresmacht belagert war, wußte er sich dennoch 18 Monate daselbst zu halten. Ein königlicher Befehl rief ihn nach Sizilien, woselbst ihm seine treuen Dienste den Grad eines Brigade-Generals erwarben. Als solchem wurde ihm das Commando der äolischen Inseln anvertraut, wo er zur Gefährtin eine als Gattin und Mutter gleich musterhafte Frau wählte. Später wurde er nach Ober-Italien geschickt, wo er an der Spitze der neapolitanischen Truppen im Monat April 1814 Genua einnahm. Im Jahr 1815 nach Neapel zurück-

zurückgekehrt, bewies er in seinen wichtigen und schwierigen Aufträgen, daß die geistigen Fähigkeiten seiner Treue in nichts nachstanden, und daß in ihm Pflicht mit Menschlichkeit sich vereine. Im Jahr 1820, als neue Trübsale das schöne Land heimsuchten, wurde er als General-Commandant der Armee und Statthalter nach Sicilien gesandt, mit der Vollmacht, alle Maßregeln zu ergreifen, welche die Umstände nöthig machen würden. Wie gut er der ihm anvertrauten Sendung entsprach, bezeugten die Sicilianer, besonders die Bewohner Palermo's, welche sich jetzt noch mit Dank erinnern, wie er damals die verschiedenen Meinungen zu vereinigen und das Vergangene mit dem Schleier der Vergessenheit zu bedecken wußte. Zum zweitenmale bei der Thronbesteigung des Königs dahin geschickt, bewies ihm der Enthusiasmus jenes Volks, daß er noch in frischem Andenken bei ihm lebe. Endlich zum Generalissimus der Armee diesseits des Faro ernannt, bekleidete er diese Stelle bis zu seinem Tode. Nachdem er auf diese Weise vom gemeinen Soldaten an alle militairischen Stufen durchlaufen hatte, wurde er zum Staatsminister erhoben, und nach und nach mit dem königl. Orden von S. Gennaro, dem Großkreuz des königl. S. Georgenordens, dem Commenthurkreuz des königl. S. Ferdinandordens und dem Großband der eisernen Krone, so wie mit dem auf die ganze Familie erblichen Titel eines Marchese bekleidet. Er starb nach einer langwierigen und schweren Krankheit, während welcher er mehreremale mit einem Besuche seines Königs beehrt worden war, im 61sten Lebensjahre, allgemein betrauert. So war das öffentliche Leben jenes ausgezeichneten Mannes, der übrigens noch größere Rechte auf die Erkenntlichkeit seiner Mitbürger hat. Als nämlich Nunziante das Commando der äolischen Inseln bekam, fand er solche in einem sehr traurigen Zustande und faßte den festen Entschluß, ihre

Lage zu verbessern, worin er von seinem Könige kräftig unterstützt wurde. Unter Anderm setzte er sich mit den vorzüglichsten Mineralogen im In- und Auslande in Verbindung, um von ihnen zu erfahren, welchen Nutzen man aus den Produkten dieser noch rauchenden Vulkane ziehen könne, errichtete sofort auf seine eigenen Kosten große Etablissements und bereicherte so das Land mit einem beträchtlichen Handel mit Schwefel, Allaun, Boraxsäure und verschiedenen andern chemischen Producten. Außerdem beschäftigte er sich in Calabrien mit dem Austrocknen von Sümpfen und stehenden Gewässern, deren Ausdünstungen ringsumher schreckliche Krankheiten und Tod verbreiteten; mehr denn 6000 Morgen Landes wurden dem Ackerbau wiedergegeben und Tausende von Bewohnern sahen sich von den tödtlichen Krankheiten befreit, mit denen sie sonst zu kämpfen hatten. Nunziante hat man auch die Einführung der artesischen Brunnen in Neapel zu verdanken, und auf seine Veranlassung wurden mehrere Steinkohlenminen gefunden.

IX.

Statistische Notizen von Würtemberg.*)

1) Bevölkerung. Die Bevölkerung des Königreichs betrug am 15. December 1835: männliche 786,619, weibliche 825,180, zusammen 1,611,799. In dem Zeitraum vom 15. December 1834 bis 15. December 1835 wurden geboren: männliche 35,409, weibliche 33,663, zusammen 69,072, und sind gestorben: männliche 25,660, weibliche 24,505, zusammen 50,165.

*) Aus dem neuesten Hefte der würtembergischen Jahrbücher, vom Oberfinanzrath v. Memminger. Stuttgart, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, 1836.

50,165. Der natürliche Zuwachs der Bevölkerung betrug also 18,907. Der Wachsthum der Bevölkerung war im Jahre 1835 mehr als $4\frac{1}{2}$ mal so groß, als im Jahre 1834, wo der Ueberschuß der Geburten über die Gestorbenen nur auf 3676 sich belief, theils wegen der geringen Fruchtbarkeit, hauptsächlich aber wegen der größeren Sterblichkeit. Die Zahl der Gebornen verhielt sich zu der Bevölkerung wie 1 zu $23\frac{3}{10}$, die der Gestorbenen wie 1 zu $32\frac{1}{10}$. Im Jahre 1834 dagegen war das Verhältniß der Gebornen zu der Einwohnerzahl wie 1 zu $20\frac{8}{10}$, und das der Gestorbenen wie 1 zu 25. Unter der Zahl der Gebornen befanden sich 8383 Uneheliche; das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen war also wie 1 zu $7\frac{3}{10}$. Andere Verhältnisse sind ohne Zweifel darum unberührt geblieben, weil nach einer frühern Bemerkung der Jahrbücher die würtembergischen Bevölkerungslisten, die bekanntlich sehr mager sind, keine Auskunft darüber geben. — 2) Criminalstatistik. Nach einem sehr interessanten ausführlichen Bericht über die Ergebnisse der Verwaltung der Rechtspflege sind von den durch die Criminalsenate der Gerichtshöfe verurtheilten Personen, welche mit einer höheren als dreimonatlichen Freiheitsstrafe belegt wurden, 1834-35 zur Dienstentsetzung oder Entlassung 85, zur Festungsstrafe 9, zu Arbeitshausstrafe 1072, Zuchthausstrafe 12 und zur Todesstrafe 2 Personen verurtheilt worden.*) Unter den Verbrechen und Vergehen nahmen

*) Die höheren Strafanstalten des Königreichs sind: das Zuchthaus zu Gotteszell, die Arbeitshäuser zu Ludwigsburg und Markgrüningen, die Civil-Festungsstrafanstalt und die Polizeihäuser zu Heilbronn, Rottenburg und Ulm. Das erstere ist zur Aufnahme derjenigen Verbrecher beiderlei Geschlechts bestimmt, welche eine fünf- oder mehrjährige Freiheitsstrafe abzubüßen haben. In den Arbeits-

nahmen die Diebstähle der Zahl nach die erste Stelle ein; es wurden 609 Fälle abgeurtheilt. Nach diesen kamen am zahlreichsten vor: Landstreicher (einschließlich Confinations-Ueberschreitung und Bettel) 379. Injurien, wörtliche und thätliche, 328, Betrug 245, Widersetzlichkeit 238, Fälschung 144. Von andern Verbrechen kamen vor: Blutschande 21 Fälle, Brandstiftung 6, Ehebruch 60, Eidesbruch 21, Erpressung 16, Hochverrath 1, Kindesmord 4, Meineid 8, Mord 6, Nothzucht 8, Raub 10, Reßsetzung 35, Sodomie 10, Todtschlag 1, Tödtung 16, gewerbsmäßige Unzucht 43. In sämmtlichen Straf-Anstalten hat die Mittelzahl der Gefangenen 1332-33 1312, 1833-34 1287, 1834-35 1274 betragen. Die Mittelzahl der Gefangenen hat in den drei letzten Jahren fortwährend abgenommen. Am 30. Juni 1835 waren in den Straf-Anstalten 1320 Gefangene. Neu eingeliefert wurden von 1834-35 3205, eine Zahl, welche die der vorangegangenen 6 Jahre übersteigt, und in Vergleichung mit der Abnahme der Mittelzahl der Gefangenen zeigt, daß zwar mehr Gefangene in die Straf-Anstalten eingebracht wurden, daß darunter aber verhältnißmäßig mehr geringere Verbrecher von kurzer Strafdauer gewesen sind, als früher. Unter den 1320 Gefangenen, welche am 30. Juni 1835 in den Straf-Anstalten sich befanden, waren männlichen Geschlechts 959, weiblichen 361; über 25 Jahre alt 1026,

---

Arbeitshäusern werden Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten bis zu fünf Jahren erstanden. Die Polizeihäuser sind für Freiheitsstrafen in der Dauer und von mehr als vier Wochen bis zu drei Monaten. In die (Civil-) Festungsanstalt kommen Sträflinge, welche in Erwägung ihrer bürgerlichen Verhältnisse statt in ein Bezirksgefängniß oder in ein Polizei- und Arbeitshaus dahin verurtheilt werden.

1026, von 16 bis 25 Jahre alt 282, und unter 16 Jahren 12. Nach ihren Religions-Verhältnissen theilten sie sich in 846 Evangelische, 463 Katholiken und 11 Juden. Erstmals straffällig waren 574, rückfällig 746. Von den Letzteren ist bei weitem die größere Zahl (572) mehrmals rückfällig. Auf 100 Gefangene kommen 57 rückfällige und nur 43 erstmals straffällige. Vergleicht man die Einwohnerzahl Würtembergs mit der Zahl der Gefangenen, die zu gleicher Zeit in den Straf-Anstalten sich befinden, und zwar nach dem Stande am 30. Juni 1835 überhaupt, so findet man, daß auf 1208 Einwohner ein Strafgefangener kommt; nach Abrechnung der Ausländer noch auf 1243 Einwohner. Das Verhältniß der Einwohnerzahl zu der Zahl der im Laufe des Jahres von 1834 bis 1835 auf längere oder kürzere Zeit eingelieferten Gefangenen war wie 497 zu 1, oder von 498 Einwohnern wurde Einer in die Straf-Anstalten abgeliefert; mit Ausschluß der Ausländer war das Verhältniß wie 512 zu 1. Nach den Heimaths-Bezirken kam im Neckarkreis Ein Gefangener auf 1047 Einwohner, im Schwarzwaldkreis auf 1549, im Jaxtkreis auf 1168, im Donaukreis auf 1313, und der Zahl der eingelieferten Gefangenen nach war das Verhältniß im Neckarkreis wie 451 zu 1, im Schwarzwaldkreis wie 560 zu 1, im Jaxtkreis wie 513 zu 1, und im Donaukreis wie 545 zu 1. Eine eigene Erscheinung zeigt sich, wenn man das Verhältniß der Gefangenen zur Bevölkerung nach ihren Religionsbekenntnissen ins Auge faßt. Bei der evangelischen Bevölkerung Würtembergs kam nach dem Gefangenenstand vom 30. Juni 1835 auf 1287 Einwohner 1 Gefangener, von der katholischen auf 1057 und von der jüdischen auf 980 Einwohner, und die Zahl der von 1834-35 eingelieferten Gefangenen verhielt sich zur Bevölkerung bei den Evangelischen

wie

wie 1 zu 509, bei den Katholiken wie 1 zu 465, und bei den Juden wie 1 zu 769. Die jährlichen Kosten eines Strafgefangenen berechnen sich im Durchschnitt auf 60 fl., nach Abzug des Arbeitsverdienstes, der auf einen Gefangenen 22 fl. ausmachte, wovon übrigens ein Theil den Sträflingen selbst wieder zu gute kommt. 3) Innerer Verkehr. Im Kalenderjahr 1835 kamen auf sämmtlichen 59 Fruchtschrannen des Landes 670,232 Scheffel Früchte (nach Rauhem berechnet 1,093,399 Scheffel) und 6530 Centner Mehl zum Verkauf. Der Erlös betrug 5,045,375 fl. Die Hauptfruchtgattungen sind: 308,540 Scheffel Kernen, verkauft für 3,081,800 fl. 117,929 Scheffel Dinkel, verkauft für 521,107 fl. 124,271 Scheffel Haber, verkauft für 536,365 fl. In den einzelnen Kreisen des Landes ist der Fruchtverkauf auf den Märkten des Donaukreises am stärksten, der des Jaxtkreises der geringste. Auf den Märkten des erstern wurden allein 309,841 Scheffel für 2,573,153 fl., also beinahe die Hälfte des Ganzen verkauft. Die bedeutendsten Fruchtmärkte haben die Städte Ulm, Biberach, Riedlingen, Ravensburg. — Die Mittelpreise waren im Durchschnitt per würtembergischer Scheffel von Kernen 10 fl.; Weizen 9 fl. 55 kr.; Roggen 7 fl. 22 kr.; Gerste 7 fl. 9 kr.; Dinkel 4 fl. 23 kr.; Einkorn 6 fl. 12 kr.; Haber 4 fl. 22 kr.; Hülsenfrüchte 11 fl. 46 kr. Auf den Viehmärkten des Landes wurden 1835 verkauft: 8614 Stück Pferde (über 2 Jahre alt 7626, unter zwei Jahren 988), 100,848 Stück Ochsen und Stiere, 53,919 Kühe, 37,826 Stück Schmalvieh; 11,592 Stück Schaafe (spanische 5316, Bastarde 43,101, Landschaafe 13,175); 25,404 Stück Schweine und 272 Ziegen, im Ganzen 288,476 Stück Vieh, woraus 9,116,662 fl. erlöst wurden. Die bedeutendsten Viehmärkte haben Ravensburg, Ellwangen, Heilbronn, Backnang und Biberach. Die Durch-

Durchschnittspreise bei den einzelnen Viehgattungen waren für ein Pferd über zwei Jahre $53\frac{1}{4}$ fl., unter zwei Jahren $47\frac{1}{2}$ fl., für einen Ochsen oder Stier $68\frac{1}{4}$ fl., eine Kuh $38\frac{1}{2}$ fl., ein Stück Schmalvieh (Jungvieh) 27 fl.; für ein spanisches Schaaf $9\frac{1}{8}$ fl., ein Bastardschaaf $6\frac{1}{2}$ fl. und ein Landschaaf $6\frac{3}{4}$ fl. Ein Schwein galt im Durchschnitt $11\frac{3}{8}$ fl. und eine Ziege 4 fl. — Auf die drei Hauptwollmärkte des Landes, zu Kirchheim, Göppingen und Heilbronn, wurden 1835 10,603 Centner inländische und 1995 Centner ausländische Wolle gebracht. Von diesen Wollquantitäten wurden verkauft: 11,714 Centner, und der Erlös betrug 1,096,816 fl. Die Durchschnittspreise der Wolle waren für spanische Wolle 1835 128 fl. 11 kr., 1836 127 fl. 10 kr. per Centner; Bastardwolle 1835 97 fl. 3 kr., 1836 106 fl. 51 kr. per Centner, und deutsche im ersteren Jahre 57 fl. 50 kr., im zweiten 58 fl. 20 kr. per Ctnr. Rechnet man den Betrag des Markt-Verkehrs von obigen drei Gegenständen zusammen, so erhält man die Summe von 15,258,000 fl. Es läßt sich hieraus ein Schluß auf die große Bedeutung des innern Verkehrs machen, besonders wenn man erwägt, daß der Marktverkehr nur einen Theil des Frucht- und Viehverkaufs, so wie des Wollenverkaufs umfaßt. Eine nicht uninteressante Notiz fügen wir um ihrer Verwandtschaft willen hier noch aus dem obigen Berichte über die Verwaltung der Rechtspflege bei. Das im Jahre 1835 zur Inventarisation und Vertheilung gekommene Vermögen belief sich (ohne das Vermögen der Standesherren) auf 62,500,603 fl. und einschließlich des privatim getheilten auf 72,024,759 fl. Nimmt man an, daß jährlich der zwanzigste Theil des Gesammtprivatvermögens zur Inventur und Theilung kommt, was im höchsten Falle anzunehmen seyn dürfte, so weist dies auf ein Gesammtvermögen der Einwohner 1440 Millionen hin.

X.

X.

Nassau.

Rede bei Eröffnung der Stände-Versammlung, am 31. März.

"Hochzuverehrende und hochgeehrte Herren! Die diesjährige Versammlung der Landstände auf die herkömmliche Weise zu eröffnen, ist mir höchstens Orts gnädigst aufgetragen worden. Se. Durchl. der Herzog, von Ihrer Theilnahme an Allem, was Seinem Hause Freudiges begegnet, überzeugt, lassen Sie von der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Therese zu Nassau Durchl. mit dem Prinzen Peter von Oldenburg Durchl. in Kenntniß setzen. Mit Vertrauen auf den Geber alles Guten sehen Se. Durchl. in dieser Verbindung das Glück einer zärtlich geliebten Tochter gesichert. — Der Zustand des Landes und seiner Finanzen erscheint fortwährend befriedigend. Die Erwartung, daß die im vorigen Jahre geschehene Herabsetzung der directen Steuern dauernd seyn werde, hat sich bestätigt. Die Vorlagen über das diesjährige Finanzgesetz werden Ihnen, hochzuverehrende und hochgeehrte Herren, die erforderliche Ueberzeugung gewähren, daß mit Anwendung dieses geminderten Steuersatzes die gewöhnlichen Ausgaben des Jahres nicht allein gedeckt werden, sondern daß sogar mehr als vollständige Mittel übrig bleiben, um schon in diesem Jahre den zwölften Theil des vor Kurzem creirten Landesanlehens zurück zu zahlen. Dieses Anlehen ist in Folge der auf dem vorigen Landtage mit Ihnen getroffenen Vereinbarung über die Cassentrennung aufgenommen worden. Se. Durchl. der Herzog haben befohlen, daß Ihnen in Beziehung auf diesen Gegenstand alle erforderlichen Mittheilungen

gen gemacht werden; sie werden bestätigen, daß der zur Erledigung dieser Frage eingeschlagene Weg derjenige war, welcher alle Rechte sicherstellt, und zum wahren Nutzen des Landes gereicht. In dem abgelaufenen Jahre hat zu München ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der zum Zollverein gehörenden Regierungen stattgefunden, auf welchem der Zolltarif revidirt und mit einigen Veränderungen auf weitere drei Jahre neu angenommen worden ist. Auch sind daselbst Verhandlungen über ein gleichlautendes Zollgesetz für alle Vereinslande und über gleichmäßige Grundsätze in Zollstrafsachen gepflogen worden. Es giebt dieses ebenfalls Veranlassung zu einigen Mittheilungen an Sie, und weiter wird ein neu bearbeiteter Chausseegeldtarif Ihrer Prüfung und Zustimmung unterlegt werden, welcher durch die vertragsmäßig eingegangene Verpflichtung, die Pflastergelder aufzuheben und die Ortsstraßen den Chausseestrecken zuzurechnen, nothwendig geworden ist. Fortwährend mit der Sorge für das beschäftigt, was zur Verbesserung der Lage Höchstihrer Unterthanen gereichen kann, haben Se. Durchl. der Herzog die Errichtung einer Landes-Creditcasse in Erwägung gezogen. Ein darauf sich beziehender Gesetzentwurf soll Ihrer Prüfung, hochzuverehrende und hochgeehrte Herren, unterstellt werden, der, wenn er Ihre Zustimmung erhält, die Möglichkeit gewähren wird, solchen Gemeinden, die mit Tilgung ihrer Schulden aus früherer Zeit den erfreulichen Standpunkt, auf welchem die meisten sich befinden, noch nicht erreichen konnten, darin Beihülfe zu gewähren, und den Landes-Einwohnern, welche zu ihren Gewerben und Unternehmungen fremdes Geld gebrauchen, dessen Bezug möglichst billig zu machen, und ihnen bei geringerem Zinsfuße die Schulden-Abtragung zu erleichtern. Neben andern Zweigen ihrer Wirksamkeit würde eine solche

solche Landes=Creditcasse aber auch die Ablösung der Grundlasten und namentlich der Zehnten wesentlich befördern, und diese auf diejenige Weise verwirklichen helfen, welche Se. Durchl. der Herzog für die allein gerechte und zulässige erkennen, nämlich: beruhend auf freiwilliger Uebereinkunft der Betheiligten, mit Ausschließung von Zwang durch Einmischung der Gesetzgebung in Privatrechts=Verhältnisse, und ohne die Ungleichheit, welche entstehen würde, wenn die Landescasse für Verpflichtungen zahlen sollte, welche nicht auf allen Steuerpflichtigen lasten; — Aber mit Interponirung des Credits des Landes auf eine dieses selbst vor Nachtheil sichernde und den mindervermögenden Gutsbesitzern die Mittel gewährende Weise, an einer allgemein nützlichen Operation mit Antheil zu nehmen, und die auf ihrem Grundeigenthum haftenden Lasten dadurch zu beseitigen, daß sie während einer Reihe von Jahren von dem Ertrage desselben dasjenige dazu verwenden, was sie bis jetzt ganz oder zum größten Theil zur bloßen Erfüllung der jährlichen Verbindlichkeit hingeben mußten. Hochzuverehrende und hochgeehrte Herren! Se. Durchl. der Herzog empfehlen Ihnen die Vorlagen über Errichtung einer Landes=Creditcasse zu derjenigen wohlerwogenen Prüfung, welche eine, für die Landeswohlfahrt so wichtige Sache in hohem Grade verdient, und Se. Durchl. thun dies mit der Ueberzeugung, hierin und in Allem, was Ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung unterstellt wird, den Gesinnungen treuer Ergebenheit gegen den Landesherrn, pflichtmäßigen Eifers für das Wohl des Allgemeinen und der Einzelnen und hoher Achtung für wohl hergebrachtes Recht, fortwährend zu begegnen. Im Namen Sr. Durchl. des Herzogs erkläre ich den Landtag des Jahres 1837 für eröffnet."

XI.

XI.

Frankreich.

Rede des Ministers des öffentlichen Unterrichts über den Gesetz-Entwurf in Betreff des Secundair-Unterrichts.

"Es scheint mir unumgänglich nöthig, daß ein so wichtiges Gesetz, wie das über den Secundair-Unterricht, vorher auf das gründlichste erörtert, auf das reiflichste erwogen werde, und so bitte ich denn um die Erlaubniß, die gegenwärtige Debatte noch um einige Augenblicke verlängern zu dürfen. Bevor ich auf die Grundfrage selbst eingehe, sey es mir gestattet, eine von Hrn. v. Tracy und einigen anderen Mitgliedern dieser Kammer angeregte Präjudicial-Frage zu erörtern. Man hat das Ihnen vorgelegte Gesetz engherzig und unvollständig genannt und statt dessen ein systematisches und vollständiges verlangt. Ich habe indessen der Kammer schon früher auseinanderzusetzen die Ehre gehabt, daß dies nicht meine Ansicht ist. Ein systematisches und vollständiges Gesetz ist meines Erachtens überhaupt nur dann zu empfehlen, wenn über die Materie, die man behandeln will, noch gar nichts Factisches besteht, oder wenn man das Bestehende ganz und gar umschmelzen will. Ist indessen von einer bloßen Verbesserung und Vervollständigung des Bestehenden die Rede, so gewähren systematische Gesetze bei weitem mehr Nachtheile, als Vortheile; sie schwächen und verstümmeln, was sie nur wiederherstellen und verjüngen sollen. Weil ich nun der Meinung bin, daß unsere Gesetzgebung, insoweit sie den Secundair-Unterricht betrifft, nur einer Verbesserung, nicht aber einer gänzlichen Umschmelzung bedarf, habe ich auch der Kammer kein systematisches

 und

und vollständiges Gesetz vorlegen mögen. Hr. v. Tracy wendet uns aber ferner ein, daß selbst für diesen Fall eine Masse wichtiger Modificationen und Verbesserungen in das Gesetz hätten eingeschaltet werden können, die man vergeblich darin suche. Hierauf erwidere ich, daß es zu Verbesserungen nicht immer gerade eines Gesetzes bedarf, und daß die meisten derer, die Herr von Tracy angedeutet hat, ins Leben treten können, ohne daß sie in das vorliegende Gesetz besonders eingeschaltet zu werden brauchen. — Ich komme jetzt auf den eigentlichen Gegenstand dieses Gesetzes und namentlich auf diejenige Frage zurück, auf die es dabei hauptsächlich ankommt: nämlich auf die Unterrichts-Freiheit. Hier habe ich es mit sehr verschiedenen Gegnern zu thun: den Einen ist das Gesetz nicht liberal genug, Andere finden es dagegen schon zu liberal und halten es eben deshalb für gefährlich. Die Ersteren berufen sich einerseits auf die Verheißungen der Charte, andererseits auf die Rechte der väterlichen Gewalt, auf die Gewerbe-Freiheit und auf das Nützliche der Concurrenz. Was nun zunächst die Verheißungen der Charte betrifft, so nehme ich keinen Augenblick Anstand zu behaupten, daß wir sie alle rasch und getreulich erfüllt haben. Die Kammer möge sich nur erinnern, wie viele Gesetze sie seit dem Jahr 1830 auf den Grund des 69sten Artikels der Charte votirt hat, und sie wird mir einräumen müssen, daß noch zu keiner Zeit und in keinem Lande in so kurzer Zeit so viele wesentliche Aenderungen in der Grundgesetzgebung vorgenommen worden sind. Wir sind in dieser Beziehung vielleicht rascher vorgegangen, als es räthlich war. (Mehrere Stimmen in den Reihen der Opposition: "Das heißt wenigstens aufrichtig seyn!") Die Rolle der Opposition, m. H. ist gar bequem. Die Opposition kann sich ohne Gefahr irgend einem Lieblings-Gedanken hingeben: sie trägt dabei nur die Ver-

antwortlichkeit

antwortlichkeit für ihre eigenen Worte. Die Regierung aber ist auch noch für die Ereignisse und Thatsachen verantwortlich; sie kann sich nicht einem einzigen Gedanken überlassen; sie muß an Alles denken. Spricht man ihr daher von Freiheit, so leiht sie zwar ein williges Ohr, aber sie muß zugleich auch an die öffentliche Ordnung denken; denn tritt ein Uebermaß von Freiheit ein, so leidet die öffentliche Ordnung, und die Verantwortlichkeit dafür fällt auf die Regierung zurück. Die Regierung muß überdies aber auch Interessen, die sich gegenseitig abstoßen, mit einender zu verschmelzen suchen. Indem sie also die Versprechungen der Charte erfüllt, hat sie zugleich zu bedenken, ob die Erfüllung dieser Versprechungen nicht auch nachtheilige Folgen haben könnte, und schlägt sie alsdann Einschränkungen in dem Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung vor, so erfüllt sie nur ihre Pflichten. Dies hat sie denn auch hinsichtlich des Ihnen vorliegenden Gesetzes gethan, und hieraus mögen Sie sich die Garantieen und Restrictionen erklären, unter welchen wir in diesem Gesetze dem Prinzipe der Unterrichts=Freiheit gehuldigt haben. — Nächst der Charte macht man zu Gunsten dieser Freiheit die väterliche Gewalt und ihre Rechte geltend. Wir sind weit entfernt, die Rechte irgend bestreiten zu wollen; nichtsdestoweniger müssen wir Ihnen hier die Wahrheit in allen Dingen sagen, und mithin auch in das Innere der Familien eindringen. Ich nehme nun keinen Anstand zu behaupten, daß die häuslichen Sitten erschlafft sind und daß die väterliche Gewalt in der Erziehung der Jugend nicht mit dem Nachdruck verfährt, den diese erheischt. (Zahlreiche Stimmen: "Sehr wahr!") Ich spreche hier aus eigener Erfahrung. Seit ich nämlich dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts vorstehe, lasse ich mir alle drei Monate über das Betragen und die Fortschritte der

Schüler in sämmtlichen Gymnasien Bericht abstatten, und in allen Fällen, wo dieser nachtheilig für einen Schüler ausfällt, schreibe ich entweder eigenhändig an dessen Aeltern, oder lasse durch den Director des betreffenden Gymnasiums an sie schreiben, damit die väterliche Gewalt der Staatsgewalt zu Hülfe komme. In der Regel nun aber hat in den Augen der Familie das Kind jedesmal Recht und die Staatsgewalt Unrecht. (Herr Odilon-Barrot: "Da sehen wir wieder die Familien in Verdacht bringen!") Ich wiederhole, daß ich Ihnen hier die Früchte meiner eigenen Erfahrung mittheile: die Schlaffheit der häuslichen Sitten ist heut zu Tage ein wesentliches Hinderniß in der Erziehung der Jugend. (Murren zur linken Seite.) Ich besteige diese Rednerbühne nicht, um Complimente zu machen, sondern um die Wahrheit und dasjenige zu sagen, was ich für nützlich halte. Es giebt ohne Zweifel eine große Menge höchst achtbarer Familienväter, die, nachdem sie zu einem gewissen Wohlstande gelangt sind, auch ihren Kindern eine gute Erziehung geben wollen, jedoch selbst zu wenig Einsicht haben, um hierbei von richtigen Ansichten ausgehen zu können; und dieser Umstand ist ein zweites Hinderniß, auf welches die Regierung im Erziehungswesen stößt. Ich füge aber noch einen dritten hinzu; manche Familien nähren mitunter einen übertriebenen Ehrgeiz für ihre Kinder. Ein Emporstreben ist im Allgemeinen lobenswerth, und muß sogar begünstigt werden; es darf indessen nicht ungeregelt und gränzenlos seyn. Eine gewisse Bescheidenheit ziert den Einzelnen wie den ganzen Staat. An dieser Bescheidenheit fehlt es heutiges Tages aber nur allzuoft, und dieser Mangel schadet nicht selten der Ausübung der väterlichen Gewalt. Ich könnte diesen Betrachtungen noch andere hinzufügen, doch glaube ich, genug gesagt zu haben, um zu beweisen, daß die väterliche Gewalt von der Staats-

Staatsgewalt, die fester und einsichtsvoller wie jene ist, unterstützt und geleitet werden muß. Was uns überhaupt noch fehlt, ist eine Einheit der Begriffe und ein fester Glaube. Wie sollte nun dieser Mangel an Einheit, dieses Schwanken in den Begriffen, sich nicht auch im Erziehungswesen fühlbar machen. Wie können Familienväter, die mit sich selbst nicht im Reinen sind, wissen, was ihren Kindern frommt? Wie können sie ihnen Eifer und Beharrlichkeit einprägen, die ihnen selbst fehlen? Wenn ein Theil dieser Kammer (der Minister bezeichnet die linke Seite) meinen Worten nicht glauben will, so wundert mich dies nicht. Hat nicht Herr Odilon-Barrot nur eben noch behauptet, daß ich die Familien zu verdächtigen suchte? Und doch kommt mir dies nicht im entferntesten in den Sinn; aber ich halte es für meine Pflicht, Jedermann die Wahrheit zu sagen; den Familien in Erziehungs-Angelegenheiten, wie dem Lande in Regierungs-Angelegenheiten. (Hr. Odilon-Barrot: "Und der Regierung selbst!" — Herr Guizot: "Ja wohl, der Regierung selbst." — Hr. Odilon-Barrot: "Vor Allem!") Hr. Guizot: "Ich bitte um die Erlaubniß, dies vor Allem zurückzuweisen und die Gleichheit zu reclamiren. Ich werde nie Bedenken tragen, Jedermann die Wahrheit zu sagen, und dies ist vielleicht der Haupt-Unterschied, der zwischen Ihnen (zu den Oppositions-Mitgliedern sich wendend) und mir besteht. Ihnen ist es weniger darum zu thun, Jedermann die Wahrheit zu sagen, als zu gefallen. (Stimmen zur Linken: "Wir gehen nicht darauf aus, uns populair zu machen; wir sind weder die Höflinge der Regierung noch des Volkes.") Legen Sie die Hand aufs Herz, meine Herren, und Sie werden mir Recht geben. Man würde übrigens sehr Unrecht haben, wenn man mir vorwerfen wollte, daß ich gar keinen Werth auf

Popularität

Popularität legte; aber ich buhle nicht darum. Ich halte dies für überflüssig, weil ich glaube, daß die Popularität sich demjenigen, der sie verdient, von selbst zuwendet. (Rauschender Beifall.) Aber um die Popularität zu buhlen, scheint mir unwürdig eines Mannes, der die Ehre hat, ein Mitglied des Ministeriums zu seyn. — Der dritte Grund, nächst der Charte und der väterlichen Gewalt, auf den die Verfechter der Unterrichts-Freiheit sich stützen, ist die Gewerbe-Freiheit. Ich ehre das Princip, wonach einem Jeden gestattet ist, sich in demjenigen Geschäfte zu versuchen, das ihm am meisten zusagt; neben diesem Grundsatze aber giebt es noch zwei andere, nämlich die directe Einwirkung des Staats in Fällen, wo er mit dem Privatmannn concurrirt, und das Beaufsichtigungs-Recht des Staats bei der Ausübung gewisser Industrie-Zweige. Der erste dieser Grundsätze ist, namentlich bei der Ausführung großer Bauten, von dieser Kammer bereits anerkannt worden. Der zweite wird dagegen mehr bestritten. Ich mache hier einen großen Unterschied zwischen der materiellen und der intellectuellen Ordnung. Für die erstere ist eine Beaufsichtigung des Staates in den meisten Fällen entbehrlich. Anders verhält es sich mit der intellectuellen Ordnung; hier kann jeder Mißgriff nicht blos für den Einzelnen, sondern für die ganze Gesellschaft von den nachtheiligsten Folgen seyn, und nichts darf daher dem bloßen Zufalle preisgegeben werden. Aus diesem Grunde ist denn auch im Unterrichtswesen eine Beaufsichtigung von Seiten des Staats nicht blos ein Recht, sondern fast eine Nothwendigkeit. — Man beruft sich endlich noch auf den Nutzen der Concurrenz; aber auch hier darf man die Thatsachen nicht aus den Augen lassen, sondern hat vielmehr wohl zu erwägen, in welcher Lage wir uns gerade heute hinsichtlich des Unterrichts-Wesens befinden. Vor dem

dem Jahre 1789 bestand eine sehr thätige Concurrenz zwischen allen öffentlichen Bildungs-Anstalten, und ihr ist großentheils das damalige Erziehungs-System mit seiner ganzen Lebenskraft zu verdanken. Der Staat nahm zu jener Zeit an dieser Concurrenz fast gar keinen Antheil, und es gab kaum ein einziges Institut, das von ihm unterhalten und geleitet wurde. Mit der Revolution gingen alle jene Anstalten zu Grunde, weil sie aus verschiedenen Ursachen mit dem neuen gesellschaftlichen Zustande nicht mehr recht in Einklang standen. Was trat nun an ihre Stelle? In den ersten Jahren gar nichts. Da mußte denn natürlich der Staat hinzutreten, um wo möglich die entstandene Lücke auszufüllen. Es gelang ihm solches schlecht; erst unter der kaiserlichen Regierung wurde durch die Einsetzung der Universität in Frankreich von Staatswegen ein großes, den Bedürfnissen des Landes entsprechendes Unterrichts-System gegründet. Man hat die Benennung: Universität, getadelt, meines Erachtens aber mit Unrecht; denn gleich wie man im Mittelalter und zu verschiedenen Zeiten jenen Namen der Gesammtheit der Lehrvorträge gegeben hat, die in einer Stadt, wohin junge Leute aus allen Ländern zu ihrer Ausbildung zogen, gehalten wurden, also ist auch eine weitere Ausdehnung jener Benennung zu rechtfertigen, und ich finde es ganz natürlich, daß das Wort Universität gegenwärtig bei uns die Unterrichts-Anstalten des gesammten Landes in sich faßt. Man behauptet ferner, die Universität sey eine despotische Erfindung. Dieser Vorwurf läßt sich aber ohne Ausnahme auf alle Schöpfungen der kaiserlichen Regierung anwenden: sie alle tragen den Stempel einer einzigen, concentrirten Gewalt, und eine solche war damals nöthig, um überhaupt die gesellschaftliche Ordnung wiederherzustellen. Statt daher Napoleon für seine Handlungsweise zu tadeln, sollten wir es vielmehr dankend anerkennen, daß er durch die-

selbe

selbe seinem Lande einen so unermeßlichen Dienst geleistet hat. Was dagegen die Dauer der von ihm ins Leben gerufenen Stiftungen betrifft, so ist dies eine andere Frage. In mehreren derselben haben bereits wesentliche Veränderungen stattgefunden, wie der Zeitgeist sie erforderte. Auch die Universität ist solcher Verbesserungen fähig; deshalb aber bleibt sie an sich nicht minder ein vortreffliches Institut, um welches fast ganz Europa uns beneidet, und wie man sogar gegenwärtig ein ähnliches in England errichtet zu sehen wünscht. Die Universität ist ein großes und schönes Erbtheil, das die kaiserl. Regierung uns hinterlassen hat, und es kommt jetzt nur darauf an, dieses Institut den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, d. h. solche Einrichtungen zu treffen, daß es die Concurrenz mit den Privatanstalten aushalten könne. Würden die Staats-Institute nicht in den Stand gesetzt, entweder durch ihren inneren Werth, oder durch die von den Privat-Anstalten zu verlangenden Bürgschaften, oder durch eine gehörige Beaufsichtigung dieser Anstalten von Seiten des Staats, jene Concurrenz zu bestehen, so wäre es freilich besser, die desfallsigen Verheißungen der Charte vorläufig noch gar nicht in Erfüllung gehen zu lassen, um nicht Gefahr zu laufen, den öffentlichen Unterricht aufs neue allen Wechselfällen der Anarchie preiszugeben. Hiervon muß sich, wie mir scheint, die Kammer hauptsächlich durchdringen. Um mit den Privat-Anstalten zu concurriren, muß es erstens eine hinreichende Anzahl von Staats-Instituten im Lande geben, zweitens muß der in denselben ertheilte Unterricht den verschiedenen Bedürfnissen und den verschiedenen Classen der Gesellschaft angemessen seyn, und drittens muß der Unterricht den Aeltern nicht zu theuer zu stehen kommen. Diese letztere Bedingung wird bei den Berathungen über das Budget ausführlicher besprochen werden; aber eine Thatsache ist, daß viele

Familien-

Familienväter ihre Kinder vorzugsweise solchen Anstalten anvertrauen, wo der Unterricht am wohlfeilsten ist. Um also auch in dieser Beziehung mit den Privat-Interessen rivalisiren zu können, wird der Staat einen großen Theil des Unterrichts selbst übernehmen müssen. Trägt aber der Staat diese Ausgabe, verlangt er von den Privat-Schulhaltern angemessene Bürgschaften, und führt er die gehörige Aufsicht über sie, so glaube ich auch, daß er die Concurrenz mit ihnen ganz gut aushalten wird. Für die beiden letzteren Bedingungen scheint mir nun in dem Ihnen vorliegenden Gesetze hinreichend gesorgt worden zu seyn. Sollte dasselbe noch einige Lücken enthalten, so sind die Kammern da, um sie zu ergänzen, und die Regierung wird sich ihren Vorschlägen mit Vergnügen anschließen. — Ich bitte jetzt nur noch um die Erlaubniß, diese Betrachtungen mit einigen Worten über den politischen Charakter des Gesetzes und der Regierung, die es vorgelegt hat, schließen zu dürfen. Man hat sich oftmals in Bezug auf die Regierung, ja auf mich selbst der Ausdrücke: illiberal, stationair, zurückschreitend bedient. Wären diese Worte blos aus dem Munde von Männern hervorgegangen, die sich derselben als eines Werkzeuges bedienen, um ihrem Hasse und ihren politischen Leidenschaften Luft zu machen, so würde ich nicht den mindesten Werth darauf legen. Aber auch ehrenwerthe, aufrichtig gesinnte Männer haben sich durch jene Bezeichnungen irre führen lassen, und zu ihrer Aufklärung allein füge ich hier noch Einiges hinzu. Der wahre Fortschritt eines Volkes besteht darin, zu erlangen, was ihm fehlt, und in der Bahn, die es betreten, allmälig vorzuschreiten. Was nun die politischen Rechte, die politische Freiheit betrifft, so wird ohne Zweifel die große Mehrzahl dieser Versammlung mit mir der Meinung seyn, daß Frankreich in dieser Beziehung Alles erlangt hat, dessen es für eine Zeit, die ich freilich

nicht

nicht bestimmen kann, bedarf. Was fehlt also noch dem Lande? Vorerst Bürgschaften der Dauer und der Stabilität in allen Dingen; ferner Reichthum und Wohlstand; endlich Einsichten. Frankreich muß consolidirt, bereichert, aufgeklärt werden. In diesem Sinne muß die Regierung verfahren. Erhöhung des allgemeinen und materiellen Wohls, Erhöhung des moralischen und intellectuellen Wohls, und zwar in einer Weise, die dem Lande Dauer verspricht, — dies sind die wahren Bedürfnisse unserer Staats-Gesellschaft. Je nun, m. H., die Gesetze, die Sie kürzlich in Bezug auf die Bewahrung der materiellen Ordnung votirt haben, und das vorliegende Gesetz, das so wesentlich mit der intellectuellen Ordnung zusammenhängt, — dies sind die Gesetze, die Frankreich von Ihnen erwartet und wodurch es wahrhaft heilsame Fortschritte macht, welche zu begünstigen wir uns stets zur Ehre anrechnen werden."

Rede des Conseils-Präsidenten in der Deputirten-Kammer am 18. April, bei der neuen Zusammensetzung des Cabinets; Ankündigung der Vermählung des Herzogs von Orleans.

Meine Herren, der König hat uns beauftragt, Ihnen ein für den Staat wie für das königliche Haus gleich beglückendes Ereigniß mitzutheilen. Unsere volksthümliche Dynastie beruht für die Gegenwart in einer jungen, glänzenden Nachkommenschaft; für die Befestigung unserer Institutionen und unserer Ruhe bedarf sie aber einer Zukunft. Der Kammer wird es also eine echt patriotische Genugthuung gewähren, wenn sie erfährt, daß der König einen Ehe-Contract zwischen dem Kronprinzen und der Prinzessin Helene von Mecklenburg-Schwerin abgeschlossen hat. Diese Prinzessin, würdig der hohen Bestimmung, die ihrer

ihrer durch ihren Rang und ihre erlauchte Herkunft wartet, verdient dieses Loos noch mehr durch die Erhabenheit ihres Geistes und ihrer Gesinnung, so wie durch alle jene Eigenschaften, die das häusliche Glück begründen und den Prinzen, die sie besitzen, die allgemeine Achtung erwerben, ihnen alle Herzen zuwenden. Jene Prinzessin, meine Herren, wird sich durch ihre edle Denkart und durch jene einfachen Tugenden, die zu allen Zeiten den Thronen zur Zierde gereicht haben und die heutigen Tages die Kraft derselben ausmachen, unter die Mitglieder unserer königl. Familie mischen. Ein solches Bündniß, theuer dem Herzen des Fürsten, auf welchen Frankreich mit so vollem Rechte stolz ist, wird noch ein Band mehr zwischen König und Volk knüpfen und ein neues Pfand der Dauer und der Ruhe für uns seyn. Es ist sonach der Augenblick gekommen, für den Haushalt des Thronerben zu sorgen. Die junge Fürstin, der in Frankreich ein neues Vaterland winkt, muß hier eine Stellung einnehmen, würdig dem Range, der ihr in der Nähe des Thrones angewiesen ist. Dies ist der Wunsch der Kammer, aber auch der Wunsch des Gesetzes. Mittlerweile war Ihnen ein Gesetz-Ertwurf vorgelegt worden, der eine Apanagirung des zweiten Sohnes Sr. Maj. bezweckte. Es war dies ebenfalls eine, allen Grundsätzen unserer verfassungsmäßigen Regierung entsprechende Maßregel; ein großes National-Interesse erheischt sie: die Würde des Thrones; aber sie lag auch noch in den Vorschriften unseres Staatsrechts aller Zeiten. Wenn die Erblichkeit des Thrones den Prinzen vom Hause besondere Rechte und Pflichten auflegt, so macht sie auch ihre dauernde Versorgung nothwendig. Der König hat aber nicht gewollt, daß man von den Kammern gleichzeitig eine Dotation für seine beiden Söhne verlange, und da der Herzog von Nemours selbst sich beeilt hatte, seinen erhabenen Vater zu bitten,

bitten, daß er für jetzt die Sorge der Regierung und der Kammern ausschließlich solchen Interessen zuwende, die ihm dringender erschienen als sein eigenes, so haben Se. Maj. beschlossen, die Forderung für Höchstihren zweiten Sohn auszusetzen. (Stimmen zur Linken: "Also eine bloße Vertagung und keine Zurücknahme!") Indem wir uns in diesen Willen fügen, würden wir es bitter bereuen, daß wir dadurch der Mittel beraubt werden, in einer feierlichen Debatte die öffentliche Meinung, die man auf eine so strafbare Weise irre zu leiten versucht hat, zu berichtigen, wenn uns nicht eine andere nahe bevorstehende Berathung die Aussicht darböte, diese mehr noch dem Lande als der Krone schuldige Pflicht zu erfüllen. Die Civilliste erliegt fast unter der Last der Opfer, die sie der Erhaltung unserer Denkmäler und den Fortschritten der Künste und Gewerbe bringt. Der König findet einen Trost für den Kummer und die Gefahren, mit denen der Friede und die öffentliche Sicherheit, die von dem Throne ausgehen, ihm vergolten werden, darin, sich den Absichten anzuschließen, welche die Kammern in Bezug auf die öffentlichen Bauten und andere große Unternehmungen hegen. Bei solchen Thatsachen müssen die Leidenschaften schweigen; die Wahrheit beschützt den König eben so sehr gegen die Streiche der Verläumder, als die Vorsehung gegen die Streiche der Meuchelmörder. Wir bringen Ihnen einen Gesetz-Entwurf in Vorschlag, wonach der im 20. Artikel des Gesetzes vom 2. März 1832 vorgesehene Dotations-Zuschuß festgesetzt werden soll. Der König hat uns nicht gestattet, die Summe auszufüllen: die Kammern, diese Organe der National-Gesinnung, mögen sie bestimmen. Der 2te Artikel des Entwurfs setzt für den Fall, daß der Kronprinz mit Tode abgehen sollte, das Witthum seiner Gemahlin auf die in den Ehepakten bestimmte Summe fest. Sie werden die freudige Regung theilen, die

die der König als Monarch wie als Vater empfindet. Jenes Bündniß kommt in einer Zeit zu Stande, die zu der Hoffnung berechtigt, daß das Vaterland das Ende seiner langen Prüfungen erreicht hat. Frankreich ist seit einem halben Jahrhundert mit bewunderungswürdiger Beharrlichkeit einem schönen Ziele entgegengegangen: die Verschmelzung der Monarchie mit der Freiheit. Umsonst ist dieser große Erfolg uns von den verjüngten Ueberresten unserer alten Parteien streitig gemacht worden: die Weisheit des Thrones und die Ihrige, die heilsamen Gesetze, zu denen Sie die Hand geboten, haben uns alle jene Eroberungen erhalten; sie uns auch ferner zu bewahren, und all das Gute aus ihnen zu ziehen, das Frankreich sich davon verspricht, — dies sey hinführo unsere Aufgabe. — Getreu jener festen und mäßigen Politik, die sieben Jahre hindurch Frankreich beschützt hat, und zu deren Aufrechthaltung unsere letzten Collegen, über deren Ausscheiden wir hier unser Bedauern zu erkennen geben, so rühmlich beigetragen haben, werden Sie uns Ihren Beistand nicht entziehen, Ihre Gerechtigkeit wird das Schwierige unserer Lage, den beabsichtigten Zweck und unsere Bemühungen zur Erreichung desselben zu würdigen wissen. Wir sind keine Neulinge; wir alle haben bereits an dem Kampfe Theil genommen. Sie wissen, wer sie sind: unsere Vergangenheit verbürgt Ihnen unsere Zukunft. Wir legen Ihnen daher kein weiteres Glaubensbekenntniß ab; unsere Handlungen werden Ihnen unsere Absichten hinlänglich verkündigen. (Lächeln in den Reihen der linken Seite.) Möchte doch jenes glückliche und dynastische Ereigniß, die Vermählung des Prinzen, welcher dereinst über uns herrschen soll, alle Parteien mit einander versöhnen und sie um den, durch die Juli-Revolution gestifteten constitutionellen Thron sammeln. Dies ist unser heißester Wunsch, das einzige Ziel, nach dem wir unablässig streben. An Sie, m. H., in die

Kammern

Kammern setzen wir unser ganzes Vertrauen, unsere ganze Kraft, und wir glauben, daß wir zu sehr mit ihnen übereinstimmen, als daß Sie uns ihre Unterstützung versagen könnten."

XII.
Monatsbericht.

Am 8. April beschloß die zweite sächsische Kammer, bei der Discussion des Criminalgesetz-Entwurfs, die Beibehaltung der Todesstrafe, mit 60 gegen 10 Stimmen.

Am 11. April wurde die irische Municipal-Corporations-Bill im Unterhause mit 302 gegen 247 Stimmen verlesen.

An demselben Tage beschloß die zweite sächsische Kammer, mit 47 gegen 11 Stimmen, die Einführung der körperlichen Züchtigung.

Am 15. April veränderte sich das französische Ministerium theilweise: Siegelbewahrer wurde Herr Barthe, Minister des Innern, Graf Montalivet; Minister des öffentlichen Unterrichts, Hr. de Salvandy; und Finanzminister, Hr. Lacave-Laplague.

Am 18. April wurde in der Hannoverschen Stände-Versammlung mit großer Majorität beschlossen, das Ministerium zu ersuchen, bald ein Preßgesetz vorzulegen.

An demselben Tage kündigte Graf Molé, in der Deputirten-Kammer, die Verlobung des Herzogs von Orleans an, trug um Dotations-Erhöhung für denselben an, und nahm das Apanagegesetz für den Herzog von Nemours zurück.

Am 19. April starb in Berlin der geheime Staats- und Cabinets-Minister, Hr. Ancillon, im 70sten Jahre seines Lebens.

Am 21. April begann vor der Pairs-Kammer der Meuniersche Proceß.

Am 22. April wurde der Gesetzentwurf über die Dotation des Herzogs von Orleans angenommen; er erhält jährlich 2 Millionen Franken, die Wittwe als Kronprinzessin, jährlich 300,000 Fr.

Hamburg, den 28. April 1837.

Herausgegeben von L. Heise.

Politisches Journal
nebst Anzeige
von
gelehrten und andern Sachen.

58ster Jahrgang. 1ster Band.

1837. 5s Stück. Mai.

I.

Nordamerika.

Abschiedsschreiben des Generals Jackson.

Mitbürger! Im Begriffe, mich endlich aus dem öffentlichen Leben zurückzuziehen, mögt ihr mir erlauben, euch meine Gefühle des Dankes auszudrücken für die mannichfachen Beweise der Güte und des Vertrauens, die ich von euch erhielt. Das Schicksal fügte es, daß ich in der Erledigung öffentlicher, bürgerlicher sowohl als militairischer Pflichten, mich oft in schwierigen und prüfungsvollen Lagen befand, wo rasches Entscheiden und kräftiges Handeln zur Nothwendigkeit wurden, und wo des Landes Interessen es forderten, furchtlos einer hohen Verantwortlichkeit entgegen zu treten. Mit tiefstem Dankgefühle erkenne ich das anhaltende ununterbrochene Vertrauen, womit ihr mich in jeder Prüfung unterstütztet. Mein öffentliches Leben dauerte lange, und ich kann nicht hoffen, daß es jederzeit von Irrthümern frei war. Allein ich habe den Trost zu wissen, daß wenn Fehler begangen wurden, sie dem Lande, dem ich mit so viel Sorge zu dienen

 bemüht

bemüht war, nicht zu ernstem Schaden gereichten; und in dem Augenblick, wo ich mein letztes öffentliches Pfand übergebe, verlasse ich dieses große Volk in Wohlfahrt und Glück, im vollen Genusse der Freiheit und des Friedens, und geehrt und geachtet von allen Nationen der Welt. Wenn meine bescheidenen Bemühungen einigermaßen dazu beigetragen haben, euch diese Segnungen zu wahren, so ward ich mehr als belohnt durch die Ehren, womit ihr mich überhäuftet, und noch mehr durch das edelmüthige Vertrauen, womit ihr mich in jeder Gefahr unterstütztet, und womit ihr meinen Pfad bis zur letzten Stunde meines politischen Lebens stets erhellt und erheitert habt. Die Zeit ist nun gekommen, wo vorgerücktes Alter und zerrüttete Gesundheit mich ermahnen, von den Staatsgeschäften mich zurückzuziehen; aber die Erinnerung an all eure Freundlichkeit ist und bleibt in mein Herz geprägt. Wenn ich diese Gelegenheit ergreife, um euch, neben meinem Danke, zugleich die Rathschläge des Alters und der Erfahrung zu bieten, so werdet ihr sie gewiß mit derselben nachsichtigen Güte aufnehmen, die ihr mir so oft bewiesen habt, und in ihnen mindestens den eifrigen Wunsch erkennen, die Segnungen der Freiheit und gleicher Gesetze in diesem begünstigten Lande fort und fort zu erhalten. Wir lebten nun beinahe 50 Jahre unter der von den Weisen und Patrioten der Revolution geschaffenen Verfassung. Die Kämpfe, in welche die Nationen Europa's während eines großen Theils dieser Zeit verflochten waren; der Geist, in dem sie wider einander Kriege führten, und unsre innigen Handelsverbindungen mit jedem Theile der gesittigten Welt, machten sie zu einer höchst schwierigen Zeit für die Regierung der Vereinigten Staaten. Wir hatten unsere Friedens- und Kriegszeiten, mit allen Uebeln, die einem Zustande der Feindseligkeit mit mächtigen Nationen vorangehen oder folgen. Von diesen Prüfungen

fungen wurden wir heimgesucht bei einer Verfassung, die noch in ihrer Kindheit war, und unter den Nachtheilen, die eine neue und ungeprüfte Regierung stets fühlen muß, wenn sie, aufgefordert, alle ihre Kraft aufzubieten, dabei nicht die Leuchte der Erfahrung zu ihrer Richtschnur, oder das Gewicht von Präcedentien zur Rechtfertigung ihrer Maßregeln hat. Doch triumphirend traten wir aus all diesen Schwierigkeiten hervor. Unsere Verfassung ist fürder nicht mehr ein zweifelhaftes Probewerk, und am Ende von beinahe einem halben Jahrhundert sehen wir, daß sie die Freiheiten des Volkes ungeschwächt bewahrte, die Eigenthumsrechte sicherte, unser Land vorschritt zum Bessern und in einem Zustande der Blüthe ist, wie die Völkergeschichte kein zweites Beispiel kennt. In unsern innern Angelegenheiten ist Alles ermuthigend für uns; und wenn ihr euch treu bleibt, so kann nichts euch hindern, den höchsten Gipfel nationeller Wohlfahrt zu ersteigen. Die Staaten, die durch die indianischen Stämme, die in ihrer Mitte wohnten, in ihrem Fortschreiten so lange aufgehalten wurden, sind endlich von diesem Uebel erlöst, und diese unglücklichen Volksstämme, die ursprünglichen Bewohner unseres Landes, sind nun in eine Lage versetzt, worin sie, wie wir die gegründete Hoffnung hegen dürfen, der Segnungen der Civilisation werden theilhaftig, und vor jeder Herabwürdigung und Vernichtung gerettet werden, der sie, so lange sie in den Staaten bleiben, raschen Schrittes entgegen eilten; und während die Sicherheit und Lebensbequemlichkeit unserer eigenen Mitbürger durch ihre Entfernung in hohem Grade befördert wurde, wird der Menschenfreund sich freuen, daß der Rest dieser vom Verhängniß betroffenen (ill-fated race) Stämme, außer den Bereich von Unbild oder Unterdrückung gestellt ward, und daß die väterliche Sorgfalt der Generalregierung auch fernerhin über ihnen wachen und

sie schützen wird. Wenden wir uns zu unsern Verhältnissen mit fremden Mächten, so finden wir unsere Lage gleich befriedigend. Geleitet von dem aufrichtigen Wunsche gegen alle Nationen Gerechtigkeit zu üben, und die Segnungen des Friedens zu bewahren, ward unser Verkehr mit ihnen von Seiten der Regierung mit Offenheit geführt, und es freut mich sagen zu können, daß man ihr gewöhnlich in gleichem Sinne entgegen kam. Langjährige Schwierigkeiten wurden durch freundliche Erörterung und den gegenseitigen Wunsch gerecht zu seyn, beseitigt; die gerechten Forderungen unserer Bürger, die lange vergebens betrieben wurden, fanden endlich ihre Anerkennung und Berichtigung, und genügende Anordnungen wurden getroffen für deren endliche Bezahlung; und mit beschränkter, aber wie ich glaube, nur vorübergehender Ausnahme tragen unsere Verhältnisse mit jeder fremden Macht nun den freundlichsten Charakter; unser Handel dehnt sich mehr und mehr aus, und unsere Flagge wird in allen Theilen der Welt geachtet. Diese erfreulichen und angenehmen Aussichten und diese vielfachen Begünstigungen des Glücks verdanken wir nächst der Vorsehung der Annahme der Förderalverfassung. Es ist fortan nicht mehr in Frage gestellt, ob dieses große Land in glücklichem Verbande verharren und unter unserer gegenwärtigen Regierungsform blühend seyn kann. Erfahrung, die unfehlbare Zeugin aller menschlichen Unternehmungen, zeigte die Weisheit und Voraussicht jener, die sie schufen, und bewies, daß in der Union dieser Staaten ein sicherer Grund liege für die glänzendsten Hoffnungen der Freiheit und für das Glück des Volkes. Auf jede Gefahr hin und mit jedem Opfer muß diese Union erhalten werden. Die Nothwendigkeit mit eifersüchtiger Sorge über ihre Erhaltung zu wachen, ward von dem Vater dieses Landes in seiner Abschiedsrede seinen Mitbürgern aufs

aufs ernsteste ans Herz gelegt. Da sagte er uns, daß, "so lange durch Erfahrung ihre Unanwendbarkeit noch nicht erwiesen, stets Grund vorhanden seyn werde, Mißtrauen in den Patriotismus derer zu setzen, die sich irgend bemühen die Bande der Union zu schwächen;" und in den stärksten Ausdrücken warnte er uns vor Bildung von Parteien, auf geographische Unterscheidungen hin, als vor einem der Mittel, welche Störung in unsere Union bringen, und ränkesüchtigen Männern zur Erreichung ihrer Plane dienen könnten. Die Lehren, die dieses unschätzbare Vermächtniß Washingtons enthält, sollte jeder Bürger bis zur letzten Generation mit liebendem Herzen pflegen; und vielleicht könnten sie in keinem Zeitpunkte mit mehr Nutzen ins Gedächtniß gerufen werden, als eben jetzt. Denn wenn wir unser Auge auf die Auftritte wenden, die um uns her vorgehen, und auf den Stellen seiner Scheideworte verweilen, so möchte es scheinen, als seyen seine Rathschläge nicht seiner Weisheit und Voraussicht allein entsprungen, sondern als seyen sie die Stimme der Weissagung, Ereignisse verkündend und uns warnend vor künftigem Uebel. Vierzig Jahre sind dahin geschwunden, seit er diese unvergängliche Urkunde seinen Landsleuten gegeben. Damals sah er die Bundesverfassung als ein Probewerk an, und so spricht er von ihr in seiner Rede; aber ein Probewerk, auf dessen Erfolg die besten Hoffnungen seines Landes sich gründeten: und wir Alle wissen, daß er gerüstet war, sein Leben, wenn nöthig, zum Pfande zu geben, um ihm eine volle und redliche Probe zu sichern. Die Probe ward gemacht. Sie gelang, und übertraf die stolzesten Hoffnungen. Jede Gegend dieses weitgedehnten Landes fühlte ihre Segnungen, und nahm Theil an der allgemeinen Wohlfahrt, der Folge ihrer Annahme. Allein inmitten der allgemeinen Wohlfahrt und des glänzenden Erfolges treten die Gefahren,

fahren, vor denen er uns warnte, mit jedem Tage mehr vor Augen, und die Zeichen des Uebels sind deutlich genug, um die tiefste Besorgtheit in jedes Patrioten Brust zu erwecken. Wir sehen, wie man öffentlich und systematisch sich bestrebt, die Saat der Zwietracht zu streuen zwischen verschiedenen Theilen der Vereinigten Staaten, und Partei-Abtheilungen zu schaffen gerade auf geographische Unterscheidungen hin; wie man den Süden aufregt wider den Norden, und den Norden wider den Süden, und sie zum Streite zwingt über die zartesten und aufregendsten Fragen — Fragen, worüber ein großer Theil der Union unmöglich je mit kaltem Blut sprechen kann. Dazu appellirt man beständig an die Einzelinteressen der Staaten, um auf die Wahl des höchsten Magistrats einzuwirken, als wünschte man, er solle einem besondern Theile des Landes seine Gunst zuwenden, statt die Pflichten seiner Stellung mit unparteiischer Gerechtigkeit gegen Alle zu erfüllen; und die Auflösung der Union ward endlich ein gewöhnlicher und vertrauter Gegenstand der Discussion. Hat man Washingtons Warnungsstimme vergessen? Oder hat man bereits Plane geschmiedet zur Trennung der Union? Glaubt nicht, daß ich allen denen, die thätig Theil nahmen an diesen unweisen und unheilvollen Erörterungen Mangel an Vaterlandsliebe und öffentlicher Tugend vorwerfe. Das ehrenwerthe Gefühl des Staatenstolzes und der Localneigungen findet Raum in der Brust der Aufgeklärtesten und Reinsten. Allein im Bewußtseyn ihrer eigenen Aufrichtigkeit und Redlichkeit der Absicht, sollten solche Männer nie vergessen, daß die Bürger anderer Staaten ihre politischen Brüder sind, und daß, wie sehr sie sich auch in ihren Ansichten irren können, die große Mehrzahl derselben gleich ehrlich und aufrichtig wie sie selbst ist. Gegenseitige Verdächtigungen und

Vorwürfe

Vorwürfe können mit der Zeit gegenseitige Feindseligkeit erzeugen, und stets wird man listige und ränkevolle Menschen finden, bereit, diese verhängnißvollen Spaltungen zu nähren und die natürliche Eifersucht der verschiedenen Sectionen des Landes zu entflammen. Die Geschichte der Welt ist voll solcher Beispiele, besonders die Geschichte der Republiken. Was habt ihr zu gewinnen durch Theilung und Zwist? Täuscht euch nicht mit dem Wahne, ein einmal eingetretener Bruch könne später wieder geheilt werden. Ist die Union einmal getrennt, so wird der Riß stets weiter und weiter werden, und die Streitfragen, die man jetzt in den Sälen der Gesetzgebung debattirt und erledigt, werden auf den Schlachtfeldern ihre Lösung mit dem Schwerte finden. Auch solltet ihr euch nicht mit der Hoffnung täuschen, die erste Trennungslinie werde die bleibende seyn, und nur Harmonie und Eintracht herrschen in den neuen Associationen, welche nach der Auflösung dieser Union geschlossen würden. Oertliche Interessen und ungezügelter Ehrgeiz würden stets bestehen. Und wenn die Erinnerung gemeinsamer Gefahren, in denen das Volk dieser Vereinigten Staaten Mann an Mann stand wider den gemeinsamen Feind; wenn das Andenken an die Siege, die gewonnen wurden durch ihren vereinten Muth; wenn die Wohlfahrt und das Glück, dessen sie unter der jetzigen Verfassung genießen; wenn der stolze Name, den sie tragen als Bürger dieser großen Republik — wenn alle diese Erinnerungen und Beweise gemeinsamen Interesses nicht stark genug sind, uns als Ein Volk aneinander zu knüpfen, welches Band wird dann die neuen Reichs-Abtheilungen vereinigt halten nach der Zerreißung dieser Bande und der Trennung dieser Union? Die erste Trennungslinie würde nicht Eine Generation überdauern; neue Bruchtheile würden sich losreißen, neue Führer erstehen, und diese große und glorreiche Republik bald

sich

sich in eine Menge kleiner Staaten zerstückeln, gewaffnet zu gegenseitigen Angriffen, beladen mit Taxen zur Bezahlung der Armeen und Führer, Hülfe suchend wider einander bei fremden Mächten, verhöhnt und zu Boden getreten von den Völkern Europa's, bis sie, ermüdet von Kämpfen und gedemüthigt und erniedrigt, bereitwillig sich der unumschränkten Herrschaft eines militairischen Abenteurers unterwürfen und ihrer Ruhe die Freiheit zum Opfer brächten. Unmöglich kann man die Folgen betrachten, die unvermeidlich aus der Vernichtung der gegenwärtigen Regierungsform hervorgingen, ohne tiefen Unwillen zu fühlen bei den kalten Berechnungen über den Werth der Union, und bei einer Handlungsweise, die so ganz geeignet ist deren Bande zu schwächen. Zu viel steht hier auf dem Spiele, als daß ihr dem Stolz oder der Leidenschaft Einfluß gestatten werdet auf eure Entscheidung. Nicht Einen Augenblick glaubt, daß die große Mehrzahl der Bürger dieses oder jenes Staates geflissentlich Unrecht üben wolle. Sie mögen, unter dem Einfluß zeitlicher Aufregung und mißleiteter Meinungen, Irrthümer begehen; sie mögen eine Zeitlang durch die Eingebungen des Eigennutzes einer falschen Bahn folgen; in einer Staatsgesellschaft aber, aufgeklärt und patriotisch, wie das Volk der Vereinigten Staaten ist, wird die Vernunft ihnen bald ihre Irrthümer zeigen; und einmal überzeugt, werden sie mit Bereitwilligkeit sie gut machen. Haben sie keine höheren und besseren Beweggründe für ihre Handlungen, so werden sie wenigstens erkennen, wie ihr eigenes Interesse es erheischt, gerecht zu seyn gegen Andere, wie sie ihrerseits auf Gerechtigkeit hoffen. Um aber die Union ungeschwächt zu erhalten, ist unumgänglich nöthig, daß die von den constituirten Behörden erlassenen Gesetze in jedem Theile des Landes getreulich voll=

vollzogen werden, und jeder gute Bürger zu allen Zeiten bereit stehe, mit der vereinten Kraft der Nation jeden Versuch zu ungesetzlichem Widerstand, unter welchem Vorwand er gemacht werde, oder welche Gestalt er immer annehme, niederzuschlagen. Verfassungswidrige und unterdrückende Gesetze mögen ohne Zweifel entweder aus irrigen Ansichten oder aus Mangel an gehöriger Ueberlegung durch den Congreß gegangen seyn; sind sie innerhalb des Bereichs gerichtlicher Autorität, so ist das Heilmittel leicht und friedlich, und ist es, nach dem Charakter des Gesetzes, ein Mißbrauch der Gewalt nicht innerhalb der Controlle der gerichtlichen Macht, dann wird freie Erörterung und ruhige Berufung an die Vernunft und an die Gerechtigkeit des Volks nicht verfehlen, Abhülfe des Unrechts zu gewähren. So lange aber das Gesetz von den Gerichtshöfen nicht für ungültig wird erklärt, oder von dem Congresse widerrufen seyn, kann weder ein Einzelner noch ein Verein von Einzelnen gerechtfertigt werden wegen gewaltsamen Widerstands bei dessen Vollziehung. Es ist unmöglich, daß irgend eine auf andere Principien sich stützende Regierung Bestand haben kann. Sie würde aufhören eine Regierung zu seyn, wäre des Namens unwerth, hätte sie nicht die Gewalt, die Vollziehung ihrer eigenen Gesetze innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises zu erzwingen. Wahr ist, es lassen sich Fälle denken, die eine so bestimmte Absicht der Usurpation und Unterdrückung von Seite der Regierung an den Tag legen, daß ein Aufruf zu den Waffen gerechtfertigt wäre. Doch dies sind äußerste Fälle, die wir bei einer Regierung nicht zu fürchten haben, wo die Gewalt in den Händen eines patriotischen Volkes liegt; und kein Bürger, der sein Land liebt, würde, in welchem Falle es sey, zum gewaltsamen Widerstande schreiten, wenn er nicht klar sähe, daß die Zeit gekommen, wo einem

freien

freien Manne nur Tod oder Unterwerfung bleibt. Denn ist ein solcher Kampf einmal begonnen, und stehen die Bürger in zweifelhaftem Streite bewaffnet wider einander, so ist's, wie auch die Schlacht entscheide, geschehen um die Union, geschehen mit ihr um die Hoffnungen der Freiheit. Der Sieg der Gekränkten sicherte ihnen nicht die Segnungen der Freiheit; nur ihre Unbilden würde er rächen und sie in das gemeinsame Verderben stürzen. Allein die Verfassung kann nicht behauptet, noch die Union erhalten werden im Widerspruche mit dem öffentlichen Gefühle, durch die bloße Ausübung der coerciven Gewalten, womit die General-Regierung betraut ist. Sie muß ihre Grundlagen in der Liebe des Volks, in der Sicherheit haben, die sie dem Leben, der Freiheit, dem Charakter und Eigenthum in jedem Theile des Landes gewährt, und in der brüderlichen Anhänglichkeit, welche die Bürger der verschiedenen Staaten für einander hegen, als Mitbürger Einer politischen Familie, die gegenseitig an der Beförderung ihres Glücks arbeiten. Daher sollten die Bürger jedes Staates eifrig bemüht seyn, Alles zu vermeiden, was die Empfindlichkeit des Volkes anderer Staaten verwunden oder dessen gerechten Stolz verletzen könnte; mit Unwillen sollten sie alle Vorgänge innerhalb der Gränzen ihrer eigenen Staaten betrachten, welche die Ruhe ihrer politischen Brüder in anderen Theilen der Union stören könnten. In einem Lande von solcher Ausdehnung wie die Vereinigten Staaten und mit so verschiedenartigen Bestrebungen müssen die innern Einrichtungen mehrerer Staaten oft in wichtigen Punkten von einander abweichen, und dieser Unterschied wird unvermeidlich vergrößert durch die abweichenden Principien, nach welchen die amerikanischen Colonien ursprünglich gegründet wurden — Principien, die vor der Revolution schon tief Wurzel geschlagen hatten in ihren gesellschaftlichen Verhältnissen und

und die daher nothwendig Einfluß üben auf ihre Politik, seit sie freie und unabhängige Staaten geworden. Jeder freie Staat aber hat das unbestreitbare Recht, seine innern Angelegenheiten nach seinem eigenen Gutdünken zu ordnen; und so lange er sich nicht in die Rechte des Volkes anderer Staaten, oder in die Rechte der Union mischt, muß jeder Staat der alleinige Richter der Maßregeln seyn, die dahin abzwecken, die Sicherheit seiner Bürger zu begründen und ihr Glück zu befördern. Alle Bemühungen von Seite des Volks anderer Staaten, Haß auf seine Institutionen zu werfen, und alle Maßregeln, die ihre Eigenthumsrechte behelligen und ihre innere Ruhe aufs Spiel setzen könnten, stehen daher in geradem Widerspruch mit dem Geiste, in welchem die Union geschlossen ward, und müssen ihre Sicherheit gefährden. Beweggründe der Menschenfreundlichkeit mögen sich anführen lassen für diese gesetzwidrige Einmischung, und schwache Menschen sich einen Augenblick überreden, daß sie für die Sache der Menschheit arbeiten und die Rechte des Menschengeschlechts behaupten; jeder aber wird bei nüchternem Nachdenken erkennen, daß nur Unheil aus diesen ungeeigneten Angriffen auf die Gefühle und Rechte Anderer entspringen kann. Bleibt überzeugt, daß Menschen, die dieses Werk der Zwietracht nähren, eures Vertrauens unwerth sind, und euren stärksten Tadel verdienen. Auch in der Gesetzgebung des Congresses und in jeder Maßregel der General-Regierung sollte Gerechtigkeit für jeden Theil der Vereinigten Staaten als oberster Grundsatz gelten; denn keine freie Regierung kann bestehen ohne Tugend im Volke und ohne einen erhabenen Geist des Patriotismus; treten aber die schmutzigen Gefühle bloßer Selbstsucht an die Stelle, die der öffentliche Geist einnehmen sollte, dann wird sich die Gesetzbung des Congresses bald in ein Haschen nach persönlichen oder Sectionalvortheilen ver-

verkehren. Unter unsern freien Institutionen sind die Bürger jedes Theils unseres Landes im Stande einen hohen Grad von Wohlfahrt und Glück zu erreichen, ohne sich auf Unkosten Anderer in Vortheil setzen zu müssen, und jeder solcher Versuch muß am Ende fehlschlagen, da das Volk in allen Theilen der Vereinigten Staaten zu erleuchtet ist, um nicht seine Rechte und Interessen zu verstehen, und jede Bemühung, ungehörige Vortheile zu gewinnen, zu entdecken und niederzuschlagen. Sind dann solche Ränke entdeckt, so ruft dies einen Groll hervor, der nicht so leicht zu beschwichtigen ist. Gerechtigkeit, volle und umfassende Gerechtigkeit jedem Theile der Vereinigten Staaten, sollte der herrschende Grundsatz jedes freien Mannes seyn und die Berathschlagungen jedes öffentlichen Körpers leiten, sey es eines einzelnen Staats oder der ganzen Nation. Bekannt ist, daß es stets Leute unter uns gab, welche die Gewalten der Unionsregierung zu erweitern wünschten, und die Erfahrung möchte den Beweis liefern, daß sich auf Seite der Regierung eine Tendenz zur Ueberschreitung der Gränzen zeigt, die ihr von der Constitution vorgezeichnet sind. Ihre gesetzmäßige Autorität ist aber mehr als genügend für alle die Zwecke, wofür sie geschaffen worden; und da ihre Vollmachten ausdrücklich aufgezählt sind, so läßt sich für weitergehende Ansprüche keine Rechtfertigung finden. Jedem Versuch einer Ausübung der Gewalt über diese Gränzen hinaus sollte man rasch und fest sich entgegenstellen, denn Ein übles Beispiel wird zu andern, noch unheilvolleren Maßregeln führen; und läßt man je den Grundsatz constructiver Vollmachten, oder vermeintlicher Vortheile, oder zeitlicher Umstände als Rechtfertigungsgrund zu für die Annahme einer Gewalt, die nicht von der Constitution gegeben wird, so wird die Unionsregierung in kurzer Zeit alle gesetzgebenden Gewalten absorbiren, und ihr werdet in Wirklichkeit nur

nur Eine consolidirte Regierung haben. Bei der Ausdehnung unseres Landes, seinen mannichfaltigen Interessen, seinen verschiedenen Bestrebungen und Gewohnheiten, steht es über allen Beweis erhaben, daß eine einzige consolidirte Regierung ganz unzulänglich seyn würde, über seinen Interessen zu wachen und sie zu schützen, und jeder Freund unserer freien Institutionen sollte stets gerüstet seyn, ungeschwächt und in voller Kraft die Rechte und die Souveränetät der Staaten aufrecht zu halten und die Wirksamkeit der Generalregierung auf die Sphäre der ihr angewiesenen Pflichten zu beschränken. Keine der Gewalten, womit die Föderalregierung bekleidet ist, ist dem Mißbrauch vielleicht so sehr unterworfen, als das Recht, Taxen zu erheben (taxing power). Nothwendigerweise wurden ihr die ertragreichsten und angemessensten Einnahme-Quellen überwiesen, damit sie im Stande sey, die ihr obliegenden wichtigen Pflichten zu erfüllen; und da die Taxen, womit sie den Handel belegt, dem wirklichen Zahler in dem Preise der Waaren verborgen liegen, so ziehen sie die Aufmerksamkeit des Volkes nicht so sehr auf sich, als kleinere Summen, die man durch die Taxen-Einsammler direct von ihm fordert. Die auf die Waaren gelegte Taxe aber erhöht um so viel den Preis der Waare für den Verzehrer, und da viele dieser Taxen auf unentbehrlichen Artikeln haften, deren die große Mehrzahl des Volkes täglich bedarf, so wird ihm durch diese Auflagen das Geld aus der Tasche gezogen. Der Congreß hat, so lange die Constitution besteht, kein Recht, Geld von dem Volke zu nehmen, wofern es nicht zur Ausübung einer der besondern Gewalten, womit die Regierung betraut ist, erfordert wird; erhebt sie mehr, als zu solchen Zwecken nöthig, so ist es ein Mißbrauch des Taxationsrechts, und ungerecht und unterdrückend. Zwar kann es geschehen, daß die Einnahmen manchmal den Betrag, wie man ihn

ihn zur Zeit anschlug, als die Taxen aufgelegt wurden, überschreiten; ist man jedoch dessen gewiß, so ist es ein Leichtes, sie zu vermindern. In einem solchen Fall ist die Verminderung unbestreitbare Pflicht der Regierung, denn keine Umstände können zu ihrer Rechtfertigung dienen, wenn sie sich eine Gewalt anmaßt, die ihr nicht von der Constitution verliehen worden, oder wenn sie Geld von dem Volke nimmt, zu einer Zeit, wo es für die gesetzmäßigen Bedürfnisse der Regierung nicht erforderlich ist. So klar auch diese Principien sind, so werdet ihr doch finden, daß man sich beständig bemüht, die Generalregierung zu verleiten, die Gränzen ihres Taxationsrechtes zu überschreiten, und dem Volk unnöthige Lasten aufzubürden. Viele mächtige Interessen arbeiten unaufhörlich daran, den Handel mit schweren Abgaben zu belegen und so die Einkünfte über die wirklichen Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes anzuschwellen; schon fühlte das Land die nachtheiligen Wirkungen ihrer vereinten Bemühungen. Es gelang ihnen einen Zolltarif zu erhalten, der die ackerbauenden und arbeitenden Classen der Gesellschaft aufs empfindlichste trifft, und eine Einnahme herbeizuführen, die, so weit die Gewalten des Congresses reichen, nicht nutzvoll verwendet werden konnte; und um dieses ungerechte und ungleiche Taxationssystem auf dem Nacken des Volkes zu befestigen, wurden in verschiedenen Theilen extravagante Plane innerer Verbesserung ausgeheckt, um das Geld zu verschleudern und Unterstützung zu erkaufen. So sollte eine verfassungswidrige Maßregel aufrecht erhalten werden durch eine andere, und der Mißbrauch des Taxationsrechts behauptet durch die Usurpirung der Gewalt, das Geld für innere Verbesserungen zu verwenden. Ihr könnt den ernsten und zweifelhaften Kampf nicht vergessen haben, den wir auszuhalten hatten, als das vollziehende Departement der Regierung durch sein Veto sich bemühte, diesem

ver=

verschwenderischen Ungerechtigkeitsplan Einhalt zu thun, und die Gesetzgebung des Congresses wieder in die von der Constitution vorgeschriebenen Schranken zurückzuführen. Der richtige Sinn und das practische Urtheil des Volkes unterstützten, als der Gegenstand vor dasselbe gebracht wurde, den Gang der vollziehenden Gewalt, und dieser Plan verfassungswidriger Ausgaben für Zwecke eines verderbten Einflusses ist, wie ich vertraue, endlich vereitelt. Das Resultat dieser Entscheidung machte sich fühlbar in der raschen Tilgung der Staatsschuld und in der großen Aufhäufung eines Ueberschusses in dem Schatze, ungeachtet der Tarif sich verminderte und nun weit unter dem Betrage steht, über den seine Schutzredner in Betrachtungen sich ergingen. Allein verlaßt euch darauf, noch ist die Absicht eine übermäßige Einnahme zu sammeln und euch mit Lasten über die ökonomisch berechneten Bedürfnisse der Regierung hinaus zu beladen, nicht aufgegeben. Die verschiedenen Interessen, die sich zur Durchsetzung eines hohen Tarifs und zur Schaffung eines überflüssigen Schatzes verbanden, sind zu stark, und haben zu viel auf dem Spiele, als daß sie den Streit aufgeben sollten. Die Körperschaften und die Reichen, die sich in weitumfassende Manufactur-Etablissements einließen, wünschen zur Vermehrung ihres Gewinns einen hohen Tarif. Ränkevolle Politiker werden ihn unterstützen, um deren Gunst zu erwerben und die Mittel für verschwenderische Ausgaben zur Erkaufung des Einflusses in andern Theilen der Union zu erlangen; und da das Volk entschied, es könne der Föderalregierung die Verwendung ihres Einkommens zu innern Verbesserungen nicht gestattet werden, so wird man sich bemühen die Bürger der verschiedenen Staaten dadurch zu verführen und zu mißleiten, daß man ihnen die trügerische Aussicht auf Vortheile vorhält, die ihnen ein von der General-Regierung gesammelter und jährlich unter die

Staaten

Staaten vertheilter Ueberschuß gewähre. Und wenn, ermuthigt durch diese trügerischen Hoffnungen, die Staaten die Principien der Oekonomie, welche jede republikanische Regierung charakterisiren sollten, mißachten, und verschwenderischen Ausgaben, die ihre Hülfsquellen überschreiten, fröhnen, so werden sie in kurzer Zeit unter einer Schuldenlast erliegen, die zu zahlen sie nicht im Stande sind, und die Versuchung einen hohen Tarif zu unterstützen, um eine Ueberschuß-Vertheilung zu erlangen, wird unwiderstehlich werden. Lasset euch, meine Mitbürger, hierüber nicht täuschen! Die Föderalregierung kann einen Ueberschuß für solche Zwecke nicht sammeln, ohne die Principien der Constitution zu verletzen und sich Gewalten anzumaßen, die ihr nicht bewilligt worden. Ueberdieß ist es ein System der Ungerechtigkeit, das, wenn man darauf besteht, unvermeidlich zur Corruption und endlich ins Verderben führt. Ein Ueberschuß-Einkommen wird aus den Taschen des Volkes — von dem Pächter, dem Gewerbsmann und den arbeitenden Classen der Gesellschaft gezogen werden; wer aber wird es erhalten, wenn man es unter die Staaten vertheilt, wo leitende Staats-Politiker, welche Freunde zu begünstigen und politische Anhänger zu belohnen haben, darüber verfügen? Gewiß wird es nicht zu denen zurückkehren, die es zahlten, die seiner am meisten bedürfen, und ehrlichen Anspruch darauf haben. Nur eine sichere Regel giebt es, und diese besteht darin, die General-Regierung streng auf die Sphäre der ihr angewiesenen Pflichten zu beschränken. Sie hat kein Recht, ein Einkommen zu erheben, oder Taxen aufzulegen, außer zu den in der Constitution erwähnten Zwecken; und findet man, daß ihr Einkommen diese Bedürfnisse überschreitet, so sollte man es sofort vermindern und die Bürden des Volkes in so weit erleichtern. — Beim Ueberblick der Conflicte, die stattfanden zwischen verschiedenen

schiedenen Interessen in den Vereinigten Staaten und der seit Annahme unserer gegenwärtigen Regierungsform befolgten Politik, finden wir nichts, was ein so tief sitzendes Uebel erzeugt hätte, als der Gang der Gesetzgebung bezüglich des Geldumlaufs. Die Constitution der Vereinigten Staaten hatte unbestreitbar die Absicht, dem Volk ein Umlaufsmedium in Gold und Silber zu sichern; allein die Errichtung einer Nationalbank durch den Congreß, mit dem Vorrecht Papiergeld auszugeben, annehmbar an Zahlungsstatt öffentlicher Gebühren, und der unglückliche Gang der Gesetzgebung mehrerer Staaten über denselben Gegenstand, vertrieben den verfassungsmäßigen Geldumlauf aus der allgemeinen Circulation, und setzten einen mit Papier an dessen Stelle. Es war kein Leichtes für Männer, die ihrem gewöhnlichen Geschäftsbetriebe nachgingen, und deren Aufmerksamkeit nicht insbesondere auf diesen Gegenstand gelenkt wurde, alle Folgen eines ausschließlichen Papierumlaufes vorauszusehen. Es darf uns daher in dieser Hinsicht kein Wunder nehmen, mit welcher Leichtigkeit man Gesetze erlangte, um das Papiersystem in Wirksamkeit zu bringen. Ehrenwerthe und selbst aufgeklärte Männer lassen sich manchmal irre leiten durch scheinbare und plausible Angaben der Ränkesüchtigen; allein die Erfahrung bewies nun die Nachtheile und Gefahren des Papierumlaufes, und es ist jetzt an euch, zu entscheiden, ob das geeignete Heilmittel in Anwendung kommen solle, oder nicht. Da das Papiersystem auf öffentliches Vertrauen gegründet ist und an sich selbst keinen innern Werth hat, so ist es großen und plötzlichen Schwankungen unterworfen; dabei macht es den Arbeitslohn unstätig und unsicher. Auf die Körperschaften, welche Papiergeld creiren, kann man sich nicht verlassen, daß sie das circulirende Medium in seinem Betrage gleich erhalten. In günstigen Zeiten, wo das Vertrauen groß ist,

ist, fühlte sie sich durch die Aussicht auf Gewinn, oder durch den Einfluß derer, die daraus Nutzen zu ziehen hoffen, versucht, die Papier-Emissionen über die Gränze der Discretion und vernünftiger Geschäfts-Nachfragen auszudehnen. Und wenn diese Emissionen von Tag zu Tag weiter getrieben werden, bis endlich das öffentliche Vertrauen erschüttert wird, dann tritt eine Rückwirkung ein, und sie entziehen urplötzlich die Credite, die sie gaben, vermindern schnell ihre Emissionen und führen eine unerwartete und verderbliche Contraction des circulirenden Mediums herbei, die der ganzen Gesellschaft fühlbar wird. Hierdurch retten sich die Banken selbst, und die nachtheiligen Folgen ihrer Unklugheit oder Habgier fallen auf das Publikum. Doch hier bleibt das Uebel nicht stehen. Die Ebben und Fluthen in dem Geldumlauf, und diese indiscreten Crediterweiterungen, erzeugen natürlicherweise einen den Gewohnheiten und dem Charakter des Volkes schädlichen Speculationsgeist. Wir sahen seine Wirkungen bereits in dem wilden Speculationsgeist mit den öffentlichen Ländereien und verschiedenen Actien-Unternehmungen (kinds of stock), der innerhalb der beiden letzten Jahre eine Menge unserer Bürger ergriff, und alle Classen der Gesellschaft zu durchdringen und ihre Aufmerksamkeit den nüchternen Bestrebungen ehrsamer Gewerbthätigkeit zu entziehen drohte. Nicht dadurch, daß wir diesen Geist ermuthigen, werden wir öffentliche Tugend am besten erhalten und die wahren Interessen unseres Landes befördern. Wenn aber euer Geldumlauf fortan eben so ausschließlich in Papier besteht, wie jetzt, so wird er jenes heiße Verlangen nähren, Reichthümer ohne Arbeit aufzuhäufen; er wird die Zahl der von Bank-Accommodationen und Bank-Begünstigungen Abhängigen vervielfachen; die Versuchung, Geld zu erlangen um jeden Preis, wird stärker werden, und unvermeidlich zu Corruptionen führen,

ren, die ihre Wege in eure öffentlichen Räthe finden, und in nicht ferner Zeit die Reinheit eurer Regierung zerstören wird. Einige der Uebel, die aus diesem Papiersystem entspringen, drücken mit besonderer Härte auf diejenige Classe der Gesellschaft, die sie am mindesten ertragen kann. Ein Theil dieses Geldumlaufs wird häufig abgeschätzt oder werthlos, und überhaupt leicht auf eine solche Weise nachgemacht, daß es besondere Kunst und viel Erfahrung erfordert, die nachgemachte von der unverfälschten Note zu unterscheiden. Diese Betrügereien verübt man gewöhnlich bei kleineren Noten, die man im täglichen Geschäftsverkehr braucht, und die hierdurch verursachten Verluste treffen gemeiniglich die arbeitenden Classen der Gesellschaft, deren Lage und Beschäftigungen es ihnen nicht zulassen, sich vor diesen Betrügereien zu schützen, und deren täglicher Lohn zu ihrem Lebensunterhalt erforderlich ist. Es ist die Pflicht jeder Regierung, ihren Geldumlauf so zu ordnen, daß diese zahlreiche Classe so weit als möglich vor den Fallstricken des Geizes und des Betrugs geschützt ist; insbesondere aber die Pflicht der Vereinigten Staaten, wo die Regierung ausdrücklich die Regierung des Volkes ist, und dieser achtungswerthe Theil unserer Bürger sich so stolz auszeichnet vor den arbeitenden Classen aller andern Nationen, durch seinen unabhängigen Geist, seine Freiheitsliebe, seine Anstelligkeit und seinen hohen sittlichen Charakter. Seine Gewerbthätigkeit im Frieden ist die Quelle unsers Reichthums, und sein Muth im Krieg bedeckte uns mit Ruhm, und die Regierung der Vereinigten Staaten wird ihre Pflicht nur schlecht erfüllen, wenn sie ihn solch unehrenhaften Täuschungen zur Beute läßt. Doch es ist einleuchtend, daß sein Interesse nur dann wirksam geschützt werden könne, wenn die Gold- und Silbercirculation wieder eingeführt wird. Diese Ansichten über den Papierumlauf allein schon sind hinreichend zu augenblicklicher Reform

aufzufordern; es giebt jedoch noch eine andere Rücksicht, die sich eurer Aufmerksamkeit noch viel stärker aufdringt. Neuerliche Vorfälle zeigten, daß man das Papiersystem dieses Landes als eine Maschine gebrauchen könne zur Untergrabung eurer freien Institutionen, und daß diejenigen, welche alle Gewalt in die Hände Weniger zu bringen und durch Corruption oder Gewalt zu regieren wünschen, seine Macht kennen und gerüstet sind, sie zu gebrauchen. Eure Banken liefern euch nun euer einziges circulirendes Medium, und Geld ist in Fülle oder kärglich vorhanden, je nach der Masse der von ihnen ausgegebenen Noten. Während sie Capitalien besitzen, die in keinem großen Mißverhältniß zu einander stehen, sind sie Mitbewerber im Geschäfte, und nicht Eine von ihnen kann die Herrschaft ausüben über die andern; und obgleich diese Banken bei dem gegenwärtigen Stande des Geldumlaufs ohne Nachtheil auf den Geschäftsbetrieb, auf die pecuniairen Verhältnisse und die moralische Schwungkraft der Gesellschaft wirken oder wirken mögen, so können sie, ihrer Menge oder zerstreuten Lage wegen, sich doch nicht zu Zwecken politischen Einflusses verbinden, und wie auch immer die Gesinnungen einiger von ihnen seyn mögen, ihre Macht zu schaden muß nothwendig auf einen engen Raum beschränkt seyn, und sich nur in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft fühlbar machen. Als aber der Freibrief der Vereinigten Staaten vom Congreß erlangt war, brachte er die Plane des Papiersystems zur Vollendung, und gab seinen Schutzrednern die Stellung, für deren Erlangung sie vom Anfang der Föderalregierung bis auf die gegenwärtige Stunde kämpften. Das unermeßliche Capital, die besonderen ihr ertheilten Vorrechte, setzten sie in den Stand, eine despotische Herrschaft über die andern Banken in jedem Theile des Landes auszuüben. Ihrer überlegenen Kraft wegen konnte sie die Geschäfte einer jeden derselben, die ihren Groll sich zuziehen mochte,

mochte, ernstlich benachtheiligen, wo nicht vernichten, und offen sprach sie für sich das Recht an, den Geldumlauf durch die gesammten Vereinigten Staaten zu ordnen. Mit andern Worten, sie sprach das Recht an (und zweifelsohne besaß sie es), die Fülle oder Spärlichkeit des Geldes, nach ihrem Gutdünken, zu jeder Zeit und in allen Theilen der Union dadurch in ihren Händen zu halten, daß sie die Emissionen anderer Banken controllire und eine Expansion des circulirenden Mediums gestattete, oder eine allgemeine Contraction desselben je nach ihrem eigenen Willen erzwang. Die andern Bankinstitute fühlten deren Kraft, und so wurden sie bald allgemein die gehorsamen Werkzeuge derselben, bereit jederzeit, deren Befehle auszuführen. Mit den Banken ging nothwendigerweise jene zahlreiche Classe von Personen in unsern Handelsstädten Hand in Hand, die ihrer Zahlungsfähigkeit und der Mittel zum Betriebe ihres Geschäfts wegen völlig von den Bankcrediten abhängen und daher genöthigt sind, um ihrer eigenen Sicherheit willen durch ausgezeichneten Eifer und Ergebung in ihrem Dienste um die Gunst der Geldmacht zu buhlen. Das Resultat der übelberathenen Gesetzgebung, welche dieses große Monopol einführte, war, daß sich die ganze Geldmacht der Union, mit ihren gränzenlosen Mitteln der Corruption und ihren zahlreichen Anhängern unter der Direction und dem Befehl eines anerkannten Hauptes concentrirte; daß solchergestalt dieses Sonderinteresse als Ein Körper organisirt, ihm Einheit und Uebereinstimmung im Handeln durch die sämmtlichen Vereinigten Staaten gesichert, und er in Stand gesetzt wurde, bei jeder Gelegenheit seine ganze und ungetheilte Kraft zur Unterstützung oder Niederschlagung jeder Maßregel der Regierung aufzubieten. In den Händen dieser furchtbaren, solchergestalt vollkommen organisirten Macht, lag auch unbeschränkte Herrschaft über den

Betrag

Betrag des circulirenden Mediums, und damit die Macht den Werth des Eigenthums und die Früchte der Arbeit in jedem Theile der Union zu regeln, jeder Stadt oder jeder Landesabtheilung Wohlfahrt zu spenden oder Verderben zu bringen, wie es sich mit ihren eigenen Interessen oder ihrer Politik am besten vertrug. Wir haben nicht erst zu muthmaßen, wie die auf diese Weise organisirte und mit einer solchen Waffe ausgerüstete Geldmacht sie wahrscheinlich gebrauchen würde. Die Noth und der Lärmruf, die das ganze Land durchdrungen und in Aufregung brachten, als die Bank der Vereinigten Staaten im Kampfe stand wider das Volk, um es zu nöthigen, sich ihren Forderungen zu unterwerfen, sind noch nicht vergessen. Die unbarmherzige und schonungslose Weise, womit ganze Städte und Gemeinden gedrückt, Einzelne in Armuth und Verderben gestürzt wurden, und eine Scene freudigen Glücks in Düsterheit und Verzweiflung sich umwandelte, sollte unauslöschlich dem Gedächtniß des Volkes der Vereinigten Staaten eingeprägt seyn. Wenn solches die Macht der Bank war in einer Zeit des Friedens, was würde sie gewesen seyn zur Zeit des Krieges und in der Nähe eines Feindes? Keine Nation außer den freien Männern der Vereinigten Staaten hätte siegreich aus solch einem Kampfe hervorgehen können; und hättet ihr nicht gesiegt, so würde die Regierung aus den Händen der Vielen in die Hände der Wenigen übergegangen seyn, und diese organisirte Macht hätte von ihrem geheimen Conclave aus die Wahl eurer höchsten Beamten dictirt und auch genöthigt Krieg oder Frieden zu beschließen, wie es ihren Wünschen am besten zusagte. Die Formen eurer Regierung hätten sich vielleicht eine Zeitlang erhalten; ihr lebendiger Geist aber wäre daraus gewichen. — Das Elend und die Leiden, welche die Bank dem Volke bereitete, sind einige der Früchte jenes politischen

Systems,

Systems, dessen Streben unablässig dahin gerichtet ist, die Autorität der Föderalregierung über die durch die Constitution vorgezeichneten Gränzen hinaus zu erweitern. Die in dieser Urkunde aufgezählten Vollmachten bekleiden den Congreß nicht mit dem Rechte zur Errichtung einer solchen Körperschaft wie die der Bank der Vereinigten Staaten, und die übeln Folgen, die daraus entsprangen, mögen uns zur Warnung dienen gegen die Gefahr vom richtigen Wege abzuweichen, und zeitliche Umstände oder die Hoffnung besserer Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt in irgend einer Weise Einfluß gewinnen zu lassen auf unsere Entscheidungen über den Umfang der Autorität der Generalregierung. Verharren wir bei der Constitution, wie sie abgefaßt ist, oder verbessern wir sie, wenn sie mangelhaft befunden werden sollte, auf verfassungsmäßigem Wege. Die ernsten Lehren der Erfahrung werden, wie ich nicht zweifle, hinreichend seyn, den Congreß abzuhalten, für ein solches Monopol einen abermaligen Freibrief auszustellen, selbst wenn die Constitution nicht ein unübersteigliches Hinderniß dagegen böte. Allein erinnert euch, meine Mitbürger, daß beständige Wachsamkeit von Seite des Volkes der Kaufpreis der Freiheit ist, und daß ihr diesen Preis zu zahlen habt, wenn ihr deren Segnungen euch zu sichern wünschet. Es geziemt euch daher, in euren Staaten die gleiche Wachsamkeit zu üben, wie bei der Föderalregierung. Welche Gewalt das Geldinteresse üben kann, wenn es unter Ein Haupt concentrirt ist, dieß zeigte sich hinlänglich in dem von der Vereinigten-Staaten-Bank geführten Kampfe. Besiegt in der Generalregierung, wird dieselbe Classe von Intriganten und Politikern sich nun zu den Staaten flüchten, und hier dieselbe Organisation zu erlangen trachten, deren Verewigung in der Union ihr fehlschlug; und unter scheinbaren und trügerischen Vorwänden öffentlicher

Vortheile

Vortheile und Staateninteressen und Staatenstolzes werden sie in den verschiedenen Staaten ein Geldinstitut mit übermächtigem Capital und ausschließlichen Vorrechten zu gründen bemüht seyn, hinreichend, es in den Stand zu setzen, die Operationen der andern Banken zu controlliren. Eine solche Institution wird, obgleich ihr Wirkungskreis beschränkter ist, dieselben Uebel in sich tragen, welche die Bank der Vereinigten Staaten erzeugte; und in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Freibrief erhält, wird die Geldmacht dessen ganze Stärke in sich aufnehmen und völlig mit ungetheilter Kraft sich bewegen können, um alles zu erlangen, was sie wünscht. Bereits gab sie euch einen mehr als hinlänglichen Beweis von ihrer Macht, die ackerbauenden, gewerbtreibenden und arbeitenden Classen der Gesellschaft in Schaden zu versetzen; über Jene aber, deren Handels- und Speculationsgeschäfte sie von der Bank abhängig machen, wird die Herrschaft des Staatsmonopols absolut, und ihr Gehorsam unbeschränkt seyn. Mit einer solchen Bank und einem Papier-Umlauf würde die Geldmacht innerhalb weniger Jahre den Staat regieren und seine Maßregeln beherrschen; und kann man eine genügende Anzahl Staaten dahin bringen, solche Institute zu schaffen, so wird bald die Zeit kommen, wo die Bank gegen die Vereinigten Staaten wieder zu Felde ziehen und ihre Organisation durch einen Freibrief vom Congresse endlich vervollkommnen und dauernd machen wird. Eines der ersten Uebel unsers gegenwärtigen Banksystems besteht darin, daß es Eine Classe der Gesellschaft — und zwar keineswegs eine zahlreiche — durch ihre Controlle über den Geldumlauf in Stand setzt, nachtheilich auf die Interessen aller andern zu wirken, und mehr Einfluß in politischen Angelegenheiten auszuüben, als ein gerechtes Verhältniß es mit sich bringt. Die ackerbauenden, gewerbtreibenden und arbeitenden Classen

haben

haben wenig oder keinen Theil an der Leitung der großen Geldcorporationen; und in Folge ihrer Gewohnheiten und der Natur ihrer Beschäftigungen sind sie unfähig zur Bildung ausgedehnter Combinationen, um mit vereinter Kraft zu wirken. Eine solche Uebereinstimmung im Handeln zeigt sich manchmal etwa in einer einzelnen Stadt oder in einem kleineren Landesbezirk in Folge persönlicher Mittheilungen; allein sie haben keinen regelmäßigen oder thätigen Verkehr mit denen, die in entfernten Plätzen ähnliche Beschäftigungen treiben; der Presse haben sie nur unbedeutende Gönnerschaft zu bieten, und üben nur geringen Einfluß auf sie; sie haben keine Menge Abhängiger um sich herum, die durch ihre Unterstützung und Gunst ohne Arbeit reich zu werden hoffen, und daher stets bereit sind ihre Wünsche zu vollziehen. Der Pflanzer, der Pächter, der Handwerker und der Arbeiter wissen sämmtlich, daß ihr Erfolg von ihrer eigenen Betriebsamkeit und Sparsamkeit abhängt, und daß sie nicht erwarten dürfen durch die Früchte ihrer Arbeit plötzlich reich zu werden. Und doch bilden diese Classen der Gesellschaft die große Masse des Volks der Vereinigten Staaten; sie sind das Mark und der Nerv des Landes — Männer, welche die Freiheit lieben und nichts als gleiche Rechte und gleiche Gesetze wünschen, und überdies die große Masse unsers National-Reichthums inne haben, obgleich er nur in mäßigen Beträgen unter die Millionen freier Männer, die ihn besitzen, vertheilt ist. Trotz der überwältigenden Zahl und des Reichthums auf ihrer Seite sind sie jedoch in beständiger Gefahr ihren billigen Einfluß auf die Regierung zu verlieren, und mit Schwierigkeit behaupten sie ihre gerechten Rechte wider die unaufhörlichen, täglich sich erneuernden Bemühungen, sie ihnen zu schmälern. Dieser Nachtheil entspringt aus der Macht, welche das Geldinteresse aus dem Papier-

Umlauf,

Umlauf, dessen Controlle sie in Händen haben, gewinnt; aus der Menge Körperschaften mit ausschließlichen Privilegien, die sie in den verschiedenen Staaten zu erlangen vermochten und ganz zu ihrem Vortheil gebrauchen. Seyd ihr daher nicht wachsamer in euren Staaten, und hemmt ihr nicht den Monopolgeist und den Durst nach ausschließlichen Privilegien, so werdet ihr am Ende finden, daß die wichtigsten Regierungsrechte hinweggegeben oder verschleudert wurden, und die Controlle eurer theuersten Interessen in die Hände dieser Körperschaften übergegangen ist. Das Papiergeld-System und seine natürlichen Begleiter, Monopole und ausschließliche Privilegien, haben bereits tiefe Wurzeln gefaßt, und es wird aller eurer Anstrengungen bedürfen, um seinem fernern Wachsthum Einhalt zu thun und das Uebel auszureuten. Die Menschen, welche aus den Mißbräuchen Nutzen ziehen, und sie zu verewigen wünschen, werden fortfahren, die Gesetzgebungshallen bei der General-Regierung sowohl als in den Staaten zu belagern und durch jeden Kunstgriff die Staatsdiener zu mißleiten und zu täuschen suchen. An euch ist es, auf eure Sicherheit und auf die Mittel bedacht zu seyn, eure freien Institutionen zu bewahren und dauernd zu machen. In euren Händen liegt rechtmäßig die Souverainetät des Landes, und euch ist jeder, der in öffentlichem Amte steht, zuletzt verantwortlich. Stets liegt es in eurer Macht zu sehen, daß man die Wünsche des Volkes treu vollziehe, und seinem Willen, ist er einmal bekannt, muß man früher oder später gehorchen. So lange das Volk, wie ich glaube, daß es den Willen hat, unbestochen und unbestechlich bleibt, und mit eifersüchtiger Wachsamkeit seine Rechte schirmt, ist die Regierung gesichert, und die Sache der Freiheit wird fortan triumphiren über alle ihre Feinde. Stätige und ausdauernde Anstrengungen aber werden von eurer Seite erforderlich seyn, damit ihr der Un-

billigkeiten

billigkeiten und Nachtheile des Papier-Systems los werdet, und dem Monopolgeist und andern Mißbräuchen Einhalt thut, die mit demselben groß wuchsen, und deren Hauptstütze es ist. So viele Interessen stehen mit einander im Bunde zum Widerstande gegen alle Reform in diesem Punkte, daß ihr euch nicht der Hoffnung hingeben dürft, der Zusammenstoß werde kurz, oder der Erfolg leicht seyn. Ich ließ es während meiner Regierungs-Verwaltung nicht an bescheidenen Bemühungen fehlen zur Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Gold- und Silber-Umlaufs, und wie ich glaube, geschah Einiges zur Erreichung dieses höchst wünschbaren Zweckes. Allein genug noch bleibt übrig, um alle eure Thatkraft und Ausdauer in Anspruch zu nehmen. Die Gewalt indessen liegt in euren Händen, und das Heilmittel muß und wird angewendet werden, wenn ihr darüber entscheidet. Während ich so eure ganze Aufmerksamkeit auf die Principien, die ich als Lebensfragen in den innern Angelegenheiten des Landes betrachte, zu lenken bemüht war, darf ich die wichtigen Rücksichten nicht unbemerkt vorüber lassen, welche eure Politik gegen fremde Mächte leiten sollten. Es ist unbestreitbar unser wahres Interesse, das freundlichste Einverständniß mit jeder Nation zu pflegen und durch jegliches ehrbare Mittel die Unglücksfälle des Krieges zu vermeiden; am besten aber werden wir diesen Zweck erreichen durch Freimuth und Aufrichtigkeit in unsern auswärtigen Verbindungen, durch schnelle und treue Vollziehung der Verträge und durch Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit in unserm Benehmen gegen alle. Keine Nation aber, wie sehr sie auch den Frieden wünschen mag, kann gelegentlichen Collisionen mit anderen Mächten zu entgehen hoffen, und die gesündesten Vorschriften der Politik erfordern, daß wir uns in einen Zustand versetzen, worin wir unsere Rechte, wenn wir zur Gewalt zu schreiten

genöthigt

genöthigt werden sollten, behaupten können. Unsere örtliche Lage, unsere lange Küstenlinie mit ihren vielen Buchten, ihren tiefen, das Innere öffnenden Flüssen sowohl, als unser ausgebreiteter und stets wachsender Handel, weisen uns auf die Seemacht als unser natürliches Vertheidigungsmittel. Auch wird es sich am Ende finden, daß sie das wohlfeilste und wirksamste ist; und jetzt, in einer Zeit des Friedens und mit überfließenden Einkünften, ist der Augenblick gekommen, wo wir von Jahr zu Jahr ihre Stärke, ohne die Lasten des Volkes zu erhöhen, vermehren können. Dieß ist eure wahre Politik; denn eure Seemacht wird nicht nur euren reichen blühenden Handel in fernen Meeren beschützen, sondern euch auch in Stand setzen den Feind zu erreichen und zu belästigen, und der Vertheidigung ihre größte Wirksamkeit geben, dadurch, daß man der Gefahr fern vom Hause begegnet. Es ist unmöglich durch eine Linie von Befestigungen jeden Punkt vor einem Angriffe gegen eine feindliche, vom Meere her anrückende und ihren Angriffspunkt wählende Streitmacht zu wahren; allein sie sind unumgänglich, um Städte vor einer Beschießung, Werften und Zeughäuser vor Zerstörung zu sichern, Handelsfahrzeugen in Kriegszeiten Schutz zu verleihen, und einzelnen Schiffen und schwächeren Geschwadern, wenn sie von überlegener Macht gedrängt werden, Zuflucht zu bieten. Befestigungen dieser Art können nicht zu bald vervollständigt und bewaffnet und in einen Zustand der vollkommensten Ausrüstung gestellt werden. Die Ueberfüllung an Mitteln, die wir besitzen, läßt sich auf keine für das Land nützlichere Weise verwenden; und ist dies geschehen, ist unsere Seemacht hinlänglich verstärkt und unsere Miliz gut bewaffnet, dann haben wir keine Nation zu fürchten, die uns muthwillig beleidigen oder unnöthigerweise zu Feindseligkeiten reizen will. Wir werden sicherer unsern Frieden wahren, wenn man weiß,

weiß, daß wir zum Kriege gerüstet sind. — Indem ich euch, meine Mitbürger, scheidend diese Rathschläge gab, legt' ich euch die leitenden Grundsätze vor, nach denen ich die Regierung in dem hohen Amte, womit ihr zweimal mich ehrtet, zu führen bemüht gewesen. Wissend, daß der Pfad der Freiheit beständig von Feinden, welche oft die Maske von Freunden annehmen, umlagert ist, widmete ich die letzten Stunden meines öffentlichen Lebens, euch vor den Gefahren zu warnen. Die Fortschritte der Vereinigten Staaten unter unsern freien und glücklichen Institutionen übertrafen die sanguinischsten Hoffnungen der Gründer der Republik. Kein früheres Beispiel zeigt ein so rasches Wachsthum an Volkszahl, an Wohlstand, an Kenntnissen und allen nützlichen Künsten, die zur Annehmlichkeit und Bequemlichkeit des Menschen beitragen, und von den frühesten Zeitaltern der Geschichte bis auf den heutigen Tag waren nie 13 Millionen Menschen in Einem politischen Körper vereint, der so viel Freiheit und Glück genoß, wie das Volk der Vereinigten Staaten. Ihr habt fürder nicht mehr Ursache Gefahr von außen zu fürchten; eure Kraft und eure Macht sind durch die ganze gesittigte Welt eben so gut bekannt, als die stolze und muthige Haltung eurer Söhne. Von innen, unter euch selbst werden sich, aus Habgier, aus Corruption, aus getäuschtem Ehrgeiz und ungeordneter Herrschsucht, Factionen bilden und die Freiheit gefährden. Gegen solche Plane, welche Maske auch die Handelnden annehmen mögen, habt ihr besonders auf eurer Hut zu seyn. Die höchsten menschlichen Pfänder sind eurer Sorgfalt anvertraut. Die Vorsehung überschüttete dieses begünstigte Land mit zahllosen Segnungen und erwählte euch als die Wächter der Freiheit, sie zu bewahren zum Wohle des menschlichen Geschlechts. Möge er, in dessen Händen die Geschicke der Nationen liegen, euch der Gunstbezeugungen werth machen, die

er

er euch zutheilte, und euch befähigen mit reinen Herzen und reinen Händen und unablässiger Wachsamkeit das Pfand zu bewahren und zu vertheidigen, das eurer Obhut vertraut worden. Meine Laufbahn ist ihrem Ende nahe; vorgerücktes Alter und hinfällige Gesundheit mahnen mich, daß ich in Kurzem den Schauplatz menschlicher Ereignisse verlassen, die Wechsel menschlicher Dinge nicht mehr fühlen werde. Ich danke Gott, daß ich in einem Lande der Freiheit lebte, und daß er mir ein Herz gab, mein Land zu lieben mit der Liebe eines Sohnes. Voll Dankbarkeit für eure beständige und unwandelbare Güte sage ich euch ein letztes und zärtliches Lebewohl.

Andrew Jackson.

Antrittsrede des neuen Präsidenten Van Buren.

Mitbürger! Das von allen meinen Vorgängern beobachtete Herkommen legt mir eine Pflicht auf, die ich mit Freuden erfülle — die, meine erste und feierliche Amtshandlung mit einer Darlegung der Grundsätze, die mich künftig bei Ausübung meines Amtes leiten werden, und mit dem Ausdruck meiner Gefühle bei der Uebernahme eines so verantwortlichen und wichtigen Postens zu begleiten. Deren Beispiel nachahmend, trete ich in die Fußstapfen berühmter Männer, die, wie zu glauben unser Stolz ist, von keinem in den Annalen anderer Länder verzeichneten übertroffen werden. Unter ihnen erblicken wir die ersten und festesten Säulen der Republik; sie, von denen unsere National-Unabhängigkeit zuerst erklärt wurde — Ihn, der vor allen andern dazu beitrug, sie fest zu begründen auf dem Felde der Schlacht, und jene, deren umfassender Geist und Patriotismus die unschätzbarsten Institutionen, unter denen wir leben, schufen, verbesserten und vervollkommneten. Wenn solche Männer, deren Stellung

lung ich jetzt einnehme, vom Dankgefühle für diesen höchsten Beweis des Vertrauens ihres Vaterlandes und von dem Bewußtseyn ihrer Unzulänglichkeit, die Pflichten eines so schwierigen und hohen Berufs angemessen zu erfüllen, sich überwältigt fühlten, um wie viel mehr müssen solche Gefühle einen Mann ergreifen, der, so wie ich, keine solche Ansprüche auf Gunst und Nachsicht geltend zu machen hat. Was bei keinem meiner Vorgänger der Fall, war die Revolution, die uns als Nation ins Leben rief, zur Zeit meiner Geburt schon beendet, und indem ich mit dankbarer Ehrfurcht auf jenes denkwürdige Ereigniß blicke, fühle ich, daß ich einem spätern Zeitalter angehöre, und nicht zu erwarten berechtigt bin, daß meine Landsleute meine Handlungen eben so gütig und nachsichtig abwägen werden. Diese Bedenken drängen sich mir so fühlbar auf, daß ich nicht gewagt haben würde, diesen Pfad zu betreten, wenn ich nicht auf den edelmüthigen Beistand derer rechnete, die sich in den mannichfachen und coordinirten Zweigen der Verwaltung mit mir vereinigen werden; wenn ich nicht mit unerschütterlichem Vertrauen auf den Patriotismus, die Intelligenz und die Güte eines Volkes baute, das noch niemals einen rechtlichen, für seine Sache arbeitenden Staatsdiener verließ, und wenn ich nicht vor Allem mich in Demuth der Hoffnung auf die Unterstützung einer stets wachsamen und wohlthätigen Vorsehung überließe. Undankbar würde es erscheinen, wollte ich zu den Quellen, aus denen dieses Vertrauen und dieser Trost fließen, nicht auch noch den hinzufügen, der aus unserer jetzigen glücklichen Lage entspringt. Obschon nicht gänzlich frei von Verlegenheiten, die unsere Ruhe im Innern trüben und sie von Außen bedrohen, stehen wir doch in Allem, was dazu beiträgt, ein Volk groß, glücklich und blühend zu machen, unerreicht da. Nach außen genießen wir die Achtung und — mit kaum

Einer

Einer Ausnahme — die Freundschaft aller Nationen. Im Innern stellen wir, während unsere Regierung ruhig, aber erfolgreich den alleinigen gesetzlichen Zweck politischer Institutionen erfüllt: im weitesten Kreise beglückend zu wirken (in doing the greatest good to the greatest number) — im Innern, sage ich, stellen wir eine Vereinigung von menschlicher Wohlfahrt dar, wie sie sicherlich nirgends sonst zu finden ist. Wie gebieterisch ist also nicht die jedem Bürger in seinem eigenen Wirkungskreise — es sey dieser nun beschränkt oder ausgedehnt — aufgelegte Verpflichtung, nach Kräften dazu beizutragen, daß ein so einzig glücklicher Zustand dauernd gewahrt werde! Alle Lehren der Geschichte und Erfahrung würden für uns verloren gehen, wenn wir uns allein auf die eigenthümlichen Vortheile stützen wollten, die wir zufällig besitzen. Lage und Clima, und die reichen Quellen, welche die Natur mit freigebiger Hand uns gespendet hat, ja selbst die umfassende Intelligenz und der hohe Charakter unsers Volks würden uns nichts nützen, wenn wir die politischen Institutionen, die so weise und umsichtig, mit Hinsicht auf jeden Umstand, der die Segnungen, deren wir uns erfreuen, sichern oder gefährden kann, entworfen wurden, heilig aufrecht zu halten versäumten." Die tiefdenkenden Schöpfer unserer Constitution gaben unserm Vaterlande Gesetze, dem Zustande angemessen, worin sie es fanden. Mit dem Auge des Staatsmannes und des Patrioten es betrachtend, erkannten sie alle Quellen einer rasch und wundervoll aufblühenden Wohlfahrt; sie beachteten aber auch, daß die den verschiedenen Theilen eines so großen Landes eigenen mannichfaltigen Sitten, Meinungen und Institutionen tiefe Wurzel geschlagen hatten. Besondere Souverainetäten bestanden noch, deren aufrichtige Eintracht für die Wohlfahrt Aller wesentlich nöthig war. Zwischen vielen

vielen derselben waltete, wenigstens in gewissen Gränzen, eine wesentliche Verschiedenheit der Interessen, fähig, zu böswilligen Zwecken mißbraucht zu werden; sie waren in Größe, Bevölkerung, Reichthum und in wirklichen und noch in Aussicht gestellten Hülfsquellen und Macht verschieden; sie unterschieden sich im Charakter ihrer Industrie und ihrer rohen Erzeugnisse, und bei einigen bestanden innere Einrichtungen, die, unklug gestört, die Harmonie des Ganzen gefährden konnten. Alle diese Umstände wurden sorgfältigst erwogen, und die Grundlagen der neuen Verwaltung auf die Principien gegenseitiger Zugeständnisse und billigen Vergleiches gestellt. Die Eifersucht, welche die kleinen Staaten etwa gegen die Macht der übrigen nährten, wurde durch eine Vertretung versöhnt, die zur Zeit ihrer Einführung ungleichmäßig war, und auch für immer so bleiben soll. Die natürliche Furcht, daß der weite Spielraum allgemeiner Gesetzgebung unklugerweise besondere Interessen beschränken möchte, ward durch der Bundesbehörde genau gesteckte Gränzen beseitigt, und dem Volk und den Staaten blieb die oberste Gewalt über die unzähligen in den Bereich der inneren Verwaltung einer ächten Republik gehörigen Gegenstände ungeschmälert, solche ausgenommen, welche nothwendig in den Bereich der ganzen Conföderation gehören, oder deren Verkehr als vereinte Körperschaft mit andern Nationen der Welt betreffen. Diese voraussichtige Sorgfalt ist durch die Zeit gerechtfertigt worden. Ein halbes Jahrhundert, reich an außerordentlichen Ereignissen, die anderswo ungewöhnliche Folgen nach sich zogen, ist vorübergegangen, hat aber unsere Institutionen nicht nachtheilig berührt. Aus einer kleinen Körperschaft haben wir uns zu einem an Zahl und Kraft mächtigen Volk emporgeschwungen, aber mit unserer Vergrößerung schritten auch die Grundsätze der Billigkeit Hand in Hand vorwärts; die bürgerlichen und religiösen Vor-

rechte des geringsten Menschen werden bei uns noch immer gewissenhaft geschützt, und während die Tapferkeit und der Muth unseres Volkes jede Furcht vor fremder Macht ferne von uns halten, haben sie uns doch bis jetzt auch noch nie vergessen lassen, was recht ist. Unser Handel hat sich bis zu den fernsten Nationen ausgebreitet; der Werth und selbst die Art unserer Erzeugnisse hat sich bedeutend verändert; ein großer Unterschied in dem relativen Reichthum und den Hülfsquellen der verschiedenen Theile unseres Landes hat sich kund gegeben, und hat der Geist gegenseitiger Achtung vor bestehenden Verträgen in unserm Rath stets vorgeherrscht, und unserm Thun niemals lange gefehlt. Die Erfahrung hat uns die fruchtbringende Wahrheit gelehrt: daß eine unbedingte und unabweichliche Anhänglichkeit an die Principien, von denen wir ausgingen, uns glücklich durch alle Conflicte der Umstände und alle vom Laufe der Zeit unzertrennlichen Wechselfälle führt. Der Erfolg, der unser großes Unternehmen begleitete, ist in sich selbst schon ein großer Grund zur Dankbarkeit für das Glück, das es uns verliehen, und das unwiderlegbare Beispiel, das es gegeben. Für mich aber, meine Mitbürger, ist, indem ich mit heißem Gebet und vertrauensvoller Hoffnung in die ferne Zukunft blicke, dieser Rückblick ein Grund zu noch innigerer Freude. Er durchdringt mein Gemüth mit dem festen Glauben, daß die Dauer unserer Institutionen von uns selbst abhängt; daß, wenn wir die Principien, auf die sie gegründet wurden, aufrecht halten, sie bestimmt sind, ihre Wohlthaten auf zahllose künftige Generationen hinaus zu verbreiten, und daß Amerika jedem Menschenfreund den erfreulichen Beweis geben wird, daß eine volksthümliche, weise organisirte Regierung keines Elements der Kraft oder Dauer ermangelt. Vor funfzig Jahren sagte man ihr einen schnellen Verfall voraus. Geheime und nicht zu beseitigende Ursachen der Auflösung wollten

selbst

selbst die Weisen und Guten in ihr finden, und nicht nur unfreundliche oder speculative Theoretiker weissagten uns das Schicksal früherer Republiken, sondern es überwogen auch die Befürchtungen manches aufrichtigen Patrioten seine Hoffnungen. Blickt zurück auf diese Voraussagungen, und seht, wie sie in jeder Hinsicht sich als unbegründet erwiesen haben. Ein unvollkommener Versuch während der Revolutionskämpfe ward als Beweis angenommen, daß das Volk die zur Abtragung einer bereits aufgelaufenen unermeßlichen Staatsschuld und zur Deckung der nöthigen Regierungskosten erforderliche Besteuerung nicht ertragen werde. Die Kosten zweier Kriege sind bezahlt worden, und zwar nicht nur ohne Murren, sondern mit einer Freudigkeit ohne Beispiel. Kein Zweifel herrscht mehr, daß jede zur Erhaltung unserer Institutionen oder zur Bewahrung unserer Ehre oder unserer Wohlfahrt nöthige Last willig getragen werden wird. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der gute Wille des Volks, zu diesem Zwecke in Fällen des Bedürfnisses beizutragen, das Vertrauen ihrer Vertreter noch übertroffen hat. In den früheren Zeiten der neuen Regierung, als alle den Achtung gebietenden Einfluß, die unvergleichlichen Verdienste des ersten Präsidenten erkannten, war das allgemein herrschende Gefühl, daß das große Gewicht seines Charakters allein die widerstrebendsten Elemente unserer Regierung zusammenhalten, und vor Verletzungen streitender Factionen bewahren werde. Seit seinem Tode sind bereits 40 Jahre verflossen. Partei-Erbitterung ist oft auf den höchsten Grad gestiegen; die Kraft und der Muth des Volkes sind zuweilen hart geprüft worden, aber stets hat unser System, gereinigt und durch all dies erhöht, den Sieg davon getragen, noch immer bewahrt es seinen Geist freier und furchtloser Discussion, gemischt mit ungeschwächter brüderlicher Gesinnung. Von der Fähigkeit des Volkes zur Selbstregierung und

von seinem aus einem hohen Pflichtgefühl entspringenden guten Willen, sich ohne die in andern Ländern so gewöhnlichen Zwangsmaßregeln den nöthigen Beschränkungen und Auflagen des Municipalgesetzes zu fügen, finden sich in der Geschichte der amerikanischen Staaten die schönsten Beispiele. Zuweilen hat wohl ein heftig aufbrausendes öffentliches Gefühl, das dem regelmäßigen Gange der Gerichtshöfe voraus eilte, oder das Verlangen, einen Zweck zu erreichen, der in den bestehenden Gesetzen nicht als verbrecherisch bezeichnet ist, sich auf eine Weise kund gegeben, die den Freund einer freien Regierung mit Kummer erfüllte, und die Hoffnungen derer belebte, die sie gestürzt zu sehen wünschen; allein solche Vorfälle waren in unserm Vaterlande bei weitem nicht so häufig als in andern Ländern von gleich starker Bevölkerung; und mit Grund läßt sich hoffen, daß sie bei weiterer Verbreitung der Intelligenz sich fortwährend vermindern und an Gewaltthätigkeit verlieren werden. Die reine Vaterlandsliebe und der gesunde Sinn unserer Mitbürger werden mit der Zeit ganz gewiß ein solches Resultat hervorbringeu, denn da jede Anmaßung ungesetzlicher Macht nicht nur die Majestät des Gesetzes verletzt, sondern auch einen Vorwand zur Verkürzung der Freiheiten des Volks bietet, so hat dieses das nächste und wesentlichste Interesse dabei, die großen Marksteine geselliger Ordnung und jederzeit die Unverletzlichkeit jener constitutionellen und gesetzlichen Vorkehrungen aufrecht zu halten, die es sich selbst gegeben hat. In der vorgeblichen Untauglichkeit unserer Institutionen für den Krieg, den kein Land immer zu vermeiden im Stande ist, fanden ihre Freunde eine reiche Quelle von Besorgnissen, ihre Feinde aber Grund zur Hoffnung. Während sie mindere Raschheit des Handelns als in anders organisirten Regierungen voraus zu erkennen glaubten, übersahen sie die weit wichtigere Erwägung, daß Krieg bei uns nie die Folge eines

eines individuellen oder unverantwortlichen Willens, sondern immer nur eine Maßregel der Genugthuung für erlittene Unbill seyn kann, wozu diejenigen dann freiwillig greifen, welche die nöthigen Opfer zu tragen haben, die mithin ein persönliches Interesse am Kampfe fühlen, und deren Energie mit den zu besiegenden Schwierigkeiten im Verhältniß steht. Die Geschichte hat den Irrthum jener Meinung erwiesen; der letzte Krieg, weit entfernt unsere Regierung zu schwächen, verlieh ihr vielmehr neues Vertrauen, und inmitten neuer Befürchtungen eines ähnlichen Conflicts sahen wir, daß es unserm Vaterlande nicht an Thatkraft mangeln würde, wenn es die Vertheidigung seiner Rechte gälte. Wir verlangen nicht nach der umfassenden und stets gerüsteten Militair-Organisation anderer Länder, und sollten sie auch nie wünschen; vielleicht können wir im Anfang durch diese Entbehrung leiden, aber unter uns ist jeder Zweifel über diesen großen Punkt geschwunden, während die Erfahrung beweist, daß wir dadurch nichts weniger als zu Anfällen von außen her eingeladen haben. Gewisse Gefahr wurde aus der Vergrößerung unseres Gebietes, der Vervielfältigung der Staaten und der Zunahme der Bevölkerung vorhergesagt. Unser System sey, glaubte man, nur für vergleichungsweise beschränkte Gränzen anwendbar. Diese haben sich indeß auf eine nie geahnte Weise erweitert; die Glieder unsers Bundes haben sich bereits verdoppelt, und die Volkszahl hat sich ins Unglaubliche vermehrt. Die Anlässe zu der vermeinten Gefahr haben jede Vermuthung überschritten; aber noch ist keine der vorausgesagten Folgen eingetreten. Die Macht und der Einfluß der Republik haben eine, jedermann offenkundige Höhe erreicht; die Achtung vor ihrem Ansehen war nicht minder augenfällig zur Zeit ihrer alten Gränzen, als sie es jetzt bei ihren neuen ist; neue und unerschöpfliche Quellen des allgemeinen Wohlstandes

sind

sind eröffnet worden; die Fernen sind durch das von dem Geist unserer Institutionen entwickelte und gepflegte Genie näher gerückt worden, und die vermannichfaltigten und erhöhten Interessen, Erzeugnisse und Bestrebungen haben das Band gegenseitiger Abhängigkeit fester geschlungen, und einen Kreis gegenseitigen Nutzens gezogen, der zu augenfällig ist, als daß er je übersehen werden könnte. Bei genauer Abwägung der Gewalten der Bundes- und Staatsbehörden erhoben sich im Anfang fast unüberwindliche Schwierigkeiten, und spätere Collisionen waren unvermeidlich. Unter diesen hielt man es kaum für möglich, daß ein so complicirtes Regierungssystem unverletzt bleiben könne. Von Zeit zu Zeit kommen allerdings Verlegenheiten vor, allein wie gerecht erscheint nicht das Vertrauen auf künftige Sicherheit, eingeflößt von der Ueberzeugung, daß eine jede glücklich beseitigt worden ist. Jeder Patriot kann vollkommen zufrieden seyn, wenn er theilweise und zeitweilige Uebel übersieht, und nur auf den allgemeinen Erfolg blickt. Während die Bundesregierung die ihr obliegenden Amtsverrichtungen in Betreff auswärtiger und offenbar nationaler Angelegenheiten erfolgreich vollzogen hat, hat die eines jeden einzelnen Staates sich hinsichtlich der Beschützung und Entwickelung von Local-Interessen und persönlicher Wohlfahrt auf ausgezeichnete Weise verbessert, und wenn auch die Aufmerksamkeit der Behörde sich zuweilen zu sehr gegen das eine oder andere Interesse hinneigte, so ist es doch unzweifelhaft, daß der endliche Erfolg des ganzen Systems dahin ging, die bestehenden Institutionen zu verstärken, und den Wohlstand und den Ruhm unsers gesammten Vaterlandes zu erhöhen. Die letzte und vielleicht größte unter den auffallenden Ursachen zu Uneinigkeit und Mißgeschick, die man in unserer politischen Lage zu erkennen glaubte, war die Sclaverei. Unsere Väter fühlten tief die Zartheit des Gegen-

Gegenstandes, und behandelten ihn mit einer so augenscheinlich weisen Nachsicht, daß, aller düstern Voraussagungen ungeachtet, diese Frage nur erst in der neuesten Zeit die Ruhe unsers Vaterlandes trübte. Ein solcher Erfolg ist ein hinreichender Beweis der Gerechtigkeit und der Vaterlandsliebe, von der ihr Benehmen geleitet wurde; er ist ein nicht zu verkennender Beweis, daß, wenn man dieses Beispiel befolgt, dann alle Verlegenheit nicht nur hinsichtlich dieser, sondern auch in Betreff jeder andern vermutheten Ursache zu Schwierigkeiten und Gefahren vermieden werden könne. Haben nicht neuere Ereignisse auch dem oberflächlichsten Beobachter klar gezeigt, daß die geringste Abweichung von diesem Geist der Duldung, jedem Interesse, das der Menschlichkeit nicht ausgeschlossen, nachtheilig ist? Unter dem Drange aufgeregter Leidenschaften ist dieses edle brüderliche Gefühl zuweilen unbeachtet geblieben, und jetzt, wo ich vor meinen Mitbürgern auf diesem hohen Posten der Ehre und des Vertrauens stehe, kann ich nicht umhin, sie dringend zu beschwören, gegen die Mahnungen jenes Gefühls nie taub zu seyn. Da ich vor meiner Wahl das tiefe Interesse bemerkte, das dieser Gegenstand zu erregen begann, so hielt ich es für eine heilige Pflicht, meine Gesinnungen in dieser Hinsicht auszusprechen, und jetzt, wo jedes Motiv zu Entstellung vorüber ist, hege ich das feste Vertrauen, daß sie gütig werden erwogen und aufgenommen werden. Wenigstens werden sie die Richtschnur meines Benehmens auf dem vor mir liegenden Wege seyn. Ich erklärte damals, daß wenn dem Wunsche derjenigen meiner Mitbürger, welche für meine Wahl stimmten, Genüge geschähe, ich den Präsidentenstuhl als ein unbeugsamer und unnachgiebiger Gegner jedes Versuchs von Seite des Congresses, die Sclaverei im District Columbia gegen den Willen der Sclaven haltenden Staaten abzuschaffen, und mit dem eben so entschie-

entschiedenen Entschluß einnehmen würde, auch der geringsten Einmischung hinsichtlich dieser Frage in den Sclavenstaaten mich zu widersetzen. Auch legte ich meinen Mitbürgern offen und freimüthig die Gründe vor, die mich zu diesem Entschluß führten. Der Erfolg berechtigt mich zu glauben, daß sie bei der Mehrheit des Volks der Vereinigten Staaten, die mit eingeschlossen, welche sie zunächst berühren, Billigung und Vertrauen gefunden haben. Es bleibt mir daher nur noch die Versicherung beizufügen, daß keine mit diesen Ansichten im Widerspruch stehende Bill jemals auf meine constitutionelle Genehmigung rechnen kann. Ich hege diese Ansichten in dem festen Glauben, daß sie mit dem Geiste, der die verehrten Väter unserer Republik belebte, im Einklang stehen, und daß die Erfahrung sie als menschlich, patriotisch, angemessen, ehrenvoll und gerecht bewährt hat. Wenn die Anregung dieses Gegenstandes darauf berechnet war, den Festbestand unserer Institutionen zu bedrohen, so hat sich genug ereignet, um zu beweisen, daß dies fehlgeschlagen, und daß in diesem so wie in jedem andern Falle die Besorgnisse der Furchtsamen und die Hoffnungen der Gottlosen wegen Zerstörung unserer Regierung sich abermals getäuscht sehen. Da und dort ereigneten sich in der That gefährliche Scenen der Aufregung; erschreckende Gewaltthaten fielen an einigen Orten vor, und eine zügellose Verachtung der Folgen ihres Benehmens hat Einzelne dem Unwillen des Volks preisgegeben; aber weder ganze Volksmassen, noch ganze Landestheile haben in treuer Anhänglichkeit an die Union und die sie heiligenden Grundsätze gewankt. So wird es immer seyn. Solche Versuche zu gefährlicher Aufregung können von Zeit zu Zeit wiederkehren, allein bei jedem wird man klarer auf den Grund sehen. Jene durchgängige Vorliebe für unser politisches System, jenes ruhige

und

und aufgeklärte Urtheil, das zuletzt unser Volk wie Einen großen Körper leitet, wird stets bereit seyn, jedem Versuch von außen oder innen, der einen Umsturz unserer Institutionen bezweckt, kräftig zu widerstehen. Was kann befriedigender seyn, als ein solcher Rückblick! Wir sehen zurück auf vermiedene Hindernisse und überwundene Gefahren, auf mehr als erfüllte Hoffnungen und eine vollkommen sicher gestellte Wohlfahrt. Den Hoffnungen der Feindseligen, den Besorgnissen der Furchtsamen und den Zweifeln der Aengstlichen hat die Erfahrung eine bündige Antwort ertheilt. Wir haben gesehen, wie die Zeit nach und nach alle ungünstigen Voraussagungen widerlegte, jeden widrigen Umstand überwand, den man Anfangs als unbesiegbar betrachtete. Die Aufregung des Augenblicks wird zu allen Zeiten die gegenwärtige Gefahr vergrößern; wahre Weltweisheit aber lehrt uns, daß keine drohendere als die bereits vergangene zu überwinden übrig bleiben kann, und wir sollten, wie wir das volle Recht dazu haben, ein festes Vertrauen in die Dauer unserer Institutionen setzen, und die volle Ueberzeugung hegen, daß wenn sie in der wahren Form und dem wahren Geist ihrer Gründung gemäß angewandt werden, sie vollkommen ausreichen, uns und unsern Kindern die reichen Segnungen zu bewahren, die wir ihnen bereits verdanken, und unser geliebtes Vaterland auf tausend Generationen hinaus zu dem auserwählten Fleck der Erde zu machen, wo Glück und Wohlfahrt aus vollkommener Gleichheit der politischen Rechte entspringen. Ich für meine Person erkläre daher, daß das Princip, das mich in dem hohen Amte leiten soll, zu dem mein Vaterland mich beruft, die strengste Anhänglichkeit an den Geist und Buchstaben der Constitution seyn wird, so wie sie von denen, welche sie schufen, ins Auge gefaßt wurde. Auf sie zurückblickend als auf ein heiliges Werk, das sorgfältig

sorgfältig und nicht leicht errichtet ward, nicht vergessend, daß sie durchgehends ein Werk der gegenseitigen Nachgiebigkeit und des Vergleichs war, sie betrachtend als auf Nationalzwecke beschränkt, und dem Volk und den Staaten alle Macht lassend, auf die sie nicht ausdrücklich verzichten, werde ich mich bemühen, sie zu erhalten, zu beschützen und zu vertheidigen, indem ich sie stets zur Richtschnur meiner Handlungen mache. Den innern Angelegenheiten der Bundesregierung und den auswärtigen Verhältnissen zu fremden Nationen werde ich mich angelegentlichst widmen. Diese Gränzen werde ich nie überschreiten. Bei dieser Gelegenheit in eine umständlichere Erläuterung meiner Ansichten über die verschiedenen Fragen unserer Politik einzugehen, würde eben so aufdringlich als ungewöhnlich seyn. Ehe noch die Stimmen meiner Mitbürger sich für mich vereinigten, habe ich ihnen meine Meinung über die bedeutendsten unter diesen Fragen mit größter Bestimmtheit vorgelegt. Der Gang unserer auswärtigen Politik war so gleichförmig und einleuchtend, daß er die Richtschnur für die Ausübung feststellte, bei der meinem eigenen Ermessen nur wenig überlassen bleibt, wenn ich nicht gegen die Fingerzeige der Erfahrung und die bekannten Meinungen meiner Constituenten verstoßen will. Wir sind bemüht, Freundschaft mit allen Nationen zu unterhalten, als die unserer Wohlfahrt und den Principien unserer Regierung angemessenste Lage. Wir lehnen Bündnisse, als unsern Frieden gefährdend, ab. Wir suchen Handels-Verbindungen auf gleiche Bedingungen, stets willig, einen billigen Ersatz für empfangene Vortheile zu bieten. Wir sind bemüht, unsern Verkehr offen und aufrichtig zu führen, ohne Rückhalt unsere Zwecke bekennend und dahin wirkend, jene gegenseitige Offenheit zu begründen, welche im Verkehr ganzer Nationen eben so vortheilhaft wirkt,

als

als in dem einzelner Menschen. Wir sind nicht geneigt, und sprechen durchaus kein Recht an, uns in die innern oder äußern Zwiste anderer Länder zu mischen, indem wir sie in ihrer bestehenden Verfassung als gesellige Körperschaften betrachten, und bei allen ihren Streitigkeiten die strengste Neutralität beobachten. Die wohl erprobte Tapferkeit unsers Volkes und unsere unerschöpflichen Hülfsquellen kennend, vermuthen wir weder, noch fürchten wir einen absichtlichen Angriff, und in dem Bewußtseyn unsers eigenen gerechten Benehmens finden wir die Bürgschaft, daß man uns nie herausfordern wird, unsern Muth zu zeigen, nie einen Eingriff in unsere Rechte wagen wird, ohne daß wir dafür Rache und Genugthuung erlangen. Indem ich nun in Gegenwart meiner versammelten Mitbürger zu dem feierlichen Versprechen und der Zusicherung komme, die mir noch übrig bleiben, daß ich das Amt, das ich anzutreten im Begriff stehe, getreulich verwalten will, verbinde ich damit den festen Entschluß, die Institutionen meines Vaterlandes aufrecht zu halten, was, wie ich fest hoffe, die Irrthümer sühnen wird, die ich etwa begehen könnte. Indem ich vom Volke das geheiligte Amt empfange, das meinem erlauchten Vorgänger zweimal übertragen wurde, und dessen Pflichten er so getreulich und wohl erfüllt hat, fühle ich, daß ich nicht hoffen darf, das schwierige Werk mit gleicher Geschicklichkeit und gleichem Erfolge zu vollbringen. Doch, gegenwärtig bei seinen Berathungen, ein täglicher Zeuge seiner ausschließenden und unübertroffenen Hingebung für die Wohlfahrt seines Vaterlandes, in den Gesinnungen mit ihm übereinstimmend, die seine Mitbürger so warm unterstützt haben, und seines Vertrauens in großem Maße gewürdigt, darf ich hoffen, daß mindestens ein kleiner Theil jenes ermunternden Beifalls mich auf meinem Wege begleiten werde.

Was

Was ihn betrifft, spreche ich mit meinen eigenen nur die Wünsche Aller aus — daß er noch lange unter uns weilen möge, um den schönen Abend eines wohl angewendeten Lebens zu genießen; was mich betrifft, so vertraue ich, bei dem Bewußtseyn, daß ich nur den Einen Wunsch hege, meinem Vaterlande treu zu dienen, furchtlos auf dessen Gerechtigkeit und Güte. Außerdem hoffe ich einzig auf den gnädigen Schutz des göttlichen Wesens, um dessen stärkenden Beistand ich demüthig flehe, und das ich inbrünstig bitte, uns Alle in seine Obhut zu nehmen. Möge die Vorsehung unser geliebtes Vaterland mit Ehre und langem Glücke segnen, und mögen alle seine Wege Wege der Freude und des Friedens seyn!

Washington, 4. März 1837.

Martin Van Buren.

II.

Hannover.

Mittheilung der Regierung an die Stände, in Betreff der anzulegenden Eisenbahnen.

Aus dem Schreiben der löblichen Stände vom 31. März und 2. April haben Wir ersehen, welche Mittheilungen dieselben in Beziehung auf die Anlegung von Eisenbahnen im hiesigen Königreiche zu erhalten wünschen. Gern geneigt, dahin zu wirken, daß den löblichen Ständen die Berathung über den Gesetz-Entwurf, die Veräußerungs-Verpflichtung Behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend, erleichtert werde, stehen Wir nicht an, zu diesem Zwecke Folgendes zu erwidern. Die Ausführung eines umfassenderen Eisenbahn-Systems für das Königreich Hannover hat von Uns bis jetzt nicht beabsichtigt werden können, da die Anlegung von Eisenbahnen auf Kosten der Staats-Casse Uns rathsam

rathsam seither nicht erschienen ist, und Wir daher auf Prüfung derjenigen einzelnen Eisenbahn-Pläne Uns haben beschränken müssen, welche in Beziehung auf hiesige Landestheile Uns von Andern vorgelegt sind. Nach diesen Plänen kommen Eisenbahn-Anlagen im hiesigen Königreiche gegenwärtig nur für die nachbemerkten Richtungen in Betracht: 1) Von Hannover und Braunschweig nach Harburg, und von Hannover nach Bremen; 2) von Braunschweig durch das hiesige Königreich nach Harzburg; und 3) von Lüneburg bis an die Elbe in der Richtung auf Boitzenburg. Die unter I. bezeichneten Bahnstrecken sind jetzt vollständig vermessen und nivellirt. Die wegen der anderen beiden Eisenbahn-Linien erforderlichen Nivellirungen sind vor einiger Zeit eingeleitet, und haben noch nicht beendet werden können. Außerdem haben Wir zwar die Ausführbarkeit einer Eisenbahn-Anlage bis an die südliche Gränze des Königreichs vorläufig durch Sachverständige untersuchen lassen, und ergiebt sich aus dem Berichte des Obersten Prott vom 15. September 1835, daß unverhältnißmäßige Schwierigkeiten auch in dieser Richtung dem Bau einer Eisenbahn anscheinend nicht entgegenstehen würden. Wie inzwischen eine Veranlassung für Uns bis jetzt nicht eingetreten ist, um die Anlegung einer Eisenbahn bis an die südliche Gränze des Königreichs in nähere Erwägung zu nehmen, so hat auch eine Nivellirung der hierbei in Frage kommenden Grundflächen Uns noch zur Zeit nicht erforderlich scheinen können. Schon aus den vorstehenden Bemerkungen werden die löblichen Stände entnehmen, daß die Ausführung eines umfassenderen Eisenbahn-Systems für das hiesige Königreich der Gegenstand von Verhandlungen mit anderen Staaten bis jetzt nicht hat werden können, und haben Wir daher in dieser Beziehung nur die Bemerkung hinzuzufügen, daß Uns, wäre auch eine bestimmtere Veranlassung zu derartigen

derartigen Verhandlungen bereits vorhanden gewesen, doch unangemessen hätte erscheinen müssen, dieselben vor dem Erscheinen eines Gesetzes über Veräußerungs-Verpflichtung Behufs Eisenbahn-Anlagen anzuknüpfen, indem Wir sonst in die Lage Uns hätten versetzen können, ein mit großem Zeitaufwande verbundenes Geschäft ganz erfolglos bleiben zu sehen. Von dieser Rücksicht geleitet, haben Wir auch wegen einer Eisenbahn-Anlage von Braunschweig nach Harzburg die Fortführung der eingeleiteten Unterhandlungen einstweilen ganz ausgesetzt seyn lassen müssen, und befinden Wir Uns eben deßhalb außer Stande, eine vollständige Mittheilung über jene Eisenbahn-Anlage den löblichen Ständen vorzulegen. Nur Folgendes vermögen Wir solcherhalb schon gegenwärtig anzugeben: Die Richtung der Bahn, wenn durch selbige das Königl. Preußische Gebiet nicht überall berührt werden soll, ist im Allgemeinen mit Vorbehalt näherer Bestimmungen dahin ausgemittelt, daß die von Wolfenbüttel ab auf dem rechten Ufer der Ocker fortlaufende Linie zwischen dem diesseitigen Orte Heiningen und dem Braunschweigschen Dorfe Börßum, auf das linke Ocker-Ufer übergeht, daselbst in das diesseitige Gebiet eintritt, unterhalb des Dorfes Burgdorf der Ocker entlang fortzieht, diese sodann überschreitend sich der Gränze des königl. preußischen Gebiets im Steinfelde annähert, nachdem sie dieser eine Zeitlang gefolgt ist, dem preußischen Orte Goeddeckenrode gegenüber abermals das linke Ufer der Ocker betritt, an diesem abermals bis in die Gegend von Wiedelah fortläuft, sodann unterhalb Vienenburg durchzieht, mithin sowohl diesen Ort, als auch Wiedelah zur Linken läßt, bei Vienenburg nochmals über die Ocker geht, bis sie auf dem linken Ufer des Rodauflusses das braunschweigische Amt Harzburg erreicht. Nach den vorläufigen Erklärungen der herzoglich braunschweigischen Regierung darf angenommen werden, daß die

An-

Anschließung von Seitenbahnen an die Hauptbahn, z. B. die Erbauung einer Bahn von Goslar bis Wienenburg oder bis überhaupt zu einem Punkte, wo die Verbindung angemessen scheint, nach Maßgabe der hierüber zu treffenden Verabredungen würde gestattet werden, und daß das Fuhrlohn bei Benutzung der Eisenbahn für die diesseitigen und die herzogl. braunschweigischen Unterthanen gleichmäßig bestimmt werden würde. Uebrigens bedarf es der Versicherung nicht, daß Wir bei den etwa wieder anzuknüpfenden Unterhandlungen das Interesse des hiesigen Königreichs, insbesondere der Stadt Goslar und der Umgegend, bestmöglichst wahrzunehmen bemüht seyn werden. Eine Eisenbahn von Wismar nach Boitzenburg würde, wenn sie mit Lüneburg und mit einer von dort nach Harburg und Hannover führenden Eisenbahn in Verbindung gebracht ist, auf den Verkehr der Ostseeländer mit dem hiesigen Königreiche und mit den westlich und südlich desselben belegenen Theilen von Deutschland unverkennbar von wichtigem Einflusse seyn können. Wir haben daher dem Eisenbahn-Committee in Wismar nicht nur im Allgemeinen Unsere Bereitwilligkeit erklärt, diesen von ihr vorbereiteten Plan thunlichst zu unterstützen, sondern auch die Nivellirung der Bahnstrecke im Mecklenburgischen durch Absendung eines diesseitigen Ingenieur-Officiers erleichtert. Auch haben Wir Ursache, zu vermuthen, daß die großherzoglich-mecklenburgische Regierung dem Plane nicht entgegen seyn wird, so bald nur die oben angedeutete Verbindung der mecklenburgischen Bahn mit einer diesseitigen Eisenbahn sicher gestellt ist. Wenn Wir jedoch in dieser letzteren Beziehung Unterhandlungen mit der großherzoglich-mecklenburgischen Regierung bis jetzt — in Ermangelung eines Expropriations-Gesetzes, — nicht haben abschließen können, so müssen Wir solches um so mehr bedauern,

als die Besorgniß nicht fern liegt, daß man mecklenburgischer Seits den vorliegenden Plan eines Anschlusses an hannoversche Eisenbahnen endlich ganz aufgeben werde. — Dem Wunsche der löblichen Stände: "über den bisherigen Verkehr, so weit solcher auf die zu erbauenden Eisenbahnen gezogen werden könnte, Nachweisungen zu erhalten," stehen Hindernisse entgegen, welche, aus der Natur der Sache hervorgehend, vollständig sich nicht beseitigen lassen. Zuvörderst müssen Wir bemerken, daß Wir, da die Anlegung von Eisenbahnen auf Kosten der Staats-Casse bis jetzt nicht beabsichtigt ist, eine Veranlassung nicht gehabt haben, den Umfang des Verkehrs Unsererseits genau auszumitteln, welcher auf die von einer Actien-Gesellschaft zu erbauenden Eisenbahnen gezogen werden könnte. Eine derartige Ausmittelung schien Uns, in so weit sie überhaupt möglich ist, zu den Vorarbeiten zu gehören, durch welche die Unternehmer einer Eisenbahn-Anlage ihre Berechnung über den muthmaßlichen Ertrag des Unternehmens begründen müssen, bevor ihnen die Concession zur Ausführung desselben ertheilt werden kann. Nun haben Wir zwar gern dahin zu wirken gesucht, daß den Unternehmern jene Berechnung erleichtert werde; wie indessen das Ergebniß eines so verwickelten Geschäfts noch zur Zeit Uns schon deshalb nicht hat vorgelegt werden können, weil dabei die specielleren Bahn-Linien wesentlich mit zum Grunde gelegt werden müssen, die Feststellung dieser Bahn-Linien aber von dem erst kürzlich vollendeten Nivellement abhängt, so befinden Wir Uns außer Stande, den Umfang des demnächst zu erwartenden Verkehrs auch nur im Allgemeinen durch Zahlen auszudrücken. Wären aber die hierzu erforderlichen Vorarbeiten der Unternehmer wirklich erledigt, so würde doch über einige Bestandtheile des Verkehrs eine zuverlässige Auskunft keinenfalls vollständig

ständig sich ertheilen lassen. Dahin gehört der innere Güter-Verkehr und der ganze Personen-Verkehr. Ueber den inneren Güter-Verkehr sind, nach der Eigenthümlichkeit der dabei eintretenden Verhältnisse, so genaue Nachrichten nicht herbeizuschaffen, wie es hinsichtlich des Verkehrs mit dem Auslande allenfalls möglich ist; es werden dabei mehr oder weniger allgemeine Angaben zu Anhaltspunkten dienen müssen, und für einige Gegenstände des innern Verkehrs wird es selbst an solchen Anhaltspunkten fehlen. Der Personen-Verkehr würde sich vollständig nur ermitteln lassen, wenn es möglich wäre, die Anzahl aller derjenigen Personen durchschnittsmäßig festzustellen, welche auf den Strecken, wo künftig Eisenbahnen seyn werden, bisher in Posten, Extraposten, Miethwagen, eigenem Fuhrwerke und zu Fuß gereist sind. Zu einer solchen Feststellung sind jedoch die erforderlichen Hülfsmittel theils gar nicht, theils nicht in genügendem Maße vorhanden; auch hier wird man dabei stehen bleiben müssen, Berechnungen für die Zukunft aus einigen, durch die Vergangenheit bewährten Erfahrungen herzuleiten, insoweit diese letzteren überhaupt noch vorliegen; wie denn z. B. ausgemittelt worden ist, daß der Brutto-Ertrag der Personen-Posten zwischen Braunschweig und Harburg, Hannover und Harburg, Hannover und Bremen im Jahre 1834 und 1835 auf die Summe von ungefähr 50,000 Rthlr. sich belaufen hat. Was hiernächst den Güter-Verkehr mit dem Auslande betrifft, so erscheint es zwar unthunlich, über die abgabefreien Gegenstände dieses Verkehrs eine genügende Auskunft zu ertheilen. Dagegen läßt sich allerdings nachweisen, welche abgabepflichtige Waaren bisher ein-, aus- und durchgeführt worden sind, und es kann auf eine derartige Nachweisung ohne Zweifel die Untersuchung der Frage gegründet werden, welche abgabepflichtige Güter etwa

 künftig

künftig auf den Eisenbahnen befördert werden würden. Indessen wird ein zuverlässiges Ergebniß auch auf diesem Wege nicht zu erreichen seyn, da zum voraus sich mit Genauigkeit nicht füglich angeben läßt, in wie weit die Waaren-Versender es vorziehen würden, sich der Eisenbahn anstatt der bisherigen Land- und Wasserfrachten zu bedienen. Um übrigens so weit Wir es vermögen, dem Wunsche der löblichen Stände zu entsprechen, lassen Wir denselben eine Reihe hierher gehöriger Nachweisungen zugehen. Indem Wir hiermit die Uns zu Gebote stehenden Nachweisungen vorgelegt haben, welche bei Veranschlagung des auf die Eisenbahnen etwa zu ziehenden Verkehrs wesentlich mit zu berücksichtigen seyn möchten, müssen Wir die daraus herzuleitenden Folgerungen zur Erwägung der löblichen Stände verstellt seyn lassen. Was übrigens die Einwirkung der anzulegenden Eisenbahnen auf die gewerblichen und commerciellen Verhältnisse betrifft, so ist zwar keinem Zweifel unterworfen, daß jede Verbesserung der Communication zwischen benachbarten Staaten und Ortschaften den Verkehr im Innern und mit dem Auslande wesentlich belebe, mithin dem National-Wohlstande förderlich werde; ein Erfolg, wie ihn insbesondere die Eisenbahnen bisher in oft sehr überraschendem Grade gezeigt haben. Indessen werden die löblichen Stände selbst nicht verkennen, daß irgend befriedigende Nachweisungen über die Art solcher Erfolge, in Beziehung auf einzelne Gewerbs- und Handelszweige und auf einzelne Ortschaften im Voraus nicht aufgestellt werden können, daß es daher eine fruchtlose Mühe seyn würde, auch nur Muthmaßungen über einen Gegenstand hier darzulegen, dessen Gestaltung von Verhältnissen der Zukunft abhängt. Wenn die löblichen Stände hiernächst eine Mittheilung über die Haupt-Principien zu erhalten wünschen, "welche bei der Anlegung von Eisenbahnen durch

durch Actien=Gesellschaften den mit letzteren abzuschließenden Contracten zum Grunde zu legen seyn würden," so müssen Wir zuvörderst auf Dasjenige Uns beziehen, was solcherhalb bereits früher von Uns angedeutet ist. Wir haben nämlich in Unserem Schreiben vom 15. Juli v. J. erwähnt, theils daß durch die den Unternehmern zu stellenden Bedingungen dahin werde gewirkt werden müssen, der Regierung die zum allgemeinen Besten nothwendige Einwirkung auf das Unternehmen zu geben, dem Publikum die Gelegenheit zu einem möglichst schnellen und wohlfeilen Transporte zu verschaffen, die Ausführung des Unternehmens thunlichst zu sichern, und eine verderbliche Agiotage möglichst zu verhüten; theils, daß den Unternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen seyn werde, für die ungestörte Communication zwischen den an beiden Seiten der Eisenbahn belegenen Ortschaften und Grund=Besitzungen zu sorgen, und die desfalls erforderlichen Vorrichtungen auf ihre Kosten anzulegen und zu unterhalten, überhaupt aber alle diejenigen Veranstaltungen zu treffen, welche in Folge der Eisenbahn=Anlage für die Privat= und öffentliche Sicherheit nothwendig seyen. Die einer Concession zu Eisenbahn=Anlagen außerdem noch zum Grunde zu legenden Principien können Wir vollständig den löblichen Ständen nicht vorlegen, weil bei näherer Feststellung der Concessions=Bedingungen einerseits das Ergebniß der Uns von den Unternehmern mitzutheilenden Vorarbeiten mit zu berücksichtigen seyn wird, andererseits manche Punkte zum Gegenstande einer Unterhandlung mit den Unternehmern werden gemacht werden müssen, und daher zum Voraus speciell nicht füglich sich feststellen lassen. In dem Vorstehenden haben Wir, so weit es die Verhältnisse Uns irgend gestatteten, den löblichen Ständen mitzutheilen Uns beeilt, was für dieselben bei der Prüfung des Gesetz=

Entwurfs über Veräußerungs=Verpflichtung Behufs Eisenbahnen, nach den Uns zu erkennen gegebenen Wünschen, — von Interesse seyn möchte, und glauben Wir annehmen zu dürfen, daß die von den löblichen Ständen zur Begutachtung jenes Gesetz=Entwurfs niedergesetzte Commission nunmehr im Stande seyn werde, dem ihr übertragenen Geschäfte selbst mit Erfolg sich zu widmen. Dagegen können Wir Uns nicht veranlaßt finden, jener Commission annoch einen Regierungs=Bevollmächtigten zuzuordnen.

III.

Weimar.

Statistische Notizen.

Nach den amtlichen Zählungen betrug die Bevölkerung des Großherzogthums am Schlusse des vorigen Jahres 243,157 Einwohner. Im Vergleich mit dem Jahre 1835 hat sie sich wieder um 2111 Menschen vermehrt, also in dem Verhältnisse, wie im Jahre 1834, und das selbst in dem Zeitraume von drei Jahren (seit 1833), wo auch unser Vaterland epidemische Krankheiten heimgesucht haben, nicht gestört worden ist. Von jener Summe kommen 165,071 Einwohner auf den weimar-jenaischen und den neustädtischen Kreis, 78,080 auf den eisenachschen Kreis, dort beträgt der Zuwachs seit dem Ende des Jahres 1835 (163,317) 1754 Menschen, hier seit jener Zeit (77,729) nur 357. Stellt man diese Steigerungszahlen 1754 und 357 mit den beiden Hauptsummen 165,071 und 78,086 zusammen, so wird man sogleich das Mißverhältniß in der Zunahme der Bevölkerung wahrnehmen, denn da die Einwohnerzahl des weimar=jenaischen und des neustädtischen Kreises etwas mehr als das Doppelte des eisenachschen

eisenachschen beträgt, so würde bei gleicher Vertheilung auf den letzteren ein Zuwachs von etwas mehr als 700 Menschen kommen müssen, während das wirkliche Ergebniß über 300 weniger liefert. Der Grund dieser Erscheinung liegt zunächst nicht in der Beschaffenheit des Clima's und des Bodens, sondern in dem Mangel an Mitteln, die Hindernisse, die sie entgegenstellen, zu überwinden, denn sonst würde, um nur ein Beispiel anzuführen, dasselbe Verhältniß in dem sächsischen Erzgebirge bemerkt werden, was bekanntlich nicht der Fall ist. Ob die Auffindung solcher Mittel, so weit sie nicht aus der Natur des Landes selbst hervorgehen, für dieses Land ein Glück zu nennen sey, ob die erhöhte Steigerung der Bevölkerung, so weit sie durch den Gebrauch derselben, z. B. durch Fabriken, befördert wird, von wahrem, gesundem Wohlstande eines Staates oder einer Gegend desselben zeuge: das ist eine Frage, deren Beantwortung an einen andern Platz gehört. Aber so viel lehrt auch jene Vergleichung wieder, daß eine Bevölkerung nur da wächst, wo ihre Nahrungsquellen zunehmen, daß also der Grad der Vermehrung jener nothwendig auch den Grad der Vermehrung dieser anzeigt. In dem Verhältnisse zu den Kreisen Weimar-Jena-Neustadt sind die Hülfsmittel der Ernährung in dem eisenachschen Kreise nicht gewachsen; aber sie sind doch gewachsen, den Anstrengungen der Staatsregierung — und sie sind größer, als manche dort glauben mögen — ist es gelungen, neue Quellen aufzuthun oder alte zu verbessern, besonders auch durch die Sorge für Erhöhung der Intelligenz. Daß diese Vermehrung der Hülfsmittel langsam von Statten geht, daß sie nicht jenes Glanzvolle an sich trägt, das so oft das Auge des flüchtigen Beobachters verblendet, daß unerfahrene Reisende nicht erzählen können, wie sie nach sechs Monaten im eisenachschen Oberlande Alles auf das Ueberraschendste verändert gefunden haben; dies beweist nur

die

die Einsicht der Staatsregierung, die ein so wohlfeiles Lob verschmäht, die im Stillen nach und nach, im Kampfe mit Schwierigkeiten und Hindernissen aller Art die Weckung solcher Hülfsmittel auf die Natur des Landes gründet und den Gebrauch derselben nach menschlicher Berechnung dem Spiel jener Zufälle entzieht, die so oft ganze Städte und Gegenden erschüttern. Wie lange dauert es, ehe eine Pflanze zum Baume wird, und du willst bei dem Menschen heute schon sehen, was du gestern gesäet hast? Wie daher im eisenachschen Kreise die Fortschreitung der Bevölkerung in Zahl und Mitteln geregelt und naturgemäß ist, so ist sie es auch im ganzen Großherzogthume, und Befürchtungen wegen übermäßiger Vermehrung der Einwohnerzahl sind schon deswegen ungegründet, ja sie verletzen das menschliche Gefühl, *wenn sie sich* in stillen oder lauten Vorwürfen gegen einzelne Familienhäupter kundgeben, die einen Kranz von zahlreichen Kindern um sich sehen. Zu allen Zeiten, wo die Größe der Familien gefallen ist, sind auch die Sitten gefallen. Die ganze Bevölkerung, welche in 119,444 männliche und 123,713 weibliche Einwohner zerfällt, wohnt in 42,814 Wohnhäusern; von 50,616 Familien wohnten nur 7802 zur Miethe, also fast nur ein Siebentheil der ganzen Summe. Der Grundbesitz ist daher bei weitem das vorherrschende Element, und gewährt dem Staate in politischer, finanzieller und moralischer Hinsicht eine sichere Unterlage. Wo der Mensch sich noch eine Scholle Erde sucht, um sich anzusiedeln, da wird er erst wahrhaft heimisch und liebt das Vaterland, die Ordnung aller Verhältnisse und das Wechsellose. Die Erklärung jenes Umstandes liegt in dem ursprünglichen, zum Glück treu erhaltenen Charakter des Volkes, eines ackerbautreibenden, und dieses Gepräge findet sich selbst im Eisenachschen so deutlich ausgedrückt, wie in den Kreisen Weimar-Jena und Neustadt, denn in diesen

wohnen

wohnen 34,952 Familien in 29,564 Wohnhäusern, im Eisenachschen 15,664 Familien in 13,250 Wohnhäusern, dort also 5488, hier 2414 Familien zur Miethe. Das Verhältniß ist demnach im Vergleich mit der Bevölkerungszahl ziemlich gleich. Waltete die Industrie vor, so würde es sich nach der Erfahrung anderer Länder nicht so günstig zeigen; so wohnt z. B. in England und Belgien, wenn übrigens die Zahlen in öffentlichen Blättern richtig angegeben worden sind, schon der vierte Theil der Familienzahl zur Miethe. Schon daraus läßt sich zum Theil die Beweglichkeit der Masse erklären, ihre Bereitwilligkeit, Chorführer in ihrem Streben nach Einfluß auf den Gang der öffentlichen Dinge zu unterstützen, ihr Grundsatz: ubi bene, ibi patria, dessen Anhänger das Vaterland in Zeiten der Noth verlassen, der tiefere Stand der Religiosität; denn sage man, was man wolle, auf meinem Grund und Boden ruft mich die Glocke am dringlichsten zum Gotteshause und der betretenste Weg zum Himmel fängt auf meinem Eigenthum an. Andere Betrachtungen lassen sich an die übrigen Zahlenverhältnisse knüpfen. In den Stadtgerichten der Kreise Weimar-Jena-Neustadt leben zusammen 21,367, nämlich Ilmenau 2661, Jena 6663, Weimar 12,043; in den Aemtern dieser Kreise zusammen 143,704, nämlich Allstedt 7080, Berka 6546, Blankenhain 8870, Bürgel 4825, Buttstedt 12,650, Dornburg 5154, Groß-Rudestedt 11,052, Ilmenau 2711, Jena 8215, Neustadt 21,998, Oldisleben 1319, Roßla 11,946, Vieselbach 6397, Weida 22,283, Weimar 12,658. Von jenen 21,367 Einwohnern der Stadtgerichte leben 6305 in der Ehe, also fast ein Viertheil; von den 143,704 Einwohnern der Aemter leben 51,079 in der Ehe, also mehr als ein Drittel. So gering dieser Unterschied im Großherzogthume ist, wenn man es mit anderen Staaten vergleicht, so bestätigt er doch auch in Rücksicht auf Sittlichkeit und

und Ernährungsfähigkeit das Uebergewicht des Landes über die Städte, oder des Ackerbaues über die Industrie. Noch mehr leuchtet dies aber in die Augen, wenn man die Zahl der Almosenempfänger auf dem Lande mit der Zahl der Almosenempfänger in den Städten vergleicht, denn dort leben in den genannten Kreisen 816, hier 371. Da die Bevölkerung der Aemter ungefähr siebenmal stärker ist, als die Bevölkerung der Stadtgerichte, so müßte das Land über 2000 Almosenempfänger zählen, wenn es in gleiches Verhältniß mit den Städten treten sollte. Unter jener Gesammtzahl der Bevölkerung der beiden Kreise befinden sich ferner: in den Stadtgerichten 26 Geschiedene männlichen Geschlechts, 79 weiblichen Geschlechts, in den Aemtern 113 männlichen, 180 weiblichen Geschlechts, ein Verhältniß, das eben so sehr zum Vortheil des Landes spricht. Sieht man aber auch von einer solchen Vergleichung ab, die in allen Staaten mehr oder weniger zu ähnlichem Ergebnisse führt, und versteht man unter der Bezeichnung männlich — weiblich diejenigen, von welchen der Antrag auf Scheidung ausgegangen ist, nimmt man ferner an, daß zu solchem Antrage in der Regel sittliche Verschuldungen von dem andern Theile Veranlassung gegeben haben, so fällt die Zusammenstellung bei weitem vortheilhafter für die Moralität der Frauen als der Männer aus. Auch dies ist weder eine neue Erfahrung, noch eine besondere für das Großherzogthum; aber es liegt etwas Tröstendes in dem Resultate. Denn das Weib ist die Hüterin der sittlichen Würde in den Räumen ihres Hauses, aus ihren Armen zunächst empfängt das Vaterland seine Generationen und die erste sittliche Mitgift; eine moralisch schlechte Mutter wiegt zwei schlechte Väter auf, und in allen Staaten, wo das weibliche Geschlecht in dieser Beziehung unter das männliche gesunken ist, hat auch das Verderbniß unrettbar zum Ruin geführt. So deutlich

spricht

spricht die Natur, und so wenig läßt sie ihr ewiges Gesetz verletzen.

In anderer Hinsicht stoßen wir wieder auf eine Erfahrung. Auf die Bevölkerung der Stadtgerichte in den beiden Kreisen Weimar = Jena und Neustadt kommen 10,390 männliche, 10,977 weibliche Einwohner; auf die Aemter 70,597 männliche, 73,107 weibliche; dort zeigt sich eine Mehrzahl von 587, hier von 3410 weiblichen Einwohnern. Dieses überwiegende Verhältniß findet statt: in den Stadt=Gerichten und Aemtern bei der Bevölkerung unter dem sechsten Lebensjahre; von da nimmt es in den Stadtgerichten ab bis zum 26sten Jahre, so daß in den zwischenliegenden zwanzig Jahren die Zahl der männlichen Einwohner größer ist, als der weiblichen. Von dem 26sten Lebensjahre an bis zum 80sten steigt es wieder und fällt nur von da an wieder unter die Zahl der männlichen. In den Aemtern gestaltet sich das Verhältniß etwas anders. Während die ersten Jahre bis zum 6ten sich gleich sind, trifft die geringere Zahl der weiblichen Einwohner nur die Jahre vom 6ten bis zum 14ten und über dem 80sten. Es würde wohl anziehend seyn, über die Gründe nachzuforschen, warum in den Städten die Bevölkerung weiblichen Geschlechts in den Lebensjahren 14 bis 26 so auffallend abnimmt, während auf dem Lande keine Spur davon zu finden ist, und uns dünkt, man müßte die Erklärung dieser Erscheinung nicht in der Natur, sondern in der Erziehung suchen. Bedenkt man, daß in jenem Zeitraum vom 14ten bis 26sten Lebensjahre zugleich die Anfänge des mütterlichen Berufs fallen, so würde es nicht schwer seyn, einige Stützpunkte für die Erforschung aufzufinden. Unnatürliche Zeitigung des Mädchens durch unbedachtsame Mütter, Ueberreizung durch Genüsse aller Art, Zurückhalten von seiner natürlichen Beschäftigung, Ueberhörung der lautesten Warnungsstimmen gegen die Forderungen der Mode bei

bei allem Mangel an Abhärtung dürften wohl mit in Anschlag gebracht werden müssen. Aus der Natur des Menschen möchte hingegen das Uebergewicht der Zahl der Wittwen über die Zahl der Wittwer zu erklären seyn; von jenen lebten zu Ende des Jahres 1836 in den Stadtgerichten der beiden genannten Kreise 1124, von diesen nur 360; in den Aemtern 6025 Wittwen und 3012 Wittwer. Daß in den Stadtgerichten unverhältnißmäßig mehr Wittwen leben als Wittwer, hat seinen Grund besonders in der Wahl der Städte durch Beamtenfrauen, welche, des Gatten beraubt, auf dem Lande entweder nicht genug Erwerbsquellen, oder nicht genug Mittel zur Erziehung ihrer Kinder oder nicht genug Gelegenheit zur Befriedigung geistiger und geselliger Bedürfnisse finden. In dem eisenachschen Kreise stoßen wir bei der Uebereinstimmung in den meisten Verhältnissen auch auf einige Abweichungen. Die Bevölkerung desselben (70,086) vertheilt sich auf das Stadtgericht Eisenach mit Fischbach zu 9171, auf die Aemter zu 68,915, nämlich Crainburg 4559, Creuzburg 8101, Dermbach 6521, Eisenach 11,429, Geisa 7742, Gerstungen 7376, Kaltennordheim 7404, Lengsfeld 4603, Ostheim 3887, Vacha 5248, Völkershausen 2055. In dem Stadtgerichte leben 4455 männliche, 4716 weibliche Einwohner, also 261 weibliche mehr; in den Aemtern 34,002 männliche, 34,913 weibliche, also 911 weibliche mehr. Das Verhältniß zu den Kreisen Weimar-Jena und Neustadt ist demnach ziemlich gleich; dagegen weicht es ab in den Lebensjahren. Während sich in den Stadtgerichten jener Kreise unter der weiblichen Bevölkerung in den Jahren 6 bis 26 eine Verminderung gegen die männliche zeigt, bemerkt man sie in dem Stadtgerichte Eisenach nur in den Jahren 14 bis 20, in allen aber in den Lebensjahren über 80. Dies spricht zum Vortheil Eisenachs, wenn das Uebergewicht

wicht auch sehr stark ist. In den Aemtern tritt nur eine geringe, aber bedeutsame Verschiedenheit hervor, indem in den eisenachschen die weibliche Bevölkerung unter dem sechsten Lebensjahre, geringer ist als die männliche, in den weimar-jena und neustädtischen stärker. In Rücksicht der Zahl der Wittwer (Stadt. Eis. 126; Aemter 1431) und Wittwen (Stadt. Eis. 391; Aemter 2887) ist das Verhältniß zu Weimar-Jena und Neustadt ungefähr gleich; aber in Bezug auf die Geschiedenen steht das Stadtgericht Eisenach besser, als die Stadtgerichte in jenen Kreisen, denn es zählt nur 3 männliche und 12 weibliche Geschiedene, während in diesen 26 männliche und 79 weibliche vorkommen. In den Aemtern (36 männliche, 60 weibliche) stellt sich jedoch das Verhältniß zu Weimar-Jena und Neustadt wieder her. Am auffallendsten ist dagegen die Abweichung in der Zahl derjenigen, welche von Almosen leben, und bestätigt die Bemerkungen, die wir bei der Vergleichung der Bevölkerungs-Zunahme in den beiden Landestheilen machten. Im Eisenachschen fristen nämlich ihr Leben von Almosen: im Stadtgerichte 576, in den Aemtern 1354, zusammen 1930 Menschen. Würde ein Verhältniß zu Weimar-Jena und Neustadt stattfinden, so könnte man ungefähr 400 annehmen. Man kann schon daraus schließen, welche Opfer gebracht werden müssen und wie besonders über diesen Landestheil Wohlthaten von einer Hand ausgeschüttet werden, die, meist immer unsichtbar den Augen der Bevölkerung, noch nie ermüdet ist, die Besserung so vieler menschlicher Loose zu zeitigen. Einst wird doch eine Zeit kommen, wo dieser Saame, für uns alle sichtbar, in die Aehren tritt und wo diese Hand noch wird gesegnet werden, wenn sie auch von dem ewigen Dunkel umnachtet wird. (Daß hier Ihre kaiserl. Hoh. die Frau Großherzogin gemeint ist, fügen wir für die Leser hinzu.

hinzu. In Weimar selbst kennt Jeder das großartige Wirken dieser fürstlichen Wohlthäterin). — Damit eine solche Zeit auch durch höhere Intelligenz gereift werde, hat unsere Staatsregierung gleichmäßig für die Unterrichts-Anstalten im Eisenachschen, wie im Weimarischen und Neustädtischen gesorgt. Denn von 518 öffentlichen Schulen, welche im ganzen Großherzogthume bestehen, kommen auf Weimar-Jena und Neustadt 371, auf das Eisenachsche 147; von den 599 Lehrern besitzen Weimar-Jena und Neustadt 329, das Eisenachsche 170. Diese öffentlichen Schulen werden von 39,298 Schülern und Schülerinnen besucht und zwar so, daß eine Vergleichung zwischen beiden Geschlechtern (Schüler 20,009, Schülerinnen 19,289) zum Vortheil des männlichen ausfallen würde, wenn man sich nicht unserer Bemerkung erinnerte, daß in den Stadtgerichten der ersten beiden Kreise und in den Aemtern des ganzen Großherzogthums die Zahl der weiblichen Einwohner vom 6ten bis zum 14ten Lebensjahre geringer sey, als die Zahl der männlichen. Dies für das Eisenachsche offenbar günstige Verhältniß wird noch erhöht, wenn man neben den öffentlichen die Privatschulen in Anschlag bringt, denn solcher Unterrichts-Anstalten giebt es in Weimar-Jena und Neustadt 45, im Eisenachschen 24, also in dem letztern Kreise über die Hälfte mehr, während er dem Bevölkerungs-Verhältnisse nach ungefähr ein Drittheil besitzen sollte. Diese Zahlen-Zusammenstellung allein möchte wohl hinreichen, um die neuliche Bemerkung eines öffentlichen Blattes zurückzuweisen, daß der betrübende Zustand des Volks in einigen Gegenden des Eisenachschen dem (numerischen) Mangel an Schulen zum größten Theil zuzuschreiben sey. — Wir kommen noch auf Geburt und Tod. Im Großherzogthume wurden im J. 1836 geboren 8119, und zwar 4167 Knaben, 3952 Mädchen. Unter

Unter den Monaten ist der März am reichsten an Geburten, der Juli am ärmsten, dort erblickten nämlich 390 Knaben und 391 Mädchen, hier nur 311 Knaben und 312 Mädchen das Licht der Welt. Die auffallendste Zahlenverschiedenheit in Rücksicht auf das Geschlecht fand im Juni, wo 352 Knaben und 307 Mädchen geboren wurden, und im December statt, wo 339 Knaben und 304 Mädchen zur Welt kamen; dagegen war der October im Verhältniß zu den Knaben (329) besonders an Kindern weiblichen Geschlechts reich (244). Bei den Todesfällen tritt wieder der März hervor; von 5438, die das ganze Jahr im Großherzogthume zählt, nahm dieser Monat 283 Einwohner männlichen und 281 weiblichen Geschlechts hinweg, der August dagegen nur 197 männlichen Geschlechts und 178 weiblichen Geschlechts. Am meisten wichen von den übrigen Monaten in Betracht des Geschlechts der Februar und April ab, in jenem starben 255 männliche und 228 weibliche Einwohner, in diesem 226 männliche und 252 weibliche. Wohl ließen sich aus diesen bloßen Zusammenstellungen mancherlei Erscheinungen im Leben der Bevölkerung erklären, wenn es nicht gewagt wäre, Schlüsse zu ziehen, ohne die Vergleichung mit einer Reihe von wenigstens 15 Jahren durchgeführt zu haben.

IV.

Frankreich.

Rede des Herrn Odilon-Barrot.

"Es handelt sich bei der gegenwärtigen Debatte lediglich um die doppelte Frage, ob die Bewilligung eines Zuschusses zu den geheimen polizeilichen Ausgaben durchaus nothwendig sey, und ob, in diesem Falle, das jetzige

Ministerium Vertrauen genug verdiene, um ihm einen solchen Zuschuß gewähren zu können. Zur Lösung dieser beiden Fragen war es nothwendig, den Ursachen der letzten ministeriellen Crise nachzuspüren, und die Elemente der Dauer des jetzigen Cabinets in Erwägung zu ziehen. Die Opposition hatte demnach nichts anderes zu thun, als Explicationen hervorzurufen und wenn diese nicht so ausgefallen sind, daß sie dem Lande genügen können, wenn uns vielmehr nach der stattgehabten Discussion die Zukunft ungewisser als je erscheint, so liegt die Schuld gewiß nicht an uns. Wir haben unsere Pflicht gethan und werden die Verantwortlichkeit für unsere Handlungen nicht zurückweisen. Was die Frage über die geheimen Fonds betrifft, so war ich hierüber keinen Augenblick zweifelhaft. Es will mir nicht einleuchten, wie, wenn dergleichen Fonds für die Sicherheit des Königs wirklich *nothwendig* sind, man die Bewilligung derselben von dem mehr oder minder großen Vertrauen, das die Minister einflößen, abhängig machen kann; und eben so wenig will es mir einleuchten, wie, wenn die Minister ein unbedingtes Vertrauen verdienen, jene Fonds aber für die Sicherheit des Königs nicht unumgänglich nöthig erscheinen, man diese dennoch den Steuerpflichtigen aufbürden kann. Viele andere gewissenhafte Deputirte begreifen dies eben so wenig wie ich. Das Ministerium möge daher auch nicht glauben, daß, wenn gleich wohl das Gesetz durchgeht, dies ein Beweis sey, daß die Kammer ihm ein unbedingtes Zutrauen schenke. Was mich persönlich betrifft, so halte ich den verlangten Zuschuß für überflüssig; denn wäre er zur Sicherung des Lebens des Königs nothwendig, so hätten schon die vorigen Minister ihn begehren müssen; daß dies aber nicht geschehen, beweist, daß sie jene Nothwendigkeit nicht anerkannten. In der That kann dem Meuchelmorde durch eine Erhöhung der Fonds für die geheime Polizei nicht

vor=

vorgebeugt werden. Es ist dies eine moralische Krankheit, die ihre Zeit haben will, und mit inniger Freude nehme ich wahr, daß sie bereits im Abnehmen ist. Das wirksamste Mittel gegen dieselbe hat der König selbst angewandt, indem er einem elenden Meuchelmörder das Leben schenkte. Solche Handlungen sind besser, als alle geheimen Fonds. Dennoch würde ich diese letzteren bewilligen, wenn die neuen Minister uns wenigstens angekündigt hätten, daß sie auf das von ihren Vorgängern befolgte System verzichten wollten. Dem ist aber nicht also. Aus allen ihren Explicationen ergiebt sich vielmehr, daß in der Politik der Regierung nicht das mindeste geändert worden ist. Der ehrenwerthe Herr Guizot, dessen Ausscheiden aus dem Cabinette eine ungeheure Lücke in demselben zurückgelassen hat, hat uns sehr klar auseinandergesetzt, daß die letzte ministerielle Crise vornehmlich auch dadurch herbeigeführt worden sey, daß er einen seiner Verantwortlichkeit entsprechenden Einfluß begehrt hatte. Auch das Ministerium des 11. October war blos gefallen, weil zwei Parteien in demselben sich den Vorrang streitig machten. Eine dieser Parteien behielt die Oberhand, und so entstand das Ministerium des 22. Februar. Obgleich dieses jede Gemeinschaft mit demjenigen Theile der Kammer, dem ich anzugehören die Ehre habe, sehr bestimmt von der Hand wies, so hat die Opposition ihm doch keine neue Hindernisse in den Weg gelegt, ihm keinen systematischen Krieg gemacht; und dies gereuet mich für meinen Theil nicht. Wir haben das Cabinet des 22. Febr. nicht seiner Handlungen wegen, sondern weil es uns Hoffnungen für die Zukunft einflößte, unterstützt. Ein Streit um den Vorrang, nicht das Appanage-Gesetz, veranlaßte auch den Sturz dieses Ministeriums, und diejenigen, die die letzte Ministerial-Veränderung anders auslegen, verhehlen sich die wahren Motive derselben. Wir haben die Regierung unablässig

ablässig darauf aufmerksam gemacht, wie unklug sie handele, daß sie immer nur dahin trachte, ihre Feinde zu Boden zu stürzen, ohne an den Augenblick zu denken, wo sie sich auf diese wird stützen müssen. Was thut die Opposition? Sie kämpft ohne Unterlaß für die unversehrte Erhaltung der durch die Juli-Revolution errungenen Freiheiten und Gerechtsame; inmitten dieses Kampfes hat sie aber doch nie verlangt, daß die Regierung dem Revolutionsgeiste nicht entgegen arbeiten solle; sie hat nur verlangt, daß man die Volksfreiheiten ehre. Was ist statt dessen geschehen? Das Repressiv-System ist bis aufs äußerste getrieben worden, und noch kürzlich hat man das Disjunctions-Gesetz, das Gesetz wegen der Verhehlung von Staatsverbrechen, das Deportations-Gesetz und das Apanage-Gesetz vorgelegt; und hätte letzteres nicht eine so allgemeine Mißbilligung gefunden, so wäre es, trotz aller unserer Bemühungen, nicht zurückgenommen worden. Hr. Guizot mag uns anarchischer Leidenschaften bezüchtigen; wir können aber nicht wider unsere Natur handeln; jene Abneigung, die wir vor Allem empfinden, was an die Ueberlieferungen der alten Monarchie erinnert, wurzelt fest in unserem Innern; sie ist die Grundlage unserer politischen Religion. Das Ministerium hat dadurch, daß es sich an das Apanage-Gesetz gewissermaßen festklammerte, eine politische Ketzerei begangen. War es ihm darum zu thun, seine Existenz zu fristen, so hätte es sich in die öffentliche Meinung fügen, auf das Apanage-Gesetz verzichten, die Verwerfung des Disjunctions-Gesetzes als eine Warnung betrachten und sich mit den materiellen Interessen des Landes beschäftigen sollen. Wenn Ihr Herren Minister wirklich der Meinung seyd, daß sich seit der letzten Cabinets-Veränderung in Eurer Politik nichts geändert habe, so sagt es uns offen; denn alsdann seyd Ihr, meines Erachtens, wahrhaft unsinnig gewesen, daß ihr euch von

von Männern getrennt habt, die durch ihr Talent allein im Stande waren, die Grundsätze zu vertheidigen, zu denen Ihr Euch gemeinschaftlich bekennt. Wer bei uns das Land verwalten will, der muß auf einen beständigen Kampf gefaßt seyn, und es gehört ein großes Talent dazu, um diesen Kampf siegreich zu bestehen. Räumet daher Eure Schwäche ein, jetzt, wo Euch zu Eurer Erhaltung das mächtige Wort Eures Meisters fehlt. Betrachtet Ihr Euch als die Fortsetzer des Systems vom 6. September, so gesteht es uns offen; wollt Ihr dagegen einen andern Weg einschlagen, so machet lieber gewiegten Staatsmännern Platz. Was soll ich hier noch über das Exclusiv-System sagen, das Herr Guizot uns gestern gepredigt hat? Dieses System ist blos darauf berechnet, Frankreich in feindliche Parteien zu theilen; die Mittelclasse verwirft jedoch ein so gefährliches Geschenk. Der Sieg, den wir im Jahre 1830 erfochten haben, ist groß, aber ich wünsche auch, daß er uns gesichert bleibe."

Lebhafter Beifall erscholl aus den Reihen der linken Seite, als Herr Odilon-Barrot von der Rednerbühne abtrat, und die Sitzung wurde einige Augenblicke suspendirt. Sodann erhob sich Herr Guizot von seinem Platze, um dem vorigen Redner zu antworten. Nachstehendes ist ein gedrängter Auszug aus seinem Vortrage.

"Der ehrenwerthe Herr Barrot hat die Frage richtig und entschieden hingestellt. Er hat Ihnen gesagt, daß das seit sechs Jahren befolgte, und von ihm immer bekämpfte System ein Repressiv-System gewesen sey, das nicht allein den Mißbrauch, sondern auch den Gebrauch unserer Freiheiten und somit die Fundamental-Grundsätze der Juli-Revolution angegriffen habe. Dies ist also, wie Sie sehen, m. H., die Frage, um die wir seit sechs Jahren kämpfen. Der ehrenwerthe Herr Barrot glaubt, daß jene Politik schlecht, übertrieben strenge, den Grundsätzen der Juli-Revolution und den

Rechten des Landes zuwider gewesen sey. Ich bin entgegengesetzter Meinung. Seit sechs Jahren habe ich die Ehre, jene Politik in der Kammer zu vertheidigen. Es ist immer dieselbe Frage, was für Crisen auch eingetreten seyn mögen. Vergessen Sie daher nicht, m. H., daß es sich auch jetzt nur darum handelt, zu wissen, ob die Regierung und wir der seit sechs Jahren befolgten Politik treu bleiben, oder ob wir dieselbe aufgeben sollen. Als der vorige Redner Sie von den letzten ministeriellen Crisen unterhielt, was hat er Ihnen da gesagt? Wie hat er sich in seinem Namen und im Namen seiner Freunde geäußert? Er hat gesagt, daß, wie schwach auch die Hoffnung auf eine Veränderung gewesen, die ihnen das Ministerium des 22. Febr. geboten, sie sich beeilt hätten, dasselbe zu unterstützen, so wichtig habe ihnen eine Veränderung der seit sechs Jahren befolgten Politik geschienen. Die geringste Wendung dieser Politik gälte ihnen für einen ungeheuren Vortheil, — einen Vortheil, den sie zu Opfern bestimmt habe, die ihnen viel gekostet hätten. Ich begreife dies; Herr Odilon-Barrot und seine Freunde haben vollkommen Recht gehabt. Jedesmal wenn in dem Leben der Cabinette, in dem Leben dieser Kammer, eine Crisis eintritt, die die geringste Abweichung von der seit sechs Jahren befolgten Politik hoffen läßt, so werden Herr Barrot und seine Freunde wohl thun, derselben beizutreten. Und zwar sogleich, bevor die Bresche größer wird, bevor das Land die Augen öffnet, bevor Jedermann deutlich sieht, um was es sich handelt; denn an dem Tage, wo Herr Barrot und seine Freunde mit dem Cabinette einen der bisher befolgten Politik entgegen laufenden Weg einschlügen, würde sich die Stimmung des Landes, wie günstig sie ihnen auch vorher gewesen seyn möchte, ändern, und es würde eine Reaction eintreten, die ganz andere Dinge hervorbringen dürfte, als das Disjunctions-Gesetz und die übrigen Maßregeln,

Maßregeln, die wir Ihnen vorgelegt haben. (Anhaltender Beifall im Centrum.) Ich bin so glücklich über den freimüthigen Weg, den Herr Barrot eingeschlagen, fühle mich so behaglich, seit er auf dieser Rednerbühne gesprochen hat, daß ich Lust habe, noch einige Schritte weiter auf jenem Wege vorzuschreiten, und wo möglich mit noch größerer Offenheit zu Ihnen zu reden. Schon mehr als einmal ist man auf dem Punkte gewesen, von der seit sechs Jahren befolgten Politik abzuweichen und sich der Opposition etwas mehr zu nähern. Dann hat sich aber augenblicklich im Lande eine allgemeine Besorgniß kund gegeben. (Ironisches Lächeln zur Linken. Beifall im Centrum). Ich beobachte wie jeder Andere, und habe das Recht, das Resultat meiner Beobachtungen auszusprechen. Und so wiederhole ich, daß ich jedesmal, wenn eine Annäherung der Regierung an die Opposition stattfand, die lebhafteste Besorgniß im Lande bemerkt habe. Das Land will nichts von der Opposition wissen." — Herr Demarçay: "Sie wiederholen da ein Wort des Herrn von Labourdonnaye!" — Herr Guizot: "Ich sage, was ich denke. Jedesmal, wenn sich das Land auf gesetzlichen Wegen, durch die Wahlen oder in dieser Kammer ausgesprochen hat, so ist das System der Opposition von dem gesetzlichen, von dem constituirten Lande zurückgewiesen worden. (Herr Auguis: "Das gesetzliche Land, das heißt wohl, das Ihrige?") "Sie haben ganz Recht: das gesetzliche Land ist das unsrige; das constituirte Land ist das unsrige. Wir verkennen die individuellen Rechte nicht, die die Charte allen Bürgern verleiht; aber das gesetzlich constituirte Land sind die Wahl-Collegien und die Kammern. Und jedesmal, wo sich dieses gesetzliche Land seit sechs Jahren ausgesprochen hat, erklärte es sich gegen die Opposition und für unser System." — Herr Guizot schritt hiernächst zur Erläuterung seiner früheren Behauptung,

 daß

daß man die Mittelclasse constituiren und organisiren müsse, und äußerte bei dieser Gelegenheit: "Haben Sie gehört, meine Herren, daß ich der Mittelclasse Gränzen anwiese? Habe ich gesagt, wo sie beginnen und wo sie aufhören müsse? Ich habe dies sorgfältig vermieden; ich habe nur die allgemeine Thatsache ausgesprochen, daß im Schooße eines großen Landes, wie Frankreich, eine Classe existirte, die sich nicht durch ihrer Hände Arbeit ernähre, und die einen bedeutenden Theil ihrer Zeit und ihrer Fähigkeiten den öffentlichen Angelegenheiten widmen könne. Wie hat irgend Jemand glauben können, daß es mir in den Sinn gekommen sey, eine beschränkte, privilegirte Mittelclasse constituiren und aus ihr eine Art Aristokratie bilden zu wollen? Dann hätte ich ja die Meinung meines ganzen Lebens und alle Handlungen meiner beinahe sechsjährigen Amtsführung verleugnen müssen. Als ich mich bemühte, Aufklärung im Lande zu verbreiten, als ich die arbeitenden Classen zur Würde des Menschen zu erheben suchte, da war dies der Anfang jenes Werkes der Civilisation, jener steigenden Bewegung, wonach die menschliche Natur unwillkührlich und unaufhaltsam strebt. Man beschuldigt mich, daß ich die Rechte und die Interessen der Demokratie verkennte. Ich hatte mich gestern bemüht, diesem Einwande im Voraus zu begegnen; ich hatte zu beweisen gesucht, daß die Demokratie in allen Ländern, wo sie untergegangen (und dies ist ihr oft begegnet), eben dadurch zu Grunde gegangen ist, daß sie kein wahres Gefühl für die menschliche Würde hatte, daß sie sich nicht beständig zu erhöhen wußte, und daß sie, statt jene gesellschaftliche Hierarchie zuzulassen, ohne welche es keine Gesellschaft giebt, und die keine geschlossene und privilegirte Hierarchie zu seyn braucht, sondern eine steigende Bewegung und beständige Concurrenz der Individuen, je nach ihren Verdiensten, zuläßt. — anstatt dieselbe zuzulassen,

zulassen, sage ich, sie mit blinder Arroganz zurückstieß. Die Freiheit genügte der Demokratie nicht, sie wollte die Nivellirung; deshalb ist sie zu Grunde gegangen. Ich gehöre nun auch zu denen, die die Nivellirung bekämpfen werden, unter welcher Gestalt sie sich auch zeigen mag; ich gehöre zu denen, die beständig die ganze Nation zu einer geistigen und sittlichen Erhebung anfeuern, aber zu gleicher Zeit immer darauf aufmerksam machen werden, daß nicht alle Welt im Stande ist, sich zu erheben; daß die Erhebung ihre besonderen Bedingungen hat, daß es dazu der Fähigkeit, der Intelligenz, der Tugend, der Arbeit und einer Menge anderer Dinge bedarf, die sich nicht Jedermann anzueignen weiß. (Beifall.) Ich will, daß überall, wo jene Bedingungen: Fähigkeit, Tugend und Arbeit, sich vorfinden, die Demokratie sich zu den höchsten Würden des Staats erhebe. Und das haben wir, das sichert uns unsere Verfassung. Ihr seyd Undankbare; Ihr verkennet beständig die Güter, die Ihr besitzet; Ihr sprechet immer, als ob Ihr in der Knechtschaft lebtet, als ob Euch eine venetianische Aristokratie, eine absolute Gewalt gegenüberstände! Wir leben, meine Herren, inmitten der freiesten Gesellschaft, die jemals existirt hat, und in welcher der Grundsatz der Gleichheit am entschiedensten aufrecht erhalten wird. Wir haben Alle, fast Alle unsere Stellungen im Schweiße unseres Angesichts und auf dem Schlachtfelde erworben. (Anhaltender Beifall.) Darauf bin ich stolz; das ist die wahre Freiheit. Eine andere, eine fruchtbarere Freiheit als diejenige, die uns eine nivellirende Demokratie aufdringen möchte, welche unzufrieden ist, wenn sie sieht, daß ein Haupt sich über andere Häupter erhebt, — eine solche mag ich nicht, und Gott verhüte, daß mein Vaterland lange an einer so beklagenswerthen Krankheit leide. Als es galt, die absolute Gewalt und das Privilegium umzustoßen,

stoßen, da mußte man freilich alle Kräfte des Landes sammeln, die nützlichen und gefährlichen, die guten und schlechten. Alles erschien auf dem Schlachtfelde, Alles wollte seinen Theil an der Beute haben. Aber gegenwärtig ist die Schlacht geendet, der Friede ist geschlossen, der Tractat unterzeichnet, und dieser Tractat ist die Charte und die Juli-Regierung! (Stürmischer Beifall.) Ich will nicht, daß mein Vaterland das einmal Geschehene von Neuem beginne. 1791 und 1792 mögen in der Geschichte existiren; aber ich will sie nicht für die Zukunft! Und ich halte es für meine Pflicht, das Land jedesmal darauf aufmerksam zu machen, wenn es sich nach jener Seite hinneigt. Dies ist, meine Herren, mein System, meine Politik, meine einzige Politik. So verstehe ich die Worte: Mittelclasse und Demokratie, Freiheit und Gesetzlichkeit. Nichts wird mich von dem Sinne, den ich daran knüpfe, abbringen. Ich habe ihm das Theuerste geopfert, was es in dem politischen Leben giebt; ich habe meine Popularität aufs Spiel gesetzt! Herr Barrot mag sich der Zeit erinnern, wo wir gemeinschaftlich unter einer Fahne kämpften. Er wird sich erinnern, daß ich in jener Zeit populair war, so populair wie er. Ich hörte, wie das Volk mir entgegenjauchzte; es war ein schönes, ein herrliches Gefühl. Ich habe darin geschwelgt und — habe darauf Verzicht geleistet! Ich weiß, daß jener Popularität die Ideen nicht zusagen, die ich gegenwärtig vertheidige, aber ich weiß auch, daß es eine andere Popularität giebt, nämlich das Vertrauen, das man den gesellschaftlichen Interessen eines Landes einflößt; und nach dieser Popularität hat mein Ehrgeiz seitdem gestrebt. Ich buhle um das Vertrauen der Männer, die da glauben, daß Frankreich sein Ziel erreicht hat, daß es im Besitz der Rechte und Institutionen ist, die es seit 1789 sucht, und die es vor allen Dingen sich zu

erhalten

erhalten und zu befestigen bemüht seyn muß. Dies ist die Sache, der ich mich weihe, dies ist das Vertrauen, das ich suche, und das mich für jene andere Popularität, so süß und verführerisch dieselbe auch immer seyn mag, hinlänglich entschädigt."

V.

Belgien.

Zur Aufklärung der öffentlichen Meinung über die Frage der Actien-Gesellschaften, die in gegenwärtigem Augenblick das Ministerium mit der Finanzpartei in so lebhaften Conflict geworfen, giebt Ersteres im Belgischen Moniteur eine Auseinandersetzung der Gründe, nach denen es bisher verfahren, und eine Zusammenstellung alles dessen, was seit 1833, wo sich der Associationsgeist in dieser Richtung zu entwickeln begann, zur Begünstigung desselben geschehen ist. Die anonyme oder Actien-Gesellschaft, heißt es in der Einleitung, habe von der gewöhnlichen Handelsverbindung, durch die geringere Verantwortlichkeit ihrer Glieder und Chefs, und durch das Gewicht, das ihr die königl. Genehmigung ertheile, eine privilegirte Stellung, die es ihr leicht mache, große Geldsummen aufzubringen. Hieraus gehe aber auch für die Regierung die Pflicht hervor, eine so begünstigte Stellung nur in solchen Fällen zu gewähren, wo es sich von Unternehmungen handelt, mit denen entweder große Gefahr verbunden ist, oder deren Geldbedarf die Kräfte einzelner Capitalisten oder Handlungshäuser übersteigt, oder die wegen der Neuheit oder sonstiger ungewöhnlicher Umstände eine besondere Bevorrechtung verdienen. Die Regierung habe darauf zu sehen, ob einer dieser Fälle eingetreten sey; besonders aber dürfte sie die beantragte Genehmigung nicht gewähren, wenn die freie Con-

currenz

currenz der einzelnen, unter dem gemeinen Rechte stehenden Industrie-Anstalten zur Belebung des in Rede stehenden Gewerbzweiges hinreiche. Eine solche Weigerung hindere dann ja nicht, das Unternehmen auf dem Wege gewöhnlicher Handels- oder Commandit-Gesellschaften zu gründen. Wolle man behaupten, die Actien-Gesellschaft sey das Bedürfniß aller Industrieen, so müsse sie auch das Recht aller seyn; Privilegien seyen unstatthaft. Zum Beweise, daß die Regierung nach diesen Grundsätzen, im Interesse des allgemeinen Wohls, verfahren, wird eine tabellarische Uebersicht mitgetheilt, aus welcher sich folgende Resultate ergeben: Allgemeine Gesellschaften bildeten sich seit 1833 drei, und zwar kurz nacheinander im Jahre 1835: 1) die belgische Bank, Capital 20 Mill. Franken, für Bankgeschäfte, Emission von Bankzetteln, große industrielle Unternehmungen &c.; 2) die National-Gesellschaft mit 15, eventuell 25 Millionen, für Industrie, Schiffbau, Handel nach außen &c.; 3) die Handels-Gesellschaft, mit 10 Millionen, für Handel, Bankgeschäfte &c.; zusammen also ein Capital von 45, eventuell 55 Mill.; dazu sind die zweite und die dritte Gesellschaft als Filial-Institute der seit 1822 bestehenden alten Bank anzusehen, deren Gesammtcapital sich auf 50 Mill. Holl. Gulden beläuft, von denen 14 bis 15 Millionen erst seit einigen Monaten durch Emission von 28,773 Actien realisirt worden sind. Unter dem Patronate jener belgischen, oder neuen, und jener alten Bank bildeten sich hierauf seit 1835 und erhielten die Genehmigung der Regierung folgende Actien-Vereine für specielle Zwecke: 1) unter dem Patronat der alten Bank: zwei Gesellschaften für Hochöfen, Eisenhütten u. s. w. mit einem Capital von 8,800,000 Fr.; sechs für Kohlenwerke mit 14,730,000 Fr.; eine für Eisenbahnen mit 3,500,000 Fr; eine Glasfabrik mit 6 Mill. Fr.; eine

eine Zuckersiederei mit 4 Mill. Fr., und eine Teppich-Manufactur mit 1½ Mill. Fr., in Allem also 12 Gesellschaften mit 38,530,000 Fr. 2) Unter dem Patronat der belgischen Bank: sieben Actien-Gesellschaften für Hochöfen, Eisenhütten u. s. w. mit 14,250,000 Fr., und eine Glasfabrik mit 2 Mill. Fr.; in Allem also acht Gesellschaften mit 16,250,000 Fr. — Neben diesen unter dem Schutze der beiden Banken stehenden Unternehmungen vermittelst Actien-Vereinen bildete sich seit 1833 auch eine bedeutende Zahl unabhängiger Unternehmungen dieser Art, von denen die meisten ebenfalls erst seit dem Jahre 1835 entstanden, nämlich: eine Gesellschaft für Bearbeitung des Eisens, mit 1,200,000 Fr.; zwei für Kohlenbergwerke mit 1,560,000 Fr.; sieben für Zuckersiedereien mit 4,130,000 Fr; 27 für verschiedene Zwecke, theils industrieller Natur, theils für Localbauten, Bäder, Schauspielhäuser, Dampfschifffahrt auf Flüssen u. s. w., mit einer Totalsumme von 21,821,000 Fr.; zehn Assecuranz-Gesellschaften mit 71,200,000 Fr.; vier Leihbanken mit 42 Millionen; endlich eine einzige unter dem directen Patronate der Regierung stehende Actien-Gesellschaft mit 3 Mill. Capital zur Beförderung der Ausfuhr inländischer Baumwollenfabrikate. Sämmtliche Capitalien dieser verschiedenen seit 1833 entstandenen Gesellschaften, die drei allgemeinen mit eingeschlossen (jedoch die 50 Mill. Holl. Gulden der alten Bank ungerechnet), belaufen sich also auf 240 bis 250 Mill. Fr., von denen 80 bis 90 Mill. Fr. zum Betriebe zweier industriellen Unternehmungen bestimmt sind, 114,200,000 Fr. den Assecuranz-Gesellschaften und Leihbanken angehören, welche letztere natürlich wieder in die Industrie eingreifen, und der Rest von den zuerst erwähnten allgemeinen Gesellschaften zu ihren Bank- und sonstigen Geschäften verwendet wird. Ueberdies erlauben die Statuten einiger Vereine eine eventuelle

Ver-

Vermehrung des Capitals, was im Ganzen noch einen Zuwachs von 16.285,000 Fr. bilden kann. Gewiß für ein so kleines Land eine ungemein rasche Entwickelung des Systems der Actien=Vereine, vor welcher der Vorwurf, das Ministerium sey diesem Beförderungsmittel der Industrie abgeneigt, als ungegründet erscheinen muß. Indessen wird derselbe mit verstärkter Leidenschaftlichkeit von Tag zu Tag von den Blättern wiederholt, die im Interesse der Geld=Aristokratie schreiben. Zum Beweise nun, daß die Regierung jedesmal, wo sie die königl. Sanction verweigert, hinlängliche Gründe zu solchem Verfahren gehabt habe, giebt der Moniteur ebenfalls das Verzeichniß der seit 1833 nicht autorisirten Gesellschaften. Es sind ihrer in Allem 25, von denen einige sich gar nicht zu Vereinen eigneten, andere solche Industrieen betrafen, für deren Belebung auf dem Wege der gewöhnlichen Handelsgesellschaft bereits hinlänglich gesorgt war, noch andere ihr Capital nicht zu Stande bringen konnten, obgleich sich das Ministerium geneigt bewiesen, die Autorisation zu ertheilen, und endlich zwei allgemeine Gesellschaften, die eine von der alten, die andere von der belgischen Bank projectirt, welche eigentlich den ganzen Knoten der gegenwärtigen Schwierigkeit zwischen dem Ministerium und der Geld=Aristokratie bilden. Jene ist die "Mutualitäts=Gesellschaft," mit einem Capital von 50, eventuell 100 Millionen, wovon schon früher die Rede war; diese ist ein ihr nachgebildetes Project einer Gesellschaft der "vereinigten Actien," mit einem Capital von 40 Millionen, zu dessen Bildung, statt baaren Geldes, auch Actien der verschiedenen, unter dem Patronate der belgischen Bank bereits zu Stande gekommenen Unternehmungen eingezahlt werden konnten. Beide Gesellschaften stimmten in dem Zweck überein, ihr Capital in verschiedene theils schon bestehende, theils noch zu schaffende industrielle Unternehmungen des In-

und

und Auslandes, deren Natur jedoch nicht näher angegeben wurde, anlegen zu wollen, damit etwaige Verlüste auf der einen Seite durch die Gewinnste auf der andern Seite gedeckt würden. Ueber diese unbestimmten, weitaussehenden Pläne äußert sich nun das Ministerium mißbilligend. Die vorhandenen allgemeinen Gesellschaften seyen zur Belebung des Associationsgeistes hinreichend; den Capitalisten seyen hinlängliche Mittel dargeboten, ihr Geld anzulegen; der Industrie selbst könne kein Gewinn aus solchen, nach allen Richtungen hin schweifenden Speculationen erwachsen; die angebliche Mutualität sey im Grunde keine gegenseitige Versicherung industrieller Anlagen, sondern nur, unter Voraussetzung günstiger Umstände, eine Speculation zum Vortheile der Actionairs. Da überdies der Bestand der projectirten Gesellschaften mit Erlöschung des Patentes der beiden Banken ein Ende nehmen würde, so seyen hier für die Zukunft unberechenbare Stöße und Crisen zu befürchten. Ueber diese Gründe, so wie über die bei derselben Gelegenheit vorgebrachte Rechtfertigung gewisser Beschränkungen, die das Ministerium der Genehmigung einiger speciellen Gesellschaften zur Bedingung gesetzt, wird sich nun ein neuer Streit in den Zeitungen entspinnen; doch darf schon jetzt versichert werden, daß das Ministerium seine Stellung durch diese einfache Darlegung der Thatsachen befestigt hat. Eine Bemerkung, die der Moniteur macht, darf nicht übergangen werden. In den ersten Jahren nach der Revolution, wo Handel und Gewerbe darniederlagen, äußerte die Regierung mehrmals den Wunsch, daß sich Actien-Vereine bilden möchten, aber vergebens; die Lust dazu erwachte erst bei unsern Speculanten, als sich allenthalben die Betriebsamkeit des Landes schon wieder von selbst zu heben anfing. Auch geht aus der hier gegebenen Uebersicht hervor, daß gegenwärtig beide Banken in Beziehung auf das von

der

der Regierung befolgte System ein gleiches Interesse der Opposition haben, indem der einen wie der andern aus denselben Gründen die Genehmigung eines Actien-Vereins verweigert wird, welcher der Hebel vieler und großer Unternehmungen werden sollte. Das Cabinet hat also aus der Rivalität dieser Banken keinen Vortheil für sich auf Kosten der Principien ziehen wollen.

VI.
Jean Frédéric Ancillon.

Geb. den 30. April 1766, gest. den 19. April 1837.

Die berühmte hugenottische Familie Ancillon zeichnete sich in ihren Mitgliedern durch Gelehrsamkeit, durch Freimüthigkeit und Ernst für Religionssachen in ihrer Vaterstadt Metz aus. Sie wanderte nach Berlin, und die Geschichte nennt Charles A. (geb. 1659, gest. 1715) als Schriftsteller und Diplomaten, als verdienten Vorsteher um die religiösen und Unterrichts-Institute der französischen Colonie. Sein Enkel Pierre Fréderic erhielt vom Vater eine gewählte und wissenschaftliche Erziehung, die hervorgerufen war durch den gediegenen Sinn und die umfassende Gelehrsamkeit Ludwig Friedrich Ancillon's. Er bildete sich für das geistliche Fach aus, und trat, nach vollendeten Studien, als Professor in die Militär-Akademie und als französischer Prediger in der Werderschen Kirche auf. Eine zwar innerlich und äußerlich heftig bewegte, aber für glückliche Anlagen glücklich ausbildende Zeit und sehr freundliche Verbindungen ließen schon damals die zukünftige Tüchtigkeit keimen. Auf der einen Seite das liebenswürdige herübergebrachte, französische Wesen, die so wohlthätige Ehrerbietung für die Form und die Formen, die in der Familie eingeborne literarische Beschäftigung und Neigung, das künstlerische Streben nach

den

den eleganten Mustern französischer Kanzel-Beredtsamkeit, die Liebe zur Vermittelung und zur Verschmelzung der heftigen Gegensätze — kurz jenes ganze Gebiet französischer Typen, wie sie die Colonie in ihren ausgezeichneten Mitgliedern noch heute zurückspiegelt, und damals selbstständig ausprägte. Dann der glühende Hauch des deutschen Lebens, das sich damals durch unsere Literatur-Heroen in seiner ganzen Herrlichkeit zu entfalten begann, neue Bahnen brach, hergebrachte Formen verschmähte, das Tiefsinnige suchte, und namentlich die hervorstrebenden Geister Berlin's auf fruchtbringende Weise anregte. Endlich die Gewitterschläge der Revolution, die damals dumpf herübertönten und daran mahnten, wie alles politische und sociale Leben dem Band und der Bedingung unterworfen sey, und nur, durch das unverletzliche Festhalten derselben in der ursprünglichen Souveränität, vor rasenden Dämonen bewahrt werde. Und dies sind — kurz angedeutet die bildenden, die in die Jugendzeit Ancillon's organisch eingreifenden Momente, welche die verschiedensten Instanzen des Verewigten, von seinem Auftreten als Prediger an, bis zu seinem Wirkungskreise für die europäischen Angelegenheiten herausgestaltet und geformt haben; nicht blos für seine literarische, sondern mehr noch für seine persönliche, besonnene und praktische Thätigkeit. Im Grundwesen durchdrungen von der lebendigen Lehre des Christenthums, dessen Wort er damals beredt verkündigte; im Herzen die einfache, prunklose Frömmigkeit, im Gemüth den klaren Sinn bergend, der unter seinen Genossen, bald mehr, bald minder verdeckt, noch heute erfreulich waltet; für die Formen und für das Angeeignete wurzelnd und fußend in französischen Kreisen, ihre Eleganz und Leichtigkeit nachahmend, ihre Neigung und Vermittelungskunst nachbildend; dann, durch seine Umgebung angeweht von dem Tiefsinn, dem Streben des deutschen Geistes,

aber

aber stets sein Excentrisches, vielleicht auch sein Energisches umgehend und vermeidend; endlich horchend auf das Strafgericht der Revolution und Umwälzungssucht, und durch besonnene Demonstrationen zu der Ueberzeugung gelangend, daß nur in der conservativen Doctrin das Heil und im vorsichtigen Widerstreben gegen die Thorheiten und Irrthümer des Zeitgeistes Sicherheit und erfreuliche Entwickelungen zu suchen seyen: — dies — nochmals gesagt — sind die organischen Bildungs-Momente für die Jugendzeit Ancillon's. Und wunderbar; bis in das kleinste Detail des Umganges, der persönlichen Liebenswürdigkeit, der schriftstellerischen Thätigkeit, der Auffassung in den Staatsgeschäften orientiren die eben gegebenen Grundzüge, welche hervorgerufen und bedingt sind durch das natürliche Local und den Ursprung. Sie liefern den Schlüssel, sie bieten das eigentliche lebensvolle Licht für das Biographische, welches wir jetzt lose aneinanderreihen wollen, nachdem wir den geistigen Haltpunkt eröffnet. Denn diesem Haltpunkt und diesem Wesen analog, künstlerisch, selbstständig, analog entwickelte sich, wie bei allen bedeutenden und gebildeten Naturen, die Handlungsweise; und wie mußte ein Mann, gereift durch solche Anschauungen, herangewachsen in solchen Kreisen, wie mußte er in verschiedenen Thätigkeitsgebieten, verschiedenen Zuständen, Begebenheiten und Personen gegenüber denken, schreiben und vollführen, wie mußte er hemmen, vorbauen und zurückdrücken? — Das construirt sich von selbst. Als Eklektiker kann man den Verewigten durchaus nicht bezeichnen; er erhob die einzelnen Bestandtheile seines Wesens zu einem abgerundeten Ganzen. — Ancillon's Predigten zeichneten sich durch Wärme, lebhafte Beredtsamkeit, klare Entwickelung und zierliche Darstellung aus. In der Schweiz, die er nebst Frankreich 1793 besuchte, trat er ebenfalls als practischer Theologe auf, und von

den

den Städten, von den Dörfern folgten ihm die Leute nach, um auf sein lebendiges Wort zu horchen. Nach Berlin zurückgekehrt, gab er 1801 Mélanges de Littérature et de philosophie heraus, welcher eine Reihe ausgezeichneter Werke folgten, deren Wesen dem Publicum vor Augen liegt. Sie enthalten, wie Tableau des Révolutions du système politique de l'Europe depuis le 15ième siècle (4 B. in 2 A. 1803 und 24), begründete Geschichtsforschungen, sie liefern kleine, gehaltreiche Abhandlungen, Essais philosophiques (1817 2 B.) und Nouveaux Essais de politique et de philosophie (1824. 2 B.), oder sie treten wie die 1816 herausgekommene, für die heutige Zeit sehr inhaltsvolle Schrift: Ueber Souveränität und Staatsverfassung kräftig den Irrthümern des Zeitgeistes entgegen. Sie gehören in Bezug auf den Vortrag und die Einkleidung zu dem Würdevollsten, was in neuester Zeit geliefert ist; und sie reihen sich um einen publicistischen und philosophischen Kern, den man als "conservative Doctrin" bezeichnen kann und der in den besten Geistern Frankreichs jetzt als Gouvernemental-Idee practisch in das Leben getreten ist. Nach diesem Kern ist die Revolution nur als traurige Thatsache anerkannt, durchaus nicht in ihren Folgen, die durch Strenge und Tüchtigkeit vermieden worden wären und vermieden werden sollten. Der ernsteste Kampf ist gegen ihre Usurpationen zu unterhalten wie gegen ihre Irrthümer, und nur in der unverletzlichen Würde der rein-monarchischen Souveränität, verbunden mit der gesetzlichen Freiheit, ist die Wohlfahrt der Völker und der Staaten zu vollführen. — A. war zu Anfang dieses Jahrhunderts die Zierde der geistvollen politischen Kreise, die damals Berlin aufzuweisen hatte, und die nicht so leicht wiederkehren möchten. Wenn auch die Bildung in der Breite gewonnen, so hat die Genialität und die Unbefangenheit der Erscheinungen unstreitig verloren.

verloren. Schon damals zogen ihn Staatsmänner zu Rathe, schon damals, unter so widerstrebenden, unter so heftigen, fortreißenden Elementen, empfahl er Besonnenheit und Mäßigung und dämpfte manche politische Leidenschaft. Im Jahre 1810 wurde er zum Erzieher des Kronprinzen ernannt. Bis zu den letzten Stunden des irdischen Daseyns hat zwischen jener hohen Person und ihm sich das zarte Verhältniß der Neigung und Ehrfurcht fortgewebt, und noch auf der Ruhestätte zollte der erhabene Königssohn die Huldigung, die Er dem Lehrer, dem Freunde, dem geistvollen Manne und dem treuen Diener angemessen glaubte. — In seiner Begleitung besuchte A. im Jahre 1814 Paris, fand dort die allgemeinste Anerkennung seines Schriftsteller-Talents, und trat nach der Restauration des Staats als wirklicher Geheime-Legationsrath in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, zu dessen Director in der politischen Section er 1825 ernannt wurde und das er 1831 als Chef übernahm. Seine Thätigkeit in den eben angedeuteten Kreisen liegt den Zeitgenossen vor; und wenn einst die Geschichte auf ihren Denktafeln die bösen, drohenden Ereignisse der letzten Jahre verzeichnen wird, dürfte sie in ihrer ruhigen, leidenschaftslosen Sprache mit Ehrerbietung, mit Dank den Namen eines Mannes nennen, der durch seine Besonnenheit und Mäßigung, der durch sein Abweisen jedes politischen Affectes den Frieden erhalten, der durch weise Worte den Sturm besänftigen half und der sich eine Handlungsweise zur Richtschnur nahm, die, unter den vorhanden gewesenen Umständen, vielleicht eine allmähliche Besserung in den Geistern, eine Beruhigung in der Zeit und eine Consolidirung der Verhältnisse herbeiführen konnte.

VII.

VII.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Der Effectivbestand der Armee der Vereinigten Staaten, auf dem Friedensfuße, besteht aus 8,221 Mann. Die Seemacht (mit Einschluß aller gegenwärtig im Bau begriffenen und nicht vollendeten Schiffe) besteht aus 12 Linienschiffen, 14 Fregatten erster Classe, 3 Fregatten zweiter Classe, 15 Corvetten, 8 Schoonern erster Classe; zusammen 52 Schiffe. Man sieht hieraus, daß die Land- und Seemacht von keiner großen Erheblichkeit ist; man darf jedoch nicht aus den Augen verlieren, daß sich die Politik der Vereinigten Staaten auf die Industrie und die Künste des Friedens, und nicht auf Krieg und Eroberung gründet. — Der Präsident erhält 25,000 Dollars (60,000 fl.), der Vicepräsident 5000 Dollars. Das Conseil des Präsidenten besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich den Staats-Secretairen des Innern, der Finanzen, des Kriegs, der Marine, der Posten und dem Generalprocurator (Attorney-general); jeder von ihnen erhält 6000 Dollars Besoldung, den Generalprocurator ausgenommen, der nur 4000 empfängt. In jedem Departement beträgt die Zahl der höheren Beamteten von 3 bis 31, je nach der Wichtigkeit und Beschaffenheit der Geschäfte; ihre Besoldung schwankt von 1000 — 3500 Dollars. Der Senat besteht aus 52 Mitgliedern, 2 Senatoren für jeden Staat. Sie werden aus den Gesetzgebern ihrer respectiven Staaten genommen und auf sechs Jahre gewählt; jeder erhält 8 Dollars (20 fl.) täglich während der Dauer der Session. Der Präsident des Senats erhält 16 D. täglich; der Senat wird alle zwei Jahre zu einem Drittheil erneuert. Die Kammer der Repräsentanten besteht aus 242, von dem Volke in den verschiedenen

Staaten auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern. Sie erhalten eine Entschädigung von 8 Dollars täglich während der Session; die Mitglieder werden im Verhältniß von 1 auf 47,700 Einwohner ernannt. Der Präsident der Kammer der Repräsentanten erhält 16 D. täglich. Die Botschafter erhalten 9000 D. Versetzungskosten, und eine jährliche Besoldung von 9000 D.; die Geschäftsträger haben 4500 D., und die Legations-Secretaire 2000 D. Jeder Bürger der Vereinigten Staaten, vom 18ten bis zum 45sten Jahre, kann zu den Waffen gerufen werden. Die Ausnahmen sind unendlich selten; allein die regelmäßig organisirte Miliz beträgt nicht mehr als 1,341,547 Mann. Sie wird in regelmäßigen Zwischenräumen versammelt, um sich in den Manövres und der Handhabung der Waffe zu üben.

VIII.

El-Hadschi-Abd-el-Kader-ben-Mahiddin. *)

(Aus der Allgemeinen Zeitung.)

Die kriegerischen Ereignisse, welche in der Provinz Oran sich vorbereiten, bringen auf die Kampfesbühne einen Mann wieder, welchen die letzten Begebenheiten in der Provinz Constantine fast vergessen gemacht hatten, und doch ist dieser Mann eine unendlich merkwürdigere, großartigere Erscheinung, als der berüchtigte Achmed Bey. Letzterer ist ein Türke, tapfer, grausam und fanatisch, der aber nichts mehr als die gewöhnlichen Eigenschaften seines Volkes hat und das alte

*) El-Hadschi ist der Beiname, welcher allen denjenigen Muselmännern gegeben wird, die eine Wallfahrt nach Mekka gemacht haben und bedeutet so viel als der "Pilger." Ben-Mahiddin heißt "der Sohn (oder Nachkomme) des Mahiddin."

alte türkische System des Schreckens, der brutalen Tyrannei repräsentirt. Abd-el-Kader hingegen, als ein Sprößling arabischen Blutes, als der Sohn eines lange unterdrückten Volkes, läßt eine Wiedergeburt arabischer Größe ahnen, vertritt folglich eine edle, großherzige Idee und flößt unendlich mehr Sympathie und Bewunderung ein, als jener wilde Türkenhäuptling. Sowohl die französischen Gefangenen, welche in Abd-el-Kaders Gewalt sich befanden, als die übrigen Europäer, welche in günstigerer Lage ihn kennen zu lernen Gelegenheit hatten, rühmen mit einstimmigem Munde seine glänzenden Eigenschaften, seine liebenswürdige Persönlichkeit. Die bisherige Geschichte dieses außerordentlichen Mannes vermag das Interesse, das er einflößt, nur zu erhöhen. — Abd-el-Kader war der jüngste der vier Söhne des Sidi-Mahiddin, eines berühmten Marabut, welcher im Rufe der Heiligkeit stand und unter den westlichen Stämmen der Berberei großen Einfluß übte. Die Stadt Mascara, müde der Anarchie, welche dem Falle der Türkenherrschaft gefolgt war, wollte im Jahre 1832 Sidi-Mahiddin zu ihrem Emir ernennen, aber der betagte Greis schlug, sein hohes Alter vorschützend, diese Würde aus, lenkte jedoch die Aufmerksamkeit der Bewohner auf seinen jüngsten Sohn Abd-el-Kader, der damals, ein 24jähriger Jüngling, zu Guetna, der Einsiedelei seines Vaters, ein stilles zurückgezogenes Leben führte und dessen Existenz seinen Landsleuten kaum bekannt war. Guetna ist im Gebiete des Hachems unweit Mascara in einer Schlucht des Atlas gelegen. Seine Umgegend ist anziehend und pittoresk. Die Gräber der Ahnen Mahiddins, welche sämmtlich Marabuts gewesen, erheben ihre weißen Tempel neben dem Grün der Cactusbäume, Bergströme murmeln mit den Vögeln die Musik der Einsamkeit, die Sterne leuchten schöner unter jenen südlichen Regionen und

Alles ladet dort zum Nachdenken und zur Ruhe der Seele ein. *) Auf diesem stillen Natursitze war der junge Araber, dem damals wohl noch nicht von seiner künftigen Rolle träumte, zum großen Manne herangereift. Sein Vater bemerkte in den frühesten Jahren schon seine seltenen Fähigkeiten und schenkte ihm seine ganze Liebe, während er seine älteren Söhne vernachlässigte. Sidi-Mahiddin erzählte den Bewohnern von Mascara, als diese ihm die Emirwürde anboten, ein Abenteuer, welches unter dem abergläubischen Volke große Wirkung hervorbrachte. Während einer Pilgerreise, welche er mit seinem ältesten Sohne und Abd-el-Kader nach Mekka unternahm, ging er einst mit dem Ersteren in der Umgebung der heiligen Stadt spazieren. Da trat ein alter Derwisch mit schneeweißem Barte und dem Antlitze eines Propheten auf ihn zu und reichte ihm drei Aepfel von besonderer Schönheit mit den Worten: "dieser erste ist für dich, dieser zweite für deinen Sohn hier, der dritte aber gehört dem Sultan." "Und wer ist dieser Sultan?" fragte Sidi-Mahiddin. "Es ist dein Sohn, den du zu Hause gelassen hast," versetzte der alte Derwisch, und verschwand. Sidi-Mahiddin sah ihn nicht wieder. Diese kleine Anekdote, welche der schlaue Marabut ohne Zweifel erdichtet hatte, wird von den Eingebornen wie ein Artikel ihres Korans geglaubt und trug nicht wenig zu dem Entschlusse der Bewohner von Mascara bei, den Sohn Mahiddins als ihr Oberhaupt anzuerkennen. Diesen Entschluß bestärkte noch überdies die Erklärung eines andern Marabuts, welcher

*) Guetna wurde während der Expedition der Franzosen nach Mascara von mehreren französischen Officieren besucht, worunter die Capitains Allegro und Levaillant, von dem Bataillon der Zuaven, deren Schilderung von Abd-el-Kaders Geburtsorte Einsender hier wiedergiebt.

welcher schwur, der Engel Gabriel sey ihm erschienen und habe ihm den Willen Allahs kund gethan, daß Abd-el-Kader über die Gläubigen herrschen solle. In der That konnten auch Allah und der Engel Gabriel keine bessere Wahl treffen. Im Mai 1832 erschien der junge Abd-el-Kader zum Erstenmal auf dem Kampfplatz, indem er, begleitet von seinem alten Vater, einige Tausend Beduinen unter die Mauern Orans führte. Diese Stadt war damals erst ganz kurze Zeit in der Gewalt der Franzosen. Sie wurde am 3. und 4. Mai von den Arabern mit einer Kühnheit angegriffen, welche die an Zahl fast überlegenen Vertheidiger einschüchterte. Inzwischen verbreiteten damals die Kanonen noch einen panischen Schrecken unter den Eingebornen, einige Salven trieben sie in schnelle Flucht und nur der junge Emir tummelte sein Roß im Bereiche der Schüsse und begrüßte mit seinen Scherzen die Kugeln, welche an ihm vorüberpfiffen. Die Franzosen sahen von ihren Bastionen herab mit Erstaunen den einzigen kecken Reiter, den der Donner der Feuerschlünde nicht verscheuchen konnte. Abd-el-Kader trieb dieses verwegene Spiel, theils um den Arabern die Furcht vor den Kanonen zu nehmen, theils um in ihnen den Glauben an seine große Bestimmung immer mehr zu bestärken. Inzwischen waren seine Versuche gegen Oran erfolglos und er verschwand am 9. Mai wieder, als er das Unnütze seiner Unternehmung eingesehen hatte. Am 10. Nov. desselben Jahres erschien er aufs Neue vor Oran mit imposanteren Streitkräften und bestand ein Gefecht mit dem General Boyer. Die Araber wurden zurückgeworfen, kämpften aber hier mit einer Tapferkeit, wie sie die Franzosen noch nie zuvor an ihnen bemerkt hatten. — Kurze Zeit darauf erhielt der General Desmichels das Commando der Provinz Oran. Derselbe marschirte gegen das Lager Abd-el-Kaders, welches dieser drei

Stunden von der Stadt aufgeschlagen hatte, wagte aber nicht dasselbe anzugreifen, sondern ließ auf der Höhe eines Hügels, der die Ebene der Feigenbäume (Utha-el-Kerma) beherrscht, ein Blockhaus bauen, welches seinerseits den Angriffen des Emirs widerstand. Inzwischen fuhr Letzterer fort, mit seiner leichten Cavallerie in der Umgegend von Oran zu spuken. Er wollte auch den Kreis seiner Macht auf die andern Punkte der Provinz ausdehnen und bemächtigte sich deshalb der Stadt Arzew, welche die Franzosen erst im Julius 1833 ihm wieder entrissen. Abd-el-Kader zwang hierauf alle Bewohner dieser Stadt zur Auswanderung und verpflanzte dieselben in das Innere unter die Araber der Ebene von Ceirat. Hierauf rückte er mit seinen Truppen, deren er etwa 500 auf regulairem Fuße gebildet hatte, gegen das ungleich wichtigere Tlemcen, wo damals die *vollkommenste* Anarchie herrschte. Die Türken und die Kuluglis hatten die Citadelle besetzt und waren mit den Mauren, die den übrigen Theil der Stadt inne hatten, in Fehde. Ben-Nuna, der Häuptling der Mauren, rüstete sich bei der Erscheinung Abd-el-Kaders zum Widerstande, wurde aber bald zur Flucht gezwungen, da die Kuluglis ihn zu gleicher Zeit von der Citadelle aus angriffen. Die Stadt Tlemcen unterwarf sich hierauf dem Emir, welcher Sidi-Hamadi, einen einflußreichen Mauren, zu ihrem Kaid ernannte. Die Citadelle blieb ihm aber verschlossen und er konnte von den Kuluglis blos die Versicherung erhalten, daß sie die Feindseligkeiten einstellen würden. — Während Abd-el-Kaders Rückmarsch von Tlemcen nach Mascara erfuhr er den Tod seines alten Vaters, der, wie die Sage ging, durch einen Agenten Ben-Nuna's vergiftet worden. Der junge Emir wurde durch diese Nachricht tief betrübt. Er ließ über dem Grabe Sidi-Mahiddins zu Guetna einen prächtigen Tempel bauen und die Araber ehrten

ihren

ihren geliebten Marabut mit der seltsamen Todtenfeier und den wunderlichen Ceremonien, welche wir in der Umgegend Algiers, bei den Leichenbegängnissen jener heiligen Einsiedler, zuweilen zu belauschen Gelegenheit haben. Abd-el-Kader suchte bald, durch seine kriegerischen Unternehmungen seinen Schmerz zu betäuben. Er belagerte Mostaganem im August 1833. Seine Araber suchten mehrmals die Mauern dieser Stadt zu erklimmen, wurden aber von dem 66sten Regiment mit großem Verlust zurückgeschlagen. Den öfters wiederholten Aufforderungen des Generals Desmichels, sich dem Könige der Franzosen zu unterwerfen, antwortete Abd-el-Kader mit hochmüthigem Trotze: "die Franzosen wollten über das Land herrschen und getrauten sich nicht über die Mauern ihrer Städte hinaus. Er erwarte den General zwischen Mascara und Oran, wo es sich dann zeigen werde, wem die Herrschaft gebühre." Auf diese Ausforderung machte der General Desmichels eine Recognoscirung in das innere Land. Einige Dowars der Araber wurden bei dieser Gelegenheit umzingelt und ihre zurückgebliebenen Bewohner, die meisten schwache Greise und Kinder, barbarisch niedergemetzelt. Bald aber hatten die Franzosen den Rächer, den unermüdlichen Sohn Mahiddins auf dem Halse, welcher mit einer Wolke arabischer Cavallerie ihre Colonnen umschwärmte. Indessen, was vermögen die tapfersten Anstrengungen solcher wilden Horden gegen die geregelte Taktik europäischer Truppen? Die leichte Feldartillerie fügte den Barbaren einen furchtbaren Verlust zu, und die Araber wurden aus allen Stellungen geworfen. Inzwischen endete die Unternehmung wie immer mit einem geordneten Rückzuge hinter die Mauern Orans.

Als General Desmichels sah, welchen kahlen Gewinn selbst die glücklichsten Expeditionen in diesem Lande bringen,

bringen, sandte er aufs Neue Unterhändler an den jungen Emir, und sprach ihm nicht mehr von Unterwerfung, sondern von Frieden. Der schlaue Araber merkte, welchen Vortheil er aus einer momentanen Einstellung der Feindseligkeiten ziehen könne. Seine Macht war damals noch nicht so ausgedehnt wie heutigen Tages, und es fehlte ihm, da die Meeresküste ihm verschlossen war, an Munition und Waffen. Er antwortete dem General Desmichels ziemlich vornehm: seine Religion untersage ihm, die Christen um Frieden zu bitten, verbiete ihm dagegen nicht, solchen zu gewähren. Der General könne daher immerhin seine Vorschläge machen; er wolle seinerseits Unterhändler schicken. Zugleich gab er, um den Franzosen sein Zutrauen zu beweisen, vier französische Gefangene frei. — Der Friedenstractat, welcher hierauf geschlossen wurde, hatte zwei Theile. Der erste, zu Gunsten der Araber, gestattete diesen, Pulver und Waffen in den Häfen einzukaufen; die Respectirung ihrer Religion und Sitten wurde heilig versprochen, zugleich erhielt Abd-el-Kader das Monopol der Ausfuhr für Arzew. Alle Waaren, welche aus dem Innern kommen, wie: Oel, Wolle, Wachs rc., durften in Oran und Mostaganem nicht zugelassen, sondern mußten nach Arzew geführt werden, wo Abd-el-Kader sich mit dem Juden Ben-Durand, seinem Agenten, über den Preis der Producte verständigte. In der zweiten Clausel zu Gunsten der Franzosen verpflichtete sich Abd-el-Kader dagegen, alle Feindseligkeiten einzustellen, die französischen Gefangenen und Deserteurs zurückzugeben und allen Europäern, die im Innern des Landes reisen, vollen Schutz zu gewähren. Der General Desmichels fand für gut, anfangs nur den zweiten Theil dieses Vertrages dem Gouverneur und dem Kriegsminister mitzutheilen; die erste Clausel verheimlichte er sorgfältig. Man sieht, daß Ab-el-Kader mit den Franzosen nicht als Unterthan, sondern als

Fürst

Fürst mit einer ebenbürtigen Macht unterhandelte, und daß er bei jenem Vertrage unendlich besser als die Franzosen bedacht worden war. Jener unglückselige Tractat wurde später die Ursache vielen Blutvergießens, zweier Niederlagen der Franzosen und des Todesstoßes ihrer Herrschaft in der Provinz Oran. Abd-el-Kader, welcher damals noch wenig mehr als ein gewöhnlicher Parteigängerhäuptling war, benutzte den Frieden mit Frankreich, seine Herrschaft über alle Stämme der Provinz auszudehnen und damit eine Streitkraft sich zu erschaffen, welche den Franzosen trotzen konnte. — Inzwischen stand der junge Emir mehreremal selbst auf dem Punkte, gestürzt zu werden. Die Beni-Ammer — der zahlreichste Stamm der Provinz Oran — verweigerten ihm den Tribut. Mustapha-ben-Ismael, Kaid der Duers, Sidi-el-Aribi, el-Gomary, Scheikh der Wüste Angad, und andere Häuptlinge, welche mit Eifersucht des Jünglings wachsende Macht sahen, empörten sich, ihm sein Bündniß mit den Christen vorwerfend, offen gegen ihn. Mussa-el-Scheriff, ein mächtiger Scheikh der Wüste Sahara, kam mit zahlreichen Horden von Süden hergezogen, verkündend, er wolle die Franzosen und ihre Bundesgenossen vernichten, unter welchen letzteren er den Sohn des Mahiddin in die erste Linie stellte. Abd-el-Kader entging diesem drohenden Gewitter nur mit dem Aufgebote all seiner Macht, seiner Schlauheit und seines Talents. Während der Anwesenheit einiger Scheikhs der Beni-Ammer zu Maskara predigte der Emir, der auch Marabut ist, wie sein Vater, in einer der Moscheen dieser Stadt mit all dem Aufwande jener wildpoetischen, feurigen Beredtsamkeit, deren Geheimniß er mehr als irgend ein anderer seines Volkes kennt, und von welcher seine Correspondenz mit den französischen Generalen glänzende Proben giebt. In seiner Predigt sprach er von der Verpflichtung, welche der Koran allen Gläubigen

durch

durch die Bezahlung des Achour zum gemeinsamen Besten auferlegt. Die Scheikhs der Beni=Ammer wurden durch die Wärme seiner Sprache überzeugt und gerührt, versprachen ihm den Tribut und stellten ihre Streiter zu seiner Verfügung. Abd=el=Kader marschirte hierauf gegen die Duers und Zmela, gegen el=Gomary, Sidi=el=Aribi und endlich gegen seinen eigenen Bruder, den Kaib der Flita, welcher mit jenen sich vereinigt hatte. Er besiegte sie alle nach einander und behandelte sie, mit Ausnahme des Scheikh el=Gomary, welcher zu Maskara enthauptet wurde, mit vieler Großmuth, indem er ihre gefangenen Weiber und Heerden zurückgab. Jene Stämme unterwarfen sich hierauf ohne Murren. Die von den französischen Fabriken an den Emir gelieferten Flinten kamen diesem bei seinen Unternehmungen trefflich zu statten. Der siegestrunkene Jüngling, welcher sah, wie ihm alles gelang, baute jetzt Plane des Ehrgeizes bis zu den Wolken. Er ließ sich den Titel "Sultan," welchen die Eingebornen aus Erkenntlichkeit ihm gaben, weil er sie aus der Anarchie gerissen, gefallen. Das Gebiet der Beylik Oran, wo ihm Alles mit Begeisterung gehorchte, war ihm bald zu klein, und er beschloß, seine Gewalt auf die Provinzen Titeri und Algier auszudehnen. — Um diese Zeit schickte der General Desmichels, den die Folgen seines Tractates selbst bange zu machen anfingen, einen seiner Ordonnanzofficiere, den Capitain Walewski, an Abd=el=Kader. Letzterer war gerade auf dem Marsche nach Miliani begriffen. Walewsky stellte drei Forderungen an den Emir. Erstens das Verbot, den Fluß Chelif, welcher die Provinzen Oran und Titeri trennt, zu überschreiten; zweitens soll er dem Monopol der Ausfuhr entsagen; endlich sollte Walewski versuchen, von Abd=el=Kader wo möglich einen kleinen Tribut zu erlangen, welcher wenigstens den Anschein geben solle, als erkläre sich der Emir zum französi=

französischen Unterthan. Auf die beiden ersten Forderungen antwortete Abd-el-Kader ausweichend, die letztere aber verwarf er mit Unwillen. Er erklärte energisch: nie dürfe ein Muselmann den Christen Tribut bezahlen, und sein Kopf würde morgenden Tages fallen, wenn er heute einwilligte. Troß dieser hochmüthigen Antwort war der Capitain Walewsky bald so sehr von Abd-el-Kaders bezaubernder Persönlichkeit, seinem scharfen Verstande und seiner freundlichen Würde eingenommen, daß er die Ehre und die Interessen Frankreichs darüber vergaß, und dem alten Grafen Drouet d'Erlon, damals Gouverneur, einen hochtrabenden Bericht einsandte, als hätte er durch seine Mission einen diplomatischen Triumph erlangt, obwohl Abd-el-Kader keine seiner Forderungen bewilligte. Der Capitain Walewsky hat in neuester Zeit eine Broschüre bekannt gemacht, worin er den Tractat des Generals Desmichels leidenschaftlich vertheidigt und bedauert, daß die französische Regierung nicht all die herrschsüchtigen Anmaßungen Abd-el-Kaders ruhig geduldet habe. So konnte der hartnäckige Stolz, sich nicht als den zum Narren Gehaltenen eingestehen zu wollen, einen sonst ehrenwerthen Officier zu den irrigsten Schlüssen und einer erniedrigenden Sprache treiben. Abd-el-Kader fand bald einen Vorwand, den Drohungen der französischen Generale zum Trotze, den Chelif zu überschreiten. Mussa-el-Scherif, Abd-el-Kaders furchtbarster Feind, war in der Provinz Titeri eingefallen, und hatte sich Medeahs bemächtigt. In der Besorgniß, die ganze Nachbarprovinz möchte in die Gewalt dieses mächtigen Gegners fallen, verließ sich Abd-el-Kader auf sein Glück und auf die Schwäche der französischen Generale. Er fiel mit seiner ganzen Kriegsmacht in Titeri ein und näherte sich der Stadt Medeah. Bei dem Pachthofe Hauch-Amcira kam es zwischen ihm und Mussa-el-Scherif zum Treffen; einige

einige Artilleriestücke, die der Emir mit sich führte, entschieden die Niederlage jenes mächtigen Häuptlings der Sahara. Derselbe floh in seine sandigen Regionen zurück, und sein großmüthiger Sieger schickte ihm bald darauf seine gefangenen Frauen, die mit Höflichkeit und Edelmuth behandelt wurden. So wußte der außerordentliche Mann seine Gegner durch Tapferkeit wie durch seine Großmuth zu überwinden. — Zu Medeah, der Hauptstadt der Provinz Titeri, empfing ihn das Volk wie einen Gottesboten mit fanatischer Begeisterung. Dieser Enthusiasmus war bei dem damaligen Zustande des Landes sehr natürlich. Nach dem Sturze der Türkenherrschaft bemächtigte sich der arabischen Bewohner eine unsinnige Freude; sie sahen sich des Tributes und des tyrannischen Joches ihrer Unterdrücker entledigt. Als aber an die Stelle des eisernen Despotismus der Türken die gräulichste Anarchie trat, als die Stämme unter sich in unaufhörlichen Hader und Krieg geriethen, als sie wechselseitig bald die Diebe, bald die Bestohlnen waren — da sehnten sie sich wieder nach einer kraftvollen Hand, welche die Ordnung herstellen und ihre Streitigkeiten friedlich schlichten möchte. Der bekannte Ex-Aga-el-Sghirr-ben-Mubarek und Mahomed-el-Barkani, ehemaliger Kaid von Shershel, zwei erbitterte Franzosenfeinde, warfen sich in die Arme des jungen Siegers. Abd-el-Kader ernannte den Ersteren zum Kaid von Miliana, den Letzteren zum Bey der Provinz Titeri. Selbst die Hadschuten, dieser kriegerische, unbändige Stamm der Ebene von Metidschad, die früher selbst den Türken trotzten, wollten Abd-el-Kader zu ihrem Sultan haben und baten um die Einsetzung eines Kaid. — In Algier glaubte damals Alles, die Franzosen würden unverzüglich ihrem kühnen Verbündeten, der die Befehle ihres Obergenerals mit Füßen zu treten wagte, den Krieg erklären. In der That schrieb der energische General Trezel, welcher das

Commando

Commando von Oran an der Stelle des zurückberufenen Generals Desmichels erhalten hatte, nach Algier, um die Einwilligung des Gouverneurs, gegen Maskara marschiren zu dürfen. Aber Drouet d'Erlon war ein Greis, dem das Alter die Energie genommen hatte. Er ließ sich von dem Juden Durand, Abd-el-Kaders Geschäftsträger zu Algier, einem äußerst feinen, gewandten Manne, welcher alle europäischen Sprachen mit ausnehmender Leichtigkeit spricht, beschwatzen, das allzu unabhängige Verfahren des Emirs zu übersehen, und lieber einen zweideutigen Verbündeten in ihm, als einen offenen Feind zu haben. Der alte Gouverneur stellte sich daher, als habe Abd-el-Kader mit seiner vollen Einwilligung gehandelt und schrieb demselben sogar einen Brief mit Glückwünschen, worin er ihn zugleich fragte, ob er einwillige, einen französischen Stabsofficier bei sich zu empfangen, welcher beauftragt sey, einige Geschäfte mit ihm abzumachen und ihm Geschenke zu überbringen. Abd-el-Kader antwortete sehr höflich, daß der Gesandte und die Geschenke ihm willkommen seyen. Die Araber sahen in der Ankunft des französischen Stabsofficiers ein Zeichen der Unterwerfung unter das Scepter ihres Sultans, und Letzterer empfing den Gesandten wirklich mit der freundlichen Herablassung eines Monarchen.

Abd-el-Kader, der im Innern keine Feinde mehr zu bezwingen hatte und sich hütete, seinen Rivalen in der Provinz Constantine zu stören, begann seine Reformen in dem ihm unterworfenen Gebiete. Er bestrafte mehrere Stämme wegen Räubereien mit einer so heilsamen Strenge, daß die Wege überall vollkommen sicher wurden, und nach dem Ausdrucke der Araber: "ein Kind mit einer goldenen Krone auf dem Haupte das Land durchwandern konnte." Der Capitain Pelissier, damals Chef des arabischen Bureau's, bereisete um jene Zeit den östlichen, weniger bekannten Theil dieser

dieser Ebene von Metidschad. Er fand dort viele Hauchs oder Landgüter, deren Umgebungen Spuren von früherer Cultur zeigten. Auf seine Frage: "warum dieselben nicht mehr angebaut würden?" erwiederte einer der Eigenthümer: "bisher schien uns die Zeit zu gefährlich, denn wir fürchteten, unsere Erndte nicht genießen zu können. Da aber der Sultan Abd-el-Kader nun Friede und Ordnung hergestellt hat, werden wir nächstens wieder anfangen." — Die Reform des Justizwesens beschäftigte ebenfalls den rastlosen Geist dieses merkwürdigen Mannes. Er verbot den Kadis, von den streitenden Parteien Geschenke anzunehmen, weil dieses der Gerechtigkeit ihrer Entscheidung schade, dann hob er die Todesstrafe für den Ehebruch auf. — Auf das eifrigste arbeitete er an der Formirung eines regulären Infanterieregiments und einiger Kanoniercompagnien, welche er täglich in seiner Gegenwart manövriren ließ. Die Soldaten dieser Corps bestanden aus den Kabylen und Negern, denn die Araber halten es für eine Schande zu Fuße zu dienen. Der Capitain Walewski und der Lieutenant Defrance entwerfen von diesem regulairen Militair des Emirs übrigens ein sehr trauriges Bild. Der Oberexerciermeister der Infanterie ist ein Bayer, der früher Krankenwärter im Algierer Militairspitale war. Jean Mardulan, früher gemeiner Soldat der Fremdenlegion, und Belgier von Geburt, commandirte lange als Hauptmann des Emirs Artilleriecompagnien. Als dieser Belgier, der seitdem zurückgekommen ist, einst das Modell einer Pulvermühle verfertigt hatte, war Abd-el-Kader außer sich vor Entzücken und Bewunderung. Die Finanzen des Emirs befanden sich in ziemlich traurigem Zustande, da er keinen öffentlichen Schatz besaß wie die türkischen Beys. Er beschloß daher ein Handelsmonopol im Großen einzuführen, ganz im Geiste Mehemed Ali's, dessen System er während

rend

rend seiner Reise nach Mekka studirt hatte. Der Jude Durand, welcher allein das Privilegium hatte, von den Stämmen des Innern einzukaufen und der mit Abd=el=Kader den Gewinn des Verkaufs theilte, führte damals eine bedeutende Quantität einheimischer Waaren aus. — Glücklich in allen seinen Unternehmungen stieg die Anmaßung des jungen Emirs zu einer Höhe, welche nothwendig zu einem Bruche führen mußte. Als Graf Drouet d'Erlon bald darauf Oran besuchte, schrieb ihm Abd=el=Kader: er schätze sich glücklich, ihn auf seinem Gebiete zu wissen; zugleich verlangte er ein paar Bombenmörser, um der Citadelle von Tlemcen sich zu bemächtigen. Der alte Gouverneur versprach dieselben und schien entschlossen, sich Alles von seinem mächtigen Alliirten gefallen zu lassen, aber dem braven General Trezel kochte bei dieser Erniedrigung seines Oberbefehlshabers das Blut im Herzen. Mit Freuden ergriff Trezel den nächsten Vorwand, den Anmaßungen des Emirs gegenüber eine drohende Haltung anzunehmen. Die Stämme der Duers und der Zmela hatten sich gegen Abd=el=Kader aufgelehnt und in die Umgebungen Orans, den Schutz der Franzosen anrufend, sich geflüchtet.

(Schluß folgt.)

IX.

Monatsbericht.

Am 17. April wurde der siebenbürgische Landtag zu Herrmannstadt eröffnet.

Am 25. April erfolgte im Oberhause die zweite Lesung der irischen Municipalbill.

Am 26. April wurde Meunier von dem Pairsgerichtshofe zum Tode verurtheilt, welches Urtheil der König in eine zehnjährige Deportation verwandelte.

Am

Am 27. April beschloß die Ständeversammlung in Kassel in einer Adresse an den Fürsten um eine richterliche Entscheidung wegen der rotenburger Quart zu bitten.

Am 28. April nahm die französische Deputirtenkammer das Gesetz wegen des Brautschatzes der Königin der Belgier an.

Am 29. April verließ der Sultan Konstantinopel, um eine Inspectionsreise zu machen.

Am 29. April nahm die Pairskammer den Gesetzentwurf wegen der Dotation des Herzogs v. Orleans an.

Am 1. Mai legte Lord Morpeth dem Unterhause den ministeriellen Plan in Betreff der Umwandlung des irischen Zehnten vor.

Am 3. Mai wurde die reformirte Constitution von den Cortes angenommen.

Am 6. Mai nahm die französische Deputirtenkammer den Gesetzentwurf über die geheimen Fonds an.

Am 7. Mai erließ der König der Franzosen eine Amnestie für die politischen Gefangenen.

Am 11. Mai wurde die Session der Generalstaaten geschlossen.

Am 12. Mai wurde die Kirche St. Germain l'Auxerrois in Paris wieder für den Gottesdienst geöffnet.

Am 15. Mai starb der schwedische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf v. Wetterstedt.

Am 17. Mai wurde Irun von den Christinos durch Sturm genommen, und Tags darauf Fontarabia.

Am 20. Mai starb der Landgraf Friedrich von Kurhessen, im 90sten Lebensjahre.

Hamburg, den 28. Mai 1837.

Herausgegeben von L. Heise.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

58ster Jahrgang. 1ster Band.

1837. 6s Stück. Juni.

I.

Doctrin, Doctrinairs.

Obgleich die Doctrinairs dem Anscheine nach auf lange von dem Staatsruder Frankreichs ausgeschlossen seyn werden, so dürfte es nicht uninteressant seyn, den nachfolgenden Artikel aus dem "Staats-Lexicon," von einem der anerkannt besten deutschen politischen Schriftsteller, von Rotteck, behandelt zu sehen. Nachdem der Verfasser über Doctrin im Allgemeinen Einiges vorgetragen, fährt er fort:

Die politische Doctrin ist gleichbedeutend mit echter politischer Wissenschaft, d. h. mit einem auf Vernunft und Erfahrung gebauten System politischer Wahrheiten, allernächst also enthaltend jene ewigen Rechtsgrundsätze, welche das oberste Gesetz für alles Staatsleben seyn sollen, und sodann die aus Erfahrung geschöpften Klugheitsregeln für die — innerhalb des durch die Rechtslinie umschlossenen Raumes — zu geschehende Erstrebung des objectiv aufgefaßten Staatszweckes. In diesem Sinne verdient die Doctrin die Huldigung aller Wohlgesinnten, und sie

hatte der alte Weise im Auge, als er den nachmals auf den trefflichen Kaiser Marc-Aurel angewandten Ausspruch that: "erst dann würden die Staaten blühend und glücklich seyn, wenn entweder die Philosophen herrschen oder die Herrscher philosophirten." Zwar wird sie — weil dieses der menschlichen Beschränktheit nicht verliehen ist — ihr Ziel, volle Wahrheit, niemals ganz erreichen; aber sie strebt doch darnach und mag ihm fortwährend näher kommen; und jedenfalls führt sie den heiligen Krieg gegen frechen Gewaltsmißbrauch, gegen Finsterniß und Trug, gegen selbstsüchtig behauptetes und gedankenlos erduldetes historisches, der Vernunft widerstreitendes Recht.

Diese Doctrin ist die einzige oder Hauptquelle der unermeßlichen Verbesserungen gewesen, welche, zumal seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, in den meisten Sphären des Staatslebens aufkamen und die mittelalterische Barbarei verdrängten. Sie ist die Urheberin der nordamerikanischen Freiheit gewesen, und sie bildet den vorherrschenden Charakter des im Jahre 1789 in Frankreich gegen die Ungebühr des historischen Rechtes glorreich erhobenen Kampfes, welcher erst dann, als die Doctrinairs den Fanatikern weichen mußten, die hoffnungsvoll zum Guten eröffnete Bahn verließ und eine verderbliche Richtung nahm. Noch jetzt aber ist die Doctrin der constituirenden Nationalversammlung — nach ihren Grundideen und Hauptfolgerungen — der Hauptcharakter für die Hoffnungen derjenigen, welche den factischen Zustand der Staaten so gern in einen wahrhaft rechtlichen umgewandelt und dem Voranschreiten der Völker zur Wohlfahrt, d. h. zur Veredlung und zur Freiheit, eine feste Grundlage gegeben sähen.

Doctrinairs in diesem Sinne sind also diejenigen, deren — uneigennütziges — Streben dahin geht, einerseits die politische Wissenschaft voranzuführen,

zuführen, zu läutern und ihrem hohen Ziele: "vollständige und festbegründete Erkenntniß der für Staats-Verfassung und Verwaltuug, nach dem Ausspruche der Vernunft und der Erfahrung, als oberste Gesetze gültigen und heilbringenden Principien," möglichst nahe zu bringen, und anderseits die thunlichste Verwirklichung solcher Principien in allen Richtungen des Staatslebens — überall zwar mit kluger Berücksichtigung der hier oder dort factisch vorhandenen Verhältnisse und Umstände, doch nirgends vom Ziele abgelenkt durch unlautere subjective Interessen — ins erfreuliche Daseyn zu rufen. Diesen Doctrinairs also ist vor Allem heilig das Recht, das ewige, ungeschriebene, unmittelbar von der Vernunft ausgehende Recht, welchem die Staatseinrichtungen möglichst anpassend und dienstbar zu machen, sie für die erste Pflicht Aller, welchen dabei eine zählende Stimme oder ein wirksamer Einfluß zusteht, achten, und vor dessen Befriedigung oder gar zu dessen positiver Benachtheiligung durchaus von keiner Erstrebung irgend eines andern Zweckes oder Interesses die Rede seyn darf. Sie wollen daher, weil das Recht, das nicht gewährleistet ist, für die Wirklichkeit keine Bedeutung hat, eine Verfassung, welche solche Gewährleistung darbiete, eine Verfassung, welche die Willkühr der Menschen der Herrschaft des Gesetzes unterordne, und dieses Gesetz dem wahren Gesammtwillen, anstatt der Machtvollkommenheit Einzelner, entfließen lasse. Sie schaaren sich demnach um das Panier des constitutionellen Princips oder des Repräsentativsystems, in dessen reiner, aufrichtiger, der Idee entsprechender Verwirklichung sie, nach den heute bestehenden Verhältnissen, Culturzuständen und Gesinnungsrichtungen der der politischen Mündigkeit entgegenreifenden Völker, das zur Zeit kostbarste Palladium des Rechts und die

absolute Bedingung des von ihnen erstrebten Fortschreitens der bürgerlichen Freiheit, welche sie sich **nie** anders als verbunden mit Ordnung und Gesetzlichkeit denken, erblicken.

Verschieden von dieser allgemeinen Bedeutung des Wortes Doctrin und Doctrinairs ist eine — in der neuesten Zeit aufgekommene — Schule **französischer Staatsmänner**. Der Ursprung dieser Schule fällt in die Periode der unter der Restaurations-Regierung trotzig emporgestiegenen Herrschaft der **Reactions-Partei**. Der übermüthige Gewaltsmißbrauch, welchen diese Aristokraten-Faction mit fortschreitender Kühnheit ausübte, forderte endlich die Bessern unter den königlich Gesinnten zum edlen Widerstand gegen die wüthenden Ultra's auf. Jene gemäßigt denkenden und redlichen Männer nämlich waren zwar Anhänger der **Restauration**, d. h. des wiederhergestellten alten und, wie man sagte, **legitimen, königlich-bourbonischen Thrones**, doch zugleich auch der die monarchische Gewalt grundgesetzlich beschränkenden und der französischen Nation gewissermaßen als **Friedensinstrument** zwischen Revolution und Gegenrevolution verliehenen **Charte**. Als Haupt dieser Schule oder als deren mit Recht gefeiertestes Mitglied erscheint **Royer-Collard** (Pierre Paul, geboren 1763), beim Anfang der französischen Revolution Parlamentsadvocat in Paris, sodann Mitglied des Gemeinderaths daselbst, mit Einbruch der Schreckensregierung jedoch von der politischen Laufbahn zurücktretend (mit Ausnahme eines kurzdauernden Sitzes im Rath der Fünfhundert 1797) und von da an bis zur Restauration blos den Studien und dem Lehramt (insbesondere den Vorträgen über die Geschichte der neuern Philosophie) sich widmend. Solche wissenschaftliche Thätigkeit, während sie seinen nach klarer Erkenntniß dürstenden Geist mit den edelsten

Schätzen

Schätzen bereicherte, gab zugleich seiner mit dem Jahre 1815 von Neuem beginnenden politischen Wirksamkeit, so wie jener seiner nähern Freunde jenen Charakter und jene Richtung, welche der Name "Doctrin" und "Doctrinairs" bezeichnen soll, und auch allerdings, wiewohl der Intention der Urheber nach verkleinernd oder ins Lächerliche ziehend, doch der echten Wortbedeutung nach weder unpassend, noch unrühmlich bezeichnet. Jener Charakter nämlich oder jene Richtung bestand in dem Bestreben, die auf dem Wege der wissenschaftlichen Forschung als theoretisch wahr erkannten Grundsätze des Staatsrechts und der Staatsklugheit auch praktisch geltend zu machen, an die Stelle des leidenschaftlichen Widerstreites der Interessen die ruhige, blos auf Verdeutlichung der Wahrheit abzielende Discussion zu setzen, und blos von der Macht dieser Wahrheit den Sieg über die unlauteren Richtungen der Selbstsucht und des Factionsgeistes zu erwarten. In diesem Geiste bekämpfte Royer-Collard, seit 1815 Mitglied der Deputirten-Kammer, worin er im linken Centrum seinen Sitz genommen (auch eine Zeitlang königlicher Staatsrath und Präsident der Commission des öffentlichen Unterrichts), allernächst die Ausschweifungen der damals triumphirenden äußersten rechten Seite, während er gleichmäßig jenen der äußersten linken seinen Widerstand entgegensetzte. Beiden extremen Parteien wurde er freilich dadurch verhaßt; aber die treuen Constitutionellen, welche nämlich in der Charte — wofern sie ehrlich und vollständig, nach Wortlaut und Geist beobachtet würde — das Palladium der Freiheit erblickten, schaarten sich um ihn mit liebendem und hochachtungsvollem Vertrauen, in der von Leidenschaften beherrschten Kammer zwar nur eine kleine Minderzahl, in der Nation jedoch die große Masse der Gutgesinnten.

Es

Es zeigte sich damals, wie mächtig das Wort der Wahrheit, wie eindringlich die Stimme des ihr aus redlicher Ueberzeugung Zugethanen ist. Manche, die, wegen egoistischer Absichten, der Richtung Royer-Collard's abgeneigt waren, wagten gleichwohl den offenen Widerspruch gegen seine Lehren nicht, und jedes Anerkenntniß irgend eines seiner Principien führte zu Folgerungen, welche der Freiheit und der Rechtsgarantie günstig waren. Und blieb auch der edle Vertheidiger des rein constitutionellen Systems mit seinen auf desselben Befestigung gerichteten Anträgen meist in der Minorität, so hielt doch der moralische Eindruck seiner Stimme und jener seiner Freunde — unterstützt allerdings auch durch die kühnen Forderungen der auf der äußersten Linken sitzenden Freiheitsmänner — die Ultra's lange Zeit hindurch von allzu schamlosen Verletzungen der Charte ab. Es war mit Ehre fast nicht möglich, von seinen auf Vernunft und geschriebenes Recht gebauten Lehren sich loszusagen; und Viele, selbst von jenen, welche später den Verführungen der Hofpartei unterlagen, wie de Serre, Pasquier, Corbière, Sebastiani und Andere, gehörten — nach Guizot's Zeugniß — Anfangs der Fahne Royer-Collard's an. Als getreuere und würdigere Anhänger aber erschienen Guizot (geboren 1787 zu Nismes), seit der Juli-Revolution als das Haupt der Doctrinairs anerkannt, Graf Molé, der Herzog von Broglie, der geistreiche Aristokrat Barante, Abbé Louis, Camille-Jordan, Graf St. Aulaire, Beugnot, der Schriftsteller Ganilh, der Banquier Ternaux und verschiedene Andere.

Es ist hier nicht der Ort, die meist ruhmvollen und wenigstens zum Theil auch erfolgreichen Kämpfe der Doctrinairs gegen die fortwährend schwellende Uebermacht der königlichen und aristokratischen Ultra's aufzuzählen.

zuzählen. Wir bemerken hier blos, daß, als nach der von der Aristokraten-Partei trefflichst als Vorwand des Terrorismus benutzten Unthat eines Meuchelmörders (Louvel), der Strom der Reaction mit verdoppeltem Wüthen hereinbrach, und der Charte durch tyrannische "Ausnahmsgesetze" die tödtlichsten Wunden schlug, (1820), sodann durch ein schamlos aristokratisches Wahlgesetz der National-Repräsentation verhöhnte, in Spanien mit Heeresmacht den Absolutismus wieder herstellte, in Frankreich aber gegen die theuersten Gesinnungen und Gefühle des Volks durch ein arglistiges System der Verfinsterung und Unterdrückung den frevelhaften Krieg führte, daß, sagen wir, in dieser trauer- und schmachvollen Periode fast nur noch die energische Stimme der Doctrinairs, an deren zwar gemäßigte, aber eben darum desto eindringlichere Forderung: "nichts als die Charte, aber diese rein und vollständig," — sich jetzt auch die äußerste Linke anschloß, der Nation einigen Trost gab und die Hoffnung auf Wiederherstellung des Rechtszustandes aufrecht erhielt. Auch schien diese Hoffnung sich zu erfüllen, nachdem das Ministerium Villèle die seine eigene Schlechtigkeit noch überbietende Kammer aufgelös't hatte. Die neuen Wahlen nämlich (1828), so schlecht das Wahlgesetz war, gingen sowohl in der Mehrzahl der Wahlcollegien im Sinne der mächtig durch das ganze Reich klingenden Volksstimme vor sich; die treuen Freunde der durch das constitutionelle Königthum zu schirmenden gesetzlichen Freiheit siegten größtentheils sowohl über die blind-ministeriellen, als über die fanatisch-aristokratischen Mitbewerber, und die "Doctrin" erfuhr den glänzenden Triumph, daß ihr erster Repräsentant und gefeiertster Stimmführer, Royer-Collard, zugleich in sieben Wahlbezirken gewählt ward. Die Wohlgesinnten in ganz Europa jubelten über solchen Triumph, und es schien, als nun

das

das "deplorable" Ministerium Villèle abdankte, einem constitutionell gesinnten unter Martignac die Zügel überliefernd, und der König den Mann der Nation, Royer-Collard, zum Präsidenten der Deputirten-Kammer aus den übrigen Vorgeschlagenen erkohr, die Doctrin, d. h. das constitutionelle System, endlich zur Herrschaft gelangt. — Täuschende Hoffnung, welche nur zu bald an der Arglist der vom ersten Schrecken sich schnell erholenden Aristokraten-Faction und an der unseligen Verblendung des Königs scheiterte. Das Ministerium Martignac mußte, wie allbekannt, dem Ministerium Polignac weichen, welches, ein Jahr nach seiner Ernennung, durch die freiheitsmörderischen Juli-Ordonnanzen den Thron Karls X., zu dessen Schirm sie angeblich erlassen waren, dem schnellen Umsturz zuführte (Juli und August 1830). An der glorreichen Juli-Revolution und deren Frucht, Verbesserung der Charte und Erhebung des Hauses Orleans auf den Thron, hatten auch die Doctrinairs einen thätigen — Einige freilich einen etwas zweideutigen — Antheil genommen. Nachdem aber dieses Werk vollbracht war, sah man dieselben mit Befremden ihre Richtung rückwärts nehmen und den Fortschritten der so glänzend wieder errungenen Freiheit die traurigsten Hemmnisse entgegensetzten. Die Doctrin ward sonach ihrem ursprünglichen Charakter wesentlich ungetreu; aus einer Verbündeten der Bewegungs-Partei, d. h. der die Vervollständigung des constitutionellen Systems wünschenden, verwandelte sie sich in die des Stillstandes oder Widerstandes, und begünstigte, beförderte, ja bewirkte ganz vorzüglich durch ihrer Angehörigen Talent und Kraft die Anfangs nur behutsam und leise auftretend, später aber so ziemlich offen einherschreitende Rückkehr zu den durch die Juli-Revolution verdammten Principien der Restauration; d. h.

des

des den Volkswillen durch den königlichen Willen annihilirenden Systems.

Bevor wir die Erklärungs-Gründe so betrübender Umwandlung aufsuchen und den Beweis führen, daß sie wirklich stattgefunden, anerkennen wir gern, daß nicht alle Doctrinairs jene veränderte Richtung angenommen, und daß insbesondere Royer-Collard seinen früheren, zwar stets gemäßigten, doch immerdar der Freiheit huldigenden Gesinnungen getreu geblieben. Wenn er seit der Juli-Revolution gegen früher etwas in Schatten trat, und die Rednerbühne seltener als ehedem von seinen Schutzreden für constitutionelles Recht ertönte, so war dies die natürliche Folge einerseits von der jetzt vermehrten Zahl der für dieselbe Sache das Wort führenden Deputirten, welchen als jugendlich kräftigeren der allmählig alternde Lehrer die Hauptrolle wohl überlassen mochte, und andererseits von der nicht ganz verwerflichen Besorgniß, die glorreich errungene Siegesfrucht durch Uebertreibung einer erneueten und jetzt von zwei Seiten drohenden Gefahr auszusetzen. Aber obschon jetzt nicht mehr in der vordersten Reihe stehend, verleugnete Royer-Collard seine frühern Grundsätze gleichwohl nie, und man sah ihn, als der Juli-Thron zu ernsteren Angriffen gegen die Principien, welchen er entstiegen, schritt, namentlich als (1835) aus Anlaß des Verbrechens eines Einzelnen die ganze Nation durch die fast terroristischen "Septembergesetze" niedergehalten werden sollte, wieder mit seiner alten Kraft für die Sache der Freiheit in die Schranken treten.

Nicht also die meisten andern Doctrinairs, und zumal nicht also der nach Royer-Collard berühmteste Meister dieser Schule, der nicht minder als Schriftsteller, wie als praktischer Staatsman gefeierte François Guizot. Dieser, durch Naturgaben wie durch wissenschaftliche Ausbildung und praktische Geschäfts-

kunde

kunde hoch ausgezeichnete Mann trat seine politische Laufbahn als Schriftsteller und als Regierungsbeamter schon gleich nach der Restauration (damals war er 27 Jahre alt) an, als Volksvertreter jedoch erst kurz vor der Juli-Revolution, nach deren Vollendung er unmittelbar ins Ministerium berufen ward und solche Stellung bis heute *) — einen zweimaligen kurzen Rücktritt abgerechnet — ob auch unter mannigfaltiger Anfeindung und mehrfachem Wechsel der Portefeuilles behauptete. Ja, auch während seines zeitlichen Zurücktrittes (dessen Ursachen ohnehin mehr in bloßen Coterie-Kämpfen, als in Aenderungen des Systemes lagen) und in der Mitte der Volks-Vertreter blieb er Vertheidiger jener Hauptrichtung, welche Ludwig Philipps Politik von seiner Thronbesteigung an genommen und im Ganzen bis heute beibehalten hat, jenes Systems des *sogenannten* "juste-milieu" nämlich, welches zwar nach der Unbestimmtheit seiner Bezeichnung gar mannigfaltige Nüancen und scheinbare Variationen zuläßt, auch von Anbeginn seine wahre Tendenz vor den Gutmüthigen und Kurzsichtigen zu verbergen und seine entschiedeneren Fortschritte durch Berufung auf eine traurige, aus schreckenden Ereignissen hervorgegangene Nothwendigkeit zu bemänteln wußte, doch dem unbefangenen, verständigen Beobachter vom ersten Augenblick an bis jetzt als fortwährend dasselbe erschien.

Den Selbstwiderspruch, in welchen Guizot durch die Fortführung eines solchen Systems sich und die Doctrin (d. h. die Partei der Doctrinairs) verwickelte, ganz auffallend ins Licht zu setzen, genügt die Anführung einiger, das politische Glaubensbekenntniß Guizot's und seiner Schule enthaltender Stellen aus den der Feder jenes berühmten Staatsmannes entflossenen,

zumal

*) Man sieht, daß der Artikel vor dem Rücktritt geschrieben ist. Anm. d. Red.

zumal polemischen Druckschriften.*) Wir wählen hierzu insbesondere das in vielen Auflagen erschienene Werk: "Du gouvernement de la France depuis la restauration, et du ministère actuel," worin der Verfasser gegen die reactionaire Richtung des 1820 ernannten Ministeriums mit edlem Eifer auftritt und die Principien der Revolution wider jene der Gegenrevolution kräftigst in Schutz nimmt und unter anderem gleich liberal und echt constitutionell Klingendem auch Nachstehendes sagt:

"Der König, indem er Frankreich die Charte verlieh, hat die Revolution angenommen. Die Revolution annehmen, heißt, sich zum Verbündeten ihrer Freunde erklären und zum Gegner ihrer Feinde." (Um wie viel mehr also Ludwig Philipp, welcher auch die Juli-Revolution annahm und die verbesserte Charte beschwor?) "Die Revolution aber ist der endliche Sieg des dritten Standes, d. h. der Nation, über Adel und Geistlichkeit, die ehevorigen Alleinbesitzer Frankreichs und Unterdrücker des Volks"..... "Die Revolution, keineswegs der Kampf der Armen gegen die Reichen, wie Ihr verachtend sagt, oder der Proletarier gegen die Besitzer,

*) Außer mehreren, auf Sprachstudium, schöne Künste, Erziehung u. a. sich beziehenden Schriften, besitzen wir von ihm: Idées sur la liberté de la presse, 1814. Du gouvernement représentatif et de l'état actuel de la France, 1816. Des conspirations et de la justice politique, 1821. De la peine de mort en matière politique, 1822. Sodann verschiedene Werke und Sammlungen über die Geschichte Frankreichs und über die englische Revolution, auch über die Geschichte und den jetzigen Zustand des Unterrichts in Frankreich, u. m. a. Das für uns merkwürdigste Werk indessen ist das im Text genannte, mit welchem jedoch die in verschiedenen Epochen gehaltenen parlamentarischen Reden des Verfassers zu vergleichen sind.

Besitzer, sondern der Kampf des gemeinschaftlichen und gleichen Rechtes gegen das Privilegium, hat nichts gewollt, als diese Rechtsgleichheit, d. h. Gerechtigkeit für Alle, und dann die Freiheit, d. h. die Unterwerfung Aller unter die nur im Interesse der Gesammtheit und nach dem Princip der gleichen Verpflichtung aller Gesellschaftsglieder zu erlassenden Gesetze".... "Sie war die nothwendige Folge der im Laufe der Jahrhunderte geschehenen gesellschaftlichen Fortschritte, hatte in moralischen Principien ihren Grund und zum Ziel das Gemeinwohl; sie war der wohl schreckliche, aber legitime Kampf des Rechts gegen das Privilegium, der gesetzlichen Freiheit gegen die Willkühr".... "Und worüber beklagt Ihr Euch? Wollen denn die Sieger Euch dasselbe Joch auflegen, unter welchem Ihr sie so lange gehalten habt? Keinesweges! Sie verzichten auf jede Wiedervergeltung; sie verlangen kein Privilegium gegenüber von Euch. Nur die Gleichheit sollt Ihr gewähren; anstatt des Privilegiums, dessen wesentlicher Charakter die Illegitimität und Anmaßung ist, bietet man Euch das Recht an, dessen erhabene Natur eben darin besteht, daß da, wo es herrscht, Alle sich gleichmäßig desselben erfreuen".... "Das Privilegium dagegen, um sich in Herrschaft zu erhalten, oder um dieselbe wiederherzustellen, überhaupt also die Gegenrevolution, feindet alle höhere Intelligenz an, ja ist genöthigt zu fortwährendem Betrug und zur Unterdrückung des Geistes. Sie scheut das Licht und wird beleidigt durch ein freies Urtheil. Darum haßt sie auch die Charte oder das repräsentative System, welches die Regierung einer näheren Beobachtung und Controlle unterwirft und sie daher nöthigt, mit mehr Talent und Weisheit aufzutreten".... "Dieses aber will eben die absolute Regierung nicht. Ihr ist nicht gegeben, mit der Zeit voranzuschreiten und nach den Be-

Bedürfnissen ihrer Stellung sich zu reformiren. Sie will eben bleiben, was sie ist, und führt daher den unversöhnlichen Krieg gegen jede Verbesserung. Die Charte ist ihr ein Greuel, nämlich die Charte, welche sich als Wahrheit geltend machen will, und das repräsentative System rein und vollständig, mit allen Principien, die ihm zu Grunde liegen, und mit allen Folgerungen, die ihm entfließen, zu verwirklichen bestimmt ist" u. s. w. Noch an vielen anderen Stellen und in verschiedenen Werken eifert Guizot gegen die Anmaßungen der Gewalt, gegen deren vorgespiegeltes göttliches Recht, gegen das Verlangen eines leidenden Gehorsams, und huldigt mit Wärme der "Souverainität der Vernunft, der Gerechtigkeit, des ewigen und allgemeinen Rechts." — In dieser Gesinnung war es auch, daß er, als die Juli-Ordonnanzen verkündet waren, in der Versammlung der edelsten Deputirten die berühmte Protestation gegen den ungeheueren Gewaltsmißbrauch niederschrieb und mit unterzeichnete. Leider jedoch endete sich mit dieser entschlossenen That seine echt doctrinaire, d h. den Interessen der Freiheit mit Entschiedenheit zugewandte Richtung. Als wäre die Erhebung des Hauses Orleans auf den Thron das einzige Ziel der glorreichen Revolution gewesen, als wären mit ihr alle Wünsche der Wohlgesinnten befriedigt, ward jetzt auf einmal ein Stillstand den Freiheits-Bestrebungen geboten und selbst die Vollendung des unmittelbaren Revolutionswerkes, die desselben Ideen entsprechende Verbesserung der Charte theils verkümmert, theils hintertrieben, theils nachher durch spitzfindige Auslegungen verkümmert, ja zum Theil durch Gewaltstreiche wieder zunichte gemacht.

Auch hier wollen wir nicht in das Detail solcher betrübenden Rückschritte eingehen. Aber wir berufen uns, rücksichtlich der Behauptung, daß es wirkliche Rückschritte gewesen, auf das Gefühl und das

Urtheil

Urtheil aller denkenden Zeitgenossen, selbst auf jenes der die Richtung des juste-milieu Billigenden. Mag es mit dem "Programm des Stadthauses" was immer für eine Bewandtniß haben; mag man auch das Guizot'sche "parceque Bourbon" (im Gegensatz des Dupin'schen "quoique Bourbon") als factisch richtig oder sogar als im Rechte begründet ansehen: immer wird man anerkennen müssen, daß, wer den schuldlosen Heinrich V. verwirft, ohne Selbstwiderspruch dem Herzog von Orleans nicht parceque Bourbon huldigen kann, und daß ein mit dem Titel "Bürgerkönig" sich schmückender, aus den Händen des aufgestandenen Volkes die Krone annehmender Regent gleichfalls ohne Selbstwiderspruch die Richtung des eben gestürzten Hauptes nicht zu seiner eigenen machen, den Nationalwillen nicht durch den Herrscherwillen verdrängen, oder, wie verspottend, an die Stelle des ersten die nichtssagende Zustimmung einer die Nation nicht, sondern blos die Classe der Reichsten repräsentirenden, theils dienstbeflissenen, theils in engherzige Coterien zerspaltenen Kammer treten lassen kann. Man wird anerkennen müssen, daß, wer den Juli-Thron bestieg, auch den Principien der Juli-Revolution sich verpflichtete, jedenfalls, wenn er sie verwarf, solches also gleich und offen erklären mußte, nicht aber mit deren scheinbarer Annahme den geheimen Vorbehalt verbinden durfte, ihnen — sobald es mit Sicherheit geschehen konnte — feindlich entgegen zu treten; daß namentlich die Freiheit der Presse, welcher der Juli-Thron entstiegen, durch diesen keine Verkümmerung erfahren, die Jury, das Bollwerk der persönlichen Freiheit, wie die Darstellung der rechtlichen Volksvernunft, auch nicht von ferne angetastet, das Princip der Nicht-Intervention, das Paladium der National-Unabhängigkeit, um keinen Preis verlassen, und noch viel weniger durch selbsteigenes Einmischen

mischen in die innern Angelegenheiten fremder Völker, zumal nicht im Interesse des — offenen oder verschleierten — Absolutismns verletzt, die Freundschaft des streng monarchischen Auslandes nimmer durch das Aufgeben von Grundsätzen erkauft, mit demselben nimmer, weder öffentlich noch geheim, wider die Freiheitsbestrebungen der Nationen, ein Bund geschlossen oder das Vertrauen der letzten durch eine doppelzüngige Politik getäuscht, endlich zu Ausnahms-Gesetzen unter ganz und gar keinem Vorwand gegriffen und insbesondere den allgemeinen National-Rechten und Freiheiten nicht wegen des Verbrechens Einzelner durfte zu nahe getreten werden, wenn man nicht früher abgelegten Glaubensbekenntnissen ganz offen untreu werden und mit den Grundlagen der Revolution auch den darauf erbauten Thron selbst an seinem innersten Lebensprincip angreifen wollte.

Uns aber bleibt noch übrig, die Erklärungsgründe der traurigen Erscheinung aufzusuchen, welche in der fast urplötzlichen Sinnes- und Richtungs-Aenderung der Doctrinairs unserem bestürzten Blicke entgegentritt. Wir glauben sie in nachstehenden Betrachtungen zu finden:

Fürs Erste war Guizot, bevor er als liberaler Doctrinair auftrat, der Restaurationsregierung in streng monarchischem Sinne dienstbar gewesen. Seine (1814) unter den Auspicien des Abbé Montesquiou begonnene politische Laufbahn war in der Richtung von jener der eifrigen Legitimisten-Partei nicht sehr verschieden. Auch begleitete er Ludwig XVIII. auf dessen Flucht nach Gent. Von da an bis 1820 war er — Anfangs als Requetenmeister, sodann als Staatsrath — Mitglied der, zumal unter Decaze's Ministerium, zu gemäßigteren Gesinnungen zurückgekehrten Regierung. Aber mit dem Sturze dieses Ministeriums verlor auch Guizot seine Stelle und ward

darum

darum — in seinem nunmehrigen Wirkungskreise als Lehrer (der Geschichte) und als Schriftsteller — entschiedener Oppositionsmann. In diese Zeit fallen seine, die liberale Richtung mit Nachdruck und Wärme verfolgenden, Schriften; und in dieser Zeit der bei der Regierung vorherrschenden Reaction bildete sich auch das rein constitutionelle — doch immer in den Schranken der Mäßigung bleibende — System der unter Royer-Collard's Fahnen die Volksfreiheiten und überhaupt das vernünftige Recht vertheidigenden Schule der Doctrinairs aus. Daß nicht alle Mitglieder derselben von dem, was sie sprachen, auch selbst und innig durchdrungen waren, beweist nur gegen die Menschen, nicht gegen die Lehre. Für diese zeugt dagegen die Macht der unter solcher Fahne kämpfenden Opposition. Denn keine kräftigere, keine moralisch gewaltigere, weil Ehrfurcht *gebietende*, Waffe, als jene der Wahrheit und des Rechts. Auch wird derjenige, welcher sie schwingt, von ihrem Zauber selbst mit fortgerissen, und — sollte er auch Anfangs blos mit Zurückhaltung (weil etwa einen Vergleich wünschend) — sie geschwungen haben: bald zwingt ihn die Kampfeshitze und der blinde Haß der Gegner, sie nach ihrer ganzen Stärke und vollen Wirksamkeit zu gebrauchen. Also Guizot, welcher, einmal gegen die äußerste Rechte aufgestanden und durch derselben bittere Anfeindung gereizt, seine Anfangs nur schonend vorgetragenen Wahrheiten bald energischer aussprach und in der Wärme der Selbstvertheidigung allmälig auch die schärfer klingenden, doch früher noch verschleiert gelassenen Folgerungen derselben unumwunden behauptete. (Man vergleiche z. B. die dritte Auflage seines oben angeführten Werkes, zumal deren Vorwort, mit der ersten Auflage.) Nach eingetretenem Umschwunge der Dinge im Jahre 1830 aber änderten sich alle Verhältnisse. Einmal nämlich konnte, bei dem durch den herrlichen

herrlichen Triumph entzündeten Enthusiasmus der sanguinischeren Freiheitsfreunde, der Anhänger der Monarchie, sich die Gefahr nicht verhehlen, daß die aufgeregten Wogen des Republikanismus den neuerrichteten constitutionellen Thron verschlingen und Frankreich sonach von Neuem in die Schrecknisse der Revolution stürzen möchten, weswegen also die schnelle Stärkung jenes Thrones und der Widerstand gegen die allzurasche Bewegungspartei ihm eine nöthige Vorsicht scheinen mußte; und dann waren alsogleich nach der Juli-Revolution mehrere Hauptmänner der Doctrin (unter ihnen freilich Royer-Collard, der Charakterfeste, nicht) ins Ministerium eingetreten, wodurch, psychologisch sehr erklärbar und mit schon tausendmal vorliegenden Erfahrungen übereinstimmend, nicht nur ihre Stellung, sondern auch ihre Richtung sich wesentlich veränderte. Wie oft schon haben Koryphäen der Opposition, sobald sie Regierungsglieder wurden, gegen ihre ehevorigen Freunde und gegen die von ihnen selbst ehevor bekannten Grundsätze den Kampf übernommen! Auch mag, bis zu einem gewissen Punkt hin, solches mit Ehrlichkeit, mit aufrichtiger Selbstüberzeugung, daß man daran wohl thue, geschehen. Alsdann nämlich, wenn jene Männer, durch ihre jetzige Stellung, in die Geheimnisse der Regierung eingeweiht, erkennen, daß, nach der Beschaffenheit der innern oder äußern Verhältnisse, das von ihnen sonst gewünschte vollkommen Gute und Rechte nicht zu verwirklichen sey, vielmehr durch unnachgiebiges Bestehen auf demselben nur Uebles würde hervorgebracht werden. In der Regel freilich geht solcher Vergleich mit dem Stillstands- oder Widerstands-System nicht aus so reinen Motiven hervor, sondern mehr aus egoistischer Politik, aus Dienstfertigkeit gegen den höheren Willen, dem man den Ruf in's Cabinet verdankt, aus der Furcht, den geliebten

geliebten Minister-Posten zu verlieren, aus Mangel der zu edler Entsagung nöthigen Gemüthskraft. Welche von diesen Beweggründen die seit der Juli-Revolution — mit nur weniger Unterbrechung — mehr oder weniger Sitze im Ministerium behauptenden (übrigens der persönlichen Geneigtheit Ludwig Philipps sich nur in geringem Maße erfreuenden) Doctrinairs zur Festhaltung, ja Schärfung des juste-milieu-Systems bestimmt haben, wird dem aufmerksamen Beobachter der neuesten Geschichte nicht sehr schwer zu erkennen seyn. Eben darum aber wird er der Doctrin, d. h. der ursprünglichen und reinen Lehre der von derselben benannten Partei nicht zur Last legen, was blos Folge der Schwäche, oder des Ehrgeizes, oder der gereizten Leidenschaft einzelner ihrer Häupter ist, oder was blos in dem höhern — nicht nur die Minister, sondern auch die Kammer beherrschenden — Willen einer durch ihre Stellung dem freien Urtheil, wenigstens während ihrer Lebensdauer, entrückten Persönlichkeit seinen Grund hat. Auch wird er die Coterie der Doctrinairs nicht verwechseln mit der doctrinairen Schule. Die letzte, die einen objectiven Ziele sich zuwendet, hat nichts gemein mit dem verächtlichen Streite der nach Minister-Stellen ringenden Coterien, die da, blos in leeren Phrasen oder auch in des Nennens kaum werthen Nuancen der Lehren und Tendenzen von einander abweichend, Alle sich darin gleich sind, daß sie für sich und ihre Sippschaft die Regierungs-Gewalt oder die von derselben Verleihung abhängigen Stellen zu erringen suchen, insgesammt gleichgültig gegen ideale Interesse wie gegen die Volkswünsche und die klar vorliegende Richtung der aufgeklärten Meinung Europa's.

Uebrigens läßt sich zu einiger Entschuldigung selbst der Coterie der Doctrinairs oder zu einiger Sänftigung des wider sie tagtäglich lauter ertönenden Unwillens

willens noch zweierlei anführen. Einmal nämlich, daß — auch abgesehen von dem königlichen, keine selbstständige Richtung eines Ministers neben sich duldenden Willen — einem echt liberalen Ministerium, so lange das gegenwärtige Wahlgesetz in Frankreich fortbesteht, kaum möglich seyn würde, die Mehrheit in der Kammer für sich zu erhalten, und daß, wenn die Doctrinairs abträten, es an gleich oder noch mehr folgsamen Candidaten für ihre Stellen nie fehlen, sonach — so lange die gegenwärtigen Conjuncturen fortdauern — durch ihr Abtreten durchaus nichts gebessert würde; und dann, daß, nach allen traurigen Rückschritten, welche die Juli-Regierung bereits gethan, und bei der Aussicht auf noch weitere reactionaire Fortbildung desjenigen Systems, welches man die "richtige Mitte" heißt, obwohl es nicht nur die richtige, sondern bald gar keine Mitte mehr, sondern dem Extrem sich wenigstens nähernd ist, dennoch die von dem doctrinairen Ministerium bis jetzt noch öffentlich anerkannten (ob auch thatsächlich oder durch verhüllte Angriffe nicht selten verletzten) Grundsätze und aufrecht erhaltenen Institutionen von einer Beschaffenheit, und unter ihrer Aegide die kostbarsten Volksfreiheiten dermaßen geschirmt sind, daß noch immer aus vielen Regionen des Auslandes einerseits die Blicke des Mißtrauens und der Abneigung und anderseits jene des sehnsüchtigen Verlangens und des mit gerechter Scham erfüllten Selbstbewußtseyns auf dem Zustande Frankreichs ruhen. — Endlich darf auch nicht unbemerkt bleiben, daß Guizot — vielleicht dafür haltend, daß die gegenwärtige, meist in Unwissenheit oder in Schlechtigkeit, zumal in Anbetung schnöder "materieller Interessen" versunkene Generation der wahren Freiheit weder würdig, noch zu ihrer Ertragung fähig sey — diese Generation zwar aufgab, aber eben darum desto größere Sorgfalt der Bildung

des nachwachsenden Geschlechtes zuwandte, und dergestalt einen Samen streute, welcher, falls ihm eine treue Pflege zu Theil wird, wenigstens für die Zukunft edle Früchte verheißt.

II.
Baden.
Das neue Gemeindewahlgesetz.

Schon der ersten Ständeversammlung (1819) hatte die Regierung ein neues Gemeindeordnungsgesetz vorgelegt. Es kam nicht zu Stande. Durch fünf Ständeversammlungen hindurch blieb das Bestreben, den Gemeinden eine mit den Grundsätzen der Verfassungsurkunde übereinstimmende Organisation zu geben, fruchtlos. Erst der Kammer von 1831 und 1832 gelang es, das große Werk zu vollenden. Baden hatte unter allen deutschen Staaten die freieste Gemeindeordnung erlangt. Der jetzigen Ständeversammlung aber schlug die Regierung die Abänderung mehrerer der wichtigsten Bestimmungen derselben vor. Die Gemeindeordnung von 1831 hatte verfügt, daß den Städten von mehr als 3000 Seelen gestattet sey, einen sogenannten größeren Ausschuß zu ernennen, welcher in allen Fällen die Gemeindeversammlung zu vertreten habe, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der Wahlen für das Bürgermeisteramt, für den Gemeinderath und für den Ausschuß, welche Wahlen von den sämmtlichen Gemeindebürgern vorzunehmen seyen. Diese Vorschriften der Gemeindeordnung sind durch den neuen Gesetzentwurf ganz abgeändert; durch den letzteren wird nun angeordnet: "daß alle Städte von mehr als 3000 Seelen einen großen Ausschuß ernennen

müssen;

müssen; daß alle übrigen Gemeinden von mehr als 1500 bis einschließlich 3000 Seelen einen großen Ausschuß wählen können, wenn es die Gemeinde beschließt; daß endlich dieser große Ausschuß die Stelle der Gemeindeversammlung auch bei den Wahlen für das Bürgermeisteramt, den Gemeinderath und den gewöhnlichen Bürgerausschuß, zu vertreten habe. — In Betreff dieses ersten, wichtigsten Abänderungspunkts hatte die Majorität der Kammer-Commission, in deren Namen der Abgeordnete Kern Bericht erstattete, auf Annahme angetragen. Sie berief sich darauf, daß es undenkbar sey, daß eine Versammlung von vielleicht 2000*) Menschen einen Gegenstand ruhig prüfe und besonnen berathe. In diesen größern Städten also soll die Wahl eines Ausschusses geschehen müssen. In die zweite Classe, in welcher große Ausschüsse ernannt werden dürfen, wenn die Gemeinde-Versammlung solche beschließt, gehören nach dem vorgelegten Gesetzentwurfe die Gemeinden mit einer Bevölkerung von 1500 bis 3000 Seelen, oder nach dem gewöhnlich angenommenen Typus von beiläufig 300 bis 600 Bürgern. Dem Commissions-Bericht ist ein Verzeichniß aller in beide Classen gehörigen Gemeinden angeschlossen, nach welchem 21 Gemeinden einen großen Ausschuß ernennen müssen, und 114 einen solchen wählen dürfen. Was die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses betrifft, so schlug die Regierung vor, daß die Zahl der Mitglieder gleichstehen soll der Zahl des Gemeinderaths und des gewöhnlichen Bürgerausschusses, mit Hinzuschlagung von $\frac{1}{12}$ der ganzen Bürgerschaft in den vier größten Städten, $\frac{1}{10}$ der Bürgerschaft bei den übrigen Gemeinden von mehr als 3000 Seelen, $\frac{1}{7}$ der Bürgerschaft bei den Gemeinden von

1500

*) Die dermalige Bürgerzahl in Mannheim beträgt 2097, in Karlsruhe 1620, in Freiburg 1490, in Heidelberg 1500, in Lahr 1040.

1500 bis einschließlich 3000 Seelen. Bei der Berathung über diese Berechnungsart verfiel die Commission auf ein doppeltes Bedenken. Einmal würde der große Ausschuß, besonders bei der ersten Classe, viel zu zahlreich werden, und z. B. bei Mannheim 219, bei Karlsruhe 166 Köpfe betragen. Noch größer sind die Bedenken bei der zweiten Classe von Gemeinden, in welcher $\frac{1}{10}$, und bei der dritten Classe, in welcher $\frac{1}{7}$ der Bürgerschaft zu dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß geschlagen werden soll, weil dadurch eine sehr ungerechte Ungleichheit entstehen, und der größte Theil der kleinern Gemeinden dritter Classe einen bedeutend zahlreichern großen Ausschuß erhalten würde, als die letzte Gemeinde in der zweiten Classe mit einer viel größern Bürgerschaft. Die Majorität der Commission schlug daher vor, daß der große Ausschuß in allen Gemeinden, welche zur Aufstellung eines solchen verpflichtet oder berechtigt sind, in einem Zehntel der ganzen Bürgerschaft bestehen soll, jedoch mit der Beschränkung, daß derselbe mit Einrechnung des Gemeinderaths und kleineren Bürgerausschusses die Zahl von 150 nicht zu übersteigen, bei kleineren Gemeinden von 1500 bis 3000 Seelen aber wenigstens aus 50 Mitgliedern zu bestehen habe. Was die Wahl des größern Ausschusses betrifft, so wird in der Gemeindeordnung von 1831 festgesetzt, daß die Mitglieder des größeren Ausschusses mit einem Drittel aus dem nach dem Ortscataster höchst besteuerten Drittel der Bürgerschaft, mit einem Drittel aus dem niedrigst besteuerten und mit einem Drittel aus dem nach dem Ortscataster in der Mitte liegenden Drittel der Bürgerschaft gewählt werden müssen. In dem von der Regierung vorgelegten neuen Gesetzentwurfe wird nun diese nach der Größe der Steuer-Capitalien zu geschehende Eintheilung der Bürgerschaft in drei Classen beibehalten und nur noch beigefügt, daß a) die erste

Classe

Classe, wenn auch vielleicht schon ein Zehntel der Bürgerschaft das Drittel des Gesammtsteuer-Capitals erschöpft, dennoch bis auf ein Sechstel, und eben so in gleicher Voraussetzung die zweite Classe bis auf zwei Sechstel der Bürgerschaft ergänzt werden müsse, und daß b) jede Classe für sich den dritten Theil der ganzen Zahl der Ausschuß-Mitglieder zu wählen habe, und zwar ein Drittel dieses ihres Antheils, also ein Neuntel des ganzen Ausschusses aus der ersten, ein Neuntel aus der zweiten und ein Neuntel aus der dritten Classe. Diese Bestimmung, wonach ein Mitglied der höheren Classe eine umfangreichere Berechtigung erhält, als ein Mitglied der niederern Classe, wurde von der Majorität der Commission gebilligt, von der Minorität entschieden verworfen; aus welchen Gründen werden wir später sehen. Die Lebensfrage des ganzen Gesetzes-Entwurfes bildete aber die in Vorschlag gebrachte Vollmachts-Erweiterung des großen Ausschusses. "Offenbar sind, (sagt der Commissionsbericht der Majorität), nachdem die Selbstergänzung der Gemeinde-Magistraturen schon längst und mit vollem Recht verworfen worden, nur drei Wahlarten zur Wiederbesetzung des Bürgermeisteramtes, des Gemeinderathes und des kleinen Bürgerausschusses denkbar, nämlich: a) Urwahlen, bei welchen jeder Gemeindebürger ohne allen Unterschied ein Stimmrecht hat; b) Wahlen mit Wahlcensus, bei welchen nur Bürger mit einem bestimmten Steuer-Capital ein Stimmenrecht ausüben dürfen, und c) Wahlen durch Wahlcollegien, bei welchen die Bürger ihr Stimmrecht nicht unmittelbar selbst üben, sondern an Wahlmänner übertragen, die aber von allen Bürgern ohne Ausnahme nach Classen gewählt werden. Die zwei ersten Wahlarten sind in unserm Vaterlande schon versucht worden, und auch die dritte soll nun zur Ausübung kommen. Da durch §. 12 der Gemeinde-Ordnung von 1831 jeder Bürger ohne

ohne Ausnahme wahlberechtigt erklärt worden, so sind natürlich bei der neuen Organisation der Gemeindevorstände und noch später bei allen bis Ende 1833 vorgekommenen Erledigungsfällen immer die Wahlen durch die gesammte Bürgerschaft vorgenommen, also Urwahlen angeordnet worden. Welches war nun der Erfolg derselben? Es thut mir leid, Ihnen nach meinen Erfahrungen keine erfreulichen Resultate vorlegen zu können. Es sind in den Jahren 1832 und 1833 viele hundert Wahlprotokolle durch meine Hände gelaufen: nicht selten hatte man Ursache, mit dem Resultate wohl zufrieden zu seyn; aber bei weitem in den meisten Fällen lagen in den Wahlacten selbst schon die sprechendsten Beweise, daß unlautere Absichten zum Grunde lagen, und die Wahlen durch schmähliche Umtriebe erschlichen wurden. — In der einen Gemeinde wurde ein wegen Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt zur Correctionshausstrafe Verurtheilter, und in der andern ein durch peinliches Urtheil des Betruges schuldig erkannter und deßwegen abgesetzter Vogt als Bürgermeister gewählt. Bald wurde nachgewiesen, daß man ausgefüllte Wahlzettel, mit klingenden Motiven versehen, unter die Bürger vertheilte — bald daß schon acht Tage vorher für jeden, welcher zur Fahne geschworen, freie Zeche eröffnet worden. — Nicht selten hat man die Armen mit glänzenden Versprechungen wegen Vertheilung des Gemeinde-Eigenthums, unentgeltlicher Beholzung, Steuerfreiheit rc. bearbeitet, und es entstanden dann später Beschwerden, Beschimpfungen und Zerwürfnisse, wenn solche pflichtwidrige Versprechungen nicht erfüllt werden konnten. — Beinahe immer waren viele hundert Stimmzettel der ärmeren, nicht selbstständigen Classe von einer und derselben Hand geschrieben.... Es bleibt daher, ungeachtet aller Scheingründe von Rechtsgleichheit und Humanität, eine unwidersprechliche praktische Wahrheit, daß eine

Wahl,

Wahl, bei welcher die sämmtlichen Bürger ohne allen Unterschied ein Stimmrecht auszuüben haben, durchaus keine Garantie gebe für einen, dem Gemeindewohl entsprechenden Erfolg. Das ist auch beinahe in allen constitutionellen Staaten Deutschlands durch die That anerkannt, indem in ihren Gemeindeordnungen überall die Urwahlen verworfen sind. Denn nicht nur in Frankreich, welches man so gern als Musterland für die bürgerliche Freiheit aufgestellt, sondern auch in Preußen, Sachsen, Kurhessen, Braunschweig, Hannover und Baiern bestehen für Bürgermeister und Gemeinderath keine Urwahlen... Wir haben, besonders in den gegen das Hochgebirg ansteigenden Thälern viele Gemeinden, deren Gemarkungen ganz in geschlossenen Hofgütern bestehen, und in welchen früher nur die Besitzer der letzteren wirkliche Ortsbürgerrechte besaßen — nicht aber die in viel größerer Zahl dort vorhandenen sogenannten Taglöhner, welchen daher auch kein Wahlrecht zustand. Nachdem nun aber diese Taglöhner mit dem 25. April in alle politischen Bürgerrechte einrückten, so konnten sie, ihrer Uebermacht bewußt, gleich bei der ersten Organisation nur Taglöhner in den Gemeinderath wählen, und somit besteht derselbe aus lauter armen Menschen ohne liegenschaftliches Besitzthum, ohne Steuerobject. Wie verderblich diese unglückliche Folge der Urwahlen und des unbeschränkten Activwahlrechts auf den Credit der Gemeinde wirken müsse, ist einleuchtend."

Der Bericht der Majorität der Commission fährt im Wesentlichen fort: "In Folge der neuen Gemeindeordnung ist die in den Jahren 1832 und 1833 eingetretene Organisation der Gemeinderäthe überall durch Urwahlen vorgenommen worden, welche aber in der Mehrzahl so unglückliche Resultate gegeben haben, daß sich die Regierung bewogen fand, durch ein provisorisches Gesetz vom 4. December 1833

1833 einen Wahlcensus wirklich einzuführen, nämlich für die erste Classe der Gemeinden 2000 fl., für die zweite 1500 fl., für die dritte 800 fl. Dieses provisorische Gesetz ist der Kammer in der Sitzung vom 13. August 1835 zur Berathung und Genehmigung vorgelegt worden; der damalige Berichterstatter hat auch wirklich auf einen Wahlcensus von wenigstens 500 fl. in den Städten über 5000 Seelen angetragen, und dieser Vorschlag ist in der Sitzung vom 26. August 1835 zum Kammerbeschluß erhoben worden. Wegen des in wenigen Tagen nachher erfolgten Beschlusses des damaligen Landtages konnte aber die Sache bei der ersten Kammer nicht mehr zur Berathung kommen, und es besteht nun noch dermalen der durch das provisorische Gesetz vom 1. Dec. 1833 verfügte Zustand. Ohne Rücksicht auf alle diese Vorgänge kann ich nach dem Beschlusse der Mehrheit Ihrer Commission auf keinen Wahlcensus antragen. Für die Mehrheit Ihrer Commission war die unläugbare Erfahrung genügend, daß der eingeführte Wahlcensus die erwarteten Folgen nicht hatte, und daß überhaupt ein kleiner Census von gar keiner Wirkung sey, ein hoher Census aber, durch welchen also ein großer Theil der Bürgerschaft getroffen würde, nicht angewendet werden sollte, so lange noch durch gelindere Mittel der nämliche Zweck zu erreichen ist. Wollte man nämlich blos den niedrigsten Steuersatz per 600 fl. als Wahlcensus annehmen, so würde dadurch nach den bei den Ministerialacten liegenden tabellarischen Nachweisungen kaum der zwanzigste Theil der Bürgerschaft von dem activen Wahlrecht ausgeschlossen bleiben. Soll es aber bei den Verfügungen des provisorischen Gesetzes verbleiben, so würde dadurch nach einer durchschnittlichen Berechnung nicht nur eine volle Quart aller Bürger ihr Stimmrecht verlieren, sondern sogar in manchen größeren Städten dieser empfindliche Verlust mehr als die Hälfte der

ganzen

ganzen Bürgerschaft treffen. . . . Von der Regierung sind früher die Wahlcollegien noch nie in Vorschlag gebracht worden, und erst während des gegenwärtigen Landtages geschah dieses zum Erstenmal durch den gegenwärtig in Betreff der großen Gemeinde-Ausschüsse vorgelegten neuen Gesetz-Entwurf. Derselbe besteht seiner Wesenheit nach in Folgendem: die Bürgerschaft übt das ihr zustehende Stimmrecht zur Erwählung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und der kleinen Ausschüsse nicht unmittelbar selbst aus, sondern durch eine mit der Größe der Bürgerschaft verhältnißmäßige Zahl von Vertretern, Wahlmännern. Zur Ernennung dieser Wahlmänner hat jeder Bürger eine Virilstimme, und er übt dieselbe aus in der Classe, zu welcher er nach seinem Steuercapitale gehört. Jede Classe wählt die gleiche Zahl der Wahlmänner, und der ganze Unterschied besteht darin, daß nur die zweite Classe jedesmal ein Drittel der Bürger enthalten muß, die erste Classe aber mit Rücksicht auf das Ortssteuerkataster weniger, und die dritte Classe mehr als ein Drittel der Bürgerschaft in sich begreift. Das demokratische Princip sitzt wohl in unserer Gemeindeordnung so fest, daß demselben durch die bloße Abänderung einer Wahlform gewiß noch keine Gefährde droht. Ist es aber so ganz unbillig, daß eine kleine Bürgerklasse, welche die Hälfte aller Lasten tragen muß, auch einen größeren Einfluß auf die Gemeinde-Angelegenheiten zu üben habe? Warum drängen sich die unteren Bürgerclassen bei Deckung der Gemeindebedürfnisse nicht ebenfalls hinzu, und verlangen gleiche Umlagen durch Kopfsteuern? Werden die Gemeinde-Angelegenheiten nicht am besten besorgt werden von selbstständigen Männern, deren Privatinteresse enge mit dem öffentlichen Interesse verknüpft ist? Welche Wahlform in andern constitutionellen Staaten eingeführt sey, kann wohl hier nichts entscheiden. Indessen sind doch wirklich, so wie dieses nunmehr

nunmehr durch den neuen Gesetzentwurf auch für Baden angeordnet wird, in den meisten constitutionellen Staaten Deutschlands nicht nur für die Wahl der landständischen Abgeordneten, sondern auch für die Wahlen der Ortsvorstände schon längst förmliche Wahlcollegien eingeführt. — In der berühmten preußischen Städteordnung vom Jahre 1808, und revidirt im Jahre 1831, wird der Bürgermeister und Magistrat nicht von der Gesammtbürgerschaft, sondern von einem Ausschusse, nämlich den sogenannten Stadtverordneten gewählt, welche wenigstens aus neun Mitgliedern bestehen müssen, und die Zahl von 60 nicht übersteigen dürfen; die Verordneten selbst müssen zur Hälfte aus den Grundbesitzern gewählt werden, und es ist überhaupt keiner wählbar, welcher nicht in kleinern Städten ein Grundeigenthum von 1000 oder eine jährliche Rente von 200 Rthlr., und in größern Städten ein Grundeigenthum von 12,000 oder eine Rente von 1200 Rthlrn. nachweiset; die nämlichen Erfordernisse sind auch bedungen für den Bürgermeister und die Magistratsräthe. Somit ist in Preußen nicht nur die Wahlform durch Wahlcollegien, sondern nebstdem sogar ein sehr starker Wahlcensus eingeführt. — Nach der königlich sächsischen Städteordnung vom Jahre 1832 besteht in allen Städten ein Stadtrath, dann Stadtverordnete und ein größerer Bürgerausschuß. Der letztere, welcher wenigstens das Zweifache, nie aber mehr als das Dreifache der Anzahl der Stadtverordneten betragen soll, wählt in kleinern Städten unter 200 Bürgern den Bürgermeister und Stadtrath, welche Wahl aber in größeren Städten von wenigstens 200 Bürgern sogar durch besondere Wahlmänner zu geschehen hat, deren Zahl ein Zwanzigstel der ganzen Bürgerschaft betragen soll. Von den Wahlmännern, Ausschüssen und Stadtverordneten müssen wenigstens zwei Drittel Hausbesitzer seyn. Also auch hier Wahlcollegien und Wahlcensus.

census. — Durch das Grundgesetz für das Königreich Hannover vom 26. Sept. 1833 wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Wahl der Gemeinderäthe durch den Gemeinderath selbst und durch Vertreter der Bürgerschaft zu geschehen habe. — In Kurhessen bestehen nach der Gemeindeordnung vom 23. Oct. 1834 ein Bürgermeister, ein Gemeinderath und ein Gemeindeausschuß. Von den Ausschuß-Mitgliedern, welche wenigstens die Zahl von zwölf, aber nie mehr als die Zahl von 48 betragen dürfen, muß die Hälfte aus der Classe der hochbesteuerten Bürger gewählt werden, zu welchen in Gemeinden von nicht mehr als 100 Bürgern nur die nach der Größe ihres Steuercapitals ersten 25 Bürger, und in größeren Gemeinden außer diesen 25 noch für jedes hundert Bürger zehn weitere nach Ordnung des Steuercapitals gewählt werden. Dieser Gemeindeausschuß wählt den Bürgermeister und den Gemeinderath; und auch von diesen muß wieder die Hälfte oder bei ungerader Zahl die Mehrheit der Gemeinderäthe aus der Zahl der hochbesteuerten Bürger gewählt werden. Ich weiß recht wohl, daß in den beiden benachbarten Staaten, Großherzogthum Hessen und Königreich Würtemberg, durch die daselbst erfolgten Gemeindeordnungen keine Wahlcollegien eingeführt sind. Allein schon in diesen Gemeindeordnungen selbst hat sich die Staatsregierung Garantien anderer Art vorbehalten, indem im Großherzogthum Hessen die Gemeinde nur drei Candidaten zum Bürgermeister vorzuschlagen hat, aus welchen dann die Regierung willkührlich einen Bürgermeister ernennt, und von dem Gemeinderathe wenigstens der dritte Theil aus der höchstbesteuerten Hälfte gewählt werden muß; im Königreich Würtemberg aber der Ortsvorstand lebenslänglich bleibt, und auch hier wieder blos drei Candidaten vorgeschlagen werden, aus welchen der Regierung das Ernennungsrecht zusteht. — In Frank-

Frankreich ist das active Wählrecht durch Einführung der Wahlcollegien so sehr beschränkt, daß von 100 Bürgern nur einem ein Stimmrecht zusteht. Wie wir in der bisherigen Darlegung der Hauptbestimmungen des Gesetzes dem Berichte der Majorität der Commission gefolgt sind, so wollen wir nun auch die Hauptgründe hören, die der von Mittermaier abgefaßte Minoritätsbericht geltend machte. Wir müssen uns jedoch auch hier nur auf kurze Auszüge beschränken. "Badens Gemeindegesetz (sagt der erwähnte Bericht) hatte das Schicksal, welches alle neuen legislativen Einrichtungen trifft. Die Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten, die bei jedem Uebergang von einem alten, lange gewöhnten Zustande zu einer neuen Einrichtung bemerkbar sind, traten auch bei der Einführung der Gemeindeordnung *ein*, und ein Heer von Gegnern erhob sich kämpfend *gegen sie*. Jener Uebergang von dem Zustande, nach welchem die einzelnen Gemeindeglieder in Bezug auf die Theilnahme an den Angelegenheiten der Gemeinde beschränkt, oder selbst ausgeschlossen wären, zu der Einrichtung, nach welcher alle Gemeindebürger berufen wurden, ihre Stimmen abzugeben, bewirkte, daß die des neuverliehenen Rechts der Abstimmung ungewöhnten Personen nicht immer ihres Rechts mit jener Mäßigung und Umsicht sich bedienten, welche der Gesetzgeber voraussetzte. An Gegnern der neuen Gemeindeordnung fehlte es nicht, und die furchtbare Phalanx, die sich gegen das Gesetz zum Kampf rüstete, bestand aus Allen, welche, gewöhnt an das Herkömmliche, auf alles Neue mißtrauisch blicken, und im Hintergrunde der neuen Einrichtung eine Gefährdung ihrer Interessen erkennen. . . . Eine gefährliche Klippe für den Gesetzgeber ist es, wenn er durch ein oder anderes auffallendes, oder größeres Aufsehen erweckendes Ereigniß zum Unwillen sich reizen und zu Gesetzen sich bestimmen

men läßt, die dann nicht mit jener Ruhe erwogen werden, welche dem Gesetzgeber ziemt. Noch gefährlicher wird es, wenn der Gesetzgeber nur gewisse Localverhältnisse und Erscheinungen vor Augen hat, und darnach das Gesetz entwirft. Am meisten bedarf es der Vorsicht, wenn ein kaum eingeführtes Gesetz abgeändert werden soll. Ohnehin ist der Wechsel der Gesetze bedenklich, weil er das Vertrauen zu der Gesetzgebung leicht erschüttert, und das Volk irre macht, welches Gesetze, wie die Kleider zu wechseln genöthigt — nicht gerne an das neue Gesetz sich gewöhnt, da es nicht sicher ist, ob nicht die nächste legislative Versammlung wieder eine Abänderung in das Leben ruft. Erst die Zeit bringt die Früchte neuer Gesetzgebungen zur Reife, erst sie schleift Härten in der Anwendung ab, belehrt über ungeschickte Auslegungen, und bewirkt, daß das Gesetz dem Bedürfniß angepaßt wird. Der schnelle Wechsel der Gesetze beraubt leicht das Volk der Wohlthaten, welche unausbleiblich als Frucht des neuen Gesetzes eingetreten wären, wenn man Geduld und Beharrlichkeit genug gehabt haben würde, die Zeit abzuwarten. Nicht unberücksichtigt dürfen wir in Bezug auf die badische Gemeindeordnung lassen, daß sie im Jahr 1831 entstand, in einer Zeit, in welcher das durch manche Ereignisse entflammte öffentliche Leben auch seine Schattenseite zeigte, wo in den Schwankungen der Aufregung manche Erwartung kühner gesteigert war, wo die gerechte Beurtheilung der Institute der Vergangenheit oft fehlte, und leidenschaftlich entzündet in der Gährung von Parteien auch im Schooße der Gemeinde Mancher die den Bürgern neu verliehene Befugniß nicht mit jener Mäßigung anwendete, auf welche der Gesetzgeber in ruhigeren Zeiten stiller Entwickelung rechnen kann." Der Bericht bemerkt hierauf, daß die Minorität der Commission an der Grundlage des Gemeindegesetzes festhalten wolle; er sucht zu zeigen, daß

daß die Verhältnisse, aus welchen bei den Wahlen der Deputirten das System der Wahlmänner gerechtfertigt werden könne, nicht auf die Gemeindewahlen paßten. "Wo durch Wahlmänner Gemeindebeamte gewählt werden müssen, schwindet das Interesse der Gemeindebürger an den Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß der Mensch nicht mit Interesse eine Handlung vornimmt, von welcher er sich nicht sagen kann, daß er durch sie etwas bewirke. Die Folge davon ist die Gleichgültigkeit, mit welcher die Urwähler die Wahl der Wahlmänner vornehmen, und daher Namen, gedankenlos, oder, weil ein Anderer sie ihnen vorsagt, auf ihren Wahlzettel schreiben, gleichsam aus der Urne Namen herausziehen. Ohnehin ist eine so trefflich bei den Verhandlungen im englischen Parlamente über das Gemeindegesetz geltend gemachte Erfahrung entscheidend, daß da, wo Jemand sich entschließen soll, viele Personen auf Einmal zu wählen, die Wahl am unzuverlässigsten wird, weil, wenn auch der Wählende Einen oder ein paar Männer, denen er vertraut, im Sinne hat, die Nothwendigkeit, Viele zu wählen, ihn in Verlegenheit setzt, und er dann blind, um die Liste auszufüllen, noch andere hinzusetzt, auf die er selbst nicht viel Bedeutung legt. Eine nothwendige Folge der Wahlen durch Wahlmänner ist die, daß das Ergebniß der Wahl nicht als eine Wahrheit und als Product angesehen werden kann, daß der Gewählte wirklich die Stimmen der Mehrzahl der Urwähler vereinigt, und der Mann ihres Vertrauens ist, weil zu viele Wechselfälle einwirken, bis die definitive Wahl zu Stande kömmt. Dazu kömmt, daß bei Wahlcollegien, nach der Erfahrung von Frankreich, die Intrigue ihr willkommenes Feld hat, und daß daher gerade dasjenige eintritt, was man durch die Einrichtung vermeiden will. Wenn wir aus diesen Gründen schon überhaupt dem im Entwurfe vorgeschlagenen System der Wahlmänner unsere

unsere Zustimmung nicht geben können, so vermögen wir es noch weniger, wenn von dem Vorschlage die Rede ist, den großen Bürgerausschuß zum Wahlcollegium zu machen. Man vermischt dadurch auf ungeeignete Weise verschiedenartige Pflichten. Die Ausübung der Wahlrechte Namens aller Bürger paßte nicht zur Stellung des großen Ausschusses nach seiner gesetzlichen Bedeutung. Vorzüglich ist es unpassend, dem großen Ausschuß die Wahlrechte zu übertragen, wenn man erwägt, daß es darauf bei jeder Wahl ankömmt, daß derjenige gewählt wird, welcher zur Zeit der Wahl das Vertrauen der Gemeinde besitzt. Der Bürgerausschuß wird aber auf vier, und nach dem wohl nicht zu billigenden Vorschlage der Majorität selbst auf sechs Jahre gewählt; — es soll hier Jemand Wahlrechte üben, der schon vor zwei oder drei Jahren gewählt war; es können in der Zwischenzeit in der Gemeinde manche Veränderungen vorgegangen seyn, welche lehren, daß eben jetzt ein Mann, der gewisse Eigenschaften an sich tragen muß, als Gemeindebeamter gewählt werden soll. Die Mehrzahl der Ausschußmänner würde vielleicht selbst nicht mehr jetzt gewählt werden, und dennoch sollen sie jetzt die Wahlrechte im Namen der Uebrigen ausüben, und zwar angeblich in Folge eines Auftrags, der hiezu nicht existirt. Es leuchtet daher ein, daß diese Einrichtung keine Bürgschaft gewährt, daß der Würdigste, welchen die Mehrzahl der Gemeindebürger gewählt haben würde, als Gemeindebeamter gewählt werden wird. Als wesentlich erfordern wir vorzüglich, daß der Bürgermeister in jeder Gemeinde durch sämmtliche Gemeindebürger unmittelbar gewählt werde. Da wo es auf die Wahl eines Mannes ankömmt, der möglichst mit dem Vertrauen Aller beehrt seyn soll, treten die bisher gegen Wahlcollegien angegebenen Gründe in ihrer vollen Stärke hervor. Eben bei dem Bürgermeister hängt seine wohlthätige Wirksamkeit davon

davon ab, daß er das volle Vertrauen Aller oder doch der meisten Gemeindebürger besitzt. Die Gemeindeordnungen von Würtemberg und Hessen sprechen aus, daß bei der Wahl des Bürgermeisters alle stimmberechtigten Bürger mitwählen, und die eingezogenen Erkundigungen bei sachkundigen Geschäftsmännern dieser Länder geben der bisherigen Einrichtung das beste Zeugniß. Auch in unserem Vaterlande hat eben in den Städten die Wahl, an welcher alle Bürger unmittelbar Theil nehmen, sich dadurch bewährt, daß aus ihr die tüchtigsten Bürgermeister hervorgegangen sind, und die bisher angeführten Beispiele beziehen sich vorzüglich auf Landgemeinden, wo bei den ersten Wahlen im Jahr 1832 Unverstand, Egoismus und Parteigeist zuweilen Männer zu Bürgermeistern berief, welche des Vertrauens nicht würdig waren, aber auch selbst bald abtreten *mußten*. Die Gefahr, daß eine durch Täuschungen oder *unlautere* Mittel irre geleitete Mehrheit dennoch einen Unwürdigen als Bürgermeister durchsetzen kann, wird beseitigt durch das der Staatsregierung zustehende Recht, die Bestätigung dem Gewählten zu versagen, und die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen der untaugliche Bürgermeister entlassen werden kann. Als einen vorzüglichen Antrag stellen wir demnach den: daß der Bürgermeister wie bisher nach der Gemeindeordnung durch die Gemeindeversammlung gewählt werde."
Vorzüglich greift sodann der Bericht die in dem Entwurfe vorgeschlagene Einrichtung an, nach welcher alle Bürger in Bezug auf die Wahlrechte in drei Classen getheilt werden, so daß jede Classe gleichviel Wahlrechte hat, und zwar die Classe der Höchstbesteuerten, welche nur ein Sechstel der Bürgerschaft ausmacht, eben so viel als die Classe der Mittelbesteuerten, welche nur zwei Sechstel betragen soll, während die übrigen Bürger, die in die Classe der niedrig Besteuerten gerechnet werden, ungeachtet sie die Hälfte der Bürgerschaft aus-

machen,

machen, nur eben so viel Wahlrechte haben. Der Bericht erklärt hier, gegen die vom Entwurf vorgeschlagene Einrichtung sprächen die meisten Bedenklichkeiten, welche gegen die Einrichtung des Census erhoben werden können. "Zwar geben wir zu, daß der Vorschlag manches Störende, was im Gefolge des Census liegt, beseitigt, und bei dem ersten Anblick die Unbequemlichkeiten weniger fühlbar macht; allein die unselige Entscheidung zwischen vollberechtigten und geringer berechtigten Bürgern, während die Pflichten der Bürger gleich sind, tritt auch hier hervor. Die Gemeinde ist eine große Familie, und die Geschichte lehrt, daß in der Ungleichheit der Rechte und so in der innern Zwietracht, während die Pflichten gleich waren, von jeher der Grund lag, welcher Aufregung begünstigte und das Unglück der Gemeinde herbeiführte. Diesen Apfel der Zwietracht in die Gemeinde zu schleudern, dürfte kaum weise seyn. Der minder vermögliche Bürger fühlt, daß er mit 400 andern seiner Classe nur so viel Stimmrecht hat als 150 Höchstbesteuerte für sich haben; er sieht, daß man die Würdigkeit in der Gemeinde nach dem Vermögen abwäge; er fängt zu vergleichen an und zu dem Spott über das dreifache Stimmrecht des vermöglichen, vielleicht notorisch gleichgültigen oder geistig beschränkten Bürgers gesellt sich bald Unmuth und Unzufriedenheit über die Zurücksetzung. Der Vorschlag des Gesetzes scheint von Voraussetzungen auszugehen, deren Richtigkeit noch sehr zu bezweifeln ist. Schon die Voraussetzung, daß der reiche Bürger in eminenterem Grade die erforderlichen Eigenschaften des Geistes und Charakters und das höhere Interesse an der Gemeindeverwaltung besitze, wird durch die Erfahrung nicht immer bestätigt. Je mehr durch die Bemühungen des Staats die Mittel der geistigen Ausbildung allgemeiner, daher auch dem minder Vermöglichen dargeboten werden, desto weniger paßt jene Voraussetzung. Nicht unwich-

tig ist noch jene Erfahrung, daß bei den Reichen nicht selten zwei Eigenthümlichkeiten vorkommen, welche am wenigsten geeignet sind, sie zu den vorzüglichsten Stimmberechtigten zu machen. Es ist dieß die Gleichgültigkeit — und die Eifersucht."

Der Bericht der Minorität zeigt sodann, wie die ganze Eintheilung in drei Wählerclassen nach der Verschiedenheit des Steuercapitals auf sehr relativen Größen beruhe, wodurch in den verschiedenen Städten die größten Verschiedenheiten der Berechtigungen erzeugt, und nirgends sichere Maßstäbe gewonnen würden. Der Bericht geht zu diesem Zweck in ganz detaillirte Berechnungen ein, die wir hier übergehen müssen. Nur der Zufall, sagt der Bericht, gebe oder entziehe da Rechte. "Neue Bedenklichkeiten (heißt es weiter) ergeben sich, wenn man die Elemente zergliedert, aus welchen der Reichthum dieser Classen besteht. Bei der Berechnung des Steuercapitals kömmt es begreiflich auf die Zahl der Schulden nicht an, und so figuriren denn in der ersten Classe freilich viele Personen mit angeblich hohen Steuercapitalien, die aber wegen der großen darauf haftenden Schuldenmasse in der Wirklichkeit gar nicht vermöglich sind, und bei näherer Prüfung manchem Bürger der dritten Classe nachstehen müßten. In der zweiten Classe spielt das nur imaginaire Gewerbsteuercapital eine Hauptrolle. Der Gewerbsmann mit 1500 fl. bis 2000 fl., mit 2500 fl. bis 3000 fl., erscheint in dieser Classe, weil das Gesetz sein Gewerbe mit dieser Summe in das Steuerkataster setzt, wenn er auch in der Wirklichkeit sonst kein Besitzthum hat. In der dritten Classe, also der angeblich niedrigsten Bürger, denen das Gesetz aus Gnade einige beschränkte Wahlrechte giebt, erscheinen freilich viele Bürger nur mit 500 fl. Steuercapital, allein es sind darunter solche, welche entweder in der benachbarten Gemarkung ein Vermögen von vielleicht 60 bis

100,000 fl.

100,000 fl. besitzen, oder solche, deren Eltern noch leben und auf ihren Namen noch das große Vermögen im Steuerkataster eingeschrieben haben, während die Söhne durch Bildung und Vermögen in der Wirklichkeit eine gewichtige Stimme in der Gemeinde haben. Es gehören hieher auch Alle, welche nur von ihren vielleicht 100,000 fl. betragenden Capitalien leben, aber zur Miethe wohnen, und im Steuerkataster nur mit 500 fl. erscheinen. Es umfaßt endlich diese dritte Classe selbst nach dem Steuercapitale Personen von höchst verschiedenen Vermögen, z. B. in Freiburg versteuert der in der dritten Classe erscheinende Höchstbesteuerte noch 3020 fl., so daß es gewiß ungerecht ist, ihn mit den angeblich voller Wahlrechte unwürdigen Bürgern der dritten Classe, die nur 500 fl. haben, zusammen zu werfen." Nachdem hierauf der Bericht die verschiedenen Wahlformen zergliedert und erklärt hat, daß die Commission darauf beharren müsse, daß in allen Gemeinden wie bisher wenigstens der Bürgermeister von allen Bürgern gewählt werde, erklärt sich der Bericht vorzüglich gegen den Vorschlag des §. 7, daß da, wo durch ein Pfandgeschäft ein Gläubiger in Schaden kam, und ein Gemeinderath seinen Antheil nicht bezahlen kann, alle Gemeindebürger durch Umlagen den Antheil, um den Gläubiger zu entschädigen, bezahlen müßten. Der Bericht zeigt, daß dieser noch in keinem Staate bisher gemachte Vorschlag den Forderungen der Gerechtigkeit widersprechen würde. Es heißt im Berichte: "Zieht man die Forderungen der Gerechtigkeit zu Rathe, so entscheidet der Grundsatz, daß nur derjenige wegen Handlungen oder Unterlassungen haften soll, welchen eine Verschuldung trifft. Nach dem Entwurf haften aber subsidiarisch auch jene Bürger, welche bei dem Pfandgeschäfte, bei welchem der Schaden entstand, gar nicht thätig waren und nicht thätig seyn konnten, welche daher kein Vorwurf einer Schuld treffen

sen kann. Wenn man dagegen bemerkt, daß die Gemeindebürger auch deßwegen haften müssen, weil sie diejenigen wählten, welche den Fehler machten, so kann man dieser Ansicht nicht zustimmen; denn abgesehen von andern juridischen Gründen paßt die Voraussetzung nicht; man könnte höchstens nur diejenigen haften lassen, welche ein Gemeinderathsmitglied wählten, welches den Fehler beging; dies läßt sich aber nicht ausmitteln; geht man weiter, so läuft man Gefahr, auch eine Person als verantwortlich zu erklären, die gar keine Schuld in Bezug auf die Wahl hat, denn nach den unendlich vielen Wechselfällen bei Wahlen ist möglich, daß ein Bürger für die Fehler eines andern haften muß, den er nicht wählte und nie gewählt haben würde — es kann selbst geschehen, daß wenn durch Wahlmänner gewählt wird, keiner der Urwähler das schuldhafte Gemeinderathsmitglied wählte." Der Bericht zeigt dann, daß der Gesetzgeber besser thun würde, die mangelhafte bestehende Hypothekengesetzgebung zu verbessern, z. B. die Legalhypotheken aufzuheben, das Princip der Specialität consequent durchzuführen, und daß eine Bestimmung, wie sie der §. 7 vorschlägt, ein aus dem Zusammenhange gerissenes Bruchstück seyn würde, das auf jeden Fall erst noch durch manche gesetzliche Bestimmungen über die Haftung der Gemeinden ergänzt werden müßte. Der Bericht schließt mit den Worten: "Unser Streben geht, wie das unserer ehrenwerthen Collegen, die mit uns die Commission bilden, dahin, die Zeugnisse der Erfahrung über die Wirksamkeit der Gemeindeordnung von 1831 zu beachten, unsere Gesetzgebung den Bedürfnissen gemäß fortzubilden, Mißbräuchen entgegen zu wirken, die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft zu schützen, und der Staatsregierung alle wünschenswerthen Garantien zu geben, daß das Gemeindeleben nicht der Entwicklung des Staats und den von ihm geschützten Einrichtungen und der

der nothwendigen Energie der Regierung gefährlich werde. Wir weichen nur darin von unsern Collegen ab, daß wir wünschen, daß nicht das Princip unserer Gemeindeordnung in seinen Grundfesten erschüttert werde, daß nicht wegen der angeblichen Erfahrungen von ein paar Jahren, oder wegen lokaler oder temporärer Mißstände ein Gesetz, das erst Wurzeln schlagen und wachsen muß, gegen ein neues bedenkliches, durch keine Erfahrung noch unterstütztes Experiment vertauscht werde."

Wir haben über dieses wichtige Gesetz die Stimmen der Mehr- wie der Minderzahl des Ausschusses mitgetheilt, und bereits angeführt, daß die Discussion darüber sechs Tage lang dauerte. Die Auszüge, welche die badischen Blätter (d. h. die Freiburger und die Karlsruher Zeitung) aus diesen Debatten liefern, zeigen, wie belebt, geistvoll, wahrhaft männlich sie von beiden Seiten geführt wurden; aber diese Auszüge sind ungenügend für den, der ein mehr als lückenhaftes Bild jener Verhandlungen möchte. Es ist eine noch von keinem Blatte gelöste Aufgabe, die Verhandlungen der deutschen Stände-Versammlungen so zusammenzustellen, daß das deutsche Publikum nicht blos die nackten Resultate, die in der Regel außerhalb der Gränzen des betreffenden Landes wenig interessiren, sondern auch eine lebendige Anschauung der Beredtsamkeit, der geistigen und politischen Richtungen jener Versammlungen erhielte. Warum diese Aufgabe noch nicht gelöst ist, kann hier nicht erörtert werden, daher wir auch in Bezug auf diese merkwürdige Discussion uns damit begnügen, die Hauptbeschlüsse der Kammer zusammenzustellen. Der Antrag des Abgeordneten v. Rotteck, die bisherige Bestimmung zu lassen, wonach auch in den Gemeinden über 3000 Seelen allgemeine Gemeinde-Versammlungen und Urwahlen stattfinden, wurde mit 42 gegen 19 Stimmen verworfen.

Dies

Dies zeigte deutlich, daß die Kammer eine Abänderung des früheren Gesetzes im Sinne der Vorschläge der Regierung wollte. Die Opposition, deren Hauptsprecher die Abgeordneten Mittermaier, v. Rotteck, Gerbel, v. Itzstein rc. waren, richtete daher ihr Hauptaugenmerk darauf, durch Amendements von dem Charakter des früheren Gesetzes noch so viel zu retten, als unter den gegebenen Umständen möglich war. So kam es, daß oft über Einen Paragraphen eine ganze Reihe von Abstimmungen stattfand, weil immer wiederholte Versuche vorkamen, derselben Sache unter fortwährend gemilderter Form Eingang zu verschaffen. So kam denn auch, auf den Antrag Mittermaiers, über den ersten Paragraphen, der die Bedeutung des ganzen neuen Gesetzes einschloß, zuletzt folgender Beschluß mit 45 gegen 16 Stimmen zu Stande: "In allen Gemeinden über 3000 Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wenn nicht mit Staatsgenehmigung die Gemeindeversammlung das Gegentheil beschließt. Auch in kleinern Gemeinden kann die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung die Wahl eines großen Ausschusses beschließen." Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses wurde nicht nach dem Vorschlag der Majorität der Commission, sondern nach dem ursprünglichen Antrag der Regierung bestimmt. Bekanntlich hatte die Majorität gegen den Regierungsantrag eingewendet, daß darnach der Ausschuß viel zu zahlreich würde, indem er in Mannheim 219, in Karlsruhe 166 Köpfe betragen würde. Die Abg. v. Rotteck und Gerbel waren es, welche vorschlugen, dem ursprünglichen Antrag der Regierung den Vorzug zu geben, und so wurde mit 37 gegen 24 Stimmen beschlossen: "Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll (außer den nach §. 40 des Gemeindegesetzes vom 30. Dec. 1831 dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und Bürgeraus-

schusses)

schusses) in den vier größten Städten $\frac{1}{12}$, in den übrigen Städten über 3000 Seelen $\frac{1}{10}$ und in kleineren Gemeinden $\frac{1}{7}$ der ganzen Bürgerschaft betragen." Nun kam man an die Bestimmung des neuen Entwurfs in Betreff der drei zu bildenden Classen von Wahlberechtigten. Der Abg. Buhl stellte im Namen der Opposition den Antrag: "Die drei in Bezug auf die Wahlrechte zu bildenden Classen der Höchst-, der Mittel- und der Niederstbesteuerten sollen in der Art gebildet werden, daß sie einander an Kopfzahl gleich sind." Der Antrag wurde mit 33 gegen 28 Stimmen verworfen. Mit der gleichen Stimmenzahl wurde hierauf der schon früher angeführte Antrag der Majorität der Commission angenommen, wonach drei an Anzahl ungleiche, aber an Wahlrechten gleiche Wählerclassen gebildet werden. Darnach lauten die Beschlüsse der Kammer: "Wo ein großer Ausschuß aufgestellt wird, werden die drei Classen, aus welchen nach den §§. 28 und 40 der Gemeindeordnung vom 31. Dec. 1831 der Bürgerausschuß und der große Ausschuß zu wählen sind, in der Art gebildet, daß die nach der Größe ihrer Steuercapitalien einzureihenden wahlberechtigten Bürger jeder Classe miteinander den dritten Theil des Steuercapitals aller wahlberechtigten Bürger besitzen. Kämen hiernach in die Classe der Höchstbesteuerten weniger als ein Sechstel aller wahlberechtigten Bürger, so würde die Classe durch Aufnahme der im Steuercapital Nächstfolgenden bis zu diesem Maße erweitert. Gleiches geschieht mit der Classe der Mittelbesteuerten, wenn sie nicht wenigstens zwei Sechstel sämmtlicher wahlberechtigten Bürger umfaßt. Jede der nach §. 3 gebildeten Classen wählt für sich allein den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses besonders, und zwar ein Drittel dieses ihres Antheils aus der Classe der Höchstbesteuerten, ein Drittel aus jener der Mittelbesteuerten

und

und ein Drittel aus der Classe der Niederstbesteuerten." — Der Hauptwunsch der Opposition, daß die Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und des kleinen Bürgerausschusses den Urwahlen, d. h. der ganzen Gemeindeversammlung verbleiben möchten, wurde verworfen; diese Wahlen wurden mit 33 gegen 28 Stimmen dem großen Ausschusse zugewiesen. — Dagegen ward der Paragraph, der die Haftverbindlichkeit der Gemeindebürger für die Versehen des Pfandgerichts ausspricht, mit 40 gegen 17 Stimmen verworfen. — Endlich ward bestimmt, daß bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, wenigstens drei Viertel der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses mitstimmen müssen. Bei der Wahl des Bürgermeisters ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder *erforderlich*. Die Wahl der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters geschieht in allen Gemeinden durch geheime Stimmgebung. Das ganze, so gestaltete Gesetz wurde zuletzt mit 35 gegen 26 Stimmen angenommen. Die Majorität bestand aus den Abg. Bassermann, Bekk, Blankenhorn, Buß, Christ, v. Dürheimb, Eichrodt, Goll, Greiff, Grimm, Helmreich, Kern, Knapp, Kröll, Lang, Lauer, Leiblein, Magg, Martin, Merk, Nägele, Obkircher, Peter, Platz, Regenauer, Rettig, Schaaff, Seltzam, Seramin, Speyerer, Stösser, Trefurt, Völcker, Wetzel und Winter; die Minorität aus den Abg. Armbruster, Aschbach, Bader, Bohm, Buhl, Delisle, Gerber, Grether, Hoffmann, Jörger, v. Itzstein, Kuenzer, Lenz, Mittermaier, Mördes, Mohr, Müller, Reichenbach, v. Rotteck, Sander, Scheffelt, Schinzinger, Welcker, Weller, Weysser und Zentner.

III.

Gränz-Receß
zwischen Polen und Schlesien.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, entschlossen durch ein freundschaftliches Uebereinkommen die Landesgränz-Streitigkeiten, welche zwischen Schlesien und Polen stattfinden, zu beendigen und die Gränze, welche beide Länder trennt, endlich bezeichnen und festsetzen zu lassen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Frederic Ancillon, Ihren Staats- und Cabinets-Minister ꝛc.; und Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen: den Hrn. Alexander v. Ribeaupierre, Ihren wirklichen Geheimen Rath ꝛc.

Welche — nach Auswechselung ihrer in guter und gültiger Form befundenen Vollmachten, nach Kenntnißnahme der vorbereitenden Arbeiten und nach gemeinschaftlicher Anhörung der Vorträge der dazu besonders ernannten Commissarien, nemlich preußischer Seits des Hrn. Geheimen Justizraths Johann Ferdinand Neigebaur, und Polnischer Seits, des Herrn Vincent v. Prondzynski, in Erwägung, daß die im Jahre 1808 ernannte Commission zur Berichtigung der Gränzen zwischen den preußischen Staaten und dem Großherzogthum Warschau, diese Gränzlinie nicht auf allen Punkten bestimmt hat, wo von einer oder der andern Seite auf Grundstücke Ansprüche gemacht worden waren; in fernerer Erwägung, daß alle Maßregeln, welche von den Regierungen der beiderseitigen Länder zu verschiedenen Zeiten ergriffen worden, nicht zum Ziele geführt haben, um die fort-

währenden

währenden Beschwerden zu beseitigen (welche zum Theil bis in das 14te und 15te Jahrhundert zurückgehen) und daß der Wiener Vertrag vom (3. März) 21. April 1815 bedinglich die Gränzen zwischen dem Großherzogthum Posen und dem Königreich Polen bestimmt hat; endlich nach Prüfung der gegenseitig vorgelegten Anträge und Beweisstücke, und nach Erörterung der verschiedenen Streitfragen und Entscheidungsgründe, — über folgende Artikel übereingekommen sind:

Erster Artikel.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags sollen die Gränzen zwischen Schlesien und Polen bleibend festsetzen von dem Punkte an, wo sie die Gränze des Großherzogthums Posen berührt, wie diese durch den zwischen Preußen und Rußland zu Wien am 24. (12.) April 1823 abgeschlossenen Vertrag bestimmt worden, bis zu dem Punkte, wo sie die Gränze des Frei-Staats Krakau berührt, wie diese durch den Wiener Vertrag vom (3. März) 21. April 1815 festgesetzt worden ist.

Zweiter Artikel.

Die auf dieser ganzen Linie, durch die im Jahre 1808 errichteten Gränzpfähle, bereits bezeichnete Gränze soll aufrecht erhalten werden nach den Protokollen und Plänen, welche von den Commissarien, Graf v. Dankelmann und General Kosinski unterzeichnet sind; was aber die Lücken, welche damals nicht abgegränzt worden, betrifft, so soll die Gränze gezogen werden wie folgt:

Dritter Artikel.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Kostau und dem polnischen Dorfe Chroscin folgt von dem Punkte, wo die letzten Gränzpfähle zwischen dem Großherzogthum Posen

Posen und dem Königreich Polen im Jahre 1833 errichtet worden, die Landesgränze zwischen Schlesien und Polen, dem Thalweg der Prosna aufwärts, und läßt eine, auf dem linken Ufer der Prosna belegene, im Besitz des schlesischen Dorfes Kostau befindliche Wiese, in Schlesien, welche bisher in Anspruch genommen worden war.

Vierter Artikel.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Neudorf (Cieciercin) und dem polnischen Dorfe Chroscin folgt die Gränze dem Thalweg der Prosna aufwärts, so daß die beiden, auf dem linken Ufer belegenen, zwischen den Dörfern Neustadt und Chroscin streitigen Wiesen Sterki und Pastwiska oder Paswy, unter preußischer Hoheit bleiben.

Fünfter Artikel.

Zwischen Schlesisch-Golkawitz und Polnisch-Gola wird der Thalweg der Prosna, auf dem die Mühle von Gola liegt, als Gränze anerkannt und die jetzt streitigen Wiesen auf dem linken Ufer dieses Flusses bleiben unter preußischer Hoheit, mit Ausnahme einer kleinen, jetzt im Besitz des Dorfes Gola befindlichen Insel, welche unter polnischer Hoheit bleibt.

Sechster Artikel.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Golkowitz und der schlesischen Stadt Pitschen einer, und den polnischen Dörfern Woycin anderer Seits, folgt die Gränze den Spuren eines alten Bettes der Prosna, so daß sie eine, im Besitz des Nibisch befindliche Wiese unter preußischer Hoheit läßt; so wie eine andere Wiese, die zu dem Fürstenhause der Stadt Pitschen gehört.

Siebenter Artikel.

Zwischen der schlesischen Stadt Pitschen und dem polnischen Dorfe Woycin folgt die Gränzlinie dem Thalwege

Thalwege der Prosna, auf welchem die Woyciner Mühle liegt, dergestalt, daß die bisher bestrittenen Wiesen, welche auf dem linken Ufer liegen, unter preußischer Hoheit bleiben.

Dagegen zahlt die preußische Regierung der polnischen die Summe von dreitausend vierhundert achtzig Thaler preuß. Cour., als die Hälfte des zu Capital geschlagenen jährlichen Ertrages dieser Wiesen. Diese Zahlung wird zu Berlin, 6 Wochen nach Auswechselung der Genehmigungen dieses Vertrages, durch den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs von Preußen gegen eine Unterweisungs-Urkunde geleistet, worin die Domaine Woycin ihre bisher behaupteten Rechte auf diese fraglichen Wiesen dem königl. preuß. Fiscus überlasse nwird.

Achter Artikel.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Pollanowitz und dem polnischen Dorfe Lubnice geht die Gränze mit der Prosna aufwärts und namentlich mit dem Arme derselben, welche sich auf Polen zu an der jetzigen Besitzlinie befindet, so daß die streitigen Wiesen unter preußischer Hoheit bleiben.

Neunter Artikel.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Uschütz und dem polnischen Mokrsko (Krolewska, Grobla) folgt die Gränze dem Laufe der Prosna aufwärts bis zu dem Punkte, wo die Grundstücke der Mühle von Krolewska Grobla anfangen; hier verläßt die Gränzlinie den Thalweg der Prosna, folgt der Gränze der Privat-Besitzungen, läßt die Grundstücke, welche sich im Besitz des Dorfes Uschütz befinden, unter preußischer Hoheit, die Grundstücke der gedachten Mühle dagegen unter polnischer Hoheit bis zu einem alten Wege von Uschütz nach Mokrsko und endlich bis zu der Brücke über den Uschützer Papier-Mühlgraben. Diesem Graben

Graben folgt die Gränzlinie bis zu dem Damme Krolewska Grobla oder Königsdamm, wo sie diesen Graben verläßt und der Gränze der Privat-Besitzungen zwischen Uschütz und Krolewska Grobla folgt bis zu dem Punkt, wo die Wiesen von Schlesisch-Seichwitz anfangen.

Zehnter Artikel.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Nieder-Seichwitz (Nirsze-Zdiechowice) und dem polnischen Dorfe Woroblew bleibt eine zwischen zwei Armen der Prosna belegene Wiese, die sich im Besitz von Nieder-Seichwitz befindet, unter preußischer Hoheit, und die Gränzlinie folgt aufwärts dem Thalweg desjenigen Armes der Prosna, welcher die dermalige Privat-Besitz-Gränze bildet, bis zu einer kleinen Insel bei der Kick-Mühle, welche der Besitzer jener Mühle in Anspruch nimmt; diese kleine Insel bleibt in Polen, indem die Gränze dem Wasserlaufe auf der preußischen Seite folgt. Von da an kehrt die Gränz-Linie wieder zu dem Thalweg der Prosna zurück, bis zu der gedachten Mühle; folgt hierauf — indem sie eine der Mühle gegenüberliegende Insel in Polen läßt — dem Haupt-Arme, welcher die beiden Theile dieser Insel umfließt, und kehrt in den Thalweg der Prosna bei dem im Jahr 1808 errichteten Gränzpfahle zurück.

Elfter Artikel.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Ober-Seichwitz und dem polnischen Dorfe Przedmosc folgt die Gränz-Linie einem alten Laufe der Prosna bis zu dem Punkte, wo derselbe die Gränzscheidung der Privat-Besitzung zwischen Ober-Seichwitz und Przedmosc berührt; von hier aber, der gedachten Gränzscheidung bis zu dem Punkte, wo sie den Thalweg der Prosna erreicht; so daß drei Wiesen, welche von Preußen in Anspruch genommmen waren, unter polnischer, und eine im Besitz von

von Seichwitz befindliche Wiese unter preußischer Hoheit verbleiben.

Zwölfter Artikel.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Krzyzankowitz und der polnischen Stadt Praschke (Praßka) folgt die Gränzlinie dem Thalweg der Prosna aufwärts durch die Schleuse des Teichdammes der Stadt Praschke und läßt eine kleine Hütung, welche jetzt Praschke im Besitz hat, so wie das Hüttenwerk von Zavisno in Schlesien. Von der Schleuse an geht die Gränzlinie durch den Teich bis wieder in den Thalweg der Prosna und läßt die im Besitz von Krzyzankowitz befindlichen Wiesen in Preußen, so wie die von Praschke besessenen Wiesen in Polen.

Dreizehnter Artikel.

Zwischen der schlesischen Stadt Landsberg und dem polnischen Dorfe Szyskow bildet derjenige Arm der Prosna aufwärts die Gränze, über welchen die erste Brücke auf der Seite von Szyskow führt, und die Gränzpfähle werden auf beiden Enden dieser Brücke aufgestellt, nämlich der preußische auf dem linken und der polnische Pfahl auf dem rechten Ufer der Prosna. Von da folgt die Gränzlinie einem Arme der Prosna dergestalt aufwärts, daß sie in Polen zwei kleine Inseln zwischen den beiden Armen dieses Flusses läßt, welchem die Gränze wieder bis zu den letzten Häusern und Gärten von Szyskow folgt, und namentlich bis zu dem Punkte, wo auf dem rechten Ufer der Prosna die Privat-Besitzungen dieses Dorfes sich von denen der Stadt Landsberg scheiden. Von hier bildet diese Gränz-Scheidung die Gränzlinie bis zu dem Punkte, wo sie die Feldmark von Winzkowitz und die Grundstücke der Jagel- (Jagello) Mühle erreicht, indem sie eine Wiese von Landsberg (Gorzew) in Preußen läßt, so wie eine andere

andere Wiese, welche abwechselnd von dem Besitzer der Stadt Landsberg und dem des Dorfes Szyskow gemäht wird.

Vierzehnter Artikel.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Winzkowitz und dem polnischen Dorfe Szyskow, und namentlich von dem eben angegebenen Punkte, folgt die Gränzlinie der Gränzscheidung zwischen den Grundstücken der Jagel- (Jagello) Mühle, welche in Preußen bleibt, und den Szyskower Wiesen, welche in Polen bleiben, bis dahin, wo diese Gränzscheide das rechte Ufer der Prosna berührt, deren Thalweg die Gränze zu bilden fortfährt, bis zu dem hiernächst angegebenen Punkte.

Funfzehnter Artikel.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Jastrzygowitz und dem polnischeu Dorfe Wygieldow, namentlich von da ab, wo ein Arm der Prosna anfängt, die Wiesen der Mühle zu Wygieldow zu begränzen, folgt die Gränzlinie diesem letztgedachten Arme, bis zu seiner Vereinigung mit dem andern Arme dieses Flusses, und von dort dem Arme der Prosna, welcher von der Schleuse im Teichdamme kommt, so daß eine Schlesischer Seits in Anspruch genommene Wiese und ein Ackerstück bei Polen bleiben. Von der Schleuse an geht die Gränzlinie durch den Teich und läßt eine bisher streitige Hütung in Schlesien. Oberhalb des Teiches folgt die Gränzlinie dem Thalwege der Prosna aufwärts, bis zu dem Punkte, wo sie auf dem linken Ufer eine, im Besitz des Dorfes Wygieldow befindliche Wiese berührt. Der Begränzung dieses gegenwärtigen Besitzstandes folgt die Gränzlinie bis dahin, wo die erstere an der Prosna aufhört, deren Thalweg sodann wieder die Gränzlinie zu machen fortfährt.

Sechszehnter Artikel.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Kostelitz und dem polnischen Dorfe Zitniow geht die Gränze mit dem Thalweg der Prosna aufwärts bis zu der Schleuse des Kuznicaer-Mühlenteichs, die Mühle aber mit den dazu gehörigen Wiesen in Polen. Von hier geht die Gränzlinie durch den Teich und folgt sodann dem Thalwege der Prosna, wie er im Jahre 1827 war; demnächst aber der im Jahre 1808 bezeichneten Gränzlinie.

Siebenzehnter Artikel.

Das streitige Grundstück zwischen schlesisch Sternolitz und polnisch Alt-Krzepitz wird zu gleichen Theilen getheilt, und eine Linie gezogen, welche die eine Hälfte dem Dorfe Sternolitz, die andere Hälfte aber dem Dorfe Krzepitz, jedoch in der Art getheilt, daß das Grundstück des Trepka in die schlesische Hälfte fällt.

Achtzehnter Artikel.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Wichrow und dem polnischen Dorfe Alt-Krzepitz wird von dem, im letzten Artikel erwähnten Punkt aus, eine möglichst gerade Linie auf die im Jahre 1808 an dem Wege von Wichrow nach Alt-Krzepitz errichteten Gränz-Pfähle zu, in der Art gezogen, daß das streitige Grundstück der Morgenzahl nach in 2 gleiche Theile getheilt wird, die eine Hälfte für Schlesien, die andere für Polen, jedoch so, daß die Wiese des Pfarrers von Krzepitz in die polnische Hälfte fällt.

Neunzehnter Artikel.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Bodzanowitz und dem polnischen Dorfe Alt-Krzepitz wird die Gränze von den, im vorhergehenden Artikel erwähnten, am Wege von Wichrow nach Krzepitz errichteten Pfählen aus, durch eine gerade Linie bestimmt, welche bis zu den schwarzen Quellen (Czarnystok) gezogen wird, und von diesem

diesem Punkte durch eine gerade Linie, welche bis zu den Gränz-Pfählen, auf dem Wege von Bodzanowitz nach Alt-Krzepitz, gezogen wird.

Zwanzigster Artikel.

Von diesen Pfählen aus wird die Gränze einer gegen Morgen bis an den Liswarta-Fluß zu ziehenden geraden Linie folgen, nämlich bis zu dem Punkte, wo im Jahr 1808 Gränz-Pfähle errichtet waren, die auf derselben Stelle wieder hergestellt werden sollen.

Einundzwanzigster Artikel.

Zwischen Schlesisch Bodzanowitz und Polnisch Podlense folgt die Gränzlinie dem Thalweg der Liswarta aufwärts, läßt die erste Insel rechts in Schlesien und folgt dem Arme, welcher jetzt die Besitzungen beider genannten Dörfer trennt, bis zur dritten Brücke, welche sich auf dem Wege von Bodzanowitz zu dem Zollhause vor Podlense befindet. Von dieser Brücke an folgt die Gränzlinie dem Thalweg der Liswarta, welche den jetzigen Besitzstand trennt.

Zweiundzwanzigster Artikel.

Zwischen Schlesisch Kiken und Polnisch Kuznica folgt die Gränze der Besitzlinie beider Dörfer; überall aber, wo diese Gränze den Lauf der Liswarta verläßt, sollen Graben gezogen werden, um diesem Flusse nach der in dem vorliegenden Artikel bestimmten Gränze, einen andern Lauf anzuweisen; auf diese Weise wird die Gränzlinie die im Jahr 1808 an dem Sandberge (Piaskova Góra) errichteten Gränzpfähle erreichen, und zwei zwischen den beiden Armen des Flusses liegende Inseln in Preußen lassen.

Dreiundzwanzigster Artikel.

Zwischen Kutzroben und Kuznica folgt die Gränzlinie demjenigen Arme der Liswarta aufwärts, welcher

 den

den im Jahre 1827 aufgenommenen Besitzstand bezeichnet, bis zu der Feldmark von Boreck und Stani.

Vierundzwanzigster Artikel.

Zwischen Schlesisch Borek und Polnisch Stani folgt die Gränzlinie dem Rande der auf dem linken Ufer der Liswarta belegenen Wiesen, welche dem Dorfe Stani rechtskräftig zuerkannt sind, nach der Windischen Karte; so daß die bisher streitige Hütung in Preußen und die gedachten Wiesen in Polen bleiben, bis dahin, wo diese Wiesen die Liswarta berühren. Von hier folgt die Gränze der im Jahr 1808 bezeichneten Gränze.

Fünfundzwanzigster Artikel.

Der streitige Wald zwischen dem schlesischen Dorfe Olschin und dem polnischen Dorfe Krzepitz bleibt unter polnischer Hoheit, und die Gränzlinie folgt einer schon mit Gränzhausen bezeichneten Linie nach dem gegenwärtigen Besitzstande, und von da der im Jahre 1808 bezeichneten Gränzlinie.

Sechsundzwanzigster Artikel.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Kaminietz und dem polnischen Dorfe Pozesna folgt die Gränze von den im Jahr 1808 ohnfern des Hauses Grzybow errichteten Gränzpfählen, der Besitzlinie von 1827 bis zu der schlesischen Colonie Nieven; von da wendet sie sich in grader Linie gegen die Brücke, welche nach dem Wirthshause Zimma woda führt, bis sie den kleinen Bach Zinne (Zima) erreicht. Von diesem Berührungspunkt macht dieser Bach die Gränze bis zu seiner Mündung in den Kamienitza (Kamienica) Bach; so daß die Dörfer Starera, Wlasna und Klepatzka unter polnischer Hoheit bleiben.

Siebenundzwanzigster Artikel.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Lubschau und der schlesischen Stadt Woischnik einer, und den polnischen Dörfern

Dörfern Groß= und Klein= Rodnick anderer Seits folgt die Gränzlinie von dem vorstehend angegebenen Punkte aus, dem Kamienitza Bache aufwärts bis zu dem Punkte, wo die Feldmarken von Lubschau, Woischnik und Rudnick nach ihrem gegenwärtigen Besitzstande zusammenstoßen. Von hier folgt die Gränzlinie demselben Besitzstande, indem sie die Ländereien von Lubschau und Woischnik in Preußen und die von Rudnick in Polen läßt.

Achtundzwanzigster Artikel.

Zwischen der schlesischen Stadt Woischnick und den polnischen Dörfern Gniazdow und Mzyki folgt die Gränze von dem Punkte, wo die Feldmarken von Woischnik, Groß=Rudnick und Gniasdow zusammenstoßen, einer von Sachverständigen dergestalt zu ziehenden Linie, daß an Preußen eine Fläche von zweitausend dreihundert ein und sechszig Magdeburger Morgen Rheinländisch Maß von dem zwischen der oben gedachten Stadt und den polnischen Dörfern streitigen Grundstücken überlassen wird. Demgemäß wird die Gränze ohngefähr der Besitzlinie von Rudnick bis zu der Besitzung des Mathya — welche in Polen bleibt — folgen, und von da gegen den Furth Koslowitr zu. Von diesem Punkte wird die Gränze einer möglichst graden Linie auf die Besitzung des Potaschnik zu, welche in Polen bleibt, folgen; von hier endlich wird eine gerade Linie bis zu dem, auf der polnischen Anspruchslinie belegenen Punkte, der Duckstock genannt, gezogen; überall jedoch in der Art, daß für Preußen die oben angegebene Morgenzahl abgegränzt wird.

Neunundzwanzigster Artikel.

Von dem Punkte an, wo diese, durch Feldmesser zu vermittelnde Linie, die Besitz=Stands=Gränze von 1827, bei dem Dorfe Mzyki erreicht, folgt die Gränzlinie diesem Besitzstande zwischen dem schlesischen Dorfe Glasowka

Glasowka und den polnischen Dörfern Mzyki und Gniasdow bis zu den im Jahre 1808 auf dem Wege von Woischnik nach dem obgenannten Dorfe Gniasdow errichteten Gränzpfählen.

Dreißigster Artikel.

Zwischen der schlesischen Stadt Woischnik und dem polnischen Dorfe Nieradowa folgt die Gränzlinie dem Besitzstande von 1827 von den im Jahre 1808 errichteten Gränzpfählen an bis zu dem Punkte, wo diese Besitzlinie das Gehöft des im Jahr 1827 von dem Wcislo, dem Sohne, bewohnten Hauses berührt, das jedoch unter polnischer Hoheit bleibt.

Einunddreißigster Artikel.

Zwischen der schlesischeu Stadt Woischnik und dem polnischen Dorfe Cinkow wird, von dem vorher angegebenen Punkte an, eine möglichst gerade Linie bis zu einem, in dem folgenden Artikel, an der Gränze des Bibiellawaldes, zu bestimmenden Punkte gezogen werden, welche die Landesgränze beider Staaten bilden, und dreitausend zweihundert neunzehn Magdeburger Morgen, Rheinländisch Maß, an Preußen abgränzen wird.

Zweiunddreißigster Artikel.

Zwischen dem schlesischen Marktflecken Georgenberg und dem polnischen Dorfe Zendeck geht die Gränze in einer möglichst geraden Linie durch den Theil des Bibiellawaldes, welcher den Domainen Cinkow und Zendeck rechtskräftig zuerkannt worden, bis zu den im Jahre 1806, in Folge des erwähnten Erkenntnisses errichteten Gränzhaufen an der Brinitza, so daß dadurch dem preußischen Staat eine Fläche von drei tausend fünfhundert acht und vierzig Magdeburger Morgen, Rheinländisch Maß, überlassen und dadurch der Punkt, den der vorstehende Artikel an der Gränze des Bibiellawaldes erwähnt, bestimmt wird, welcher der Anfangspunkt für die hier bezeichnete Linie ist.

Drei-

Dreiunddreißigster Artikel.

Zwischen den schlesischen Dörfern Bibiella und Neudeck und den polnischen Dörfern Zendeck und Ozarowitz macht die Brinitza, von dem oben erwähnten Punkte, indem sie durch den Teich der Lubosmühle geht und sodann mit dem Arme, welcher den jetzigen Besitzstand bezeichnend, daraus auf der schlesischen Seite abfließt, bis zu dem Hüttenwerke von Brinitza die Gränze.

Vierunddreißigster Artikel.

Zwischen Neudeck in Schlesien und Ozarowitz in Polen folgt die Gränzlinie dem Thalwege der Brinitza, geht durch den Teich des eben sogenannten Hüttenwerkes und sodann durch den Arm, welcher die Räder treibt, dieses Werk mit Zubehör in Schlesien lassend. Nach der Vereinigung mit dem Hauptarme fährt der Thalweg der Brinitza fort die Gränze zu machen.

Fünfunddreißigster Artikel.

Zwischen Schlesisch-Bysia und Polnisch-Niezdara folgt die Gränzlinie dem Thalwege der Brinitza, durch den Teich des Hüttenwerks und Niezdara und sodann durch die Schleuse und Brücke, dies Hüttenwerk in Polen lassend; geht mit diesem Arme bis zu seiner Vereinigung mit dem in Polen schließenden, von wo sie dem Thalweg der Brinitza folgt.

Sechsunddreißigster Artikel.

Zwischen den Dörfern Kosloragura in Schlesien und Dobieszowitz in Polen fährt die Gränzlinie, mit Beibehaltung des gegenwärtigen Besitzstands, fort, dem Thalwege der Brinitza zu folgen, indem sie die im Besitz von Dobieszowitz befindlichen Hütungen und Wiesen unter polnischer Hoheit läßt.

Siebenunddreißigster Artikel.

Zwischen den Dörfern, Josephsthal in Schlesien und Dobieszowitz in Polen, folgt die Gränzlinie der Bri-

Brinitza bis zu einer alten Schleuse, und von hier dem Thalwege der Brinitza, indem sie die auf der rechten Seite liegenden Wiesen in Schlesien, und die auf der linken Seite unter polnischer Hoheit läßt.

Achtunddreißigster Artikel.

Zwischen Schlesisch-Kamin und Polnisch-Bobrowicki verläßt die Gränzlinie den Thalweg der Brinitza da, wo sie eine kleine, dem Jendrzeizeck gehörige Wiese berührt, folgt der Gränze dieses Besitzthums, welches in Polen auf dem rechten Ufer bleibt, bis dahin, wo sie aufs neue den Hauptarm der Brinitza berührt, von wo die Gränzlinie mit dem Thalwege dieses Flusses geht, und sodann, mit Beibehaltung des gegenwärtigen Besitzstandes, durch den Mühlenteich von Kamin.

Neununddreißigster Artikel.

Zwischen der Feldmark der vorgedachten Dörfer folgt die Gränzlinie weiter dem Thalwege des Hauptarmes der Brinitza, geht durch den Teich der Opara-Mühle, indem sie diese Mühle in Preußen läßt, und folgt diesem Thalwege weiter durch die in dem Damme des Mühlenteiches angebrachte Hauptschleuse.

Vierzigster Artikel.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Groß-Dombrowka und dem polnischen Dorfe Woikowitz folgt die Gränzlinie dem Thalwege der Brinitza und geht durch den Mühlenteich des erstgedachten Dorfes; von da aber unterhalb des Dammes, durch die jetzt benutzte Schleuse bis zu dem Zusammenfluß dieses Armes mit demjenigen, welcher auf der polnischen Seite fließt, und bis zu der Vereinigung dieses letztern mit dem Werkgraben der mehrgedachten Mühle, von wo der Thalweg des Flusses die Gränzlinie zu bilden fortfährt.

Einundvierzigster Artikel.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Przelaika und der polnischen Stadt Czelacz folgt die Gränzlinie dem Thal-

Thalwege der Brinitza durch den Teich und die Schleuse der Mühle zu Przelaika. Sie folgt von dieser Schleuse an dem Arme, welcher den jetzigen Besitzstand bezeichnet, bis dahin, wo dieser Wasserlauf sich mit dem von der Mühle kommenden Arme vereinigt und folgt von hier an dem Thalweg der Brinitza, so daß die gedachte Mühle mit Zubehör in Preußen bleibt.

Zweiundvierzigster Artikel.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Baignow und der polnischen Stadt Czelacz folgt die Gränze dem Thalwege der Brinitza bis zu dem Punkte, wo sie eine Hütung, Przelak genannt, berührt; folgt sodann der Gränze des gegenwärtigen Besitzstandes dieser in Polen bleibenden Hütung, bis zu den, bei einer Schlucht, der Krzywydoc genannt, auf dem Wege von Baignow nach Czelacz, errichteten Gränzhaufen.

Dreiundvierzigster Artikel.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Schimanowitz und der polnischen Stadt Czelacz folgt die Gränze von dem im vorhergehenden Artikel erwähnten Punkte einer geraden Linie bis zum ersten Gränzhaufen auf dem rechten Ufer des Krzywydoc und verfolgt von da an die durch das Behügelungsprotokoll vom 21. Aug. 1807 festgestellten Gränze. Von da an aber, wo dieselbe aufhört, mit Gränzhaufen bezeichnet zu seyn, folgt die Gränzlinie, mit Beibehaltung des gegenwärtigen Besitzstandes, der Gränzscheide der Feldmarken von Schimanowitz und Klein-Dombrowka einer, und den Besitzungen der Bürger, der Domaine, und des Pfarrers zu Czelacz, anderer Seits, bis zu dem Thalwege der Brinitza, welche von hier aufs neue die Gränze bildet.

Vierundvierzigster Artikel.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Klein-Dombrowka und dem polnischen Dorfe Milowitz folgt die Gränz-

linie

linie dem Thalwege der Brinitza durch den Mühlenteich von Milowitz, von diesem aber einem alten, aus demselben kommenden Wasserlaufe, welcher zwischen den im Jahre 1808 errichteten, auf demselbeu Orte wiederherzustellenden Gränzpfählen hindurchgeht, bis dahin, wo dieser Wasserlauf sich mit dem Thalwege der Brinitza vereinigt, welcher letztere die Gränzlinie zwischen beiden Staaten bildet, bis dahin, wo dieselbe das Gebiet des Frei-Staats von Krakau erreicht.

Fünfundvierzigster Artikel.

Die durch Teiche gehende Gränzlinie wird vermittelst einer möglich geraden Linie bestimmt, welche von dem Punkte ausgeht, wo der Thalweg eines Flusses sich im Teiche verliert, bis zu dem Punkte, wo der Thalweg wieder anfängt. Diese Linie (welche auf den Antrag des einen der Betheiligten durch eingerammte Pfähle bezeichnet werden wird, und welche auf den, von den Gränz-Berichtigungs-Commissarien aufzunehmenden Karten bezeichnet werden soll), wird die ganze Fläche des Teiches in zwei gleiche Hälften theilen, wovon die eine unter preußischer, die andere unter polnischer Hoheit bleibt.

Die beiden contrahirenden Theile sind darüber einverstanden, daß die in den betreffenden Teichen, von den Unterthanen beider Länder ausgeübte Fischerei mit keiner Auflage betastet werden soll, es sey denn auf gegenseitiges Uebereinkommen der diesen Vertrag schließenden Theile.

Sechsundvierzigster Artikel.

Da die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen nur die Feststellung der Landesgränze zwischen beiden Staaten zum Zweck haben, so können dieselben in keiner Art die Eigenthumsrechte des Domainen Fiscus, oder der Einwohner des einen oder des andern Landes beeinträchtigen. Im Gegentheil wird der

der Besitz der Grundstücke, welche durch die Feststellung dieser neuen Gränze von dem Lande, wozu sie bisher gehört haben, abgetrennt worden, durch den gegenwärtigen Vertrag den dermaligen Besitzern derselben vorbehalten und den Betheiligten überlassen, ihre Ansprüche vor den zuständigen Gerichten desjenigen Landes zu verfolgen, welches künftig die Landeshoheit und Gerichtsbarkeit über das abgetretene Grundstück ausüben wird, und welche auch bei Rechtsfällen dieser Art die gehörige Gerichtsstelle (forum rei sitae) bilden werden.

Siebenundvierzigster Artikel.

Alle Vorrechte, welche durch den Wiener Vertrag vom 3. März (21. April) 1815 im Artikel XVIII. und XIX. den Grundeigenthümern des Großherzogthums Posen und des Königreichs Polen bewilligt worden, deren Besitzungen durch die Gränze durchschnitten werden dürften (propriétaires mixtes), finden ihre vollständige Anwendung auf die Grundeigenthümer Schlesiens und Polens.

Achtundvierzigster Artikel.

Die diesen Vertrag schließenden Theile sind darüber einverstanden, daß zufolge der gegenwärtigen Uebereinkunft die Bewohner der von Polen an Preußen abgetretenen Grundstücke in dieser Abtretung nicht mitbegriffen sind, und daß namentlich die der Försterwohnungen des Zemela und Duda von der polnischen Regierung zurückberufen werden können; bis dahin versteht es sich von selbst, daß sie den preußischen Gesetzen unterworfen bleiben.

Neunundvierzigster Artikel.

Die Mühlen, Dämme, Schleusen, Rinnen, u. s. w. welche jetzt an den Gränzflüssen vorhanden sind, werden in dem Zustande, in welchem sie sich befinden, beibehalten, und um die Besitzer in den Stand zu setzen, die noth-

wendigen Ausbesserungen zu bewerkstelligen, haben sie das Recht, die dazu erforderlichen Arbeiten auf einem und dem andern Ufer zu unternehmen.

Wenn Unterthanen des einen oder des andern Staates zweckmäßig erachten sollten, Dämme auf dem zu ihrem Lande gehörigen Ufer zu errichten, oder daselbst Mühlen, Schleusen oder Rinnen anzulegen, so sind sie zuförderst gehalten, sich an die Verwaltungs-Behörden der beiderseitigen Staaten zu wenden, um deren Genehmigung zu erlangen, worauf von beiden Seiten Sachverständige zur Untersuchung der gewählten Lage für solche Unternehmungen ernannt werden sollen, und es wird die Genehmigung zu der vorgehabten Anlage nur in dem Falle ertheilt werden, wenn sie weder den benachbarten Grundstücken, noch den andern bereits vorhandenen Wasserwerken nachtheilig sind.

Funfzigster Artikel.

Da die Wasserhöhe in den Gränzflüssen bereits zu verschiedenen Streitigkeiten unter den Gränzbewohnern Veranlassung gegeben hat, so ist auch dieser Gegenstand an Ort und Stelle untersucht worden, und man ist dahin übereingekommen, den status quo vom Jahre 1827 für die auf der Gränze belegenen Mühlen und Hüttenwerke aufrecht zu erhalten. Davon sind nur die im folgenden Artikel bemerkten Anlagen ausgenommen. Um aber für die Folge jedem Anlaß zu Streitigkeiten über diesen Gegenstand vorzubeugen, sind die beiderseitigen Ortsbehörden gehalten, auf den Antrag der Betheiligten, durch Sicher-Pfähle die angemessene Wasserhöhe bezeichnen zu lassen.

Einundfunfzigster Artikel.

Um alle Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich in Folge eines Processes erheben könnten, den die polnische Domaine von Kowale möglichen Falles auf den Grund eines am 23. März 1804 zwischen dem landes-

herrlichen

herrlichen Fiscus und dem Besitzer des Guts Krzyzankowitz in Schlesien errichteten Erbpacht-Vertrages gegen das genannte Gut anstellen dürfte; so macht sich die Preußische Regierung verbindlich, binnen sechs Wochen nach Auswechselung der Genehmigungen des vorliegenden Vertrages, an den polnischen Fiskus die Summe von Siebenhundert funfzig Thaler preuß. Crt. gegen die Uebereignung einer jährlichen Rente von sieben und dreißig Reichsthalern, welche der obenerwähnte Vertrag bisher dem polnischen Fiscus zusicherte, zu bezahlen.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Wendzin und dem polnischen Dorfe Radly wird ein von dem Besitzer des schlesischen Gutes angelegter Graben auf gemeinschaftliche Kosten zugefüllt werden; es sei denn, daß der Besitzer des Dorfes Radly in die Beibehaltung dieses Grabens willigte.

Zwischen dem schlesischen Dorfe Ponoschau und der polnischen Domaine Krzepitz soll auf Antrag des einen der Betheiligten eine Schleuse erbaut werden, um das vereinigte Wasser der Liswarta und das von dem hohen Ofen zu Zborowski kommende Wasser zu theilen. Diese auf gemeinschaftliche Kosten an der Eckgränze der Feldmarken von Zborowski, Ponoschau und Krzepitz errichtete Schleuse soll den Wasserlauf (das Wassergefälle) in der Art theilen, daß die eine Hälfte in den Ponoschauer Graben zum Behuf der schlesischen Werke fließt, die andere Hälfte aber soll, diesem Flusse folgend, ausschließlich für die polnischen Anlagen bestimmt sein. Es versteht sich hierbei jedenfalls, daß durch diese Anordnung die Rechte, welche die Werke von Zborowski betreffen, in keiner Art verletzt werden können.

Zweiundfunfzigster Artikel.

Um für die Folge Streitigkeiten dieser Art zu begegnen, ist es fernerhin nicht mehr erlaubt, die mindeste

Neuerung

Neuerung an Gränzflüssen und deren Wasserhöhe vorzunehmen. Die nothwendigen Wiederherstellungen fallen demjenigen zur Last, zu dessen Vortheil sie unternommen worden. Es versteht sich hierbei von selbst, daß die Ausbesserungen an den Ufern und der Wiederaufbau von Wasserwerken nur mit gegenseitiger Einwilligung beider Theile und unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden vorgenommen werden können. Derselbe Fall findet statt bei Gräben, Wegen und Hütten oder andern Gegenständen jeder Art, welche die Gränze bezeichnen; so daß diese Gegenstände beiden Staaten gemeinschaftlich gehören und deren gegenwärtiger status quo nur mit Genehmigung beider Theile verändert werden kann, ausgenommen in dem Falle, wo unter den betheiligten Einwohnern entgegenstehende Verbindlichkeiten vorhanden sind.

Dreiundfunfzigster Artikel.

Jeder der sich erlauben sollte, die zwischen beiden Ländern gezogene Gränze zu verrücken, durch Umwerfung von Gränzpfählen oder Gränzhaufen, und durch Verübung hierauf bezüglicher unbefugter Handlungen oder Gewaltthätigkeiten jeder Art, um die in dem gegenwärtigen Vertrage getroffenen Festsetzungen zu verletzen, — wird nach aller Strenge der in dem betreffenden Lande bestehenden Gesetze bestraft werden; und um jeder Entschuldigung vorzubeugen, wird unmittelbar nach der Genehmigung dieses Vertrages seine förmliche Bekanntmachung in den Gränzgemeinden erfolgen.

Vierundfunfzigster Artikel.

Binnen drei Monaten nach der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, oder früher, wenn es geschehen kann, werden die von beiden Theilen adhuc ernannten Gränz-Berichtigungs-Commissarien sich an Ort und Stelle begeben, um die Gränze festzustellen, die Gränzpfähle zu errichten, davon Rich-

tungswinkel

tungswinkel zu verzeichnen, und eine Gränzcharte aufzunehmen, damit künftig nicht der geringste Zweifel, noch die mindeste Schwierigkeit über die Ausführung der Arbeit der gedachten Commissarien stattfinden kann.

Fünfundfunfzigster Artikel.

Da die Gränze, wie sie im Jahre 1808 mit Pfählen bezeichnet worden, durch den zweiten Artikel dieses Vertrages auf allen Punkten, wo sie nicht durch denselben anderweit festgestellt ist, aufrecht erhalten worden ist, aber die Arbeit der Gränz-Berichtigungs-Commission des vorgedachten Jahres unbeendet geblieben; so werden die mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages beauftragten Commissarien angewiesen werden, die Gränz-Berichtigung vom Jahre 1808 nach Maßgabe des vorstehenden Artikels zu vervollständigen, indem sie auf der ganzen Linie die Entfernung der Gränzpfähle und deren Winkel festzustellen, die Gränzpfähle von 1808 zu erneuern, und da wo es für nöthig erachtet werden möchte, Zwischenpfähle zu errichten haben.

Sechsundfunfzigster Artikel.

In allen Fällen, wo die betreffenden Grundbesitzer beider Länder über die Gränzen ihrer Privatbesitzungen einig sind, haben sie das Recht, unter der Aufsicht der gedachten Commission zwischen den Gränzpfählen Gränzhügel zu errichten.

Siebenundfunfzigster Artikel.

In allen Fällen, wo die Landesgränze den Gränzscheidungen der Privatbesitzungen folgen soll, ist man dahin übereingekommen, daß der status quo vom 1. Januar 1828 — wo die Commissarien beider Regierungen an Ort und Stelle waren — aufrecht erhalten wird. Auch sollen die Pläne, welche unter der Leitung dieser Commissarien — nämlich der Herren Johann Ferdinand

Ferdinand Neigebaur und Vincent v. Prondzynski — aufgenommen worden, bei der Ausführung des vorliegenden Vertrages zum Grunde gelegt werden.

Achtundfunfzigster Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden innerhalb dreier Monate oder früher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die respectiven Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Gegeben zu Berlin, den 4. März (20. Febr.) 1835.

(gez.) Ancillon. (gez.) Ribeaupierre.
(L. S.) (L. S.)

IV.

El-Hadschi-Abd-el-Kader-ben-Mahiddin.

(Schluß.)

General Trezel schrieb sogleich an Abd-el-Kader einen energischen Brief, worin er ihm befahl, diese Stämme in Frieden zu lassen. Abd-el-Kader antwortete in eben so hochfahrendem Tone: seine Religion verbiete ihm, Muselmänner unter der Herrschaft der Christen zu lassen und er werde die rebellischen Stämme züchtigen, versteckten sie sich auch hinter die Mauern Orans. Diese Sprache war so gut als eine Kriegserklärung. Der General Trezel hatte den Gouverneur von seinen Maßregeln in Kenntniß gesetzt und bat im Falle der Mißbilligung um seinen Nachfolger, da Frankreichs Ehre und Interessen ihm nach seiner Ueberzeugung nicht anders zu handeln erlaubten. Drouet d'Erlon dagegen zögerte mit der Antwort und wollte dem General Trezel lieber die alleinige Verantwortlichkeit seiner Handlungen überlassen. — Am 16. Jun. 1835 marschirte dieser kühne General mit allen seinen ver-

verfügbaren Truppen, welche sich auf etwa 2500 Mann beliefen, nach der Ebene der Feigenbäume und lagerte sich dort, um das von den Duers und Zmela's eingenommene Gebiet zu decken. Die Feindseligkeiten aber begannen erst am 22. durch einen Angriff der Araber gegen die Bedeckung eines Convoi, welcher von Oran aus nach dem Lager abging. Indessen schien es, als sey es dem Emir mit dem Kämpfen noch kein rechter Ernst und als wolle er noch die Thüre zu Unterhandlungen offen lassen. Am 26. beschloß General Trezel, der nur noch für wenige Tage Lebensmittel hatte, gegen den Emir zu ziehen. Es entspann sich bald ein ziemlich heißes Treffen an den Ufern des Sig, wo die Franzosen zwar die Oberhand behielten, aber gegen 200 Todte und Verwundete hatten. Der General Trezel, den besonders der Transport der letzteren sehr verlegen machte, entschloß sich hierauf zum Rückzuge nach Arzew. — In einem engen Thale, welches die Makta in vielen Krümmungen durchfließt, wurde sein kleines Heer von Abd-el-Kader, welcher eine Masse von fast 30,000 Beduinen und Kabylen zusammengerafft hatte, auf das wüthendste angegriffen, und erlitt die bekannte Niederlage, welche unter den Eingebornen den Glauben an die französische Unbesiegbarkeit wohl auf immer vernichtet hat. Selbst die ältesten Veteranen der Armee, welche den Würgekampf in Spanien und den Rückzug von Moskau noch im Gedächtnisse haben, schildern jenen verhängnißvollen Tag, den 28. Juni, als eine der schauerlichsten Episoden ihres Kriegerlebens. Der Feind hatte die angreifenden Grenadier- und Voltigeur-Compagnien des 66sten Linien-Regiments in die Schlucht der Makta zurückgeworfen, und bald waren alle Höhen umher von zahllosen mit dem weißen Bernuß umhüllten Gestalten bedeckt. Die gigantesten Beduinen mit ihren wüsten Bärten und die magern, wilden, zerlumpten Atlasbewohner erhoben ihr

ihr gellendes Kriegsgeheul um die Wette in die Schlucht hinab. Ein panischer Schrecken ergriff die Führer der Wägen, welche die Stränge abschnitten, und mit den Pferden davon eilten. Die unglücklichen, in Stiche gelassenen Verwundeten verbluteten bald unter den Streichen der Yathagane, während das übrige französische Armeecorps in verwirrter Flucht auf dem Wege nach Arzew fortrannte; alle Bataillone und Compagnien waren in einander gemengt und hörten auf kein Commando ihrer Officiere mehr. In diesem Augenblick erreichte die Verzweiflung den höchsten Punkt. Man wußte einen Feind hinter sich, der das Wort: "Gnade" nicht kannte; die Einen nahmen Abschied von der Sonne, die Andern umarmten ihre Cameraden. Nur der tapfere Capitain Bernard mit etwa vierzig Jägern zu Pferde und eine gleiche Zahl der muthvollsten Infanteristen, welche in dieser höchsten Gefahr aus allen Corps sich ohne Commando zusammengesellten und unter denen junge Conscribirte von wenigen Dienstmonaten neben ergrauten Veteranen waren, bildeten die freiwillige Arrièregarde und sangen, immer kämpfend und sich zurückziehend, die Marseillaise, welche in jenem Momente einem Grabliede ähnlicher als einem Triumphgesange klang. Diesen Braven verdankte man die Rettung des übrigen Armeecorps. — Die Franzosen verloren an diesem unglücklichen Tage ungefähr 800 Todte; unermeßlich war der moralische Verlust. Von einer Unterwerfung der Eingebornen war seitdem keine Rede mehr. Abd-el-Kader, der sich bis dahin den Franzosen gegenüber nur gleich mächtig geglaubt hatte, hielt sich nun für den Stärkern. Der unglückliche General Trezel mußte das Commando auf den Befehl des Grafen Drouet d'Erlon niederlegen. Ein neidisches Schicksal scheint jenem tapfern Officier bei allen seinen Unternehmungen zu folgen. Seiner Niederlage an der Makta ging seine traurige Expedition gegen

gegen Budschiah voran und folgte sein Unglück vor Constantine. Der Unwille der französischen Nation wandte sich übrigens mit Recht weniger gegen den unglücklichen Trezel, als gegen die Generale Desmichels und Drouet d'Erlon, welche Alles gethan hatten, Abd-el-Kader mächtig und hochmüthig zu machen, ja die ihm sogar aus den französischen Fabriken die Waffen zukommen ließen, womit er die französischen Krieger erschlug. Der Graf d'Erlon ward zurückgerufen und die Wahl seines Nachfolgers verkündete dem siegreichen Emir, daß die französische Nation eine Niederlage nicht ungerächt lasse. — Die Expedition gegen Maskara, an welcher Frankreichs ritterlicher Thronerbe ruhmvollen Theil genommen, war eine der schönsten Waffenthaten des siebenjährigen Kampfes in diesen kriegerischen Regionen. Abd-el-Kader erwartete die Franzosen auf halbem Wege von Maskara in einem Engpasse, wo das Grab eines berühmten Marabut steht. Er hoffte, die Reformen, welche in dem Kriegswesen seiner Araber eingeführt, würden ihm zu einem zweiten Siege verhelfen. Die Ereignisse bei Sidi-Embarek enttäuschten ihn. Sein geschlagenes Heer löste sich völlig auf und er konnte erst hinter Maskara mit Mühe einen Theil desselben wieder sammeln. Manche einsichtsvolle Militairs gestehen, daß, wenn Abd-el-Kader den Kampf aufgeschoben und seinen Angriff erst bei dem Rückzuge der Franzosen begonnen haben würde, wo bekanntlich die ungünstigste Witterung eintrat, die Ereignisse ganz verschieden ausgefallen wären. Den Bülletins des Marschalls Clauzel, daß Abd-el-Kader auf das äußerste heruntergebracht sey und unter seinen Stämmen alles Ansehen verloren habe, gaben die Begebenheiten während der Expedition nach Tlemecen eine grausame Widerlegung. Der Emir versuchte zwar eben so wenig, diese Stadt zu vertheidigen, als früher seine Residenz Maskara. Während einer Recognoscirung aber, die

 der

der Marschall in die Ebene von Zeidura und an die Ufer der Tafna unternahm, erschien jener unermüdliche Feind aufs neue mit seinen wilden Horden, die nie zahlreicher und streitbarer gewesen waren. Man sah damals einzelne Kabylen mit dem Yatagan in der Faust auf die französischen Tirailleurs, welche ihnen den Besitz der Hügel streitig machten, losgehen und mit ihnen in die Abgründe sich stürzen. Alle europäische Tactik kann nur geringe Resultate in einem Parteigängerkriege ausrichten, wo der Vortheil fast immer auf der Seite der Einheimischen ist. — Die wichtigsten Begebenheiten des Jahres 1836 in der Provinz Oran waren, nach der Expedition gegen Tlemecen, die von dem General d'Arlanges an der Tafna erlittene Schlappe und der siegreiche Feldzug des Generals Bugeaud. Letzterer wußte durch eine Kriegslist die Araber in ein Thal zu locken, wobei zum Erstenmale etwa 150 Gefangene gemacht wurden. Diese waren jedoch nur Fußgänger und Kameltreiber, kein einziger Reiter; sie gehörten fast sämmtlich den Kabylenstämmen aus dem marokkanischen Gebiete an. Ich übergehe die Details dieser Ereignisse, welche noch so neuen Datums und in frischem Andenken sind. Während der achtmonatlangen Waffenruhe, welche denselben folgte, hatte Abd-el-Kader einen Aufstand des mächtigen Stammes der Filta zu unterdrücken, der seine Herrschaft noch einmal ernstlich in Frage stellte und nur mit vielem Blutvergießen unterdrückt wurde. Indessen ging der Emir wieder siegreich aus der Gefahr hervor, verübte aber bei dieser Gelegenheit Grausamkeiten, welche mit seiner früher bewiesenen Großmuth im argem Widerspruche stehen und vermuthen lassen, daß jener Aufstand von sehr ernster Art gewesen ist. Man wiederholt in neuester Zeit alle jene oft verbreiteten Gerüchte von der kritischen Lage Abd-el-Kaders, von seiner Unmacht; man will die Beweise davon aus seiner friedlichen

An-

Annäherung und den Aussagen der zurückgekehrten französischen Gefangenen ziehen. Wir wünschen sehr, daß die nächsten Ereignisse diese Gerüchte nicht widerlegen möchten!

Wie verschieden auch die Ansichten über diesen merkwürdigen Mann seyn mögen — da die Einen rathen, ihn als Alliirten an das französische Interesse zu fesseln, die Andern, gegen ihn, als Frankreichs gefährlichsten Feind, einen Vertilgungskrieg zu führen — darin stimmen wenigstens Alle, die ihn persönlich kennen lernten, überein, daß in diesem Häuptlinge ungewöhnliche Eigenschaften vereinigt sind, daß derselbe ein Phänomen unter seiner Nation ist. Die Officiere Allegro, Pellissier, Walewski und Defrance, aus deren Erzählungen ich die nachfolgenden Details über Abd-el-Kaders Person entnehme, sind nicht alle seine gleich warmen Freunde, aber dieselben Bewunderer seiner glänzenden Persönlichkeit. Abd-el-Kader ist jetzt 29 Jahre alt. Seine Gesichtszüge sind sanft und geistreich, seine dunkelschwarzen Augen wunderschön und voll Feuer; er trägt das Haupt ein wenig gegen die linke Schulter geneigt, seine Manieren sind einnehmend, voll Höflichkeit und Würde. Abd-el-Kader besitzt außerordentlichen persönlichen Muth und gilt allgemein für den besten Reiter der Berberei, was in diesem Lande viel sagen will. Seine Kleidung ist wie die der übrigen arabischen Scheiks, ohne Stickereien, und unterscheidet sich von der Tracht der gewöhnlichen Beduinen nur durch die Weiße ihres Stoffes; in seinen Waffen und Pferden aber zeigt er einen orientalischen Luxus. Seine Sitten sind keusch, und ganz denen Achmed Bey's entgegengesetzt, welcher letztere als üppiger Wollüstling bekannt ist. Abd-el-Kader hat nur Eine Frau, die er zwar zärtlich liebt, mit der er sich jedoch wenig abgiebt. Wie alle jene, deren Seele ein unermeßlicher Ehrgeiz erfüllt, ist er im Ganzen gleich-

gleichgültig gegen das weibliche Geschlecht. Die übrige Familie des Emirs besteht aus einer Tochter von 6 Jahren und einem Sohne, welcher ihm wenige Tage vor dem Einzuge der Franzosen in Maskara geboren wurde. Abd-el-Kader liebt sehr das Studium, welchem er alle Zeit widmet, die ihm von Regierungsgeschäften frei bleibt. Eine kleine Bibliothek begleitet ihn auf allen seinen Zügen. Das Lager ist seine eigentliche Residenz. Selten erlaubt ihm seine Stellung unter einem Volke, wo es beständig Streitigkeiten zu schlichten giebt, die Stadt zu bewohnen. Der Palast, den er in seiner neuen Residenz Tekedemta erbauen läßt, gleicht seinem ehemaligen zu Mascara. Im Lager ist jedoch sein Leben weit fürstlicher. Dort bewohnt er ein prächtiges Zelt, und so oft er dasselbe verläßt, wird ein goldener Sonnenschirm über seinem Haupte getragen. Jeden Tag verrichtet er vor dem Eingange dieses Zeltes das öffentliche Gebet. Seine Stimme ist dann voll Wohllaut, Andacht und Demuth, während um ihn her die Araber sich mit dem Gesichte zur Erde werfen und wie zerknirschte Sünder in den Staub sich krümmen. Nach dem Gebete predigt der junge Emir, der auch Marabut ist, wie sein Vater, in jener begeisternden Prophetensprache, die unter diesem Volke Wunder wirkt. Seine Correspondenz mit den französischen Generalen zeigt neben der Schlauheit des Diplomatikers den Bilderreichthum des Poeten. "Ich bin für euch der Fisch in der See," schrieb er einst an den Marschall Clauzel, nach dessen Rückkehr von Tlemcen, "Ihr wollt mit den Händen ihn fangen, aber er entgleitet Euch unter den Wogen in dem Augenblick, da ihr ihn zu fassen wähnt. Folgt ihm nun nach in dem Euch fremden Elemente! So wie der Fisch der Herr des Oceans, so bleibt der Araber der Gebieter der Wüste." Abd-el-Kader scheint sich des religiösen Fanatismus seiner Völker gerne als Waffe

gegen

gegen die Franzosen zu bedienen, er selbst aber ist vielleicht kaum orthodoxer Muselmann, in keinem Fall fanatisch. Er scheut sich nicht, mit den Christen über religiöse Gegenstände zu streiten und thut es dann ohne alle Bitterkeit. Einen festen Glauben hegt er an seine große Bestimmung. Als der Capitain Allegro, ein Tuneser von Geburt, welcher seit 6 Jahren in französischen Kriegsdiensten steht und öfter in Staatsmissionen an den Emir geschickt wurde, diesem einst rieth: er möge sich von seinem bisherigen Glücke nicht verführen lassen, und seine Ansprüche den Franzosen gegenüber nicht zu hoch treiben, da erwiderte der Emir mit großem Ernste: "Allegro, vor fünf Jahren war ich nur einer der vier Söhne meiner Vaters, gezwungen, wenn ich einen Mann im Kampfe getödtet hatte, mich seines Pferdes und Sattels zu bemächtigen, um meine Habe zu vermehren. Du siehst, was ich heute bin! Wie willst du nun, daß ich kein Vertrauen in mich setze?" — Wie schwer es auch immer seyn mag, die Zukunft zu erkennen in einem Lande, wo die Stimme des Weissagers noch im Tosen der Schlacht verstummt, wo die Helden eines Weltdrama's ihre Rollen kaum angefangen — so viel ist gewiß, daß jener Kanonendonner Frankreichs, welcher das alte Bollwerk der Piraterie zermalmte, zugleich das Signal einer Revolution auf diesem so lange unzugänglichen Strande gewesen ist. Diese Revolution wird unermeßlich seyn. Mag es nun einem großen Volke der Civilisation oder einem aus dem Schoße der Barbarei entsproßenen kühneren Geiste, wie in Aegypten, vorbehalten seyn, der ungeheuern Metamorphose die neue Form zu geben — dieß bleibt völlig gleichgültig, das Resultat wird zuletzt dasselbe seyn. In jedem Falle danken wir es daher der Verwaltung des Fürsten Polignac, daß sie den ersten Lichtfunken der Civilisation in diese Regionen der finstersten Barbarei geworfen, daß sie hier den

ersten

ersten Grundstein zu einem großen Reiche der Bildung gelegt, endlich, daß sie einen neuen Reformator des Islam in der Person Abd-el-Kaders hervorgerufen hat. Abd-el-Kader wird die Aufgabe des Pascha von Aegypten in der Berberei übernehmen, im Fall das französische Volk die Lösung derselben für sich zu schwer hält. Algiers Zukunft scheint uns gesichert, wem auch sein Besitz zufallen mag. — Wir hier, obwohl uns nicht alle ein persönliches Interesse an dieses Land fesselt, werden nicht aufhören, einstimmig zu wünschen, daß die französische Nation ihrer Opfer nie müde werde. Diese Opfer sind nicht in den Wind gestreut. Es sind weniger die schlafenden Reichthümer einer fruchtbaren Erde oder die Schätze des innern Afrika, die uns verführerisch in der Ferne winken: wir glauben an die Frage Algiers die höchsten Interessen der Menschheit geknüpft. Wir sehen in dieser *europäischen* Niederlassung unter mohammedanischen Völkern einen mächtigen Schritt weiter jener Zukunft neuer Hoffnungen entgegen, die alle Zeichen verkünden und alle Ereignisse vorbereiten. Jene große Zukunft verspricht uns die Versöhnung des Orients und Occidents, eine friedliche Annährung der Bekenner der beiden mächtigsten Glaubensdogmen. Aus dieser Versöhnung haben wir so gut als die Mohammedaner zu gewinnen. Man hat den Geist dieser Völker lange verkannt. Sie sind wie wir weder vollkommen gut, noch vollkommen schlecht; sie haben nur andere Tugenden und andere Laster als wir. Wenn unser Welttheil ihnen die Wunder seiner Industrie, seine Toleranz und sein religiöses Gebot der Feindesliebe bieten kann, so können jene uns zum Tausche die Energie, die starken Leidenschaften neben der größten Enthaltsamkeit und die feurige Begeisterung geben, lauter Dinge, welche in dem alten Europa immer mehr schlafen gehen. Die Mohammedaner haben selbst den ersten Schritt zu einer Annährung an unsere

unsere Civilisation gethan. Im Osten sind Rundschit-Singh, der Schah von Persien, Sultan Mahmud, Mehemed Ali und der Bey von Tunis mehr oder weniger Reformatoren in diesem Geiste. Sie gehorchen einer geheimen Stimme, welche ihnen diese Reformen als ihren Rettungsweg zeigt. An diese lange Kette von Islam-Reformatoren haben sich nun weiter im Westen Frankreich durch seine nordafrikanische Niederlassung und Abd-el-Kader gereiht. Wie wünschten wir doch, daß diese beiden Feinde in Wirklichkeit die gleiche moralische Idee vertreten, sich lieber friedlich zu ihrem großen Werke verstehen möchten, statt durch einen Würgekampf die Ausführung derselben zu verspäten.

V.

Friedrich Ancillon.

(Aus der Preuß. Staats-Zeitung.)

Um den Nekrolog des verewigten Staats-Ministers Ancillon würdig zu schreiben, müßte man, wie er, die Höhe und den Glanz der Rede mit der Kraft und der Seele des Ausdruckes vereinigen und der Schriftsteller Ancillon selber seyn. Billig und schön wäre es in der That, wenn sein merkwürdiger Lebenslauf, seine außerordentlichen Geistesgaben und die noch bewundernswürdigeren Eigenschaften seines Herzens hervorgehoben und mit Meisterhand geschildert würden, wie er selbst in seinen zahlreichen Schriften und bei so vielen Gelegenheiten an Anderen gethan hat und erhebend, begeisternd zu thun verstand. Dies scheinen auch Viele zu erwarten, wenn von einem Aufsatze über ihn in diesen Blättern die Rede ist; sie scheinen vorauszusetzen, daß, wer sich an den hohen Gegenstand wagt, auch demselben gewachsen seyn müsse. Ein für den Verfasser des gegenwärtigen Nekrologs so

so gefährliches Mißverständniß muß derselbe vor allen Dingen zu berichtigen bemüht seyn. Niemand würde herzlicher, dankbarer, wie er, Ancillon's Grab mit dem verdienten Denkmale eines würdigen Nachrufes, mit den Blüthen und Kränzen seiner Beredtsamkeit schmücken. Niemand fühlt aber auch niederschlagender, wie er, daß er, bei dem redlichsten Willen, in Ansehung der Behandlung doch stets unter seinem Gegenstand bleiben würde. Unter diesen Umständen zieht er es denn vor, jedem Bestreben, sich auf die ganze Höhe seines Gegenstandes hinaufzuschwingen, vorweg zu entsagen und sich dagegen die größte Einfachheit und die schlichteste Darstellung zum Gesetze zu machen. Diese Absicht findet übrigens auch seine Rechtfertigung in Ancillon's wohlwollender, gemüthlicher Persönlichkeit selbst, die sich nie verleugnete, wenn auch vielleicht sein öffentliches Wirken als Staatsmann und Schriftsteller, und die würdevolle Haltung, die er dabei zu behaupten wußte, zuweilen eine andere Meinung über ihn hervorgerufen haben mögen.

Von einem weltbekannten Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts wurde gesagt, daß aus dem bei ihm vorhandenen geistigen Schatze mehrere ausgezeichnete Philosophen, Geschichtschreiber, Dichter und Schönschreiber gebildet werden könnten. Ein Aehnliches würde sich auch von Ancillon behaupten lassen. Zu dem scharfsinnigen, hinreißenden und nur das Gute und Schöne bezweckenden Schriftsteller würden hier aber noch der hohe Staatsmann und der treffliche Mensch hinzutreten. Als Staatsmann und Schriftsteller ist Ancillon der Welt schon bekannt und es käme hierbei nur auf mehr oder weniger vollständige und genaue Angaben an, deren Zusammentragung oder Ermittelung nicht minder der Zukunft als der Gegenwart offen steht. Anders verhält es sich aber mit dem Privatmann, mit dem eigentlichen Menschen. Man muß einen Mann persönlich

und

und näher gekannt haben, um sich über seinen Charakter mit vollständiger Ueberzeugung aussprechen zu können. Da dem Verfasser diese Ehre in Bezug auf den Verewigten zu Theil geworden war, da er von Jugend an fast ununterbrochen dem Leben des berühmten Mannes gefolgt ist, so sey es ihm hauptsächlich gestattet, Ancillon's Persönlichkeit hervorzuheben.

Voraus schickt er indessen einige Worte über die amtliche Thätigkeit des Verstorbenen.

Nachdem Ancillon zu Genf am 27. Nov. 1789 die Weihe zum geistlichen Stande erhalten hatte, wurde er in seinem 23sten Jahre, Anfangs 1790, zum Prediger bei der Werderschen Kirche der Berliner französischen reformirten Gemeinde, und zwar durch Abstimmung derselben, erwählt. Dies war schon eine Auszeichnung und die erste ehrenvolle Anerkennung seiner Tüchtigkeit, indem nicht nur die werdersche Kirche damals unter den fünf in Berlin bestehenden französisch reformirten Kirchen vorzugsweise mit der Gegenwart des königlichen Hofes beehrt wurde, sondern auch weil vorschriftsmäßig die bei diesen fünf Kirchen anzustellenden fünf Prediger wenigstens einige Jahre vorher das Predigtamt bei einer Provinzial-Pfarre verwaltet haben mußten; — eine jetzt noch bestehende Einrichtung. Des damals regierenden Königs Majestät ernannten zwei Jahre später den Prediger Ancillon zum Professor der Geschichte bei der Militair-Akademie, welche Stelle er, zugleich mit seinem Predigtamt, im Jahre 1810, wegen des ihm um diese Zeit angewiesenen neuen, seine volle Thätigkeit in Anspruch nehmenden Wirkungskreises niederlegte, nachdem er also 18 Jahre lang Professor und 20 Jahre Prediger gewesen war. Die letzte von ihm am Sonntage den 5. August 1810 gehaltene Predigt war die Trauerrede über die verewigte unvergeßliche Königin Louise.

Um jene Zeit fing für Ancillon gleichsam ein zweites

zweites Leben an, indem er eine, dem Anscheine nach, mehr weltliche Laufbahn betrat, in welcher er wieder 26 Jahre lang für den Staat mit Erfolg wirkte. Wäre er aber auch damals schon von der Weltbühne abgetreten, so würde er immer einen mit Recht berühmten Namen als Canzelredner und Geschichtschreiber, als tiefdenkender, glänzender, mächtig beredter politischer und philosophischer Schriftsteller hinterlassen haben. Im Jahre 1810 nämlich wurde Ancillon zum Erzieher Sr. königl. Hoh. des Kronprinzen, der damals im 15ten Lebensjahre war, ernannt, eine Stellung, in welcher er dem seitdem verstorbenen sehr verdienten Dr. Delbrück folgte.

Schon ein Jahr zuvor, nach Auflösung des Consistoire supérieur der französischen Gemeinde, war Ancillon zum Staatsrath bei dem Departement des Cultus im Ministerium des Innern ernannt worden. Seine eigentliche politische Laufbahn, für die er einen angebornen Beruf zu haben schien, beginnt aber erst im Jahre 1814, wo er zum wirklichen Geheimen Legationsrath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das damals der Staats-Canzler leitete, befördert wurde. Die mit dieser Ernennung verbundene Vermehrung seiner Geschäfte veranlaßte ihn jetzt, nicht nur seine Stelle als Staatsrath bei dem benannten Departement, sondern auch diejenige als Secretair der philosophischen Classe der hiesigen Akademie der Wissenschaften, die er 1810 angetreten hatte, und endlich auch die Stelle als Historiograph des preußischen Staats, welche ihm 1803 Allerhöchst verliehen worden war, aufzugeben. Obgleich Ancillon's Verhältniß als Erzieher Sr. königl. Hoh. des Kronprinzen schon früher aufgehört hatte, so blieben doch Beide durch ein Band tief empfundener Dankbarkeit einerseits und unerschütterlicher Anhänglichkeit andererseits vereinigt, das der Tod allein zu zerreißen vermochte.

Bei

Bei der im Jahre 1817 erfolgten Errichtung des Ausschusses für die Bearbeitung und Einführung der provinzialständischen Verfassung und des Ober=Censur=Collegiums wurde Ancillon als Mitglied hinzugezogen. Auch ward er vermöge besonderen Allerhöchsten Vertrauens zum Mitgliede des Staats=Raths ernannt, als diese oberste Staats=Behörde im Jahre 1817 in's Leben gerufen wurde.

Der Zeitraum von 1817 bis 1830 führte zwar in Ancillon's amtlichen Verhältnissen keine solche Veränderungen wie der von 1810 bis 1817 herbei, gab indessen seiner Thätigkeit einen weiten Spielraum. An der Spitze des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten stand seit dem Jahre 1818 der Geheime Staats=Minister Graf v. Bernstorff, bei dessen wiederholten und langwierigen Krankheitsanfällen Ancillon die Geschäfte der politischen Section des Ministeriums leitete; und als endlich die zunehmende Kränklichkeit des Grafen v. Bernstorff diesen allgemein verehrten Staatsmann zwang, sich eines Theils seiner Geschäfte gänzlich zu entledigen, ward Ancillon mittelst Allerhöchster Cabinetts=Ordre vom 16. Mai 1831 zum wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat Excellenz und zugleich zum selbstständigen Chef des Departements für das Fürstenthum Neufchatel und Velangin erhoben. Kurz darauf, durch eine Cabinets=Ordre aus Teplitz vom 25. Juli 1831, erfolgte auch seine Ernennung zum Staats=Secretair für die auswärtigen Angelegenheiten. Durch eine Allerhöchste Cabinets=Ordre vom 10. Mai 1832 endlich trat er als Geheimer Staats= und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ganz an die Stelle des Grafen von Bernstorff, der inzwischen bis zu seinem am 28. März 1835 erfolgten Tode nie wirklich pensionirt war. Nicht leicht war es, der Nachfolger eines Mannes zu seyn, welcher sich, wie Bernstorff, unter schwierigen Umständen eben so sehr durch

seine würdige Haltung, als durch seine gemäßigten Gesinnungen in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten so rühmlich ausgezeichnet hatte. Ancillon zeigte sich aber während der fünf Jahre, in welchen er diese Angelegenheiten leitete, der ihm gestellten Aufgabe in mehr als einer Beziehung so gewachsen, daß sein Hinscheiden mit Recht als ein schwer zu ersetzender und jedenfalls höchst empfindlicher Verlust für den Staat betrachtet werden mußte.

Vieles würde über diese, sich so mannigfach gestaltende amtliche Thätigkeit Ancillon's zu bemerken seyn, und mehr noch, wenn man zugleich mit dem Staatsmann, den Gelehrten, den Schriftsteller, besonders aber den Privatmann zusammenhalten wollte. Kein Mensch hat sich je das friedliche stille Privatleben süßer als er geträumt, während die Vorsehung ihm beinahe sein ganzes Leben hindurch das häusliche Glück vorenthielt und ihn dagegen für das öffentliche Leben bestimmte, das vielleicht auch Wenige, so herrlich ausgerüstet wie er, betraten. Aemter und Stellen hat er nie nachgesucht, vielmehr hielt er sich, so lange er konnte, von denselben fern. Bei der unerschöpflichen Fruchtbarkeit seines Geistes würde er als Schriftsteller mehr Stoff zu einer ehrenvollen Beschäftigung gefunden haben, als er zu bearbeiten im Stande gewesen wäre, und bei seiner einfachen Lebensweise und seiner großen Genügsamkeit wären seine obwohl bescheidenen Vermögens-Umstände nach seinem eigenen Ermessen mehr als hinreichend gewesen, um seine Bedürfnisse zu befriedigen. Doch aber setzte er seine Pflichten gegen den Staat unbedenklich über seine persönlichen Neigungen, und wurde ihm einmal von seinem uneigennützig, tief verehrten Könige ein Amt angewiesen, so galt ihm kein schriftstellerischer Ruhm, selbst kein häusliches Stillleben; der redlichen Erfüllung der ihm neu auferlegten Pflicht ergab er sich nunmehr mit derselben Hin-

Hingebung, als wenn er längst nach dem ihm anvertrauten Amte gestrebt hätte. Daß die einflußreiche Stellung, in der er sich seit dem Jahre 1810 befand, ihm Auszeichnungen aller Art zuwenden mußte, versteht sich von selbst. Es war schon kein Leichtes, bei Abfassung der im Gelehrten Berlin enthaltenen Biographie Ancillon's das Verzeichniß der ihm verliehenen Orden zusammen zu tragen, und hauptsächlich nur durch die nach des Inhabers Tode vorgefundenen Insignien haben die neu hinzu gekommenen ermittelt werden können. Eben so mit den gelehrten Gesellschaften. Auch in dieser Beziehung vermag der Verfasser für jetzt nicht eine genaue Auskunft über die verschiedenen Akademieen zu ertheilen, deren Mitglied Ancillon war. Nur vier oder fünf lassen sich mit Gewißheit angeben. Hier genüge es, die königliche Akademie der Wissenschaften in Berlin zu nennen, in in welche Ancillon im Jahre 1804 nicht auf höhere Veranlassung, sondern in Folge einer Abstimmung, was damals und in früheren Zeiten einen besonderen Werth hatte, aufgenommen wurde. Im Jahre 1810 erwählte ihn die Akademie zum Secretair ihrer philosophischen Classe, ein ihm ohne Zweifel zusagendes gelehrtes Amt, welches er aber schon vier Jahre nachher, wegen des ihm angewiesenen neuen Geschäftskreises wieder aufgeben mußte, wie er denn, nach der Uebernahme des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, auch als wirkliches Mitglied der Akademie ausschied, nachdem er in einer Reihe von beinahe 30 Jahren die Abhandlungen derselben mit einer großen Menge eben so nützlicher als glänzender Beiträge theils in deutscher theils in französischer Sprache bereichert hatte. Zur näheren Schilderung des außerordentlichen Mannes dürfte wohl die Bemerkung nicht überflüssig seyn, daß er dennoch bis zu seinem Lebensende wirkliches Mitglied der Verwaltung des französischen Gymnasiums blieb,

blieb, dessen erste Einrichtung wesentlich schon seinem Urgroßvater zu verdanken gewesen war und in welchem er vor mehr als 50 Jahren seine Gymnasial-Studien vollendet hatte. Das sogenannte consilium academicum beehrte er noch am 26. März d. J. zum letztenmale mit seiner Gegenwart, wo er an den Berathungen desselben angelegentlichen Antheil nahm, den er nur immer an einer wichtigen politischen Conferenz hätte nehmen können. Noch mehr: als er im Jahre 1810 seine Kirche verließ, übernahm er die Stelle eines Aeltesten bei derselben und noch kurz vor seiner Ernennung zum Staatsminister sah man ihn in den kleinen Lokal-Angelegenheiten einer vollkommen demokratischen Kirchenverwaltung, wie jedes andere Mitglied, und bei vorkommender Gelegenheit nicht ohne gleichen Widerspruch zu finden, seine Stimme abgeben.

Unter den Begebenheiten, welche *Ancillon's* äußeres Leben bezeichnen, würden auch noch, bei weniger beschränktem Raume, seine verschiedenen amtlichen Reisen eine besondere Berücksichtigung verdienen. Die zwei größten, die er in Begleitung seines ehemaligen erhabenen Zöglings unternahm, waren die Feldzüge von 1813 und 1814. Am 20. September 1828 trat er, als Begleiter Sr. königl. Hoh. des Kronprinzen, die Reise nach Italien bis Neapel an. Er hatte eine ausführliche Beschreibung dieser letztern angefangen, wurde aber an der Fortsetzung derselben durch überhäufte Geschäfte verhindert. Die Beschreibung seiner Reisen in den Jahren 1813 und 1814 fand sich hingegen in seinem Nachlasse in einem höchst anziehenden und lehrreichen Briefwechsel mit seiner ersten Gattin vor. Dieser für die Geschichte jener bewegten denkwürdigen Zeit so kostbare Schatz hat aber leider nach des Verewigten Willen den Flammen geopfert werden müssen. Es war ein entschiedener Zug in *Ancillon's* Charakter, daß, wenn gleich vielleicht wenige Menschen es

es mehr wie er verdienten, Andere mit ihrer Persönlichkeit zu beschäftigen, solches doch nie in seinen Absichten lag; vielmehr schien es ihm immer nur darum zu thun zu seyn, als ein Werkzeug zu gelten, das nach Erreichung des Zweckes, zu welchem es gedient, den Augen des Zuschauers wieder entzogen werde. Dieser bescheidene Sinn, der sich seit Ancillon's erstem Austreten als Schriftsteller und Staatsbeamter bis zu seinem Tode stets bewährte, konnte ihn denn auch allein bewegen, sich von dem einen seiner drei Testaments-Vollstrecker das Versprechen geben zu lassen, gleich nach seinem Tode seine ganze Privat-Correspondenz dem Feuer zu übergeben, was denn auch mit schmerzlicher Gewissenhaftigkeit geschehen ist. Aus eben demselben Charakterzuge Ancillon's läßt sich auch erklären, warum er, dem alle Waffen der scharfsinnigsten Dialektik und eines unerschöpflichen schlagenden Witzes zu Gebote standen, auf Kritiken seiner Werke zu keiner Zeit ein einziges Wort zu deren Berichtigung oder Widerlegung öffentlich vernehmen ließ. Sein Werk: "Ueber den Geist der Staatsverfassungen" beschließt das im Gelehrten Berlin im Jahre 1825 enthaltene Verzeichniß. Hierzu kommen seitdem noch, seine "Gedanken" und die "Vermittelung der Extreme," welche letztere Schrift er nicht selbst niedergeschrieben, sondern einem Schnellschreiber dictirt hat. Nach der Herausgabe dieser beiden Werke durfte man glauben, daß sein schriftstellerisches Talent, nunmehr von der Masse der Geschäfte überwältigt, geruht habe; indessen war dieß nicht der Fall. Im Jahre 1825 besaß Ancillon noch einen ansehnlichen Vorrath hochwichtiger Manuscripte, geschichtlichen und politischen Inhalts, welche er damals der Öffentlichkeit noch nicht übergeben wollte, und seitdem hat er diesen literarischen Schatz durch eine Menge bedeutender, theils dictirten, theils niedergesetzten Schriften,

 gleichen,

gleichen, auch mitunter rein literarischen Inhalts, vermehrt.

Ancillon's Sprachkenntnisse dürfen hier nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Außer seinen beiden Muttersprachen, der Deutschen und Französischen, setzen die von ihm als Candidat der Theologie ehrenvoll bestandenen Prüfungen eine genügende Aneignung der todten Sprachen, des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen voraus; und in den lebendigen Sprachen, dem Italiänischen und Spanischen, vorzüglich aber dem Englischen, hatte er die besten Werke gelesen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß er beinahe bis zu der Zeit seiner Ernennung zum Staats-Minister noch fortwährend mit einem Philologen theils eben solche Werke las, theils auch die alten Klassiker wieder durchging.

Ancillon leistete in seinen amtlichen Verhältnissen so viel, als hätte er sich mit Schriftstellerei gar nicht beschäftigt, und er war daneben ein so fruchtbarer Schriftsteller, als ob er nur für die Presse geschrieben hätte. Zugleich erschien er bei Hofe, hatte fast täglich die Ehre, in der Gesellschaft Sr. K. H. des Kronprinzen zu seyn und entzog sich doch eben so wenig seinen alten bewährten Freunden. Um eine so vielseitige Thätigkeit und Wirksamkeit zu begreifen, muß man seine außerordentliche Auffassungs- und Darstellungsgabe berücksichtigen. Er besaß sowohl im Denken wie im Ausdruck des Gedankens eine wahre künstlerische Virtuosität. Er schrieb, wie er sprach, und sprach, wie er schrieb. Die besten Stellen in seinen Schriften sind in Einem Guß zu Papier gebracht worden, ohne daß irgend eine Wortänderung hinzugekommen wäre. Auf diese Leichtigkeit, die Feder zu handhaben, legte er indeß nur den Werth des Augenblickes; was er bleibend schätzte, war ernster Verstand und Tiefe des Gemüthes, vorzüglich aber ein wohlwollendes gefühlvolles Herz.

In

In dem Glanze seiner Schreibart, in seinen häufigen aber treffenden Gegensätzen haben Kritiker, namentlich Hr. v. Sismondi, eine allzukünstliche Ueberarbeitung erblicken wollen; man kann hierauf mit Recht antworten, daß niemand weniger wie Ancillon im Schreiben zu künsteln suchte, niemand mehr, wie er, den bloßen Eingebungen seines Geistes zu folgen brauchte, in welchem sie sich augenblicklich in ihrer ganzen Fülle entfalteten.

Eine wichtigere Bemerkung in Beziehung auf den Inhalt seiner Schriften glaubt aber der Verf. hier noch hinzufügen zu müssen. Sie betrifft die ihnen beiwohnende seltene Einheit in philosophischer, religiöser und politischer Beziehung. Beinahe ein halbes Jahrhundert lang schrieb Ancillon; gedruckte Briefe von ihm, schon im Jahre 1788, liegen dem Verfasser vor, dem auch mündliche Aeußerungen Ancillon's, nach seiner Rückkehr von Paris im Jahre 1789, auf durchaus authentischem Wege bekannt sind. Dies war gerade die Zeit, in welcher die französische Revolution ausbrach und leider Viele, selbst außerhalb Frankreichs, mit Bewunderung erfüllte. Was für ein Hin- und Herwogen der Meinungen in Europa hat nicht seit dieser verhängnißvollen Zeit bis zur Gegenwart stattgefunden! Welcher Staatsmann und Publicist kann sich rühmen, in diesem Zeitabschnitte in seinen Meinungen und Ansichten nie gewankt zu haben. Ancillon blieb sich unter allen Umständen consequent. Es lag nicht in seinem Charakter, jemals hierüber ein Wort fallen zu lassen: vielleicht wird sogar jene Behauptung über ihn hier zum erstenmal öffentlich aufgestellt; aber sie ist deshalb nicht minder wahr. In den erwähnten Briefen finden sich bereits die ersten Keime der Hauptgrundsätze, welche er seitdem unerschütterlich fest hielt, vielseitig entwickelte und auf die unaufhaltsam vorüberziehenden, verschiedenartigsten großen Weltbegebenheiten, sich sel-

der immer gleich bleibend, anwendete. Der zwanzigjährige Ancillon beurtheilte schon bei seinem ersten Eintreten in die Welt die Ereignisse in derselben Weise, wie späterhin der gediegene Schriftsteller und erfahrene Staatsmann. Eine so seltene Erscheinung setzt, nebst den herrlichsten natürlichen Anlagen, eine hohe geistige Ausbildung und eine treffliche sittliche Erziehung voraus. Diese war aber dem jungen Ancillon auch zu Theil geworden.

Louis Friedrich Ancillon, sein Vater, war ein geistreicher und gelehrter Mann, welcher unter den damaligen berühmten Predigern der französischen reformirten Gemeinde zu den ausgezeichnetsten gehörte und die königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, deren Mitglied er war, wie die ganze gelehrte Welt, mit vielen gehaltreichen Abhandlungen beschenkte, von denen wenigstens drei als Preisschriften gekrönt wurden. Daß dieser Ancillon, welcher von seinen 9 Kindern, nämlich 4 Söhnen und 5 Töchtern, nur drei Töchter und einen einzigen Sohn, den jetzt betrauerten Jean Pierre Friedrich Ancillon, am Leben behalten hatte, diesem letzten männlichen Sprößling seiner Familie, eine ganz besondere Sorgfalt gewidmet habe, würde nicht zu bezweifeln seyn, wenn auch die Früchte derselben minder glücklich gerathen wären. Gleich ausgezeichnet durch strenge Gewissenhaftigkeit und gediegene Gelehrsamkeit war er trefflich dazu geeignet, den hohen Geistesgaben seines Sohnes die angemessenste Richtung und Nahrung zu geben und ihm zugleich als Führer und Muster zu dienen. Daher darf man sich nicht wundern, wenn in den vielen Notizen über Vater und Sohn, Beide so oft mit einander verwechselt und bisweilen auch nur für einen und denselben Schriftsteller gehalten werden.

Der junge Friedrich Ancillon machte seine ersten Studien auf dem französischen Gymnasium zu Berlin,

Berlin, dessen Directorat sich seit 1766 in den Händen eines Mannes (Erman's) befand, welcher in einem seltenen Grade die Gabe besaß, die Liebe der jungen Leute zu gewinnen und sie zum Fleiße durch edle Begeisterung anzuspornen. Ancillon war kein frühzeitiges Genie, kein sogenanntes Wunderkind, nur ein gutmüthiger Knabe, in welchem keiner seiner damaligen Bekannten den nachherigen geistreichen Mann auch nur geahnt haben würde. Seine Entwickelung ging bis etwa zu seinem sechszehnten Jahre nur langsam vor sich, doch aber gediegen und fest. Zwischen seinem siebzehnten und achtzehnten Jahre wurde er in das noch bestehende Seminar des genannten Gymnasiums aufgenommen, in welchem er die drei letzten Jahre vor seinem Abgange nach Genf (im Jahre 1788) in einer Abgeschiedenheit verlebte, die man heutiges Tages eine klösterliche nennen würde. Wie schon bemerkt, erhielt Ancillon die priesterliche Weihe in Genf am 27. November 1789. Darauf begab er sich nach Paris, wo er nach der vier Monate zuvor stattgehabten Erstürmung der Bastille Augenzeuge mancher Auftritte der unaufhaltsam einbrechenden Revolution war. Diese Auftritte waren es aber nicht, welche die später von ihm ausgesprochenen anti-revolutionairen Grundsätze bei ihm hervorriefen, wenn gleich sie allerdings dazu beigetragen haben mögen, ihn noch tiefer in den früher schon von ihm gehegten politischen Ansichten zu stärken und zu befestigen. Nach seiner Rückkehr von Paris im Jahre 1790 fängt nun seine erste Laufbahn als Prediger, Professor, Historiograph, Akademiker und Schriftsteller an, welche wir bereits oben in allgemeinen Zügen geschildert haben.

Ungefähr zwei Jahre, nachdem er nach Berlin zurückgekehrt war, nämlich 1792, schloß er seine erste Ehe. Ancillon war dreimal vermählt, das erstemal mit Marie Henriette Baudouin, das zweitemal mit Louise

Louise Ferdinandine Moliere, das drittemal mit Marie Flore Marianne von Verquigneul, mit welcher er sich erst im vorigen Jahre verbunden hatte und die ihn überlebt hat. Eine Nachkommenschaft sollte ihm nicht zu Theil werden, was ihn oft auf das schmerzlichste berührete. Uebrigens blieb Ancillon in seinem Herzen wenigstens nicht kinderlos, denn zahlreich war die Familie derer, die er sich durch nie ermüdendes Wohlthun verpflichtete.

Ancillon starb am 19. April 1837 nach kurzem Krankenlager im beinahe vollendeten 70sten Lebensjahre. So einfach wie er für seine Person immer gelebt, eben so einfach wollte er auch zur Erde bestattet seyn. Der Thronerbe gab das Beispiel der Achtung vor diesem letzten Willen des theuren Hingeschiedenen. An der Ruhestätte erwartete Er mit anderen hohen Gönnern den prunklosen Leichenzug. Was aber der Verstorbene dem erhabenen Königssohne gewesen, das bestätigte, als der Sarg in die stille Gruft gesenkt wurde, der tiefe unverhaltene Schmerz um den Verlust des geliebten Lehrers.

Die Behauptung, die der Verf. gleich Anfangs aufgestellt, daß nämlich Ancillon die Fähigkeiten mehr als Eines hochgestellten Mannes in sich vereinigte, wird das bisher Gesagte hinlänglich bestätigt haben, wenn gleich, um eine genügende Lebensbeschreibung zu liefern, noch Vieles hinzugefügt werden müßte. Er war abwechselnd ein vorzüglicher Canzelredner, Verwalter seiner Kirchengemeinde und Religionslehrer, dem sich nur Wenige an die Seite stellen lassen; ein eben so scharfsinniger als fruchtbarer Schriftsteller, der sich in gleichem Maße und mit gleichem Erfolge auf dem Gebiete der Geschichte, der Philosophie, der Moral und der Politik versuchte; ein ausgezeichneter Staatsmann, der durch seine gründliche wissenschaftliche Bildung und seine zum Repräsentiren

tiren ganz geschaffene äußere Erscheinung zu der ihm anvertrauten Stellung gleichsam berufen schien, und in dieser Stellung schon durch seine bekannte politische Gesinnung vorweg das unbedingteste Vertrauen einflößte. Zugleich trat er als ein gewandter, einnehmender, geistreicher Hofmann auf, und bewährte sich wieder in seinem Privatleben als ein Mann, dessen warmes, empfängliches Herz allen häuslichen Tugenden entgegenschlug.

Wie ihm in der flüchtigsten Unterhaltung, im schnellsten Niederschreiben von selbst und ungesucht die treffendsten, anziehendsten Antithesen entfielen, eben so bildete auch sein nur von Wenigen richtig gewürdigter persönlicher Charakter ähnliche Gegensätze. Mit einem unerschütterlichen, man möchte fast sagen eisernen Willen verband er die Weichheit des Herzens eines Kindes. Er mußte sich Zwang anthun, um bei der Erzählung irgend eines Unglücks, der Schilderung der Lage irgend eines hart Bedrängten seine Thränen zurückzuhalten; wogegen man, wenn etwa von einer Pflichtverletzung die Rede war, oft von der Strenge seines Urtheils überrascht wurde. Bei seinem Achtung gebietenden Aeußeren, seiner hohen, fast athletischen Gestalt, seinem würdevollen Benehmen erschien er Manchem als stolz und hochmüthig. Jene Haltung galt indessen bloß seiner amtlichen Stellung. Im heiteren Kreise seiner Freunde oder bei den ihnen begegnenden Widerwärtigkeiten zeigte er sich ganz anders, und Fremde, die nur den Staatsmann in ihm kennen lernten, würden sich gewiß nicht wenig gewundert haben, wenn sie ihm hier in traulichem Gespräche zugehört hätten. Bei dem überwiegenden Hang seiner Seele zum Wohlthun und ihrer nie versiegenden Empfänglichkeit für die Drangsale Anderer, bei der großartigen Einfachheit der in seinen politischen, geschichtlichen und philosophischen Schriften niedergelegten Ansichten, bei dem Ernst und

der

der hohen Wichtigkeit seiner täglichen Beschäftigungen hätte man meinen sollen, daß er auch wohl nur an ähnlichen Unterhaltungen gern Theil nehme. Und doch hat es vielleicht wenige Männer gegeben, denen in solchem Maße wie ihm die glücklichsten Zusammenstellungen, die scharfsinnigsten Unterscheidungen, die sinnreichsten Einfälle, kurz alle Waffen des anziehendsten treffendsten Witzes augenblicklich zu Gebote standen. Bei dem Allen hat Ancillon nicht ein einziges Mal in seinem Leben von diesen Waffen gegen die Tadler seiner Schriften, wie leicht ihm solches auch gewesen wäre, Gebrauch gemacht. Dies hing mit einem anderen Gegensatze in Ancillon's Charakter zusammen. Er liebte es nicht, von sich reden zu lassen und Andere mit sich zu beschäftigen, und wenn er auch, aus Grundsatz, in seinen Schriften seinen Namen nicht verschwieg, so vermied er es doch stets, *für seine Person* Aufsehen zu erregen und die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Dem Verf. ist auch nicht bewußt, daß er jemals eine Beförderung oder Auszeichnung für sich nachgesucht hätte; mehrere aber hat er abgelehnt, und wo er ihnen nicht ausweichen konnte, da schien er jedesmal in ihnen weniger eine äußere Ehrenbezeugung als die Anerkennung einer Pflichterfüllung zu erblicken. Nie war eine Spur von Groll, noch weniger von Haß in seiner Seele zu finden; dagegen war die Freundschaft ihm stets und unter allen Umständen heilig. Er war für seine Untergebenen ein zugleich milder und gerechter Chef, welcher von ihnen die gewissenhafteste Erfüllung ihrer Pflichten verlangte, der aber auch die Treue, den Diensteifer, den guten Willen, sowohl in den unteren als in den höheren Stufen, zu erkennen und zu erhalten wußte. Der Nepotismus war ihm bis in die tiefste Seele zuwider, so daß seine Verwandten und Freunde niemals von ihm amtlich bevorzuget wurden. In den Staats-

Ausgaben

Ausgaben befleißigte er sich der Sparsamkeit, was keinen geringen Gegensatz zu seiner persönlichen Freigebigkeit bildete. Auch diese Erscheinung findet ihre Lösung in dem bereits gethanen Ausspruche, daß er nicht sich, sondern Anderen lebte. Obgleich er keinen Luxus weiter kannte, als denjenigen, den seine Mildthätigkeit ihm zuzog, so hielt er doch auf Eleganz, bei welcher indessen weniger der innere Werth, als der Geschmack vorherrschen sollte und auch wirklich vorherrschte. Für die ihm von der arbeitenden Klasse geleisteten Dienste zahlte er immer mehr, als den gewöhnlichen oder verlangten Lohn, und das von ihm ererbte bescheidene Vermögen, das man, bei seiner amtlichen Einnahme, bei der grundsätzlichen Beschränkung seiner persönlichen Ausgaben, noch mehr aber bei den vielen Unterstützungen, die er, den Empfängern oft unbewußt, gewährte, für bedeutend halten mußte, hat sich nach seinem Tode, eben in Folge seiner großen Freigebigkeit, vermindert gefunden. Pünktlicher Gehorsam gegen die Staatsbehörde und genaue Befolgung der gesetzlichen Ordnung, andererseits aber kräftige Vertheidigung derselben, wo sie irgend bedroht seyn möchte, betrachtete Ancillon als durchaus unerläßliche Pflichten, weshalb denn auch seine politischen Ansichten, besonders in früherer Zeit, oft gemißdeutet und falsch ausgelegt worden sind. Wenn Ancillon der feste, unerschütterliche, entschiedene Verfechter der bestehenden Ordnung war, so erwies er sich nicht minder als der feste, unerschütterliche, entschiedene Freund und Beförderer der Freiheit, wenn sie nur auf gesetzlichem Wege nachgesucht wurde. Der Verf. hat sich hiervon nicht blos durch viele Schriften, in welchen Ancillon als ein Freund gesetzmäßiger Freiheit bestimmt und offen auftritt, sondern auch durch seine amtlichen Verhältnisse zu ihm, oft zu überzeugen Gelegenheit gehabt.

Das Ergebniß dieser Gegensätze und Charakterzüge, denen sich leicht noch andere hinzufügen ließen, mußte in dem hochgestellten Manne ein Gleichgewicht der Ansichten und Gesinnungen hervorbringen, welches kaum erklärlich seyn würde, hätten sich seine so sehr über das gewöhnliche Maß erhebenden geistigen Fähigkeiten einzeln in ihm vorgefunden. Eins blieb indessen in ihm bis zu seinem letzten Lebenshauche vorwaltend, nämlich das seltene Herz über den seltenen Geist. Was aber sein Herz füllte und leitete, war das religiöse Gefühl, der lebendige ergreifende Gedanke, daß jeder Mensch, so gering er in der großen gesellschaftlichen Verkettung auch erscheinen mag, immer als ein von der Vorsehung in allgütiger Absicht der Erde anvertrautes Wesen betrachtet werden müsse, dessen Seele einer höheren Zukunft entgegen geht, in welcher ein jeder von uns Rechenschaft über seine Thaten abzulegen *haben* wird. Es steht geschrieben, daß wem viel gegeben ist, von dem auch viel gefordert werden soll. Ihm, Ancillon, war viel gegeben. Wollte Gott, daß wir mit dem Wenigen, das Manchem von Uns zu Theil geworden, nach unserem inneren Gewissen auf gleiche Gnade, wie er, hoffen könnten!

F. H. d. B. — *R.*

VI.

Declaration der Königin Victoria bei ihrer Gelangung zum Throne.

Der schwere und betrübende Verlust, den die Nation durch den Tod Sr. Maj., meines geliebten Oheims, erlitten, hat mir die Pflicht der Verwaltung der Regierung dieses Reiches auferlegt. Diese furchtbare Verantwortlichkeit wird mir so plötzlich und zu einer so frühen Zeit meines Lebens aufgeladen, daß ich mich unter

unter der Bürde gänzlich erdrückt fühlen würde, wäre ich nicht durch die Hoffnung gestützt, daß die göttliche Vorsehung, welche mich zu diesem Werke berufen, mir Kraft zu dessen Verrichtung geben wird, und daß ich in der Reinheit meiner Gesinnungen und in meinem Eifer für das öffentliche Wohl die Stütze und die Hülfsmittel finden werde, welche gewöhnlich einem reiferen Alter und längerer Erfahrung angehören. — Ich setze mein festes Vertrauen auf die Weisheit des Parlaments und auf die Biederkeit und Zuneigung meines Volkes. Ich schätze es auch für einen besondern Vortheil, einem Souverain nachzufolgen, dessen beständige Rücksicht auf die Rechte und Freiheiten seiner Unterthanen und dessen Verlangen, die Verbesserung der Gesetze und Institutionen des Landes zu fördern, seinen Namen zum Gegenstande der allgemeinen Anhänglichkeit und Verehrung gemacht haben. — In England erzogen, unter der zärtlichen und aufgeklärten Sorgfalt einer höchst liebevollen Mutter, habe ich von Kindheit auf gelernt, die Verfassung meines Geburtslandes zu achten und zu lieben. — Es wird mein unablässiges Bestreben seyn, die Reformirte Religion, so wie sie gesetzlich eingeführt ist, aufrecht zu erhalten, und zugleich Allen den vollen Genuß der Religionsfreiheit zu sichern, und ich werde stets die Rechte aller Classen meiner Unterthanen schützen und ihr Glück und Wohl, so viel als ich nur immer vermag, fördern.

VII.

Monatsbericht.

Am 30. Mai wurde die Vermählung des Herzogs von Orleans in Fontainebleau vollzogen.

Am 1. Juni kam in München ein Münz-Congreß zusammen.

An

An demselben Tage nahm die französische Deputirten-Kammer das Zucker-Gesetz an.

Am 3. Juni wurde der Landtag in Sigmaringen eröffnet.

Am 4. Juni fand der feierliche Einzug des Königs und des neuvermählten Paares in Paris Statt.

Am 7. Juni wurde im Unterhause die Bill wegen der Sabbath-Feier, von Hrn. Agnew eingebracht, zum zweiten Male verlesen.

Am 8. Juni wurde die neue Constitution von allen Cortes-Mitgliedern unterschrieben.

An demselben Tage wurde im Unterhause angezeigt, daß die Regierung in Verbindung mit der ostindischen Compagnie eine monatliche Dampfschifffahrt nach Ostindien über das rothe Meer einrichten werde.

Am 8. und 9. Juni waren die Berathungen über den Credit für Afrika in der französischen *Deputirten*-Kammer an der Tagesordnung, wobei bedeutende Reductionen beschlossen wurden.

Am 9. Juni wurde der Ausschuß über die irische Municipal-Bill im Oberhause weiter auf den 3. Juli verschoben.

Am 20. Juni starb der König von England.

Am 21. Juni wurde die Königin Victoria feierlich proclamirt.

Am 24. Juni wurde in Hannover bekannt gemacht, daß der frühere Herzog von Cumberland jetzt König von Hannover sey.

Hamburg, den 28. Juni 1837.

Herausgegeben von L. Heise.

Inhalts-Verzeichniſz.

Erſtes Monatsſtück.

		Seite
I.	Jahresbericht 1836	3
II.	Oſtindien und China	33
III.	Sachſen. Voranſchlag des den Ständen vorgelegten Staatsbudgets von 1837—1839.	37
IV.	Baiern. Verordnung, die Geſchäftsvereinfachung bei der inneren Verwaltung betreffend	40
V.	Hannover. Königliches Hausgeſetz	53
VI.	Rußland	61
VII.	Frankreich. Thronrede des Königs von Frankreich	64
VIII.	Nord-Amerika. Botſchaft des Präſidenten.	71
IX.	Monatsbericht	95

Zweites Monatsſtück.

I.	Nord-Amerika. Botſchaft des Präſidenten. (Schluß.)	98
II.	Herrn V. Couſin's Beſuch des Schullehrer-Seminars zu Harlem	122
III.	Griechiſche Finanzen	147
IV.	Oeſterreich	158
V.	Kurheſſen	162
VI.	Portugal. Decret wegen Abſchaffung des Sclavenhandels in allen Gebieten von Portugal	166

Seite
VII. Großbritannien. Eröffnung des Parlaments 176
VIII. Portugal. Thronrede bei Eröffnung der Cortes 179
IX. Wegnahme des britischen Schiffes Vixen an der tscherkessischen Küste............... 182
X. Baiern. Rede, womit Se. Maj. der König von Baiern die Ständeversammlung feierlich eröffnete 190
XI. Monatsbericht........................ 191

Drittes Monatsstück.

I. Algier 193
II. Rechtlich politisches Bedenken über den Vixen und die tscherkessische Küste. (Aus der Allgemeinen Zeitung.) 218
III. Nachdruck in Frankreich. Bericht des Herrn Villemain über die zur Sicherung des literarischen Eigenthums zu treffenden Maßregeln........................ 222
IV. Sachsen. Berathung der ersten Kammer über die Zulässigkeit der Festungsstrafe, statt des Zuchthauses, bei politischen Vergehen 227
V. Budget von Baiern 233
VI. Griechenland 242
VII. Die Tscherkessen und der Vixen. (Aus der Allgemeinen Zeitung.) 246
VIII. Schweden und Norwegen 257
IX. Großbritannien. Glaubensbekenntniß der radikalen Partei; ausgesprochen in einer Petition an das Parlament von londoner Handwerkern 263
X. Frankreich. Rede des Herrn Dupin über das Disjunctions-Gesetz, am 28. Februar. 268
XI. Monatsbericht 287

Seite

Viertes Monatsstück.

I. Eisenbahn. Auszüge aus dem Committee-Berichte an das Ministerium des Innern, über die Eisenbahn von Mannheim nach Basel. (Aus der Allgemeinen Zeitung.).. 299
II. Der denkende Janus, oder Rückblicke auf die Begebnisse der letzten sechs Monate, und Hinblick auf die Gegenwart und die Zukunft; in politischer, merkantilischer und sanitätischer Hinsicht.......... 322
III. Frankreich. Rede des Herrn Dupin über das Disjunctions-Gesetz, am 28. Februar. (Schluß.)........ 332
IV. Baden. Gesetzentwurf über einige Abänderungen des Staatsdiener-Edicts........ 338
V. General Joseph v. Theobald. (Nekrolog.) (Aus der Allgemeinen Zeitung.)......... 344
VI. Fürst Paskewitsch.......... 361
VII. Ignaz v. Rudhart.......... 364
VIII. Vito Nunziante.......... 369
IX. Statistische Notizen von Würtemberg.... 372
X. Nassau. Rede bei Eröffnung der Stände-Versammlung, am 31. März.......... 378
XI. Frankreich.......... 381
XII. Monatsbericht.......... 394

Fünftes Monatsstück.

I. Nordamerika.......... 395
II. Hannover. Mittheilung der Regierung an die Stände, in Betreff der anzulegenden Eisenbahnen.......... 438
III. Weimar. Statistische Notizen.......... 446
IV. Frankreich. Rede des Herrn Odilon-Barrot. 455
V. Belgien.......... 465
VI. Jean Frédéric Ancillon. Geb. d. 30. April 1766, gest. d. 19. April 1837.......... 470

VII. Vereinigte Staaten von Nordamerika
VIII. El-Hadschi-Abd-el-Kader-ben-Mahidi (Aus der Allgemeinen Zeitung.) ......
IX. Monatsbericht ....

Sechstes Monatsstück.

I. Doctrin, Doctrinairs ....
II. Baden. Das neue Gemeindewahlgesetz
III. Gränz-Receß zwischen Polen und Schlesien
IV. El-Hadschi-Abd-el-Kader-ben-Mahiddin (Schluß.) ....
V. Friedrich Ancillon. (Aus d. Preuß. Staats-Zeitung.) ....
VI. Declaration der Königin Victoria bei ihrer Gelangung zum Throne ....
VII. Monatsbericht.......................

Norwar ..
-ben-Aeltr.
ung.)......
....

ück.

....
abgesetz.
Schlesien
Nahiddin
....
. Staat
....
bei ihr
... ...
..... 2.





